Vossische Zeitung
1./IV. 1916.



# Die Steuerkommission des Reichstages

setzte gestern die Beratung über die Kriegsabgaben bei den Postgebühren fort. Es lagen folgende Anträge vor:

Fortschr. Volksp.: Die Reichsabgaben sind ein Jahr nach Friedensschluß aufzuheben, wenn es der Reichstag verlangt.

Sozialdemokrat. Arbeitsgem.: Die Portofreiheit der Bundesfürsten und ihrer Angehörigen wird aufgehoben.

Nationallib. Partei: Baldmöglichste Einführung einheitlicher Postwertzeichen für das ganze Reich.

Ein fortschrittlicher Abgeordneter führte aus, daß, wenn sich Bedenken gegen die Aufhebung der Kriegsabgabe in dem festgesetzten Termin herausstellen, der Reichstag ja mit sich reden lassen werde. Gegebenenfalls könne man ja den Zeitpunkt hinausrücken. Für den Antrag der sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft könne des Redners Partei in diesem Augenblick nicht stimmen, da er die spätere Ablösung der Portofreiheit nur erschweren und verteuern könne. Zu wünschen sei jedoch, daß auch die die Portofreiheit Genießenden von der Kriegsabgabe getroffen werden, sonst würde ein ungünstiger Eindruck erweckt werden. Ein konservativer Abgeordneter erklärte, sämtliche Anträge abzulehnen, auch den nationalliberalen Antrag, der in Bayern unangenehm empfunden werden würde. Die Belastung sei nicht unerträglich. man werde aber in den sauren Apfel beißen müssen. Die Vorlage treffe das platte Land genau so wie die Städte. Ortsbriefe bis 250 g für 5 Pf. seien eigentlich ein Unding. Die Erhöhung des Drucksachenportos sollte nach dem Gewicht durchgestaffelt werden, ebenso der Zuschlag bei Telegrammen je nach der Länge. Es wäre kein Unglück, wenn das Schreiben unnützer Briefe eingeschränkt würde. Die kleine Presse wäre zu schonen, allerdings sei nicht zu erkennen, wie das gemacht werden solle.

Der Reichspostsekretär sprach sich gegen den Antiportofreiheitantrag aus. Die Vorlage ändere nichts an dem Ausgleich, den schon der jetzige Tarif zwischen Stadt und Land gewissermaßen schaffe.

Ein Sozialdemokrat betonte, daß derartige Abgaben sich überhaupt nicht gerecht, nmälich nach der Leistungsfähigkeit gestalten ließen. Die Telegrammverteuerung wäre besser so zu gestalten, daß die Grundtaxe um 10 Pf. und jedes Wort um 2 Pf. verteuert werde. Man könnte auch Telegramme bis zu zwölf Worten unverteuert lassen. Der schematische 20prozentige Zuschlag auf die Fernsprechgebühren werde in den kleinen Orten zu zahlreichen Kündigungen führen. Die Sozialdemokraten würden für einheitliche Postwertzeichen in schärferer Formulierung stimmen.

Der Reichsschatzsekretär führte aus, daß ein gewisser Widerspruch hervortrete, indem einmal der provisorische Charakter des Gesetzes betont, dann wieder dauernde Bestimmungen verlangt werden. Die Portofreiheit der Fürsten könne doch in einem provisorischen Gesetz unmöglich geregelt werden. Es handle sich um eine staatsrechtliche Frage. Auch die Reichsabgabe für die bisher Befreiten sei unmöglich. Eine Verteuerung von 2 Pf. beim Telegrammwort würde einen starken Rückgang hervorrufen. Die Portofreiheit der Feldpost dürfe nicht angetastet werden, es könne auch kein Unterschied zwischen mobilen und immobilen Truppen gemacht werden.

Ein sozialdemokratischer Arbeitsgemeinschaftler sprach gegen die angeregte Verteuerung der Postkarten auf 10 Pf. und befürwortete seinen Antrag gegen die Portofreiheit der Fürsten.

Ein Fortschrittler wies darauf hin, daß das Kleingewerbe besonders hart getroffen werde, was er praktisch berechnete. Die Portoerhöhung werde nicht überall auf den Verbrauch abgewälzt werden können.

Ein Zentrumsabgeordneter verlangte, daß bei dringenden Telegrammen nicht auch die Reichsabgabe verdreifacht werde.

Darauf unterbreitete der Staatssekretär die Einzelberechnungen, aus denen sich die Schätzung der Mehreinnahmen, wenn die Vorlage Gesetz wird, wie folgt zusammenstellt:

| | | |
|---|---|---|
| Post | 164,6 | Mill. M. |
| Postschecks | 4,7 | „ |
| Telegramme | 8,5 | „ |
| Fernsprechwesen | 22,8 | „ |
| im ganzen | 200,6 | Mill. M. |

Ein fortschrittlicher Abgeordneter meinte, daß es für die Fürsten kränkend wäre, wenn sie von der Reichskriegspostabgabe ausgenommen werden sollten. Der Presse könne man anders entgegenkommen als durch Gewährung von Rabatten. Der Mittelstand dürfe nicht ungerecht belastet werden. Dafür müsse gesorgt werden. Der Redner stellte den Antrag, die fürstlichen Sendungen der Reichsabgabe zu unterstellen. Ein gleichlautender Antrag ist für den Fall der Ablehnung des Antrages der sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft auf völlige Beseitigung der Portofreiheit von der sozialdemokratischen Fraktion gestellt.

Ein Antrag der Konservativen, des Zentrums und der Deutschen Fraktion will die Reichsabgabe für Briefe auf 5 Pf., für Postkarten auf 5 Pf., für Telegramme auf 2 Pf. vom Wort, mindestens aber auf 10 Pf. von jedem Telegramm festsetzen.

Der Reichspostsekretär teilte mit, daß der Postvertrag mit Oesterreich-Ungarn gekündigt sei und möglichst gleiche Tarife hüben und drüben angestrebt werden. Ein Sozialdemokrat fragte, wenn denn von dem provisorischen Charakter des Gesetzes überhaupt noch übrig bleibe, wenn sogar schon internationale Verträge seinetwegen gekündigt werden.

Damit schloß die allgemeine Besprechung, und die Weiterberatung wurde vertagt.

Kölnische Zeitung 1./IV. 1916.



## Der deutsche Tabakverein zur Steuerfrage.

In Berlin hat zwecks Stellungnahme zum Gesetzentwurf über die Erhöhung der Tabakabgaben unter dem Vorsitze des Geheimen Kommerzienrats Edmund Schmidt in Altenburg eine außerordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Tabakvereins stattgefunden, die von mehr als 500 Firmen aus allen Teilen Deutschlands besucht war. Der Geschäftsführer, Herr Syndikus Schloßmacher, Frankfurt a. M., erstattete einen einleitenden Bericht über die Vorbereitung der Vorschläge, die der Verein am 11. November 1915 dem Reichsschatzamt gemacht hat, und denen die dem Reichstage unterbreitete Regierungsvorlage im großen und ganzen entspricht. Redner konnte widerspruchsfrei feststellen, in wie umfassender Weise diesmal allen beteiligten Kreisen, den Bezirksvereinen der Zigarrenherstellung, den Fachverbänden der Rauchtabak-, Kautabak- und Schnupftabakherstellung, sowie des Rohtabakhandels und des Handels mit Tabakerzeugnissen trotz des dem Verein auferlegten Schweigegebotes Gelegenheit zur Mitarbeit gegeben worden sei, so daß sich niemand beklagen könne, daß er nicht habe zu Wort kommen können; der Verein sei dabei sogar über den Kreis seiner Mitglieder hinausgegangen.

Es entspann sich sodann eine fast sechsstündige, stellenweise recht lebhafte Aussprache zunächst über die Form der von allen Rednern grundsätzlich gutgeheißenen Mehrbelastung und sodann über den dafür geeignetsten Zeitpunkt. Neben der vom Vereinsvorstand vorgeschlagenen Beibehaltung des gemischten Steuersystems unter entsprechender Erhöhung der Sätze kam in ersterer Hinsicht nur noch die Besteuerung der Rechnungen nach dem Werte (Fakturenwertsteuer) in Frage, die aber von der ganzen Versammlung gegen einige wenige Stimmen verworfen wurde. Hinsichtlich des Zeitpunktes für den Eintritt der Mehrbelastung gingen zunächst die Meinungen sehr auseinander. Der Ostdeutsche Zigarrenfabrikanten-Verein beantragte ein Eintreten des Tabakvereins für eine Verschiebung bis nach Beendigung des Krieges. Eine süddeutsche Gruppe sprach sich in gleichem Sinne aus und empfahl gleichzeitig für jetzt Ablehnung des Gesetzentwurfes. Ein weiterer Vorschlag bewegte sich auf der mittlern Linie und empfahl Zustimmung zur Form und zu den Sätzen der Regierungsvorlage mit der Einschränkung, daß die Erhöhung des Wertzollzuschlages erst vom Bundesrat nach Anhörung des Tabakvereins in Kraft gesetzt werden solle, wenn wieder regelmäßige Rohtabakpreise und Währungsverhältnisse eingetreten seien. Am Schlusse der Aussprache trat eine kurze Pause zur Überlegung ein und in dieser Pause kam eine Einigung auf eine Zusammenfassung des Antrages der Vereinsleitung und des Vermittelungsvorschlages zustande, dem gegenüber die andern Vorschläge zurückgezogen wurden. Unter Bekundung allseitiger großer Befriedigung wurde dann von der großen Versammlung, die bis auf den letzten Mann bis zum Ende ausgehalten hatte, einstimmig folgende Erklärung zum Beschluß erhoben:

Der Deutsche Tabakverein hat sich in einer sehr zahlreich aus allen Teilen Deutschlands besuchten außerordentlichen Hauptversammlung am Mittwoch, den 29. März 1916, in Berlin eingehend mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Tabakabgaben beschäftigt und namentlich auch die Frage des Zeitpunktes des Eintrittes einer Mehrbelastung der gründlichen Prüfung unterzogen.

Er erklärt, daß die vorgesehene Neubelastung zweifellos eine außerordentlich einschneidende ist und eine um so ernstere Last für die gesamten deutschen Tabakinteressenten bedeutet, als die Herstellungkosten in der Zigarren-, Rauch-, Kau- und Schnupftabakindustrie ohnehin durch die als Folge des Krieges eingetretene gewaltige Preiserhöhung für Rohtabak, durch notwendig gewordene Lohnsteigerungen und die Erhöhung des Guldenkurses sehr stark gewachsen sind.

Trotzdem erklärt der Deutsche Tabakverein, in Rücksicht auf die Finanzbedürfnisse des Reiches der Vorlage nicht widersprechen zu wollen, und betont, daß er die gewählte Form der Mehrbelastung der Zigarren-, Rauch-, Kau- und Schnupftabakindustrie für das Richtige und die vorgeschlagenen Sätze als die äußersten in ihrer Höhe betrachten muß.

Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorlage gehen die Ansichten in der Versammlung auseinander. Ein Teil der Anwesenden glaubt, daß der gegenwärtige Zeitpunkt für den Eintritt der Mehrbelastung um deswillen der geeignetste ist, weil durch den gewaltigen Bedarf von Heer und Marine an Tabakfabrikaten trotz der notwendigen sehr starken Preiserhöhungen eine Vollbeschäftigung der Tabakindustrie für die Dauer des Krieges mit Sicherheit anzunehmen ist, und auch nach Beendigung des Krieges trotz des als Folge der eingetretenen Verteurung anzunehmenden erheblichen Verbrauchsrückganges der flotte Beschäftigungsgrad in der Tabakindustrie noch für längere Zeit anhalten wird, zumal die notwendige Wiederauffüllung der stark zusammengeschmolzenen Fabrikanten- und Händlerlager alsdann ihren Einfluß auf die Anfertigung ausüben wird.

Der andere Teil hält es für dringend erforderlich, daß das Inkrafttreten der Erhöhung des Wertzollzuschlages so lange hinausgeschoben wird, bis eine wesentliche Ermäßigung der Rohtabakpreise und der holländischen Valuta eingetreten ist. Dieser Teil wünscht deshalb, daß der Vorlage zwar zugestimmt, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung des Wertzollzuschlages aber dem Bundesrat im Benehmen mit der Tabakindustrie überlassen wird.

Reichspost 2./IV. 1916



## 160 Prozent Einkommensteuerzuschlag und Erhöhung der Gaspreise in Berlin.

Wie die Berliner Blätter melden, wurde in der letzten Berliner Stadtverordnetenversammlung der zweite Kriegshaushaltsplan (Jahresvoranschlag), der mit 380 Millionen abschließt, angenommen und zugleich die Einhebung von 160% Zuschlag zur Einkommensteuer und die Erhöhung der Gaspreise auf 16 Pfennig für den Gebiertmeter (bisher 12½ Pfennig) beschlossen; dafür stimmten die Liberalen und Freisinnigen, während die Sozialdemokraten eine abgestufte Erhöhung der Gaspreise (bis zu einem Jahresverbrauch von 400 Kubikmetern Preis wie bisher 12½ Pfennig, von 401 bis 600 Kubikmeter Jahresverbrauch 14 Pfennig und erst bei einem Mehrverbrauch 16 Pfennig) beantragten und für den dadurch verursachten Ausfall einen 10%igen Steuerzuschlag durch Uebernahme der öffentlichen Beleuchtungskosten in den Gesamtetat verlangten; dieser Antrag wurde mit 74 gegen 43 Stimmen abgelehnt.

Frankfurter Zeitung 3./IV. 1916

3
6

## Ein neuer Steuervorschlag.

Der einheitliche Widerstand, den Industrie, Handel und Mittelstand der geplanten Quittungssteuer entgegenstellen, hat die politischen Kreise sofort auf die Suche nach einem Ersatz für die ziemlich allgemein als verloren geltende Vorlage geführt. Dabei hat man an gewissen Stellen unter anderem auch den in der Begründung des Entwurfes mehrfach berührten Begriff des „Wertumsatzes" aufgegriffen und möchte ihn, in Verkennung der darin verborgen liegenden Konsequenzen, zum Gegenstand eines Steuerexperimentes gemacht sehen. Wie wir erfahren, wird in parlamentarischen Kreisen bereits der folgende Entwurf eines neuen Gesetzvorschlogs erörtert:

§ 1.

Jeder Umsatz (Verkauf, Lieferung) von Waren irgend welcher Art innerhalb des Deutschen Reichs unterliegt einer Abgabe (Umsatzsteuer). Die Abgabe ist nach dem Wert der bedungenen Leistung zu berechnen, gleichwiel ob diese durch Zahlung oder andere Gegenleistung erfolgt.

§ 2.

Alle Personen, welche sich mit dem Verkauf, der Vermittelung des Verkaufs, oder der Lieferung von Waren befassen, haben über die in ihrem Betrieb stattfindenden Umsätze (Verkäufe, Lieferungen) ordnungsmäßige Bücher zu führen, den Gesamtumsatz am Schluß eines jeden Kalendervierteljahrs festzustellen und auf vom Bundesrat vorgeschriebenen Vordrucken innerhalb 30 Tagen zur Besteuerung anzumelden. Für Betriebe, in welchen eine Buchführung nicht gebräuchlich ist, insbesondere für solche, deren jährlicher Gesamtumsatz 5000 Mark nicht übersteigt, kann der Bundesrat an Stelle der vorgeschriebenen buchmäßigen Feststellung eine Abschätzung des Umsatzes anordnen.

Für Betriebe, deren Jahresumsatz 50 000 Mark nicht übersteigt, kann die Anmeldung zur Versteuerung für ein volles Kalenderjahr gestattet werden.

§ 3.

Die Abgabe ist zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt der Anmeldung fällig und mit der letzteren zu entrichten.

§ 4.

Die Abgabe beträgt
von Umsätzen in Gegenständen aus edlem Metall, Edelsteinen oder Perlen, sowie in sonstigen Schmuck- und Luxusgegenständen 2 vom Tausend,
von Umsätzen in anderen Waren 1 vom Tausend,
des Werts der bedungenen Leistung; Bruchteile von tausend Mark werden für volle tausend Mark gerechnet.

Befreit von der Abgabe sind:
1. Umsätze in ungemünztem Gold und Silber,
2. Umsätze, die einer Abgabe auf Grund der Nr. 4 oder 11 des Stempeltarifs unterliegen. (Wertpapiere und Grundstücke).

§ 5.

Steuerpflichtige haben die vorgeschriebenen Bücher (§ 2) fünf Jahre lang, vom Schlusse des Jahres ab, für welches die Abgabe zu entrichten ist, aufzubewahren und der Steuerbehörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 6.

Wer den Vorschriften des § 2 zuwiderhandelt oder über seinen Umsatz unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem fünfzigfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der letzteren nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 bis 30 000 Mark ein. Wer den Vorschriften des § 5 zuwiderhandelt, ist mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark zu bestrafen.

Wir haben den Gesetzesvorschlag in dem Wortlaut, wie er uns bekannt wird, wiedergegeben, da wir gewiß sind, daß die Oeffentlichkeit die schweren Gefahren, die in jenem Projekte liegen, erkennen und den Plan, dessen außerordentlich bedenkliche Tragweite wir noch im einzelnen beleuchten werden, garnicht erst zur Entwicklung kommen lassen wird.

## Die Verkehrssteuern.

Eine Großhandlung mittleren Umfanges, aber mit zahlreichen kleineren Kunden hat für sich eine Berechnung auf Grund ihres Umsatzes und Versandes im Oktober 1915 angestellt, um zu sehen, wie sich die Belastung durch die neuen Steuern nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse gestaltet. Ihre Berechnung knüpft also an die objektiven Bedingungen an und sie ist dabei so gewissenhaft aufgestellt, als dies z. B. möglich ist. Es ergibt sich danach das folgende Bild:

I. Belastung durch den Quittungsstempel.

| | | |
|---|---|---|
| a) Kassepostен | | |
| 502 Quittungen zu 10 Pfg. | ℳ | 50.20 |
| 258 „ zu 20 Pfg. | ℳ | 51.60 |
| b) Postscheckposten frei von der Steuer | | |
| c) Banküberweisungen u. Kundenwechsel | | |
| 60 Quittungen zu 20 Pfg. | ℳ | 12.— |
| 25 „ zu 10 Pfg. | ℳ | 2.50 |
| Summe | ℳ | 116.50 |

II. Belastung durch den Frachtbriefstempel.

| | | |
|---|---|---|
| 1800 Frachtbriefe an Kunden zu 15 Pfg. | ℳ | 270.— |
| 300 „ von Lieferanten zu 15 Pfg. | ℳ | 44.— |
| Erhöhung der Stempel auf Wagenladungen (p. Monat 30/40) ca. | ℳ | 20.— |
| Summe II. | ℳ | 335.— |

III. Erhöhung der Postgebühren.

| | | |
|---|---|---|
| Die Portoauslagen betrugen im Oktober ℳ 351.43, davon kommt eine Durchschnittserhöhung von 40 pCt. (auf Briefe 50 pCt., auf Drucksachen und Postkarten etwas weniger, 40 pCt. dürfte eher zu wenig, denn zuviel sein) | ℳ | 220.57 |
| Erhöhung der Postscheckgebühren um 5 Pfg per Zahlkarte, auf 821 Zahlkarten über ℳ 10.— | ℳ | 41.05 |
| Erhöhung der Telegrammgebühren per Telegramm 25 Pfg. auf 15 Telegramme | ℳ | 3.75 |
| 20 pCt. Erhöhung der Telephongebühren, auf den Monatsbeitrag für Pauschale, Nebenanschlüsse, Ferngespräche v. ℳ 80 | ℳ | 16.— |
| Summe III | ℳ | 281.37 |

Die Belastung beträgt danach für diese Firma in einem Monat insgesamt 732.67 Mk. Der Oktoberumsatz betrug mu.. ziemlich genau 10 Prozent des Jahresumsatzes, wonach sich eine Jahresbelastung von rund 7250 Mark ergeben würde. Die Besteuerung erreicht für die in Rede stehende Unternehmung 25 Prozent des Gesamt-Einkommens der Firma!

Vossische Zeitung
4. IV. 1916



## Eine Warenumsatzsteuer.

Wie wir hören, ist dem Steuerausschuß des Reichstages ein Antrag des Abg. Müller (Fulda) auf Einführung eines Warenumsatzstempels zugegangen. Dieser Stempel soll den Quittungs- und Frachtbriefstempel ersetzen, er hat den Vorzug der größeren Einfachheit, gerechteren Verteilung nach der Leistungsfähigkeit und wird doch erheblich mehr einbringen als der vorgenannte Stempel. Wie erinnerlich, ist diese Steuerform nicht allein vom Detaillistenbund, sondern auch von namhaften Interessenten der Großindustrie und des Großhandels empfohlen worden.

Der wesentlichste Inhalt des Antrages ist folgender: Jeder Umsatz (Verkauf, Lieferung) von Waren irgendwelcher Art innerhalb des Deutschen Reiches unterliegt einer Abgabe (Umsatzstempel). Die Abgabe ist nach dem Wert der bedungenen Leistung zu berechnen, gleichviel ob diese durch Zahlung oder andere Gegenleistung erfolgt.

Alle Personen, welche sich mit dem Verkauf, der Vermittlung des Verkaufs, oder der Lieferung von Waren befassen, haben über die in ihrem Betrieb stattfindenden Umsätze (Verkäufe, Lieferungen) ordnungsmäßige Bücher zu führen, den Gesamtumsatz am Schluß eines jeden Kalendervierteljahres festzustellen und auf vom Bundesrat vorgeschriebenen Vordrucken innerhalb 30 Tagen zur Versteuerung anzumelden. Für Betriebe, in welchen eine Buchführung nicht gebräuchlich ist, insbesondere für solche, deren jährlicher Gesamtumsatz 5000 M. nicht übersteigt, kann der Bundesrat an Stelle der vorgeschriebenen buchmäßigen Feststellung eine Abschätzung des Umsatzes anordnen. Für Betriebe, deren Jahresumsatz 50 000 M. nicht übersteigt, kann die Anmeldung zur Versteuerung für ein volles Kalenderjahr gestattet werden.

Die Abgabe soll betragen von Umsätzen in Gegenständen aus edlem Metall, Edelsteinen oder Perlen, sowie in sonstigen Schmuck- und Luxusgegenständen 2 vom Tausend, von Umsätzen in anderen Waren 1 vom Tausend des Wertes der bedungenen Leistung; Bruchteile von tausend Mark werden für volle tausend Mark gerechnet. Befreit von der Abgabe sind: Umsätze in ungemünztem Gold und Silber, sowie Umsätze, die einer Abgabe auf Grund der Nr. 4 oder 11 des Stempeltarifs unterliegen.

Wer den Vorschriften über die Anmeldung des Umsatzes zuwiderhandelt oder über seinen Umsatz unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem fünfzigfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der letzteren nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe voe 150 bis 30 000 M. ein. Bestraft wird auch, wer die vorgeschriebenen Bücher, deren Aufbewahrung fünf Jahre lang erfolgen soll, nicht aufbewahrt oder sie auf Verlangen der Steuerbehörde dieser nicht vorlegt.

Arbeiterzeitung 4/IV. 1916



# Besteuerung der Kriegsgewinne im Ausland.

Der Gedanke, die aus den Kriegszuständen entstehenden Mehreinkommen einer besonderen Steuer zu unterwerfen, ist ein so naheliegender, daß er in einer ganzen Reihe von Staaten, die von dem Kriege berührt werden, bereits durchgeführt ist. Die näheren Einrichtungen der Steuer sind allerdings in den einzelnen Ländern verschieden. Meist wird, wie nachstehende kleine Uebersicht zeigt, nur das in der Kriegszeit erzielte Mehreinkommen einer besonderen Steuer unterworfen.

In Dänemark erging unterm 10. März 1915 ein Gesetz „über eine außerordentliche Staatseinkommensteuer". Nach ihm hat jede Person, die in den Steuerjahren 1915 und 1916 mit einem steuerpflichtigen Einkommen von 8000 Kronen (etwa 8960 Mark) und darüber veranlagt wird, einen Zuschlag von 10 Prozent von dem Betrag zu entrichten, mit welchem das steuerpflichtige Einkommen den Durchschnitt des entsprechenden Einkommens in den drei letzten Steuerjahren übersteigt. Es werden jedoch von dieser steuerpflichtigen Mehreinnahme Abzüge gemacht, die immer geringer werden, je höher die Mehreinnahme ist. Aktiengesellschaften werden in erhöhter Weise zur Steuer herangezogen. Dem Volksthing ging unterm 28. Jänner d. J. der Entwurf einer Abänderung des Gesetzes zu, der schon die Einkommen von 6000 Kronen und mehr zur Steuer heranzieht und bei den höheren Mehreinkommen die Steuer wesentlich erhöht, und zwar bis auf 30 Prozent der Mehreinnahmen. In England brachte das Finanzgesetz vom 23. Dezember 1915 neben anderen Steuerquellen auch eine „Mehrgewinnsteuer": von dem Betrag, um den der Gewinn aus Handels- und Gewerbeunternehmen während der Kriegszeit höher ist als der Friedensgewinn, wenn er diesen um mehr als 200 Pfund (etwa 4080 Mark) übersteigt, eine Steuer von 50 Prozent des Ueberschusses zu erheben. Die landwirtschaftlichen Unternehmungen sind von der Steuer ausdrücklich ausgeschlossen.

In Frankreich ist bislang nur der Entwurf eines Gesetzes einer Steuer auf die außerordentlichen Kriegsgewinne veröffentlicht worden. Die besondere Steuer soll berechnet werden auf Grund des Ueberschusses des ganzen reinen Gewinnes, der gegenüber dem normalen Gewinn der Jahre 1911 bis 1913 erzielt worden ist. Es beträgt die Steuer von dem besteuerbaren Gewinn bis zu 10.000 Franken (8000 Mark) 5 Prozent, zwischen 10.000 und 50.000 Franken 10 Prozent u. s. w. und steigt bei Mehrgewinnen von mehr als 500.000 Franken auf 30 Prozent. Steuerpflichtig sind alle Personen und Gesellschaften, die der Gewerbesteuer unterworfen sind, sowie auch Personen, die gelegentlich Geschäfte vermittelt haben.

Tägliche Rundschau
5./IV. 1916



**Wehrbeitrag, Erhöhung der Tabaksteuer oder Umsatzsteuer?** Der Steuerausschuß des Reichstags hat am Dienstag die Erhöhung der Post-, Fernschreib- und Fernsprechgebühren, wenn auch in sehr abgeschwächter Gestalt, angenommen. Aus den Verhandlungen vor der Abstimmung ging jedoch klar hervor, daß man es sehr gern sehen würde, wenn man die Erhöhung dieser Gebühren vermeiden könnte. Nun ist als Ersatz für den Quittungsstempel dem Ausschuß der Entwurf einer Umsatzsteuer zugegangen. Wir haben bereits mitgeteilt, daß die Regierungen der Bundesstaaten sich gegen eine solche Steuer wenden, weil sie eine Gewerbesteuer sei. Das Geschick der Umsatzsteuer ist also noch dunkel; für den Fall aber, daß es mit dieser Steuer nichts werden sollte, ist im Ausschuß, wie wir erfahren, große Neigung dafür vorhanden, die 500 Millionen, die der Reichsschatzsekretär fordert, durch eine Weitererhebung des Wehrbeitrages und durch eine Erhöhung der Tabakabgaben, für die man sich noch am ehesten erwärmt, aufzubringen. Für eine Weitererhebung des Wehrbeitrages sind die Sozialdemokraten, die Fortschrittliche Volkspartei, die Nationalliberalen und ein Teil des Zentrums. Nur die Konservativen und der andere Teil des Zentrums sind einstweilen dagegen. Ohne Zweifel würde ein Beschluß auf die Weitererhebung des Wehrbeitrages im Ausschusse eine erhebliche Mehrheit finden. Gegen eine Weitererhebung des Wehrbeitrages sind aber die **Bundesstaaten**. Sie sind dagegen noch entschiedener als gegen die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer verwerfen sie, weil sie eine Gewerbesteuer ist, und eine Weitererhebung des Wehrbeitrages bekämpfen sie, weil sie keine Erweiterung der Erhebung unmittelbarer Steuern durch das Reich wollen. Die Bundesstaaten wollen, daß ihre Steuerzahler durch das Reich nicht zu sehr geschwächt werden.

Frankfurter Zeitung
5./IV. 1916


# Der Reichs-Steuer-Ausschuß.

N Berlin, 4. April. (Priv.-Tel.) Die Steuerkommission des Reichstages setzte am Dienstag nachmittag die Beratung des Gesetzentwurfs über die Reichsabgabe bei den Post- und Telegraphengebühren fort. Der Staatssekretär des Reichspostamtes erklärte, daß es unmöglich sei, die Postkarten und die Briefe unverteuert zu lassen. Wenn aber nicht gleichzeitig der Fernsprechverkehr verteuert würde, so würde die Postverteuerung zu einer Ueberlastung führen. Der Staatssekretär verlas Aeußerungen der einzelnen Parteien aus älteren stenographischen Berichten, um zu beweisen, daß der Reichstag früher diese Ansicht geteilt habe; er unterbrach dann seine Ausführungen, da der Vorsitzende ihn darauf aufmerksam machte, daß der Antrag Graf Carmer (kons.), der alle Briefe um 5, die Postkarten um 5 und das Telegrammwort um 2 Pfg. verteuern will, zurückgezogen sei.

Ein Fortschrittler erklärte, daß der Antrag Graf Carmer wenigstens eine Reihe anderer Erhöhungen erspart hätte, und empfahl eine Erhöhung bei den Postkarten und Briefen um je 3 Pfg. Die Mindereinnahme würde ausgeglichen durch einen geringeren Rückgang des Postverkehrs, es würde auch die Abwanderung vom Brief zur Postkarte verhindert werden. Ein Sozialdemokrat begrüßte die dankenswerten Bemühungen des Abgeordneten Müller-Fulda (Ztr.), durch eine allgemeine Warenumsatzsteuer unangenehme Verkehrssteuern überflüssig zu machen. Der Reichsschatzsekretär legte gegenüber der Anregung, die Vorschläge Müllers (Fulda) zu diskutieren, Wert darauf, daß zunächst die vorgelegten Steuern durchberaten werden. Eine Korrektur ließe sich in der zweiten Lesung vornehmen. Das Reich brauche Steuern aller Art. Die fortschrittlichen Vorschläge ergäben nicht den erwünschten Betrag. Der zu erwartende Verkehrsrückgang sei mit 5 pCt. sehr gering veranschlagt. Ein Zentrumsabgeordneter meinte, daß der Schatzsekretär zu knapp gerechnet habe. Der fortschrittliche Vorschlag wolle die Spannung zwischen Brief und Karte, zwischen Fern- und Ortsverkehr nicht zu groß werden lassen. Die Grundlagen des Umsatzstempels auf Waren seien nur ganz allgemein, übrigens solle dieses Projekt nur die Quittungssteuer entbehrlich machen. Alle Parteien müßten an den neuen Steuergedanken mitarbeiten. Einen rein ablehnenden Standpunkt könne niemand einnehmen.

Inzwischen war der fortschrittliche Antrag Wiemer und Gen. eingegangen, Postkarten und Briefe um 3 Pfg., Drucksachen um 2 Pfg., die Telephongebühren statt um 20 um 10 und das Telegrammwort um 2 Pfg. zu erhöhen, wobei diese Erhöhung bei jedem Telegramm mindestens 10 Pfg. betragen müsse.

Ein Sozialdemokrat wies auf die Fahrkartensteuer hin, die den Ueberschuß der Eisenbahnen verhindert habe. Man dürfe den Rückgang nicht nur auf 5 Prozent veranschlagen. Er lehne Steuern ab, die lediglich Belästigung und keine Erhöhung der Reichseinnahmen brächten. Ein Konservativer erklärte es für unmöglich, den Wünschen des Vereins deutscher Zeitungsverleger auf Ermäßigung der Ferngespräche für die Presse Rechnung zu tragen. Vielleicht ginge dies jedoch bei den Telegrammen an. Der Staatssekretär lehnte das ab und erklärte sich gegen einen Zentrumsantrag, der Ausnahmen für die kleine Fachpresse wünschte. Vom Reichspostamt wurde auch darauf hingewiesen, daß der englische Generalpostmeister die Preßtelegramme verteuert habe. Im Telephonverkehr gäbe es in keinem Lande eine Bevorzugung der Presse. Es lasse sich gar nicht kontrollieren, was ein Preßgespräch sei. Zu dem nationalliberalen Antrag auf einheitliche Reichspostwertzeichen erklärte das Reichspostamt, daß das bayerische Reservatrecht dadurch aufgehoben würde. Diese Frage zu erörtern, sei jetzt nicht die Zeit, und die praktische Bedeutung einheitlicher Postwertzeichen sei heute sehr gering.

Das Ergebnis der Abstimmung ist bereits mitgeteilt.

# Die Steuerkommission des Reichstages

setzte gestern die Beratung des Gesetzentwurfs über die Reichsabgabe bei den Post- und Telegraphengebühren fort.

Der Staatssekretär des Reichspostamtes erklärte, daß es unmöglich sei, die Postkarten und die Briefe unversteuert zu lassen. Wenn aber nicht gleichzeitig der Fernsprechverkehr verteuert würde, so würde die Postverteuerung zu seiner Ueberlastung führen. Der Staatssekretär verliest Aeußerungen der einzelnen Parteien aus älteren stenographischen Berichten, um zu beweisen, daß der Reichstag früher diese Ansicht geteilt habe; er unterbricht dann seine Ausführungen, da der Vorsitzende ihn darauf aufmerksam macht, daß der Antrag Graf Carmer (kons.), der alle Briefe um 5, die Postkarten um 5 und das Telegrammwort um 2 Pfennig verteuern will, zurückgezogen sei.

Ein Fortschrittler erklärt, daß der Antrag Graf Carmer wenigstens eine Reihe anderer Erhöhungen erspart hätte, und empfiehlt eine Erhöhung bei den Postkarten und Briefen um je 3 Pfennig. Die Mindereinnahme würde ausgeglichen durch einen geringeren Rückgang des Postverkehrs; es würde auch die Abwanderung vom Brief zur Postkarte verhindert werden.

Ein Sozialdemokrat begrüßt die dankenswerten Bemühungen des Abgeordneten Müller-Fulda (Ztr.), unangenehme Verkehrssteuern überflüssig zu machen.

Der Reichsschatzsekretär legt gegenüber der Anregung, die Vorschläge Müller-Fuldas zu diskutieren, Wert darauf, daß zunächst die vorgelegten Steuern durchberaten werden. Eine Korrektur ließe sich in der zweiten Lesung vornehmen. Wir brauchten Steuern aller Art. Die fortschrittlichen Vorschläge ergäben nicht den erwünschten Betrag. Der zu erwartende Verkehrsrückgang sei mit 5 pCt. sehr gering veranschlagt.

Ein Zentrumsabgeordneter meint, daß der Schatzsekretär zu knapp gerechnet habe. Der fortschrittliche Vorschlag wolle die Spannung zwischen Brief und Karte, zwischen Fern- und Ortsverkehr nicht zu groß werden lassen. Die Grundlagen des Umsatzstempels auf Waren seien nur ganz allgemein, übrigens solle dieses Projekt nur die Quittungssteuer entbehrlich machen. Alle Parteien müßten an den neuen Steuergedanken mitarbeiten. Einen rein ablehnenden Standpunkt könne niemand einnehmen.

Inzwischen ist der fortschrittliche Antrag Wiemer und Genossen eingegangen, Postkarten und Briefe um 3 Pfennig, Drucksachen um 2 Pf., die Telefongebühren statt um 20 um 10 pCt. und das Telegrammwort um 2 Pfennig zu erhöhen, wobei die letztere Erhöhung bei jedem Telegramm mindestens 10 Pfennig betragen müsse.

Ein Sozialdemokrat weist auf die Fahrkartensteuer hin, die den Ueberschuß der Eisenbahnen verhindert hat. Man dürfe den Rückgang nicht nur auf 5 pCt. veranschlagen. Er lehne Steuern ab, die lediglich Belästigung und keine Erhöhung der Reichseinnahmen brächten.

Ein Konservativer erklärte es für unmöglich, den Wünschen des Vereins deutscher Zeitungsverleger auf Ermäßigung der Ferngespräche für die Presse Rechnung zu tragen. Vielleicht ginge dies jedoch bei den Telegrammen an.

Der Staatssekretär lehnt das ab und erklärt sich gegen einen Zentrumsantrag, der Ausnahmen für die kleine Fachpresse wünscht. Vom Reichspostamt wurde auch darauf hingewiesen, daß der englische Generalpostmeister die Pressetelegramme verteuert hat. Im Telefonverkehr gäbe es in keinem Lande eine Bevorzugung der Presse; es lasse sich gar nicht kontrollieren, was ein Pressegespräch sei. Zu dem nationalliberalen Antrag auf einheitliche Reichspostwertzeichen erklärt das Reichspostamt, daß Bayerns Reservatrecht hierdurch aufgehoben würde. Diese Frage zu erörtern, sei jetzt nicht die Zeit, und die praktische Bedeutung einheitlicher Postwertzeichen wäre heute sehr gering.

Ein Sozialdemokrat erwidert, daß die Einführung der Reichsmarken in Württemberg die Staatshoheit nicht ins Wanken gebracht habe.

Ein Zentrumsantrag will Drucksachenpakete, die an beiden Seiten offen sind, unverteuert lassen.

Bei der Abstimmung wird auf Antrag der bürgerlichen Parteien der folgende Abgabentarif, ebenso das ganze Gesetz in erster Lesung gegen die Stimmen der Sozialdemokraten angenommen:

Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr 3 Pfennig, auch Postkarten 3 Pfennig,

Drucksachen 2 Pfennig,

Pakete bis 5 Kilogramm und 75 Kilometer Entfernung 5 Pfennig, auf weitere Entfernung 10 Pfennig,

Pakete über 5 Kilogramm und bis 75 Kilometer 10 Pfennig,

Pakete über 5 Kilogramm auf alle weiteren Entfernungen 20 Pfennig,

Telegramme das Wort 2 Pfennig, mindestens 10 Pfennig pro Telegramm,

Rohrpostsendungen 5 Pfennig,

Telefonanschlüsse, auch Nebenanschlüsse, um 10 pCt., Ferngespräche 10 pCt.,

Postaufträge, Anweisungen und Schecks abgabenfrei.

Der Gesamtertrag soll rund 190 Millionen Mark betragen.

Angenommen wurden folgende Anträge:

Die Reichsabgaben sind spätestens nach Ablauf des ersten Etatsjahres nach Friedensschluß aufzuheben, wenn es der Reichstag verlangt. (Nationalliberale, Fortschrittliche Volkspartei.)

Eine Befreiung der regierenden Fürsten, ihrer Gemahlinnen und Witwen von der Reichsabgabe findet nicht statt. (Fortschrittliche Volkspartei.)

Abgabenfreiheit von Zeitungen- oder Druckschriftenpaketen, die auf beiden Seiten offen sind. (Zentrum.)

Abgabenfreiheit von ausdrücxklich als „Pressemeldungen" bezeichneten und nachgewiesenen Telegrammen. (Nationalliberale.)

Den Reichskanzler zu ersuchen, geeignete Schritte zu baldmöglichster Einführung einheitlicher Postwertzeichen für das ganze Reich zu tun.

Diese letztere Resolution der Nationalliberalen wurde mit 14 gegen 12 Stimmen angenommen.

Nächste Sitzung: Donnerstag vormittags 10 Uhr.

Frankfurter Zeitung
6./IV. 1916



# Der neue Steuervorschlag.

Wer den Quittungssteuerentwurf der Regierung aufmerksam las, dem mußte es gleich auffallen, daß in ihm der Keim zu einem fiskalisch sehr fruchtbaren Steuergedanken enthalten war: indem der Entwurf den alten Quittungsstempel, der ein bescheidener Stempel auf die Urkunde war, zu einer allgemeinen Steuer auf den beurkundeten Vorgang erweiterte, entstand eine Steuer auf den Vermögenswertumsatz an sich und als solchen, der für die Zukunft die weitesten Aussichten eröffnete. Die Weisheit unserer Gesetzgeber hat die hier neu auftauchenden Möglichkeiten schnell erkannt, und die Frucht dieser Erkenntnis ist der im Montag-Abendblatt mitgeteilte neue Steuervorschlag, der den Quittungsstempel und einen Teil der sonst geplanten Abgaben durch eine Besteuerung des Warenumsatzes mit einer Abgabe von regelmäßig 1 Promille ersetzen will.

Die Antragsteller sind klug genug gewesen, die verlockende Konsequenz aus der Erweiterung der Quittungssteuer nicht vollständig zu ziehen; sie wollen nicht jeden Vermögenswertumsatz belasten, sondern lediglich den Warenumsatz. Mit anderen Worten: der Geldumsatz bleibt frei. Das ist verständig; denn die Einbeziehung des reinen Geldverkehrs hätte zu den unmöglichsten Belastungen geführt. Ein krasses Beispiel mag das deutlich machen: ein Kaufmann, der von seiner Bank auf drei Tage eine Million leiht, müßte im Fall der Steuerpflicht beim Empfang und bei der Rückgabe des Geldes je 1 Promille zahlen; das wären auf das Jahr berechnet rund 24 Prozent! Es ist klar, daß eine solche Steuer unsinnig wäre.

Also der Vorschlag beschränkt sich auf den Warenumsatz und er könnte in dieser Abgrenzung etwa als eine verallgemeinerte Warenhaussteuer bezeichnet werden; in beiden Fällen stimmen Steuerobjekt und Steuermaßstab überein. Daraus erklärt es sich, daß ein bekannter Warenhausbesitzer zu den Vätern des neuen Vorschlags gehört. Die Verallgemeinerung geht — darüber muß man sich vor allem klar sein — in doppelter Richtung: es fällt nicht nur die Beschränkung auf das Warenhaus, sondern überhaupt die Beschränkung auf den Detailverkehr fort; bei jedem Umsatz, den die Ware vom Rohstoff zum Fertigfabrikat und vom Produzenten über den Händler zum Konsumenten erfährt, muß die Steuer gezahlt werden. Bis die Ware konsumiert wird, ist sie also, je nachdem, eine ganze Reihe von Malen besteuert worden, wodurch statt der Steuer von 1 Promille leicht eine Belastung von 6 oder 7 Promille oder auch 1 Prozent zustande kommt. Eine offenbare Bevorzugung erfährt dabei der gemischte Betrieb, der möglichst viele Stadien des Produktionsprozesses in sich vereinigt und dadurch die Zahl der Umsätze verringert. Daß diese Bevorzugung irgend einen wirtschaftlichen oder steuerlichen Sinn hätte, wird niemand behaupten können.

Ueberhaupt: wenn man nach der inneren Rechtfertigung einer solchen Warenumsatzsteuer fragt, so beginnt die Verlegenheit. Ohne Zweifel ist die Steuer geeignet, auf verhältnismäßig einfache Weise sehr viel Geld einzubringen, und dieser Vorzug erhöht die Chancen des Vorschlags ganz außerordentlich. Aber damit ist auch alles gesagt. Man wird zur Empfehlung der Steuer anführen, daß sie eine Steuer auf den Aufwand sei und somit wenigstens mittelbar die Leistungsfähigkeit berücksichtige. In Wahrheit ich sie nach ihrer ganzen Konstruktion keine Aufwandsteuer, die darauf zugeschnitten wäre, den Konsumenten zu treffen, sondern eine Art Gewerbesteuer und als solche keine Steuer nach der Leistungsfähigkeit berücksichtige. In Wahrheit ist sie nach Umsatz ausgeht und beides durchaus nicht proportional zu sein braucht. Entbehrt so auch die neueste Verwandlung des alten Quittungsstempels eines haltbaren und folgerichtig durchgeführten Grundgedankens, so wird sie möglicherweise für allerlei Pfuschereien falscher Mittelstandsfreunde ein umso dankbareres Tätigkeitsfeld bieten. Kommt es dazu, so wird auch ein Teil der heutigen Freunde dieses leicht eingehenden Steuerprojekts nachdenklich werden.

*

**München**, 5. April. (Priv.-Tel.) Die Münchner Handelskammer nahm einen Beschluß gegen die Einführung einer Umsatzsteuer an, die eine einseitige Entlastung von Handel und Industrie bedeute. Die Regierung wird gebeten, allen derartigen Bestrebungen entschieden entgegen zu treten.

Fremdenblatt
6./IV. 1916



# Beratung über die kommunalen Steuerprojekte.

Unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner und in Anwesenheit der Vizebürgermeister Hierhammer, Hoß und Rain fand gestern eine Konferenz der Obmänner der Gemeinderatsparteien statt, bei welcher die Vorschläge des Magistrates wegen Erhöhung der Bezüge der städtischen Beamten und Lehrer und sonstigen Angestellten nach einem ausführlichen Berichte des Obermagistratsrates Dr. August Mayr eingehend erörtert wurden. Die Beratungen gelangten noch zu keinem Abschlusse und werden in den nächsten Tagen fortgesetzt werden.

Wie bekannt ist, soll das aus der geplanten Erhöhung der Beamtengehälter sich ergebende Mehrerfordernis von etwa zehn Millionen Kronen jährlich, durch eine neue kommunale Steuer hereingebracht werden und es verlautet, daß die Bedeckung durch eine Erhöhung der Tramwaytarife gefunden werden soll.

Frankfurter Zeitung
7. IV. 1916



## Das Umsatzsteuerprojekt.

m **Köln**, 7. April. (Priv.-Tel.) Zu der Anregung auf Einführung einer Umsatzsteuer ersucht der Abgeordnete Müller-Fulda die „Kölnische Volkszeitung" mitzuteilen, daß er oder die Zentrumsfraktion bis zum heutigen Tage keinen derartigen Antrag im Reichstage eingebracht habe. Der angebliche Antrag sei ein Vorschlag eines bekannten Berliner Großkaufmanns. Es handle sich aber weder um einen fertigen Antrag noch um einen Gesetzentwurf. Im übrigen beständen allerdings Verhandlungen und Beratungen wegen Einbringung eines solchen Gesetzentwurfs unter den verschiedenen Parteien. Ueber die Form der Ausführung gingen jedoch die Meinungen stark auseinander.

Kölnische Zeitung
8/IV. 1916


## Der Warenumsatzstempel.

♀ **Berlin**, 8. April. **(Telegr.)** Über den Warenumsatzstempel und über Strömungen und Bestrebungen im Steuerausschusse des Reichstags schreibt die konservative Kreuzzeitung:

Der Steuerausschuß läßt sich unverkennbar sehr viel Zeit. Nur die Postgebühren sind erledigt. Eine weitere Sitzung aber, die sich mit dem Frachturkunden- und Quittungsstempel beschäftigen sollte, ist aufgehoben worden, und es ist auch noch ungewiß, ob die für den nächsten Dienstag anberaumte Sitzung stattfindet. Inzwischen sind nämlich Bestrebungen im Gange, zunächst im Haushaltsausschuß die Kriegsgewinnsteuer zu durchzuberaten und die gesamte Frage der direkten Steuern, insbesondere die von vielen Seiten erstrebte nochmalige Erhebung eines Wehrbeitrags, aufzurollen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß, ehe über diese Frage eine Entscheidung getroffen ist, die für die indirekten Steuern eingesetzte besondere Kommission an ihre Arbeit ernstlich nicht gehen wird. Auch in dieser Kommission sind schon vorläufig unverbindliche Vorschläge auf Schaffung von Ersatzsteuern aufgetaucht. So hat Müller-Fulda (Ztr.) den Warenumsatzstempel vorgeschlagen. Er hat dann erklärt, daß er nur einen von anderer Seite gemachten Vorschlag der Presse übergeben habe, damit „er veröffentlicht, besprochen und etwaige Einwendungen dagegen geltend gemacht werden" können. Soweit wir unterrichtet sind, ist diese Angabe durchaus richtig. Der Vorschlag stammt von niemand anderm, als von Herrn Oskar Tietz, dem Vorsitzenden des Verbandes der Waren- und Kaufhäuser Deutschlands; und zwar ist dieser Ersatzvorschlag im wesentlichen deshalb gemacht, um die für die großen Warenhäuser und Versandgeschäfte höchst lästige Quittungssteuer dadurch zu beseitigen. Von besonderm Interesse aber ist, daß der Gedanke des Warenumsatzstempels auch nicht von Herrn Oskar Tietz stammt, sondern daß schon vor mehrern Jahren einmal der deutsche Reichstag sich mit einer Eingabe des Bundes der Handwerker beschäftigt hat, in der gleichfalls ein Warenumsatzstempel vorgeschlagen wird. Der Vorschlag des Bundes der Handwerker unterscheidet sich von dem des Herrn Oskar Tietz im wesentlichen nur dadurch, daß erst ein Warenumsatz über 50 000 ℳ zur Steuer herangezogen und gleichmäßig eine Steuer von ein Zehntel vom Hundert oder eins vom Tausend festgesetzt ist, während nach dem Vorschlage des Herrn Tietz jeder Warenumsatz mit ein vom Tausend belastet und bei Luxusgegenständen zwei vom Tausend erhoben werden sollen. Der Vorschlag des Bundes der Handwerker läßt alle kleinern Warengeschäfte und Gewerbetreibenden demnach frei. Damit wird natürlich das Erträgnis der Steuer bedeutend vermindert. Auch über das Erträgnis der Steuer nach dem Vorschlage des Herrn Tietz sind selbstverständlich genaue Angaben nicht zu machen. Es werden aber Zahlen von 200, 400, ja sogar 600 Millionen Mark im Jahre genannt! Wie aber auch das Erträgnis sei, jedenfalls wäre es eine sehr ersprießliche Arbeit, wenn vielleicht aus dem Vorschlage des Herrn Tietz und dem Vorschlage des Bundes der Handwerker eine entsprechende Steuer herauswachsen würde, die beiden Teilen und damit vor allem den Interessenten gerecht wird. Sollte die Steuer jetzt wegen der Kürze der Reichstagstagung und der gebotenen Eile, neue Steuern zu schaffen, nicht zustande kommen, so ist jedenfalls darin eine gute Steuerquelle für die Zukunft zu finden, die wir in der Zeit nach dem Frieden sehr gut gebrauchen können.

Frankfurter Zeitung
8/IV. 1916



## Der Vorschlag einer Inseratensteuer.

N Berlin, 7. April. (Priv.-Tel.) Im Reichstage, dessen Kommissionen mit der Beratung der sogenannten Kriegsgewinnsteuer und der übrigen, zur Deckung des nächsten Etats bestimmten Kriegssteuern beschäftigt sind, wiederholt sich der Vorgang, den wir im letzten Jahrzehnt bei allen Steuerberatungen erlebt haben, daß nämlich anstelle der von der Regierung vorgelegten Entwürfe aus dem Reichstage heraus andere Steuerquellen vorgeschlagen werden. So taucht jetzt wieder von einem Mitglied der sogenannten Deutschen Fraktion der alte Gedanke der Inseratensteuer auf, der anstelle des von der Regierung vorgeschlagenen Quittungsstempels treten soll, und zwar soll es diesmal eine Besteuerung der Anzeigen, nach den Netto-Einnahmen der Verleger berechnet, sein. Wahrscheinlich wird das nicht der letzte Vorschlag sein, der zur Erhöhung der Steuereinnahmen gemacht wird. Es mag übrigens daran erinnert werden, daß die Inseratensteuer, die die Regierung unter den Steuervorlagen in der Session 1908/09 eingebracht hatte, vom Reichstage ohne weitere Erörterung in der zweiten Lesung abgelehnt worden ist. In der Kommission war sie nicht einmal bis zur zweiten Lesung gediehen.

Vossische Zeitung
8/IV. 1916



# Kriegsgewinnsteuer und Tantieme.

Von

**Justizrat Albert Pinner, Berlin.**

(Schluß aus Nr. 182.)

Von ganz anderen Grundsätzen ist bei der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und den Einzelfirmen auszugehen. Die beiden ersteren sind als solche nicht kriegsgewinnsteuerpflichtig, ebensowenig, wie sie als solche einkommensteuerpflichtig sind. Einkommensteuer und Kriegsgewinnsteuer zahlen die Inhaber, ebenso wie es beim Einzelkaufmann der Fall ist.

Nun ist allerdings anzunehmen, daß die oder der Geschäftsinhaber die Steuern, die auf dem Einkommen aus dem Geschäfte liegen, dem Geschäft belasten, also dem tantiemeberechtigten Angestellten gegenüber abziehen können. Der Entwurf des Gesetzes aber unterwirft die Einzelpersonen gar nicht einer Einkommensteuer; er bestimmt in § 1 (im Gegensatz zu § 21 für die juristischen Personen), daß von dem Vermögenszuwachs, berechnet nach der Differenz vom 1. Januar 1914 gegen 31. Dezember 1916, die Steuer erhoben wird. Allerdings soll nach § 10 des Entwurfs für den Vermögenszuwachs, der aus Mehreinkommen während der Kriegszeit stammt, die Steuer doppelt erhoben werden; aber auch hier wird lediglich der Vermögenszuwachs besteuert und nur, mit Rücksicht auf die Quelle, aus der er stammt, in erhöhtem Maße. Das Einkommen wird also als solches nicht besteuert, sondern nur bei der Berechnung der Steuer berücksichtigt.

Dies sagt der Gesetzentwurf mit absoluter Klarheit. Wird aber nun der Vermögenszuwachs besteuert, so hat dies mit dem Geschäft der Einzelperson nichts zu tun. Sein Geschäftseinkommen kann groß, sein Vermögenszuwachs gering oder gar nicht vorhanden sein, z. B. wenn er alles, was er verdient, verbrauch oder wenn er privatim etwa an Papieren oder Hypotheken Verluste gehabt hat. Andererseits kann er geschäftlich wenig oder nichts verdient und doch Vermögenszuwachs haben, wenn z. B. seine Anlagen sehr im Werte gestiegen sind.

Demnach steht die für physische Personen festgesetzte Steuer in keinerlei Verbindung mit dem Geschäftseinkommen. Es ist daher auch unberechtigt, diese lediglich das Vermögen treffende Steuer in die Bilanz des Geschäfts aufzunehmen oder vom Reingewinn abzusetzen; die Tantiemeberechtigten brauchen sich also, soweit sie Tantiemen vom Reingewinn erhalten, einen Abzug wegen der Steuer nicht gefallen zu lassen. Um so weniger kann, da die Steuer selbst nicht abzugsfähig ist, eine Reserve, die der Kaufmann für die zu erwartenden Steuern etwa jetzt schon stellt, als abzugsfähig erachtet werden.

Diese aus dem Charakter der Steuer bei physischen Personen als reine Vermögenszuwachssteuer sich ergebende Folgerung wird dem Juristen, der lediglich in Rechtskonsequenzen denkt, genügen; sehr befriedigend und der Billigkeit entsprechend ist dies Ergebnis nicht. Ein Kaufmann, der im Jahre 1914 ein Vermögen von 300 000 M. hatte, in den Kriegsjahren 200 000 M. Mehrgewinn verdiente und um diesen Mehrgewinn sein Vermögen auf 500 000 M. vermehrte, muß von 200 000 M. Kriegsgewinnsteuer zahlen, zwar der Konstruktion des Gesetzes nach als Vermögenszuwachs, materiell aber sind es doch die 200 000 Mark, die er mehr verdient hatte, von denen er über 30 000 M. an Steuern abgeben muß. Es entspricht nun absolut nicht der Billigkeit, daß er von diesen mehr als 30 000 M., die ihm doch tatsächlich von seinem Gewinn wieder genommen werden, seinen Angestellten Tantieme zahlen muß, denn in Wirklichkeit hat er nicht 200 000 M., sondern nur ca. 170 000 M. Mehrverdienst.

Eine derartige, wenn auch in der starren Konsequenz des Gesetzes liegende Unbilligkeit wird sehr bitter empfunden und ist nicht dazu angetan, das Verhältnis zwischen dem Kaufmann und seinem Angestellten, dem er eine Tantieme von dem zahlt, was er selbst nicht verdient hat, angenehmer zu gestalten. Da aber dies Verhältnis, insbesondere bei den für die Tantieme ja hauptsächlich in Betracht kommenden höheren oder Vertrauensangestellten, doch nicht nur durch den Buchstaben des Gesetzes und der Verträge geregelt wird, so wird sich wohl durch beiderseitiges Entgegenkommen in vielen Fällen ein Ausgleich finden lassen. Es belohnt sich meistens, wenn man eine von der Gegenseite mit Recht für unbillig empfundene Forderung nicht in allen etwa nach dem Gesetz begründeten Konsequenzen durchführt.

Vossische Zeitung 8./IV. 1916



# Kriegsgewinnsteuer und Tantieme.

Von

**Justizrat Albert Pinner,** Berlin.

Zu den vielen Zweifelsfragen, die bei näherer Betrachtung des Kriegsgewinnsteuergesetzes sich herausstellen, tritt jetzt in der Praxis eine hervor, die im Gesetze, und zwar weder im Sicherungsgesetz noch im Steuergesetzentwurf eine Entscheidung gefunden hat und, wie man zugeben muß, auch nicht finden kann, die aber nicht unwesentliche praktische Bedeutung hat. Es ist dies die Frage der Wirkung der Gesetze auf die Tantiemeberechnung der Vorstände, Aufsichtsräte und Angestellten.

Schon an sich haben die zum Teil phantastischen Gewinne, die ein nicht geringer Teil der Geschäfte aus Kriegslieferungen erzielt hat, hier die Verhältnisse auf den Kopf gestellt. Angestellte, die eine nach dem Friedensdurchschnittsgewinn berechnete Tantieme von ein paar Tausend Mark bisher erhalten hatten, bekommen plötzlich das Vielfache ihrer bisherigen Einnahme, ohne an dem, was diese hohen Gewinne ökonomisch rechtfertigt, nämlich dem Risiko, beteiligt gewesen zu sein. Es hat dies seinen Grund darin, daß im allgemeinen bisher nirgends daran gedacht worden ist, die Tantiemen auf einen Höchstbetrag zu beschränken, da man natürlich derartige außergewöhnliche Verhältnisse nicht vorausgesehen hat.

Muß dies an sich nach dem Grundsatz „Verdienen und verdienen lassen" in den Kauf genommen werden, so erhebt sich eine weitere Frage, deren Entscheidung um vieles komplizierter ist. Das Reich nimmt den Unternehmern, und zwar sowohl Gesellschaften wie Einzelkaufleuten einen Teil ihres Mehrgewinns, und zwar einen recht erheblichen Teil, im Wege der Steuergesetzgebung ab. Soll nun, trotzdem danach dem Unternehmer nur ein Teil des Gewinnes bleibt, der Tantiemeberechtigte seinen Anteil von dem ganzen Gewinn zu erhalten berechtigt sein oder nur von dem Teil, der nach Abzug der Steuer verbleibt?

Man muß ohne weiteres zugeben, daß die Beantwortung dieser Frage im ersteren Sinne eine Unbilligkeit enthält. Der Kaufmann, der 100 000 M. mehr verdient hat und davon 40 000 Mark Steuer bezahlen muß, hat in Wirklichkeit nur 60 000 M. verdient; wenn er nun dem tantiemeberechtigten Angestellten seinen Anteil von den ganzen 100 000 M. geben muß, so gibt er ihm auch einen Anteil an der Summe, die ihm als Verdienst nicht verbleibt.

Für die Entscheidung der Frage ist — falls, wie anzunehmen ist, der jetzige Gesetzentwurf in seinen Grundgedanken Gesetz wird — scharf zu unterscheiden zwischen den Gesellschaften, für die das Sicherungsgesetz vom 24. Dezember 1915 gegeben ist, also vor allem Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Gewerkschaften einerseits, und zwischen Einzelfirmen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften andererseits. Für erstere liegt bereits das in Kraft getretene Gesetz vor, das sie zwingt, eine Sonderrücklage in Höhe von 50 pCt. des nach dem Gesetz berechneten Mehrgewinns schon jetzt zu machen, und ferner ist für sie nach § 21 ff. des Gesetzentwurfs die Steuer lediglich von dem Mehrgewinn der Kriegsjahre gegenüber den Friedensjahren, also von einem Mehreinkommen zu zahlen.

Nun kann es an sich nicht zweifelhaft sein, daß für derartige Gesellschaften Einkommensteuern, die sie für das Geschäftsjahr zahlen, Geschäftsunkosten sind, die abgezogen werden müssen, ehe der Reingewinn ermittelt wird. Wäre also das Steuergesetz schon in Kraft, so könnte ein Streit nicht entstehen; die Tantieme wäre zu berechnen von dem nach Zahlung der Steuern festgestellten Gewinn. Der Streit ist bei diesen Gesellschaften auch nur dadurch entstanden, daß heute die Steuer noch nicht feststeht, ja, wenigstens theoretisch betrachtet, nicht einmal gewiß ist, ob sie von den gesetzgebenden Faktoren beschlossen werden wird. Man hat hier aber eins zu beachten: Das Reich schreibt in dem Sicherungsgesetz vor, daß die Gesellschaften einen Teil des Gewinns für die zu erwartende Steuer reservieren müssen; sie müssen einen Betrag ausscheiden, dessen Höhe die Steuer voraussichtlich deckt. Das Reich als der Gläubiger einer allerdings noch durch das Zustandekommen des Gesetzes bedingten Forderung verlangt diese Sicherung und setzt sie durch die ihm zustehende Macht durch. Ebenso wie jede berechtigte Rücklage, z. B. für bedingte, betagte oder zweifelhafte Forderungen, scheidet diese vom Reich verlangte Sicherungsrücklage aus dem Gewinn aus. Gewinn ist begrifflich erst vorhanden, wenn die nach dem Gesetz oder nach der Vorsicht eines ordentlichen Geschäftsmannes notwendigen Rücklagen gemacht sind.

Soweit Aktiengesellschaften in Frage kommen, ist es durch die Vorschriften der §§ 237, 245 HGB. unzweifelhaft, daß die Steuerrücklage nicht tantiemepflichtig ist, denn in diesen Paragraphen ist zwingend vorgeschrieben, daß die Anteile des Vorstands und Aufsichtsrats vom Reingewinn nach Abzug aller Abschreibungen und Rücklagen zu berechnen sind. Demnach ist auch die hier gesetzlich eingeführte Sicherungsrücklage vorher abzuziehen und Vorstand und Aufsichtsrat bekommen von dem für diese reservierten Betrag keine Tantieme.

Bei der G. m. b. H. und den anderen in Betracht kommenden juristischen Personen fehlt diese Vorschrift. Es ist also an sich bei diesen Gesellschaften zulässig, auch Tantieme derart zu vereinbaren, daß sie vom Bruttogewinn, also ohne Abzug der Rücklagen berechnet werden. Soweit eine derartige Vereinbarung vorliegt, ist auch die Kriegssteuerrücklage nicht abzuziehen. Soweit aber lediglich, wie meist in derartigen Verträgen, die Tantieme vom Reingewinn zugesichert ist, ist auch hier vorher die Rücklage abzuziehen, da sie, wie oben dargelegt, den Reingewinn mindert.

(Schluß folgt.)

Frankfurter Zeitung
8./IV. 1916



## Die Besteuerung ausländischer Wertpapiere.

N Berlin, 7. April. (Priv.-Tel.) Infolge einer falschen Gesetzgebung befinden sich zahlreiche ausländische Wertpapiere, die deutschen Besitzern gehören, leider nicht in Deutschland, sondern sind bei Banken im Ausland, namentlich aber in England, untergebracht. Diese bedauerliche Erscheinung ist dadurch herbeigeführt worden, daß ausländische Wertpapiere mit einem Stempel belastet wurden, schon wenn sie nach Deutschland eingeführt wurden. Diese Gesetzgebung stammt aus einer Zeit, als man in Deutschland den Wert des Besitzes ausländischer Wertpapiere allgemein noch nicht erkannt hatte, und als man noch dagegen eiferte, daß deutsches Geld in ausländischen Wertpapieren angelegt wurde. Der Krieg hat auch hierin eine Wandlung vollbracht. Auf Antrag des fortschrittlichen Abgeordneten Dr. Waldstein ist gestern bei der Beratung des Etats des Reichsschatzamtes einstimmig beschlossen worden, die Regierung zu ersuchen, unsere Gesetzgebung dahin zu ändern, daß ausländische Wertpapiere nicht schon bei ihrer Einführung nach Deutschland besteuert werden, sondern daß diese Steuer erst erhoben wird, wenn sie im Inlande veräußert werden.

Der Schatzsekretär Dr. Helfferich hat in Aussicht gestellt, daß die Regierung diesem einstimmigen Beschluß der Reichstagskommission nachkommen werde. Mit der Annahme dieses Beschlusses ist auch ein Wunsch erfüllt worden, den die „Frankfurter Zeitung“ wiederholt und sehr nachdrücklich geäußert hat.

Frankfurter Zeitung
8./IV. 1916



# Zur Kriegsgewinnsteuer.

= Berlin, 6. April. Der Verband der Gesellschaften mit beschränkter Haftung nahm gestern in einer größeren Versammlung zu dem Gesetzentwurf über die Kriegsgewinnsteuer Stellung. Einleitend teilte der Vorsitzende mit, daß dem Verbande 1008 Gesellschaften angeschlossen sind, die ein Kapital von 632 Millionen vertreten. Im Mittelpunkte der Verhandlung stand eine von dem Verbande veranstaltete Umfrage, deren Ergebnisse in folgender Resolution zusammengefaßt worden waren:

Der Bundesrat und Reichstag mögen bei der endgültigen Gestaltung eines Kriegsgewinnsteuergesetzes bestimmen:

1. daß eine Doppelbesteuerung nach Maßgabe der §§ 21 und 9 des Entwurfs eines Kriegsgewinnsteuergesetzes nicht stattfindet, daß vielmehr entweder die Gesellschafter nur den persönlichen Vermögens-Zuwachs zu versteuern haben, die Gesellschaften dagegen freibleiben sollen, oder daß zwar die Gesellschaften den Mehrgewinn zu versteuern haben, nicht aber zugleich auch die Gesellschafter den daraus für sie herrührenden Vermögenszuwachs;

2. daß der Abgabe nach § 24 des Entwurfs nicht bloß das eingezahlte Grund- oder Stammkapital zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge zu Grunde gelegt werde, sondern vielmehr das das Stammkapital übersteigende Betriebskapital;

3. daß, wenn zur Fortsetzung desselben Unternehmens eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, oder das Geschäft einer Einzelperson in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt worden ist, für die Festsetzung des durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinnes die Ergebnisse des Unternehmens in der früheren Form mit zu berücksichtigen sind;

4. daß im Kriegsgewinnsteuergesetz selbst deutlich zum Ausdruck gebracht werde, daß die Kriegsgewinnsteuer nicht der in Preußen, sowie in anderen Bundesstaaten bestehenden Staatseinkommensteuer unterliegen soll.

Neues Pester Journal

9/IV. 1916

24

‡ **(Die Besteuerung der Kriegsgewinne.)** Das Komitat Jásznagykunszolnok hat beschlossen, an die Regierung eine Adresse zu richten, in welcher die Besteuerung der Kriegsgewinne verlangt wird, und welche sämmtlichen Komitaten des Landes behufs Absendung gleicher Adressen zugeschickt werden soll. Die Adresse ist damit motivirt, daß die Kriegsgewinne zum größten Theil in betrügerischem Wege zustandegekommen sind, auf eine Weise, die auch durch das Strafgesetz verfolgt wird, und daß zu den mit wenig Mühe erworbenen Kriegsgewinnen solche Elemente gelangt sind, die zuhause in friedfertiger Sicherheit ihre Bequemlichkeit genossen haben, während die meisten wahren Patrioten ihr Blut zum Opfer brachten. Der Bund Ungarischer Fabriksindustrieller hat daraufhin an den Minister des Innern Johann Sándor das folgende Telegramm gerichtet: „Obgleich wir uns in die autonomen Rechte der Komitate nicht einmischen wollen, halten wir es doch für unstatthaft, und bitten Eure Exzellenz um Schutz gegen dieses Vorgehen, wenn man in vollständiger Verkennung der Lage gehässige Angriffe gegen die verschiedensten Produktionszweige richtet, deren angestrengte und gewissenhafte Arbeit es unseren Soldaten ermöglicht hat, auf dem Schlachtfeld glorreiche Erfolge zu erreichen. Die Kriegskonjunktur hat in gewissen Industriezweigen und in der Landwirthschaft eine günstigere Lage geschaffen und die einzelnen Produktioszweige haben die Besteuerung ihrer Einkommen auch schon angeboten, so wie sie auch bisher ihren Antheil aus den Opfern des Krieges herausgenommen haben. Wenn es aber möglich ist, daß dieser gehässige Ton und dieser Seelenzustand im Lande Verbreitung findet, dann müssen wir Besorgnisse für den Erfolg der Arbeit jener Produktionszweige hegen, von denen nach dem Krieg das große Werk der Rekonstruktion abhängt. Die Weisheit Eurer Exzellenz wird Mittel und Wege finden, um dieser vollkommen ungerechtfertigten, ganz falsch eingestellten Agitation ein Ende zu bereiten. Bund Ungarischer Fabriksindustrieller: Vizepräsident Roland v. Hegedüs, Direktor Gustav Gratz."

Vossische Zeitung
9. IV. 1916



# Zur Kriegsgewinnsteuer.

Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat Dr. jur. G. Strutz, Senatspräsident des preußischen Oberverwaltungsgerichts, schreibt uns: In einem Artikel über den Gesetzentwurf über die Kriegsgewinnsteuer in Nr. 173 der „Täglichen Rundschau" schreibt Justizrat Bamberger, der „unglückliche Gedanke" der „Verkoppelung" der Kriegsgewinnsteuer mit der Besitzsteuer rühre von mir her, fügt aber in einer Anmerkung hinzu, ich hätte neuerdings in meiner Schrift „die Besteuerung der Kriegsgewinne" (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, Heft 22, Verlag von Ferd. Enke) „offen zugegeben", daß ich „meinem eigenen Vorschlage gegenüber immer skeptischer geworden" sei. Das muß jeder Leser so auffassen, als hätte ich zugegeben, daß ich eben meinem Vorschlage einer, wie Bamberger sich ausdrückt, „Verkoppelung" der Kriegsgewinnmit der Besitzsteuer gegenüber „immer skeptischer geworden" sei. Das gerade Gegenteil ist aber der Fall. Ich habe in der fraglichen Stelle meiner Schrift gesagt (S. 291):

„Im vorstehenden bin ich immer, wie in meinen früheren Aufsätzen und wie auch die verbündeten Regierungen, von einer Gestaltung der Kriegsgewinnsteuer als einmaliger Vermögenszuwachssteuer ausgegangen. Es gibt jedoch auch Stimmen, die stattdessen oder doch in erster Reihe eine Einkommenszuwachs-(Einkommensverbesserungs-)Steuer befürworten, wie denn auch die skandinavischen Staaten ihre Kriegsgewinnsteuer als solche gestaltet haben. Ich selbst habe ja in dem mehrerwähnten Aufsatz in der Deutschen Juristen-Zeitung den Gedanken einer Ergänzung einer Vermögenszuwachs- durch eine ebenfalls für das Reich zu erhebende Einkommenszuwachssteuer angeregt. Aber ich muß gestehen, daß ich diesem meinem eigenen Vorschlage gegenüber immer skeptischer geworden bin."

Aus diesem Wortlaute und Zusammenhange geht doch m. E. unzweideutig hervor, daß der Vorschlag, dem gegenüber ich skeptischer geworden bin, lediglich der einer Ergänzung einer Vermögenszuwachs- durch eine Einkommenszuwachssteuer ist, während Bamberger den letzten Satz aus dem Zusammenhange löst und mit dem Vorschlage einer Vermögenszuwachssteuer in Anlehnung an die Besitzsteuer in Verbindung bringt. In dei folgenden Ausführungen habe ich dann näher begründet, weshalb ich von dem ganzen Gedanken einer ergänzenden Einkommenszuwachssteuer abgekommen bin und der alleinigen Vermögenszuwachssteuer den Vorzug gebe und die für die Einkommenszuwachssteuer von Bamberger geltend gemachten Gründe als nicht durchschlagend bezeichnet (nur darum, nicht um eine „Besprechung" der Bambergerschen Schrift, mit der sich die meinige nur auf ein paar Seiten beschäftigt, handelt es sich). Es ist mir unverständlich, wie angesichts dessen Bamberger zu jener irrigen oder mindestens irreführenden Bemerkung kommen konnte, als wäre ich von meinem Vorschlage einer Anlehnung der Kriegsgewinnsteuer an die Besitz-(Vermögenszuwachs-)Steuer irgendwie abgekommen. In der letzten Nummer der „Deutschen Juristen-Zeitung" habe ich übrigens nochmals in aller Bestimmtheit sogar die Mitberücksichtigung des Einkommenszuwachses in der in dem Kriegsgewinnsteuer-Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Weise abgelehnt.

Frankfurter Zeitung
10./IV. 1916



= **Die neuen Steuern und die Sozialdemokratie.** Im Zoologischen Garten sprach am Sonntag der Stuttgarter sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Hildenbrand über „die neuen Steuern", die zur Deckung der Zinsen für die Kriegsanleihen notwendig geworden sind. Leider will die Regierung, so führte der Redner aus, wieder mit Ausnahme der Kriegsgewinnsteuer auf die indirekten Steuern zurückgreifen. Aber auch die Kriegsgewinnsteuer geht nicht weit genug und ist ebenso wie der Wehrbeitrag nur eine einmalige Besteuerung. Neben 500 Millionen, die nach der Regierungsvorlage die Kriegsgewinnsteuer erbringen soll, sollen wieder 500 Millionen Mark durch indirekte Steuern auf Tabak, Zigaretten, den Post- und Telegrammverkehr, die Erhöhung des Frachturkundenstempels und die Quittungssteuer aufgebracht werden. Der Redner wandte sich gegen diese neuen indirekten Steuern und sprach die Hoffnung aus, daß die Erhöhung der Tabaksteuer mit Hilfe des Zentrums zu Fall gebracht werden könne, allerdings zu Gunsten einer anderen Steuer, der Umsatzsteuer, die auch nicht besser sei, als die Tabaksteuer. Der Redner wandte sich dann gegen die Besteuerung des Brief-, Paket- und Telegrammverkehrs, die, wie der nationalliberale Abg. Richthofen ganz richtig gesagt habe einen Kulturrückschritt bedeute. Die Befreiung der Zeitungssendungen und der Zeitungstelegramme von der neuen Abgabe werde nicht im Interesse der Zeitungsverleger, sondrn der Zeitungsleser von den Sozialdemokraten gefordert. Die Sozialdemokratie werde **nur** für die Kriegsgewinnsteuer und für eine Wiederholung des Wehrbeitrags eintreten, jede indirekte Steuer aber ablehnen. Dagegen verlange sie eine Erhöhung der Erbschaftssteuer gerade jetzt, wo Vielen ganz unverhoffte Erbschaften von entfernten Verwandten zugefallen seien. Als der Redner, der vorher schon einmal darauf hingewiesen hatte, daß durch eine Spaltung der Sozialdemokratie die Interessen der Arbeiter geschädigt würden, erklärte, daß mit Rücksicht auf die Milliardensteuern, die nach dem Kriege gefordert würden, eine starke geschlossene sozialdemokratische Fraktion im Reichstag notwendig sei, ertönten Zwischenrufe. Hildenbrand erklärte mit erhobener Stimme: Jawohl, weil eine sozialdemokratische Fraktion stärker ist als zwei, die nur dem Zentrum und den Konservativen in die Hände arbeiten. Wir hätten nicht für den Krieg gestimmt, wenn wir darüber abzustimmen gehabt hätten. Aber es wäre ein Verbrechen am deutschen Volk und an den deutschen Arbeitern gewesen, die Mittel zur Kriegführung in demselben Augenblick zu verweigern, da die Russen und Franzosen sich anschickten, die deutschen Grenzen zu überschreiten. (Lebhafte Zustimmung.) Ich habe noch nie so ruhig einem Parteitag entgegengesehen wie dem bevorstehenden. Was wir jetzt nötig haben innerhalb der Partei ist gegenseitiges Vertrauen. An Sie aber (zu den Zwischenrufern) richte ich die Frage, ob Sie es mit Ihrem Gewissen vereinigen können, die Arbeitervertreter in ihrem Ansehen zu schädigen. Und wenn Sie sich auch nicht scheuen, das zu tun, dann schädigen Sie wenigstens nicht die Interessen der Arbeiter. (Stürmischer Beifall.) Nach einer kurzen Diskussion erreichte die Versammlung mit der einstimmigen Annahme einer Resolution im Sinne der Ausführungen des Redners ihr Ende.

Vossische Zeitung 10/IV. 1916.



# Die Kriegsgewinnsteuer im Reichshaushaltsausschuß.

Der Reichshaushaltsausschuß des Reichstages begann heute vormittag mit der Beratung des Gesetzes über die Kriegsgewinnsteuer. Ein fortschrittlicher Abgeordneter begründete einen Antrag seiner Partei, wonach der Wehrbeitrag erneut, und zwar in Höhe von einem Drittel der seinerzeit erhobenen Sätze, zu entrichten sei. Der Wehrbeitrag solle jedoch nicht erhoben werden von den Beträgen, die schon von der Kriegsgewinnsteuer getroffen werden. Die schon für die Veranlagung zur Kriegsgewinnsteuer erforderlichen Kataster könnten auch der Wehrsteuer zugrunde gelegt werden. Der Vorsitzende des Ausschusses erklärte, daß der Wehrbeitrag eine neue Steuer sei und nicht zur Kriegsgewinnsteuer gehöre. Der fortschrittliche Redner erwiderte, daß sein Antrag lediglich eine Erweiterung der Vorlage darstelle. Ein Sozialdemokrat wies auf einen ähnlichen Antrag seiner Partei hin; bei früheren Vorlagen seien derartige Erweiterungsanträge stets zulässig gewesen. Ein Konservativer erklärte, daß diese Anträge weit über den Rahmen des Gesetzes hinausgingen. Ein Volksparteiler erwiderte, daß die Entscheidung über die Verbrauchssteuern mit davon abhängen werde, wie die Besitzsteuern gestaltet würden. Ein Zentrumsabgeordneter trat dafür ein, zunächst die Vorlage zu beraten und danach noch in der ersten Lesung die Frage des Wehrbeitrags. Schließlich stimmte die Fortschrittliche Volkspartei der Zurückstellung der Wehrsteuerfrage bis an das Ende der ersten Lesung zu, wenn die Beschlüsse zusammen veröffentlicht werden würden. Darauf wurde § 1 der Vorlage angenommen.

Ein Zentrumsabgeordneter empfahl einen Antrag, wonach der Kurswert der an einer deutschen Börse gehandelten Wertpapiere nach dem Durchschnitt des Verkaufswerts im Dezember 1916 vom Bundesrat nach Anhörung der Börsenausschüsse festzusetzen wäre; für Forderungen in ausländischer Währung soll der Kurswert nach dem Stande vom 31. Dezember 1916 maßgebend sein, bei Aktien ohne Börsenkurs, Kuxen, Bergwerksanteilen oder Anteilen einer G. m. b. H. soll der Wert gemäß § 35 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 angesetzt werden. Gegen diesen Antrag erhob der Staatssekretär des Reichsschatzamtes formale Bedenken. Auch ein fortschrittlicher Redner sprach gegen den Antrag, der teils überflüssig sei, teils Dinge regele, die sich heute noch nicht übersehen lassen. Der Redner fragt, ob es richtig sei, die Veröffentlichung von Börsennotierungen noch weiter hinauszuschieben.

Auf eine Anregung sagte der Reichsschatzsekretär die Erwägung darüber zu, in den Ausführungsbestimmungen Vorsorge für einheitliche Schätzung derjenigen Aktien zu treffen, die keinen Börsenkurs haben. Ein anderer Volksparteiler behält sich eine andere Formulierung des Zentrumsantrags vor und wünscht, daß die Börsen möglichst rasch wieder eröffnet werden.

Ein Sozialdemokrat fragt, ob die erhebliche Wertsteigerung der landwirtschaftlichen Grundstücke berücksichtigt werden würde. Der Schatzsekretär erwidert, daß die Veranlagung sich nach dem Besitzsteuergesetz regele. Ein Konservativer führt aus, es werde die Veranlagung derjenigen Grundstücke zu erörtern sein, die vor dem 1. August 1914 erworben wurden.

Der Schatzsekretär sagte eine Prüfung darüber zu, ob eine einheitliche Festsetzung der Kurse möglich sein werde; auch die Berechnung der Valuta regele sich nach dem Besitzsteuergesetz. Ein Fortschrittler machte darauf aufmerksam, daß der 31. Dezember 1916 ein Sonntag ist und es daher einen Börsenkurs an diesem Tage nicht geben werde.

Die weitere Erörterung beschäftigte sich mit der Feststellung landwirtschaftlicher Grundstückswerte. Der Reichsschatzsekretär erklärte, es bestehe Einigkeit darüber, daß bei Grundtücken, die nach dem 1. August 1914 erworben wurden, der Erstehungswert anzusetzen ist; bei den anderen Grundstücken müssen alle Verhältnisse gewürdigt werden. Im November werde ein Zusatzgesetz gemacht werden müssen, um die Dinge zu regeln, die man jetzt noch nicht übersehen könne.

Ein Volksparteiler begründete darauf Anträge, die insbesondere die Wertverminderung von Grundstücken infolge des Krieges berücksichtigt sehen sollen.

Auf Bedenken des Reichsschatzsekretärs ändert die fortschrittliche Volkspartei einen Antrag, der von der Verschlechterung des Wertes landwirtschaftlicher Grundstücke (§ 6,2) infolge des Krieges spricht, dahin, daß es heißen soll: „Verschlechterung oder infolge des Krieges". Ein Antrag eines Mitgliedes der Deutschen Fraktion will an der gleichen Stelle des Gesetzes hinter dem Worte „Verschlechterung" einfügen „und Abnutzung".

Kölnische Zeitung
10./IV. 1916



# Wirtschaft und Recht.

## Kriegsgewinnsteuer und Ausländer.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

Unter den Ausführungen von Stier-Somlo über die „Rechtlichen Grundlagen der Kriegsgewinnsteuer“ (Köln. Zeitung Nr. 265) wird die Ansicht ausgesprochen: „Die Heranziehung der Ausländer wird gewiß nicht überall gebilligt werden.“ Zweifelsohne wirkt dieser Satz wie ein Anreiz zum Widerspruch und erweckt zum mindesten den Schein, als ob mit der Heranziehung der Ausländer, wenn sie im Deutschen Reiche einen dauernden Aufenthalt haben, zur Kriegsgewinnsteuer etwas geschehe, was nur schwer mit dem bestehenden Rechtszustand vereinbar sei. In dieser Hinsicht wird auf eine Mehrzahl von Handelsverträgen verwiesen, nach denen Fremde von Lasten zu Kriegszwecken befreit sind. Obenhin angesehen, wird somit oben der Meinung Vorschub geleistet, die Kriegsgewinnsteuerpflicht der Ausländer im Reiche stehe mit dem internationalen Recht nicht im Einklang. Dies ist jedoch nicht der Fall. Richtig ist, daß das Handelsvertragsrecht Fremde von persönlichen „Lasten“ zu Kriegszwecken befreit, namentlich von der Erfüllung jeder Art von Dienstpflicht, insbesondere von der Erhebung einer Militärpflicht-Ersatz-Steuer, wie sie die Schweiz eingeführt hat und unter dem Namen einer „Wehrsteuer“ schon so oft in Deutschland von den verschiedensten Seiten und unter den verschiedensten Gesichtspunkten in Vorschlag gebracht worden ist.

Allein um solche „persönliche“ Lasten handelte es sich schon nicht beim Erlaß des Wehrbeitragsgesetzes im Jahre 1913, und mit gutem Recht wurde damals wenigstens das Grundvermögen der Ausländer im Reiche für steuerpflichtig erklärt. Zugegeben sei auch, daß der Wehrbeitrag ausschließlich zu Kriegszwecken erhoben worden ist und damit der Befreiungsgrund für die Ausländer, soweit es sich um eine „persönliche“ Belastung handelte, vertragsmäßig gegeben sein mochte. — — Indessen gehört die Kriegsgewinnsteuer, deren Einführung vorgesehen ist, ja gar nicht zu den Abgaben, die für „Kriegszwecke“ erhoben werden sollen, d. h. die Kriegsgewinnsteuer „bezweckt“ nicht etwa die Vorbereitung zum Kriege, sondern ist bestimmt, die Kriegsfolgen steuerlich zu decken. Mit andern Worten ist es rein zufällig, daß dem neuen Steuergesetz das Wort „Krieg“ vorgesetzt ist. Auch ohne diesen Zusatz wäre natürlich die neue Steuerquelle flüssig zu machen möglich; denn sie ist doch bloß dem Namen nach eine „Kriegssteuer“, in Wahrheit jedoch nur eine Verschärfung der Einkommens- oder, wenn man will, auch der Vermögenszuwachssteuer, von der kein Ausländer durch irgendeinen der bestehenden Handelsverträge frei gemacht ist. Dies ist der formale Rechtsstand.

In einer Zeit aber, wo insonderheit vom Ausland aus alles, was das Reich tut, mit tückischen Sperberaugen verfolgt wird, dürfte wohl noch darauf hinzuweisen erlaubt sein, daß die Ausländer im Reiche auch „moralisch“ durchaus verpflichtet sind, die Kriegsfolgen (nicht die Kriegszwecke!) mitzutragen. Dazu verpflichtet sie in ganz erheblichem Maße schon der Genuß des trotz des Krieges und insonderheit trotz des von England seinen kontinenalen Vettern so laut angesagten Hungerkrieges fortgesetzt gewahrten Gastrechts. Man befrage die Tausende von Schweizern, Holländern und Dänen, sogar die noch immer so zahlreichen im Reiche wohnenden Angehörigen feindlicher Staaten, und sie werden allesamt im Dank für das genossene Gastrecht laut übereinstimmen; kein Recht aber ohne eine Pflicht und wäre es die Steuerpflicht! Unangebracht erscheint mir deshalb jener ausgesprochene Zweifel, „die Heranziehung der Ausländer zur Kriegsgewinnsteuer werde gewiß nicht überall gebilligt werden.“

Tägliche Rundschau
11./IV. 1916



**Verschärfung der Kriegsgewinnsteuer.** Wie der „Deutsche Kurier" hört, sind Bestrebungen im Gange, die auf eine wesentliche Verschärfung des Grundgedankens der Kriegsgewinnsteuer hinzielen. Von maßgebenden Parteien des Reichstages wird darauf hingewiesen, daß es nicht angängig sei, durch die Kriegsgewinnsteuer lediglich diejenigen Unternehmungen und Einzelpersonen zu treffen, die einen Mehrgewinn gegenüber den letzten Friedensjahren erzielen, und große Gesellschaften, die dieselben Ergebnisse wie früher gehabt hätten, einfach freizulassen. Wenn beispielsweise führende Elektrizitätsgesellschaften oder Großbanken Dividenden von 12—16 v. H. während des Krieges herausgearbeitet haben, so müsse von einer bestimmten Gewinnhöhe genau so eine Abgabe an das Reich eintreten, wie eine Gesellschaft diese Abgaben bezahlen müsse, die infolge von Kriegslieferungen 8 v. H. Dividende gegenüber 4 v. H. im Vorjahre verteile und deshalb unter das Gesetz falle. Man würde sonst schwächere Gesellschaften stark treffen, kapitalskräftigere Gesellschaften aber unberührt lassen. Man darf annehmen, daß Anträge dieser Art den Ausschuß beschäftigen werden, und nach Lage der Dinge, meint der „D. K.", scheinen diese Bestrebungen auf eine Mehrheit rechnen zu können.

Frankfurter Zeitung 11./IV. 1916



# Das Kriegsgewinnsteuergesetz in der Kommission

## Allgemeine Erörterung.

N Berlin, 10. April. (Priv.-Tel.) Wie schon in der Plenarverhandlung erster Lesung, so ist auch in der Kommission für die Beratung des Kriegsgewinnsteuergesetzes die Frage erörtert worden, ob neben der Erfassung der eigentlichen Kriegsgewinne oder der während der Kriegszeit verzeichneten Vermögenszuwüchse nicht noch eine besondere Vermögenssteuer einzuführen sei. Ein fortschrittlicher Antrag wurde angekündigt, der in das Gesetz eine weitere Rate des Wehrbeitrags hineinarbeiten will. Dasselbe Ziel strebt ein Antrag der Sozialdemokratie an, der außerdem noch die Frage des Ausbaues der Erbschaftsbesteuerung berührt. Als allgemeine Begründung für diese Anträge führt ein fortschrittlicher Abgeordneter aus, man verstehe im Volke nicht, daß sehr viele große Vermögen, die zwar nicht im Kriege entstanden oder vermehrt sind, aber doch erhalten bleiben, jetzt geschont werden sollten. Nach dem Kriege müßten besondere Steuern auf Vermögen und Einkommen auch für das Reich erhoben werden, da aus Monopolen und indirekten Steuern der Bedarf des Reiches allein nicht gedeckt werden könne. Nachdem einige Abgeordnete für und gegen die Einbeziehung neuer Steuerpläne in die erste Beratung der Kommission über den Regierungsentwurf gesprochen hatten, entschied sich die Kommission dahin, zunächst den Regierungsentwurf zu behandeln und dann im Anschluß daran die weiteren Vorschläge zu beraten. Die endgültigen Beschlüsse der Kommission sollen zugleich mit dem Ergebnis dieser anschließenden Beratungen veröffentlicht werden, damit zwischen erster und zweiter Lesung die öffentliche Erörterung Platz greifen kann.

§ 1, der den Kreis der steuerpflichtigen Einzelpersonen abgrenzt, — die in § 11 des Besitzsteuergesetzes vom 8. 6. 1913 bezeichneten Personen haben von dem Vermögenszuwachs, der vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1916 entstanden ist, eine Kriegsvermögenszuwachssteuer zu entrichten — wurde unverändert angenommen.

§ 2 definiert den abgabepflichtigen Vermögenszuwachs. Nach § 34 des Besitzsteuergesetzes sind für die Wertbemessung von Papieren die Kurse vom 31. Dezember 1913 eingesetzt worden. Da zur Zeit keine Börsenkurse notiert werden, so ergibt sich die Frage, wie der Wert von Papieren nunmehr festzusetzen ist.

Dies zu erleichtern, bezweckt der Antrag eines Zentrums-Abgeordneten, wonach der Kurswert der an einer deutschen Börse gehandelten Wertpapiere nach dem Durchschnitt des Verkaufswertes, den sie im Dezember 1916 gehabt haben, vom Bundesrat nach Anhörung der Börsenausschüsse festzusetzen ist.

Der Staatssekretär wies darauf hin, daß man nicht wissen könne, ob Ende 1916 die Börsen wieder geöffnet sein werden oder nicht. Deshalb könne man diese Frage nicht diskutieren und sie im Spätjahre durch abgrenzende Maßnahmen zu lösen suchen. — Im Anschluß daran entspann sich eine Erörterung, ob es nicht möglich sei, die Börsennotierungen wieder zuzulassen. Der heutige Zustand sei, so meint ein fortschrittlicher Abgeordneter, geradezu ein Geschenk an die kleinen Bankiers. Einstimmigkeit herrschte in der Kommission darüber, daß die verschiedene Bewertung von Aktien ohne Notierungen bei verschiedenen Steuerkommissionen zu Mißständen geführt habe. Es wurde angeregt, daß die Steuerbehörde am Sitze der Gesellschaften den Kurs der Anteile maßgeblich für die Kommissionen festzusetzen habe. Die Regierung will diese Frage prüfen und gegebenenfalls durch die Ausführungsbestimmungen eine Einheitlichkeit herbeiführen.

Mit Rücksicht darauf, daß angeblich für den Stichtag, 31. Dezember 1913, die Kurse der Wertpapiere an den Börsen geworfen worden sind, wurde angeregt, die Bestimmung des Stichtages bei diesem Gesetze dem Bundesrat innerhalb einer gewissen Frist anheimzustellen. Der Staatssekretär bemerkte, daß nach seinen Beobachtungen keine nennenswerte Beeinflussung der Börsenkurse am 31. Dezember 1913 festzustellen gewesen sei. Im übrigen liege bei dem Kriegsgewinnsteuergesetz auch geradezu ein Interesse vor, die Kurse möglichst günstig zu gestalten. Ein sozialdemokratischer Abgeordneter warf ein, viel wichtiger und schwieriger als die Wertfestsetzung von Papieren sei die der Grundstücke. Der Wert der landwirtschaftlichen Grundstücke sei zweifellos infolge der gesteigerten Produktenpreise erheblich gestiegen, ohne daß es heute möglich sei, auf Grund des Besitz-Steuergesetzes diesen Zustand zu erfassen. Der Staatssekretär bemerkte, daß der § 6 der Vorlage den ausgesprochenen Zweck habe, die Hinterziehung von Steuer in solchen Fällen zu verhindern, wo Liebhaberpreise für Grundstücke bezahlt worden sind. Im übrigen richtet sich die Bewertung der Grundstücke nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes (§§ 33 und 34), was bedeutet: zunächst ist der Gemeinwert zu Grunde zu legen. Der Steuerpflichtige hat aber das Recht, anstelle des Gemeinwertes den Erwerbspreis einzusetzen, und auch nach der Vorlage kann ein Grundstücksbesitzer verlangen, daß sein Grundbesitz am 31. Dezember 1916 nach den Gestehungskosten angesetzt wird. Dabei ergeben sich allerdings noch zwei Fragen: Der § 6 der Vorlage befaßt sich nur mit Grundstücken, die nach dem 1. August 1914 erworben sind, also muß geklärt werden, wie die Bestimmungen des Besitzsteuergesetzes auf die Grundstücke anzuwenden sind, deren Erwerb vor jenen Tag fällt. Von Bedeutung ist das, weil die Steuersätze der Vorlage erheblich über die des Besitzsteuergesetzes hinausgehen. Nach einem Zentrums-Antrag soll für Forderungen in ausländischer Währung der Kurswert nach dem Stande vom 31. Dezember 1916 maßgebend sein.

Der Staatssekretär bemerkte, daß bei dieser Frage § 36 des Besitzsteuergesetzes Platz zu greifen habe. Auf den Hinweis, daß der 31. Dezember 1916 ein Sonntag sei, Kursnotierungen also nicht vorliegen könnten, auch wenn die Börsen inzwischen geöffnet würden, wies der Regierungsvertreter darauf hin, daß im Interesse formaler Uebereinstimmung der Vorlage mit dem Besitzsteuergesetz doch am 31. Dezember festzuhalten sei. Ueber die Bewertung von Grundstücken war die Kommission einig, daß die Begriffe des Gemeinwertes und der Gestehungskosten vorwiegend wirtschaftlich und nicht juristisch zu fassen seien. Jedenfalls solle für Grundstückserwerbungen nach dem 1. August 1914 nur der Erwerbspreis zugrunde gelegt werden. Dank der Einschränkung in Absatz 2 des § 6 würde auch etwaigen Wertminderungen billige Rechnung getragen. Nur auf einen Umstand wurde noch aus der Mitte der Kommission hingewiesen, nämlich daß Grundstücke nicht nur freiwillig aus Spekulations- oder aus Hinterziehungsabsichten erworben seien, sondern auch vielfach im Wege der Zwangsversteigerung. Darauf müsse das Gesetz Rücksicht nehmen. Der Staatssekretär gab zu, daß für die Bewertung von Grundstücken der § 30 des Besitzsteuergesetzes etwas eng gefaßt sei, aber in der Begründung des jetzt behandelten Entwurfes sei ausdrücklich gesagt worden, daß die Behörden nicht engherzig verfahren sollen, und ohne eine gewisse Freiheit für die Steuerbehörden könne in der Tat die richtige Bewertung der Grundstücke nicht einwandfrei vorgenommen werden.

Eine längere Erörterung knüpfte sich sodann an den zweiten Absatz des § 6, wonach von den Gestehungskosten die durch Verschlechterung entstandenen Wertminderungen abzuziehen sind. Das Besitzsteuergesetz kennt nicht den Begriff der Verschlechterung, sondern nur den der Abnutzung. Nun sind aber zweifellos infolge des Krieges Wertminderungen vorgenommen, die nicht unter den Begriff „Abnutzung" zu bringen sind, während auf der anderen Seite gewissen Wertsteigerungen sicherlich Abnutzungsbeträge gegenüberständen. Auch da findet sich in den Notizen des Gesetzes eine Bemerkung, daß der Begriff der Abnutzung sehr weit ausgelegt werden soll, und der Staatssekretär bemerkte ausdrücklich, daß unter der Verschlechterung auch die Abnutzung inbegriffen sei. Im übrigen werde nach dem Besitzsteuergesetz nur der realisierte Wert herangezogen, da ein theoretischer Wertzuwachs dem Grundbesitzer ja nichts nützt. Ausdrücklich festgestellt wurde, daß die Behandlung von ausländischem Grund- und Betriebsvermögen erschöpfend in § 5 des Entwurfes geregelt worden sei, § 6 sich also darauf nicht beziehe. Nachdem die Abänderungsanträge abgelehnt worden waren, wurden § 2 und § 6 der Vorlage unverändert angenommen.

§ 3 stellt fest, was von dem nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes festgestellten Vermögenszuwachs abzuziehen ist. Dabei wird die Frage aufgeworfen, wie es mit der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen gehalten werden soll, die nicht etwa zum Zwecke der Verschleierung, sondern auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen erfolgen. Dem Vorschlage einer generellen Lösung dieser Frage tritt der Staatssekretär unter Anerkennung, daß einzelne Härten vorkommen könnten, mit wirksamen Argumenten entgegen. An einem besonders krassen Beispiel wies er selbst darauf hin, daß nach dem Wortlaut der Vorlage große Unstimmigkeiten entstehen könnten; aber in solchen Fällen müsse der Bundesrat eingreifen. Von sozialdemokratischer Seite wies man darauf hin, daß der Entwurf zwar mit Recht die Erbanfälle anders als andere Vermögens-Zuwachse ansehe, aber daß doch am Schluß der Beratung die allgemeine Frage der Erbschaftsbesteuerung wieder aufgenommen werden müsse. Die §§ 3 und 4 werden angenommen.

§ 5 behandelt ausländischen Besitz von Deutschen. Dieser ist bei dem Wehrbeitragsgesetz und bei dem Besitzsteuergesetz freigelassen worden. Es besteht die Gefahr, daß zum Zwecke der Steuerhinterziehung Vermögensteile in ausländischen Werten angelegt worden sind oder ins Ausland gebracht worden waren. Aber auf der anderen Seite ist doch auch gutgläubig Geld nach dem 1. August 1914 im Ausland angelegt worden (z. B. in Italien). Die Regierung sicherte zu, daß keine Benachteiligung deutscher Kaufleute aus § 5 stattfinden solle.

Den Schluß der Verhandlungen des ersten Verhandlungstages bildete die noch nicht abgeschlossene Erörterung über die Begriffe von Kunstgegenständen, Luxusartikeln, Pretiosen usw. Es ist wahrscheinlich, daß die Vorlage der Regierung in Absatz 1 des § 5 noch eine Verschärfung erfahren wird.

Neue Freie Presse 12./IV. 1916



# Die deutsche Kriegsgewinnsteuer.

Von Dr. Franz Eulenburg,
Professor an der Universität Leipzig.

Leipzig.

Es konnte von vornherein fraglich erscheinen, ob das Deutsche Reich die gesamten Kriegskosten dauernd auf dem Wege der Anleihen bestreiten, oder ob es nicht noch während des Krieges zu dem Mittel der Steuern greifen würde. England ist ja von Anfang an dem alten Prinzip treu geblieben, wenigstens einen Teil der Ausgaben durch direkte und indirekte Steuern zu decken. In einem früheren Artikel (vom 23. Januar) habe ich darauf hingewiesen, daß man auf diese Weise zwei Milliarden Mark mehr als in den Vorjahren einzunehmen hofft und daß mindestens die Zinsen der englischen Anleihen daraus bestritten werden können. Nun hat auch Deutschland den Weg der Steuern beschritten, nachdem schon durch die vorbereitenden Maßnahmen des Sperrgesetzes vom 24. Dezember 1915 die Kriegsgewinne der Erwerbsgesellschaften in Form von Rücklagen, die in Kriegsanleihe angelegt werden mußten, gebunden waren. Dafür, daß man jetzt mit besonderen Kriegssteuern hervortritt, sind mehrfache Erwägungen maßgebend gewesen. Einmal verlangt der Zinsendienst schon mindestens eine Summe von einer Milliarde Mark. Sie darf nicht wiederum durch neue Anleihen gedeckt werden, wenn man nicht ganz auf die schiefe Ebene gelangen will. Sodann aber droht der ordentliche Etat in Unordnung zu geraten. Allerdings hat man die gesamten Ausgaben für Heer und Flotte auf den außerordentlichen Kriegsetat genommen. Aber dafür sind andere Ausgaben, vor allem der inneren Verwaltung, Pensionen und Kriegsunterstützungen in starkem Wachsen. Allein die Ausgaben für Kriegsbeihilfen betragen über eine Milliarde. Die Einnahmen aus Zöllen, die vordem allein 800 Millionen Mark einbrachten, sind bei der Unterbrechung des Außenhandels wesentlich vermindert worden. Wenn der Etat von 1915/16 sich in Ausgaben und Einnahmen noch ungefähr das Gleichgewicht hielt, so wäre das für 1916/17 ohne Erschließung neuer Steuerquellen vermutlich nicht mehr der Fall gewesen, sondern ein Fehlbetrag zu erwarten. So hat man denn im Reiche ebenfalls Kriegssteuern in Aussicht genommen. Sie tragen das Zeichen der Einmaligkeit und der Ausnahmen an sich und werden nach dem Frieden einer erneuten Erörterung und voraussichtlich einer Veränderung unterliegen. Von indirekten Steuern hat man bisher in Aussicht genommen: die Tabaksteuer, den Quittungsstempel, die Erhöhung der Post-, Telegraphen- und Telephongebühren. Man erwartete von diesen indirekten Steuern eine Zunahme von 500 Millionen Mark. Die Hauptsache wird aber die sogenannte „Kriegsgewinnsteuer" bilden. Allerdings ist auch sie als ein Provisorium zu betrachten. Denn es handelt sich nur um eine einmalige, bestenfalls bei längerer Dauer des Krieges um eine zweimalige Steuer, analog etwa dem Wehrbeitrag. Aber sie kann der Natur der Sache nach keine ständige Einrichtung werden. Dies um so weniger, weil wir in Deutschland durch das Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 den Vermögenszuwachs bereits besteuern. Die sogenannte Kriegsgewinnsteuer würde darum zweckmäßiger als „außerordentliche Kriegsvermögenszuwachssteuer" zu bezeichnen sein.

Sie schließt sich in der äußeren Form an jenes Besitzgesetz an. In diesem war eine besondere Besteuerung des Vermögenszuwachses aus dem dreijährigen Durchschnitt vorgesehen. Die erste Veranlagung sollte am 1. April 1917 für den in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1916 entstandenen Vermögenszuwachs erfolgen. Das neue Gesetz nimmt denselben Zeitraum zum Ausgang und unterwirft allen entstandenen Vermögenszuwachs zugunsten des Reiches einer besonderen Abgabe. Die neue Steuer beginnt schon bei einem Vermögen von 6000 Mark, und zwar bei einem Zuwachs von 3000 Mark. Der Steuerfuß setzt bei den Einzelpersonen mit 5 vom Hundert ein und steigt bis zu 25 vom Hundert. Aber die Staffelung ist doch so gehandhabt, daß der höhere Vermögenszuwachs für die früheren Teile immer nur die niedrigen Sätze zu bezahlen hat. Es sind dadurch zum Beispiel bei einem Gesamtzuwachs von einer Million Mark nicht schon 25, sondern nur 16, 18 vom Hundert an Steuern zu entrichten. Erst bei mehr als zehn Millionen Zuwachs wird der Maximalsatz wirklich erreicht. Diese Sätze erfahren eine Verdoppelung, wenn der Zuwachs durch Mehreinkommen gegenüber dem Friedenseinkommen entstanden ist. Man nimmt eben stillschweigend an, daß ein höheres Mehreinkommen im Kriege wesentlich zur Vermögensbildung gedient hat. Dadurch wird derjenige, der sein Mehreinkommen konsumiert oder in Luxuswaren angelegt hat, von der Steuer zunächst überhaupt nicht getroffen. Allerdings sollen auch solche Beträge versteuert werden, die im Veranlagungszeitraum in ausländischen Grundstücken und Unternehmungen sowie im Erwerb von Edelsteinen, Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen aufgewendet worden sind, insofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand 1000 Mark überschreitet. Es ist ziemlich unwahrscheinlich, daß man in Wirklichkeit diesen Luxuskonsum wird nachträglich erfassen können. Der Begriff des Luxus ist kaum festzustellen und würde zu ganz merkwürdigen Konsequenzen führen. (Gehört die Anschaffung eines Flügels oder eines teuren Gemäldes mehr zum Luxus als die eines Klaviers oder einer Mappe von Radierungen?) Ich glaube auch kaum, daß es sich dabei um übergroße Beträge handeln wird. Die Vorstellung, daß man diese Summen etwa polizeilich ermitteln könne, ist wohl illusorisch.

Ausgenommen von der Steuer ist derjenige Vermögenszuwachs, der entstanden ist aus Erbanfall, aus Kapitalauszahlung, Versicherung oder Schenkung sowie aus Veräußerung ausländischen Grund- oder Besitzvermögens. Die Schenkung oder sonstige Vermögensübergabe hat der Leistende, nicht der Empfänger, seinem Vermögenszuwachs zuzurechnen. Offenbar will man dadurch der Steuerhinterziehung einen Riegel setzen. Strittig sein kann es, wie weit die Ausnahme des Erbanfalles gerechtfertigt

Neue Freie Presse 12./IV. 1916



Die Deutsche Kriegsgesetzgebung

ist. Es wird ja oft genug der Fall eintreten, auf den Senatspräsident Strutz aufmerksam gemacht hat, daß gerade durch den Krieg Erbanfälle sich ereignen, die ohne ihn sonst niemals eingetreten wären. Die Summe der Erbanfälle betrug im Jahre 1912 bereits 850 Millionen Mark und der Betrag wird im Kriegsjahr wesentlicher gestiegen sein. Hier wird jedenfalls eine Aenderung des Gesetzes vorgenommen werden. Das alte Besitzsteuergesetz bleibt im übrigen neben dem neuen Gesetz durchaus bestehen. Dadurch wird die Vermögenszuwachsbildung erfaßt, die der neuen Sondersteuer nicht unterliegt. Hiezu gehören vor allem auch die Erbschaften. Allerdings sind die Sätze ja wesenlich niedriger und kommen an die der Kriegssondersteuer nicht heran.

Neben den Einzelpersonen werden die Erwerbsgesellschaften einer besonderen Steuer unterworfen. Sie waren ja nach dem Sperrgesetz vom 24. Dezember 1915 bereits zur Sonderrücklage verpflichtet worden. Die Besteuerung geschieht nach einem etwas komplizierten System. Der Steuerfuß beginnt mit 10 vom Hundert, die bei einem Kriegsgewinn von 2 vom Hundert auf Kapital und Reserven zu entrichten sind. Der Satz steigt bis zu 45 vom Hundert, die dann zu entrichten sind, wenn der Geschäftsmehrgewinn 20 vom Hundert der früheren Gewinne übersteigt. Wie man sich erinnert, mußte nach dem Sperrgesetz von vornherein die Hälfte des Mehrgewinnes als Rücklage in Kriegsanleihen festgelegt werden. Das Gesetz greift diese Rücklagen auch in den sehr seltenen Fällen des Höchstsatzes nicht gänzlich an. Es läßt bei niedrigem Mehrgewinn aber überhaupt einen nicht geringen Teil der Rücklagen frei. Hiebei ist wohl die Erwägung maßgebend, daß die Kapitalsbildung für Wiederaufbau und Weiterentwicklung der Volkswirtschaft notwendig sei und nicht unterbunden werden soll.

Wie man erkennt, sieht die Steuer mit Recht davon ab, aus welcher Quelle der Vermögenszuwachs stammt: ob es sich um einen direkten Gewinn aus Kriegslieferungen handelt oder ob er sonst in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Kriege steht. Vielmehr werden alle Personen davon getroffen, die überhaupt trotz des Krieges innerhalb des Veranlagungszeitraumes einen Vermögenszuwachs erfahren haben. Denn es ist durch den Krieg eine tiefgehende Umwälzung und Umschichtung der Vermögensverteilung eingetreten. Wie selbst festgegründeter und alter Wohlstand zusammenstürzt oder Einbuße erleidet, so sind andere Volkskreise imstande gewesen, ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern und sich sogar große Vermögen zu erwerben. Dabei wird in dem Gesetze auf die Verteuerung der Lebenshaltung selbst gebührend Rücksicht genommen, indem solches Mehreinkommen, das nur zur Deckung des Bedarfes dient, nicht herangezogen wird. Ebenso ist dort, wo die Einkommenssteigerung durch einen Vermögensverlust ausgeglichen wird, eine Besteuerung nicht am Platze. Man glaubt, auf diese Weise den verschiedenen Bedingungen am besten gerecht geworden zu sein. Dagegen hat man den Versuch, etwa übermäßige oder mühelose Gewinne besonders heranzuziehen, mit Recht aufgegeben. Es würden sich auch kaum objektive Methoden auffinden lassen, um solche „ungerechte" Bereicherung wirklich zu treffen. Eine Steuer an sich kann niemals einen ethischen Charakter haben und ein sittliches Werturteil fällen wollen.

Im ganzen entspricht das neue Gesetz den Erwartungen, die man davon hegte. Wenn man von den Einzelheiten technischer Fragen absieht, die nicht sehr erheblich ins Gewicht fallen, so bleiben aber noch zwei Punkte übrig: es ist einmal die Ausnahme des Erbanfalles. Hier scheint es durchaus notwendig, solche Fälle, in denen durch den Tod eines Kriegsteilnehmers „lachende Erben", vor allem entfernteren Grades, geschaffen wurden, auch einer stärkeren Heranziehung zu unterwerfen, als es sonst durch die Erbschaftssteuer geschieht. Es bedeutet das in keiner Weise eine Härte, sondern steht vielmehr in vollem Einklang mit dem Gedanken des ganzen Gesetzes. Anderseits wird über die Höhe der Steuersätze wohl gestritten werden. Man weist auf das englische Beispiel hin, nach dem die Hälfte der Kriegsgewinne konfisziert werden! Man trägt sich darum auch bei uns mit dem Gedanken, die Sätze zu erhöhen. Aber wie ich bereits in meinem früheren Artikel ausführte, dürfen wir das Beispiel Englands nicht nachahmen. Einmal dürfen gerade wir die Kapitalsbiloung nach dem Kriege nicht unterbinden. Wir brauchen weit mehr Kapital als England, um die Volkswirtschaft fortzusetzen, neue Unternehmungen ins Leben zu rufen, die zerstörten Gebiete wieder herzustellen. Es würde sich schwer rächen, wenn wir durch Konfiskation diese Moglichkeit unterbänden. Mag auch die Neigung mancher Kreise nach einer Erhöhung der Sätze drängen, so werden doch die Momente nicht außer acht gelassen werden können.

Außerdem ist zu bedenken, daß neben dieser Kriegssondersteuer ja die Besitzsteuer für den Reichsvermögenszuwachs an sich bestehen bleibt und dadurch auch die Erbschaften und andere Vermögenszuwachsbeträge mit herangezogen werden. Fraglich bleibt, ob nicht die bloße Einkommensvermehrung, die nicht zu einer Vermögensbildung führt, ebenfalls mit herangezogen werden soll. Aber es bleiben bei uns ja die einzelstaatlichen und kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuern, die es in England gar nicht gibt! Dadurch werden auch bei uns die Mehreinkommen, die durch den Krieg entstanden sind, in erheblichem Maße getroffen werden. Staat wie Gemeinde haben ohnedies schon erhebliche Steuerhöhungen, die nach oben weiter gestaffelt werden können. Es ist also keine Gefahr vorhanden, daß die Personen, die trotz des Krieges ein erhöhtes Einkommen erlangt haben, nicht auch stärker erfaßt werden. Werden doch auch die Personen, die nur die alte Höhe ihres Einkommens beziehen, durch die normalen Steuern stärker herangezogen werden. Es ist darum notwendig, von der Heranziehung des Einkommens für das Reich abzusehen.

Ueber die Höhe des Ertrages endlich ist es heute kaum möglich, Mutmaßungen aufzustellen. Eine Berechnung, die sich auf die Rücklagen in einer größeren Reihe von Aktiengesellschaften stützte, ergab eine durchschnittliche Höhe dieser Kriegsrücklagen von 650.000 Mark. Das wird aber jedenfalls auf den Durchschnitt der Aktiengesellschaften in dieser Höhe kaum zutreffen. Sodann werden ja die Rücklagen nach dem neuen Gesetze nicht ganz zur Steuer herangezogen werden. Doch ergibt jene Berechnung, daß auch so die Summe allein von den Erwerbsgesellschaften hoch genug sein wird. Man denkt an 300 Millionen Mark. Noch viel weniger übersehen läßt sich jetzt, wie groß der Vermögenszuwachs der physischen Personen sein wird. Auf eine Milliarde Mark wird man aber immerhin den Gesamtertrag der neuen Steuer veranschlagen dürfen. Dadurch wird wesentlich die Sorge für die Aufbringung der Anleihezinsen behoben. Außerdem ist zu bedenken, daß als Steuerleistung mindestens bei den Erwerbsgesellschaften die Kriegsanleihe in Zahlung gegeben wird; dasselbe ist vielleicht auch bei der Steuerleistung der Einzelpersonen gestattet. Dadurch wird aber automatisch eine Verringerung der Kriegsanleihe in die Wege geleitet und die Schuldentilgung für das Reich etwas verkleinert. Die große Steuerreform freilich wird erst nach Friedensschluß eingeleitet werden. Kein Zweifel, daß die staatlichen Anforderungen dann stark steigen und die verschiedensten Steuerarten mit herangezogen werden. Der Frieden wird jedenfalls eine ganz neue Finanzwirtschaft vor sich sehen.

Tägliche Rundschau
12./IV. 1916


## Die Kriegsgewinnsteuer im Haushaltsausschuß.

Der Reichshaushaltsausschuß des Reichstages setzte gestern die Beratung der Kriegsgewinnsteuer fort. Ein Mitglied der Deutschen Fraktion hob die Schwierigkeiten der Unterscheidung zwischen Gebrauchs- und Luxusgegenständen hervor. Die Steuerpflicht bei Edelsteinen sollte schon bei einem Wert von 500 M. eintreten. Ein volksparteilicher Abgeordneter empfahl einen Antrag, der Sammlungen aller Art steuerpflichtig machen will. Ein Sozialdemokrat führte aus, daß, wenn man Wohnungseinrichtungen, die über einen gewissen Wert hinausgehen, mitbesteuere, schon ein Teil der in § 5 erwähnten Luxusgegenstände getroffen würde. Unzweckmäßig würde es sein, die untere Steuergrenze für Einzelgegenstände ebenso hoch zu setzen wie bei Kunstsammlungen und dergleichen mehr. Den Begriff der Zusammengehörigkeit von Luxusgegenständen sollte man ganz streichen und den Begriff überhaupt näher spezialisieren.

Der Reichsschatzsekretär will es beim § 5 der Vorlage bewenden lassen, höchstens sollte man noch die Sammlungen hinzufügen. Zweck der Bestimmung sei, eine Entziehung zu verhindern. Er erkannte an, daß die lebenden Künstler des Schutzes bedürfen; um ein bestimmtes Datum werde man jedoch in der Vorlage nicht herumkommen.

Die Beratung wandte sich nach Erledigung des § 5 dem § 7 zu. Er lautet:

Die Abgabe wird nur erhoben, wenn der nach diesem Gesetz festgestellte Vermögenszuwachs den Betrag von 3000 M. übersteigt.

Ein nationalliberaler Antrag will statt 3000 M. 10 000 M. setzen. Der Reichsschatzsekretär erklärte, daß das Besitzsteuergesetz von 1913 die kleinen Vermögen freilassen sollte, während diese Vorlage die Vermögensverschiebungen während des Krieges erfassen solle. Der eine war im Schützengraben, sein Verdienst hörte auf, der andere blieb zu Hause und verdiente sich ein Vermögen. Daher sei es gerechtfertigt, bei 3000 M. zu beginnen. Unter diesen Satz herunterzugehen, erscheine nicht gerechtfertigt; 3000 M. für drei Jahre bedeuteten nur 1000 M. pro Jahr. Ein Zentrumsabgeordneter führte aus, daß alle, die im Kriege verdient haben, ohne Unterschied des Berufs und der Stellung, beitragen müßten. Der Reichsschatzsekretär erhob nochmals Bedenken gegen die Ausdehnung der Steuer auf einen Vermögenszuwachs von unter 3000 M. Schließlich wurde der nationalliberale Antrag, statt 3000 M. zu setzen 10 000 M., abgelehnt und ein Antrag Giesberts (Z.) angenommen, in § 7 statt 3000 M. zu setzen 1000 M. In dieser Fassung wurde § 7 angenommen.

§ 8 bestimmt, daß Vermögen, die den Gesamtwert von 6000 Mark nicht übersteigen, der Abgabe nicht unterliegen. Beträgt das Vermögen am Ende des Veranlagungszeitraums nicht mehr als 9000 M., so unterliegt der nach § 7 abgabepflichtige Vermögenszuwachs nur insoweit der Abgabe, als durch ihn ein Vermögensbetrag von 6000 M. überschritten wird. — Ein fortschrittlicher Antrag, der die Mindestgrenze auf 10 000 M. erhöhen wollte, wurde abgelehnt und § 8, unter Streichung des zweiten Absatzes, angenommen.

§ 9 enthält die Staffel der Abgabe, die mit 5 v. H. für die ersten 20 M. des Vermögenszuwachses beginnt und dann bis auf 25 v. H. für die Beträge über 500 000 M. steigt. Ein Zentrumsredner trat für eine scharfe Trennung der Besteuerung des Mehreinkommens und des Vermögens ein, überdies für eine Vereinheitlichung in allen Bundesstaaten. Das ganze Kriegseinkommen solle dem Friedenseinkommen gegenübergestellt und versteuert werden, ohne Rücksicht darauf, wie der Zensit es angelegt habe. Diese Art der Besteuerung sei einfacher als die Verkoppelung in der Regierungsvorlage. Der Reichsschatzsekretär erwiderte, daß die Vorlage eine reine Vermögenszuwachssteuer und nur ausgeglichen sei durch Berücksichtigung des Einkommens.

Ein Antrag Müller-Fulda (Ztr.) will außer vom Vermögenszuwachs auch von dem in den Jahren 1914 bis 1916 erzielten Mehreinkommen eine Abgabe erheben, die für die ersten 20 M. 5 v. H. beträgt und bis 25 v. H. bei mehr als 500 000 M. steigt. Einkommen, welche in den drei Jahren zusammen 15 000 M. nicht übersteigen und Mehreinkommen bis 3000 M. sollen der Abgabe nicht unterliegen. Gegen diesen Antrag wendet der Staatssekretär ein, daß er eine neue Steuerveranlagung voraussetzt, die während des Krieges nicht durchführbar sei. Er warnt dringend vor der Annahme dieses Antrags. Einem sozialdemokratischen Redner geht dieser Antrag kaum weit genug, er befürwortet einen Antrag, der nur den Vermögenszuwachs, diesen aber viel höher besteuern will als die Vorlage. Ein nationalliberaler Antrag will gleichfalls auch vom Mehreinkommen eine Abgabe erheben, um so den Mehrverbrauch zu erfassen. Der Reichsschatzsekretär bekämpft auch diesen Antrag, für den sich ein volksparteilicher Gegner grundsätzlich ausspricht. Auch die Sozialdemokratie erklärt ihre Sympathie für die Besteuerung des Mehreinkommens. Ein Konservativer wendet sich gegen diese Anträge, weil sie eine Reichseinkommensteuer bedeuten würden. Der Reichsschatzsekretär befürchtet von den Anträgen eine Vernichtung wirtschaftlich notwendiger Existenzen und wendet auch grundsätzliche Bedenken aus dem Grunde ein, daß die Anträge dem bundesstaatlichen Charakter des Reichs nicht entsprächen. Ein Regierungsvertreter erklärt es für unmöglich, nachträglich noch die Einkommen früherer Jahre zu veranlagen, überdies sei die Veranlagung Sache der Einzelstaaten, und ihre Einheitlichkeit wäre nicht gesichert.

Ein Nationalliberaler bestreitet, daß der Antrag seiner Partei eine Reichseinkommensteuer bedeute, beim Wehrbeitrag sei man in dieser Richtung weitergegangen. Ein Volksparteiler erblickt in den Ausführungen des Regierungsvertreters ein beredtes Zeugnis für

### die Notwendigkeit einer Reichseinkommensteuer.

Die Konservativen hätten seinerzeit für eine reine Reichseinkommensteuer, nämlich die Tantiemesteuer, gestimmt. Von den beiden Anträgen sei der nationalliberale vorzuziehen, da er die technischen Schwierigkeiten des Zentrumsantrags vermeide. Die Befürchtung, daß jemand durch die Besteuerung des Mehreinkommens in Vermögensverfall geraten könnte, sei unzutreffend, weil nur Einkommen von über 500 000 M. jährlich mit 25 v. H. getroffen würden. Der Redner bittet um Annahme folgenden Zusatzes zum § 13:

Auf Antrag ist der Durchschnitt der drei letzten Jahreseinkommen vor dem Kriege anzusetzen, soweit der Friedensveranlagung nicht bereits ein mehrjähriger Durchschnitt zugrunde gelegt ist.

Der Schatzsekretär erklärt, daß die Kriegsgewinnsteuer nicht den Stock des Vermögens angreifen solle, sondern nur den Zuwachs. Ein Zentrumsredner führt aus, daß der Antrag seiner Partei die Kriegsgewinnsteuer erst zu einer solchen mache. Der Reichsschatzsekretär warnt abermals vor den Anträgen, die im Gegensatz zur Vorlage nicht nur den Vermögenszuwachs am Ende 1916 erfassen wollen. Soweit er übersehen könne, würde

**das Zustandekommen des Gesetzes durch Annahme dieser Anträge gefährdet werden.**

Ein Redner der Deutschen Fraktion lehnt die Anträge ab, da sie zur Konfiskation führten. Ein konservativer Redner verweist auf die erheblichen Zuschläge zur preußischen Einkommensteuer. Ein Vertreter der bayerischen Staatsregierung hält es für eine Existenzfrage der Bundesstaaten, daß eine weitere Heranziehung direkter Steuern für das Reich unterbleibe. Die Anträge wollten Einkommen besteuern, ohne Rücksicht darauf, ob es noch vorhanden sei oder nicht. Man könne niemandem einen Vorwurf daraus machen, wenn er sein Einkommen verbrauche, um so weniger, als er wissen konnte, daß es nachher besteuert würde.

Nach weiterer eingehender Besprechung, in der der Staatssekretär erklärte, daß die Verbündeten Regierungen soweit wie möglich entgegenkämen, es aber Grenzen dafür gebe, wurde schließlich der nationalliberale Antrag angenommen, wonach § 10 zu lauten hat:

Hat der Steuerpflichtige ein nach den §§ 11 bis 19 berechnetes Mehreinkommen gehabt, so wird von diesem Mehreinkommen eine weitere Abgabe unter Zugrundelegung der Sätze des § 9 erhoben.

Die Weiterberatung wurde vertagt.

Kölnische Zeitung
12./IV. 1916



## Steuergefährdung durch Verzug ins Ausland.

In seinem in Nr. 368 enthaltenen Artikel regt Regierungsrat Buck an, auch in den landesgesetzlichen Einkommen- und Vermögens-Steuergesetzen den Begriff der Beitreibungsgefährdung baldmöglichst einzuführen, um damit eine Sicherstellung veranlagter Steuerbeträge bei der spätern Beitreibung zu erhalten, also eine ähnliche Bestimmung, wie sie der § 20 des Entwurfs zum Kriegsgewinnsteuergesetz vorsieht. Wie sehr eine derartige Gesetzesergänzung notwendig ist und seither schon gewesen wäre, möchte aus zwei praktisch gewordenen Fällen entnommen werden, die allerdings schon Jahre zurückliegen. In dem ersten Falle handelte es sich um einen Mann aus dem nahen Österreich, der, in der Nähe einer bekannten Großstadt wohnend, einen ziemlichen Spekulationsgewinn gemacht hatte. Da die Bestimmung besteht, daß in solchen Fällen die Veranlagung nach dem dreijährigen Durchschnitt zu erfolgen habe, so wurde die veranlagte Steuer auf 3 Jahre verteilt. Das erste Drittel wurde auch bezahlt; da aber die Beitreibung des zweiten Zieles erfolgen sollte, war der Mann unbekannt wohin! ins Ausland verzogen. Der Steuerverlust betrug damals etwa 12 000 ℳ. — Im zweiten Falle handelte es sich um einen Deutsch-Amerikaner, der auch hier mit seinem Gelde sein einträgliches Geschäft gemacht hatte durch einen bedeutenden Spekulationsgewinn. Leider war damals die Wertzuwachssteuer noch nicht eingeführt, und so betrug die veranlagte Steuer nur etwas über 20 000 ℳ. Der Amerikaner bestritt zunächst die Spekulationsabsicht. Wäre diese verneint worden, dann wäre er nach der bekannten Quellentheorie von der Steuer befreit gewesen. Wie das gewöhnlich so geht, namentlich wenn Beweiserhebungen zu machen sind, bei der Berufungskommission verzögerte sich die Angelegenheit einige Zeit. Inzwischen hatte aber der Amerikaner seine Forderung an eine Bank zediert und dann mit seinem Gewinn den Ozean überfahren. Die Berufung wurde abschlägig beschieden; aber die Beitreibung verlief selbstredend ergebnislos; irgendeine Rechtshilfe in Steuerangelegenheiten gibts bekanntlich nicht. Hätte damals schon die angeregte gesetzliche Bestimmung bestanden, dann konnte von vornherein Sicherheit für die Steuerentrichtung verlangt werden. Aber noch etwas: Gerade solche Fälle beweisen wieder die Unhaltbarkeit unserer Quellentheorie. Während man auf der einen Seite eine einmalige noch so hohe Einkommensvermehrung unbesteuert läßt, wenn nicht die Absicht der Spekulation nachgewiesen werden kann, macht man die größten Schwierigkeiten, wegen eingetretener selbst hoher Einkommensverminderung einen Steuererlaß zu gewähren, nur weil die Einkommens-„Quelle“ nicht erloschen sei.

Kölnische Zeitung
12./IV. 1916



# Wirtschaft und Recht.

## Die Erfassung von Kunstwerken durch die Kriegsgewinnsteuer.

(l) **Berlin**, 11. April. (Telegr.) Wir haben über die heutigen Ausschußverhandlungen zur Kriegsgewinnsteuer bereits [in Nr. 376] berichtet. Zur Besprechung über die Frage, wie der Hinterziehung von Kriegsgewinnen durch Anschaffung von Luxusgegenständen und Kunstwerken zu begegnen sei, wird aus Reichstagskreisen noch geschrieben:

Zwei Bestrebungen widerstreiten einander: auf der einen Seite das Bestreben, die berechtigten Interessen der Kunst und des Kunstgewerbes zu schützen, also nicht durch die Furcht vor einer etwaigen Besteurung die Anschaffung von künstlerischen Gegenständen einzuschränken, und auf der andern Seite der Wunsch, bewußte Steuerhinterziehung, die sich in die Formen der Anschaffung von Pretiosen, des spekulativen Kaufs auch von Kunstgegenständen und dergleichen hüllt, unmöglich zu machen; aber die Schwierigkeiten eines richtigen Auswegs sind sehr groß. Die Begriffe von Kunstgegenständen und Gebrauchsgegenständen sind fließend; Bedarf ist für den einen, was bei dem andern schon die Grenzen des Luxus streift. Der eine hat Wohlgefallen an einer Lithographie, während wieder ein anderer seine Befriedigung im Anblick von Juwelen findet. Es war auch zu bedenken, daß die Werke heute lebender Künstler viel weniger festen Marktpreis besitzen als Werke alter Meister, die einen sichern Markt jederzeit finden. Schwer zu sagen ist, ob die Kommission in dieser ihrer ersten Lesung das richtige getroffen hat, als sie die Erweiterung des vom Besitzsteuergesetz her übernommenen Vermögensbegriffs durch die Einfügung vornahm, daß nicht nur Kunstwerke, Schmuck und Luxusgegenstände als Vermögen im Sinne des Kriegsgewinnsteuergesetzes zu gelten haben, sondern auch Sammlungen aller Art; als sie weiter feststellte, daß schon Gegenstände der erwähnten Art als Vermögen gelten, wenn sie als einzelne Stücke 500 ℳ, oder wenn mehrere zusammengehörige und gleichartige Gegenstände 1000 ℳ und darüber wert sind; und endlich, als sie den dritten Absatz der Regierungsvorlage strich, der als Künstlerschutzparagraph eine gewisse Berühmtheit gewonnen hat. Danach sollten nämlich nicht dem der Besteurung unterliegenden Vermögenszuwachs hinzugerechnet werden Kunstwerke lebender oder seit dem 1. Januar 1910 verstorbener deutscher Künstler, sowie im Deutschen Reich wohnender Künstler. So viel kann man wohl sagen, daß die Hinterziehungsmöglichkeit durch die neue Fassung vermindert wurde; aber ob auf der andern Seite nicht Schädigungen von Künstlern zu erwarten stehen, das ist die noch ungelöste Frage.

Vossische Zeitung 12./IV. 1916



# Die Kriegsgewinnsteuer.

Der Reichshaushaltsausschuß des Reichstages setzte heute die Beratung der Kriegsgewinnsteuervorlage fort. Ein sozialdemokratischer Abgeordneter führte aus, daß es wenig bringen würde, wenn man nur die Prozentsätze der obersten Stufe erhöhen würde. Die Masse müsse es bringen. In den mittleren Stufen steckten gerade die Kriegsgewinne, die nicht selten mit nicht ganz einwandfreien Mitteln erworben worden seien.

Der Reichsschatzsekretär erwiderte auf die Behauptung, daß in England höhere Sätze erhoben würden, damit, daß dort eine Doppelbesteuerung ausgeschlossen sei, wie sie bei uns durch einzelstaatliche Zuschläge eintrete. In England betrage der Höchstsatz der Besteuerung beiEinkommen von zwei Millionen Mark 56 pCt. Nach der Vorlage kämen wir bei den höchsten Einkommen über diese Sätze hinaus.

Ein volksparteilicher Abgeordneter führte aus, daß man über die gewaltige Besteuerung der höchsten Sätze nicht wohl hinausgehen könne. Wohl aber sei eine Aenderung der Skala angebracht. Der Redner empfiehlt einen volksparteilichen Antrag, der die Abgabe mit 5 pCt. für die ersten 10 000 M. des Vermögenszuwachses beginnen, für die nächsten 10 000 M. auf 6p Ct., für die nächstens angefangenen oder vollen 30 000 M. auf 8 pCt. usw. bis 25 pCt. für die Beträge über 300 000 M. steigen lassen will, was eine erhebliche Erhöhung gegenüber der Vorlage bedeute.

Ein Redner der Deutschen Fraktion tritt für die Regierungsvorlage ein. Ein Nationalliberaler desgleichen unter Ablehnung des volksparteilichen Vorschlgs und des sozialdemokratischen Antrags, der die Steuer bei den unteren Sätzen um 100 pCt., bei den höchsten um 40 pCt. erhöhen wolle. Ein Sozialdemokrat erklärte, daß je weniger energisch man hier zugreife, um so stärkere Verkehrs- und Verbrauchssteuern würden eingeführt werden müssen. Die Frage sei, was für unser Wirtschaftleben am wenigsten störend sei. Vielleicht ließen sich die Kriegsvermögenszuwachsbeträge von einzelstaatlichen Steuern freistellen und dafür vom Reiche entsprechend höher besteuern.

Der Reichsschatzsekretär betonte, daß bei dem bestehenden Bedarf gar nicht genug bewilligt werden könnte. Die Grenze liege in der Aufrechterhaltung unserer wirtschaftlichen Entwicklung.

Ein Zentrumsabgeordneter behielt sich einen Antrag vor auf Einstellung der Kriegsgewinnsteuer in den außerordentlichen Etat. Man könnte den sozialdemokratischen Antrag annehmen, wenn es gelungen wäre, eine reine Kriegsgewinnsteuer zu schaffen. Das sei unmöglich, weil es sich um eine Verbindung von Vermögenszuwachssteuer und Abgabe von Mehreinkommen handle.

In erster Lesung würde die nationalliberale Partei für den volksparteilichen Antrag stimmen, um dann zu sehen, wie sich die Sätze gestalteteten. Es sei aber auch notwendig, Klarheit darüber zu bekommen wie die Sätze sich gestalten, je nachdem, ob man die festen Lasten vorher abziehe oder nicht. Dazu müßten Tabellen vorgelegt werden.

Der Reichsschatzsekretär erläuterte an einigen Beispielen, daß die Vorschläge der Sozialdemokraten unter Umständen auf über 100 pCt. hinausgingen. Damit würde unsere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in unerträglicher Weise geschädigt werden.

Ein konservativer Redner verlangte Berücksichtigung der nach dem Friedensschluß möglicherweise eintretenden erheblichen Rückschläge sowohl für die Industrie, wie auch für die Landwirtschaft. Zur Begründung des volksparteilichen Antrags wurde weiter ausgeführt, daß er bei 100 000 M. Mehrgewinn 16,2 pCt., bei 250 000 M. Mehrgewinn 26,4 pCt. Steuer bedeute.

Ein Sozialdemokrat führte aus, wenn der Staat im Kriege den ganzen Menschen in Anspruch nehme, dann müsse er auch den ganzen Kriegsgewinn einzelner nehmen. Dieser erste Eingriff dürfe auch deshalb nicht zu zaghaft sein, um das Publikum an scharfe Steuereingriffe, die nötig sein werden, zu gewöhnen. Ein Nationalliberaler erklärte, daß 80 pCt. der industriellen Unternehmungen geschwächt aus dem Kriege hervorgingen; darum sollte man die 20 pCt., die Gewinne gemacht hätten, nicht so scharf heranziehen, daß ihre Leistungsfähigkeit gefährdet werde.

Ein anderer Sozialdemokrat erwiderte, daß bei den Gesellschaften die sozialdemokratischen Vorschläge nicht über die Vorlage hinausgingen. Die Ausführungen des Vorredners liefen darauf hinaus, die Leistungsfähigsten auf Kosten der weniger Leistungsfähigen zu schonen. Die Beispiele des Staatssekretärs seien Grenzfälle gewesen, die in der Praxis kaum vorkämen. Nach der Vorlage blieben den Getreidehändlern, Munitions-, Zucker- und Lederfabriken große Summen, was vermieden werden sollte. Wenn man bei dieser Steuer nicht scharf zugreife, würde ein Mißtrauen gegen die kommenden Steuervorlagen entstehen.

Der sozialdemokratische Antrag wurde abgelehnt, der fortschrittliche Antrag angenommen. Er faßt den § 9 so: Die Abgabe beträgt für die ersten 10 000 M. des Vermögenszuwachses 5 pCt., für die nächsten angefangenen oder vollen 20 000 M. 6 pCt., für die nächsten angefangenen oder vollen 30 000 M. 8 pCt., für die nächsten angefangenen oder vollen 40 000 M. 10 pCt., für die nächsten angefangenen oder vollen 100 000 M. 15 pCt., für die nächsten angefangenen oder vollen 300 000 M. 20 pCt., für die weiteren Beträge 25 pCt.

Frankfurter Zeitung 12./IV. 1916



# Die Kriegsgewinnsteuer in der Kommission.

N Berlin, 11. April. (Priv.-Tel.) Die Debatte wandte sich am zweiten Verhandlungstage, wie schon kurz berichtet, wieder der Frage zu, wie der Hinterziehung von Kriegsgewinnsteuer durch Anschaffung von

**Luxusgegenständen und Kunstwerken**

zu begegnen sei. Zwei Bestrebungen widerstreiten einander, auf der einen Seite das Bestreben, die berechtigten Interessen der Kunst und des Kunstgewerbes zu schützen, also nicht durch Furcht vor einer eventuellen Besteuerung die Anschaffung von künstlerischen Gegenständen einzuschränken, und auf der anderen Seite der Wunsch, bewußte Steuerhinterziehung, die sich in die Form der Anschaffung von Preziosen, des spekulativen Kaufes auch von Kunstgegenständen und dergleichen hüllt, unmöglich zu machen. Aber die Schwierigkeiten eines richtigen Ausweges sind sehr groß. Die Begriffe von Kunstgegenständen und Gebrauchsgegenständen sind fließend. Bedarf ist bei dem einen, was bei dem anderen schon die Grenze des Luxus streift. Der eine hat Wohlgefallen an einer Lithographie, während wieder ein anderer seine Befriedigung am Anblick von Juwelen findet. Es war auch zu bedenken, daß die Werke heute lebender Künstler viel weniger festen Marktpreis besitzen, als Werke alter Meister, die einen sicheren Markt jederzeit finden. Schwer zu sagen, ob die Kommission in dieser ihrer ersten Lesung das Richtige getroffen hat, als sie die Erweiterung des vom Besitzsteuergesetz her übernommenen Vermögensbegriff durch die Einfügung vornahm, daß nicht nur Kunstwerke, Schmuck- und Luxusgegenstände als Vermögen im Sinne des Kriegsgewinnsteuergesetzes zu gelten haben, sondern auch Sammlungen aller Art; als sie weiter feststellte, daß schon Gegenstände der erwähnten Art als Vermögen gelten, wenn sie als einzelne Stücke 500 Mark oder wenn mehrere zusammengehörige und gleichartige Gegenstände 1000 Mark und darüber wert sind, und endlich, als sie den dritten Absatz der Regierungsvorlage strich, der als „Künstler-Schutzparagraph" eine gewisse Berühmtheit gewonnen hat. Danach sollten nämlich nicht dem der Besteuerung unterliegenden Vermögenszuwachs hinzugerechnet werden Kunstwerke lebender oder seit dem 1. Januar 1910 verstorbener deutscher Künstler sowie im Deutschen Reiche wohnender Künstler. Soviel kann man nur sehen, daß die Hinterziehungsmöglichkeit durch die neue Fassung vermindert wurde. Ob aber auf der anderen Seite nicht Schädigungen von Künstlern zu erwarten sind, das ist die noch ungelöste Frage.

So wichtig diese Erörterungen für einzelne Kreise der Bevölkerung sein mögen, so treten sie doch ganz hinter dem zurück, was weiterhin den Gegenstand der Kommissionsberatungen bildete. Es stand zur Entscheidung, von welcher Höhe ab ein Vermögenszuwachs der Steuer unterliegen soll. Ferner mußte eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob das Prinzip der Regierungsvorlage überhaupt aufrecht zu erhalten sei, oder nicht. Die Regierung hat vorgeschlagen, einen Vermögenszuwachs erst von 3000 Mark ab der Abgabe zu unterwerfen. Ein nationalliberaler Antrag wollte statt dessen 10 000 Mark setzen, und seine Verfechter brachten beachtenswerte Argumente dafür vor. Nach der anderen Seite hin geht ein Antrag des Zentrums, der schon von 1000 Mark Zuwachs ab die Besteuerung einsetzen läßt. Was die Regierung an technischen Einwendungen dagegen vorbrachte, konnte schließlich doch nicht durchgreifend wirken und prallte an dem einen Argument ab, daß jemand sehr wohl in der Lage ist, 50 oder 100 Mark Steuer zu bezahlen, wenn er in der Kriegszeit 1000 Mark seinem Vermögen zugelegt hat, auch wenn dieser Vermögenszuwachs (333 in einem Jahr) an sich und für normale Friedensverhältnisse gewiß kaum als geeignetes Steuerobjekt angesehen werden würde. So kam es denn dahin, daß dieser Antrag, die Besteuerung von 1000 Mark einsetzen zu lassen, angenommen wurde.

Und nun wandte sich die Erörterung dem prinzipiellen Gegensatz zu, ob man in erster Linie den

**Vermögenszuwachs als Steuerobjekt**

nehmen soll und nur gleichsam behilfsmäßig die Einkommenverhältnisse heranziehen soll, oder ob man ungefähr das Einkommen, namentlich aber das Mehreinkommen, während der Kriegszeit ohne Rücksicht darauf, ob es auch zu einer Vermögensvermehrung geführt hat oder nicht, der Besteuerung zu Grunde legen soll. Die Regierungsvorlage stellt sich auf den ersten Standpunkt. Sie will den Vermögenszuwachs in Anlehnung an das Besitzsteuergesetz als Steuerobjekt und berücksichtigt das Einkommen nur insofern, als vermehrtes Einkommen in Verbindung mit Vergrößerung des Vermögens eine höhere Besteuerung rechtfertigt, als wie wenn die Vermögensvermehrung ohne Einkommenvergrößerung stattgefunden hat. Im Gegensatz dazu will ein Antrag des Zentrums grundsätzlich von der Besteuerung des Mehreinkommens ausgehen. Der Unterschied liegt im Wesentlichen darin, daß nach dem Regierungsentwurf nicht mehr erfaßt wird, was inzwischen vom Kriegsgewinn verbraucht worden ist, selbst wenn es sich um erhebliche Beträge handelt. Auf der anderen Seite liegt aber bei dem Zentrumsantrag, dem grundsätzlich ein nationalliberaler Antrag an die Seite trat, die Sache so, daß ein Einkommen unter Umständen versteuert wird, das gar nicht mehr da ist, und daß weiterhin die neben der Einkommenerhöhung vielleicht eingetretene Vermögensverminderung unberührt bleibt.

Die Grundfrage bei der Erörterung der §§ 10 usw. der Vorlage war die, ob es möglich sei, Mehreinkommen durch die Regierungsvorlage zu treffen oder nicht. Der Entwurf sieht als Steuerobjekt den Vermögenszuwachs und berücksichtigt, wie bereits ausgeführt wurde, das Mehreinkommen nur insofern, als die Höhe der Steuersätze davon berührt wird. Wenn die Regierungsvorlage in Rücksicht auf die besonderen deutschen Verhältnisse von diesem Grundgedanken abgewichen ist, so zeigt doch die Begründung, die dem Entwurfe beigegeben ist, daß der Gedanke der Einkommenbesteuerung der nächstliegende ist, und daß man eine Abweichung davon durch besondere Argumente stützen muß. Es kommt nun weiter hinzu, daß nach dem Regierungsvorschlag die Besteuerung in den einzelnen Bundesstaaten verschieden wirken muß, weil die Veranlagungen grundsätzlich verschieden sind. In dem einen Land veranlagt man das Einkommen nach dem Ergebnis eines Jahres, im anderen nach dem von drei Jahren. In dem einen Land sind durchschnittliche Berechnungen zulässig, die anderswo ausscheiden. Die Regierung wandte dagegen ein, daß der Zentrumsantrag zwei Steuern schaffe, statt einer, nämlich neben der Vermögenszuwachssteuer eine reine Einkommensteuer, wodurch der Boden des bisherigen Reichssteuergesetzes verlassen wäre. Den Hinweis auf fremde Steuergesetze suchte sie dadurch zu entkräften, daß sie auf die weitere Spannung des Kreises der Steuerpflichtigen in Deutschland hinneigt, wonach in der Vorlage nur eine einzige, nämlich eine quantitative Grenze der Steuerabgaben vorgeschlagen werde.

Der nationalliberale Antrag unterscheidet sich insoweit von dem Vorschlag des Zentrums, als er sich technisch viel enger an die Regierungsvorlage anlehnt und zur Verminderung von allerhand Schwierigkeiten nicht nur die Feststellung des Mehreinkommens nach der Regierungsvorlage vorgenommen sehen will, sondern namentlich auch an dem fingierten Einkommen von 100 000 Mark in den Fällen festhält, wo eine wirkliche Veranlagung nicht vorgenommen werden konnte oder vorgenommen worden ist. Aber er ist auf der anderen Seite grundsätzlich wieder mit dem Zentrumsantrag übereinstimmend, weil auch er das Mehreinkommen treffen will. Die konservative Partei, die seinerzeit gegen das Zuwachssteuergesetz gestimmt hat, ließ ihren Widerspruch auch gegen die beiden erwähnten Anträge laut werden. Wenn aber der Reichsschatzsekretär von einer kräftigen Erfassung des Mehreinkommens ohne Rücksicht darauf, ob ihm der Vermögenszuwachs zur Seite steht, eine grundstürzende Wirkung befürchtete und sich dabei auf die Verhältnisse in der Industrie berief, so mußte er sich den Hinweis gefallen lassen, daß maßgebende industrielle Kreise seine Befürchtung nicht teilten, viele aber mit dem Grundgedanken des nationalliberalen Antrages durchaus einverstanden sind. Auch der mehrfach wiederholte Hinweis auf namentlich außerordentlich hohe Steuersätze griff nicht durch. Ein Zentrumsabgeordneter behauptete sogar, es handle sich um außerordentlich mäßige Steuersätze. Wenn jemand von 100 000 Mark Mehreinkommen in drei Jahren 6.8 Prozent Steuern entrichten müsse, so könnte man davon ganz bestimmt keine katastrophale Wirkung erwarten, selbst wenn das Mehreinkommen ganz oder zum Teil bereits aufgebraucht sei.

Unter diesen Umständen konnte auch der nachdrückliche Hinweis des Schatzsekretärs, daß die verbündeten Regierungen vielleicht genötigt seien, das ganze Gesetz scheitern zu lassen, wenn der Reichstag auf den Boden der erwähnten Anträge trete, nicht den erwarteten Eindruck machen. So wurde dann der Streit dadurch ausgetragen, daß der nationalliberale Antrag mit großer Mehrheit angenommen wurde.

§ 10 der Vorlage lautete: „Hat der Steuerpflichtige ein (nach bestimmten Vorschriften zu berechnendes) Mehreinkommen gehabt, so wird von dem Vermögenszuwachs in Höhe dieses Mehreinkommens der doppelte Steuersatz erhoben." Nach dem Beschlusse der Kommission lautet die Stelle wie folgt: „Hat der Steuerpflichtige ein (nach denselben Grundsätzen zu berechnendes) Mehreinkommen gehabt, so wird von diesem Mehreinkommen (unter Zugrundelegung des Tarifs aus § 9) eine weitere Abgabe erhoben.

Diese Beschlüsse bedeuten eine Vermögenszuwachssteuer und eine Steuer auf das Mehreinkommen. Für die Veranlagung und Berechnung sollen, vorbehaltlich etwaiger noch zu beschreibender Aenderungen, die Vorschläge der Regierung gelten.

Vossische Zeitung
13./IV. 1916



# Ablehnung des Quittungsstempels.

## Annahme einer Umsatzsteuer.

Der Steuerausschuß des Reichstages setzte heute vormittag die Beratung über die Quittungsstempelvorlage und den Umsatzsteuerantrag des Abg. Müller-Fulda (Zentr.) fort. Ein Antrag Dr. Junck (natl.) enthält verschiedene Abänderungen des Antrags Müller-Fulda. Ein Vertreter des Reichsschatzamtes erklärte, daß die von Dr. Junck beantragte Steuerfreiheit von Quittungen bei einem gewerblichen Jahresumsatz bis 3000 M. für die Durchführung des Gesetzes außerordentliche Schwierigkeiten bedeute; es sei auch nicht einzusehen, warum der Antrag Junck Quittungen über Zahlungen für geliefertes ungemünztes Gold und Silber, also für Waren, die der Juwelier braucht, freilassen will. Auch müsse der Begriff der Zahlung im Gesetz genau bestimmt sein.

Die Fortschrittliche Volkspartei erklärte, dem Antrag Müller-Fulda trotz der teilweisen Verbesserung durch den Antrag Junck auch nicht vorläufig zustimmen zu können. Ein Sozialdemokrat hebt hervor, daß es kaum möglich sei, im Umsatz die Ware von der in ihr enthaltenen Arbeitsleistung zu trennen. Auch dürfe man nicht bloß von „Gewerbebetrieben“ sprechen, sondern nur von „Betrieben“, damit die Landwirte zweifellos eingezogen werden. Die allgemeine Einführung der Buchführung, wie sie die Vorlage verlange, werde schwierig sein, aber Aufzeichnungen nach Anordnungen des Bundesrats wären unbedingt zu fordern. Die Konservativen erklärten ihre vorläufige Zustimmung. Dagegen bekämpfte die Soz. Arbeitsgem. die Anträge scharf.

Die Volkspartei fand bei näherer Ueberlegung immer mehr Bedenken gegen diese besonders ungerecht wirkende Verkehrssteuer. Es bestehe überdies die Gefahr, daß diese Steuer durch Anziehen der Schraube in die Höhe gehen würde.

Die beiden liberalen Parteien sind damit einverstanden, daß man dem Bundesrat größere Freiheit geben solle. Ein Regierungsvertreter hält die Aenderung nicht für zweckmäßig. Ein Nationalliberaler empfiehlt die Mitwirkung von Sachverständigen aus Industrie, Handel und Landwirtschaft bei der Anwendung des Härteparagraphen.

Der Schatzsekretär bittet, von einer derartigen Bestimmung abzusehen; gelegentlich könne die Anhörung von Sachverständigen geboten sein. Ein Sozialdemokrat erklärt sich gegen die Streichung, schließlich wird § 41 unverändert angenommen.

Die Abschätzung des Umsatzes, erklärten die Vertreter der Fortschrittlichen Volkspartei, würde eine ungeheure Arbeit verursachen. Wenn keine Grundlagen vorliegen, so würde die Abschätzung eine rein willkürliche werden. Die Pflicht zu Aufzeichnungen enthalte eine noch größere Belästigung als der Quittungsstempel. Da sei die Deklarationspflicht noch vorzuziehen. Der bargeldlose Zahlungsverkehr werde bei einer Umsatzsteuer noch erschwert werden.

Bei der Abstimmung wurde Artikel I der Regierungsvorlage angenommen. Der Antrag Müller-Fulda auf Einführung einer Umsatzsteuer wird mit den vom Abg. Dr. Junck beantragten Abänderungen mit 16 gegen 12 Stimmen angenommen. Die Befristung der Umsatzsteuer wurde ebenfalls mit 14 gegen 12 Stimmen beschlossen, sie soll mit Ablauf des zweiten Etatsjahres nach Friedensschluß fortfallen, wenn der Reichstag es verlangt.

In besonderer Abstimmung werden die übrigen Artikel der Regierungsvorlage (Quittungssteuer) einstimmig abgelehnt.

Vossische Zeitung
13./IV. 1916



# Die Beratung der Kriegsgewinnsteuer

wurde heute im Reichshaushaltsausschuß fortgesetzt. § 23 handelt von der Heranziehung der Schachtelgesellschaften. Er wurde nach vorläufiger Zurückziehung mehrerer Abänderungsanträge in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen. Die §§ 24—29, die die Höhe der Abgabe der Gesellschaften festsetzen, wurden einstweilen zurückgestellt. § 30 betrifft die Anwendung der Vorschriften des Besitzsteuergesetzes auf die Veranlagung der Kriegsgewinnsteuer. Zu einem sozialdemokratischen Antrag auf Heranziehung der Bundesfürsten erklärte der Reichsschatzsekretär, daß die Bundesfürsten bereit seien, sich der Steuer zu unterwerfen. Der Paragraph wurde darauf mit dem Antrag angenommen, ebenso § 31, der die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung festlegt. Die §§ 32 (Zeitpunkt der Veranlagung), 33 (Festsetzung der Abgabe der Gesellschaften), 34 (Veranlagungsbescheid) und 35 (Rechtsmittel) wurden zum Beschluß erhoben. Zum § 36 (Entrichtung der Abgabe drei Monate nach Zustellung des Bescheides, Vergütung von 5 pCt. auf Antrag bei Vorausbezahlung) begründet die Zentrumspartei einen Antrag, wonach die Zahlung innerhalb von 12 Monaten in drei Raten zu erfolgen habe. Die Volkspartei erklärt sich damit einverstanden, wenn die Beträge verzinst würden. Ueberhaupt sollte bestimmt werden, daß sämtliche Abgaben von einem bestimmten Termin an verzinst würden, auch zurückgezahlte Beträge. Denselben Standpunkt vertreten die Nationalliberalen; vom 1. Juli 1917 ab sollen die Abgaben mit 5 pCt. verzinst werden, soweit sie nicht gezahlt werden. Der Paragraph wird mit dem erwähnten Zusatz angenommen, ebenso die §§ 37 (Annahme von Kriegsanleihen zum Nennwert als Zahlung, von Schatzanweisungen zu einem vom Reichskanzler festzusetzenden Kurs), 38 (fünffache Abgabe bei wissentlich unwahren Angaben), 39 (Gefängnis und Ehrverlust bei Hinterziehung von mehr als 300 M. und bei Verbringung von Vermögen ins Ausland in der Absicht, es zu verheimlichen) und 40 (entsprechende Anwendung der §§ 78—83 des Besitzsteuergesetzes). § 41 sagt, daß der Bundesrat zur Vermeidung von besonderen Härten einzelne außerordentliche Vermögensanfälle von der Abgabe befreien oder eine andere Berechnung des Vermögenszuwachses, Mehrgewinns oder Mehreinkommens bewilligen kann, wünscht die Zentrumspartei Streichung des Wortes „einzelne".

Frankfurter Zeitung
13. IV. 1916



# Der fortschrittliche Antrag auf nochmalige Erhebung des Wehrbeitrags.

N **Berlin**, 12. April. (Priv.-Tel.) In der Budgetkommission des Reichstages hatte die Fortschrittliche Volkspartei am 10. April zu Beginn der ersten Lesung der Kriegsgewinnsteuervorlage einen Antrag zur nochmaligen Erhebung des Wehrbeitrages eingebracht. Die „Freisinnige Zeitung" teilt jetzt den Wortlaut des Antrages, der von den Abgg. Dr. Blunck, Gothein und Liesching eingebracht ist, mit. Er lautet:

Die Kommission wolle beschließen: Der Reichstag wolle beschließen: In den Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes wird eingefügt:

1) In § 1 als Absatz 2: „Daneben haben die in § 10 des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt Seite 505) bezeichneten Personen von dem nach einer auf den 31. Dezember 1916 vorzunehmenden Veranlagung festgestellten Vermögen (§§ 2 bis 9 des Wehrbeitragsgesetzes) sowie von den gleichzeitig festgesetzten Einkommen (§ 31 des Wehrbeitragsgesetzes) nach den Grundsätzen des genannten Gesetzes einen Wehrbeitrag in Höhe von einem Drittel der in den §§ 32 und 33 desselben Gesetzes enthaltenen Sätzen zu entrichten."

2) In § 21 als Absatz 2: „Daneben wird von den in § 11 des Wehrbeitragsgesetzes aufgeführten Gesellschaften nach einer auf den 31. Dezember 1916 vorzunehmenden Veranlagung eine besondere Abgabe (Wehrbeitrag) nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes in Höhe von einem Drittel der in § 32 desselben Gesetzes enthaltenen Sätze erhoben."

3) Als § 32a: „Insoweit das vom Wehrbeitrag getroffene Vermögen und Einkommen auch zu der Kriegsgewinnsteuer herangezogen wird, wird der Wehrbeitrag nicht erhoben."

In der ausführlichen Begründung des Antrages heißt es u. a., daß es sich keineswegs um einen Steuervorschlag handle, mit dessen Beratung die Kommission nicht vom Plenum beauftragt sei. Der Antrag läßt sich vielmehr sehr leicht in das Kriegsgewinnsteuergesetz einfügen. Das bisherige Resultat der Kommissionsverhandlungen habe die Notwendigkeit einer Besitzsteuer und zwar einer direkten Steuer noch schärfer als schon im Plenumm erkennen lassen. Insbesondere erhoben sich gegen den Quitungsstempel und noch mehr gegen das Kochsalzsteuerprojekt die schwersten Bedenken. Schon um diese voraussichtlichen Lücken auszufüllen, sei die Einführung einer Besitzsteuer notwendig. Allerdings sei der Wehrbeitrag im Jahre 1913 nur als eine einmalige Steuer gedacht gewesen und auch diesmal solle sie im Antrag zunächst keineswegs veredelt werden, auch jetzt käme nur eine einmalige Entrichtung in Frage. Außerdem solle nur eine einzige Jahresrate, also ungefähr ein Drittel des Wehrbeitrages von 1913 erhoben werden. Einer neuen Veranlagung bedürfe es dazu nicht, denn das Vermögenszuwachssteuergesetz erfordere ebenso wie die Kriegsgewinnsteuer ohnehin eine neue Vermögensveranlagung am 31. Dezember 1916 und für die abermalige Feststellung der Einnahmen, die ja bei der Bemessung des Wehrbeitrages gleichfalls eine Rolle spielen, könne als Unterlage ohne weiteres die Veranlagung der Einkommen der Einzelstaaten dienen. So seien die Bedenken, die der Reichsschatzsekretär seinerzeit gegen eine Wiederholung des Wehrbeitrages erhoben habe, ohne weiteres beseitigt. So sei auch die Gewähr dafür geschaffen, daß dieser Wehrbeitrag nur die Personen treffe, die er treffen solle, und lediglich in dem Umfange, wie es gerecht und billig sei. Auch eine Doppelbesteuerung werde durch die Bestimmung des Antrages vermieden, daß der Wehrbeitrag nicht erhoben werde, insofern das von ihm getroffene Vermögen und Einkommen auch zu der Kriegsgewinnsteuer herangezogen werde.

Kölnische Zeitung
14./IV. 1916



## Die Besteurung der Gesellschaften nach den bisherigen Beschlüssen des Ausschusses.

♀ **Berlin,** 14. April. (Telegr.) Über die Gestaltung der Besteurung der Gesellschaften im Kriegssteuergesetz in der soeben abgeschlossenen ersten Lesung des Entwurfs im Anschluß haben wir bereits berichtet. Nach der schließlichen Redaktion des Kompromißantrages stellte sich das Ergebnis tabellarisch nunmehr wie folgt dar:

Die Besteurung wird insofern einheitlich gestaltet, als der Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Gesellschaften fortfällt. In erster Linie wird die absolute Höhe des Mehrgewinns zugrunde gelegt. Bei inländischen Gesellschaften soll jedoch der Betrag nicht höher sein, als sich nach einer prozentualen Berechnung ergibt. Bei Gesellschaften m. b. H., deren Kapital 300 000 ℳ nicht übersteigt, und bei denen sich mehr als die Hälfte der Anteile in den Händen von im Betriebe tätigen Gesellschaftern befinden, wird die Abgabe nur zur Hälfte erhoben.

Was die Sätze im einzelnen betrifft, so beträgt die Abgabe:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Bei einem Mehrgewinn bis zu | | 20 000 ℳ | 10 | Prozent | des Mehrgewinns |
| von | 20 000 | bis 40 000 ℳ | 12 | „ „ | „ |
| „ | 40 000 | „ 60 000 ℳ | 14 | „ „ | „ |
| „ | 60 000 | „ 80 000 ℳ | 16 | „ „ | „ |
| „ | 80 000 | „ 100 000 ℳ | 18 | „ „ | „ |
| „ | 100 000 | „ 120 000 ℳ | 20 | „ „ | „ |
| „ | 120 000 | „ 140 000 ℳ | 22 | „ „ | „ |
| „ | 140 000 | „ 160 000 ℳ | 24 | „ „ | „ |
| „ | 160 000 | „ 180 000 ℳ | 26 | „ „ | „ |
| „ | 180 000 | „ 200 000 ℳ | 28 | „ „ | „ |
| „ | 200 000 | „ 250 000 ℳ | 30 | „ „ | „ |
| „ | 250 000 | „ 500 000 ℳ | 40 | „ „ | „ |
| „ | mehr als | 500 000 ℳ | 45 | Prozent | des Mehrgewinns. |

Wenn der Mehrgewinn im Jahresdurchschnitt 2 Prozent des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahrs ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge nicht übersteigt, beträgt die Abgabe 10 Prozent des Mehrgewinns.

Wenn er 2 bis 4 Prozent beträgt, 12 Prozent des Mehrgewinns, 4 bis 6 Prozent 14 Prozent, 6 bis 8 Prozent 16 Prozent, 8 bis 10 Prozent 18 Prozent, 10 bis 12 Prozent 20 Prozent, 12 bis 14 Prozent 22 Prozent, 14 bis 16 Prozent 24 Prozent, 16 bis 18 Prozent 26 Prozent, 18 bis 20 Prozent 28 Prozent und wenn er 20 Prozent übersteigt 30 Prozent des Mehrgewinns.

# Die Warenumsatzsteuer.

Der Steuerausschuß des Reichstags hat gestern, wie schon mitgeteilt, den Quittungsstempel einstimmig abgelehnt, dafür aber die Warenumsatzsteuer gegen die Stimmen der Fortschrittlichen Volkspartei und der Sozialdemokratie angenommen, nachdem der vom Zentrumsabgeordneten Dr. Müller-Fulda gestellte Antrag auf Einführung der Warenumsatzsteuer durch einen Gesetzentwurf des nationalliberalen Abgeordneten Junck eine Aenderung erfahren hatte.

Der wesentliche Inhalt des Antrages Müller-Fulda war folgender:

Jeder Umsatz (Verkauf, Lieferung) von Waren irgendwelcher Art innerhalb des Deutschen Reiches unterliegt einer Abgabe (Umsatzstempel). Die Abgabe ist nach dem Wert der bedungenen Leistung zu berechnen, gleichviel ob diese durch Zahlung oder andere Gegenleistung erfolgt.

Alle Personen, welche sich mit dem Verkauf, der Vermittlung des Verkaufs oder der Lieferung von Waren befassen, haben über die in ihrem Betrieb stattfindenden Umsätze (Verkäufe, Lieferungen) ordnungsmäßige Bücher zu führen, den Gesamtumsatz am Schluß eines jeden Kalendervierteljahres festzustellen und auf vom Bundesrat vorgeschriebenen Vordrucken innerhalb 30 Tagen zur Versteuerung anzumelden. Für Betriebe, in welchen eine Buchführung nicht gebräuchlich ist, insbesondere für solche, deren jährlicher Gesamtumsatz 5000 M. nicht übersteigt, kann der Bundesrat an Stelle der vorgeschriebenen buchmäßigen Feststellung eine Abschätzung des Umsatzes anordnen. Für Betriebe, deren Jahresumsatz 50 000 Mark nicht übersteigt, kann die Anmeldung zur Versteuerung für ein volles Kalenderjahr gestattet werden.

Die Abgabe soll betragen von Umsätzen in Gegenständen aus edlem Metall, Edelsteinen oder Perlen, sowie in sonstigen Schmuck- und Luxusgegenständen 2 vom Tausend, von Umsätzen in anderen Waren 1 vom Tausend des Wertes der bedungenen Leistung; Bruchteile von tausend Mark werden für volle tausend Mark gerechnet. Befreit von der Abgabe sind: Umsätze in ungemünztem Gold und Silber, sowie Umsätze, die einer Abgabe auf Grund der Nr. 4 oder 11 des Stempeltarifs unterliegen.

Wer den Vorschriften über die Anmeldung des Umsatzes zuwiderhandelt oder über seinen Umsatz unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem fünfzigfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der letzteren nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 bis 30 000 M. ein. Bestraft wird auch, wer die vorgeschriebenen Bücher, deren Aufbewahrung fünf Jahre lang erfolgen soll, nicht aufbewahrt oder sie auf Verlangen der Steuerbehörde dieser nicht vorlegt.

Nach dem jetzt geänderten Entwurf wird der Steuersatz 1 v. 1000 vom Werte des Gegenstandes aufrechterhalten, ebenso die Abstufung von 10 Pfg. für je 100 M., 1 M. für je 1000 M. oder einen Bruchteil dieses Betrages bei gewerbsmäßiger Lieferung vom Jahresumsatz. Außer den im Zentrumsantrag vorgesehenen Befreiungen von Quittungen über 50 M. und über Zahlungen für geliefertes ungemünztes Gold und Silber zu Prägezwecken befreit aber der neue Entwurf auch die Quittungen bei einem gewerblichen Jahresumsatz bis zu 3000 M. von der Steuer.

Die in das Reichsstempelgesetz hinter § 75 einzusetzenden Vorschriften erhalten, wie wir bereits veröffentlicht haben, aber bei der Wichtigkeit der Bestimmungen und der Unklarheit, an der der Text vielfach leidet, wiederholen, nach dem neuen Entwurf folgende Fassung:

§ 76. Ueber jede Zahlung für gelieferte Waren ist, sofern der Veräußerer im Inland wohnhaft ist oder im Inland eine Handelsniederlassung hat, eine nach Tarifstelle 10 zu versteuernde Quittung auszustellen, sofern nicht die Versteuerung nach § 79 zu erfolgen hat. Die Quittung muß enthalten den Namen und Wohnort des Veräußerers, den Gegenstand der Lieferung und den Gesamtwert der Gegenleistung.

§ 77. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe liegt dem Aussteller der Quittung ob. Sie muß bei Aushändigung der Quittung erfüllt werden.

§ 78. Die Verpflichtung zur Abgabeentrichtung wird erfüllt durch Verwendung von Vordrucken, die vor dem Gebrauche vorschriftsmäßig abgestempelt sind, oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesrats.

Dem Bundesrat steht die Bestimmung darüber zu, ob und unter welchen Voraussetzungen die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen erfolgen darf.

§ 79. Personen und Gesellschaften, welche sich mit der Lieferung von Waren gewerbsmäßig befassen, entrichten die Abgabe vom Jahresumsatze ihres Betriebes in der Weise, daß sie den Gesamtbetrag ihrer Lieferungen am Schlusse eines jeden Kalenderjahres festzustellen und auf vom Bundesrat vorgeschriebenen Vordrucken innerhalb 30 Tagen zur Versteuerung anzumelden haben. Für Betriebe, in welchen eine Buchführung nicht stattfindet, hat der Bundesrat an stelle der vorgeschriebenen buchmäßigen Feststellungen eine Abschätzung des Umsatzes anzuordnen.

§ 80. Die Abgabe ist zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt der Anmeldung fällig und mit der letzteren zu entrichten.

Steuerpflichtige haben ihre Bücher (§79) fünf Jahre lang, vom Schlusse des Jahres ab, für welches die Abgabe zu entrichten ist, aufzubewahren und der Steuerbehörde jederzeit auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 81. Wer den Vorschriften des § 77, § 79 Abs. 1 zuwiderhandelt oder über seinen Umsatz wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe verwirkt. Kann der Betrag der letzteren nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 bis 30 000 Mark ein. Wer den Vorschriften des § 80 Abs. 2 zuwiderhandelt, ist mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark zu bestrafen.

Die Annahme dieses Entwurfs ist noch nicht endgültig. Das Stimmenverhältnis von 16 zu 12 Stimmen kann sich bei der zweiten Lesung ändern; die Regierung hat sich ihre Stellungnahme noch vorbehalten. Da der Entwurf von der Quittung redet, ist mehrfach das Mißverständnis entstanden, daß der Quittungsstempel, den die Regierung beantragt hatte, angenommen worden sei. Der Irrtum ist begreiflich, weil die Bestimmungen einstweilen zum nicht unerheblichen Teil so dunkel sind, daß man sich vergeblich bemüht, ihren ganzen Sinn und ihre volle Tragweite zu ergründen. In Wirklichkeit handelt es sich bei dem Quittungsstempel um Quittungen über Geldzahlungen, beim jetzigen Entwurf um Quittungen über Warenlieferungen.

Daß der Staatssekretär des Reichsschatzamts sich auf die Dauer dem Entwurf nicht abgeneigt zeigen werde, ist zu vermuten, weil die Warenumsatzsteuer einen noch viel höheren Ertrag bringen soll als der Quittungsstempel. Nachdrückliche Einwendungen gegen die Umsatzsteuer sind besonders deshalb erhoben worden, weil sie sich auf dem Wege der Ware vom Hersteller bis zum Verbraucher vervielfachen und den Handel, zumal aber das Kleingewerbe schwer treffen kann. Die Warenhäuser haben schon früher eine Sonderumsatzsteuer tragen müssen. Bei ihnen würde die neue Steuer eine neue Form der Doppelbesteuerung darstellen. Die Wirkungen der Steuer nach der bisherigen Fassung des Entwurfs wären auf alle Fälle so einschneidend, daß sich weite Kreise der werktätigen Bevölkerung schwer beunruhigt fühlen und ihre Vertretungen sich mit Recht rühren, um ernsten Schaden zu verhüten.

Der Entwurf macht vorläufig den Eindruck eines dilettantischen Stegreifgesetzs. Das gwerbliche Leben aber ist zu bedeutsam für die Wohlfahrt des Volkes, als daß es gewagten Versuchen ausgesetzt werden sollte. Die Warenumsatzsteuer bei Uebergang der Ware in die letzte Hand, den Verbraucher, würde viel Anklang finden; die Steuer, der der Ausschuß zugestimmt hat, wird starkem Widerstand begegnen auch an solchen Stellen, wo man bereit ist, dem Vaterland große Opfer zu bringen. Erneute und eingehende Prüfung des Entwurfs ist somit dringend geboten.

Tägliche Rundschau
14./IV. 1916



## Der abgelehnte Quittungsstempel.

Wie in einem Teil der gestrigen Abendausgabe schon kurz berichtet wurde, ist der Quittungsstempel vom Steuerausschuß des Reichstags abgelehnt worden. Aus den Beratungen geben wir noch folgendes wieder:

Während die Sozialdemokraten beider Fraktionen und die Fortschrittliche Volkspartei sich als entschiedene Gegner des neuen Entwurfs bekannten, stimmten ihm das Zentrum, die Nationalliberalen, die Konservativen und die Deutsche Fraktion zu. Nach dem neuen Entwurf wird der Steuersatz des Zentrumsantrages, 1 vom 1000 vom Werte des Gegenstandes, aufrechterhalten, ebenso die Abstufungen von 10 Pf. für je 100 M., 1 M. für je 1000 M. oder einen Bruchteil dieses Betrages bei gewerbsmäßiger Lieferung vom Jahresumsatz. Außer den im Zentrumsantrag vorgesehenen Befreiungen von Quittungen über 50 Pf. und über Zahlungen für geliefertes ungemünztes Gold und Silber zu Prägezwecken befreit der neue Entwurf auch die Quittungen bei einem gewerblichen Jahresumsatz bis zu 3000 M. von der Steuer. Die hinter § 78 des Reichsstempelgesetzes einzusetzenden Vorschriften erhalten nach dem neuen Entwurf nachstehende Fassung:

§ 76. Ueber jede Zahlung für gelieferte Waren ist, sofern der Veräußerer im Inland wohnhaft ist oder im Inland eine Handelsniederlassung hat, eine nach Tarifstelle 10 zu versteuernde Quittung auszustellen, sofern nicht die Versteuerung nach § 79 zu erfolgen hat. Die Quittung muß enthalten den Namen und Wohnort des Veräußerers, den Gegenstand der Lieferung und den Gesamtwert der Gegenleistung.

§ 77. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe liegt dem Aussteller der Quittung ob. Sie muß bei Aushändigung der Quittung erfüllt werden.

§ 78. Die Verpflichtung zur Abgabeentrichtung wird erfüllt durch Verwendung von Vordrucken, die vor dem Gebrauche vorschriftsmäßig abgestempelt sind, oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesrats. Dem Bundesrat steht die Bestimmung darüber zu, ob und unter welchen Voraussetzungen die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen erfolgen darf.

§ 79. Personen und Gesellschaften, welche sich mit der Lieferung von Waren gewerbsmäßig befassen, entrichten die Abgabe vom Jahresumsatze ihres Betriebes in der Weise, daß sie den Gesamtbetrag ihrer Lieferungen am Schlusse eines jeden Kalenderjahres festzustellen und auf vom Bundesrat vorgeschriebenen Vordrucken innerhalb 30 Tagen zur Versteuerung anzumelden haben. Für Betriebe, in welchen eine Buchführung nicht stattfindet, hat der Bundesrat an Stelle der vorgeschriebenen buchmäßigen Feststellung eine Abschätzung des Umsatzes anzuordnen.

§ 80. Die Abgabe ist zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt der Anmeldung fällig und mit der letzteren zu entrichten. Steuerpflichtige haben ihre Bücher (§ 79) fünf Jahre lang, vom Schlusse des Jahres ab, für welches die Abgabe zu entrichten ist, aufzubewahren und der Steuerbehörde jederzeit auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 81. Wer den Vorschriften des § 77, § 79 Abs. 1 zuwiderhandelt oder über seinen Umsatz wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe verwirkt. Kann der Betrag der letzteren nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 bis 30 000 M. ein. Wer den Vorschriften des § 80 Abs. 2 zuwiderhandelt, ist mit Geldstrafe bis zu 3000 M. zu bestrafen.

Die nun folgende Abstimmung hatte das bereits kurz gemeldete Ergebnis.

Sodann wurden die Vorschriften über die Gut- und Lastschriften angenommen und die Befristung der Steuer dahin beschlossen, daß sie auf Verlangen des Reichstags mit Ablauf des zweiten Etatsjahres nach Friedensschluß fortfallen soll.

Nächste Sitzung: 2. Mai (Tabaksteuer).

Die Zeit Abendblatt 14./IV. 1916



# Die neuen Gemeindesteuern.

## Gesamterträgnisschätzung 2¼ Millionen.

Heute vormittags fand im Finanzministerium eine Konferenz wegen der Einführung der neuen Wertzuwachs- und Lustbarkeitssteuer der Gemeinde Wien statt, an der die Finanzreferenten des Wiener Magistrats teilnahmen. Die Angelegenheit wird von seiten der Gemeinde mit großem Nachdruck betrieben, da das Erträgnis dieser neuen Steuern zur Bedeckung der durch den Krieg kolossal gestiegenen Ausgaben der Gemeinde im Budget eingestellt werden soll. Wie wir aus dem Rathaus erfahren, wird das Gesamterträgnis der beiden Steuern auf ungefähr 2¼ Millionen Kronen jährlich geschätzt, davon entfallen 1¼ Millionen Kronen auf die Lustbarkeitssteuer und 1 Million Kronen auf die Wertzuwachssteuer.

Bekanntlich wurden beide Gesetzvorlagen vom Magistrat schon im Jahre 1914 vorbereitet, blieben aber infolge des Ausbruches des Krieges liegen. Hinsichtlich der Lustbarkeitssteuer wurden umfassende Erhebungen in zahlreichen deutschen Städten durchgeführt, in denen diese Steuer schon in Kraft ist. Auch bezüglich der Wertzuwachssteuer wurde ein umfangreiches Material in Deutschland gesammelt, das bei der Ausarbeitung der Gesetzentwürfe zur Verwertung kam. Die Wertzuwachssteuervorlage wurde im wesentlichen nach den zwei Mustergesetzentwürfen, die die Regierung selbst im Jahre 1910 den Landesausschüssen übermittelt hat, entworfen. Da die Regierung gegen die von ihr geschaffenen Gesetzentwürfe nichts einwenden wird und die Gemeinde Wien im allgemeinen nur Aenderungen vorgenommen hat, die durch die besonderen Verhältnisse der Reichshauptstadt bedingt sind, ist zu erwarten, daß die Regierung der Genehmigung der Gesetzentwürfe keine Schwierigkeiten bereiten wird.

Aenderungen der beiden im Jahre 1914 ausgearbeiteten Steuervorlagen, die gestern an die Gemeinderäte zur Versendung kamen, sind hauptsächlich bezüglich der Form des Titels notwendig. Da während des Krieges der Landtag nicht tagt, muß ein anderer Weg der Legalisierung der Gesetze gefunden werden. In Betracht kommt an Stelle des Landtages, der sonst die Gesetzvorlage beraten und als Landesgesetz dem Kaiser zur Sanktion unterbreiten müßte, die Inkraftsetzung der Gesetze durch kaiserliche Patente oder durch Legalisierung der entsprechenden Landesausschußbeschlüsse.

Zunächst werden die Vorlagen vom Jahre 1914 von der Gemeinde im Einvernehmen mit der Regierung fertiggestellt, dann gehen sie in den Bürgerklub, Stadtrat, Obmännerkonferenz, Gemeinderat, Landesausschuß und schließlich an die Regierung, die sie zur Sanktion unterbreitet. Beide Vorlagen sollen noch heuer Gesetzeskraft erlangen.

### Der Lustbarkeitssteuerentwurf und die Theaterdirektoren.

Der Plan der Einführung einer Lustbarkeitssteuer hat, wie wir aus Theaterdirektorenkreisen hören, dort einige Enttäuschung hervorgerufen, weil die Theaterdirektoren erst vor ganz kurzer Zeit die Einführung eines Zuschlages zugunsten der Kriegsfürsorge, die ab 30. April eingehoben werden soll, beschlossen haben. Besonderes Befremden erregt die Tatsache, daß nach § 1 des Entwurfes die Hoftheater von der Abgabe befreit erscheinen. Demnach müßten die Privattheater die Steuer allein leisten. Die Theaterdirektoren hoffen, daß in Anbetracht der neuen freiwilligen Leistung und des schon bestehenden Billettzuschlages zugunsten des Pensionsinstituts die Theater von der neuen Steuer befreit bleiben.

# Eine Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen in Wien für die Armenpflege.

Wien, 13. April.

Noch vor Kriegsausbruch hatte der Magistrat einen Entwurf über die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen in Wien zu Armenzwecken ausgearbeitet, der, jetzt in Druck gelegt, an die Gemeinderäte versendet wird. Der Entwurf müßte, bevor er zum Beschluß erhoben wird, mit Rücksicht auf die seither entstandenen Unternehmungen allerdings einer wesentlichen Ergänzung unterzogen werden. Das erste Referat gibt einen historischen Ueberblick über die Entwicklung der Spektakelsteuer in Wien und führt die Ursachen für das geringe Erträgnis derselben an. In dem Gesetzentwurf werden die analogen Verhältnisse in anderen Großstädten, namentlich des Deutschen Reiches, zum Vergleich herangezogen. Bisher wurde die auf Grund des Hofkanzleidekrets vom April 1831 eingehobene Spektakelgebühr nach Abzug einer 3prozentigen Einhebungsgebühr zugunsten der Kommune nach einem bestimmten Schlüssel mit dem Strafhausfonds geteilt, dem auf Grund einer kaiserlichen Resolution vom Juli 1671 ein ebensolches Besteuerungsrecht zukommt. Im Jahre 1913 wurden aus dem gesamten Ertrag der Spektakelgebühren von 7539 K. an den allgemeinen Versorgungfonds 5573 K., an den Strafhausfonds 1739 K. und an die eigenen Gelder der Gemeinde als Einhebungsprozente 227 K. abgeführt. In den meisten Städten Deutschlands wird die Lustbarkeitssteuer in Form einer Eintrittskarte mit ergänzender Pauschsteuer eingehoben. Bei öffentlichen Veranstaltungen, bei denen der Unternehmer Karten ausgibt, beträgt die Steuer zumeist einen bestimmten Prozentsatz des auf der Karte ausgewiesenen Eintrittspreises, in der Regel 10 Prozent. Wo keine Karten ausgegeben werden, wird der Unternehmer mit einer nach dem Fassungsraume des Lokales zu bemessenden Raumsteuer getroffen. Für die durch eine solche nicht faßbaren Veranstaltungen (Ringelspiel, Schießbuden, Schaukeln) bestehen bestimmte Taxen.

In Berlin werden durch die Spektakelsteuer vom Jahre 1913 nur bestimmte Veranstaltungen getroffen, und zwar kinematographische Vorstellungen, Spezialitätenvorstellungen (Varietés, Kunstlaufvorführungen auf Eisbahnen in geschlossenen Räumen, Kabaretts, Rauchtheater), Zirkusvorstellungen, Tanzbelustigungen. Zur Ausscheidung der Theater war der Berliner Magistrat nicht in letzter Linie infolge der ablehnenden Haltung der Hoftheater bestimmt. Das Steuererträgnis wurde für Berlin pro 1913 mit 900.000 Mark veranschlagt. Auch in Oesterreich haben in den letzten Jahren einige Städte durch Neuregelung der Lustbarkeitssteuer sich diese Einnahmsquelle zunutze gemacht, entweder in der Form einer allgemeinen Lustbarkeitssteuer, wie Brünn, Czernowitz, Meran, Bozen, oder durch eine nur bestimmte Veranstaltungen treffende Eintrittskartensteuer, wie Lemberg, Krakau und Innsbruck.

Der Wiener Magistrat hat nun einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, durch den das bestimmte öffentliche Veranstaltungen besuchende Publikum direkt zur Abgabeleistung herangezogen werden soll und der die indirekte Besteuerungsform durch Belastung des Unternehmens vermeidet. Der Kreis der abgabepflichtigen Veranstaltungen ist, wie der Magistratsbericht auseinandersetzt, derart gezogen, daß nur vermögendere Bevölkerungsschichten getroffen werden, indem fast alle kleineren Veranstaltungen im Prater, die Gast- und Kaffeehauskonzerte, alle Veranstaltungen des Inhabers eines Gast- und Schankgewerbes innerhalb seines Betriebes und die Bälle abgabenfrei bleiben. Minderbemittelte Bevölkerungsschichten werden nur durch die Abgabe, die von Eintrittskarten in die Kinos projektiert wird, getroffen.

Der Entwurf berechnet die täglichen Einnahmen der im Jahre 1914 bestandenen Theater, ausschließlich der beiden Hoftheater, bei ausverkauftem Hause auf rund täglich 52.000 K. Seither sind das Stadttheater, die Volksbühne und das Favoritner Volkstheater entstanden. Wird angenommen, daß die ersterwähnten Theater täglich weniger als zur Hälfte besetzt sind, also nur 20.000 K. einnehmen, so ergibt das bei 300 Spieltagen, die Nachmittagsvorstellungen außer Rechnung gelassen, 600.000 K. Steuererträgnis, wenn die Gebühr mit 10 Prozent des Eintrittspreises fixiert wird.

Bei den Kinos kann mit Rücksicht darauf, daß die meisten derselben Dauervorstellungen oder doch mehrmalige Vorführungen im Tage haben, als Rechnungsgrundlage angenommen werden, daß jeder Platz wenigstens einmal im Tage besetzt wird. Vor zwei Jahren gab es in den Bezirken I bis IX 80 Kinos mit einem Fassungsraum für 25.000 Personen, in den Bezirken X bis XXI 70 Kinos für 20.000 Personen. Der Entwurf legt für die inneren Bezirke einen Durchschnittskartenpreis von 40 H., für die äußeren von 20 H. zugrunde, somit täglich 14.000 K., an täglicher Abgabe also 1400 K. und für die 300 Spieltage demnach 420.000 K.

Für die Rauchtheater (Apollo, Ronacher, Kolosseum usw.) werden als Berechnungsgrundlage die drei genannten als täglich vollbesetzt gerechnet, die anderen unberücksichtigt gelassen, was eine Tageseinnahme von rund 13.000 Kronen und bei fünfmonatiger Spielzeit eine Gesamtabgabe von 195.000 K. ergibt.

Für die Musikaufführungen (Musikvereinssaal, Konzerthaus) und für die Eintrittskarten zu sportlichen Veranstaltungen (Freudenau, Trabfahren, Fußball, Flugplatz Aspern) stellt der Bericht keine besondere Berechnung auf und verweist nur darauf, daß die vorsichtige Schätzung des Abgabenertrages für Theater, Kinos und Rauchtheater insgesamt 1·2 Millionen Kronen im Jahr ergeben würde.

Es wurde bereits erwähnt, daß im Jahre 1913 diese Steuer in Berlin 900.000 Mark abgab, in Düsseldorf 665.000 Mark, in Altona 225.000 Mark. Die Zahl der Kinos betrug damals in Berlin 242 (in Wien 150). Im Durchschnitt der Jahre 1911 bis 1913 betrugen in Wien die Spektakelgebühren mit Ausnahme von Theatergebühren für Kränzchen 244 K., für Bälle 198 K., für verschiedene Feste 407 K., für Konzerte 1408 K., für Vorträge 49 K., für Ausstellungen und Panoramen 419 K., für Ringelspiele und Schießstätten 395 K., für Singspielhallen 347 K., für Automatenmusik 275 K., für Produktionslizenzen, für Musiker, Natursänger, Eislaufplätze u. dgl. 6636 K., für Kinos 1905 K., zusammen 6283 K. Die Theatergebühren beliefen sich auf 865 K., die Billardgebühren auf 23.788 K., die Kegelbahngebühren auf 1851 K. Insgesamt wurden an den Strafhausfonds 29.686 K. abgeführt.

Es handelt sich also wie aus diesen Angaben, die noch eine Ergänzung auf den gegenwärtigen Stand erfahren werden, ersichtlich ist, um eine sehr namhafte Steuer, die zur Stärkung des kommunalen Budgets der Bevölkerung auferlegt werden soll.

Neue Freie Presse
14/IV. 1916



## Die vermutliche Rückwirkung der Spektakelsteuer auf die Wiener Theater.

### Aeußerungen des Direktors Cavar.

Präsident des Direktorenverbandes.

Der Gesetzentwurf, der in §. 1 die Gemeinde Wien berechtigt, bei den in ihren Gebieten veranstalteten öffentlichen Vorführungen, und zwar Theateraufführungen aller Art, Varieté-, Kabarett-, Zirkusvorstellungen, Musikaufführungen mit oder ohne Text, Lichtbildervorführungen, sportlichen Vorführungen und Wettbewerben, eine Abgabe von 10 Prozent des Eintrittspreises für Zwecke der Armenpflege einzuheben, gibt in der vorliegenden Form zu Bedenken Anlaß. Es sei mir gestattet, im nachstehenden den Standpunkt des Theaterunternehmers klarzulegen. Ich verweise auf die Geschehnisse in Berlin, als das Projekt der Lustbarkeitssteuer auftauchte. Dort kam es schließlich zur Ausscheidung der Theater aus dieser Steuer infolge der ablehnenden Haltung der Hoftheater, die nach der dortigen Vorlage gleichfalls in das Gesetz hätten einbezogen werden sollen. Auch in den meisten anderen deutschen Städten sind die Theater von solchen Abgaben befreit.

In Wien sind, wie § 1 des kommunalen Entwurfes besagt, die Hoftheater von der Abgabepflicht befreit. Man will die gesamte Steuerpflicht den privaten Unternehmungen zuschieben. Das bedeutet bereits einen grundlegenden Unterschied von dem Vorgehen in Deutschland. Die Wiener Privattheater größeren Stils haben einen jährlichen Pacht von 100.000 bis 150.000 K. zu zahlen. Sie müssen große Beträge für die Erhaltung der Gebäude, für die Assekuranz, für die jährlich wachsenden Gagen, für die immer höher werdenden Staatssteuern und für die Inspektionsgebühren ausgeben. (In Berlin gibt es auch keine Inspektionsgebühren, dort werden weder die Polizei, noch die Feuerwehr, noch der Ingenieur honoriert.) Man muß ferner die Krankenkasse, Unfallversicherung, die Anschaffung und Erhaltung des Fundus, die Erhaltung der Magazine, die alle an der Peripherie der Stadt liegen, und die infolgedessen ins Gewicht fallende Verteuerung des Fuhrwerkes in Rechnung ziehen.

Es ist ja sicher, daß die Gemeinde Wien viele arme Leute zu versorgen hat und nach dem Krieg noch mehr zu versorgen haben wird, aber es werden sich gewiß noch andere Mittel und Wege finden lassen, um den Armenfonds zu stärken. Ich empfehle die Einberufung einer Enquete, in der alle beteiligten Faktoren zum Worte kommen müssen. Diese Enquete wird klarstellen, bis zu welcher Grenze den Theatern und sonstigen Unternehmungen neue Abgaben zugemutet werden könnten. Die Theater, Konzerte, Kinos und Vergnügungsunternehmungen liefern gerade jetzt den Beweis, für eine hohe Auffassung sozialer Aufgabe, indem sie ab 30. d. Kartenzuschläge zugunsten des Witwen- und Waisenfonds, des Roten Kreuzes und kriegsbetroffener Künstler einheben werden, die gewiß den charitativen Zwecken eine beträchtliche Summe zuführen dürften. Der diesbezügliche Beschluß aber war erst das Ergebnis von vielen und eingehenden Beratungen der beteiligten Faktoren. So haben wir nun einen Zuschlag für die Pensionszwecke der Mitglieder, einen Zuschlag für Kriegsfürsorge und nun soll noch der dritte und größte 10prozentige Zuschlag für Armenpflege kommen.

In einer Enquete könnten ja verschiedene Vorschläge eingebracht werden. Warum sollen nicht fremde Künstler (es werden ja doch in der Zukunft wieder internationale Künstler bei uns gastieren), die Riesengagen beziehen, eine fünfprozentige Abgabe für die Zwecke der Armenpflege leisten? Ebenso gastierende Gesellschaften, beispielsweise Reinhardt, wenn er in der Rotunde spielt, Zirkusunternehmungen usw.

Es ist ja klar, daß etwas für die Stärkung des Wiener Armenfonds geschehen muß und man wehrt sich selbstverständlich nicht dagegen, aber man muß doch die Beteiligten zu Worte kommen lassen, und ich bin überzeugt, daß dies den Intentionen des Herrn Bürgermeisters und den anderen Herren im Rathaus entspricht.

Neue Freie Presse
14./IV. 1916



## Wien, 13. April.

[Die Einführung einer Wertzuwachssteuer für Liegenschaften in Wien.] Die Gemeinde Wien beabsichtigt, verschiedene neue Steuern einzuführen und zu den Projekten, die den Gegenstand von Erhebungen bilden, gehört auch die Schaffung einer Wertzuwachssteuer von Liegenschaften. Der Wiener Magistrat hat sich mit dieser Frage schon im Jahre 1914 beschäftigt und einen Entwurf ausgearbeitet, der in der letzten Zeit einer Ergänzung unterzogen wurde. Die Vorlage des Magistrats, die für den Stadt- und Gemeinderat bestimmt ist, liegt nunmehr vor. Wenn die Abgabe vom Stadt- und Gemeinderate beschlossen werden sollte, so wird noch die Zustimmung des niederösterreichischen Landesausschusses einzuholen sein. Der Vorschlag des Magistrats läuft auf die Einhebung einer Wertzuwachssteuer von Liegenschaften im Gemeindegebiete hinaus. Die Abgabe wäre nur vom realisierten Wertzuwachs einzuheben und progressiv auszugestalten. Ein Wertzuwachs bis 10 Prozent soll freigelassen werden, dann würde die Abgabe mit 10 Prozent einsetzen und langsam ansteigen bis zu einem Höchstsatz von 30 Prozent bei einem Wertzuwachs von mehr als 200 Prozent. Der konservative Hausbesitz soll durch eine Ermäßigung der Abgabe berücksichtigt werden und ferner soll auf Liegenschaften, welche binnen drei Jahren nach Erwerb verbaut wurden, im Interesse des Baugewerbes und der Wohnungsfürsorge Bedacht genommen werden. Die Abgabe soll rückwirkend bis zur Einverleibung der Vororte im Jahre 1891 sein und keine Ermäßigung beim Verkaufe von unverbautem Grund gewähren. Die Haftung des Erwerbers wird auf 2 Prozent vom Veräußerungspreis beschränkt. Die Abgabe wäre durch die staatlichen Gebührenbehörden zu bemessen und durch die Gemeindeämter einzuheben. Das Finanzministerium hat seinerzeit einen Mustergesetzentwurf für die Einführung einer Wertzuwachssteuer durch die Gemeinden ausgearbeitet, von dem sich der Entwurf des Magistrates in einzelnen Punkten unterscheidet, so daß die Genehmigung der Abweichungen des Entwurfes von den Anordnungen des Mustergesetzes Verhandlungen zwischen der Kommune und der Staatsverwaltung nötig machen wird. Der Magistrat weist darauf hin, daß sich Berechnungen über den voraussichtlichen Ertrag der Steuer nicht anstellen lassen und daß die Statistik der deutschen Städte große Schwankungen in den Erträgnissen der Wertzuwachssteuer aufweist. Die Ziffern der Vororte von Berlin zeigen, daß das Haupterträgnis der Wertzuwachssteuer aus jenen Gründen fließt, welche in die Bauzone der Großstadt vorrücken. Nach den Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages betrug zum Beispiel die Steuer in den Jahren 1907 und 1908 in Breslau (471.000 Einwohner) 58.000, beziehungsweise 195.000 Mark, in Köln (429.000 Einwohner) 385.000, beziehungsweise 70.000 Mark, in Frankfurt am Main (335.000 Einwohner) 498.000, beziehungsweise 257.000 Mark, in Essen (231.000 Einwohner) 164.000, beziehungsweise 142.000 Mark, in Dortmund (176.000 Einwohner) 151.000, beziehungsweise 221.000 Mark und in den Berliner Vororten Weißensee (40.000 Einwohner) 252.000, beziehungsweise 319.000 Mark, Groß-Lichterfelde (37.000 Einwohner) 29.000, beziehungsweise 52.000 Mark, Pankow (29.000 Einwohner) 116.000, beziehungsweise 86.000 Mark, Reinikendorf (25.000 Einwohner) 124.000, beziehungsweise 83.000 Mark, Zehlendorf (22.000 Einwohner) 170.000, beziehungsweise 271.000 Mark.

## Wertzuwachs.

Das große Publikum macht sich über das Wesen des Boden-Wertzuwachses, der jetzt mit einer Steuer belegt werden soll, gewöhnlich nur ganz vage Vorstellungen. Am plastischesten ist ihm das Beispiel des Ackerbodens, der an die Großstadt angrenzt, in den im Laufe der Entwicklung die Bauzone vorrückt und dessen Besitzer eines Tages zu seinem Erstaunen gewahr wird, daß er gleichsam über Nacht ein reicher Mann geworden ist. Die fortschreitende Verbauung Wiens hat viele solche reichen Leute erzeugt. Das eine Mal waren es die ursprünglichen Besitzer, die aus der Entwicklung Nutzen zogen, das andere Mal Bodenspekulanten, die die Konjunktur kommen sahen und durch rechtzeitige großzügige Bodenkäufe Millionäre wurden.

Ein drastisches Beispiel hierfür liefert das Cottageviertel des Bezirkes Hietzing. Es ist heute eines der elegantesten und teuersten Wiens, vor etwa zwanzig Jahren hätte sich aber jeder nur einigermaßen Bemittelte dort draußen leicht ankaufen können. Wo jetzt lange Straßenzeilen hübscher gartenumgebener Villen stehen, lagen damals weite grüne Wiesen. Nicht weit von der Hietzinger Kirche beim Stöckelgebäude war ein Quadratmeter Boden um drei Kronen leicht zu haben. Als die ersten Ansiedler kamen und ihre Villen bauten, witterte die Bodenspekulation sofort, daß sich hier eine unerhörte Chance bot, und bald war der brachliegende Boden bis hinauf nach Ober-St. Veit in wenigen Händen vereinigt. Diese Aufkäufe verdoppelten, verdreifachten und vervierfachten im Laufe weniger Jahre den Bodenpreis.

Dann kam eine Zeit der Ruhe. Die Spekulanten hielten ihre Ware. Bis die immer mehr sich dehnende Großstadt an die Raine ihrer Aecker hart herangerückt war. Jetzt war der große Moment gekommen. Die Preise sprangen in einer bis dahin unerhörten Weise in die Höhe, und heute kostet der Quadratmeter, der vor zwanzig Jahren um drei Kronen zu haben war, je nach der Lage, das Zehn- und Zwanzigfache.

Eine ähnliche Bewegung verzeichnen die weit ausgedehnten Aecker, die die verbauten Teile des 21. Wiener Bezirkes umgeben. Die Wirkung der Anhoffung sogar auf eine entferntere Zukunft zeigt sich hier so deutlich, daß Ackergründe, die vielleicht erst im Jahre 1940 verbaut sein werden, heute nur um verhältnismäßig teures Geld zu haben sind. Zunächst war es das Donau-Oder-Kanalprojekt, das die Floridsdorfer Bodenspekulation in Bewegung setzte. Die Vorstellung, daß in der Nähe der Einmündung des Kanals in die Donau eine riesige Fabriksstadt mit Tausenden von Arbeiterwohnungen erstehen müsse, wirkte so stimulierend, daß jeder Bauer zwischen Aspern und Jedlesee plötzlich seinen Kartoffelacker fünfmal so hoch einschätzte als bisher. Dann kam die Eingemeindung von Floridsdorf. Weiter wirkten die verschiedenen Grundablösungen der Eisenbahnen, die ihre Trasse durch den 21. Bezirk führen.

Sogar als nach dem großen Unglück in der Gaumontschen Filmniederlage in der Mariahilferstraße der Plan auftauchte, in der Nähe von Aspern eine Filmkolonie erstehen zu lassen, stiegen in der Umgebung der nur im Hirn einiger Plänemacher bestehenden Kolonie die Bodenpreise. Das Ergebnis dieser Entwicklung ist, daß im 21. Bezirk der Preis des zu verbauenden Bodens durchschnittlich von 2 Kronen auf 30 Kronen pro Quadratmeter stieg.

Verborgener spielt sich die Wertzuwachssteigerung am Boden in der verbauten Stadt ab. Gleichwohl läßt sich sagen, daß es in Wien keine Straße, keine Gasse, kein Haus gibt, die ihn nicht mitgemacht hätten. Die Umstände, unter denen sich der Wertzuwachs vollzieht, sind sehr verschieden. In den meisten Fällen entdeckt der Hausbesitzer, daß sein Grund mehr wert geworden sei, weil sein Haus um soundso viele Jahre länger darauf gestanden. Stand da vor Jahren ein nur schwach ausgebauter Bezirksteil, der zum größten Teil aus Wiesen oder Holzplätzen bestand. Das Haus wurde zu einer Zeit gebaut, da der Grund mit 30 Kronen pro Quadratmeter berechnet wurde. Die Mietzinse waren noch billig, eine Zweizimmerwohnung wurde mit 120 Kronen vierteljährlich bezahlt. Je mehr die Verbauung fortschritt, je mehr Mieter sich meldeten, desto teurer wurden die Zinse. Die Zweizimmerwohnung kostet heute 240 Kronen vierteljährlich, und dementsprechend ist der Bodenpreis doppelt so hoch. Es ist noch immer die alte, unmoderne Wohnung, ohne Bad und Komfort, weil aber in der Umgebung neue moderne Häuser gebaut wurden, weil elektrische Linien an dem alten Haus vorbei zum Stadtzentrum geführt wurden, ist sie teurer geworden.

Mit einem starken Ruck steigt der Bodenpreis, wenn das auf ihm stehende Haus umgebaut wird. Noch vor wenigen Jahren sah man in der Innern Stadt alte schöne Häuser stehen, in denen es märchenhaft billige Wohnungen gab. Das Zinserträgnis dieser Bauten war gering, man wußte aber, daß sie der Demolierung verfallen seien und daß an ihrer Stelle Betonpaläste mit Kaffeehausräumen und teuren Souterrains erstehen würden. Bei ihrer Einlösung wurde bereits ein Bodenpreis in Rechnung gesetzt, der nicht mehr nach dem Ertrag des alten, sondern nach den erhofften Einnahmen aus den Mieten des neuen Hauses berechnet war. So stiegen die Bodenpreise in der Umgebung des Stephansplatzes in den letzten zwanzig Jahren von 1000 auf 2000 Kronen, an anderen Stellen der Innern Stadt von 400 auf 800 Kronen, ja auf 1000 Kronen pro Quadratmeter, in den anstoßenden Teilen der umgebenden Bezirke aber noch sprunghafter, von 100 auf 400 Kronen, von 200 auf 500 Kronen.

Die Zeit 15./IV. 1916



# Die neuen englischen Steuern.

Ein reicher Blütenstrauß neuer Steuern ist, wie gestern berichtet wurde, vom englischen Unterhaus angenommen worden. Sie werden weit mehr als Zeppeline und deutsche Wasserflugzeuge, eindringlicher als fremde Tauchboote, jedem einzelnen Engländer die Bedeutung und Wirkung des Krieges zu Gemüte führen und dartun, daß im Gegensatz zu der ursprünglichen Annahme seiner Staatsmänner zumindest auf dem Gebiet des Steuerwesens zwischen Kriegführung und Neutralität ein gewaltiger Unterschied besteht. Die neuen Steuern werden bei den verschiedenartigsten Anlässen zu entrichten sein. Vor allem ist eine Vergnügungssteuer geplant; sie wird beim Besuch von Theatern, Lichtspielhäusern, Pferderennen, Fußballturnieren, Ringkämpfen, Billardturnieren und sonstigen Veranstaltungen und Unterhaltungsstätten als Zuschlag (von ½ Penny bis 1 Schilling) zum Eintrittspreis erhoben werden. Der Ertrag dieser Steuer wird mit nicht weniger als fünf Millionen Pfund Sterling — also 120 Millionen Kronen! — veranschlagt. Trotzdem wird sie als durchaus berechtigt angesehen, obzwar dadurch die ärmere Schicht der Bevölkerung gegenüber den Reichen in weit höherem Grade getroffen wird. Die Steuer wird in der Form von Stempeln zu entrichten sein, mit Ausnahme solcher Veranstaltungen, wo der Einlaß ohne Verabreichung einer Eintrittskarte durch Passieren eines Tourniquets erfolgt. In diesen Fällen und bei der Steuerzahlung gewisser Körperschaften, zum Beispiel Fußballunternehmungen, dem Jockeiklub und anderen, wird eine unmittelbare Verrechnung zwischen Partei und Steuerbehörde gepflogen werden. Des weiteren ist neben einer Zündhölzchensteuer mit einem voraussichtlichen Ertrag von 48 Millionen Kronen auch die Besteuerung von Mineralwässern, Apfel- und Birnwein geplant, die nach der Schätzung dem Staat voraussichtlich denselben Betrag einbringen dürfte. Schließlich hat McKenna im Abgeordnetenhaus den Entwurf einer Besteuerung der Eisenbahnfahrten vorgelegt. Für jede Bahnfahrt wird, je nachdem, ob sie im Inland endigt oder über die Grenze des Inselreiches hinausgeht, und je nachdem, ob es sich um einen Sitz in der ersten oder dritten Wagenklasse handelt, eine Steuer von 1 Penny bis zu 4 Schilling zu entrichten sein. Diese Steuer hat sofort einer allgemeinen Opposition begegnet. Es wurde darauf hingewiesen, daß sich die ärmeren Bevölkerungskreise zwar von dem Trinken von Mineralwasser oder Apfelwein, von dem Besuch von Lichtspielen und Pferderennen und von ähnlichen steuerpflichtigen und dadurch kostspieligen Gewohnheiten enthalten können, daß aber zu einer Fahrt mit der Eisenbahn meistens zwingende Gründe vorliegen, zumal die Vergnügungsfahrten ohnehin sehr stark eingeschränkt worden sind. Tatsächlich wurde mit Rücksicht auf den allgemeinen Unwillen die Fahrkartensteuer — und nur diese — von der Regierung über Bord geworfen.

Neben der Einführung neuer Steuern ist auch eine wesentliche Erhöhung bestehender

# Wiener Gemeindesteuern.

Die Aufgaben der Städte wachsen und damit wächst ihr Finanzbedarf. Die Gemeinde Wien bedarf unstreitig höherer Einnahmen und entbehrt, wie alle Gemeinden Oesterreichs, einer geeigneten gesetzlichen Grundlage, eines staatlichen Steuersystems, das eine vernünftige Auseinandersetzung zwischen Staat und Lokalverwaltung über die jedem von diesen beiden besonders zustehenden Steuerquellen vornimmt. In Preußen besorgte diese Auseinandersetzung das Kommunalabgabengesetz vom Jahre 1893 (Miquelsche Steuerreform), in England eine Reihe von Lokalsteuergesetzen, die zugleich mit der Reorganisation der Grafschafts- und Städteverwaltung seit 1888 erflossen sind. Bei uns ist diese unerläßliche Reform durch zwei Jahrzehnte versäumt worden, die Gemeinden sind der Hauptsache nach auf Zuschläge auf die Staatssteuern angewiesen, und diese sogenannte „Umlagenwirtschaft" hat die gesamte öffentliche Besteuerung ungerecht und in höchstem Grade unbeweglich gestaltet. Insbesondere haben die Umlagen auf die Hauszinssteuer das Wohnen in Oesterreich unerträglich verteuert und sind zu einer Gefahr für die Volksgesundheit geworden. Schon im Jahre 1908 haben bei der Enquete zur Sanierung der Landesfinanzen die sozialdemokratischen Vertreter eine systematische Kommunalsteuerreform gefordert — leider vergebens. Man hat vorgezogen, in finanzpolitisch unsinniger Weise die Landesfinanzen zu „sanieren", und diesen Zweck trotz der hohen Belastung durch den kleinen Finanzplan nicht einmal erreicht, im übrigen aber alles beim alten gelassen. So kommt es, daß alle Gemeinden bei der Ordnung ihres Haushalts immer mehr in Verlegenheit und zum Teil in schlimme Bedrängnis geraten. Eine wirklich organische Abhilfe ist für die einzelne Gemeinde undenkbar, man hat immer nur zwischen zwei Uebeln zu wählen, eine weitschauende Gemeindepolitik ist ohne eigene finanzielle Hilfsmittel nicht zu machen und so werden unvermeidlicherweise sowohl die sozialen Maßnahmen der Gemeinde wie ihre Steuerbedeckung Stückwerk bleiben müssen, bis man endlich begreift, daß die bald ein Vierteljahrhundert fällige Kommunalsteuerreform doch einmal nachgeholt werden muß.

Inzwischen hat die Regierung die Stadtgemeinden auf die Wertzuwachssteuer und auf kleine Sonderabgaben verwiesen. Der Wiener Magistrat hat unmittelbar vor Kriegsausbruch, am 25. Juni 1914, solche Anträge fertiggestellt und dem Stadtrat vorgelegt, der Krieg hat die Gemeindevertretung und mit ihr diese Anträge auf ein Jahr und länger zum Verschwinden gebracht. Erst jetzt leben sie wieder auf.

## I. Die Wertzuwachssteuer.

Sehr spät ist der Gedanke, den „unverdienten Wertzuwachs" zu besteuern, bis zu uns vorgedrungen, beinahe zu spät! Die Tatsache, auf die er sich stützt, ist so alt wie die bürgerliche Wirtschaft selbst und schon vom Vater der bürgerlichen Nationalökonomie, von Adam Smith, beschrieben und der Steuerpolitik zur Begutachtung empfohlen worden.

Wer in der Innern Stadt Wien vor zwanzig Jahren eine Baustelle von etwa sechshundert Geviertmeter besessen hat, ist ohne einen Handstreich Arbeit, ohne geschäftliche Tätigkeit, ja selbst wenn er inzwischen eine zwanzigjährige Irrfahrt auf den Weltmeeren mitgemacht und als verschollen gegolten hat, gewaltig bereichert worden. Die Statistische Zentralkommission hat diesen Wertzuwachs in der Zeit von 1890 bis 1910 für die angegebene Bauarea wie folgt berechnet:

In der Kärntnerstraße nächst dem Stephansplatz von 540.000 auf 1,620.000 Kronen; in der Rotenturmstraße nächst dem Stephansplatz von 540.000 auf 900.000 Kronen; am Graben von 540.000 auf 960.000 Kronen; in der Taborstraße nächst der Stadt von 72.000 auf 300.000 Kronen; in der Mariahilferstraße nächst der Stadt von 180.000 auf 480.000 Kronen; in der Währingerstraße nächst der Stadt von 84.000 auf 240.000 Kronen. — Ackergründe, die infolge der fortschreitenden Verbauung Baugründe geworden, sind im Hektar gestiegen: in Penzing (Ameisgasse) von 30.000 auf 300.000 Kronen; in Breitensee (Lorenz Mandlgasse) von 10.000 auf 120.000 Kronen; in Hernals (Alszeile) von 30.000 auf 250.000 Kronen; in Währing (Gentzgasse) von 80.000 auf 450.000 Kronen; in Währing (Gersthofer Cottage) von 30.000 auf 250.000 Kronen; in Döbling (Krimm) von 50.000 auf 300.000 Kronen; in Döbling (Hohe Warte) von 50.000 auf 300.000 Kronen; in Floridsdorf von 20.000 auf 250.000 Kronen; in Kagran von 30.000 auf 300.000 Kronen.

Diese unverdienten Wertsteigerungen sind die normalen, durchschnittlichen Gewinne von Baustellen, die zum Wohnungsbau dienen. Wird ein Grundstück im Zentrum für ein Geschäfts- oder Warenhaus, in den Vororten für ein industrielles Unternehmen oder eine große sanitäre Anlage (Steinhof) begehrt, so sind die erzielten Preissteigerungen zuweilen ganz ungeheuerlich. In den früher abgelegenen Wiener Vororten, besonders im Floridsdorfer Bezirk, ist die Erscheinung des „Millionenbauern" nicht gerade eine Seltenheit. Dort haben Landwirtschaften, die vor einem halben Menschenalter einige Zehntausende wert waren, ihren Besitzern ein Millionenvermögen eingetragen.

Dieser Wertzuwachs bildet natürlich den Gegenstand der Spekulation. Baufirmen, private Geldleute und sogenannte Terraingesellschaften kaufen die Grundstücke auf, um mit der Zeit den Wertzuwachs zu „realisieren". Diese skrupellose Plusmacherei kann nur dann auf mildernde Umstände antragen, wenn die Terraingesellschaften, wie es in Berlin und anderen Großstädten der Fall ist, die Grundstücke sofort großzügig verbauen und neue, schöne, in der Regel auch billigere Wohnstätten in gesunder Lage herstellen. Bei uns aber läßt man den Boden einfach liegen und wartet einzelne Baulustige ab, denen man ihn parzellenweise zu Phantasiepreisen anhängt.

Was ist nun die Quelle des Wertzuwachses, der für den zufälligen Grundbesitzer geradezu aus dem Nichts zu kommen scheint?

Es ist die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung der Städte, die Zusammenarbeit großer Volksmassen, die hier Gemeinschaftswerte erzeugt, welche nicht der Gemeinschaft zufallen, sondern in private Taschen fließen. Nicht selten werden diese Gemeinschaftswerte direkt durch städtische Unternehmungen hervorgerufen: so, wenn die Stadt eine Trambahn in ein bisher wenig besiedeltes Randgebiet führt, Gas und Elektrizität hinleitet und dort Straßen und Kanäle anlegt. Alle Anrainer in beträchtlichem Umkreis sehen sich in wenigen Wochen bereichert durch diese „Verbesserung" (betterment) ihres Besitzes. Englische Städte sind darangegangen, dieses Betterment sogleich hinwegzubesteuern und aus dem Erlös die städtischen Bahn-, Licht- und Kanalanlagen soweit als möglich zu bezahlen (Betterment-steuer).

Offensichtlich ist die Wertzuwachssteuer eine gerechte und zweckmäßige Besteuerung der städtischen Liegenschaften und Baulichkeiten. Sie kommt nur leider sehr spät. Man kann die künftige Entwicklung der Grundpreise natürlich heute noch nicht absehen, aber zweifellos liegt die stärkste Wertsteigerung schon hinter uns! Seit 1870 haben die städtischen Grund- und Hausbesitzer sicher Milliarden an Vermögen ohne jede Arbeit gewonnen — den Seinen gibt's der Herr im Schlafe! — und diese Gewinne lassen sich hinterher nicht mehr fassen. Um so nötiger ist es, jetzt energisch zuzugreifen und keine Zeit mehr zu verlieren. Wie aber soll der Wertzuwachs erfaßt werden? Sichtbar wird er in jedem Falle, wo die Liegenschaft verkauft oder im Erbgang übertragen wird. Da die Kaufverträge und Erbfälle dem Grundbuch einverleibt werden, so scheint der Wertzuwachs zahlenmäßig auf. Aber solcher Besitzwechsel mag erst alle zwanzig, dreißig Jahre einmal eintreten, bei Eigentum von Gesellschaften, Körperschaften und Stiftungen (gebundenem Besitz) tritt er in der Regel gar nicht ein. Zufall und Umstände verändern das Erträgnis, das die Gemeinde erwarten kann. Diese sogenannte mittelbare Besteuerung des Wertzuwachses ist darum unvollkommen, sie wartet, bis der Wertzuwachs in Verkehr realisiert wird, und hebt bei gebundenem Besitz periodisch ein Aequivalent ein. Vollkommener, wenn auch schwieriger durchzuführen ist die direkte Zuwachssteuer: etwa von Jahrfünft zu Jahrfünft werden alle Liegenschaften und Baulichkeiten geschätzt und ihr Wert in einem Wertkataster verzeichnet. Von der Wertsteigerung wird eine jährliche Abgabe vorgeschrieben. Das direkte Verfahren

hat dabei den Vorzug, daß auch von liegenden Bauplätzen eine Steuer bezahlt und dadurch der Besitzer zum Wohnungsbau angetrieben wird, was bei dem indirekten Verfahren nicht der Fall ist. Eine solche „Bauplatzsteuer" hat somit auch wohnungspolitische Bedeutung: sie schränkt die Grundstücksspekulation ein und eifert die Bautätigkeit an — Grund genug, daß sie vom Grund- und Hausbesitz eifrigst bekämpft wird.

* * *

Der Magistratsentwurf entscheidet sich für das indirekte Verfahren: Bei jeder Uebertragung einer unbebauten oder bebauten Liegenschaft wird die Abgabe erhoben. Aus persönlichen Gründen sollen befreit werden: der Kaiser, der Staat, das Land, die Kirchen- und Religionsgesellschaften wie die staatlichen, autonomen und religiösen Fonds. Man mag über die Gründe, aus denen solche Ausnahmen von Staatssteuern gemacht werden, denken, wie man will: auf Gemeindeabgaben treffen sie gewiß nicht zu! Denn die besonderen Vorteile, die aus der Teilnahme an dem Leben und der Entwicklung der Gemeinde fließen, haben mit staatsrechtlichen Sonderstellungen nichts mehr zu tun und rechtfertigen eine Befreiung von den Gemeindelasten nicht. Man denke bloß an die Bischofsresidenzen Olmütz und Salzburg und wird sofort erkennen, daß den übrigen Stadteinwohnern, die neben den ausgedehnten geistlichen Besitztümern noch Liegenschaften besitzen, gar nicht zugemutet werden kann, zum Beispiel die Schulgebäude allein zu erhalten und somit auch zu bezahlen für die zahlreichen Bediensteten des bischöflichen Hofstaates. Nachdem der deutsche Reichstag sowohl bei der Reichsvermögens- wie jetzt bei der Kriegsgewinnsteuer die Bundesfürsten einbezogen hat, besteht wohl auch bei uns kein Bedenken mehr, auf dem Boden der Gemeindebesteuerung, wo solche Ausnahmen an sich der Begründung entbehren, volle Rechtsgleichheit eintreten zu lassen.

Befreit sind aus sachlichen Gründen ein Wertzuwachs bis zu zehn Prozent und Uebertragungen im Wege der Zwangsversteigerung — auch diese sachlichen Gründe langen nicht zu. Dem Gesetz gar nicht unterworfen sind Uebertragungen im Erbgang oder im Schenkungsweg — zur Vermeidung der Doppelbesteuerung neben den jüngst erhöhten Erbschafts- und Schenkungsabgaben; ferner Kauf und Verkauf zwischen Eltern, Kindern und Kindeskindern oder zwischen Ehegatten; endlich der Tausch zu Arrondierungs- und Kommassationszwecken — dies berechtigterweise.

Wertzuwachs ist der Unterschied zwischen jetzigem Veräußerungs- und seinerzeitigem Erwerbswert. Ist dieser nicht nachweisbar, so wird er von der Bemessungsbehörde geschätzt, die Unkosten der Erwerbung werden zum Erwerbswert zugeschlagen.

Die Abgabe steigt stufenweise an (Progression). Sie setzt bei 10- bis 20prozentigem Wertzuwachs mit 10 Prozent ein und steigt von Stufe zu Stufe (je 10 Prozent Wertzuwachs) je um 1 Prozent, so daß sie bei 150prozentigem Wertzuwachs 23 Prozent ausmacht; in den höheren Stufen wachsen die Prozentsätze. Anfechtbar ist die besondere Ermäßigung, die für den sogenannten konservativen Hausbesitz in Aussicht genommen ist. Wer eine bebaute Liegenschaft viele Jahre besessen hat, also mutmaßlich an unverdientem Wertzuwachs am meisten profitiert hat, erhält eine Ermäßigung, die bei fünfundzwanzigjährigem Besitz die halbe Steuer ausmacht! Offenbar soll dadurch der sogenannte bürgerliche Hausherr der Vorlage günstiger gestimmt werden. Hält man zu dieser Begünstigung die Ausscheidung der Besitzübertragung von Todes wegen und in der Familie, so merkt man die zarte Rücksichtnahme auf einflußreiche Gemeindekreise, eine Rücksichtnahme, die den finanziellen Erfolg der Besteuerung stark beeinträchtigen muß. Auch hier droht einem guten Ansatz die Verkümmerung im Keime. Zu erwarten ist, daß sich die Gemeindevertretung aufrafft und in dieser so wichtigen Steuervorlage die Interessen der Allgemeinheit über alle Wahlkörperbedenken zum Siege führt — der bekannte Seelenaufschwung im Kriege wenigstens legt diese Erwartung nahe.

Arbeiterzeitung 16.10.1916 62

# Die Lustbarkeitssteuer.

Welche Abgabe schöne, sympathischer als eine direkte Steuer auf das Vergnügen, zumal in diesen ernsten Zeiten! Wer lacht, soll zahlen! Und doch — daß wir uns nicht einmal auf die harmloseste Weise belustigen sollen, ohne dafür der Obrigkeit Buße zu zahlen, scheint arg und ärgerlich. Schlimmer wird die Sache noch, wenn man erwägt, daß sich der Vermögende innerhalb der Mauern seiner Behausung mancherlei laute und verschwiegene Kurzweil schafft, die der Minderbemittelte nur bei öffentlichen Veranstaltungen findet. Es ist ja für die Arbeiterklasse bis hinauf zum Mittelstand so vieles öffentlich geworden, was noch vor wenig Jahren und Jahrzehnten privat war, und so wird ein immer größerer Teil unserer Freuden und Sorgen für den Fiskus erfaßbar und steuerbar. Auf dem Hausball wird man wohl in alle Zukunft steuerfrei tanzen, für das Kränzchen beim Wirt zahlt man heute schon eine Lizenzgebühr. Der Minderbemittelte hat nur juristisch die Möglichkeit, Privatmann zu sein, praktisch zwingt ihn die Enge seines Heims ins Oeffentliche und dort hält der Fiskus seine Netze bereit.

Die Lustbarkeitssteuer ist darum die lustige Sache nicht, als die sie sich auf den ersten Blick darstellt — sie hat dennoch ihre Rechtfertigung darin, daß noch ernstere Dinge, wie das tägliche Brot, der Trunk, das Salz, die Wohnung, mit Zoll oder Steuer belastet sind, daß sie auf alle Fälle das kleinere Uebel ist. Denn sie trifft wenigstens nicht den unentbehrlichen Verbrauch, sondern bloß einen „verzichtbaren Genuß". Darin just liegt wieder ihr bitterer Beigeschmack. Ist dieser freie Genuß nicht am Ende das letzte bißchen Trost im schweren Alltag, das letzte bißchen Kultur neben der natürlichen Lebensnotdurft?

Steuern erfinden ist leicht, Steuern begründen schwer, auch wenn es lustige Steuern sein sollen.

Der zweite Steuerentwurf, den der Magistrat für Wien ersonnen hat, will nach dem Vorgang Böhmens, Mährens und Kärntens die „öffentlichen Vorführungen" zu Gunsten der Armen besteuern. Somit nicht jede Lustbarkeit, nicht die Lustigen, sondern die Lustigmacher. Als da sind: Theateraufführungen aller Art, Variété-, Kabarett-, Zirkusvorstellungen, Musikaufführungen mit und ohne Text, Lichtbilder, Sportvorführungen und sportliche Wettbewerbe. Zehn Prozent der Eintrittskarte sollen für Zwecke der Armenpflege eingehoben werden.

Dieser Zweck heiligt vor allem das Mittel — in den Augen der Steuerzahler. Es ist mit Zwecksteuern allerdings ein besonder Ding: was die Gemeinde so aufbringt, erspart sie sich, auf anderem Wege aufzubringen, und da der Gemeindesäckel nur einer ist, so verliert die Steuerkrone im Säckel ihre Zweckbestimmung und Krone bleibt Krone, Steuer ist Steuer. Immerhin aber erleichtert die besondere Widmung dem Bürger das Zahlen und dem Vertreter das Stimmen.

Im einzelnen trifft die Abgabe Veranstaltungen von sehr verschiedenem sozialen Gewicht. Vorangehen die Kunsttheater. Die echte, große Kunst zu besteuern ist an sich ein merkwürdiges Unterfangen. Wir haben daran wahrhaftig noch kein Uebermaß, noch stehen ihr die übergroßen Massen fremd gegenüber und die Uebersättigung weniger beweist nichts gegen die Kunstnot und den Kunsthunger der Massen. Zwischen dem Wien nach dem Kriege und dem Athen des Perikles wird der beachtliche Unterschied walten, daß hier der Bürger vom Theaterbesuch Steuer zahlt und dort aus Staatsmitteln ein Taggeld erhielt, um das Theater besuchen zu können. Die Mitte hält der Entwurf bloß im § 1 a, wo verfügt ist:

> Ausgenommen sind Vorführungen des k. u. k. Hofes oder der k. k. Hoftheater.

Die Herren und Damen, die die Logen und Parkettsitze der Hoftheater mieten, muten uns weder ganz noch halb perikleisch an und kein Mensch wird begreifen, warum gerade sie nicht zehn Prozent Aufschlag auf ihre Eintrittskarte „für Zwecke der Armenpflege" zahlen sollen. Die Steuerprojektanten sind da schlimm aus der Rolle gefallen, denn sie haben den Entwurf aufgebaut auf die direkte Besteuerung der Theaterbesucher und nicht auf Besteuerung des Theaterunternehmens. Es war auch nicht der geringste Grund zu solcher Ausnahme da, auch nicht vom Standpunkt pflichtschuldigster Dienstfertigkeit. Eher wäre die Verwechslung von Hof und Theaterbesuchern ein patriotisches Gravamen . . . Wir haben neben den Hofbühnen in Wien fünfzehn Theater mit einem Fassungsraum von mehr als 16.000 Personen. Bei ausverkauften Häusern mögen die Karten heute im Tage 60.000 Kronen kosten. Rechnet man dreihundert Spieltage mit halber Besetzung und entsprechende Freiplätze, so mögen sechs Millionen Kronen im Jahr für Theaterbesuch ausgegeben werden — ohne die Hoftheater — und die Steuer brächte 600.000 Kronen im Jahr. Die direkte Steuer auf den Konsum von Kunst — es fragt sich, ob ihr Ertrag so viel wert ist, als sie künstlerisch und moralisch schadet.

Anders steht es mit den Rauchtheatern, den Kabaretts, Variétés, Singspielhallen und dergleichen, deren man in Wien fünfundzwanzig mit einem Fassungsraum von nahezu 17.000 Personen zählt. Hier könnte man fester zugreifen und den Abgabensatz veranderthalbfachen. Folgen die Kinos, deren Wert als Bildungs- und Belustigungsmittel umstritten ist. Unzweifelhaft reicht ihre Einwirkung tief in die Volksmassen, weitet deren Weltbild und erweckt alle schlummernden Anlagen, gute wie schlechte, Kunstsinn wie Sensationslust. Vor Kriegsausbruch gab es 150 in Wien, sie faßten nahe an 50.000 Menschen. Die Besteuerung ihrer Besucher trifft die Unbemittelten mehr als die Bemittelten, Kinder und Jugendliche mehr als Erwachsene. Schon darum wäre dieser Steuersatz eher zu erniedrigen. — Musikaufführungen zu besteuern wird Wien, das musikalische Wien, als Barbarei empfinden. Man mag ertragen, daß in Konzerthäusern die Eintrittskarten verteuert werden. Wenn aber Orchester- und Gesangvereine zur Deckung ihrer Spesen Vorstellungen mit Eintrittsgeld veranstalten, wenn die gesamte freie Musikübung, die einen Haupthebel des Wiener Musiklebens bildet, fiskalischen Schikanen unterliegen sollte, wäre wieder der fiskalische Erfolg den Aerger nicht wert. Der Paragraph 1 sucht dem zu begegnen, indem er jene Vorführungen, bei denen die Absicht auf Erzielung eines Reinertrages fehlt, von der Steuerpflicht ausnimmt. Diese Begriffsbestimmung ist zu vieldeutig. Die Absicht der Theatervereine ist ja auch nicht gerade die Erzielung von Reinerträgen, andererseits muß ein nichtbemittelter Orchesterverein bei der einzelnen Vorstellung einen Reinertrag bezwecken. Zu scheiden wären hier gewerbs- oder erwerbsmäßige und Liebhaberveranstaltungen, die letzteren wären von Abgaben freizuhalten. Dagegen ist schwer zu verstehen, warum Inhaber von Gast- und Schankgewerben, die Vorführungen in ihrem Gewerbebetrieb veranstalten, abgabenfrei sein sollen. Sie gerade wollen an Kunst, Fertigkeit und Sport der Darsteller bares Geld verdienen, ihre Veranstaltungen sind von Haus aus auf Erwerb und nicht auf Kunst gerichtet, und sie vor allem müßten an die „Zwecke der Armenpflege" glauben, das heißt Abgaben leisten. Auf sie vor allem fände der gute alte Name dieser Abgabe, die Bezeichnung „Spektakelsteuer", berechtigte Anwendung, obschon das Spektakel wieder für wenige die rechte Lustbarkeit ist.

Alles in allem, die Lustbarkeitssteuer ist zu beschließen, da die Gemeinde Geld braucht, und wäre es nur, um es beim Kartoffelgeschäft draufzuzahlen. Sie soll aber, meinen wir, nicht ganz so beschlossen werden, wie sie vorliegt. Denn zwischen Lustbarkeit und Lustbarkeit ist immerhin mancher Unterschied, der Beachtung heischt. Der Einheitssatz von zehn Prozent müßte wohl weichen, dafür aber käme zu erwägen, ob nicht das unstillbare Bedürfnis der Kriegsgewinner, Geld beim Fenster hinauszuwerfen, auch von der Gemeinde zum Anlaß genommen werden könnte, den Gemeindesäckel unterzuhalten. Nach dem Kriege zumal ist ein toller Tanz zu erwarten, und es wäre nur billig, dabei den Teller eifrig kreisen zu lassen. Vielleicht hat die Magistratsabteilung, die über Steuern nachzudenken das Amt hat, dazu nützliche Einfälle!

Reichspost
16/IV. 1916



# Die Bedeckungsfragen für die neuen Ausgaben des Stadthaushaltes.

Die von der „Reichspost" erhobenen Einwände gegen den in einem Blatte entwickelten Plan für die neuen Ausgaben der Gemeinde Wien die Bedeckung in einer Erhöhung der Straßenbahngebühren zu suchen, sind in den maßgebenden Kreisen des Rathauses geteilt worden. Die führenden Persönlichkeiten des Rathauses und der Bürgerklub vertreten entschieden die Anschauung, es sei vor allem jetzt Aufgabe jeder neuen finanzpolitischen Unternehmung, diejenigen Schichten zu neu auftauchenden Mehrlasten heranzuziehen, die während des Krieges eine außerordentliche wirtschaftliche Stärkung erfahren haben. Die von Bürgermeister Dr. Weiskirchner auf dem Wiener christlichsozialen Parteitage unterbreitete Forderung, daß der Gemeinde Wien an der kommenden Kriegsgewinnsteuer ein entsprechender Anteil gesichert werde, lief schon in dieser Richtung.

Der Bedarf, den die Gemeinde durch die Beamten- und Lehrergehaltsregulierungen und einige sonstige mit dem Kriege zusammenhängende unvermeidliche Mehrausgaben zu decken hat, werden ungefähr 13½ Millionen betragen. Es war nun das Bestreben der Gemeindeverwaltung, in den Verhandlungen der Regierung die Eröffnung solcher Steuerquellen zu erlangen, die namentlich das in der Kriegsindustrie arbeitende Großkapital zu den neuen Lasten heranziehen würde. Wie wir vernehmen, ist das Begehren Bürgermeisters Dr. Weiskirchner, an der schaffenden Kriegsgewinnsteuer Anteil für die Gemeinde zu erhalten, von der Regierung abgelehnt worden. Darauf hat der Bürgermeister die Erhöhung der Steuerzuschläge für die zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, also die Banken, Aktiengesellschaften, Verkehrsanstalten und ähnliche Institute, begehrt. Man braucht ja nur die Generalversammlungsberichte unserer Aktiengesellschaften durchzulesen, die außerordentliche Steigerung der Dividenden, die riesige Anhäufung von Reservekapitalien der verschiedensten Titel zu betrachten, um ein Bild zu erhalten, wie viel überflüssige Kraft sich in die großkapitalistischen Unternehmungen heute anhäuft, und wie sehr diese heute in der Lage sind, mehr von den Lasten der Allgemeinheit zu tragen. Bürgermeister Dr. Weiskirchner begehrt eine Erhöhung der Zuschläge um 10%. In den sehr lebhaft geführten Verhandlungen erreich es schließlich die Gemeindeverwaltung, daß wenigstens ein Zuschlag von 5% genehmigt wurde, eine Erhöhung, die wenigstens eine bescheidene Kriegsgewinnsteuer darstellt. Selbstverständlich kann mit dem Ertrage dieser Steuer die ungefähr 1½ Millionen betragen dürfte, das Auslangen nicht gefunden werden. Die Regierung hat auch diese Erhöhung an die Bedingung geknüpft, daß gleichzeitig eine, wenn auch bescheidene von 2 bis 3% auf die Grund- und Hausklassensteuer, wie auch auf die beiden oberen Klassen der Erwerbsteuer stattfinde. Die kleingewerblichen Zensiten werden keine Erhöhung erhalten Diese letzteren Erhöhungen insgesamt werden nur eine halbe Million ausmachen. Außerdem wird man sich an die Totalisateursteuer und, wie bereits veröffentlicht wurde, an eine Lustbarkeits- und eine Wertzuwachssteuer halten, die, vorausgesetzt die Genehmigung des Gemeinderates, alle darauf abzielen, die Bedeckung der neuen Ausgaben bei den vermögenden Klassen zu finden. Nur insoweit, als alle diese und einige andere kleinere Steuerquellen das notwendige Maß neuer Ausgaben nicht füllen, wird man wahrscheinlich auch an andere Abgaben herangehen: An eine bescheidene Erhöhung der Biersteuer, die sich schon mit Rücksicht auf die geplante Inkamerierung durch den Staat empfiehlt und an eine Erhöhung der Straßenbahngebühren. Dadurch, daß man aber den größten Teil der neuen Auslagen aus anderen Steuerquellen erreicht, kann die Erhöhung der Fahrkartengebühren in einer Weise durchgeführt werden, welche die breiten Schichten der Bevölkerung, namentlich der arbeitenden Klassen und die auf regelmäßigen Streckenverkehr angewiesenen Angestellten und Beamten nicht sehr belastet, oder ganz freiläßt. Es wird nicht nur möglich sein, die Frühkarten bei dem jetzigen Tarif zu belassen, sondern auch reichlich Streckenkarten einzuführen, die regelmäßige Fahrten zu und von der Arbeitsstelle von der Fahrtverteuerung ausschließen; auch sollen die Kartenblocks leichter zugänglich gemacht werden. Jedenfalls soll künftighin nur ein Viertel des gesamten zur Deckung angesprochenen Bedarfes durch die Erhöhung der Fahrgebühren hereingebracht werden. Auch dies hätte sich ersparen lassen, wenn der Standpunkt der Gemeinde Wien, daß sie Anspruch auf eine ausgiebigere Heranziehung der Kriegsgewinne habe, an den maßgebenden Stellen geteilt worden wäre Immerhin gewinnt jetzt dadurch, daß weitaus der größte Teil der Neuausgaben auf die starken Schultern gelegt wird, der Finanzplan ein ganz anderes Gesicht Die Bevölkerung weiß ja, daß in dem Umsturz aller Wirtschaftsverhältnisse auch die Gemeinde Wien nicht mit den alten Einnahmen erhöhten Bedürfnissen entsprechen kann Sie wird es begrüßen, daß die Gemeinde Wien alles aufwendet, um jede Last entsprechend den Kräften der Steuerträger zu verteilen

Vossische Zeitung 16./10.1916



# Kriegssteuern.

Von

**Georg Münch.**

Der Reichsschatzsekretär könnte zufrieden sein. Die Reichstagsausschüsse haben der Regierung erheblich mehr an neuen Abgaben angeboten als sie fordert: Erhöhte Post- und Telegraphengebühren, einen erweiterten Frachturkundenstempel, dazu eine Kriegsgewinnsteuer mit beträchtlich höheren Sätzen als verlangt, an Stelle des Quittungsstempels eine allgemeine Warenumsatzsteuer, endlich einen neuen Wehrbeitrag! Das sind sehr stattliche Zugeständnisse, teils für die Dauer, teils nur für die Kriegszeit selbst, teils für die Zeit nach dem Kriege. Daß der Vermögenszuwachs und das Mehreinkommen im Kriege einer Sonderbesteuerung unterzogen wird, kann nur als berechtigt gelten; die Erhebung eines neuen Wehrbeitrages dürfte nicht als eine unerträgliche Maßnahme empfunden werden. Anderes jedoch droht schwer ins wirtschaftliche Leben einzugreifen. Die neuen Auflagen auf den Post- und Güterverkehr würden, an sich betrachtet, noch hingehen. Daß das Gebäude der neuen Verkehrssteuern aber durch einen allgemeinen Warenumsatzstempel gekrönt werden soll, weckt Bedenken schwerwiegender Art. Er würde sehr hohe Beträge aus dem geschäftlichen Leben schöpfen müssen. Im Ausschuß wurden sie auf 600 Millionen Mark geschätzt; Helfferich bezeichnete diese Schätzung zwar als zu hoch, gab aber zu, daß ein höherer Ertrag als derjenige der Quittungssteuer sicher sei; die letztere war in der Regierungsvorlage mit 80 bis 100 Millionen Mark angesetzt worden. Die obere Grenze einer allgemeinen Warenumsatzsteuer läßt sich jedenfalls schwer abschätzen, weshalb sich bis auf eine Milliarde ansteigende Berechnungen vernehmen lassen.

Ehe eine solche Belastung eingeführt wird, muß man sich gründlich mit der Frage beschäftigen, ob sie auch die wirklich leistungsfähigen Kreise trifft. Es hieße sich die Sache leicht machen, wenn man ohne weiteres annehmen wollte, daß diese Steuer auf die Konsumenten abgeschoben werden könnte. Der Weg vom Erzeuger einer Ware bis zum Verbraucher ist oft ein weiter. Erst auf ihm vervollkommnet sie sich vom Rohstoff zum fertigen Fabrikat. Deshalb vervielfacht sich auch die Warenumsatzsteuer, ehe der Konsument die Ware erhält. Der Kapitalkräftigere, also der Großindustrielle oder Großkaufmann, wird sie am ehesten auf seine Abnehmer abwälzen können, der kleinere Kaufmann am schwersten. Gleichviel jedoch, wie sich dieser Prozeß in den einzelnen Stufen des Warenverkehrs gestaltet, wird die Ware durch die Steuer teurer werden müssen. Daraus würde zweifelsohne eine Verringerung des Verbrauches überhaupt oder seine Abwanderung zu minderwertigen Waren folgen müssen. Allerdings hat die Erfahrung gelehrt, daß sich der Verkehr neuen Belastungen anpaßt. Auch in dem vorliegenden Falle wäre wohl allmählich mit einem solchen Ausgleich zu rechnen. Der Verkehr würde sich einfachere Formen wählen, manche Umwege zu vermeiden suchen. Durch Verkürzung des Weges vom Erzeuger zum Verbraucher wäre manches zu sparen. Ist aber eine solche Entwicklung erwünscht? Unsere Gesetzgebung hat bereits auf verschiedenen wichtigen Gebieten gewaltsam auf eine Konzentration des Kapitals hingewirkt, mit am auffälligsten im Bankwesen. Die Warenumsatzsteuer müßte diesen Prozeß beschleunigen; um so mehr, als sie jeden Umsatz, auch den verlustbringenden, trifft, also gerade die kapitalschwächsten Elemente am meisten drückt.

Der Weg zu den Einnahmen aus der Warenumsatzsteuer würde demzufolge, aller Voraussicht nach, mit vernichteten kleineren Existenzen bedeckt sein. Solche Entwicklung liegt wahrlich nicht im Interesse einer gesunden Fortentwicklung unseres wirtschaftlichen Lebens. Im Gegenteil muß sich gerade jetzt, wo der Krieg so viele Werte zerstört, die ganze Aufmerksamkeit darauf richten, unsere wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit im Kriege zu stählen und den Boden für eine rege Tätigkeit aller nach dem Kriege zu ebnen. Dazu ist es in erster Linie erforderlich, daß die breiten Schichten des Volkes lebensfähig bleiben. Ob man ihnen unentbehrliche Bedürfnisse künstlich verteuert oder die Möglichkeit, gegen den geldlich kräftigeren Konkurrenten zu bestehen, benimmt, kommt auf dieselbe verderbliche Endwirkung hinaus. Wir führen einen Volkskrieg. Das Volk kämpft und blutet für sein Dasein. Jeder hat die Pflicht, dabei seinen Mann zu stehen, aber er hat auch ein Anrecht darauf, daß ihm seine Lebensbedingungen nicht untergraben werden. Der Krieg hat wahrlich zur Genüge gezeigt, wie viel jeder Einzelne für das Wohl des Staates bedeutet, darum ist es auch für den Staat eine Lebensfrage, daß sich alle seine arbeitsfähigen und -willigen Bürger auskömmlicher Lebensbedingungen erfreuen.

Von welcher Seite aus man auch eine allgemeine Warenumsatzsteuer betrachten mag, man kommt zu der Ueberzeugung, daß sie teils als eine ungerechte Gewerbesteuer, teils als eine blindlings auf den Konsum gelegte Belastung wirken muß. Mit ihrer Verwerfung wäre natürlich nicht die Tatsache aus der Welt geschafft, daß das Reich eine wirklich ertragreiche Einnahmequelle solcher oder ähnlicher Art braucht. Sie müßte eben nur so gestaltet werden, daß sie die leistungsfähigen Kreise trifft. Wäre da nicht die Wahl einer Aufwandbesteuerung der Konsumenten der empfehlenswertere Weg? Sie träfe wirklich die zahlungskräftigeren Kreise und ließe die minderaufnahmefähigen ganz unberührt. Sie hätte ein ziemlich weites Feld vor sich, und wenn sie, was nicht einmal anzunehmen ist, einschränkend auf den Konsum von Luxuswaren wirkte, so wäre das vom sozialpolitischen Standpunkt aus nur zu begrüßen.

Eine überstürzte Einführung von Steuern, deren schädigende Wirkung auf das gewerbliche Leben man voraussehen kann, wäre auch deshalb unerwünscht, als es dem deutschen Volke wahrhaftig nicht an finanzieller Leistungsfähigkeit mangelt. Sie muß nur an der rechten Stelle erschlossen werden. Wir stimmen vollkommen mit Schatzsekretär Helfferich überein, der im Reichstage bei der Einbringung der neuen Steuern sagte: Es gibt nur eine einzige Entschuldigung für die Unterlassung der Einführung neuer Steuern: Die Unmöglichkeit, die Mittel zu beschaffen. Diese Entschuldigung steht uns Gottseidank nicht zur Seite. 500 Mill. M. sind keine Leistung, die dem deutschen Volke nicht zugemutet werden könnten." — Diese Worte bezogen sich nicht auf die getrennt behandelte Kriegsgewinnsteuer, sondern nur auf die anderen, nämlich die Postgebühren, den Frachturkundenstempel, die Quittungssteuer und die (im Ausschuß noch nicht durchberatene) Tabaksteuer. Ihre Erträge schätzte die Regierung auf 190, 80, 90 und 180 Millionen Mark, zusammen auf 540 Millionen Mark. Die 90 Millionen des Quittungsstempels würden, wenn die Beschlüsse des Reichstagsausschusses bestehen bleiben, durch den Warenumsatzstempel von 500 Millionen Mark und mehr ersetzt. Etwa das Doppelte des Gewünschten bekäme das Reich allein auf diese Weise. Daneben als einmalige Abgaben die zur Kriegssteuer umgetaufte Kriegsgewinnsteuer, deren Ertrag schon — allerdings ohne Unterlage — auf anderthalb Milliarden geschätzt worden ist, und einen neuen Wehrbeitrag, der auch ein paar hundert Millionen Mark erbringen müßte.

Wie man sich aber auch zu dem Steuereifer der Reichstagsausschüsse stellen mag, erfreulich ist die aus ihm sprechende Erkenntnis der Notwendigkeit einer Regelung des Reichsetats. Uebrigens wird bei uns aus einem, unseren (besiegten) Feinden fremden Taktgefühl die Frage der Kriegsentschädigungen ganz außer Betracht gelassen. Daß auf sie nicht verzichtet wird, hat Helfferich mehrfach gesagt. Doch ist es klug, sie heute noch nicht als Faktor in unsere Rechnung fest einzustellen. Gehen sie eines Tages ein, so wird für sie so manche werbende Anlagemöglichkeit in der Finanzwirtschaft des Reiches vorhanden sein, daß wir uns vorher über ihre Verwendung keine Gedanken zu machen brauchen.

Einstweilen können wir neue Kriegsanleihen und neue Steuern in dem erhebenden Bewußtsein schaffen, daß das durch beide aufgebrachte Geld im Lande bleibt. Auf diesen wesentlichsten Unterschied zwischen unserer finanziellen Kriegführung und derjenigen unserer Gegner können wir immer wieder mit Genugtuung blicken. Wie sprach Ribot, der französische Finanzminister, kürzlich im Senat? „Frankreichs Landwirtschaft ergibt bei weitem nicht das, was sie im Frieden erbrachte. Für Kriegszwecke allein, Ernährung der Truppen und für Futtermittel, überhaupt alles, was den Pferden nötig, werden die Ausgaben 2 bis 2½ Milliarden Franken betragen. Dazu kommt der Bedarf von 20 Millionen Tonnen Kohle, ferner an Stahl, chemischen Produkten, für die Munitionsherstellung. Die ans Ausland zu zahlenden Summen sind somit ungeheure." — Frankreich opfert seinen Reichtum für Bezüge aus dem Auslande. Der einstige Weltbankier muß zu notdürftiger Regulierung seiner Wechselkurse immer neue kostspielige Anleiheoperationen im Auslande — teils in England, teils in Amerika, ja sogar in Japan — vornehmen. Frankreich verausgabt sich für Bezahlung fremdländischer Lieferungen, nimmt dagegen teilweise im Auslande Anleihen auf und macht sich damit schon heute auch für die Zeit nach dem Kriege jenem gegenüber tributpflichtig. Der Ertrag seiner Kriegssteuern wird zum nicht geringen Teil aus dem Lande fließen. Wie es aus Rachsucht gegen Deutschland seine letzten Mannschaftsreserven erschöpft, so auch seinen Reichtum!

Arbeiterzeitung 18/IV. 1916



# Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

## Eine Kriegsgewinnsteuer.

Die Regierung hat eine § 14-Verordnung erlassen, womit eine Kriegsgewinnsteuer bestimmt wird. Die Verordnung tritt sofort in Kraft;

...

Der Steuer unterliegen die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 erzielten „höheren Geschäftserträgnisse" aller Gesellschaften und „Einkommensmehrbeträge" der einzelnen Menschen. Bei den Gesellschaften gilt als Mehrertrag das, was sie in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1916 gegenüber dem durchschnittlichen Reinertrag aus den Friedensgeschäftsjahren erzielt haben. (Der Durchschnitt wird aus den Geschäftsergebnissen der letzten fünf Jahre, wobei der höchste und der niederste Ertrag ausgeschieden werden, ermittelt.) Die Steuer beträgt bei den Gesellschaften für jenen Teil des Mehrertrages, der 5 Prozent des Anlagekapitals nicht übersteigt, 10 Prozent, für jenen Teil des Mehrertrages, der 5 Prozent, aber nicht 10 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, 15 Prozent, für je weitere angefangene oder volle 5 Prozent einen um je 5 Prozent höherern Satz bis zum Höchstausmaß von 35 Prozent.

Bei den Einzelpersonen ist der Steuer das Mehreinkommen zu unterziehen, das sie in den Jahren 1914, 1915 oder 1916 im Vergleich zum Einkommen des Jahres 1913, auf Wunsch des Steuerpflichtigen im Vergleich zum durchschnittlichen Einkommen der Jahre 1911, 1912 und 1913, tatsächlich erzielt haben. Beträgt das Einkommen des Jahres 1913 oder das durchschnittliche Einkommen weniger als 10.000 Kronen, so ist es zur Ermittlung des Mehreinkommens mit 10.000 Kronen anzunehmen. Mehreinkommen an Dienst- und Lohnbezügen sowie Versorgungsgenüssen aus inländischen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekassen oder aus den k. u. k. gemeinsamen Kassen unterliegen nicht der Kriegsgewinnsteuer; Mehreinkommen an anderen Dienst- und Lohnbezügen sowie Versorgungsgenüssen, wenn sie 4000 Kronen nicht übersteigen. Das Einkommen aus einem nach Beginn des Jahres 1913 ererbten Vermögen ist nur mit jenem Betrag als Mehreinkommen des Erben zu behandeln, um den es das aus diesem Vermögen im Jahre 1913 erzielte Einkommen übersteigt. Die Steuer beträgt für Einzelpersonen von den ersten angefangenen oder vollen 10.000 Kronen des Mehreinkommens 5 Prozent; von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 Kronen 10 Prozent; von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 Kronen 15 Prozent; von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 Kronen 20 Prozent; von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 Kronen 25 Prozent; von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 Kronen 30 Prozent; von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 Kronen 35 Prozent; von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 Kronen 40 Prozent; von den Mehrbeträgen (mehr als 500.000 Kronen) 45 Prozent. Die Steuerpflicht entfällt, wenn das Mehreinkommen 3000 Kronen nicht übersteigt.

Die Kriegsgewinnsteuer ist jeweils in zwei gleichen Raten einzuzahlen, von denen die erste binnen dreißig Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages, die zweite nach Ablauf von weiteren sechs Monaten fällig ist. Eine Vorschreibung der Steuer zum Zwecke der Bemessung von Zuschlägen und zur Berechnung von Beiträgen hat nicht stattzufinden. Ueber die Oesterreichisch-ungarische Bank werden besondere Bestimmungen erlassen werden. Die Gesellschaften haben für die Steuer eine Sonderrücklage zu stiften, das heißt sie dürfen die Gewinne nur insoweit verteilen, „als ihnen an Reserven einschließlich der Rücklagen aus dem laufenden Gewinn mindestens ein den Mehrverteilungen gleichkommender Betrag verbleibt". Erachtet die Steuerbehörde die Einbringung der Kriegsgewinnsteuer für gefährdet, so kann sie die Sicherstellung mit sofort vollstreckbarem Auftrag verlangen. Der Sicherstellungsauftrag, in welchem der zu sichernde Höchstbetrag anzugeben ist, kann im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Wege vollstreckt werden. Der Bescheinigung einer Gefahr bedarf es nicht.

Ueber die Verordnung wird noch gesprochen werden. Schon jetzt muß auf die Bevorzugung der Gesellschaften gegenüber den Einzelpersonen hingewiesen werden: die Gesellschaften zahlen die Steuer erst, wenn der Mehrertrag die Rentabilität des Unternehmens bekräftigt hat, die Einzelpersonen für das Mehreinkommen glattweg. Die Ausrede darauf, daß die Aktiengesellschaften „schon durch die Erwerbsteuer und deren Zuschläge getroffen sind", hält hier nicht Stich; denn daß das arbeitslose Einkommen der Aktienbesitzer stärker besteuert werden muß als das Einkommen aus der Arbeit des Geschäftsmannes, Industriellen u. s. w., liegt auf der Hand.

Reichspost 18. IV. 1916



die Kriegsgewinnsteuer in Österreich.

5% höheren Satze bis zum Höchstausmaße von 35% zu entrichten.

Die Steuer der ausländischen Gesellschaften beträgt bei einem steuerpflichtigen Mehrertrage

von nicht mehr als 200.000 Kronen 20% dieses Ertrages,

von mehr als 200.000 Kronen bis zu 400.000 Kronen 25% dieses Ertrages,

von mehr als 400.000 Kronen bis zu 700.000 Kronen 30% dieses Ertrages,

von mehr als 700.000 Kronen bis zu 1,000.000 Kronen 35% dieses Ertrages,

von mehr als 1,000.000 Kronen 40% dieses Ertrages.

Die Steuerpflicht entfällt sowohl bei den inländischen als auch bei den ausländischen Gesellschaften, wenn der Mehrertrag 10.000 Kronen nicht übersteigt.

**Für Einzelpersonen** (§ 13 der Verordnung):

Die Steuer beträgt von den ersten angefangenen oder vollen 10.000 Kronen des Mehreinkommens 5— %

von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 Kronen 10%,

von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 Kronen 15%,

von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 Kronen 20%

von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 Kronen 25%

von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 Kronen 30%

von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 Kronen 35%

von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 Kronen 40%

von den Mehrbeträgen (über 500.000 Kronen) 45 %

Die Steuerpflicht entfällt, wenn das Mehreinkommen 3000 Kronen nicht übersteigt.

(Der Mehrbezug der öffentlichen Beamten fällt nicht unter die Kriegsgewinnsteuer, wohl aber der Mehrbezug von 4000 Kronen an bei Angestellten von privaten Unternehmungen.)

## Die Bedeckung der neuen Ausgaben im Stadthaushalt.

### Der Magistratsentwurf.

Zur Deckung der durch die Kriegs- und Teuerungszulagen für die städtischen Beamten und Angestellten sowie für die Lehrerschaft entstandenen Auslagen im Gemeindehaushalte sowie zur Bestreitung anderer mit dem Kriege zusammenhängender, unvermeidlicher Mehrauslagen will sich die Gemeinde Wien neue Einnahmequellen erschließen. Wir haben in unserer Sonntagsausgabe darüber Mitteilung gemacht, und sind heute in der Lage, die Berechnungen des Magistrates über die mutmaßlichen Erträgnisse der einzelnen, in Aussicht genommenen neuen Einnahmequellen mitzuteilen. Die Jahreserträgnisse der Erhöhungen der städtischen Steuerzuschläge und Tarife betragen:

**Steuerzuschläge.**

| | | |
|---|---|---|
| Grundsteuer. Erhöhung von 25 auf 27 % | | 5.400 Kr. |
| Besoldungssteuer. „ „ 25 „ 28 % | | 92 000 „ |
| Rentensteuer. „ „ 25 „ 28 % | | 65.000 „ |
| Erwerbsteuer II. Kl. „ „ 27 „ 30 % | | 90.000 „ |
| Erwerbsteuer I. Kl. „ „ 27 „ 31 % | | 130.000 „ |
| Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (Banken usw.) Erhöhung von 27 auf 30 % | | 1,700.000 „ |
| | | 2,083.200 Kr. |

**Biersteuer.**

| | |
|---|---|
| Erhöhung der Zuschläge von Kr. 1·70 auf 3·70 per Hektoliter (unter Berücksichtigung des verminderten Konsums) | 2,300.000 Kr. |

**Branntweinsteuer.**

| | |
|---|---|
| Erhöhung der Zuschläge von 36 auf 50 % per Hektoliter und Grad . . | 320.000 „ |

**Totalisateursteuer.**

| | |
|---|---|
| Erhöhung der städtischen Zuschläge von 40 auf 80 % . . . . . | 600.000—700.000 „ |

**Wertzuwachssteuer.**

| | |
|---|---|
| (Neueinführung von Gemeindeabgaben) | 1,000.000 „ |

**Lustbarkeitssteuer.**

| | |
|---|---|
| 10 %ige Zuschläge auf die Theaterkarten, Kino-, Variété-, Sportplatzeintrittscheine (Neueinführung einer Gemeindeabgabe) . . . . . | 1,200.000 „ |

**Plakatsteuer.**

| | |
|---|---|
| Neueinführung eines Zuschlages von zwei Hellern per Tag und Quadratmeter; berechnete Fläche: 100.000 Quadratmeter . . . . . | 700.000 „ |

**Tramwaytarife.**

| | |
|---|---|
| Erhöhung des Tarifes um zwei Heller per Karte unter Ausschluß des Frühverkehres und Einführung der Streckenkarte . . . . . | 3,500.000—4,000.000 „ |

**Gasmesser und Stromzähler.**

| | |
|---|---|
| Erhöhung der Grundtaxen. . . . | 1,800.000 „ |

Zu bemerken ist, daß die Durchführung des einen oder anderen der aufgezählten Vorschläge möglicherweise unterbleibt oder Aenderungen bezüglich des Ertrages bringt. Der Bürgerklub hat heute, wie wir weiter unten noch berichten, diesen Entwurf des Magistrates beraten und zur Erledigung einen Ausschuß eingesetzt, der in einigen Tagen den Magistratsentwurf in ungeänderter oder geänderter Form neuerlich dem Bürgerklub vorlegen wird.

## Die Kriegszulagen für die Beamten und Lehrer.

### 10,080.000 Kronen.

Zum größten Teile werden die vorgeschlagenen neuen Einnahmen für die Kriegsteuerungszulagen der städtischen Beamten und Angestellten sowie der Lehrerschaft verwendet, wie die folgende Magistratsvorlage zeigt:

| | |
|---|---|
| Die Gesamtsumme der jährlichen Kriegsauslagen für eigene Beamte und Angestellte, für Beamte und Angestellte der städtischen Unternehmungen und für die Lehrerschaft beträgt rund | 10,080.000 Kronen |
| Bisher wurden an Kriegszulagen für obige Personen jährlich aufgewendet, so daß der Mehraufwand eigentlich nur beträgt | 3,600.000 „ |
| | 6,480.000 Kr. |

Bedeckt müssen natürlich die 10,080.000 Kronen werden, da für die im ersten Halbjahr 1916 zu gewärtigenden Auslagen eine budgetmäßige Deckung nicht vorhanden ist.

| | | |
|---|---|---|
| Von dem Jahreserfordernisse mit | | 10,080.000 Kronen |
| entfallen auf eigene Beamte | 966 000 Kronen | |
| auf eigene Angestellte | 1,600.000 „ | |
| u. Pensionisten, Beamte und Diener | 224.000 „ | |
| zusammen | | 2,790.000 Kronen |
| verbleiben | | 7,290.000 Kronen |
| Von den verbleibenden | | 7,290.000 „ |
| entfallen auf Beamte und Angestellte der städtischen Unternehmungen | 3,080.000 Kronen | |
| deren Pensionisten | 160.000 „ | |
| zusammen daher | | 3.240.000 „ |
| der Rest von | | 4,050 000 Kronen |

auf die Lehrerschaft und zwar:

| | |
|---|---|
| Bezüge nach dem neuen Gesetze ein Mehr von | 2,285.000 Kronen |
| Ergänzungszulage auf die Teuerungszulage | 516.000 „ |
| Religionslehrer | 18.000 „ |
| Mehrauslagen für den früheren Anfall der Dienstalterszulagen u. Pensionen | 1,030.000 „ |
| Pensionen | 200.000 „ |
| zusammen | 4,050.000 Kronen |

Als Anfallstag ist der 1. April 1916 angenommen.

Eine Aufbesserung der Bezüge ist auch den Pensionisten der Gemeinde zugedacht.

## Die Beratungen des Bürgerklubs.

Der Bürgerklub hielt heute unter dem Vorsitze des Oberkurators Steiner eine Sitzung ab, in welcher die Vorlagen, betreffend die Erhöhung verschiedener kommunaler Abgaben und die Einführung neuer Abgaben beraten wurden. An der sich hierüber entwickelnden Debatte beteiligten sich die Gemeinderäte Dr. Sich, Eglauer, Gussenbauer, Knoll, Wettengel Angermayer, v. Findenigg, Roth, Regierungsrat Schmid, Eigner, Kronek, Partik, Hötzel, Spalowsky, Angeli, Ullreich, Pichler, Philp, Reininger, Josef Müller, Daberkow und Breuer.

Auf Antrag des Vorsitzenden wurde ein zwölfgliedriges Komitee zur Detailberatung der Vorlagen eingesetzt und in dasselbe gewählt die Gemeinderäte Angermayer, Breuer, Eglauer, Grünbeck, Kunschak, Josef Müller, Oberleuthner, Partik, Roth, Schmid, Oberkurator Steiner und Dr. Stich.

Bürgermeister Dr. Weiskirchner beglückwünschte zu Beginn der Sitzung den Vorsitzenden Oberkurator Steiner zu der in der letzten Gemeinderatssitzung erfolgten Verleihung des taxfreien Bürgerrechtes und wies auf die großen Verdienste hin, welche sich Oberkurator Steiner im Laufe seines langjährigen öffentlichen Wirkens erworben hat.

Die Steuerpflicht entfällt, wenn das Mehreinkommen 3000 K. nicht übersteigt.

### III. Gemeinsame Bestimmungen für Gesellschaften und Einzelpersonen.

**Einbeziehung von später abgerechneten Erträgnissen.**

§ 14. In den Kriegsgeschäftsjahren erzielte, jedoch in diesen Jahren wegen noch ausstehender Abrechnung mit den Kunden (Konsortien und dergleichen) oder aus andern Gründen nicht verrechnete Erträgnisse sind binnen vier Wochen nach Ablauf jenes Jahres, in welchem die Verrechnung stattfand, behufs nachträglicher Einbeziehung in die letzte maßgebende Besteuerungsgrundlage zur Kriegsgewinnsteuer einzubekennen.

Alle bis Ende 1918 nicht verrechneten Erträgnisse aus den Kriegsgeschäftsjahren sind der Steuerbehörde bis 31. Jänner 1919 besonders nachzuweisen. Ihre Einbeziehung in die Kriegsgewinnsteuer kann die Steuerbehörde nach Anhörung des Steuerpflichtigen auch vor deren Verrechnung verfügen, falls für die weitere Hinausschiebung der Verrechnung keine triftigen Gründe obwalten. Auf Antrag des Steuerpflichtigen sind Sachverständige einzuvernehmen.

**Kein Abzug der Kriegsgewinnsteuer.**

§ 15. Die Kriegsgewinnsteuer ist weder bei der Bemessung dieser Steuer noch auch bei der Bemessung der Erwerbsteuer, beziehungsweise der Einkommensteuer in Abzug zu bringen.

**Berücksichtigung von Verlusten.**

§ 16. Ergibt sich in einem der Kriegsgeschäftsjahre (Kriegsjahre) ein Verlust, so ist dieser von dem Mehrertrag, beziehungsweise Mehreinkommen der andern Jahre in Abzug zu bringen.

**Die Zahlungstermine.**

§ 17. Die Kriegsgewinnsteuer ist jeweils in zwei gleichen Raten einzuzahlen, von denen die erste binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages, die zweite nach Ablauf von weiteren sechs Monaten fällig ist.

**Keine Zuschläge.**

§ 18. Eine Vorschreibung der Kriegsgewinnsteuer zum Zwecke der Bemessung von Zuschlägen und zur Berechnung von Beiträgen hat nicht stattzufinden.

§ 19. Wofern keine abweichende Anordnung getroffen wird, haben vorbehaltlich des § 29 die Bestimmungen des II. oder IV., ferner des V. und VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sinngemäße Anwendung zu finden.

**Beschränkungen in der Dividendenbemessung.**

§ 20. Inländische Gesellschaften dürfen für die Kriegsgeschäftsjahre (§ 2) nach Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung Dividenden, Tantiemen oder sonstige wie immer benannte und nach welchem Maßstabe immer entfallende Gewinnbeträge über eine der durchschnittlichen Verteilung für die Friedensgeschäftsjahre gleich-

Anwendung zu finden. — Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist der Stand des Kapitals zu Ende des Geschäftsjahres maßgebend. — Wenn für die Durchschnittsjahre eine Verteilung überhaupt nicht stattgefunden hat oder wenn die durchschnittliche Verteilung den Betrag von 6 Prozent des Grundkapitals des Kriegsgeschäftsjahres nicht erreicht, so gilt dieser Betrag als durchschnittliche Verteilung.

§ 22. Insoweit für ein vor Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung abgelaufenes Kriegsgeschäftsjahr eine gemäß § 20 erforderliche Rückstellung unterlassen wurde, ist diese in der Folge von einer den Durchschnitt (§ 21) übersteigenden Verteilung vorweg nachzuholen.

§ 23. Als Grundkapital im Sinne des § 21 ist bei den Aktiengesellschaften und Aktienvereinen das eingezahlte Aktienkapital, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien das eingezahlte Kommanditaktienkapital zuzüglich der Einlagen der Komplementäre, bei Gewerkschaften das Gewerkschaftskapital, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Stammkapital und bei Genossenschaften der Betrag der eingezahlten Geschäftsanteile anzunehmen.

§ 24. Freiwillige Auflösungen sowie Umwandlungen der im § 1 bezeichneten Gesellschaften in eine andre Rechtsform (zum Beispiel einer Gesellschaft m. b. H. in eine Aktiengesellschaft oder umgekehrt) sind vor Bemessung und Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer nur mit Zustimmung der Steuerbehörde zulässig. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn hinlängliche Sicherheit für die Kriegsgewinnsteuer (§ 27) besteht. — Bei Uebertragung von Unternehmungen haftet der Uebernehmer für die dem Uebergeber seinerzeit vorzuschreibende Kriegsgewinnsteuer insoweit, als durch die Uebertragung die Einbringung der Steuer beim Uebergeber gefährdet ist.

**Eine Sonderrücklage bei ausländischen Gesellschaften.**

§ 25. Ausländische Gesellschaften haben 40 Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages in eine Sonderrücklage einzustellen. Die Bestimmungen des § 20, Absatz 2, sowie des § 21, Absatz 2, haben sinngemäße Anwendung zu finden. — Ist über den Reinertrag eines vor Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahres schon verfügt worden, so ist die Sonderrücklage für ein solches Jahr aus dem inländischen Reinertrag der folgenden Geschäftsjahre vorweg rückzustellen. — Die Sonderrücklage ist in inländischen Staatsschuldverschreibungen anzulegen und bei der Postsparkasse, der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder einer andern inländischen Kreditstelle zu hinterlegen. — Die Zinsen der Sonderrücklage fließen den sonstigen Einnahmen zu. — Die Sonderrücklage kann wegen andrer Ansprüche weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Sie ist der freien Verfügung der Gesellschaft und im Falle deren Auflösung auch der freien Verfügung der Liquidatoren bis zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer entzogen.

Neue Freie Presse 18/IV. 1916



# Die österreichische Kriegsgewinnsteuer.

## Kaiserliche Verordnung über die Einführung einer außerordentlichen Steuer vom Mehreinkommen.

Wien, 17. April.

Die Steuer vom Kriegsgewinne kommt aus dem allgemeinen Volksempfinden. Der Gedanke, daß Schmerz und Not für Einzelne zur Kriegskonjunktur, zur Gelegenheit werden solle, Reichtümer aufzuhäufen, die Teuerung für sich auszumünzen und aus vielfachem Elend noch Vorteil zu ziehen, ist weiten Schichten der Gesellschaft, die entbehren und dulden, unerträglich. Aber die Liebe und der Haß müssen von der Steuerpolitik ängstlich ferngehalten werden; die Leidenschaft und die Erbitterung dürfen nicht mitsprechen, wo nur die Gerechtigkeit und die Nützlichkeit zu entscheiden haben. Der Zugriff des Staates beim Kriegsgewinn ist gerecht. Das Geld für öffentliche Zwecke wird dort genommen, wo das Leistungsvermögen am stärksten ist und wo die Maßregel auch noch die Wirkung hat, einen der ernstesten Schäden des Krieges, die plötzliche Verschiebung in den Vermögen, die Bereicherung der Reichen und die Verarmung der Armen auszugleichen. Der Kriegsgewinn hat seinen Ursprung in den außerordentlichen Verhältnissen einer Notlage, die in solcher Gewalt der Menschheit früher unbekannt gewesen ist. Der Feldzug des alten Kaisers Wilhelm nach Frankreich hat anderthalb Milliarden gekostet; das genügt jetzt nicht für einen Monat. Wenn ein Lieferant sich auch mit bescheidenerem Gewinne begnügen wollte, muß trotzdem der Reinertrag durch die riesenhaften Umsätze zu Bergen anschwellen. Wer nicht liefert, verliert in irgendeiner Form, was dem andern, der Waren für die militärische Verwaltung herstellt, an Vermehrung des Einkommens zufließt. Denn jedes Vermögen, jeder Lebensunterhalt und jeder Verdienst ist heute wie mit einer Pfandverschreibung belastet. Wir müssen alle zusammen für die Verzinsung der Kriegsanleihen sorgen, die eine Abzugspost von den Einnahmen sein werden und zum Teile nach der Erhöhung der Branntweinsteuer, der Rechtsgebühren und der Erbschaftssteuer schon sind. Deshalb ist es gerecht, daß der Beitrag zur Deckung der Kosten für die neuen Staatsschulden dort am höchsten sei, wo aus den Milliarden manche Goldströme in die Kassen von Privatunternehmungen abgeleitet werden konnten. Gerecht ist ferner, wenn der Mißbrauch, der mit den Preisen der Rohstoffe, der Halbfabrikate und der Fabrikate vielfach getrieben wurde, das Einpferchen der Kundschaft durch eine Steuer getroffen werden, nicht aus sittlichem Zorn, sondern weil derartige Gewinne, die wirklich arbeitslos sind und bei denen ein großes politisches Unglück ausgenützt wird, nach Recht und Billigkeit am meisten geeignet wären, der Oeffentlichkeit wieder zugeführt zu werden. Der Krieg ist dann wie die Lanze des Achilles und heilt finanziell die Wunden, die er geschlagen hat.

Eine Kriegsgewinnsteuer ist es jedoch nicht, welche die kaiserliche Verordnung auferlegt. Nicht das Einkommen, das sich durch den Krieg gebildet hat, sondern das Einkommen, das sich im Kriege gebildet hat, wird getroffen. Nach dem Zusammenhange mit Lieferungen, mit Rohstoffen, mit Wertpapieren der Kriegskonjunktur, nach der Geschichte, wie sich das Einkommen aufgebaut hat, wird nicht geforscht. Auch die Verwendung ist gleichgültig. Der Verschwender und der Sparsame werden mit gleichem Maße gemessen und die Bevölkerung wird in zwei Klassen geteilt: In die, welche vorwärts gewirtschaftet und in die, welche zurück gewirtschaftet hat, in die, deren Einkommen seit dem letzten Friedensjahre höher und in die, deren Zuflüsse aus Arbeit und Kapital kleiner geworden sind. Die Steuer zielt nicht auf den Kriegsgewinn, sondern auf die Einkommensvermehrung im Kriege, ohne sich um ihre Quelle zu kümmern. Wenn in einem Zeitabschnitte vielfachen Herabkommens einzelne Schichten durch den Ertrag früher erworbenen Reichtums, durch vernünftige Lebensweise, durch Mühe und Sorgfalt oder durch Zufälle finanziell sich zu einer höheren Stufe aufschwingen, so ist es gerecht, daß die Glücklicheren ihre Schultern unter die Lasten der Kriegsanleihen stellen. Der Soldat, der seinen Laden schließen mußte, weil die Pflicht ihn an die Front rief, hat am Duklapasse den Einbruch der Russen verhindert und jedes Eigentum und jedes Vermögen mit seiner Brust und vielleicht mit Aufopferung seines Lebens geschützt. Der Tod ist eine Gemeinwirtschaft im Kriege, wobei einer für den andern stirbt; das Leben muß jetzt auch seine Gemeinwirtschaft haben, indem das Mehreinkommen für das Mindereinkommen zahlt. Die Ausgestaltung der Steuer auf Kriegsgewinn zur Steuer auf Mehreinkommen, auf den Unterschied zwischen den Einnahmen im letzten Friedensjahre und in den Kriegsjahren ist von den skandinavischen Ländern zuerst durchgeführt worden. Das ist technisch ein Vorteil. Der Streit über den Begriff eines Kriegsgewinnes war durch eine Literatur, die nicht mehr übersehen werden konnte, unbehaglich geworden. In einem Lande, wo so viel Grundbesitz ist wie in Oesterreich, sind Vermögenssteuern ein Vorwand, nur die Städter an die Deichsel zu spannen. Die Einkommensteuer ist nicht feinfühlig und kann es nicht sein. Sie hat gar kein Verhältnis zur persönlichen Mannigfaltigkeit, und die sentimentalen Schnörkel, die ihr angeheftet werden, sind nur eine Verbeugung vor dem sozialen Zeitalter. Sie ist jedoch einfach: Summe des Einkommens und Steuerfuß; beiläufig so, wie Elle und Tuch, was jeder versteht. Die Finanzverwaltung hat die neue Steuer auf das Mehreinkommen im Kriege so eingerichtet, daß die Bekenntnisse nicht frisch verfaßt und überreicht werden müssen. Die Behörde nimmt die genehmigten Zahlungsaufträge, vergleicht die Summe des Einkommens mit der des letzten Friedensjahres, und der Steuerträger hat nur zu zahlen. Er braucht sich nicht zu ärgern, und alle die Verdrießlichkeiten, die mit dem süßen Geschäfte des Bekennens verbunden sind, bleiben ihm erspart. Diese holde Einfachheit wird beschäftigten Männern, denen der Gedanke, daß sie noch einmal die Ziffern der drei letzten Jahre durchackern müßten, ein leises Grauen einflößen würde, nicht unwillkommen sein.

Die Gesellschaften haben für den Mehrertrag im Kriege eine Steuer zu entrichten, die mit einer Stufe von fünf Prozent beginnt und bis zu fünfunddreißig Prozent aufsteigt. Die Grundlage ist ein Durchschnitt, der festgestellt wird, indem von den Ergebnissen der letzten fünf Friedensjahre das günstigste und das schlechteste abgezogen werden. Die regelmäßige Steuer bei Aktiengesellschaften ist häufig mit zwanzig Prozent zu veranschlagen, so daß von den Mehreinkommen im Kriege, obgleich die Kriegsgewinnsteuer von Zuschlägen ausgenommen ist, über die Hälfte in öffentliche Kassen zurückfließt. Von jeder Million, die eine Gesellschaft durch den Krieg gewonnen hat, muß sie eine halbe Million dem Finanzminister, dem Landesausschusse und dem Bürgermeister geben. Das Mehreinkommen von Privatpersonen ist mit einer Steuer belegt, die mit fünf Prozent beginnt und sich, eine Staffel nach der anderen, bis zu fünfundvierzig Prozent aufbaut. Frei ist nur ein Mehreinkommen von dreitausend Kronen, ferner das Mehreinkommen an Gehalten von öffentlichen Beamten und das Mehreinkommen bis viertausend Kronen von Privatangestellten. Ein Fabrikant, der die Erwerbsteuer mit Zuschlägen, die Gebäudesteuer mit Zuschlägen, die gewöhnliche Einkommensteuer und die Steuer auf das Mehreinkommen in den höheren Stufen von hunderttausend oder zweihunderttausend oder auf den Gipfeln von fünfhunderttausend wird zahlen müssen, dürfte an Gesamtsteuern, an regelmäßigen und besonderen Leistungen mehr zu entrichten haben, als der Rest seines Kriegsgewinnes beträgt. Das will die Steuer und das ist ihr Gedanke.

Liebe und Haß sind jedoch in dieser strengen Verordnung nicht. Wir haben bisher Schatzscheine für rund neun Milliarden ausgegeben. Die neue Anleihe wird sicher einen starken Erfolg haben. Die Frage der Bedeckung kann nicht länger aufgeschoben und nicht bis zum Frieden verschleppt werden. Die Bestellung des Hauses, die Sorge für das Gleichgewicht, die ordnende und schützende Finanzpolitik muß beginnen. Der Weg, den Brestel in einer Zeit betreten hat, welche die klassische des Parlaments genannt wird, ist ungangbar geworden, weil der Reichsrat nicht versammelt ist. Das Aufschrauben von Zuschlägen auf die ererbten Uebelstände hätte auch keine Mehrheit gefunden. Die Kriegsgewinnsteuer hat den Vorzug, daß sie aus dem Vollen schöpfen und zugleich das Bedürfnis nach Gerechtigkeit befriedigen kann. Die Verteidigung des Budgets und des Kredits ist jede vernünftige Steuer wert; je mehr wir auch nur den Verdacht finanzieller Mißwirtschaft bekämpfen, desto nachhaltiger wird der Eindruck auf die Feinde und desto näher rückt der Friede. Doch brauchen wir noch eines: die Macht und den Willen, die große Durchbruchsschlacht für Sparsamkeit, die der Kriegsgewinn des Staates werden sollte, zu wagen.

Tägliche Rundschau
18./IV. 1916



## Die Tabaksteuervorlage.

Wie wir erfahren, sind die Aussichten auf Annahme der Tabaksteuervorlage im Reichstag in der letzten Zeit erheblich geringer geworden. Der Reichsschatzsekretär hat bei der ersten Lesung der neuen Steuervorlagen den Tabak als den geeignetsten Besteuerungsgegenstand bezeichnet. Mit einer Belastung in der Höhe, wie sie die Vorlage bezweckt, sind aber weder die Sozialdemokraten, die von vornherein Gegner der Vorlage waren, noch auch die Zentrumsmitglieder einverstanden. Auch in den übrigen Parteien gibt es zahlreiche Gegner der Vorlage. Die Verbände der am Tabakhandel und an der Zigarren- und Zigarettenherstellung Beteiligten haben seit mehreren Wochen eine sehr rührige Bewegung gegen die Vorlage veranstaltet, und diese Bewegung ist, wenigstens soweit es sich um den Tabak und um die Zigarren handelt, nicht erfolglos gewesen. Man nimmt an, daß die Tabaksteuervorlage bestenfalls im Reichstage in einer sehr abgeschwächten Gestalt angenommen wird.

Von anderer Seite wird uns folgendes dazu geschrieben:

In Reichstagskreisen ist die Frage erörtert worden, ob es nicht angängig sei, die von der Reichsregierung vorgeschlagene Erhöhung der Tabakabgaben bis zu der späteren Neuordnung der Reichsfinanzen zu vertagen, da durch Einführung der geplanten Umsatzsteuer der für den nächsten Reichsetat erforderliche Mehrbedarf an Mitteln jedenfalls gedeckt werde. Diese Anschauung steht wohl im Zusammenhang mit der aus einem Teil des Tabakgewerbes neuerdings betriebenen Agitation für eine Verschiebung der Abgabenerhöhung. Dabei ist aber darauf hinzuweisen, daß die Tabak verarbeitende Industrie ganz überwiegend gegen eine Verschiebung der neuen Belastung ist, weil sie gerade die Kriegszeit in besonderem Maße für geeignet hält, eine solche Mehrbelastung durchzuführen, die in normalen Zeiten einen tiefen und störenden Eingriff in das ganze Gewerbe bedeuten würde. Es sind mithin im wesentlichen nur gewisse Kreise des Handels, die für eine Vertagung eintreten. Der Standpunkt der Industrie ist durchaus verständlich. In Friedenszeiten wird jede starke Mehrbelastung des Tabaks, wie die Finanzreform des Jahres 1909 sie brachte, zu einer vorübergehenden Einschränkung der Erzeugung führen, die einen verminderten Absatz der Fabriken und eine beschränkte Beschäftigung der Arbeiter zur Folge hat. Jetzt während des Krieges sind aber solche Wirkungen unter keinen Umständen zu erwarten. Denn der außerordentlich große Bedarf der Armee an Tabakerzeugnissen verursacht eine Beschäftigung der Industrie bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit. Von einer verminderten Beschäftigung der Arbeiter kann infolgedessen nicht die Rede sein; es müssen vielmehr andauernd Arbeiter, besonders Heimarbeiter, aus anderen Industrien herangezogen werden. Die Mehrbelastung des Tabaks wird also gerade jetzt, was den Beschäftigungsgrad betrifft, spurlos an der Industrie vorübergehen. Dieser Umstand allein muß es dem Tabakgewerbe erwünscht erscheinen lassen, die Erhöhung der Abgaben jetzt auf sich zu nehmen. Es kommt aber noch eine andere Erwägung dazu, die vom Standpunkt der Industrie sehr gegen eine Verschiebung spricht. Wird die Abgabenerhöhung jetzt nicht durchgeführt, dann wird sie bei der Neuregelung der Reichsfinanzen nach dem Kriege unter allen Umständen kommen. Dabei wird es sich aber um ganz andere Summen handeln, die aus laufenden Einnahmen zu decken sind, als gegenwärtig. Und ob dann nicht bei dem außerordentlichen Mehrbedarf des Reiches der Tabak in noch höherem Grade, als es jetzt geplant ist, herangezogen werden muß, kann man noch nicht wissen. Das Tabakgewerbe hat also nur ein Interesse daran, unter den jetzigen günstigen Verhältnissen dem durch den Krieg verursachten Mehrbedarf des Reiches sein Opfer zu bringen.

Pester Lloyd
18/IV. 1916



(Die österreichische Kriegsgewinnsteuer.) Aus Wien wird telegraphiert: Die morgige „Wiener Zeitung" wird eine kaiserliche Verordnung betreffend die Kriegsgewinnsteuer, sowie die Maßnahmen für die Einhebung derselben verlautbaren. Der neuen Steuer werden Erwerbsgesellschaften bezüglich des Mehrerträgnisses und Einzelpersonen bezüglich des Mehreinkommens unterliegen, welches während der Kriegsperiode, gleichviel ob infolge des Krieges oder aus anderen Ursachen zur normalen Wirtschaftsgebarung der Friedenszeit erzielt wurde. Für inländische Gesellschaften und Einzelpersonen ist die Steuerskala staffelweise abgestuft. Sie beginnt bei den Gesellschaften mit zehn Prozent, bei Einzelpersonen mit fünf Prozent und verläuft bei ersteren bis 35, bei letzteren bis 45 Prozent. Für die Filialen ausländischer Gesellschaften ist gleichfalls eine progressive, jedoch nicht nach der Rentabilität, sondern nach den absoluten Mehrerträgen ausgestaltete Skala von 20 bis 40 Prozent vorgesehen. Mehrerträgnisse der Gesellschaften bis k 10.000 und Mehrgewinne der Einzelpersonen bis k 3000 bleiben frei. Ueberdies werden die Schwächeren dadurch berücksichtigt, daß eine normale Mindestrentabilität von sechs Prozent bei Gesellschaften und ein normales Mindesteinkommen von k 10.000 bei Einzelpersonen statuiert wird, daß in jedem Falle, auch wenn die durchschnittliche Rentabilität der Friedensperiode sechs Prozent oder das Einkommen dieser Periode k 10.000 nicht erreichte, nur das Mehr über diese Minimalgrenze zu besteuern ist. Mehreinkommen an Dienstbezügen öffentlicher Beamten wird freigelassen, jenes der Privatangestellten dann, falls es k 4000 nicht übersteigt. Bei Erbschaften wurde aus Billigkeitsrücksichten von einer vollen Erfassung durch die Kriegsgewinnsteuer abgesehen und nur die eigentliche Erhöhung dieses Einkommens gegenüber dem aus dem ererbten Vermögen in der Friedensperiode erzielten Einkommen als steuerpflichtig erklärt. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen werden besondere Bestimmungen getroffen für Gesellschaften, die mehr als ein Fünftel der Aktien oder Anteile einer anderen der Kriegsgewinnsteuer unterliegenden Gesellschaft besitzen, ebenso für Gesellschaften mit beschränkter Haftung bei nicht mehr als sechs Teilnehmern. Als Vergleichbasis ist bei Gesellschaften der durchschaftliche Reinertrag der fünf dem 1. August 1914 vorausgegangenen Geschäftsjahre angenommen, bei Einzelpersonen jenes Mehreinkommen, welches diese in den Jahren 1914, 1915 und 1916 im Vergleiche zu dem Einkommen von 1913, beziehungsweise auf Wunsch des Steuerpflichtigen im Vergleiche zum durchschnittlichen Einkommen von 1911, 1912 und 1913 tatsächlich erzielt haben, doch wird auf einen in einem der Kriegsjahre etwa erlittenen Verlust in den anderen Jahren entsprechend Rücksicht genommen. Die Regierung wird ferner ermächtigt, durch Detailbestimmungen in Ausnahmefällen gewisse Härten zu mildern, z. B., wenn das Einkommen der Friedensperiode abnormal geschmälert wurde, wie durch Elementarunfälle, oder wenn im Einkommen der Kriegsjahre Einnahmen enthaltend sind, die aus einer längeren Vorperiode stammen, und dergleichen, oder bei Gewinnen, die aus einer der letzten Friedensbilanz zugrunde liegenden kaufmännisch aufgestellten Minderbewertung von Warenvorräten herrühren. Die Kriegsgewinnsteuer bildet weder bei der Erwerbsteuer noch bei der Einkommensteuer, noch bei der Kriegsgewinnsteuer selbst eine Abzugspost. Die kaiserliche Verordnung trifft endlich Maßnahmen zur Sicherung der Kriegsgewinnsteuer, die außerdem den Zweck verfolgen, die finanzielle Rüstung der Gesellschaften für die Zeit der wirtschaftlichen Retablierung nach dem Kriege zu fördern, indem die Gewinnverteilungen über den Durchschnitt aus der Zeit vor dem Kriege an die Bedingung geknüpft werden, daß den Gesellschaften an Reserven mindestens ein der Mehrverteilung gleichkommender Betrag verbleibe. Von ausländischen Gesellschaften werden Sonderrücklagen verlangt.

Neue Freie Presse Abendbl. 18/IV. 1916



# Die österreichische Kriegsgewinnsteuer.

## Die Frage des Erträgnisses für den Staatsschatz.

Wien, 18. April.

Die kaiserliche Verordnung über die Kriegsgewinnsteuer ist heute im Reichsgesetzblatte veröffentlicht worden und die Wirksamkeit beginnt am Tage der Kundmachung. Die Verordnung mit provisorischer Gesetzeskraft hat Verwandtschaft mit den in den drei skandinavischen Ländern beschlossenen und eingeführten Gesetzen über außerordentliche Steuern im Kriege. Die skandinavischen Gesetze unterscheiden sich von dem englischen Gesetze, von den sogenannten Exzeßprofitakten. Sie erfassen nicht das durch den Krieg, sondern das im Kriege entstandene Mehreinkommen, verglichen mit dem Einkommen in einem bestimmten Friedensjahre oder mit dem durchschnittlichen Einkommen in mehreren Friedensjahren. Die österreichische Kriegsgewinnsteuer sollte eigentlich Mehreinkommensteuer oder Einkommensverbesserungssteuer heißen. Manche Fragen, welche die kaiserliche Verordnung nicht bis zur Vollständigkeit beantwortet, werden hoffentlich in der Verordnung des Finanzministeriums die entsprechende Beantwortung finden. Bei Einkommen, die überhaupt erst im Kriege entstanden sind, wie, um nur einige Fälle anzuführen, das Erträgnis von Erfindungen, die in langen Jahren vorbereitet worden sind, oder das Honorar für Kunstwerke, deren Ausführung vielleicht ebenfalls einige Jahre gebraucht hat, wäre es eine Härte, die Kriegssteuer mit ihren hohen Sätzen derart anzuwenden, daß der Vergleichung ein vielleicht gar nicht vorhanden gewesenes Friedenseinkommen von 10.000 Kronen zugrunde gelegt wird. Aehnliche Fragen dürften beim Einkommen von Privatpersonen, die überhaupt vom Gesetze strenger gefaßt worden sind als die Gesellschaften, in den mannigfachsten Formen und Verhältnissen auftauchen.

### Kriegsgewinnsteuer und Kriegsanleihe.

Die neue Steuer muß in Zusammenhang gebracht werden mit dem Erfordernisse für die Zinsen der Kriegsanleihe. Der Streit, ob die Kriegskosten zu Lasten der Zukunft oder der Gegenwart, der künftigen oder der heutigen Generation aufgebracht werden sollen; die Frage, ob Schulden oder Steuern, und die weitere Frage, in welchem Maße die Steuern und in welchem Maße die Anleihen zur Bestreitung des Erfordernisses herangezogen werden sollen, ist so alt wie die Finanzwissenschaft selbst. Es handelt sich jedoch um die Zinsen der Anleihen, und darüber besteht keine Verschiedenheit der Meinungen, daß die heute lebende Generation verpflichtet ist, zur Aufrechterhaltung des Kredits, zur Sicherung des Gleichgewichts im Budget und zur Hebung des Geldwertes die Opfer zu bringen, welche nötig sind, damit aus dem Zinsenbedarfe nicht wieder ein Anleihebedarf entsteht. Zinsen aus Anleihen zur Bedeckung der Zinsen widersprechen einer geordneten Führung der Staatsgeschäfte und den einfachen kaufmännischen Grundsätzen. Wir können nicht auch die Zinsen, wie ein Buchhalter sagen würde, auf Kapitalkonto schreiben. Die Finanzpolitik muß daher für die Deckung der aus den Anleihen für den Krieg dem Staate erwachsenen Verpflichtungen durch Vermehrung der Einnahmen sorgen. Wir fügen nachdrücklich hinzu: auch durch Verminderung der in den Friedensjahren vielfach ohne Notwendigkeit stark vermehrten Verwaltungsausgaben durch Sparsamkeit und innere Reformen.

### Das Erträgnis der Kriegsgewinnsteuer.

Das Finanzministerium hat die kaiserliche Verordnung ohne die bei der Vorlage der Gesetzentwürfe im Reichsrate übliche Begründung veröffentlicht. Die halbamtlichen Erläuterungen haben vorwiegend den Zweck, die Bestimmungen des Gesetzes zu erklären, enthalten jedoch keine darüber hinausgehenden Mitteilungen und auch keine finanzpolitischen Angaben. Zuverlässige Daten über den Reinertrag fehlen. Die Schätzungen sind schon deshalb schwierig, weil es sich nicht bloß um die Kriegsgewinne, sondern um Mehreinkommen handelt. Gewiß ist, daß die Grundlage einer Steuer auf Mehreinkommen viel breiter ist. Die Berufskreise, die durch den Krieg und im Kriege ein Mehreinkommen haben, sind viel größer als die verhältnismäßig engere Gruppe der Kriegslieferanten. Daraus geht hervor, daß eine Steuer auf Einkommensvermehrung oder Einkommensverbesserung ein weit höheres Erträgnis haben muß als eine bloße Steuer auf Kriegsgewinne im engeren Sinne des Wortes. Bei der Festsetzung des Steuerfußes für Gesellschaften und für Privatpersonen muß jedoch die Finanzverwaltung von zwei Beweggründen geleitet worden sein: von der Einbringlichkeit und von der Zulänglichkeit in Verbindung mit dem Zinsenbedarfe der Staatsschuld. Die Staffel für die Steigerung bei den Gesellschaften und bei den Privatpersonen ist gewiß so ausgearbeitet worden, daß sich aus den schon zum größten Teil bekannten Einkommensbekenntnissen einer Ziffer ergeben hat, die der Finanzminister braucht und die vielleicht im Zusammenhange mit anderen Maßregeln die Zinsen der Kriegsanleihen mindestens für eine gewisse Periode, vielleicht für einen Zeitabschnitt bis nahe an das Ende des Jahres 1917 deckt. Das sind Vermutungen, die sich aus dem natürlichen Zwecke der Kriegsanleihen und aus den öffentlichen Bedürfnissen ergeben und die sich mehr oder weniger in freilich in nicht gerade verläßliche Zahlen umrechnen ließen.

Vossische Zeitung 18. VII. 1916



**Zur Kriegsgewinnsteuer** schreibt uns Justizrat Bamberger in Aschersleben: „In Nr. 184 der „Voss. Ztg." macht Senatspräsident Dr. Strutz auf einen Irrtum aufmerksam, der mir in der Abhandlung „Der Gesetzentwurf über die Kriegsgewinnsteuer" (Nr. 173 der „Tägl. Rundsch.") untergelaufen ist. Strutz, ursprünglich ein Gegner der Steuer, empfahl, in Anlehnung an das Besitzsteuergesetz von 1913, die Abgabe nur von dem Vermögenszuwachs zu erheben, der Ende 1916 gegenüber dem Stande von Ende 1913 vorhanden sein werde. Die Regierung, die auch nur zögernd an die Frage herantrat, folgte der Ansicht bei der Besteuerung der Einzelpersonen. Mir erschien das als ein Mißgriff. Die Einziehung der Abgabe mußte sich danach um ein weiteres Jahr verzögern. Die Folge mußte nicht nur ein Verlust von vielen Millionen Zinsen sein, sondern noch ein weit größerer an Kapital, da gewagte Geschäfte, Unglücksfälle, Konkurse den erzielten Gewinn und damit die dem Reich geschuldete Steuer um so mehr verringern, je mehr Zeit bis zur Erhebung verstreicht. Ferner können bei solcher Regelung die Steuerpflichtigen gegen ihr erhöhtes Einkommen nicht nur jede Verminderung des Einkommens, sondern auch des Vermögens, wie Kursverlust und vermehrte Ausgaben, in Rechnung stellen, was weder theoretisch noch praktisch zu billigen ist. Endlich verleitet man die Beteiligten auf diesem Wege unzulässigerweise mit jedem Tage der Verzögerung mehr zur Hinterziehung, was finanziellen Nachteil für die Reichskasse, moralischen für die öffentliche Sittlichkeit, Strafe für die Verleiteten und Schande für sie und ihre Familien zur Folge hat. Deswegen habe ich vorgeschlagen, das Mehreinkommen einfach mit der Einkommensteuer zu erfassen, wie dies in neutralen und feindlichen Ländern längst geschehen ist. Nun findet sich in Strutz' Schrift „Besteuerung der Kriegsgewinne" der Satz, der Verfasser sei seinem eigenen Vorschlage gegenüber immer skeptischer geworden. Ich bezog dies auf den obigen Vorschlag, zumal der Verfasser kurz danach betont, dem Ausgangspunkt des Gedankens der Kriegsgewinnsteuer liege in der Tat die Anknüpfung an das Einkommen näher, als an das Vermögen, es möge auch richtig sein, wenn ich geltend machte, mit niedrigen Sätzen vom Mehreinkommen könne man dasselbe erreichen, wie mit hohen Sätzen vom Vermögenszuwachs. Meine Auffassung beruhte aber auf einem Mißverständnis, wie ich zugeben muß. Tatsache ist, daß Strutz bei seiner Ansicht trotz aller Bedenken verharrt. Tatsache ist aber erfreulicherweise auch, daß der Hauptausschuß des Reichstages sich auf den fragwürdigen Vermögenszuwachs nicht verlassen will. Er hat am 11. April d. J. mit großer Mehrheit beschlossen, neben dem Vermögenszuwachs auch das Mehreinkommen aus der Kriegszeit gegenüber der Friedenszeit zu besteuern. Damit ist das größte Bedenken gegen die Vorlage im Interesse der Reichsfinanzen gehoben."

Kölnische Zeitung
18/IV. 1916



## Die Kriegssteuer.

♀ **Berlin**, 19. April. (Telegr.) Zu der Umgestaltung der Kriegssteuer im Hauptausschuß des Reichstags schreiben die vielfach halbamtlich beeinflußten Berliner Politischen Nachrichten:

Die bisher vorliegenden Steuerbeschlüsse des Reichstags sind oder werden der Öffentlichkeit übergeben, damit die beteiligten Kreise die Möglichkeit haben, dazu Stellung zu nehmen und etwaige Einwände und Änderungswünsche rechtzeitig anzubringen. Es ist aber eine schwierige und im besten Falle nur unvollkommen zu lösende Aufgabe, in einem Verhandlungsstadium, in dem erst ein Teil der Kriegssteuervorlagen der Beratung unterlegen hat, zu einem bestimmten Urteil oder auch nur zu einer sichern Erfassung des eigenen Standpunktes zu gelangen, denn immer wird die Möglichkeit gegeben sein, daß die bisherigen Beschlüsse umgestoßen, die einen Vorlagen in wesentlichen Punkten abgeändert, andere vielleicht ganz fallen gelassen und weiterhin noch wieder neue Ersatzsteuern in Vorschlag gebracht werden. Bei solcher Sachlage ist schwer abzusehen, wie der Wunsch der Reichshaushaltskommission und des Steuerausschusses, die Ansichten und Absichten der beteiligten Kreise kennen zu lernen, in zweckmäßiger Weise in Erfüllung gehen soll. Immerhin gibt es neben dem vielen, was noch im Ungewissen und Werden ist, doch auch sichere Anhaltspunkte, diese allerdings nur, soweit die Stellungnahme der verbündeten Regierungen in einem grundsätzlichen und entscheidenden Punkte in Frage kommt. Die von den verbündeten Regierungen vorgelegte Kriegsgewinnsteuer ist von der Reichshaushaltskommission in einer Weise umgestaltet worden, daß nicht nur der in den Jahren 1914 bis 1916 eingetretene reine und aus Mehreinkommen herrührende Vermögenszuwachs, sondern sämtliche vorhandenen Vermögenswerte, gleichviel ob sie unverändert geblieben oder zurückgegangen sind, und ebenso alle Einkommensvermehrungen von Reichs wegen besteuert werden sollen. Würden die dahingehenden Beschlüsse aufrechterhalten, so würde damit das gegenwärtige Verhältnis zwischen Reichsfinanzen und bundesstaatlichen Finanzen grundsätzlich durchbrochen und ein völlig neuer Zustand herbeigeführt werden. Es gilt aber überall sonst in politischen Dingen als ausgemacht, daß während der Dauer des Krieges grundsätzliche Neuerungen vermieden werden sollen. Daran wird auf dem finanziellen Gebiete besonders deshalb festzuhalten sein, weil es sich gegenwärtig nicht um eine allgemeine Neuordnung der Reichsfinanzen, sondern nur um die Deckung des Fehlbetrages im Haushalt des laufenden Jahres handelt. Diesen Gesichtspunkt haben die mit den Steuervorlagen befaßten Ausschüsse des Reichstags anscheinend aus dem Auge verloren. So sehr aber das Bestreben, dem Reich möglichst hohe Mehreinnahmen zuzuführen, Anerkennung verdient, so liegt doch ein noch dringenderes Interesse dafür vor, daß eine Steueraktion zustande kommt, die, ohne die bundesstaatlichen Finanzen zu gefährden, die Grundlagen unserer nationalen Wirtschaft unberührt läßt.

Daß der Bundesrat nun die neuen Beschlüsse der Reichstagskommission ablehnen wird, ist damit zwar noch nicht ausdrücklich gesagt, wohl aber angedeutet. Wir würden diese Ablehnung nicht nur deshalb bedauern, weil wir die Beschlüsse der Kommission zur Kriegssteuer für eine Verbesserung der Regierungsvorlage ansehen, sondern auch deshalb, weil uns mit der Erhebung eines Wehrbeitrags-Drittels und mit der Kriegsbesteurung des Mehreinkommens weder die „bundesstaatlichen Finanzen gefährdet", noch die Grundlagen unserer nationalen Wirtschaft berührt erscheinen. Wenn der Wehrbeitrag vor dem Kriege erhoben werden konnte, ohne daß die bundesstaatlichen Finanzen gefährdet wurden, so darf diese Befürchtung auch nicht die Wiederholung im Kriege verbieten. Die Erhebung einer Kriegssteuer vom Mehreinkommen ist logisch aus dem Inhalt der Vorlage entstanden, die ebenfalls das Mehreinkommen besteuern wollte, wenn auch nicht in der radikalen Weise, die vom Ausschuß beliebt worden ist.

# Die neuen kommunalen Steuerprojekte.

## Die Erhöhung der Tramwaytarife.

Die Fahrpreise auf den städtischen Straßenbahnen werden erhöht. Nach langen Beratungen ist der Magistrat zu dem Beschlusse gelangt, dem Stadtrat in dieser Richtung Vorschläge zu unterbreiten und gestern beschäftigte sich der Bürgerklub, der die Mehrheit des Gemeinderates einschließt, mit dieser Angelegenheit. Nach den magistratischen Vorschlägen sollen die geltenden Fahrpreise eine generelle Erhöhung um 2 Heller erfahren, also von 14 auf 16 Heller und von 20 auf 22 Heller. Der billige Frühtarif bleibt aufrecht, gleichzeitig ist die Einführung eines Streckenabonnements geplant, um Fahrgästen, die die Elektrische regelmäßig und täglich benützen müssen, eine Verbilligung zu sichern. Das aus der Erhöhung der Fahrpreise sich ergebende Mehrerträgnis wird mit jährlich vier Millionen Kronen berechnet. Dieses Plus soll zur teilweisen Bedeckung des auf 10 Millionen veranschlagten Mehrbedarfes, der aus der Aufbesserung der Beamten- und Lehrergehalte sich ergeben wird, verwendet werden.

Für die Bedeckung der restlichen 6 Millionen sind neue kommunale Steuern in Aussicht genommen, darunter die schon besprochene Wertzuwachssteuer mit 1 Million und die Lustbarkeitssteuer mit rund eineinhalb Millionen Erträgnis. Weiter verspricht man sich von der Erhöhung der Bierauflage von 1.70 auf 3.70 Kronen etwa 2,3 Millionen Mehrertrag, von dem höheren Spirituszuschlag von 36 auf 50 Heller 320.000 Kronen, von dem Mehr des Totalisateurzuschlages von 40 auf 80 Prozent etwa 700.000 Kronen, von der Plakatsteuer 700.000 Kronen, von der Erhöhung des Grundsteuerzuschlages von 25 auf 27 Prozent 5400 Kronen, von der Erhöhung der Renten für Gas- und Elektrizitätsmesser rund 1,8 Millionen und von der Erhöhung der Zuschläge auf Renten- und Besoldungssteuer um 3 Prozent etwa 157.000 Kronen Erträgnis. Das Jahresergebnis aller dieser Zuschläge und Erhöhungen wird vom Magistrat, wie ersichtlich, auf 12 bis 13 Millionen Kronen geschätzt.

Es ist ein ziemlich umfangreiches Steuerbukett, das der Magistrat der Bevölkerung präsentiert. Nach einer uns vorliegenden Information bezeichnet der Magistrat diese Erhöhungen als unerläßlich, weil für den aus der Gehaltserhöhung resultierenden Mehraufwand in dem normalen Budget keine Bedeckung zu finden ist und die Einführung von Teuerungszulagen an alle fest Besoldeten der Gemeinde in ungefähren Ausmaß der den Staatsangestellten gewährten Zuschüsse nicht mehr zu umgehen sei; auch die karg bemessenen Pensionen sollen erhöht werden. Der Mehrbedarf aus diesen Auszahlungen beträgt jährlich berechnet 10,080.000 Kronen, davon für eigene Angestellte und Pensionisten 2,790 000 Kronen, für solche der städtischen Unternehmungen 3,240 000 Kronen, der Rest entfällt auf die Gehalte der Lehrerschaft. Zweifellos erfordert dieser große Jahresbedarf, der durch das Zinsenbedürfnis der neuen 100 Millionen-Kronenanleihe noch eine wesentliche Erhöhung erfährt, auch die entsprechende Bedeckung. Aus den Steuervorschlägen des Magistrats ist, wie zugegeben werden muß, die Tendenz ersichtlich, die wirtschaftlich schwächeren Kreise tunlichst wenig zu treffen. Immerhin bedeutet die Erhöhung des Straßenbahntarifs um zwei Heller trotz der versüßten bitteren Pillen der Belassung des billigen Frühpreises und der Einführung von Streckenkarten eine außerordentliche Belastung der breiten Schichten, die auch durch den Hinweis auf die ungleich größere Verteuerung der Fahrpreise in Berlin (50 Prozent) nichts an Härte verliert. In Berlin waren ebenso wie in verschiedenen deutschen Städten bis vor kurzem beträchtlich billigere Fahrpreise geltend, als in Wien, das im Verlaufe eines Dezenniums schon zweimal (von 10 auf 12 und von 12 auf 14 Heller) eine Erhöhung der Tramwaytarife erlebt hat. Die dritte Erhöhung führt den niedrigsten Fahrpreis (16 Heller) dem allgemeinen (jetzt streckenweise erhöhten) Sontagtarif bedenklich näher. Hoffentlich wird durch eine angemessene Regelung des Streckenabonnements den betroffenen Schichten die Möglichkeit geboten, einen die auferlegten neuen Opfer mäßigenden Ausgleich zu finden.

Man muß die genaueren Mitteilungen über die neuen Steuerprojekte abwarten. Vorläufig sind die Details noch unbekannt. Zur Beratung der Vorlage ist im Bürgerklub ein engeres, aus den Gemeinderäten Angermayer, Breuer, Eglauer, Grünbeck, Kunschak, Josef Müller, Oberleuthner, Partik, Roth, Schmid, Steiner und Stich bestehendes Komitee gewählt worden, auch soll den Vertretern der Minderheit Gelegenheit geboten werden, zu den Vorschlägen ihre Meinung zu äußern.

### Bericht an die Obmännerkonferenz.

Aus dem Rathause wird uns zu den Steuerprojekten gemeldet, daß sich gestern die Obmännerkonferenz damit befaßte. Hierüber liegt folgender Bericht vor:

Die Obmännerkonferenz beschäftigte sich in ihrer gestrigen, unter Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner abgehaltenen Sitzung eingehend mit der Frage der Deckung der Mehrauslagen, welche der Gemeinde Wien durch die geplanten Zuwendungen an die Beamten, Lehrer und sonstigen Angestellten der Gemeinde und durch das Mehrerfordernis für den Zinsendienst der Schatzscheine erwachsen. Da die Zuwendungen an die Angestellten rund 10 Millionen Kronen, das Verzinsungserfordernis unter Berücksichtigung der Kontokorrentzinsen vorläufig rund 3,5 Millionen betragen, muß für eine Mehrausgabe von rund 13,5 Millionen vorgesorgt werden. Diesbezüglich kommen die (in vorstehender Darlegung erwähnten) Erhöhungen in Betracht. Es hat sich aber schon bei den Vorbesprechungen gezeigt, daß diese Vorschläge auf gewisse Schwierigkeiten stoßen. Namentlich die Erhöhung des Zuschlages zur Erwerbssteuer der rechnungslegenden Unternehmungen erwies sich in der geplanten Höhe (von 27 auf 30 Prozent) nicht durchführbar und war nach den Erklärungen der Regierung nur in Verbindung mit einer Erhöhung der Zuschläge zu den übigen direkten Steuern mit Ausnahme der Hauszinssteuer und der Erwerbssteuer 3. und 4. Klasse möglich.

Eine Erhöhung der Zuschläge zur Grundsteuer um 2 Prozent, zur Besoldungs- und Rentensteuer und der Erwerbssteuer 2. Klasse um 3 Prozent, der Erwerbssteuer 1. Klasse um 4 Prozent und der Erwerbssteuer der rechnungslegenden Unternehmungen um 5 Prozent würde aber nur eine Mehreinnahme von rund 2 Millionen ergeben, während bei einer 10prozentigen Erhöhung des letztgenannten Zuschlages mit einer Mehreinnahme von rund 3 Millionen hätte gerechnet werden können.

Bezüglich der Erhöhung der Straßenbahntarife war ursprünglich eine Erhöhung der 12 und 14 Heller-Fahrpreise um je 2 Heller und der 20 Heller-Preise um 4 Heller geplant, oder aber eine Erhöhung der 12 Heller-Preise um 2 Heller, im übrigen aber ein Einheitspreis von 20 Heller. Bei beiden Vorschlägen war selbstverständlich auch eine entsprechende Erhöhung der Monatskarten und Einführung von Streckenkarten in Aussicht genommen. Beide Vorschläge

Fremdenblatt 19/IV 1916



II

die neuen Kommunalen Steuerprojekte.

würden eine Mehreinnahme von 7 bis 8 Millionen Kronen ergeben haben. Wenn aber den Wünschen nach Belassung des 12 Heller-Tarifes und nach einer Erhöhung der 14 und 20 Heller-Karten um nur je 2 Heller Rechnung getragen werden sollte, unter gleichzeitiger Einführung von Streckenkarten, könnte nur mit einer Einnahme von rund vier Millionen Kronen gerechnet werden, wovon jedoch ein namhafter Teil für die Kriegsauslagen der Angestellten der Straßenbahnen zur Verwendung kommt. Es mußte daher für den Fall, daß der letztere Vorschlag angenommen werden sollte, an weitere Einnahmsquellen gedacht werden.

Als solche wurden zunächst die Einführung der schon vor Kriegsbeginn geplanten Bodenwertzuwachs- und Lustbarkeitssteuern ins Auge gefaßt, deren Erträgnis mit einiger Wahrscheinlichkeit mit je 1 Million eingeschätzt werden kann. Ferner eine Erhöhung des vierzigprozentigen Armenfondszuschlages zur Totalisateursteuer, der in den letzten Jahren vor dem Kriege rund 650.000 Kronen getragen hatte, und eine Plakatsteuer, über deren Form und Erträgnis allerdings bisher Klarheit nicht gewonnen werden konnte. Da aber das Erträgnis aller dieser neuen Steuern zur Deckung der Mehrauslagen noch nicht hinreicht, wurde noch untersucht, inwieferne auch die übrigen städtischen Unternehmungen weiter herangezogen werden könnten.

Was zunächst die Gaswerke betrifft, stehen einer Erhöhung der Gaspreise insoferne schwere Bedenken entgegen, als fast zwei Drittel der Gasabgabe für Heizzwecke erfolgt, eine Preiserhöhung aber die Entwicklung der Heizgasabgabe, in welcher die Zukunft des Gaswerkes liegt, unterbinden könnte und insbesondere auch jene Gewerbetreibenden schwer treffen würde, die in den letzten Jahren in immer steigendem Maße Gas als Wärme- und Kraftquelle in Verwendung genommen haben. Eine Erhöhung der Gaspreise bloß für Lichtzwecke würde aber die Einführung doppelter Gasmesser zur Voraussetzung haben, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen aus Mangel an Material und geschulten Kräften nicht zu beschaffen, unter allen Umständen aber für die Gasabnehmer und für die Administration eine erhebliche Erschwerung bilden würden. Aus diesem Grunde erschien es zweckmäßig, nicht die Gaspreise, sondern die Gasmesserrenten in mäßigem Umfange zu erhöhen, wobei auf die Schonung der kleineren Abnehmer und insbesondere auch der Gasautomatenkunden Rücksichtgenommen werden müßte. Immerhin könnte durch eine solche Erhöhung der Gasmesserrente eine Mehreinnahme von etwa 1½ Millionen erzielt worden.

Aehnliche Gründe sprechen auch gegen eine Erhöhung des Preises für elektrische Energie, da schon jetzt größere Verbraucher für Licht- wie für Kraftzwecke nur durch Gewährung entsprechender Rabatte gewonnen werden können. Es erscheint aber auch hier möglich, durch eine mäßige Erhöhung der Stromzählermiete eine Mehreinnahme zu erzielen, und überdies könnte auch durch eine immerhin noch zulässige Verminderung der Abschreibungsprozente die Abfuhr der Elektrizitätswerke an die Gemeindekassa um etwas mehr als 1 Million Kronen erhöht werden.

Die Anträge werden nunmehr in den Klubs der einzelnen Parteien geprüft und in einer Freitag den 28. d. stattfindenden Obmännerkonferenz voraussichtlich zum Abschlusse gebracht werden.

Reichspost Abendbl. 19./IV. 1916



# Das Preßecho der Kriegsgewinnsteuer.

Im allgemeinen wurde die kaiserliche Verordnung, die eine Sonderbesteuerung der Mehreinnahmen in den Kriegsjahren 1914, 1915 und 1916 einführt, als etwas längst Erwartetes, als eine Tatsache, mit der längst zu rechnen war, hingenommen. Der Grundsatz, daß die Kriegsverdiener wenigstens einen Teil ihres Gewinnes in Form von Steuern der Allgemeinheit zurückerstatten sollen, deren Mehrheit im Kriege nicht nur nicht verdient, sondern die schwersten Opfer bringt, kann nicht angefochten werden. Und so vermag das „Fremdenbl." denn auch festzustellen, daß die Verordnung „in der Oeffentlichkeit eine durchaus (?) günstige Aufnahme gefunden habe". Das offiziöse Blatt meint dann:

Wenn aber auch nur eine Meinung darüber bestand, daß eine Besteuerung der Kriegsgewinne finanzpolitisch vollkommen gerechtfertigt ist, so sind naturgemäß über das Ausmaß die Ansichten auseinandergegangen. Unter Hinweis darauf, daß zu der Größe der Gewinne auf der einen Seite die drückenden Verhältnisse, unter denen breite Schichten des Volkes zu leiden haben, in scharfem Kontrast stehen, ist vereinzelt die Anschauung vertreten worden, daß eine solche Besteuerung nicht radikal genug durchgeführt werden könne. Bei objektiver Prüfung der Verhältnisse mußte man sich aber doch vor Augen halten, daß gewisse Grenzen nicht überschritten werden konnten. Man braucht sich ja nur daran zu erinnern, daß unsere Feinde als eines ihrer wichtigsten Kriegsziele die finanzielle Aushungerung der Monarchie verkündet haben. Der gewaltige Kapitalsbildungsprozeß vor allem, der sich in den letzten Monaten vollzog, hat die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß diese Absichten unserer Feinde gescheitert sind. Eine weitblickende Finanzpolitik konnte naturgemäß im vorhinein der Steuergesetzgebung im Kriege nicht einen odiosen Charakter geben, da es ja, wie das in einem Kommentar zur deutschen Kriegsgewinnvorlage ausgeführt wurde, nicht angehe, die Arbeitsfreude und Unternehmungslust durch zu hohe Sätze herabzumindern.

Nun, die Gefahr der fianziellen Aushungerung dürfte wohl sicherlich dadurch nicht gesteigert werden, daß statt privater Verdiener der Staat zum Besitzer vorhandener, ins Rollen geratener Summen wird. Wenn der „gewaltige Kapitalbildungsprozeß" — die Feststellung ist zu merken — zu den Voraussetzungen des Durchkreuzens der feindlichen Absichten gerechnet wird, so darf wohl mit Bestimmtheit darauf gezählt werden, daß nach dem Kriege, wenn einmal die feindlichen Absichten der Vergangenheit angehören, alles unternommen wird, um eine Rückbildung der „Voraussetzung" herbeizuführen. Ließ man die Kapitalsbildung geschehen, so kann zur gegebenen Zeit die Rückbildung nicht als „odios" empfunden werden. Alles am rechten Orte, zur rechten Zeit und zum rechten Zwecke. Nach dem Kriege wird es notwendig sein, die „Unternehmungslust" der vielen kleinen Leute, der Millionen, die nur im Frieden schaffen können, neu zu beleben. Die Folgerung ergibt sich von selbst.

Bemerkenswert ist die Stellungnahme der sozialdemokratischen Presse zur Kriegsgewinnsteuer. Wohl das neueste in der sozialdemokratischen Meinungen und Erscheinungen Flucht ist bei diesem Anlasse ein Appell der heutigen „A.-Z." an den § 14, Parlamentsbeschlüsse unwirksam zu machen und zu durchkreuzen. Nicht etwa, dem offenkundigen Willen der Parlamentsmehrheit, der aus irgendeinem Grunde (Obstruktion der Minderheit, Zeitmangel u. dergl.) nicht bis zu seinem gesetzlichen Ausdruck zu gelangen vermochte, Geltung und Gesetzeskraft verschaffen soll der § 14, sondern den Parlamentswillen umstoßen, Gesetze, die vom Parlament zustande gebracht worden sind, sollen durch den sonst so verlästerten Notparagraphen ins Gegenteil dessen verwandelt werden, was die Volksvertretung ausdrücklich beschlossen hat! Die „A.-Z." ist nämlich mit der Kriegsgewinnsteuer nicht sonderlich zufrieden; schon der Kleindruck, mit dem die neue Steuer am ersten Tage erledigt wurde, zeigte die Stimmung an. Die heutige Besprechung läßt erkennen, daß dem Proletarierorgan die Gefahr einer Doppelbesteuerung der Aktionäre zu Herzen geht; aber noch größer ist der Schmerz, weil angeblich die Landwirte von der Kriegsgewinnsteuer weniger betroffen würden, als etwa die bedauernswerten Eisenmagnaten, Hochfinanzleute, Großhändler in Lebensmitteln, Tuch- und Lederfabrikanten. Von den vielen Glaubenssätzen der liberalen und sozialdemokratischen Presse steht nämlich jener zu oberst, daß im und durch den Krieg jeder Bauer mindestens Millionär geworden sei. Der „Bauer als Millionär" — das Theaterstück besitzt in seiner neuen Preßaufmachung noch immer Zugkraft bei den ärmsten im Geiste. Und hier greift die § 14-Begeisterung der „A.-Z." ein:

Jetzt rächt sich außerdem noch schwer die mangelhafte Reform, die die Tausendkünstler des sogenannten „kleinen Finanzplanes" der Einkommensteuer angedeihen ließen. Jeder dieser Mängel verdoppelt und verdreifacht sich jetzt in der Wirkung. Das verflossene Abgeordnetenhaus (!) hat in seiner Mehrheit einer wirklichen und wirksamen Bucheinsicht widerstrebt — es hat sie statt obligatorisch bloß fakultativ gemacht, statt in die erste Instanz in die zweite verlegt und noch dabei inhaltlich verkümmert. Das aber wenigstens hätte in der § 14-Verordnung nachgeholt werden können. Wenn das Arbeitseinkommen restlos durch den Gehalts- und Lohnlistenzwang einbekannt werden muß, so muß sich auch das Besitzeinkommen den Buchzwang gefallen lassen. (Das „Industrievolk" würde Augen machen, wenn die Landwirte erst einmal anfingen, genau Buch zu führen!) Noch hat die Steuerverfügung besondere Durchführungsvorschriften sich vorbehalten, so möge sie sie denn dazu benützen, in die Veranlagung endlich abschließende Ordnung zu bringen, und die Absonderlichkeiten beseitigen, die in den Steuerkämpfen vor 1896 und nach 1908 in das Gesetz eingeschmuggelt (!) worden sind, die es entstellen und für den Staatshaushalt minder ergiebig gestalten! Zu diesen Absonderlichkeiten gehören vor allem anderen zwei: die ungleiche Behandlung der Steuerquellen und die ganz verpfuschte Bucheinsicht!

Der § 14 absolut, wenn er unsern Willen tut! Die Bucheinsicht in Ehren, aber bevor Bücher eingesehen werden können, müssen sie da sein und richtig geführt werden. Dies war schon vor dem Kriege in ländlichen und wohl auch vielfach in kleinen gewerblichen Betrieben geradezu nur ausnahmsweise der Fall; während des Krieges aber, wo viele tausende Betriebe des Mittelstandes Frauen und Kindern überlassen blieben, sollte sich das so gründlich gebessert haben, daß man darauf im Verordnungswege eine Steuer aufbauen könnte?! Wohin doch doktrinäre Verbohrtheit führen kann! Doch das ist eine Sache für sich. Anzumerken war hier der sozialdemokratische Anruf des § 14 gegen vom Parlament beschlossene Steuergesetze!

Tägliche Rundschau
19./IV. 1916



## Die Regierung und die Kriegsgewinnsteuer.

Die Reichsregierung will einstweilen auf dem von uns bereits gekennzeichneten ablehnenden Standpunkt zu den Abänderungen des Reichstagsausschusses an dem Kriegsgewinnsteuerentwurf beharren. Sie benutzt die „Berl. Polit. Nachr." zu dem Versuch einer Begründung dieser ablehnenden Haltung. Es heißt da u. a.:

Die von den Verbündeten Regierungen vorgelegte Kriegsgewinnsteuer ist von der Reichshaushaltskommission in einer Weise umgestaltet worden, daß nicht nur der in den Jahren 1914 bis 1916 eingetretene reine und aus Mehreinkommen herrührende Vermögenszuwachs, sondern sämtliche vorhandenen Vermögenswerte, gleichviel ob sie unverändert geblieben oder zurückgegangen sind, und ebenso alle Einkommensvermehrungen von Reichs wegen besteuert werden sollen. Würden die dahingehenden Beschlüsse aufrechterhalten, so würde damit das gegenwärtige Verhältnis zwischen Reichsfinanzen und bundesstaatlichen Finanzen grundsätzlich durchbrochen und ein völlig neuer Zustand herbeigeführt werden. Es gilt aber überall sonst in politischen Dingen als ausgemacht, daß während der Dauer des Krieges grundsätzliche Neuerungen vermieden werden sollen. Daran wird auf dem finanziellen Gebiete besonders deshalb festzuhalten sein, weil es sich gegenwärtig nicht um eine allgemeine Neuordnung der Reichsfinanzen, sondern nur um die Deckung des Fehlbetrages im Haushalt des laufenden Jahres handelt. Diesen Gesichtspunkt haben die mit den Steuervorlagen befaßten Ausschüsse des Reichstags anscheinend aus dem Auge verloren. So sehr aber das Bestreben, dem Reich möglichst hohe Mehreinnahmen zuzuführen, Anerkennung verdient, so liegt doch ein noch dringenderes Interesse dafür vor, daß eine Steueraktion zustande kommt, die, ohne die bundesstaatlichen Finanzen zu gefährden, die Grundlagen unserer nationalen Wirtschaft unberührt läßt.

Dazu ist zu bemerken: Wo in aller Welt und wenn jemals galt es „als ausgemacht, daß während der Dauer des Krieges grundsätzliche Neuerungen vermieden werden sollen"? Doch nur, soweit nicht gerade die Entwicklung der Dinge während des Krieges grundsätzliche Neuerungen notwendig macht. Sie hat das aber auf sehr vielen Gebieten getan, und wo wir, wie auf dem Gebiete der Nahrungsfürsorge, Mißerfolge und Niederlagen erzielt haben, da kamen sie im wesentlichen daher, daß eben die in Betracht kommende Bürokratie es „als ausgemacht" betrachtete, daß man grundsätzliche Neuerungen vermeiden müsse, auch wenn die Erkenntnis von deren Ersprießlichkeit und Notwendigkeit sich unwiderstehlich aufdrängte. Im übrigen handelt es sich ja gar nicht, wie die halbamtliche Darstellung behauptet, um ein grundsätzliches Durchbrechen des bisherigen Finanzverhältnisses zwischen Reich und Bundesstaaten, auch gar nicht um Schaffung eines „völlig neuen Zustandes". Es handelt sich lediglich um eine vorübergehende einmalige Maßregel, so außerordentlich wie der Krieg selbst. Es ist geradezu komisch, wenn die finanztechnische Bequemlichkeit für „ein noch dringenderes Interesse" erklärt wird als das Interesse an möglichst reichlicher Beschaffung der Mittel zur Kriegführung. Die ganze halbamtliche Darlegung ist schief und schielend und kann niemanden überzeugen. Sie sucht zu argumentieren mit der Behauptung von Dingen, die nicht sind. Ihre Argumentation kann also keine Kraft haben und hat auch keine.

Österr. Volkszeitung
19/IV. 1916



**(Die Kriegsgewinnsteuer.)** In informierten finanziellen Kreisen nimmt man an, daß sich das Erträgnis der Steuer für die drei Kriegsjahre zusammengenommen zwischen 300 und 500 Millionen Kronen bewegen und vielleicht über diesen Betrag noch hinausgehen dürfte. Der überwiegende Teil der Steuer würde auf die Einzelpersonen entfallen. — Für die Kriegsgewinnsteuer ist kein besonderes Steuerbekenntnis einzubringen. Die Steuervorschreibung erfolgt vielmehr auf Grund der Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer, beziehungsweise zur Erwerbsteuer von Aktiengesellschaften. — Die meisten Banken werden für das Jahr 1914 keine Kriegsgewinnsteuer zahlen, weil der bilanzmäßige Reingewinn des ersten Kriegsjahres infolge der Anlage von Kriegsverlustreserven hinter dem Vorjahre zurückblieb. Dagegen dürfte sich für das Jahr 1915 eine Kriegsgewinnsteuer ergeben, da der Gewinn des Jahres 1915 über den Durchschnitt der Friedensjahre zumeist hinausging. So dürfte sich bei einer der größten Wiener Banken für das Jahr 1915 eine Kriegsgewinnsteuer von rund Kr. 300.000 ergeben. Bei den anderen Großbanken dürfte die Steuer zwischen Kr. 100.000 und 200.000 schwanken. — Bei den großen Montangesellschaften dürfte sich für das Jahr 1914, wo der Gewinn starke Ausfälle zeigte, keine Kriegsgewinnsteuer ergeben. Der Gewinn des Jahres 1915 dürfte jedoch über den durchschnittlichen Gewinn der Friedensjahre hinausgehen. Man nimmt an, daß sich die Steuer bei einer der größten Montangesellschaften etwa um eine Viertelmillion Kronen bewegen dürfte. Bei einer der größten Gesellschaften, welche unmittelbar für den Kriegsbedarf tätig ist, würde sich für das erste Kriegsjahr 1914 eine Kriegsgewinnsteuer von etwa Kr. 200.000 und für das zweite Kriegsjahr von etwa Kr. 500.000 ergeben.

# Die Kriegsgewinnsteuer.

Kriegsgewinne werden direkt an staatlichen Lieferungen oder mittelbar an dem allgemeinen Notstand des Volkes erzielt; sie kommen zustande, weil in der drangvollen Hast der Kriegswirtschaft das ausgleichende Spiel von Angebot und Nachfrage, von Berechnung und Nachprüfung nicht abgewartet werden kann. Die höchste noch erträgliche Besteuerung der Kriegsgewinne ist daher politisch, wirtschaftlich und sittlich voll gerechtfertigt. Alle Staaten haben Kriegsgewinnsteuern eingeführt und fast zuletzt folgen nun auch wir nach. Es war hoch an der Zeit und, was immer an der Verordnung nach Form und Inhalt zu bemängeln sein mag, zunächst ist zu begrüßen, daß sie da ist. Ihre Sätze steigen, wenigstens was das Einkommen von Einzelpersonen betrifft, von 5 bis zu 45 Prozent, erscheinen also auf den ersten Blick nicht zu ängstlich bemessen. Das Gesetz wird das öffentliche Gewissen etwas beruhigen, kein Zweifel. Nichtsdestoweniger erreicht es die Zwecke nicht ganz, die einer Kriegsgewinnsteuer gesetzt sind.

Nicht darin enthält es einen Mangel, daß etwa bloß die direkten Lieferungsgewinne besteuert würden, die ja der Oeffentlichkeit am meisten in die Augen springen. Auch wer durch Vermittler liefert, wer mit dem Staate gar nicht in Geschäftsverbindung getreten ist und durch Erzeugung und Verkauf des wahnwitzig verteuerten Volksbedarfes sich bereichert hat, ist steuerpflichtig. Das Gesetz läßt sich vorteilhafterweise auf solche Unterscheidungen gar nicht ein, läßt auch keinen Gegenbeweis zu, daß der Mehrverdienst im Kriege mit solchen Geschäften gar nicht im Zusammenhang stehe und etwa rein auf eigener Arbeit beruhe. Und es tut gut daran. Denn mancher, der die gleiche erfolgreiche Arbeit hätte leisten können, stand inzwischen im Felde, und so ist der Gesichtspunkt des Gesetzes recht und billig, daß jeder Ueber-Ertrag und jedes Ueber-Einkommen während der Kriegszeit ohne Ansehen seines Ursprungs zu besteuern ist.

Jeder Ueber-Ertrag? Jedes Ueber-Einkommen? Leider ist das in einer Hinsicht nicht so geworden und hierin liegen die schweren Mängel der Verordnung. Was den Ertrag von Wirtschaftsbetrieben anlangt, kennt unser Steuersystem drei große Ertragsteuern: die Grundsteuer, die Gebäudesteuer und die Erwerbsteuer. Obschon von niemandem ernsthaft bezweifelt werden wird, daß die Grundbesitzungen, zumal die großen, im Kriege höhere Erträge geliefert haben, greift die Steuerverordnung nur auf die Erwerbsteuer. Von dieser Steuerart ergreift sie nur einen Teil: die Unternehmungen, die Privatfirmen tragen, die der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, werden die Kriegsgewinne als Ertragsteuer nicht leisten, sondern bloß die Gesellschaften, zu denen diesmal auch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gerechnet werden. Der vorzüglichste Grund zu dieser Einschränkung mag sein, daß nach allgemeinem Urteil gerade die Aktiengesellschaften im Kriege die höchsten Gewinne gemacht haben. Das trifft wohl im ganzen zu, im einzelnen aber haben auch Geschäftsbetriebe mit individueller oder Familienfirma, somit einzelne große und mittlere Häuser, gewaltige Summen eingeheimst, die weit über das hinausgehen, was kleinere Gesellschaften oder gar Genossenschaften gewonnen haben. Diese individuellen Betriebe leisten auch bei noch so hohem Gewinn die außerordentliche Ertragsteuer nicht! Der Grund, warum sie von der Finanzverwaltung nicht einbezogen worden sind, ist freilich ein formaler und begreiflicher: Die Kriegsgewinnsteuer ist auf kurze Zeit berechnet, muß rasch und einfach durchgeführt werden und kann in einer Zeit, wo alle Aemter ohnehin bei verringertem Personal überarbeitet sind, nicht eine neue Veranlagung vorschreiben. Alle anderen Extrasteuern haben eine teils veraltete, teils sonst nicht zulängliche Veranlagung und waren daher technisch nicht verwendbar: so die Grund-, Gebäude- und allgemeine Erwerbsteuer — von der besonderen Besteuerung dieser Ertragsquellen mußte man also Abstand nehmen. Die Gesellschaftssteuer aber gewährt vortreffliche Unterlegungen. Die Gesellschaften sind zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet, sind bequem faßbar und haben zudem sicherlich am meisten verdient — die Finanzverwaltung sieht also bei anders gearteten und nicht rechnungspflichtigen Erträgen Privater durch die Finger und hält sich an die Gesellschaften.

Diese Einseitigkeit sucht jedoch die Verordnung dadurch zu mildern, daß sie neben dieser Form der Besteuerung des Betriebsertrages eine zweite, ergänzende Form setzt, die Kriegseinkommensteuer. Sie hält sich nicht an die Unternehmung, sondern an die Person und ihr Einkommen, einerlei, woher es stammt, und also trifft sie die Privaten, die Einzelunternehmer. Doppelbesteuerung tritt dabei überall dort ein, wo jemand sein Einkommen aus Anteil an Gesellschaftsbetrieben bezieht: dort wird erst der Betrieb von der Kriegsertragsteuer getroffen und dann der verteilte Anteil von der Kriegseinkommensteuer bei der Person, die ihn bezieht. Alle jene, die nicht Aktionäre, Gesellschafter oder Genossenschafter sind, haben nur die Einkommensteuer zu tragen. Daß diese Steuerform als zweiter Tragbalken der Kriegsgewinnsteuer gewählt wurde, hat wieder nur den formalen Grund, daß gerade sie bei uns am modernsten ausgestaltet und am leistungsfähigsten ist. An sich wäre das gar nicht notwendig.

Das beweist schon die Kriegsgewinnsteuer des Deutschen Reiches, die weder Ertrags- noch Einkommensteuer ist. Dort hatte man nämlich vor Kriegsausbruch die Reichssteuern gründlich erneuert: Zunächst hatte man eine allgemeine Besitzsteuer eingeführt, in besonderen Bezirkssteuerkatastern das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bürger verzeichnet und abgabepflichtig gemacht, sodann war man einen Schritt weiter gegangen und zu einer Reichssteuer auf den Vermögenszuwachs gelangt. Im Kriege hatte man's leicht: Man hatte bloß diese Vermögenszuwachssteuer zu erhöhen für den außerordentlichen Zuwachs im Kriege und durch den Krieg. Denn Bereicherung ist im Kriege auch möglich ohne Einkommen und ohne Ertrag — was durchgängig auf die zum Teile ganz beträchtlichen Grundwertsteigerungen zutrifft. Das erreichbare Beste — das war unserer Finanzverwaltung leider nicht zugänglich, wir hatten eben im Frieden versäumt, unser Steuersystem durch eine Vermögenssteuer zum Abschluß und auch sonst in Ordnung zu bringen, somit mußten wir nach dem greifen, was eben an halbwegs anpassungsfähigen Steuerarten da war!

Arbeiterzeitung 19/IV. 1916

II

92

Die Kriegsgewinnsteuer

Und jetzt rächt sich außerdem noch schwer die mangelhafte Reform, die die Tausendkünstler des sogenannten „kleinen Finanzplanes" der Einkommensteuer angedeihen ließen. Jeder dieser Mängel verdoppelt und verdreifacht sich jetzt in der Wirkung. Fürs erste hat man die Gleichheit der Einkommensarten nicht hergestellt: noch immer ist das ländliche Einkommen viel weniger erfaßt als das städtische, das Besitzeinkommen weniger als das Lohneinkommen. Der Krieg hat durch die Verteuerung der Lebensmittel das Einkommen der großen Grundbesitzungen um viele, viele Millionen erhöht — die Ertragsteuern erfassen diese Uebergewinne nicht, und wir werden ja sehen, ob die normale Einkommen- oder die Kriegseinkommensteuer sie fassen. Das verflossene Abgeordnetenhaus hat in seiner Mehrheit einer wirklichen und wirksamen Bucheinsicht widerstrebt — es hat sie statt obligatorisch bloß fakultativ gemacht, statt in die erste Instanz in die zweite verlegt und noch dabei inhaltlich verkümmert. Das aber wenigstens hätte in der § 14-Verordnung nachgeholt werden können! Wenn das Arbeitseinkommen restlos durch den Gehalts- und Lohnlistenzwang einbekannt werden muß, so muß sich auch das Besitzeinkommen den Buchzwang gefallen lassen. Wenn die Verordnung von dem Grundgedanken ausgeht, daß jedes Ueber-Einkommen, wie immer und woher es gewonnen sein mag, herangezogen werden soll, so muß nun auch die Personalsteuerreform in diesem Punkte zu Ende geführt und volle Gleichheit der Steuerträger vor dem Gesetz hergestellt, volle Wahrheit des Einbekenntnisses verbürgt werden! Noch hat die Steuerverfügung besondere Durchführungsvorschriften sich vorbehalten, so möge sie sie denn dazu benützen, in die Veranlagung endlich abschließende Ordnung zu bringen, und die Absonderlichkeiten beseitigen, die in den Steuerkämpfen vor 1896 und nach 1908 in das Gesetz eingeschmuggelt worden sind, die es entstellen und für den Staatshaushalt minder ergiebig gestalten! Zu diesen Absonderlichkeiten gehören vor allem anderen zwei: die ungleiche Behandlung der Steuerquellen und die ganz verpfuschte Bucheinsicht!

Vergleicht man die deutsche mit der österreichischen Kriegsgewinnsteuer, so erkennt man erstens, wie rückständig unser Steuersystem selbst ist, und zweitens, wie schwer es ist, auf einen kranken Stamm ein gesundes Reis zu pfropfen! Und man begreift vor allem, wie wichtig es ist, schon im Frieden, in der gesicherten Ruhe normaler Zeitläufte, sein Haus zu bestellen. Im Kriege ist es zu spät und mit verdoppeltem Kraftaufwand ist oft kaum der halbe Erfolg zu erringen!

Die Zeit 19./IV. 1916



# Soziale Ausgleichung.

Die Kriegsgewinnsteuer entspricht nicht nur einem staatsfinanziellen, sondern auch einem sozialen Bedürfnis. Indem sie aus den Taschen der Glückbegünstigten, für die der Krieg eine Geschäftskonjunktur gewesen ist, einen Teil des Gewinnes wieder in den Staatssäckel zurückleitet, beweist doch die Steuer nur, wie sehr der Krieg in antisozialem Sinne gewirkt hat. Auf der einen Seite eine Schichte von Reichen, die glänzende Geschäfte machen, auf der anderen Seite die großen Massen, die aus der ruhigen Bahn ihres Erwerbslebens geschleudert, wirtschaftlich entwurzelt sind und einer ungewissen Zukunft entgegengehen. Das sind freilich wirtschaftliche Begleiterscheinungen jedes Krieges. Aber sie haben diesmal einen weiteren Umfang angenommen als je zuvor, in demselben Verhältnis, in dem der gegenwärtige Krieg alle vorangegangenen an Größe und Furchtbarkeit übertrifft. Der beispiellose Verbrauch an Soldatenkleidung, Proviant, Schießbedarf und Kriegsgeräte jeder Art hat einem viel weiteren Lieferantenkreis, als es in früheren Kriegen der Fall war, Gelegenheit geboten, sich zu bereichern. Ebenso hat die noch nicht dagewesene Absperrung ganzer Staatengruppen vom Weltverkehr, verbunden mit Schiffszerstörungen, Schiffsraumnot und allgemeinen Verkehrshemmungen, in fast allen europäischen Ländern eine drückende Teuerung nach sich gezogen, die wieder gewissen Erzeuger- und Händlerschichten ungeahnte Bereicherungsmöglichkeiten gab. Der Kreis der Kriegsprofitmacher ist also ein so ausgedehnter, daß es kein Wunder ist, wenn Leute, die in dieser Sphäre leben, sich schließlich einbilden, der Krieg sei besser als sein Ruf, er sei kein Zerstörer, sondern zaubere überall Blüte und Wohlstand hervor. Natürlich muß man, um zu einem solchen Weltbild zu gelangen, aus einem sehr engen Winkel herausgucken. Wer weiteren Umblick hat, sieht hinter der Minderheit der Emporgekommenen die riesige Mehrheit der Hinabgestoßenen, der Darbenden, der wirtschaftlich schwer geschädigten Existenzen.

Es ist also eine selbstverständliche Forderung der Gerechtigkeit, daß der Staat zur Tragung der finanziellen Kriegslasten vor allem die Leistungsfähigen heranziehe, und daß er mit einer ausgiebigen Kriegsgewinnsteuer einigermaßen sozial ausgleichend wirke. Sind doch die Gewinne der am Kriege Reichgewordenen, mögen sie nun aus Heereslieferungen oder aus der geschäftlichen Ausnützung der Teuerung stammen, tatsächlich auf Kosten der Volksgesamtheit erzielt. In der geschlossenen Binnenwirtschaft der vom Weltverkehr abgesperrten Mittelstaaten wird das besonders deutlich. Die Milliarden der Staatsschulden, für deren Verzinsung wir alle einmal werden aufkommen müssen, und die ungeheuren Mehrkosten der Lebenshaltung, die uns die Teuerung auferlegt, bilden zusammen das Geldreservoir, das mit täglichen Zuflüssen die Reichtümer der Reichen mehrt. Und was die Kriegsgewinnsteuer ihnen wieder abschröpft, das nimmt sie ihnen, ohne daß — darüber müssen wir im klaren sein — den Bedürftigen damit gegeben wird, was sie brauchen. Gewiß, es ist zu loben, daß auf diese Art wenigstens ein Teil der Kriegskosten auf tragfähige Schultern geladen wird. Aber dieses Gramm sozialer Befriedigung darf nicht zu der Illusion führen, daß dadurch die wirtschaftliche Zentnerlast des Krieges für die großen Massen nennenswert erleichtert wird. Die wahre wirtschaftliche Genieprobe werden die europäischen Staatenlenker erst nach dem Kriege abzulegen haben, und diejenigen unter ihnen, die sich heute schon darauf vorbereiten, sind die wohlberatenen. Wenn man die ganze gewaltige Trümmerstätte wird überblicken können, auf der der angesammelte Völkerwohlstand eines halben Jahrhunderts zu geronnenem Blut und verrostetem Eisen geworden sein wird, dann wird sich zeigen, wer die flinksten Hände hat zum Aufräumen und den beweglichsten Geist zum Neubauen. Der Meister der Staatskunst, der zuerst imstande sein wird, durch eine kluge Finanzpolitik die Staatsschulden zu mindern und durch eine kluge Wirtschaftspolitik die verarmten Klassen emporzuheben, wird auch seiner Nation den ersten Platz unter allen Konkurrenten sichern. Staaten aber, deren Verwaltung dann versagen wird, werden sich von dieser Kriegskatastrophe nie wieder zu erholen vermögen. Kriegsgewinnsteuern sind eine Aushilfe für den Moment — die Zukunft wird nachhaltige soziale Hilfe verlangen.

Kölnische Zeitung
19/IV. 1916



## Die österreichische Kriegsgewinnsteuer.

WTB **Wien**, 18. April. (Telegr.) Die Wiener Zeitung teilt eine kaiserliche Verordnung betreffend eine Kriegsgewinnsteuer, sowie Maßnahmen für Erhebung einer solchen mit. Der neuen Steuer werden Erwerbsgesellschaften mit ihren Mehrerträgnissen und Einzelpersonen mit ihrem Mehreinkommen unterliegen, die während der Kriegsperiode, gleichviel ob infolge des Krieges oder aus andern Ursachen, gegenüber der normalen Wirtschaftsgebarung der Friedenszeit erzielt worden sind. Für inländische Gesellschaften und Einzelpersonen ist die Steuerskala staffelweise abgestuft. Sie beginnt bei Gesellschaften mit 10 Prozent, bei Einzelpersonen mit fünf Prozent und steigt bei erstern bis 35 Prozent, bei letztern bis 45 Prozent. Für Filialen ausländischer Gesellschaften ist gleichfalls eine progressive, jedoch nicht nach der Rentabilität, sondern nach den absoluten Mehrerträgen ausgestattete Skala von 20 bis 40 Prozent vorgesehen. Mehrerträgnisse der Gesellschaften bis zu 10 000 Kronen und Mehrgewinne der Einzelpersonen bis zu 3000 Kronen bleiben frei. Überdies werden die Schwächern dadurch berücksichtigt, daß eine normale Mindestrentabilität von sechs Prozent bei Gesellschaften und ein normales Mindesteinkommen von 10 000 Kronen bei Einzelpersonen festgesetzt wird, so daß in jedem Falle, auch wenn die durchschnittliche Rentabilität der Friedensperiode sechs Prozent oder das Einkommen dieser Periode 10 000 Kronen nicht erreicht hat, nur das Mehr über diese Mindestgrenze zu besteuern ist. Bei Erbschaften wurde aus Billigkeitsrücksichten von der vollen Erfassung durch die Kriegsgewinnsteuer abgesehen und nur die eigentliche Erhöhung dieses Einkommens gegenüber dem aus dem ererbten Vermögen in der Friedensperiode erzielten Einkommen als steuerpflichtig erklärt. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen werden besondere Bestimmungen getroffen für Gesellschaften, die mehr als ein Fünftel der Aktien oder Anteile einer andern der Kriegsgewinnsteuer unterliegenden Gesellschaft besitzen, ebenso für Gesellschaften mit beschränkter Haftung bei mehr als sechs Teilnehmern. Die Regierung wird ferner ermächtigt, durch Einzelbestimmungen in Ausnahmefällen gewisse Härten zu mildern, zum Beispiel, wenn das Einkommen der Friedensperiode abnormal geschmälert worden ist, wie durch Elementarunfälle, oder wenn im Einkommen der Kriegsjahre Einnahmen enthalten sind, die aus einer längern Vorperiode stammen und dergleichen, oder bei Gewinnen, die die aus einer der letzten Friedensbilanz zugrundeliegenden kaufmännisch aufgestellten Minderbewertung von Warenvorräten herrühren. Die kaiserliche Verordnung trifft endlich Maßnahmen zur Sicherung der Kriegsgewinnsteuer, die außerdem den Zweck verfolgen, die finanzielle Rüstung der Gesellschaften für die Zeit des wirtschaftlichen Wiederaufbaus nach dem Kriege zu fördern, indem Gewinnverteilungen über den Durchschnitt aus der Zeit vor dem Kriege an die Bedingung geknüpft werden, daß den Gesellschaften an Reserven mindestens ein der Mehrverteilung gleichkommender Betrag verbleibe. Von ausländischen Gesellschaften werden Sonderrücklagen verlangt.

Kölnische Zeitung
19./IV. 1916



## Kriegsgewinnsteuer und Ausländer.

Professor Dr. Stier-Somlo schreibt uns:

In der Kölnischen Zeitung Nr. 370 wendet sich eine Zuschrift unter dem obigen Titel gegen den Satz, den ich in Nr. 265 der Kölnischen Zeitung geschrieben hatte: „Die Heranziehung der Ausländer wird gewiß nicht überall gebilligt werden." Wer die tatsächlichen Verhältnisse wirklich kennt, wird diesen Satz nicht als eine Ansicht, sondern eine Tatsache anerkennen. Eine ganz andere Frage ist es, ob die Heranziehung der Ausländer zur Kriegsgewinnsteuer zu billigen ist oder nicht. Ich habe sie in Nr. 265 ausdrücklich gebilligt mit den Worten: „In der Tat wird man auch sagen müssen, daß die Bedenken, die gegen die Heranziehung der Ausländer zum Wehrbeitrag aus Gründen, die den Handelsverträgen entnommen sind, bestanden, bei der Kriegsgewinnsteuer nicht vorliegen." Dies hat der Einsender jener Zuschrift anzugeben unterlassen und unterstellt mir unzulässigerweise, daß mein Satz „mindestens den Schein erwecke, als ob mit der Heranziehung der Ausländer, wenn sie im Deutschen Reich einen dauernden Aufenthalt haben, zur Kriegsgewinnsteuer etwas geschehe, was nur schwer mit dem bestehenden Rechtszustande vereinbar sei". Im übrigen ist die Frage in erster Reihe eine Rechtsfrage, die dem Bundesrat wichtig genug erschien, um in der Begründung des Entwurfs festzustellen, daß zu den „Lasten, welche zu Kriegszwecken oder infolge anderer außergewöhnlicher Umstände auferlegt werden" im Sinne der in zahlreichen Handelsverträgen des Deutschen Reichs enthaltenen Bestimmungen die Kriegsgewinnsteuer nicht gehört. Wäre das selbstverständlich, so würde das in der knappen Begründung nicht hervorgehoben sein. Der Bundesrat war dazu veranlaßt, weil diese Rechtsfrage bei der Beratung des Wehrbeitragsgesetzes auftauchte und in der Kommission des Reichstages die Heranziehung der Ausländer zum Wehrbeitrag nicht gebilligt wurde. (Komm.-Bericht S. 48). Auch in der Literatur wurden grundsätzliche Bedenken geäußert, so von dem frühern badischen Bundesratsbevollmächtigten Exzellenz v. Jagemann in der Deutschen Juristen-Zeitung 1913 S. 425. Hiergegen habe ich schon in meinem Buche Wehrbeitrag und Besitzsteuer 1913 S. 54 Stellung genommen. Ich gehörte also zu denen, die die Heranziehung der Ausländer schon zum Wehrbeitrag verteidigten und ich habe mich auch für ihre Kriegsgewinnsteuerpflicht ausgesprochen.

Fremdenblatt Abend A
20/IV. 1916



# Die Kriegsgewinnsteuer.

## Verwendung der Titres der vierten Kriegsanleihe zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer.

Nach einer heute im Reichsgesetzblatte verlautbarten Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. April 1916 können die Titres der vierten österreichischen Kriegsanleihe, und zwar sowohl die Schuldverschreibungen der vierzigjährigen fünfeinhalbprozentigen amortisablen Staatsanleihe als die fünfeinhalbprozentigen, am 1. Juni 1923 rückzahlbaren Staatsschatzscheine, zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer verwendet werden.

Dabei werden die Schuldverschreibungen der vierzigjährigen amortisablen Staatsanleihe mit 92 Kronen 50 Heller, die Staatsschatzscheine mit 95 Kronen für je 100 Kronen des Nominalwertes an Zahlungsstatt angenommen, jedoch nur für Steuerbeträge, welche nicht kleiner sind als der nach dem vorbezeichneten Maßstabe ermittelte Annahmewert der Titres; eine bare Herauszahlung auf die Titres der Kriegsanleihe anläßlich der Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer findet sonach nicht statt. Die Stücke sind bei ihrer Verwenwendung zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer mit allen noch nicht fälligen Coupons abzuliefern. Für den jeweils laufenden Coupon werden dem Inhaber der Titres die Stückzinsen bis zum Zahlungstag vergütet, beziehungsweise bei der Steuerabstattung zu seinen Gunsten verrechnet. Der Betrag fehlender Coupons wird vom Annahmewerte in Abzug gebracht. Solange die definitiven Stücke der vierten österreichischen Kriegsanleihe noch nicht ausgegeben sind, werden die Interimsscheine bei Abstattung der Kriegsgewinnsteuer an Zahlungsstatt angenommen; dabei werden 5½ Prozent Stückzinsen vom 1. Juni 1916 bis zum Zahlungstage der Partei vergütet, beziehungsweise zu ihren Gunsten in Anrechnung gebracht.

Die Finanzverwaltung behält sich vor, wenn sich an einer unter Verwendung von Kriegsanleihe gezahlten Kriegsgewinnsteuer eine Ueberzahlung ergibt, die Rückvergütung, insoweit sie den seinerzeit bar gezahlten Teil der Steuerabstattung übersteigt, gleichfalls in Titres der vierten österreichischen Kriegsanleihe zu demselben Kurse, zu welchem die Uebernahme anläßlich der Steuereinzahlung erfolgt ist, zu vollziehen.

# Die österreichische Kriegsgewinnsteuer.

**Von hervorragender steuerpolitischer Seite.**

(Siehe Nr. 18556 der „Neuen Freien Presse" vom 19. April.)

Wien, 19. April.

## Die Kriegsgewinnsteuer der Einzelpersonen.

Bei physischen Personen und ruhenden Erbschaften bildet die Bemessungsgrundlage das Mehreinkommen, das sie in einem der Kriegsjahre 1914, 1915 oder 1916 im Vergleiche zum Einkommen des Jahres 1913 erzielt haben; auf Wunsch des Steuerpflichtigen kann als Vergleichsbasis auch das durchschnittliche Einkommen der Jahre 1911 bis 1913 herangezogen werden.

Maßgebend ist das in den genannten Jahren tatsächlich erzielte Einkommen, doch hat in der Regel eine Einbekennung und selbständige Ermittlung nicht zu erfolgen, vielmehr ist das Einkommen mit jenem Betrage anzunehmen, mit dem es der Veranlagung der Einkommensteuer zugrunde gelegt wurde. Nur in jenen Fällen, in welchen infolge der sogenannten Quellentheorie nicht das tatsächlich erzielte Einkommen der Einkommensteuer unterzogen wurde, hat unter Mitwirkung des Steuerpflichtigen eine selbständige kommissionelle Ermittlung des tatsächlichen Einkommens zur Kriegsgewinnsteuer stattzufinden. Wurde zum Beispiel das tatsächlich erzielte Einkommen aus dem Jahre 1915 mit 60.000 Kronen und jenes aus dem Jahre 1913 mit 20.000 Kronen der Einkommensteuerveranlagung für das jeweils folgende Jahr zugrunde gelegt, so unterliegt der Kriegsgewinnsteuer das Mehreinkommen von 40.000 Kronen. Hat aber der Steuerpflichtige zum Beispiel in der ersten Hälfte des Jahres 1915 ein Einkommen aus Kapitalsvermögen von 10.000 Kronen bezogen und dieses Kapital sohin zur Gründung einer Unternehmung verwendet, die ihm für den Rest des Jahres 30.000 Kronen Gewinn abwarf, so ist zur Ermittlung des Mehrertrages das tatsächlich bezogene Einkommen per 40.000 Kronen heranzuziehen, obwohl der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1916 nicht dieses, sondern das mutmaßliche Jahreseinkommen aus der Unternehmung (voraussichtlich mit 60.000 Kronen) zu unterziehen ist.

Von dem allgemeinen Grundsatze, daß jedes Mehreinkommen steuerpflichtig ist, statuiert das Gesetz drei Ausnahmen.

Nicht steuerpflichtig ist zunächst das Mehreinkommen aus Dienst- und Lohnbezügen sowie Versorgungsgenüssen aus öffentlichen Kassen; das Mehreinkommen an anderen Dienst- und Lohnbezügen unterliegt nur dann nicht der Steuer, wenn es 4000 Kronen nicht übersteigt. Die Begünstigung der Beamten ist wohl damit gerechtfertigt, daß Gehaltserhöhungen hauptsächlich nur auf Beförderungen zurückzuführen sind, die deswegen, weil sie zufällig in die Kriegszeit fallen, nicht mit der Steuer belastet werden sollen. Bei Privatangestellten hat sich die Normierung eines steuerfreien Maximums als notwendig erwiesen, weil die Steigerung der Bezüge vielfach mit der Kriegskonjunktur im Zusammenhang steht (zum Beispiel Tantiemen der Angestellten).

Eine weitere Ausnahme von der Steuerpflicht wird hinsichtlich des Einkommens aus einem nach Beginn des Jahres 1913 ererbten Vermögen statuiert. Hier ist nicht das ganze Einkommen als Mehreinkommen zu berücksichtigen, sondern nur jener Teil, um den es das aus diesem Vermögen im Jahre 1913 erzielte Einkommen übersteigt.

Beispiel:

Einkommen aus dem ererbten Vermögen im Jahre 1915 . . . . . 20.000 K.,
der Erblasser bezog aus diesem Vermögen im Jahre 1913 ein Einkommen von . . . . 16.000 K.,
steuerpflichtig ist nur der Zuwachs per . . . 4.000 K.,
obwohl sich das ganze Einkommen per 20.000 K. subjektiv als eine Einkommenserhöhung für den Steuerpflichtigen darstellt.

| | | |
|---|---|---|
| 1,000.000 K. . . . . | 394.500 K. | = 39·4 Prozent |
| 5,000.000 „ . . . . . | 2,194.500 „ | = 43·9 „ |
| 10,000.000 „ . . . . . | 4,444.500 „ | = 44·4 „ |

Der höhere Maximalsatz gegenüber jenem der Gesellschaften findet in erster Linie darin seine Begründung, daß die Mehrerträgnisse der Gesellschaften schon durch die 10 Prozent Erwerbsteuer getroffen sind, woraus sich unter Berücksichtigung der Zuschläge, von welchen die Einkommensteuer bekanntlich befreit ist, eine Belastung ergibt, die 10 bis 30 Prozent und bei besonders hohen Zuschlägen einen noch höheren Prozentsatz erreicht. Zur Schonung der wirtschaftlich Schwächeren erscheint die Abgabepflicht an gewisse Minimalgrenzen gebunden. Es wird nämlich einerseits ein Mehreinkommen von nicht mehr als 3000 Kronen freigelassen, anderseits das zum Vergleich heranzuziehende Einkommen der maßgebenden Friedensjahre mit mindestens 10.000 Kronen angenommen, so daß die Steuerpflicht erst bei einem 13.000 Kronen übersteigenden Gesamteinkommen beginnt.

Auch bei den Einzelpersonen ist die Kriegsgewinnsteuer weder bei Bemessung dieser Steuer noch bei der Veranlagung der Einkommensteuer abzugsfähig.

## Die Sicherung der Kriegsgewinnsteuer.

Die §§ 20 bis 27 enthalten gesetzliche Maßnahmen zur Sicherung der Kriegsgewinnsteuer bei Gesellschaften und Einzelpersonen. Hiedurch soll verhütet werden, daß die Einbringung der Steuer durch restlose Verteilung oder Konsumierung der Kriegsgewinne in Frage gestellt werde.

Bei den Gesellschaften wird dieser Gefahr in der Regel schon durch die Anordnung entsprechender Rückstellungen begegnet werden können.

Hienach dürfen die Gesellschaften nach Kundmachung der kaiserlichen Verordnung an Dividenden, Tantiemen und sonstigen wie immer benannten Beträgen zwar mehr verteilen als im Durchschnitte der letzten fünf Friedensgeschäftsjahre, es muß ihnen aber mindestens ein der Mehrverteilung gleichkommender Betrag an statutenmäßig verfügbaren und bilanzmäßig ausgewiesenen echten Reserven (demnach ohne Berücksichtigung der Bewertungskonten) verbleiben. Die Berechnung der Mehrverteilung erfolgt in analoger Weise wie die Ermittlung des Mehrertrages, nur mit dem Unterschied, daß bei dieser mit dem Anlagekapital einschließlich der Reserven, bei jener aber nur mit dem im § 23 näher umschriebenen Grundkapital allein operiert wird, offenbar, weil nur letzteres die Grundlage der Gewinnverteilungen bildet.

Die dritte Ausnahme von der Steuerpflicht betrifft das Mehreinkommen aus Anteilen inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen nicht mehr als sechs Gesellschafter beteiligt sind. Damit soll eine Doppelbesteuerung der bereits von der Erwerb- und eventuell der Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften erfaßten Erträgnisse aus solchen Anteilen bei den einzelnen Gesellschaftern vermieden werden. Die Einschränkung auf eine gewisse Anzahl von Personen ergab sich wohl aus der Erwägung, daß bei einer größeren Anzahl von Geschäftsteilnehmern das Unternehmen sich schon der kapitalistischen Assoziationsform der Aktiengesellschaften nähert, bei welchen die wirtschaftliche Individualität der einzelnen Teilnehmer in den Hintergrund tritt.

Wie bei Erwerbsgesellschaften ist auch bei Einzelpersonen der Verlust eines Kriegsjahres von dem Mehreinkommen der anderen Jahre in Abzug zu bringen.

Die im § 13 normierte Steuerskala ist nach der Höhe des Mehreinkommens gestaffelt und steigt von fünf Prozent bis zu 45 Prozent dieses Einkommens. Danach entfällt bei einem Mehreinkommen von beispielsweise 35.000 Kronen die Steuer

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| auf die ersten . . | 10.000 K. | mit | 5 Prozent . . | 500 K. |
| auf die weiteren . | 10.000 „ | „ | 10 „ . . | 1000 „ |
| auf die restlichen . | 15.000 „ | „ | 15 „ . . | 2250 „ |
| Mehreinkommen . | 35.000 K. | | Steuer . . | 3750 K., |

also etwas über 10 Prozent des Mehreinkommens.

Die Steuer beträgt bei einem Mehreinkommen von

| | | |
|---|---|---|
| 20.000 K. . . . . | 1.500 K. | = 7·5 Prozent |
| 30.000 „ . . . . . | 3.000 „ | = 10 „ |
| 50.000 „ . . . . . | 6.500 „ | = 13 „ |
| 100.000 „ . . . . . | 19.500 „ | = 19·5 „ |
| 200.000 „ . . . . . | 54.500 „ | = 27·2 „ |
| 500.000 „ . . . . . | 169.500 „ | = 33·9 „ |

Neue Freie Presse 20/IV. 1916



Die österreichische Kriegsgesetzgebung.

Beispiel:

Eine Aktiengesellschaft verteilte aus ihrem Gewinne an Dividenden, Tantiemen, Spenden usw.

| im Friedensgeschäftsjahre | bei einem eingezahlten Aktienkapital von | | Prozent |
|---|---|---|---|
| | Kronen | | |
| 1909..... | 1,000.000 | 73.000 | 7·3 |
| 1910..... | 1,000.000 | 54.000 | 5·4 |
| 1911..... | 2,000.000 | 180.000 | 9·0 |
| 1912..... | 2,000.000 | 160.000 | 8·0 |
| 1913..... | 2,000.000 | 220.000 | 11·0 |

Die Jahre 1910 und 1911, in welchen die im Verhältnis zum Aktienkapital höchste und niedrigste Verteilung stattfand, werden ausgeschieden. Da im Jahre 1911 eine Kapitalsvermehrung um 1,000.000 K. erfolgte, sind dem Verteilungsbetrag des Jahres 1909 per 73.000 K. sechs Prozent dieser Kapitalserhöhung, sonach der Betrag per 60.000 K. zuzurechnen.

Es ergibt sich daher folgender Durchschnitt:

Geschäftsjahr 1909.... 133.000 K. = 73.000 + 60.000 K.
„ 1911.... 180.000 „
„ 1912.... 160.000 „

Summe 473.000 K., hievon ein Drittel = 157.667 K.

Beträgt das eingezahlte Aktienkapital des Kriegsgeschäftsjahres beispielsweise 2,500.000 Kronen, so sind dem Durchschnittsbetrag noch 6 Prozent der Kapitalserhöhung per 500.000 Kronen = 30.000 Kronen zuzurechnen, so daß sich als Vergleichsbasis der Betrag per 187.667 Kronen ergibt.

Erzielte nun die Gesellschaft im Kriegsgeschäftsjahre einen Gewinn von 500.000 Kronen, so kann sie, auch wenn sie über Reserven nicht verfügen sollte, jedenfalls eine der ermittelten Durchschnittsverteilung der Friedensgeschäftsjahre gleichkommende Gewinnquote von 187.667 Kronen verteilen. Vom Reste des Gewinnes per 312.333 Kronen könnte sie aber höchstens die Hälfte per 156.167 Kronen zur Verteilung bringen, während die zweite Hälfte zu reservieren ist.

Besitzt die Gesellschaft jedoch eine frei verfügbare Reserve im Betrage von 1,000.000 Kronen, so kann sie den ganzen Gewinn verteilen.

Wenn eine Gesellschaft in den Kriegsgeschäftsjahren 1914 und 1915 mehr verteilt hat, als nach der kaiserlichen Verordnung für zulässig erklärt wird, muß sie die entsprechenden Rückstellungen in den folgenden Jahren nachholen. Jedoch kann sie auch in diesem Falle unter allen Umständen einen der Durchschnittsverteilung der Friedensgeschäftsjahre gleichkommenden Betrag zur Verteilung bringen.

Diese für inländische Gesellschaften geltenden Sicherungsmaßnahmen sind für die Gesellschaften jedenfalls weit günstiger, als zum Beispiel die in Deutschland und Ungarn getroffenen Verfügungen. Nach dem deutschen Sicherungsgesetze haben die Gesellschaften eine Sonderrücklage in der Höhe von 50 Prozent des Mehrertrages anzulegen, in Ungarn ist jede die Höchstverteilung der letzten drei Friedensgeschäftsjahre übersteigende Mehrverteilung schlechthin ausgeschlossen.

Nur die ausländischen Gesellschaften sind gemäß § 25 verpflichtet, 40 Prozent ihres inländischen Mehrertrages einer im Inlande zu verwahrenden und dem Zugriffe anderer Gläubiger entzogenen Sonderrücklage zuzuführen. Die Verordnung könnte hier naturgemäß an das Moment der Verteilung nicht anknüpfen, weil die Inlandfilialen solchen Gesellschaften selbständige Verteilungen nicht vornehmen.

§ 25 trifft Sicherungen für den Fall gewisser im rechtlichen oder wirtschaftlichen Bestand der Gesellschaften eintretender Aenderungen, welche eventuell zu einer Gefährdung der Steueransprüche des Staates benützt werden könnten.

Die Verordnung erklärt ferner die verantwortlichen Leiter der Gesellschaften solidarisch haftbar für den Schaden, der dem Staatsschatze aus der Nichterfüllung der auferlegten Verpflichtungen erwächst; außerdem können über die Funktionäre Geldstrafen bis 10.000 K., bei Hinterziehungsabsicht sogar bis 50.000 K. verhängt werden.

§ 27 räumt der Steuerbehörde das Recht ein, die sofortige Sicherstellung der Steuer zu verlangen, wenn sie deren Einbringung für gefährdet erachtet. Der Sicherstellungsauftrag, in welchem der zu sichernde Höchstbetrag anzugeben ist, kann im Verwaltungs- oder gerichtlichen Wege vollstreckt werden. Diese Maßnahme ist jedoch nach dem offiziellen Communiqué nur in Fällen der äußersten Gefahr anzuwenden und es sind die Betroffenen auch durch Offenlassung von Rechtsmitteln, deren Entscheidung kurz befristet ist, vor nicht unbedingt notwendigen Exekutionsführungen geschützt.

Das Gesetz enthält nur die allgemeinen Grundsätze über die Bemessung und Sicherung der Steuer; die weiteren Bestimmungen sowohl meritorischer als formeller Natur sowie Bestimmungen über die Vermeidung von Härten in der Steuerbelastung wurden im § 29 dem Verordnungswege vorbehalten. Hieher wird insbesondere der Fall gehören, wo das Einkommen des Jahres 1913 oder der anderen Durchschnittsjahre infolge eines Elementarereignisses oder sonstiger besonderer Umstände ungewöhnlich niedrig ausgefallen ist und hiedurch zum Schaden des Steuerpflichtigen unberechtigterweise sich ein Mehreinkommen ergäbe oder dieses in unbilliger Weise gehoben würde. Auf Grund der Ermächtigung des § 29 werden wohl auch die Steuerbehörden angewiesen werden, bei Ermittlung des steuerpflichtigen Mehrertrages der Kriegsgeschäftsjahre auf jene Gewinnbeträge gebührend Rücksicht zu nehmen, welche erwiesenermaßen auf eine den kaufmännischen Grundsätzen Rechnung tragende Minderbewertung der Warenvorräte in den Friedensgeschäftsjahren zurückzuführen sind.

# Zur Kriegsgewinnsteuer.

Als letzthin gelegentlich der Besprechung der neuen Kriegsanleihe davon die Rede war, daß deren Stücke auch für den Fall einer „eventuellen Kriegsgewinnsteuer an Zahlungsstatt angenommen würden, da wußte man, daß die neue Steuer bereits unterwegs war. Der verstecken Ankündigung ist innerhalb weniger Tage die bezügliche Verordnung gefolgt und die Sondersteuer trat sofort am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft. Darin liegt bereits ein wesentlicher Unterschied gegenüber den Verhältnissen in Ungarn und im Deutschen Reiche. In Budapest ist man bisher über die seinerzeit an dieser Stelle besprochenen Maßnahmen zur Sicherung der Kriegsgewinne noch nicht hinausgekommen und auch in Deutschland ist das Gesetz zur Besteuerung der Kriegsgewinne noch nicht verabschieden. Die beiden vom Berliner Reichstag zur Beratung der von der Reichsregierung vorgelegten Entwürfe, Steuergesetzentwürfe bestellten Ausschüsse haben die Kriegsgewinnsteuer in einer Weise umgekrempelt, daß von den ursprünglichen Regierungsentwürfen nicht mehr viel übrig bleibt. Bei uns ist eine derartige Möglichkeit allerdings nicht gegeben, und man ist im Hinblick auf die Erfahrungen, die man bei uns mit parlamentarischen Steuerdebatten gemacht hat, versucht zu sagen: glücklicherweise. Ja vor langer Beratungen und Verhandlungen hat es bedurft, um Steuerreformen im Abgeordnetenhause zu erledigen, denen dann vom Herrenhause über Nacht das Genick gebrochen wurde, oder auch umgekehrt. Die kaiserliche Verordnung, mit welcher für die Jahre 1914 bis 1916 eine Sonderbesteuerung der Kriegsgewinne eingeführt wird, mag ihre Schönheitsfehler, ihre Schwächen, ihre Unzulänglichkeiten haben, manche ihrer Bestimmungen mag den Wunsch nach „Verbesserungen" und Umstilisierungen wach werden lassen, aber den einen unschätzbaren Vorzug besitzt sie: daß sie bereits zu Recht besteht. Sie konnte nicht verzettelt, nicht verschleppt, nicht durch das übliche parlamentarische Lizitandospiel durchkreuzt oder bis zur Unannehmbarkeit verunstaltet werden. Sie ist da.

Die Kriegsgewinnsteuer ist ihrem ganzen Wesen nach als eine Belastung der wirklichen Kriegsverdiener gedacht; nicht die kleinen Mehreinnahmen der kleinen Leute, nicht die kleinen Ersparnisse der kleinen Sparer will sie treffen, sondern die Gewinnste aus dem Kriegsgeschäft, die Vermögensvermehrungen und großen Mehreinnahmen aus der Konjunktur, jenes Mehr, das der Krieg gebracht hat und im Frieden ungeboren geblieben wäre. Es läßt sich daher kaum etwas dagegen einwenden, wenn die Verordnung bestimmt, daß das Mehreinkommen von Einzelpersonen, solange es die Summe von 3000 Kronen nicht erreicht, von der neuen Steuer freigelassen werde, wenn sie ferner festsetzt, daß vermehrte Dienstbezüge öffentlicher Beamter von der Kriegsgewinnsteuer nicht getroffen werden, und daß Privatangestellte erst, wenn ihre Mehrbezüge über 4000 Kronen hinausgehen, der Versteuerung unterworfen sind. Wer sein Einkommen während des Krieges um mehr als diesen Betrag zu vermehren vermochte, wie z. B. gar viele leitende Beamte von Unternehmungen, die an Kriegslieferungen, am Lebensmittelgeschäft, an der Bekleidungsindustrie u. dgl. verdienten, können sich wahrhaftig nicht darüber beklagen, daß auch sie einige Perzent ihres Mehreinkommens als ihren Kriegsobolus dem Vaterlande entrichten müssen. Millionen wären froh, wenn sie sich in der glücklichen Lage befänden, von der Kriegsgewinnsteuer recht schwer getroffen zu werden.

Als Mittelstandspolitik möchte wohl die Bestimmung angesehen werden, daß Einzelpersonen ein Friedensmindesteinkommen von 10.000 Kronen zugebilligt wird; bei diesem Betrage setzt der Vergleich mit dem Kriegseinkommen ein, dessen Mehr, falls es 3000 Kronen übersteigt, der neuen Steuer unterliegt. Ob hier nicht doch etwas zu weit gegangen wurde? Vielleicht hätte sich hier eine vernünftige Unterscheidung machen lassen. Gar viele Leute, die noch im Sommer 1914 bescheiden vom Handel mit Hasenfellen und mit „von hohen Herrschaften abgelegten Kleidern" lebten, haben es im Kriege, durch leidenschaftliche Ausnützung der Konjunktur im Lebensmittelgeschäft, durch Hamsterei zu Spekulationszwecken, durch raffinierte Differenzgeschäfte, durch Vermittlungsgeschäfte aller Art zu einem Einkommen gebracht, das zwar den Betrag von 10.000 + 3000 Kronen nicht übersteigt — es muß ja nicht jeder Kriegsglücksjäger gleich Millionär werden — aber für den, der es vereinnahmt, immerhin soviel bedeutet, als hätte er das „große Los" gezogen. Warum sollte ein solcher durch die Kriegskonjunktur Emporgetragener nicht auch etliche Kronen seines unverhofften Profits als Kriegsandenken dem Vaterlande überlassen müssen?

Von der Steuerskala und Progression, nach welcher die Kriegsgewinne besteuert werden, kann man wohl behaupten, daß sie dem, was man füglich erwarten durfte, beiläufig entspricht, wenn sie auch in ihrer Höchstgrenze immer noch hinter den entsprechenden Bestimmungen, wie sie in England in Geltung sind, zurückbleibt. Die Art der Staffelung zeigt eine auffallende Uebereinstimmung mit dem Gesamtentwurf der deutschen Reichsregierung; dabei ist allerdings der tiefgehende Unterschied nicht zu übersehen, daß die deutsche Steuer in erster Linie eine Vermögenszuwachssteuer ist, wie sie an dieser Stelle gelegentlich der Besprechung verschiedener Bankbilanzen zu wiederholten Malen angeregt wurde. Der im Kriege eingetretene Vermögenszuwachs ist die einzige Grundlage, auf der einer der wirklichen Lage der großen Bank- und Industriegesellschaften entsprechende Besteuerung der Gewinne durchgeführt werden kann. Die jüngst veröffentlichten Bankbilanzen waren ein klassisches Beispiel dafür, wie man Gewinne nicht ausweist und in Kanäle leitet, wo sie für die Steuerbehörde unsichtbar und unfaßbar sind. Die hiesigen Großbanken befolgen durchwegs die Methode, daß sie nur realisierte Gewinne ausweisen, während sie die in einigen Fällen ganz außerordentliche, mit dem Krieg in innigstem Zusammenhang stehende Kurssteigerung der in ihrem Portefeuille befindlichen Aktien überhaupt nicht berücksichtigen. Der oft in die Millionen gehende durch den Krieg verursachte Vermögenszuwachs kommt in der Bilanz überhaupt nicht zum Vorschein und der Außenstehende gewinnt den Eindruck, als hätten die hiesigen Großbanken in Voraussicht der kommenden Kriegsgewinnsteuer ihren Reingewinn derart bemessen, daß die Gefahr eines allzugroßen Aderlasses durch die neue Steuer schon im vorhinein so ziemlich ausgeschlossen war. Sei dem wie immer, Tatsache ist jedenfalls, daß die von den hiesigen Banken zu entrichtenden Beträge gar nichts Imponierendes an sich haben. Die „N. Fr. Pr.", in diesem Falle gewiß eine zuverlässige Quelle, schätzt den für das Jahr 1915 von einer der größten Wiener Banken als Kriegsgewinnsteuer zu zahlenden Betrag auf rund 300.000 Kronen, eine Summe, die sich bei den anderen Großbanken sogar noch wesentlich, nämlich auf 100.000 bis 200.000 Kronen erniedrigt!

Als eine Anomalie muß es da bezeichnet werden, wenn andererseits kleine Industrieunternehmungen, die vor dem Kriege knapp 6% abwarfen und nunmehr ihre Dividende auf 10 oder 12% erhöhen konnten, verhältnismäßig stärker besteuert werden als große, kapitalskräftige Betriebe, denen ihre feisten Dividenden, die sie schon vor dem Kriege einheimsten, sowie die hohen ordentlichen Reserven bei der Bemessung der zu zahlenden Steuer trefflich zustatten kommen. Die großen, mit starkem Rückgrat versehenen Gesellschaften werden von der neuen Verordnung weniger betroffen als die schwachen Klein- und Mittelbetriebe, eine Tatsache, die in diametralen Gegensatz zu den Grundgedanken der ganzen Kriegsgewinnsteuer steht. Eine Bestimmung, wonach jeglicher über eine bestimmte Mindestgrenze — sagen wir 6 oder 8% — hinausreichende Mehrgewinn der Besteuerung unterliegt, wäre dem Sinne der neuen Verordnung eher gerecht geworden und würde es auch ermöglichen, gewisse Großunternehmungen, deren Riesendividenden schon vor dem Kriege allenthalben Mißmut erregten, schärfer zu fassen. Im übrigen ist es bezeichnend für die neue Verordnung, daß in ihren Bestimmungen immer wieder das Streben nach einer möglichst weitgehenden Schonung der Gesellschaften zum Durchbruch kommt. Wir haben an dieser Stelle schon zu wiederholten Malen auf das Verhalten mancher Industrieunternehmungen hingewiesen, die übermäßige Abschreibungen vornehmen, zu dem ausgesprochenen Zwecke, den ausgewiesenen Reingewinn unverhältnismäßig niedrig zu halten und so der Steuerbehörde ein Schnippchen zu schlagen. Ein scharfes „Auf die Finger sehen" ist da eigentlich eine Selbstverständlichkeit und es ist schwer verständlich, wie so in der neuen zur Kriegsgewinnsteuer gehörigen Verordnung den Steuerbehörden womöglich noch der Rat erteilt werden kann, „auf die durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Wertverminderungen und Verluste" Rücksicht zu nehmen. Auf solche Weise wird der Zweck der ganzen Steuer, wenigstens insoweit Industriegesellschaften in Frage kommen, zum größten Teil vereitelt und man kann es den Einzelunternehmern wohl nachfühlen, wenn sie ihrer Erbitterung darüber Ausdruck geben, daß bei der Verteilung der Kriegsgewinnsteuer auf Einzelpersonen und Gesellschaften nicht mit gleichem Maße gemessen worden ist.

# Die Kriegsgewinnsteuer.

## Die Begünstigung der Einzelpersonen.

Viel später als die Gesellschaften werden von der Kriegsgewinnsteuer die Einzelpersonen getroffen. In ihrer Einkommensmehrung wird diese Steuer den fruchtbarsten Boden finden. Trotzdem kommen auch den physischen Personen einige bemerkenswerte Begünstigungen zugute, wenn sie auch an Bedeutung hinter den zurückbleiben, die der Gesetzgeber den Gesellschaften zugebilligt hat. Als eine Begünstigung ist es aufzufassen, daß der Steuer nicht unbedingt das Mehreinkommen unterzogen wird, das der Steuerträger in den Kriegsjahren gegenüber dem Kalenderjahr 1913 erzielt hat. Auf seinen besonderen Wunsch wird statt dessen das Durchschnittseinkommen der Kalenderjahre 1911, 1912 und 1913 zum Vergleich herangezogen werden. Eine weitere Begünstigung betrifft die Erbschaften. Mit Recht, denn sie sind keine Einkommensmehrung — und nur diese wird jetzt besteuert — sondern ein Vermögenserwerb oder Vermögenszuwachs, der von der österreichischen Kriegsgewinnsteuer nicht berührt wird.

Doch besteht hiervon eine Ausnahme: „Das Einkommen aus einem nach Beginn des Jahres 1913 ererbten Vermögen ist nur mit jenem Betrag als Mehreinkommen des Erben zu behandeln, um den es das aus diesem Vermögen im Jahre 1913 erzielten Einkommen übersteigt." Oder, mit anderen Worten ausgedrückt: Der Erbe ist nur dann steuerpflichtig, wenn es auch der Erblasser gewesen wäre. Man kann der Kriegsgewinnsteuer durch den Tod nicht entgehen! Die wichtigsten Begünstigungen werden jedoch den Einzelpersonen vorläufig bloß — versprochen; durch einen kurzen Hinweis des Gesetzes (woselbst die Regierung mit wenigen Worten nur ermächtigt wird, Härten in der Steuerbelastung zu vermeiden) und durch ausführlichere Erklärungen des amtlichen Communiqués. Darin wird angedeutet, daß es nach Ansicht der Regierung eine Härte wäre, zufällige Ereignisse zum Nachteil des Steuerträgers auszulegen. So, wenn das Vergleichsjahr zum Beispiel infolge von Elementarereignissen einen besonders ungünstigen Ertrag geliefert hat. Oder wenn sich umgekehrt das Kriegsjahr nur dank besonderen Umständen günstig gestalten konnte, weil darin Einnahmen enthalten sind, die durch Veräußerung eines schon viel früher erworbenen Besitzes stammen, wie zum Beispiel Erlöse aus Waldabstockungen und dergleichen. In beiden Fällen wird zwar der Unterschied zwischen Friedens- und Kriegsjahr verhältnismäßig sehr groß sein, aber trotzdem von den Behörden nur teilweise besteuert werden. Hat sich die Regierung in vorstehenden zwei Fällen, wie die (dem Communiqué entnommenen) Beispiele zeigen, vornehmlich die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Bevölkerungskreise zum Ziele gesetzt, so wird sie in den zu erwartenden Durchführungsverordnungen auch der Kaufmannschaft, der Industriellen und Gewerbetreibenden gedenken. „Ferner wird dafür Vorsorge zu treffen sein, daß bei Ermittlung des steuerpflichtigen Mehrertrages der Kriegsgeschäftsjahre auf jene Gewinnbeträge gebührend Rücksicht genommen wird, rücksichtlich deren der Steuerpflichtige durch Vorlage von Fakturen, amtlichen Preislisten, Sachverständigengutachten oder in anderer glaubwürdigen Weise dartut, daß sie aus einer der letzten Friedensbilanz zugrunde liegenden, den kaufmännischen Grundsätzen Rechnung tragenden Minderbewertung von Warenvorräten herrühren." Zwar ist diese Begünstigung formell für beide Steuergruppen, Gesellschaften und Einzelpersonen, bestimmt.

In Wirklichkeit werden aber hiervon in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nur Einzelpersonen Gebrauch machen können. Denn nur diese haben in der Errichtung der kaufmännischen Bilanz vollkommen freie Hand. Die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen müssen, besonders bei der Vornahme von Abschreibungen, auf die Anschauungen der Steuerbehörden mehr oder weniger Rücksicht nehmen. Die Wirksamkeit aller dieser Begünstigungen hängt allerdings davon ab, wie die Durchführungsverordnungen den — sicherlich sehr schwierigen — Fragenkomplex lösen werden. Und eine recht sorgfältige Ausarbeitung wäre um so erwünschter, als sonst eine allzu verschiedenartige Praxis der Steuerämter zu befürchten ist, was wieder naturgemäß, bei den vielfach großen Steuerbeträgen, zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten führen müßte.

# Die österreichische Kriegsgewinnsteuer.

Von unserem ständigen Korrespondenten.

**Wien**, 18. April.

Das heute mit §-14-Verordnung veröffentlichte österreichische Kriegsgewinnsteuer-Gesetz unterscheidet sich in seinem ganzen Aufbau nach wesentlich von der deutschen Regierungsvorlage. Wie die deutsche Vorlage unterscheidet auch das österreichische Gesetz eine Besteuerung der Gesellschaften und der Einzelpersonen. Im Gegensatz zur deutschen Vorlage besteuert es aber nicht den Vermögenszuwachs, sondern lediglich das Mehreinkommen, bezw. bei den Gesellschaften das Mehrerträgnis gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf Friedensjahre unter Ausscheidung des besten und schlechtesten. Eine Vermögensbesteuerung ist in Oesterreich darum nicht in Betracht gekommen, weil dazu alle technischen Voraussetzungen fehlen, Oesterreich hat weder eine Ergänzungssteuer noch eine Besitzsteuer aus der Zeit vor dem Krieg, und an eine Veranlagung der Vermögen im Krieg ist natürlich nicht zu denken. Anderseits wird die Einkommensteuer in Oesterreich lediglich von physischen Personen entrichtet. Erwerbsunternehmungen unterliegen einer besonderen Erwerbssteuer, die bei Unternehmungen, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, 10 pCt. des Ertrages beträgt, bei den anderen Unternehmungen aber in einer ziemlich niedrigen Gesamtsumme kontingentiert ist und auf die einzelnen Unternehmungen nach ihrem Geschäftsumfang aufgeteilt wird. Ein dritter wesentlicher Unterschied des Systems der Personalsteuer in Oesterreich von dem in Deutschland liegt schließlich darin, daß die Einkommensteuer frei von Zuschlägen anderer öffentlicher Körperschaften (der Länder, Bezirke, Gemeinden) ist, die auf Zuschläge zu den Erwerbssteuern im engeren Sinn und zu den indirekten Steuern angewiesen sind. Die bedeutende Höhe dieser Zuschläge, durch die sich die Erwerbssteuer bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen auf 20 bis 30 pCt. und mehr des Reinertrages stellt, muß bei der Beurteilung der Kriegsgewinnsteuersätze beachtet werden. Die Kriegsgewinnsteuer selbst bleibt zuschlagsfrei. Da eine gesetzliche Bestimmung nicht zu Gebote steht, um Länder oder Gemeinden an der Einführung derartiger Zuschläge zu hindern, so hilft man sich damit, daß eine Vorschreibung der Kriegsgewinnsteuer zum Zweck der Bemessung von Zuschlägen nach dem Gesetz nicht stattfinden wird.

Der Aufbau der Kriegsgewinnsteuer auf den höheren Erträgnissen der Gesellschaften und im übrigen auf dem Mehreinkommen gibt dem ganzen Gesetz ein recht einfaches Gepräge. Besteuert werden die höheren Geschäftserträgnisse der Gesellschaften (Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften m. b. H.) und die Einkommensmehrbeträge der physischen Personen in den Jahren 1914, 1915 und 1916. Was zunächst die Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften betrifft, so gilt als Reinertrag der der Erwerbssteuerbemessung zugrunde liegende Ertrag abzüglich der Darlehenszinsen und der von diesem Ertrag entfallenden Erwerbssteuer samt Zuschlägen. In den Reinertrag der inländischen Gesellschaften sind auch die im Ausland erzielten Geschäftsergebnisse einzubeziehen. Dabei ist auf die Möglichkeit einer doppelten Kriegsgewinnbesteuerung keine Rücksicht genommen, was namentlich die vielen Gesellschaften mit Zweigfabriken in Ungarn treffen wird. Die Industrien, die in den letzten Jahren vor dem Krieg eine Krise durchgemacht haben und keine Dividende ausgeschüttet haben, sind insofern begünstigt, als zur Vergleichsbasis der Friedensjahre mindestens 6 pCt. des Anlagekapitals anzunehmen sind. Diese Bestimmung dürfte namentlich für die Textilindustrie Bedeutung gewinnen, in der während der letzten Jahre vor dem Krieg besonders zahlreiche Unternehmungen die Dividendenzahlung einstellen mußten, die nun im Krieg durch den günstigen Verkauf ihrer Lager bedeutende Gewinne erzielt haben.

Die Steuer selbst ist bei inländischen Gesellschaften nach der Rentabilität, bei ausländischen nach dem absoluten Mehrertrag gestaffelt. Sie beträgt bei inländischen Gesellschaften für jenen Teil des Mehrertrages der 5 pCt. des Anlagekapitals (Grundkapital zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven) nicht übersteigt, 10 pCt. und steigt für je weitere angefangene 5 pCt. um 5 pCt. bis zum Höchstausmaß von 35 pCt. Die Steuer beträgt daher z. B. bei einem Rentabilitätszuwachs von 10 pCt. 12.5, von 100 pCt. etwa 31 pCt., von 300 pCt. rund 34 pCt. Die Steuer der ausländischen Gesellschaften beträgt 20 pCt. von einem Mehrertrag bis 200 000 Kr. und steigt bis auf 40 pCt. des Mehrertrages über eine Million Kronen. Gesellschaften, die mehr als ein Fünftel aller Aktien oder Anteile einer anderen der Kriegsgewinnsteuer unterliegenden Gesellschaft besitzen, dürfen vom Reingewinn eines Kriegsgeschäftsjahres die Mehreinnahme in Abzug bringen, die sie aus diesen Portefeuille-Aktien bezogen haben.

Die Kriegsgewinnsteuer der Einzelpersonen wird im Vergleich zum Einkommen des Jahres 1913, auf Wunsch des Steuerpflichtigen jedoch zum dreijährigen Durchschnittseinkommen der Jahre 1911—1913 berechnet. Dieses Wahlrecht des Steuerpflichtigen entspringt der Rücksicht auf diejenigen, für die 1913 ein besonderes ungünstiges Jahr gewesen ist und daher eine besonders ungünstige Vergleichsbasis bildet. Befreit von der Kriegsgewinnsteuer sind Mehreinkommen an öffentlichen Dienstbezügen, an sonstigen Dienstbezügen, wenn sie 4000 Kr. nicht übersteigen. Das Einkommen aus Erbschaften wird nur mit dem Berag versteuert, den das aus diesem Vermögen 1913 erzielte Einkommen übersteigt. Die Steuer der Einzelpersonen beträgt 5 pCt. von einem Mehreinkommen bis 10 000 Kr., steigt um je 5 pCt. für die nächsten 20 000 Kr. bezw. über 100 000 Kr. für die nächsten 200 000 Kr. bis zum Höchstsatz von 45 pCt., also z. B. bei einem Mehreinkommen von 50 000 Kr. 13 pCt., von 200 000 Kr. 27,2 pCt., von 500 000 Kr. 33 pCt. Diese Steuer erscheint im Vergleich zu der der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. viel zu niedrig, wenn man die niedrige Besteuerung des verbleibenden Mehreinkommens im Vergleich zu den hohen Erwerbsteuersätzen berücksichtigt.

Die stillen Reserven sollen durch nachstehende Bestimmung zur Kriegsgewinnbesteuerung herangezogen werden:

„In den Kriegesgeschäften erzielte, jedoch in diesem Jahr wegen noch ausstehender Abrechnung mit den Kunden (Konsorten u. dergl.) oder aus anderen Gründen nicht verrechnete Erträgnisse sind binnen vier Wochen nach Ablauf jenes Jahres, in welchem die Verrechnung stattfand, behufs nachträglicher Einbeziehung in die letzte maßgebende Besteuerungsgrundlage zur Kriegsgewinnsteuer einzubekennen. Alle bis Ende 1918 nicht verrechneten Erträgnisse aus den Kriegsgeschäftsjahren sind der Steuerbehörde bis 31. Januar 1919 besonders nachzuweisen. Die Steuerbehörde kann sie auch vor der Verrechnung in die Kriegsgewinnsteuer einbeziehen, falls für die weitere Hinausschiebung der Verrechnung keine triftigen Gründe obwalten."

Damit sind die stillen Reserven, die im Krieg angelegt worden sind, getroffen, allerdings nach dem Wortlaut auch stille Reserven, die vor dem Krieg gemacht worden sind, der Kriegsgewinnsteuer unterworfen. Doch besteht die Absicht, diese bei der Veranlagung auszunehmen. In dieser Hinsicht wird erst die Durchführungsverordnung volle Klarheit schaffen, obwohl solche Bestimmungen in das Gesetz gehört hätten.

Ein Verlust aus einem der Kriegsjahre ist vom Mehrertrag bezw. Mehreinkommen der anderen Jahre in Abzug zu bringen.

Mit dem eigentlichen Kriegsgewinnsteuergesetz verbindet die Regierung die sogenannten Sicherungsvorschriften. Darnach dürfen nunmehr inländische Gesellschaften einen über den Durchschnitt der Friedensjahre hinausgehenden Betrag nur insoweit ausschütten, als ihnen an verfügbaren und offenen Reserven mindestens ein der Mehrausschüttung gleichkommender Betrag verbleibt. Ausländische Gesellschaften haben 40 pCt. des steuerpflichtigen Mehrertrages in Sonderrücklagen einzustellen. In Ungarn, wo das Kriegsgewinnsteuergesetz noch nicht vorliegt, hat die Regierung die Sicherung in der Form verfügt, daß Aktiengesellschaften für 1915 keine höheren Dividenden verteilen dürfen als die höchste der drei vorhergehenden Jahre.

Frankfurter Zeitung
21./IV.1916



## Reichssteuern und bundesstaatliche Steuern.

N Berlin, 20. April. (Priv.-Tel.) Der preußische Finanzminister Dr. Lentze hat sich einem Vertreter des Berliner „Lokal-Anzeiger" gegenüber über die Neuordnung der Reichsfinanzen ausgesprochen und sich dabei, wie zu erwarten war, vor allem gegen eine Beteiligung des Reiches an der direkten Besteuerung gewandt. Die Argumente der einzelstaatlichen Finanzminister gegen eine solche Erweiterung des Gebietes der Reichssteuer sind bekannt, und Herr Lentze hat ihnen kein neues hinzugefügt. Er klagte lebhaft über die höheren Anforderungen, die während des Krieges an die einzelnen Staaten und Gemeinden herantreten und nach dem Kriege sich weiter steigern werden. Er wies darauf hin, wie sehr die direkten Steuern bereits jetzt angespannt seien, wies in ganz bergleichen Weise, wie es der Staatssekretär Helfferich im Reichstage getan hat, den Vergleich mit England ab und sprach von der Notwendigkeit der Erhaltung der Einzelstaaten, deren jeder ein Kulturzentrum sei. Die direkten Steuern sei auf Gedeih und Verderben mit den Bundesstaaten verknüpft. Es handle sich hier um keine prinzipiellen Fragen, sondern es sei eine ganz brutale Notwendigkeit, das Reich von diesen Steuern dauernd auszuschließen.

Man hat sich über diese Argumentation schon oft unterhalten und wird es weiter tun müssen. Allgemeinen Beifall wird die durch den Minister bei dieser Gelegenheit erfolgte Ankündigung größter Sparsamkeit und möglichster Verbilligung des Verwaltungsapparates finden.

Tägliche Rundschau
21./IV. 1916



**Eine Junggesellensteuer in Leipzig?** Aus Leipzig drahtet unser Sonderberichterstatter: Der Rat der Stadt Leipzig beabsichtigt zur Erschließung neuer Steuerquellen und Entlastung der schwächeren Schultern eine Unverheiratetensteuer einzuführen. Die Leipziger Stadtverordneten beschlossen, die Einkommensteuer mit 170 v. H. festzusetzen, statt der vom Rat geforderten 180 v. H.

Die Zeit 21./IV. 1916



**Die Besteuerung der Sportveranstaltungen.**

In dem begreiflichen Bestreben, die erhöhten Ausgaben der Gemeindeverwaltung durch Erschließung neuer Einnahmequellen zu bedecken, befaßt sich die Vertretung der Stadt Wien augenblicklich mit mehrfachen Steuerprojekten, unter denen auch die geplante Lustbarkeitssteuer einen Platz einnimmt. So naheliegend auch der grundsätzliche Gedanke ist, mit der neuen Besteuerung besonders jene zu treffen, die Freuden und Lustbarkeiten genießen können, so eigenartig berührt die Auffassung des Begriffes Lustbarkeit, die in dem Steuerprojekt der Gemeinde zur Geltung kommt. Während einerseits hinsichtlich einzelner Theater und mancher Gasthausunterhaltungen schwer zu verstehende Ausnahmen gemacht werden, die diese Veranstaltungen der beabsichtigten Besteuerung entziehen sollen, werden andererseits alle sportlichen Wettkämpfe als steuerpflichtige Lustbarkeiten erklärt. Hierbei befindet sich die Vorlage mit sich selbst im Widerspruch. Denn es wird ausdrücklich betont, daß von der Besteuerung ausgenommen jene Veranstaltungen sein sollen, die nicht auf die Erzielung eines Reingewinnes ausgehen. Das ist bei den Wettkämpfen unserer Körpersportvereine aber durchweg der Fall, und wenn auch manche Veranstaltungen einen Reingewinn abwerfen, so dient dieser doch ausschließlich dazu, um die beträchtlichen Betriebskosten der Vereine zu decken. Unsere Sportklubs sind eben keine Erwerbsvereinigungen und haben das finanzielle Moment nur insofern im Auge, als es für ihren Fortbestand unerläßlich ist. Im übrigen gibt es ganze Gruppen von Sportveranstaltungen, die fast nie einen Reingewinn abwerfen und ihre Durchführung nur der Opferfreudigkeit ihrer Arrangeure verdanken. Dies trifft besonders bei der Leichtathletik, beim Schwimmen, Fechten und Lawn-Tennis zu; fast stets sind hier bei einer Veranstaltung die Ausgaben größer als die Einnahmen. Schon in Friedenszeiten haben sich die meisten unserer Sportvereinigungen nur mühsam über Wasser gehalten, und die Lage aller ist durch den Krieg eine bedenkliche geworden, denn die Mitgliedsbeiträge bleiben aus, die Einnahmen der Veranstaltungen sind gesunken, die Regie aber hat sich durch die außerordentliche Verteuerung aller Artikel erhöht. So ist es gekommen, daß auch angesehene Fußballvereine, denen es vor dem Kriege nicht schlecht ging, jetzt in Geldschwierigkeiten sind und der tatkräftigen Unterstützung ihrer wohlhabenden Mitglieder bedürfen. Eine auf die Eintrittsgelder zu legende Steuer müßte, wenn sie auf die Besucher der Veranstaltungen überwälzt wird, naturgemäß den Besuch der Sportveranstaltungen ungünstig beeinflussen und würde somit für den Fortbestand vieler Vereine eine ernste Gefahr bedeuten. Eine derartige, die Lebensbedingungen der Sportvereine treffende Schädigung kann aber unmöglich im Sinne einer Gemeindevertretung gelegen sein, die gerade jetzt Maßnahmen trifft, um Spiel- und Sportplätze zu errichten, und die damit den Wert der körperlichen Erziehung unserer Jugend anerkennt. Es wäre schwer zu verstehen, wenn man auf der einen Seite bedeutende Beträge für die Schaffung von Spiel- und Sportplätzen ausgeben und auf der anderen Seite durch eine kleinliche Steuerpolitik den Bestand von Vereinen in Frage stellen wollte, die durch eigene Kraft solche Plätze schaffen und erhalten. Eine solche Taktik hätte um so weniger Berechtigung, als die durch die Besteuerung der Sportveranstaltungen für die Gemeinde zu erhoffenden Einnahmen so gering wären, daß sie bei der Größe der benötigten Summen gar keine Rolle spielen. Es ist deshalb zu hoffen, daß die körperliche Erziehung und die mit ihr im Zusammenhang stehenden Sportveranstaltungen nicht als steuerpflichtige Lustbarkeiten aufgefaßt werden und von einer Abgabe befreit bleiben, die schweren Schaden bringen müßte, ohne etwas nützen zu können.

Die Zeit
21./IV. 1916



-- (Steigerung der Steuern nach dem Kriege in Deutschland.) Aus Berlin, 20. d., wird uns telegraphiert: Der Lokalanzeiger veröffentlicht eine Unterredung mit dem preußischen Finanzminister Dr. Lentze. Dieser betont, daß die wirtschaftliche Ausrüstung Deutschlands jeder Kriegsdauer gewachsen sein muß, um das Gleichgewicht des Staates herzustellen. Das Finanzgesetz, das nach dem Kriege kommt, wird eine neue Steigerung der Steuern bringen und die Belastungsprobe wird eine sehr erhebliche sein. Unbedingt ist nötig, daß die direkten Steuern unverkürzt erhalten bleiben, denn sie sind die einzige sichere Ertragsquelle, die den Staaten noch geblieben ist. Die während des Krieges entstandenen kurzfristigen Schulden im Betrage von mehreren Milliarden müssen konsolidiert werden, und man kann heute noch nicht wissen, wie der Kapitalsmarkt sich mit den Ansprüchen abfinden werde, darum sind die direkten Steuern nicht etwa eine Frage des Reiches oder der Bundesstaaten, sondern eine brutale Notwendigkeit, gegen die alle theoretischen Erörterungen nichts nützen.

Arbeiterzeitung
21./IV. 1916



* **Wie die „Reichspost" lügt!** Die Leser erinnern sich wohl noch, daß die Meldung, im Rathause denke man an eine Erhöhung der Straßenbahntarife, schon Ende März aufgeflattert ist. Das „Neue Wiener Tagblatt" hatte sie am 25. März gebracht und wir haben danach (am 28. März) davon Notiz genommen. Nun weiß doch jedermann, daß erstens das genannte Blatt mit dem Rathhause die intimsten Beziehungen unterhält, und daß danach gerade bei ihm irgend welche parteipolitische Manöver gegen die Christlichsozialen ausgeschlossen sind. Jene Meldung lautete: „Im Rathause wird nunmehr die Erhöhung der Tramwaytarife als notwendig angesehen. Wie verlautet, wird das durchschnittliche Maß der Erhöhung zwei Heller per Karte betragen." Nachdem wir an dieser Meldung natürlich nicht vorbeigehen konnten, hat sich aus der „Reichspost" folgender Kübel von Lügen und Gemeinheiten ergossen:

**Die Straßenbahntarifpläne der liberal-sozialdemokratischen Koalition.** Ein Wiener liberales Blatt, das „Neue Wiener Tagblatt", hatte die Nachricht gebracht, daß die bevorstehende Regelung der Gehalte der Wiener städtischen Beamten und Lehrer aus einer Erhöhung des Straßenbahntarifes bestritten werden solle. Die „A.-Z." benützt die Meldung eines liberalen Blattes (das Steyrermühlblatt liberal!) über eine — von den Christlichsozialen niemals gebilligte oder befürwortete! — Anregung einer neutralen Berufsorganisation zu demagogischen Ausfällen gegen die christlichsoziale Rathausmehrheit. Der Fall kennzeichnet wieder einmal so recht die liebliche Rollenverteilung der gegnerischen Presse. (Nun folgt ein Geblödel über die Allianz zwischen Arbeiter-Zeitung und „Neuem Wiener Tagblatt", das wir aus Erbarmen übergehen wollen.) Die „A.-Z." müht sich erfolglos ab, für Meldungen und Informationen von liberalen Blättern, die in allen Kampfeszeiten ihre starken Bundesgenossen waren, jetzt die Christlichsozialen verantwortlich zu machen. Wir können den Spieß umkehren: Eine Meldung des „N. W. T.", also eines Sprachrohrs der liberal-sozialdemokratischen Koalition, will die Straßenbahntarife erhöhen (bitte: eine Meldung will erhöhen!), man wird der liberal-sozialdemokratischen Koalition derlei Gelüste auszutreiben wissen. Wie gefällt dies der „A.-Z."?

Jawohl, das gefällt uns schon als ein Muster- und Meisterstück eines Verdrehungstalents, das ja täglich Proben liefert. Offensichtlich bewundert sich die „Reichspost" selbst, daß sie das getroffen hat: es nämlich, daß das „Neue Wiener Tagblatt" meldet, im Rathause denke man an die Erhöhung der Straßenbahntarife, als den „Beweis" dafür auszugeben, daß die Sozialdemokraten diese Erhöhung verlangen! Aber für die schamlosen Lügen und Verdrehungen des Organs, in dem der Pater Kolb die Erfüllung der Gebote der Wahrhaftigkeit und Sittlichkeit erkennt, kommt immer doch der Richttag! Am Dienstag wurde aus dem Rathause offiziell gemeldet:

Ueber die Erhöhung der Straßenbahntarife **war ursprünglich geplant**, entweder eine Erhöhung der 12 und 14 Heller-Fahrpreise um je 2 Heller und der 20 Heller-Preise um 4 Heller oder aber eine Erhöhung der 12 Heller-Preise um 2 Heller, im übrigen aber einen Einheitspreis von 20 Heller einzuführen.

Woraus klar hervorgeht, daß es kein „sozialdemokratisches Gelüste" war, die Fahrpreise der Straßenbahn um zwei Heller zu erhöhen, sondern ein christlichsozialer Plan — der übrigens noch weiter ging, als jene Meldung lautete, und, wie man weiß, auch gar nicht aufgegeben ist. Der Plan selbst wird mit der „Reichspost" noch konfrontiert werden; vorläufig haben wir die Unverschämtheit aufzeigen wollen, mit der die „Reichspost" das Entstellen, Verdrehen und Lügen betreib

Reichspost
22./IV. 1916



# Die neuen Einnahmequellen der Stadt Wien.

## Die Erhöhung der Gemeindeabgaben in deutschen Großstädten.

Zur Vorgeschichte der neuen Steuerprojekte der Wiener Gemeindeverwaltung wird uns von wohlunterrichteter Stelle mitgeteilt:

Zur Deckung des jährlichen Erfordernisses für die erhöhte Kriegszulage der städtischen Beamten und Angestellten sowie zur Durchführung der Wiener Lehrergehaltsregulierung einschließlich der Gewährung von Kriegszulagen an jene Lehrpersonen, welchen durch die Regelung in ihren Bezügen keine Erhöhung zuteil wurde und zur Deckung einiger unvermeidlicher Kriegsauslagen ist ein Betrag von etwa 13½ Millionen Kronen (davon etwas über 10 Millionen für die Kriegszulagen der Beamten, Angestellten und Lehrer) erforderlich. Die Forderung der Wiener Stadtverwaltung wegen Zuweisung eines Anteils an der Kriegsgewinnsteuer wurde von der Regierung glatt abgelehnt. Ebensowenig hat sich die Regierung bereit erklärt, auf eine andere Forderung des Wiener Stadtrates einzugehen. Die kommunalen Zuschläge zur Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (Banken, Aktiengesellschaften usw.) um 10%, also auf 37%, zu erhöhen. Der Vorschlag, der in einzelnen Bezirksvertretungen auftauchte, daß die Kriegszulagen durch eine außerordentliche Einnahme, etwa durch Aufnahme einer schwebenden Schuld gedeckt werden sollen, war unannehmbar, da es sich in diesem Falle doch nicht um eine außerordentliche und vorübergehende Auslage handelt!

Im Verlaufe der Verhandlungen mit der Regierung wurde schließlich ein Uebereinkommen erzielt, wonach die Regierung auf eine 5%ige Erhöhung der Zuschläge zur Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen unter der Bedingung einzugehen sich bereit erklärte, daß auch die Zuschläge zu anderen direkten Steuern erhöht werden. Die ausdrückliche Forderung der Wiener Stadtverwaltung, daß unbedingt die Hauszinssteuer sowie die Erwerbsteuer dritter und vierter Klasse nicht erhöht werden, fand nach längerem Verhandeln die Zustimmung der Regierung. Es waren dies Forderungen, welche im Sinne des christlichsozialen Parteiprogrammes unbedingt erhoben werden mußten; die Gefahr einer erfahrungsgemäß ausgiebigen Ueberwälzung der Hauszinssteuer auf die Mieter mußte gebannt und es mußte vermieden werden, daß die hart kämpfenden Gewerbetreibenden — in der dritten und vierten Klasse der Erwerbsteuer zählt man rund 120.000 Wiener Gewerbetreibende, in der zweiten Klasse 5000 und in der ersten Klasse nur 500 — in Mitleidenschaft gezogen würden. Diese Erwägungen waren für den Entschluß der Wiener Stadtverwaltung maßgebend, das in der „Reichspost" bereits besprochene Programm der Neueinführung und Erhöhung von Abgaben und Tarifen aufzustellen.

Daß die außerordentlichen Zeiten in den deutschen Großstädten weit einschneidendere Ausnahmemaßnahmen erforderten, zeigt folgende Zusammenstellung der Erhöhung von Gemeindeabgaben, wie sie „Observer" sammelte. (Von der 50%igen Fahrpreiserhöhung der in privaten Händen befindlichen Tramwaygesellschaften und anderen Tariferhöhungen in Privatbesitz befindlicher Gas- und Elektrizitätswerke ist hier natürlich nicht die Rede. Auch die vielfach eingeführten Hundesteuern, Grundsteuern, Theaterkartenzuschläge usw. sind nicht aufgezählt. Anm.)

Berlin: Erhöhung der Gemeindeeinkommensteuer auf 160% + 35%.

Charlottenburg: Erhöhung der Steuersätze auf 170% + 30%.

Wilmersdorf: Erhöhung der Steuersätze auf 170% + 45%.

Schöneberg: Erhöhung der Steuersätze auf 170% + 45%.

Potsdam: Erhöhung der Steuersätze auf 140% + 30%.

Grunewald: Erhöhung der Steuersätze auf 100% + 20%.

Lichtenberg: Erhöhung der Steuersätze auf 160% + 35%.

Kleinere Gemeinden von Groß-Berlin: Erhöhung der Steuersätze von 140% auf 210% + 10 bis 50%.

Rheinisch-westfälische Städte: „Die Zahl derjenigen Städte, die zur Erhöhung der Einkommensteuerzuschläge gegriffen haben, ist letzthin stark gestiegen. Das Mehr beträgt bis zu 30%, und ein 250%iger Zuschlag, den 1914 erst zwei, 1915 bereits vier von den insgesamt 35 rheinisch-westfälischen Stadtkreisen aufwiesen, wird sich 1916 wesentlich häufiger finden." Generalanzeiger für Düsseldorf vom 12. März 1916.

Breslau: Erhöhung der Steuerzuschläge auf 223% (+ 32%) nebst 10% Zuschlag für die Preise von Gas, Elektrizität und Wasser; außerdem Erhöhung einzelner Tramwaytarife.

Königsberg: Erhöhung der Gemeindezuschläge von 225 auf 280% (+ 55%.)

Hamburgs Rechnungsabschluß für das Vorjahr weist einen Fehlbetrag von 105 Millionen Mark aus. Zur Deckung sind Hundesteuern 2c. vorgesehen.

Köln hat bereits im Vorjahre die Einkommensteuer erhöht. Das Gleiche war in vielen anderen deutschen Städten der Fall.

Die Zeit 22./IV. 1916



— (Die Steuereingänge in Wien.) Im ersten Quartal des heurigen Jahres wurden bei den städtischen Steueramtsabteilungen aller Bezirke Wiens K. 67,528.116 eingezahlt, das ist um K. 325,246 weniger als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. An Hauszinssteuer wurden K. 38,021.160, an allgemeiner Erwerbsteuer samt Zuschlägen K. 3,940.103, an Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen K. 12,613.060, an Einkommensteuer K. 11,739.335 eingezahlt.

Neue Freie Presse
23./IV. 1916



[Befriedigende Steuereingänge.] Die Eingänge an direkten Steuern während des laufenden Budgetjahres sind befriedigend. Bei den Realsteuern, insbesondere auch bei der Grundsteuer, ergab sich sogar eine namhafte Besserung. Was die Verzehrungssteuer anbelangt, so steht zwar der Konsum bis einschließlich Februar 1916 natürlich stark unter dem Zeichen der Kriegsereignisse. Es gilt dies ganz besonders von der Branntwein- und Biersteuer. Gleichwohl ist der Ertrag der Branntweinsteuer höher als im Vorjahre. Der Grund hiefür liegt in der während des Jahres 1915/16 durchgeführten Erhöhung dieser Abgabe. Der Biersteuerertrag zeigt einen verhältnismäßig großen Rückgang, was ja angesichts der Gerste- und Malzknappheit durchaus begreiflich ist. Eine außerordentlich große Steigerung weist der Zuckersteuerertrag auf, der sich in den ersten acht Monaten des laufenden Budgetjahres schon höher stellt, als vor dem Kriege jemals in einem ganzen Jahre. Diese Ertragssteigerung dürfte mit Rücksicht auf die im März laufenden Jahres verfügte Einschränkung der Zuckerabgabe (Zuckerkarten) keine weiteren Fortschritte machen, doch besteht kein Zweifel, daß ungeachtet dieser Einschränkung der Zuckersteuerertrag für das ganze Budgetjahr die normale Ziffer weit übersteigen wird. Die Petroleumsteuer ist gegen das Vorjahr noch erheblich zurück. Der Ausfall dürfte aber in den weiteren Monaten eine Verminderung erfahren. Die Stempel, Taxen und Gebühren sowie die Fahrkartensteuer stellen sich zum überwiegenden Teile als Verkehrssteuern dar und es ist daher der Ertrag dieser Abgaben mit dem Sinken und Steigen der wirtschaftlichen Konjunktur auf das engste verknüpft. Der Eintritt des Kriegszustandes konnte daher — ganz abgesehen von den für die engeren Kriegsgebiete in Betracht kommenden besonderen Verhältnissen — nicht ohne eine wesentliche Wirkung auf den Ertrag dieser Abgaben bleiben. Die seit einiger Zeit eingetretene Belebung des wirtschaftlichen Verkehres hat jedoch auch auf den Ertrag der erwähnten Abgaben fördernd eingewirkt. Dies berechtigt im Zusammenhange mit den Ergebnissen, welche die seit 1. Januar 1916 in Wirksamkeit getretenen Gebührenreformen erhoffen lassen, zur Erwartung, daß auch die Einnahmen aus dem Gebührengefälle eine befriedigende Entwicklung nehmen werden.

Fremdenblatt
23./IV. 1916



# Die Steuereingänge im laufenden Budgetjahre.

Finanzminister Dr. Karl Ritter v. Leth hat bekanntlich vor kurzem auf die günstige Entwicklung der Steuereingänge hingewiesen. In Ergänzung dieser Mitteilungen erfahren wir noch folgendes:

Von den Verzehrungssteuern verdient namentlich die scharfe Steigerung des Zuckersteuererträgnisses Hervorhebung. Zur Charakteristik sei hervorgehoben, daß der Zuckersteuerertrag sich in den ersten acht Monaten des laufenden Budgetjahres bereits höher stellt, als jemals während normaler Zeiten in einem ganzen Jahre. Wenn auch die Einführung von Zuckerkarten die fernere Ertragsentwicklung beeinflussen dürfte, so wird der Jahreserfolg der Zuckersteuer den der normalen Jahre übersteigen. Im allgemeinen ist der Erfolg der Verzehrungssteuern naturgemäß wesentlich durch die Kriegsereignisse, durch die Zurückhaltung des Verbrauches beeinflußt, namentlich bei der Branntwein- und Biersteuer. Nichtsdestoweniger ist der Ertrag der Branntweinsteuer höher als im Vorjahre, und zwar infolge der Erhöhung der Branntweinsteuer. Im Zusammenhange mit der Malz- und Gerstenknappheit zeigt der Biersteuerertrag einen verhältnismäßig großen Rückgang. Der bisherige Ausfall in der Petroleumsteuer dürfte sich herabmindern. Was den Erfolg der direkten Steuern anbelangt, so ist dieser befriedigend. Bei den Realsteuern, insbesondere auch bei der Grundsteuer, zeigte sich eine wesentliche Besserung. Der Ertrag der Stempel, Taxen und Gebühren sowie der Fahrkartensteuer dürfte weiterhin durch die Belebung des wirtschaftlichen Verkehrs und durch die Gebührenreform eine Besserung erfahren.

Neues Wiener Tagblatt
23./IV. 1916



**(Welches Erträgnis ist von der Kriegsgewinnsteuer zu erwarten?)** Der Frage nach dem voraussichtlichen Ertrag der Kriegsgewinnsteuer wird allgemeines Interesse entgegengebracht, was bei der Eigenart der Steuer gewiß begreiflich erscheint. Das Ergebnis der Steuer für die Jahre 1914, 1915 und 1916 läßt sich allerdings kaum genau präliminieren, aber es finden sich doch allgemeine und besondere Anhaltspunkte, um zu einem ungefähr richtigen Resultat zu gelangen. Der Ertrag der in Deutschland vorerst noch in Beratung stehenden Vorlage einer Kriegsgewinnsteuer wird auf eine Milliarde geschätzt. Hiebei ist indes vor allem zu beachten, daß die ersten drei Kriegsanleihen in Deutschland zusammen rund 25·6 Milliarden erbrachten, die verausgabt wurden. Durch die drei ersten österreichischen Kriegsanleihen (ohne die ungarischen Anleihen) wurden zusammen 9·1 Milliarden aufgebracht, und auf mechanischem Wege würde man, da die Steuersätze in der deutschen und österreichischen Gesetzesvorlage ungefähr die gleichen sind, zu dem Schlusse gelangen, daß als Ertrag der österreichischen Kriegsgewinnsteuer etwa ein Drittel des in Deutschland zu erwartenden Resultats, das wären etwas mehr als 300 Millionen Kronen, in Rechnung gestellt werden könnte. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt man auch auf einem andern Weg. Von den rund 9 Milliarden der drei ersten österreichischen Kriegsanleihen dürften etwa 4½ Milliarden nicht für Bestellungen zur Deckung des militärischen Bedarfes, sondern für Gagen, Löhne ꝛc. und 4½ Milliarden für solche Zwecke verausgabt worden sein, die im allgemeinen für die Einhebung einer Kriegsgewinnsteuer in Betracht kommen. Wenn man einen durchschnittlich erzielten Gewinn von 20 bis 25 Prozent annimmt, so würde man zu einem zu besteuernden Betrag von 900 Millionen bis 1·1 Milliarden gelangen. Davon ist jedoch ein erheblicher Prozentsatz abzuziehen, da doch auch viele Ausgaben in kleinere Betriebe geflossen sind und hieraus nicht ein solcher Mehrgewinn erzielt wurde, der von der Steuer erfaßt werden könnte. Anderseits soll neben den Kriegslieferungen auch der Mehrnutzen aus Preissteigerungen von der Kriegsgewinnsteuer erfaßt werden. Es dürfte sich da um etwa eine Milliarde handeln. Aus Kriegsbestellungen und Preissteigerungen würde man demnach zu einer zu besteuernden Summe von zwei Milliarden gelangen, von welchen jedoch etwa ein Drittel aus sachlichen Gründen zu vernachlässigen wäre. Die Summe reduziert sich demnach auf etwa 1·3 Milliarden. Der durchschnittliche Steuersatz beträgt 25 Prozent. Unter diesen Annahmen gelangt man demnach abermals zu einem voraussichtlichen Steuerertrag von ungefähr 300 Millionen.

Tägliche Rundschau
23./IV. 1916



**Ein Umsatzsteuer-Gesetzentwurf in Arbeit.** Wie wir hören, wird gegenwärtig im Reichsschatzamt ein Umsatzsteuer-Gesetzentwurf ausgearbeitet. Die Herstellung des Entwurfes soll beschleunigt werden, und zwar so, daß der Entwurf noch Ende dieses oder am Anfang nächsten Monats den Bundesrat beschäftigen und alsdann dem Reichstag zugehen kann. Wird die Vorlage im Bundesrat zeitig genug verabschiedet, so kann der Steuerausschuß des Reichstages auf die erste Lesung der Tabaksteuervorlage, die in den ersten Tagen des Mai beginnen soll, die erste Lesung der Umsatzsteuervorlage folgen lassen. Ueber den Inhalt des Entwurfes, der sich in der Ausarbeitung befindet, läßt sich einstweilen noch nichts andeuten.

Österr. Volkszeitung 23./IV. 1916



# Betrachtung zur Kriegsanleihe und zur Kriegsgewinnsteuer.

Vom Reichsratsabgeordneten
Dr. **Stephan v. Licht.**

Die österreichisch-ungarische Monarchie hat während der Kriegsdauer einen glänzenden Beweis ihrer wirtschaftlichen Kraft und der finanziellen Leistungsfähigkeit ihrer Bevölkerung erbracht. Es hat sich gezeigt, daß im Gebiete der beiden Staaten der Monarchie unerschöpfliche natürliche Schätze vorhanden sind. Diese Tatsache war wohl allgemein bekannt, allein der Vorwurf der Rückständigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung in Oesterreich ist oft in einem Maß erhoben worden, daß es begreiflich war, wenn das feindliche Ausland einen baldigen Zusammenbruch der Volks- und Staatswirtschaft Oesterreichs und Ungarns mit großer Sicherheit erwartete. Vielleicht sind auch die Raunzer und Verkleinerer, die bei uns so häufig vernommen werden, selbst daran schuld gewesen, daß ebenso wie der innere staatliche Zusammenhalt und die militärische Kraft der Monarchie auch ihre wirtschaftliche und finanzielle Macht sehr niedrig eingeschätzt wurde. Sicherlich gibt es noch vieles Rückständige im Wirtschafts- und Kulturleben großer Gebiete und Bevölkerungsgruppen Oesterreichs und Ungarns, allein in weit ausgedehnten Landesteilen beider Staaten und besonders in Westösterreich ist ein Hochstand der wirtschaftlichen Entwicklung erreicht, der auch die größte Leistungsfähigkeit während des Kriegszustandes ermöglichte.

Dies gilt vor allem von der Industrie und dem Gewerbe, deren fester innerer Bestand sich zeigte, als es nötig war, den Bedürfnissen des Kriegszustandes sich anzupassen und jene ungeheuren Leistungen zu vollbringen, ohne die der Siegeslauf unserer glorreichen Armee unmöglich gewesen wäre. Die Industrie hat allerdings, soweit sie den Heeresbedarf zu decken hatte, auch bedeutende Gewinne erzielt, weniger vielleicht bei der Erzeugung der Waren als bei der Verwertung ihrer Vorräte an Roh- und Hilfsstoffen sowie an fertiger Ware. Neben ihr haben der Zwischenhandel vor allem bei der Verwertung seiner Vorräte und die Vermittlertätigkeit oft sehr bedeutende Gewinne erzielt. Vor allem aber haben auch die Landwirte und gewiß zunächst die Inhaber größerer Betriebe Einnahmen erreicht, an die sie in ihren kühnsten Träumen nicht gedacht hätten. Die vielen Milliarden, die für den Kriegsaufwand ausgegeben wurden, haben jene Milliarden von Kapitalsrückersatz, Unternehmer- und Kriegsgewinn sowie von Kapitalszins und Lohnüberschüssen erzielt, die während der Kriegsdauer schon zum beträchtlichen Teil in der Form der Kriegsanleihe wieder dem Staatsbedarf zugeflossen sind.

Neuerlich wendet sich der Staat an seine Bürger, um ihre Kapitalsbestände und Ersparnisse für seinen Geldbedarf zu verwerten. Das Wort Opfer trifft wahrlich nicht zu, bei denen, die aus ihrem Vermögen aus den in näherer Zeit zu gewärtigenden Erübrigungen dem Staat weitere Mittel zur Deckung seines Bedarfes zur Verfügung stellen. Es ist staatsbürgerliche Pflicht, die sie ruft und die ihnen leicht gemacht wird durch die außerordentlich günstigen Bedingungen, die der Staat namentlich bei der in vierzig Jahren tilgbaren Anleihe seinen Gläu-

— (**Die österreichische und die deutsche Kriegsgewinnsteuer.**) Das Gesetz über die österreichische Kriegsgewinnsteuer ist zwar in Rechtskraft erwachsen, dennoch begnügt es sich in vielen Fällen bloß mit der Aufstellung eines bestimmten Grundsatzes, dem erst in der künftigen Durchführungsverordnung Form und Inhalt gegeben werden soll. Im Gegensatz dazu haben wir es in Deutschland vorläufig nur mit dem Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes zu tun, dessen Bestimmungen im Laufe der weiteren parlamentarischen Behandlung noch manche nicht unwesentliche Veränderungen erfahren dürften. Trotz dieser Wesensverschiedenheit ist beiden Gesetzeswerken bereits ein unverwischbares Gepräge aufgedrückt, so daß sie schon jetzt, was ihre Grundzüge anlangt, einander gegenübergestellt werden können. Beide Gesetze fußen auf dem Gedanken, daß es unvernünftig und steuertechnisch geradezu unmöglich wäre, den Begriff des Kriegsgewinnes irgendwie fassen zu wollen. Nach diesem gemeinsamen Ausgangspunkt trennen sich aber, was die Einzelpersonen betrifft, die Wege beider Gesetze. In Oesterreich bildet grundsätzlich nur das gegenüber dem Friedenseinkommen während des Krieges erzielte Mehreinkommen den Gegenstand der Besteuerung. Ob diesem Mehreinkommen ein Mehr- oder Minderverbrauch gegenübersteht, ob der Steuerträger verschwenderisch gelebt hat oder sehr sparsam war, bleibt völlig gleichgültig. Ebenso gleichgültig ist es, sowohl was die Entstehung der Steuerpflicht oder die Bemessung der Steuer anlangt, ob die ihr unterliegende Einkommenzunahme mit einer Vergrößerung oder Verminderung des Vermögens verknüpft ist. Ganz anders in Deutschland. Dort bildet bei den Einzelpersonen nur der Vermögenszuwachs den Gegenstand der Besteuerung. Allerdings wird auch von der deutschen Kriegsgewinnsteuer das Mehreinkommen berücksichtigt, jedoch nur dann, wenn es mit einem Vermögenszuwachs verknüpft ist; in diesem Falle verdoppeln sich nämlich die Steuersätze. Das Mehreinkommen ohne Vermögenszuwachs ist steuerfrei. Wenn also jemand während des Krieges große Gewinne erzielt und sie gleichzeitig infolge verschwenderischer Lebensweise verausgabt hat, so ist er dadurch auch der Steuerpflicht entgangen. Bei einer solchen Gegenüberstellung muß aber zugleich berücksichtigt werden, daß in beiden Staaten der Gesetzgeber bei Verfassung der Kriegsgewinnsteuer nicht vollkommen freie Hand hatte. Er konnte in Deutschland den Umstand nicht außer acht lassen, daß hinsichtlich der Besteuerung zwischen dem Reich und den Bundesstaaten ein reger Wettbewerb herrscht. Dem Reich wurde das Vermögen zu Steuerzwecken überlassen; an dem Einkommen durfte es aber nicht viel rühren, dies wollen die Bundesstaaten sich selbst vorbehalten. In Oesterreich dagegen ist das Vermögen (von gewissen Spezialfällen, wie Erbschaftssteuer, Gebührenäquivalent u. dgl. natürlich abgesehen) noch nicht Gegenstand der Besteuerung gewesen. Da man nun das Vermögen, das der Steuerträger vor dem Kriege hatte, nicht kennt, so läßt es sich auch nicht beurteilen, um wieviel es im Laufe des Krieges zugenommen hat. Der Vermögenszuwachs ist mithin steuertechnisch nicht faßbar, und es blieb daher notgedrungen nur der Einkommenzuwachs als Objekt der Kriegsgewinnsteuer übrig. Doch es bedarf keiner großen Sehergabe, um schon jetzt zu verkünden, daß auch Oesterreich in nicht allzu ferner Zukunft einer Vermögenssteuer teilhaftig werden wird. Die Besteuerungsgrundlage der inländischen Gesellschaften ist im Wesen in Deutschland dieselbe wie in Oesterreich: der Besteuerung unterliegt der gegenüber der Friedenszeit im Kriege erzielte Mehrgewinn (der Kriegsgewinn). In beiden Staaten wird der Steuersatz nach dem Verhältnis des Kriegsgewinnes zum Anlagekapital, das in dem Grundkapital, zuzüglich der offenen Reserven abgestuft. Der niedrigste Satz stellt sich in Deutschland nach der Regierungsvorlage — sie wird, nach dem Ergebnis der Ausschußberatungen zu schließen, bei der endgültigen Redigierung des Gesetzes eine entsprechende Aenderung erfahren — auf 10 Prozent, der Höchstsatz auf 45 Prozent. In Oesterreich bewegt sich die Skala zwischen 10 und 35 Prozent, ist also niedriger, was, mit Recht, damit begründet wird, daß den österreichischen Gesellschaften gegenüber den deutschen bedeutend größere Steuerlasten auferlegt sind. In beiden Reichen werden neben den Gesellschaften auch die Eigentümer der gesellschaftlichen Unternehmung, ob sie nun Aktionäre oder Genossenschafter und dergleichen sind, besteuert. Es findet sohin in dieser Hinsicht eine Doppelbesteuerung statt. In der Regel, aber nicht immer. So ist es sehr gut möglich, daß eine Aktienunternehmung infolge erzielter Kriegsgewinne eine namhafte Kriegsgewinnsteuer entrichten mußte, während sich bei einem ihrer Aktionäre trotz dem Mehrertrag der Dividende infolge anderweitig erlittener Verluste keine steuerpflichtige Einkommen- oder Vermögenszunahme ergeben hat. Es ist auch möglich, daß der Aktionär sein ganzes, aus dem gewinnreichen Aktienbesitz erzieltes Mehreinkommen verbraucht hat. In diesem Falle wird er, wie dargetan, in Deutschland, nicht aber in Oesterreich der Leistung der Kriegsgewinnsteuer nicht unterworfen.

Frankfurter Zeitung
25./IV. 1916



## Gemeindebesteuerung von Kriegsteilnehmern.

n Berlin. Das Oberverwaltungsgericht hat hinsichtlich der Gemeindeeinkommensteuerpflicht von Kriegsteilnehmern eine recht beachtenswerte Entscheidung getroffen. Regierungsbaumeister B. und Gen. waren beim Ausbruch des Krieges eingezogen worden und beantragten ihre Freistellung von der Gemeindeeinkomensteuer gemäß § 5 des Einkommensteuergesetzes. Der Bezirksausschuß erkannte auch nach dem Antrage. Das Oberverwaltungsgericht hob aber die Vorentscheidung auf und wies die Klagen auf Befreiung von der Gemeindeeinkommensteuer während des Krieges ab, indem es ausführte: Nach § 5 (3) des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 sei von der staatlichen Einkommensteuer befreit das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und derjenigen Offiziere, die das im Etat für Unteroffiziere und Gemeine ausgeworfene Diensteinkommen beziehen, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine. Der § 5 (3) des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 sei für die Gemeindebesteuerung nicht anwendbar. Es sei keine allgemeine Bestimmung vorhanden, wonach die gesetzlichen Befreiuungen von der Staatseinkommensteuer die entsprechenden Befreiungen von der Gemeindeeinkommensteuer nach sich zögen. Auch auf die Verordnung vom 23. September 1867 können sich die Zensiten nicht stützen, nach der die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes bezüglich des dienstlichen Einkommens von der Gemeindeeinkommensteuer befreit sein sollen. Die fraglichen Personen gehören nicht zu den Militärpersonen des aktiven Dienststandes im Sinne des § 1 (1) der Verordnung. Die Ansicht, daß das Einkommen der Zivilbeamten der Militärverwaltung im Kriege ebenso gemeindesteuerfrei bleiben müsse wie das Militäreinkommen der Offiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes, sei verfehlt, da auch die letzteren, indem sie nicht zu den Personen des aktiven Dienststandes gehören, Gemeindesteuerfreiheit ihres Militäreinkommens weder während der Einziehung zu einer Dienstleistung im Frieden noch im Kriege beanspruchen können; zu den Personen des aktiven Dienststandes werden u. a. die Berufsoffiziere gerechnet.

Tägliche Rundschau
26./IV. 1916
120

# Die Reklamiertensteuer.

Von Justizrat **Bamberger.**

Der Gesetzentwurf über die Kriegsgewinnsteuer ist durch die Beschlüsse des Hauptausschusses des Reichstages wesentlich verbessert. Wer durch den Krieg auch nur 1000 Mark mehr verdient hat als in der Friedenszeit, wer also keinen Ausfall zu beklagen, sondern sich gleich hoher und noch höherer Einnahmen zu erfreuen hat, steht so viel besser da als viele Tausende, die schweren Schaden leiden, daß er sehr wohl einen bescheidenen Teil davon an die Gesamtheit abgeben kann. Und daß grundsätzlich die Mehreinnahme an Einkommen besteuert werden muß, die man fassen kann, im Gegensatz zu dem dunklen Vermögenszuwachs, den man nicht fassen kann — der der zugreifenden Hand entschlüpft, der sich gewandt hinter stillen Reserven und anderen verschwiegenen Künsten der doppelt-italienischen Buchführung versteckt, der erstaunliche Abzüge verträgt und mit Hilfe von beliebigen Anschaffungen ganz offen das Gesetz umgeht —, das ist hier wiederholt dargelegt. Es handelt sich bei diesem Beschluß um die wichtigste Bestimmung, um den Angelpunkt der ganzen Finanzmaßregel. Auch in Oesterreich hat man — selbstverständlich — im Anschluß an die Gesetzgebung der neutralen und feindlichen Staaten die Mehreinnahme an Einkommen zur Grundlage der Besteuerung gemacht, wie die eben veröffentlichte kaiserliche Verordnung über die Kriegsgewinnsteuer zeigt. Wenn nunmehr, nach den erwähnten Beschlüssen vom 11. April 1916, gegründete Aussicht besteht, daß auch bei Einzelpersonen die Steuer nicht auf dem Papier bleibt, sondern wirklich zur Hebung kommt, so wird damit ein Teil des geschäftlichen Kriegsgewinns in die Reichskasse zurückgeleitet. Erbschaften werden von der Maßregel nicht betroffen. Sie konnten auch billigerweise nicht unterschiedslos mit den hohen Zinsen der Kriegsgewinnsteuer belegt werden. Zur Besteuerung der Erbschaften dient die Erbschaftssteuer. Eine Sondersteuer für Erbfälle ist aber insoweit, als der Erwerb auf dem Kriege beruht, ebenso gerechtfertigt, wie für erhöhtes Einkommen. Wenn es der Gerechtigkeit entspricht, daß eine Minderheit, die dem Kriege Vermögensvorteile verdankt, einen Teil davon an die Allgemeinheit abgibt, so ist auch eine Kriegserbschaftssteuer in den Fällen gerechtfertigt, in denen die Bereicherung des Erben eine Folge des Krieges ist. Natürlich sind die Fälle auszunehmen, in denen eine trauernde Frau den Gatten, trauernde Kinder den Vater beweinen. Wenn hingegen Verwandte in der Seitenlinie erben, weil der Erblasser bei der Verteidigung des Vaterlandes vorzeitig den Tod gefunden hat, so ist ein solcher Gewinn als Kriegsgewinn anzusehen. Es besteht kein Anlaß, ihn gegenüber dem geschäftlichen Kriegsgewinn zu privilegieren. Schwerer wird er gewiß nicht erworben als dieser. Es ist wohl der Beachtung wert, daß England schon seit dem Jahre 1914 eine Kriegserbschaftssteuer, Death duty, für solche Fälle eingeführt hat, wie denn offen anerkannt werden muß, daß die englische Finanzpolitik es verstanden hat, von Anfang des Krieges an durch Erhöhung der direkten und indirekten Steuern einen ansehnlichen Teil der Kriegskosten vor dem Friedensschluß zu decken. — Fand der Vorschlag einer Kriegserbschaftssteuer vielfache Zustimmung, so war dies in noch erhöhtem Maße bei der Kriegswehrsteuer oder Reklamiertensteuer der Fall. Bei der Behandlung dieser Frage ist wohl beachtet, daß die Zurückstellung von Heerespflichtigen durchaus nicht immer ihren Wünschen entspricht und viele es vorziehen würden, dem Vaterlande mit der Waffe zu dienen. Aber die Zurückgestellten genießen doch tatsächlich den Vorzug vor den Kämpfern, daß ihr Leben und ihre Gesundheit von den Gefahren verschont bleiben, die der Krieg mit sich bringt. Damit sind unbestreitbar bedeutende finanzielle Vorteile für sie selbst und ihre Familienangehörigen verbunden. Diese Vorteile auf der einen, die Nachteile auf der anderen Seite, ein wenig auszugleichen, ist der Zweck der Reklamiertensteuer. Ihr Ertrag ist nicht zu unterschätzen. Denn die Zahl der Zurückgestellten ist groß. Gilt es doch, die Verwaltung eines Reiches von 67 Millionen, Gewerbe, Handel, Industrie, Finanz, Bergbau, Schiffahrt, Landwirtschaft möglichst ohne Störung fortzuführen und daneben die Millionen Streiter des Heeres und der Marine in allen Bedürfnissen des Lebens und der Kriegführung zu versorgen.

In einem Bezirk, der zwei Stadt- und zwei Landkreise mit rund 100 000 Einwohnern umfaßt, beträgt die Zahl der Reklamierten 4000, also 4 v. H. Wenn man dieses Ergebnis allgemein als Maßstab anlegen darf, so beläuft sich die Zahl der Reklamierten in Deutschland bei 67 Millionen Einwohnern auf 2 680 000 Personen. Bei einem Durchschnittssatz von 100 M. würde die Reklamiertensteuer 268 Millionen für das Jahr ergeben. Nun kann eine Kopfsteuer freilich nicht in Betracht kommen, schon um deswillen nicht, weil die Dauer der Befreiung von der Heerespflicht sich verschieden bemißt und es ungerecht wäre, denjenigen, der auf ein halbes Jahr zurückgestellt wird, mit demselben Betrage heranzuziehen, wie den, der auf ein ganzes Jahr zurückgestellt wird. Billig erscheint es vielmehr, wenn die Abgabe in Form eines Zuschlages zur Einkommensteuer erhoben wird. Wiederholt möchte ich empfehlen, bei den Einkommen über 3000 M. mit einem Zuschlag von 50 v. H. einzusetzen, der sich für jedes weitere 1000 M. um 5 v. H. bis zu 100 v. H. erhöht. Bei geringer Kinderzahl erscheint eine Abstufung dahin angebracht, daß der Pflichtige, der weniger als vier Kinder hat, für jedes an der Zahl fehlende Kind einen Zuschlag von 5 v. H. entrichtet. Junggesellen mögen angesichts ihrer größeren steuerlichen Leistungsfähigkeit den dreifachen Betrag der Steuer mit 150 v. H. abgeben.

Die Erhebung von Kriegssteuern zu verschieben, etwa bis auf den Friedensschluß, wäre ebenso nachteilig für die Reichskasse, wie ungerecht gegen die Steuerpflichtigen. Kriegssteuern müssen im Kriege erhoben werden, und zwar so schnell wie möglich.

Fr...denblatt
26./IV. 1916



## Die englische Kriegsgewinnsteuer.

Der Ertrag der englischen Kriegsgewinnsteuer nebst dem Gewinn, den die staatliche Munitionsfabrikation abwirft, wird für das laufende volle Finanzjahr auf 1720 Millionen Mark geschätzt. Diese Schätzung beweist nach Ansicht von Sachverständigen, daß der Schatzkanzler mit großen Umgehungen rechnet; denn angesichts der riesigen Gewinne von Schiffseignern, Schiffsbauern, Banken, Großgrundbesitzern, Heereslieferanten usw. kann niemand glauben, daß der ganze Kriegsgewinn eines Jahres noch keine 3 Milliarden Mark beträgt. Für das abgelaufene Jahr schätzte ihn der Volkswirt und Statistiker Sir George Paish kürzlich auf volle 6 Milliarden Mark.

Frankfurter Zeitung 26.IV.1916



# Die Kriegssteuer nach den Kommissionsbeschlüssen.

Die Kommission hat in erster Lesung der Kriegsgewinnsteuer die Erhebung einer weiteren Wehrbeitragsrate an die Seite gestellt und diesen beiden Abgaben den zusammenfassenden Namen Kriegssteuer gegeben.

Es werden demnach im Jahr 1917 drei miteinander eng verknüpfte Reichsbesitzsteuern erhoben werden:

1. vom neuerworbenen Besitz:
   a) die reguläre Vermögenszuwachssteuer
   b) die außerordentliche Kriegsgewinnsteuer.
2. vom Gesamtbesitz (unter Freilassung des als Kriegsgewinn Versteuerten) ein neuer Wehrbeitrag.

Der Wehrbeitrag ist noch in aller Erinnerung, da eben erst seine dritte Rate gezahlt worden ist. Er traf in erster Linie das Vermögen, mit Sätzen, die bei 10 000 Mark Vermögen (in besonderen Fällen erst bei 30 000 oder 50 000 Mark) mit 0,15 Prozent begonnen, bei einer Million etwas über 0,5 Prozent betrugen, bei 10 Millionen 1 Prozent, bei den ganz großen Riesenvermögen annähernd 1,5 Proz. Nebenher ging eine Besteuerung der Einkommen von mehr als 5 000 Mark, die sich aber lediglich auf das — sehr summarisch geschätzte — Arbeitseinkommen erstreckte; sie setzte mit einem Prozent ein, erreichte bei 35 000 Mark Einkommen 2 Prozent und bei 100 000 Mark 5 Prozent und ihr Höchstsatz für Einkommen für über 500 000 Mark betrug 8 Prozent. Von diesen beiden Abgaben soll im Jahr 1917 je ein Drittel von neuem erhoben werden.

Die reguläre Vermögenszuwachssteuer belastet in dreijährigen Abschnitten das neu erworbene Vermögen, wenn es mindestens 10 000 Mark beträgt, mit Abgaben von 0,75 bis zu 1,5 Prozent; je nach der Höhe des Stammvermögens, wenn dieses mindestens 100 000 Mark beträgt, kommen Zuschläge hinzu, die sich zwischen 0,1 und 1 Prozent bewegen. Den Höchstsatz von 2,5 Prozent zahlt ein zehnfacher Millionär, der in drei Jahren sein Vermögen um eine weitere Million vermehrt hat.

Den Hauptgegenstand der Kommissionsberatung bildete naturgemäß die

## Kriegsgewinnsteuer.

Wir geben im folgenden einen Ueberblick über die wichtigsten Beschlüsse der Kommission zu dieser Steuer:

### 1. Vermögens- oder Einkommensteuer?

Die Regierungsvorlage ging in enger Anlehnung an die Zuwachssteuer grundsätzlich von dem Vermögenszuwachs aus und berücksichtigte die Vermehrung des Einkommens nur in zweiter Linie, insofern sie die normalen Steuersätze dann verdoppelte, wenn der Vermögenszuwachs aus vermehrtem Einkommen herrührte. Das Vorhandensein eines Vermögenszuwachses war also unter allen Umständen Voraussetzung und die Steuerpflicht trat nicht ein, wenn der Gewinn ausgegeben oder durch Verluste aufgehoben war.

Demgegenüber hat die Kommission neben der Steuer auf den Vermögenszuwachs eine von diesem unabhängige Belastung der Einkommenvermehrung beschlossen, für welche die gleichen Sätze zugrunde gelegt werden.

### 2. Die Steuersätze.

Nach der Regierungsvorlage sollte die Steuerpflicht bei einem Vermögenszuwachs von mindestens 3000 Mark beginnen; die Kommission hat den Satz auf 1000 Mark ermäßigt.

Die Steuer sollte bei einem Zuwachs bis zu 20 000 Mark 5 Prozent betragen, für die nächsten 30 000 Mk. 6 Prozent, für weitere 50 000 Mk. 8 Proz., und so fort in der Art, daß jeder Vermögenszuwachs in die Abschnitte der Skala zerlegt und der höhere Steuersatz nur für den entsprechenden Teil des Zuwachses gezahlt werden sollte. Wer zum Beispiel einen Zuwachs von 100 000 Mark zu versteuern hat, sollte einen Betrag zahlen, der sich folgendermaßen zusammensetzte:

| | | |
|---|---|---|
| für die ersten | 20 000 ℳ: 5 % | = 1000 ℳ |
| für weitere | 30 000 ℳ: 6 % | = 1800 ℳ |
| für die letzten | 50 000 ℳ: 8 % | = 4000 ℳ |
| zusammen ..... | | 6800 ℳ |

Die Gesamtbelastung ist danach also wesentlich niedriger als der Satz der höchsten Stufe, die auf den jeweiligen Zuwachs Anwendung findet; im vorliegenden Fall beträgt sie nicht 8, sondern 6,8 Proz.

In der Kommission wurden auf Antrag der Volkspartei die Sätze der unteren und mittleren Stufen erhöht; der Höchstsatz wurde nicht geändert, aber indirekt wird die Gesamtbelastung auch der großen Gewinne gesteigert, wenn Teile von ihnen höheren Sätzen unterworfen werden.

Die Sätze der Regierungsvorlage und der Kommission ergeben sich aus folgender Tabelle. (Man beachte, daß die einfachen Sätze nur dann gelten, wenn der Zuwachs nicht auf erhöhtem Einkommen beruht; in der großen Mehrzahl der Fälle, in denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, wird neben dem Vermögenszuwachs auch die Einkommenvermehrung in gleicher Weise besteuert, sodaß in dem Fall, wo der ganze Zuwachs aus vermehrtem Einkommen entspringt, eine Verdoppelung des einfachen Satzes eintritt.)

| Höhe des Zuwachses: ℳ | Belastung der obersten Staffel | | Gesamtbelastung einf. Satz | | Gesamtbelastung doppelter Satz | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Vorlag. % | Komm. % | Vorlag. % | Komm. % | Vorlag. % | Komm. % |
| bis 10 000 ..... | 5 | 5 | 5 | 5 | 10 | 10 |
| „ 20 000 ..... | 5 | 6 | 5 | 5.5 | 10 | 11 |
| „ 30 000 ..... | 6 | 6 | 5.3 | 5.7 | 10.6 | 11.4 |
| „ 50 000 ..... | 6 | 8 | 5.6 | 6.6 | 11.2 | 13.2 |
| „ 60 000 ..... | 8 | 8 | 6 | 6.8 | 12 | 13.6 |
| „ 100 000 ..... | 8 | 10 | 6.8 | 8.1 | 13.6 | 16.2 |
| „ 200 000 ..... | 10 | 15 | 8.4 | 11.5 | 16.8 | 23 |
| „ 500 000 ..... | 15 | 20 | 12.4 | 16.6 | 24.8 | 33.2 |
| „ 1 000 000 ..... | 20 | 25 | 16.2 | 20.8 | 32.4 | 41.6 |
| höhere Beträge: | 25 | 25 | | | | |
| bei 2 000 000 .... | | | 20.6 | 22.9 | 41.2 | 45.8 |
| „ 10 000 000 .... | | | 24.1 | 24.6 | 48.2 | 49.2 |

Die Steuer darf innerhalb eines Jahres in drei Raten gezahlt werden, doch sind die zurückbehaltenen Raten mit 5 Prozent zu verzinsen.

### 3. Die Gesellschaften.

Für inländische Gesellschaften hatte die Vorlage eine doppelte Skala aufgestellt: eine Grundskala, die den Mehrgewinn der Gesellschaft mit ihrem Stammkapital vergleicht, und eine Zuschlagsstaffel, die den Gesamtgewinn mit dem Stammkapital in Beziehung setzt. Ausländische Gesellschaften, bie denen die Feststellung des steuermäßigen Stammkapitals oft Schwierigkeiten gemacht hätte, sollten einfach nach der absoluten Höhe des Mehrgewinns besteuert werden.

Die Kommission behielt die einfache Skala für ausländische Gesellschaften bei und erhöhte nur deren Sätze, besonders für die unteren und mittleren Stufen. Auch für inländische Gesellschaften akzeptierte sie die von der Regierung vorgeschlagene Skala, und zwar ohne Aenderung der Sätze, doch stellte sie diesen Gesellschaften frei, ihre Steuer nach der Skala für ausländische Gesellschaften zu zahlen, wenn das für sie günstiger ist. Es soll durch dieses Wahlrecht zweierlei erreicht werden: man will verhindern, daß in irgend einem Fall eine ausländische Gesellschaft besser gestellt ist als eine entsprechende inländische; man will damit ferner der Lage der verschiedenartigen Gesellschaften Rechnung tragen. Diejenigen Gesellschaften, vor allem Gesellschaften m. b. H. nämlich, deren Kapital nominell sehr klein ist, während sie in Wirklichkeit mit sehr viel größeren Mitteln arbeiten, werden unter Umständen ungerecht hart getroffen, wenn man die Steuer nach der Relation von Mehrgewinn und Stammkapital abstuft; ihnen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, die ihnen günstige Skala für ausländische Gesellschaften auf sich anzuwenden.

Ueber die Sätze der einzelnen Staffeln geben die folgenden Tabellen Auskunft:

#### Erste Skala.

(Ist die Normalskala für inländische Gesellschaften.)

a. Die Abgabe beträgt, wenn der Mehrgewinn im Jahresdurchschnitt im Verhältnis zum Stammkapital

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| nicht | 2 | % | übersteigt | ..... | 10 | % |
| 2 % aber | „ | 4 | „ | „ | ..... | 12 | „ |
| 4 „ | „ | 6 | „ | „ | ..... | 14 | „ |
| 6 „ | „ | 8 | „ | „ | ..... | 16 | „ |
| 8 „ | „ | 10 | „ | „ | ..... | 18 | „ |
| 10 „ | „ | 12 | „ | „ | ..... | 20 | „ |
| 12 „ | „ | 14 | „ | „ | ..... | 22 | „ |
| 14 „ | „ | 16 | „ | „ | ..... | 24 | „ |
| 16 „ | „ | 18 | „ | „ | ..... | 26 | „ |
| 18 „ | „ | 20 | „ | „ | ..... | 28 | „ |
| 20 „ | übersteigt | | | | ..... | 30 | „ |

b. Die Abgabe erhöht sich, wenn der durchschnittliche Gesamtgewinn im Verhältnis zum Stammkapital

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 10 % | aber | nicht | 15 | % | übersteigt, | um | 10 | % |
| 15 „ | „ | „ | 20 | „ | „ | „ | 20 | „ |
| 20 „ | „ | „ | 25 | „ | „ | „ | 30 | „ |
| 25 „ | „ | „ | 30 | „ | „ | „ | 40 | „ |
| 30 „ | übersteigt, | | | | ..... | „ | 50 | „ |

Reichspost Abendbl
27./III. 1916



**Die Bildung ist in Gefahr!** Die Briten kämpfen bekanntlich für die Zivilisation (mit Menschenfressern), die Franzosen für die wahre Freiheit (im Bunde mit den Kosaken), die Italiener für die Kultur (und fressen Singvögel), Herr Wilson ficht für Menschlichkeit (der Mordwaffenfabrikanten). Alle sind sie ein Herz und eine Seele gegen uns „Hunnen" und „Barbaren". Ist es da ein Wunder, daß auch die westlerische „A.-Z." nicht zurückbleiben will und ebenfalls ein ähnliches klangvolles Sprüchlein auf ihr Fähnchen schreibt? Sie kämpft für die, nun, für die „Bültung". — Unter den verschiedenen Steuerprojekten der Wiener Gemeinde befindet sich auch eine „Lustbarkeitssteuer" in Form einer zehnprozentigen Abgabe von den Eintrittsgebühren der Theater, Kinos, Varietés und ähnlichen Vergnügungsanstalten. Das Erträgnis soll der Armenpflege zugute kommen. Das Projekt war lang vor dem Kriege fertig, der Bericht des Magistrats an den Bürgermeister trägt das Datum vom 24. März 1914! Heute schlägt nun die „A.-Z." in einem Leitartikel dagegen Lärm; sie hat entdeckt, daß ein zehnprozentiger Aufschlag zu den Eintrittspreisen der verschiedenen Unterhaltungs- und Vergnügungsanstalten zugunsten der Wiener Armen eine Gefahr für die Bildung, eine Verteuerung der Bildung bedeute! Und mit Säbel, Schwert und Spieß legt nun der westlerische Don Quijote gegen die Windmühlen, die sein Auge am Horizont entdeckt hat, los: „In einer Zeit in der alle Welt die Volksbildung preist, ersinnt der christlichsoziale (!) Wiener Magistrat eine Steuer auf Volksbildung und geht dabei noch erbarmungslos zu Werke ... Von einem Distelstrauch sind keine Feigen zu ernten und von Klerikalen kann nicht Förderung der Volksbildungsbestrebungen erwartet werden." (In Klammer: Aber Dr. Adler, der Herausgeber der „A.-Z.", hat seine Bildung in einem „klerikalen" Stiftsgymnasium geholt.) Also die „Bültung" wollen die „Klerikalen" wieder einmal „erbarmungslos" ausrotten; weil der Wiener Magistrat zugunsten der Armen von jenen, die sich unterhalten und erlustigen wollen, eine kleine Abgabe einheben will! Der Bericht des Wiener Magistrats ist allerdings so boshaft, sich dabei auf höchst antiklerikale Vorbilder zu berufen, wie auf das freisinnig-sozialdemokratische Berlin, das eine ähnliche Steuer (unter Ausschaltung der Hoftheater und in der Folge der übrigen Theater!) seit März 1913 einhebt, auf die freisinnigen Städte Czernowitz, Innsbruck, Lemberg, Krakau, Brünn, Meran, Bozen, Graz, Troppau, Klagenfurt und andere, wo überall eine ähnliche Lustbarkeitssteuer entweder bereits eingeführt oder geplant ist! Aber was bei freisinnig-sozialdemokratischen Städteverwaltungen eine Kulturtat ersten Ranges ist, ist bei christlichsozialen Städten „klerikale Bildungsfeindlichkeit". Der rote Papagei hat in der Sprechschule eben kein anderes Sprüchlein erlernt. Daß der Plan des Wiener Magistrats möglichst rücksichtsvoll vorgeht und „Vorführungen, bei denen die Absicht auf Erzielung eines Reinertrages fehlt" und „Vorführungen, die nicht gegen ein im voraus bestimmtes Entgelt veranstaltet werden", von der Abgabe für die Armen befreit, rührt die „Arbeiter-Zeitung" nicht, sondern erregt ihren Zorn erst recht. Denn gerade diese Ausnahmen sind Begünstigungen der förderungswürdigen Bestrebungen selbstloser Kreise, Volksbildung ohne persönlichen Vorteil zu verbreiten. Derlei geht der „A.-Z." nicht nur über die Hutschnur, sondern auch über den Horizont. Sie schreit „Bildung" und meint den Profit derer, die zu bilden vorgeben. Der Umstand, daß auch die Heurigenmusiker von der Besteuerung ausgenommen sind, gibt der „A.-Z." den Anlaß zu giftigen Ausfällen gegen diese Wiener Volksmusiker und gegen die kleinen Wirte, bei denen die ersteren spielen dürfen. Offenbar hält das Blatt beide für „Großkapitalisten"; oder richtet sich der Haß des Westlerblattes gegen die Bodenständigkeit der beiden Wiener Typen? In den Varietés und ähnlichen Nachtlokalen, deren Besteuerung angeblich die Bildung gefährdet, sind freilich meist Darsteller und Dargestelltes Importware. Und die Hoftheater werden ausgenommen! Ein Verbrechen gegen die „Demokratie" erblickt die „A.-Z." darin. Ganz abgesehen davon, daß die Hofbühnen trotz allem und allem noch immer unter den Wienern Theatern als wirkliche und beinahe die einzigen Bildungsstätten gelten können (zumal die Oper!) und abgesehen davon, daß sie nicht nur keine Erträgnisse abwerfen, sondern Zuschüsse erfordern, ist die Gemeinde natürlich gar nicht zuständig, sie zu besteuern, noch viel weniger als Berlin es war, wo die freisinnig-sozialdemokratische Gemeindeverwaltung gleichfalls die Hoftheater (die mit den Wiener Hofbühnen keinen Vergleich aushalten) von der Lustbarkeitssteuer ausgenommen hat. So liegen die Dinge! Aber der Leitartikelpapagei der „A.-Z." ruft, die Bildung der Wiener sei von den „Klerikalen" bedroht. Und doch vermöchte von diesem Artikel jeder — Heurigenmusiker ein beträchtliches Quantum an die „A.-Z." abzugeben.

Reichspost Abendbl.
27. I. IV. 1916



# Die Umsatzsteuer und die kleineren Geschäftsleute.

Im Berliner Reichstag ist in der Steuerkommission kürzlich die Einführung einer Umsatzsteuer beschlossen worden. Da das Ausfindigmachen neuer Steuern zu den Wirkungen des kostenreichen Krieges gehören wird und in Oesterreich nicht nur infolge der alten geistigen und politischen Zusammenhänge, sondern neuestens auch infolge des Bestrebens, der wirtschaftlichen Annäherung durch eine möglichste Gleichgestaltung der beiderseitigen Gesetze und Einrichtungen, zumal auf dem Gebiete des Steuerwesens, die Neigung besteht, reichsdeutsche Muster zu übernehmen, so kann nicht zeitig genug dem Mittelstand empfohlen werden, sich mit den neuen Steuergattungen zu befassen. Besonders die Umsatzsteuer, die einen so harmlosen und auf den ersten Blick „einleuchtenden" Titel führt, verdient das eingehendste Studium der mittleren und kleineren Geschäftsleute. Der Titel der Steuer scheint nämlich anzudeuten, daß sie hauptsächlich die starken Schultern belaste, die Geschäfte mit dem größten Umsatz, also etwa Großwarenhäuser und dgl. Dem widerspricht aber schon die Tatsache, daß der Plan einer Umsatzsteuer im Deutschen Reichstag von — einem Berliner Warenhausbesitzer stammt! Das allein schon genügt, um zur Vorsicht zu mahnen und sich die Sache genauer anzusehen.

Die Kommission des deutschen Reichstages hat die Formel gewählt, daß eine Steuer erhoben werden soll vom Umsatze aller Waren und zwar in der Höhe von einer Mark auf das Tausend. Dabei sollen nur die Kleinhändler, die für weniger als dreitausend Mark im Jahre umsetzen, befreit werden. Nun erscheint eine Mark auf das Tausend allerdings nicht als hoch. Das ist, so schreiben die „Leipziger N. N.", doch aber nur bedingt richtig. Die Ware wird ja nicht einmal versteuert, sondern jedesmal, wenn sie den Besitzer wechselt. Und das mag in einem verästelten Wirtschaftsleben oft an die zehnmal und darüber sein, ehe aus dem Rohstoff schließlich das Gebilde wird, das in den Laden oder in den Handel kommt. So wird aus dem einen auf das Tausend vielleicht eins auf Hundert, gelegentlich auch noch mehr werden, da jeder Zwischenhändler versuchen wird, sich für die erhöhten Betriebskosten einzudecken und einen kleinen Zuschlag zu den Selbstkosten machen wird. Die wesentlichste Erscheinung also der Umsatzsteuer ist zunächst eine Verteuerung aller Waren, die der letzte Erwerber, also der Konsument, zu zahlen hat, weil er meistens der wirtschaftlich Schwächere ist. Die notwendige Folge wird die sein, daß man versuchen muß, irgend ein Glied des Zwischenhandels auszustoßen, um dadurch die Unkosten der Steuern für alle Glieder auszugleichen. Das wäre kein Fehler, soweit es sich dabei um Formen jenes Zwischenhandels dreht, der sich völlig unproduktiv zwischen dem Konsumenten und dem Produzenten einschiebt. Aber diese Form des Zwischenhandels bedeutet doch nur wenig gegenüber dem notwendigen und unentbehrlichen Handel, der den Warenverkehr überhaupt erst ermöglicht. Die Wirkung einer allgemeinen Umsatzsteuer führt naturnotwendig zu dem, was man die „Konzentrierung des Produktionsprozesses" nennt, in der Form, daß der Erzeuger sich mit dem Verbraucher direkter in Verbindung zu setzen sucht, weil er dann die Umsatzsteuer in den sämtlichen Zwischengliedern spart. Ein Beispiel: Ein Warenhausbesitzer, der seine Rohstoffe kauft, im eigenen Betriebe fabriziert und verkauft, hat nur ein einzigesmal die Steuer zu zahlen, während der Kleinhändler, dessen Ware durch zehn verschiedene Hände gegangen ist, den zehnfachen Betrag zu tragen und dem Kunden in Anrechnung zu bringen hat, wodurch er im Wettbewerb ohne Frage geschädigt wird. So wird das auf vielen Gebieten gehen, jede Fabrik wird durch Errichtung von Filialen, eben weil sie dann die Steuern nur einmal zu zahlen hat, an den Käufer heranzukommen suchen, und der Leidtragende wird dabei zunächst der selbständige Mittelstand sein, dessen Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Großbetrieb ohne Frage leiden würde. Nicht unbedenklich aber sind auch die Folgen für den Ausfuhrhandel, wo sehr scharf kalkuliert werden muß, um von den fremdländischen Händlern nicht unterboten zu werden.

Der Ertrag der neuen Steuer wurde in der Reichstagskommission trotz des verhältnismäßig geringen Ansatzes (eine Mark auf je tausend) auf 600 Millionen Mark und mehr veranschlagt mit Rücksicht darauf, daß der Warenumsatz das Vielfache des Volksvermögens, also Hunderte von Milliarden betrage; gerade deshalb dürfte ja die Anregung des Warenhausbesitzers ihren Weg machen. Die ertragreichsten Steuern sind immer die beliebtesten. Der mittlere und kleinere Kaufmannsstand wird aber trachten müssen, der Steuer die mittelstandsfeindliche aufsaugende Tendenz zu nehmen. Die Bildung von Mittelstandsexistenzen auf Kosten der Großfirmen ist zu fördern, nicht umgekehrt. Das ist Staats- und Kulturinteresse.

Vossische Zeitung 27.IV.1916



# Kriegsgewinnsteuer-Rücklage und Tantieme.

Von

**Geh. Justizrat Dr. Paul von Krause,** Berlin.

In Nr. 182 dieser Zeitung vom 8. April 1916 erklärt Herr Justizrat Albert Pinner es für „unzweifelhaft, daß die Kriegsgewinn-Steuerrücklage nicht tantiemepflichtig ist". Die gesetzlich eingeführte Sicherungsrücklage sei vorher abzuziehen und Vorstand und Aufsichtsrat bekämen von dem für diese reservierten Betrag keine Tantieme. Als Begründung für seine Ansicht nimmt Herr Justizrat Pinner lediglich auf die §§ 237, 245 HGB. Bezug, in denen zwingend vorgeschrieben sei, daß die Anteile des Vorstandes und Aufsichtsrats vom Reingewinn nach Abzug aller Abschreibungen und Rücklagen zu berechnen sind.

Ich erachte die Ansicht Pinners für unrichtig. Seine Begründung haftet an dem Wort „Rücklage" in dem Kriegsgewinnsteuer-Sicherungsgesetz einerseits und in den §§ 237, 245 des Handelsgesetzbuchs andererseits.

Bei der erstmaligen Berechnung der Sonderrücklage für ein Kriegsgeschäftsjahr handelt es sich zunächst gar nicht, jedenfalls nicht ausschließlich, um den Reingewinn dieses Jahres, sondern um den „Mehrgewinn" desselben. Der Mehrgewinn ist bekanntlich der Unterschied zwischen dem Durchschnittsgewinn der Friedensjahre und dem Geschäftsgewinn eines Kriegsjahres. Das Kriegsjahr kann einen bilanzmäßigen Reingewinn ergeben, ohne daß ein Mehrgewinn und damit die gesetzliche Sonderrücklage in Frage kommt. Man kann dies dahin ausdrücken, daß die gesetzliche Sonderrücklage gar nicht den Reingewinn eines Kriegsgeschäftsjahres als solchen belastet. Daraus aber würde folgen, daß die Kürzungen, die sonst den Reingewinn trafen, nach wie vor in derselben Weise wie vor dem Sicherungsgesetz zu berechnen sind, daß also die Tantiemen von dem Reingewinn ohne Rücksicht auf die Sonderrücklage festzustellen sind.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, möchte ich hier bemerken, daß für die Berechnung des Mehrgewinns und der Sonderrücklage der Reingewinn des Kriegsgeschäftsjahres ohne Abzug der Tantieme entscheidend ist. Denn die Tantiemen werden aus dem Reingewinn (Geschäftsgewinn) nach Feststellung desselben entnommen.

Obiger Ausführung könnte man nun entgegenhalten, daß auch der Mehrgewinn Reingewinn des Kriegsgeschäftsjahres ist und daß deshalb die auf den Reingewinn bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen auch im Falle des Mehrgewinns gelten müssen. Diese gesetztlichen Bestimmungen sollen die §§ 237 und 245 HGB. sein. Allerdings wird hier der Abzug sämtlicher Rücklagen vom Reingewinn mit der Maßgabe vorgeschrieben, daß die Tantiemen erst von dem Ueberrest (beim Aufsichtsrat noch nach Abzug von 4 pCt. des Grundkapitals) zu berechnen sind. Diese Rücklagen betreffen aber offenbar doch nur die nach den handelsrechtlichen Bestimmungen vorzunehmenden Rücklagen. Die gesetzlichen Bestimmungen bezwecken außerdem lediglich eine Sicherung der Gesellschaften (der Aktionäre) gegenüber den Verwaltungsorganen. Es hieße dem Geist jener Bestimmungen Gewalt antun, wenn man unter „Rücklagen" daselbst alle Rückstellungen begriffen sehen wollte, die in einem dem Erlaß der §§ 237 und 245 a. a. O. folgenden Gesetz als „Rücklagen" bezeichnet sind, gleichviel, welche rechtspolitische Bedeutung sie haben. Die Sonderrücklage ist keine Bilanzierungsvorschrift. Sie hat mit handelsrechtlichen Erwägungen nichts zu tun. Sie bezweckt in keiner Weise die Sicherung der Gesellschaften gegenüber ihrem Vorstand und Aufsichtsrat. Wenn man rechtspolitische Erwägungen aus der Kriegsgewinnbesteuerung zur Beantwortung der vorliegenden Streitfrage heranziehen wollte, so gingen sie dahin, daß die Gesellschaften als solche und damit ihre Aktionäre durch die Steuer getroffen werden sollen, nicht aber die Gesellschaftsorgane.

Schließlich mag noch auf folgenden Umstand hingewiesen werden:

Wenn die Bilanz eines Kriegsgeschäftsjahres beim Inkrafttreten des Sicherungsgesetzes bereits abgeschlossen, die Gewinnverteilung, also auch die Tantieme an Vorstand und Aufsichtsrat, genehmigt und der Gewinn verteilt war, so wird nach § 1 des Gesetzes allerdings im folgenden Kriegsjahr auch auf den Gewinn des ersten Kriegsjahres unter Umständen behufs Bildung der Sonderrücklage zurückgegriffen. Ein Rückgriff aber insofern, als etwa auch die bereits verteilte Tantieme des ersten Kriegsjahres in Anspruch genommen werden kann, ist völlig ausgeschlossen. Hiernach kann für die nach Pinner erforderliche Kürzung der Tantieme der zufällige Umstand entscheidend sein, ob bei einer Gesellschaft der Gewinn des bei Inkrafttreten des Gesetzes abgelaufenen Geschäftsjahres bereits verteilt ist oder nicht: eine Annahme, die kaum als im Sinne des Gesetzgebers liegend anzuerkennen sein dürfte.

Hiernach treffen die §§ 237 und 245 HGB. auf die „Sonderrücklage" nicht zu; die Tantiemen sind ohne Rücksicht auf diese Rücklage, also ohne Abzug derselben zu berechnen.

Reichspost 27./IV. 1916



# Die Bilanzierung in der Landwirtschaft während der Kriegszeit.

## Aus landwirtschaftlichen Kreisen.

Die 1. Sektion der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien hat am 10. April l. J. eine Sitzung abgehalten, um zur Frage der Verfassung von Reinertragsbilanzen Stellung zu nehmen, insbesondere im Hinblick auf die Preisbildung während des Krieges und den Umstand, daß bei Obwalten der gegebenen Verhältnisse Werte im Reinertrag erscheinen, die keineswegs ein Einkommen darstellen, sondern als Betriebsreserven der Personaleinkommensteuer nicht unterliegen sollten.

Diesen Anlaß benützt das Wiener sozialdemokratische Organ um einen vehementen Angriff gegen die Landwirtschaft zu richten. „Der Aprilwind" hat ihr „just zur rechten Stunde" die Einladung zu der erwähnten Sitzung „auf den Tisch geweht" und das Blatt gibt sie wörtlich wieder als Beweis dafür, „wie es mit der Steuerwilligkeit dieser Millionenbauern aussieht". Und daran knüpft das Blatt folgende Bemerkung:

„Die Landwirtschaftsgesellschaft hat also schon am 10. April es für nötig gefunden, für die armen Bauern, die ja auch sonst im Frieden keine Bücher führen und jetzt nur über die spärlichen Aufzeichnungen von Frauen und Kindern verfügen eigene Instruktionskurse für die Verfassung von Reinertragsbilanzen abzuhalten! Und was soll da gelehrt werden? Im Hinblick auf die Preisbildung im Kriege sollen also diese Steuerträger aufgefordert werden, die höheren Reinerträge gewissenhaft einzubekennen? Weit gefehlt! Gar edle Künste sollen da den an Buchführung beileibe nicht gewöhnten Bauern beigebracht werden. Es könnten, befürchtet die Schauflergasse, Werte im Reinertrag erscheinen, die keineswegs ein Einkommen darstellen. Diese Werte, die im Reinertrag erscheinen und doch kein Einkommen darstellen, sind köstlich, sind eine Redefigur, die festgehalten zu werden verdient, wie der Ausspruch des Börsenjobbers, daß man mit Sittensprüchlein keine Eisenbahnen baue. Und in dieser Instruktionsstunde in der Schauflergasse soll nun gelehrt werden, wie diese Werte als Betriebsreserven versteckt werden sollen, damit sie nicht der Einkommensteuer unterliegen! Man sieht daraus wie notwendig es ist, daß zu dem Watschtisch der Kriegsgewinnsteuer noch das Haar der strengen Bucheinsicht komme, damit solche Buchungskünste, wie sie in der Schauflergasse gelehrt werden, den Steuerbehörden nicht entgehe."

Wir haben hier ein geradezu typisches Beispiel dafür, mit welch blinder Voreingenommenheit die sozialdemokratische Presse der Landwirtschaft und ihren Angelegenheiten gegenübersteht. So weit geht jenes Blatt darin, daß es den Zweck der Sitzungseinladung trotz des klaren Wortlautes derselben vollständig übersieht und aus einer Beratung über landwirtschaftliche Bilanzfragen „Instruktionskurse" über das Verstecken des steuerpflichtigen Einkommens macht.

Es sind einige Feststellungen am Platze, um zu zeigen, wie die Worte aussehen, die unter dem Einflusse des Kriegszustandes in den Bilanzen aufscheinen, ohne den Charakter eines Reineinkommens zu besitzen. Vorausgeschickt muß werden, daß es sich hiebei nur um jene Landwirte handelt, die zur Vorlage von Einkommensteuerbekenntnissen verpflichtet sind und die schon aus diesem Grunde Buch führen müssen, weil sie sonst nicht in der Lage wären, ihrer Bekenntnispflicht einwandfrei nachzukommen.

In diesen Schichten der landwirtschaftlichen Steuerträger hat während der Kriegszeit der Umstand berechtigtes Befremden hervorgerufen, daß die Steuerbehörden keinen Unterschied zwischen Ertragsreineinkommen und solchen Einnahmen in den Landgutswirtschaften machen, welche dem Betriebskapital entnommen werden, also Kapitalsreserven sind, die nur während der gegenwärtigen abnormalen Zeitläufte zur Ausscheidung gelangen, später aber, wenn die Friedenswirtschaft einsetzt, zur Gänze wieder ihrer Zweckbestimmung zugeführt werden müssen. Darin findet auch die Erscheinung ihre Erklärung, daß in den Geldinstituten am Lande während des Krieges an manchen Orten mehr Kapital angesammelt wurde, wie zur Friedenszeit, was schon mehrmals zu der irrigen Meinung geführt hat, als sei darin ein Beweis für die Ausnützung der Kriegskonjunktur durch die Landwirte gelegen.

Das sozialdemokratische Organ, das, nach obiger Probe zu schließen, vollständig unbelastet von jeder Kenntnis der jetzigen Betriebsverhältnisse in der Landwirtschaft ist, hätte sich leicht eines Besseren belehren können, wenn es sich an seinen Parteigenossen Dr. Artur Schulz gewendet hätte, der in seiner freien Zeit selbst Landwirt ist, und am eigenen Leibe die Intoleranz seiner Partei empfindet. Er schreibt in den „Sozialistischen Monatsheften":

„Wer seine Wirtschaftsausgaben, was ja privatwirtschaftlich ratsam und bei nicht zu langer Kriegsdauer auch volkswirtschaftlich unschädlich sein kann, nach Möglichkeit verringert hat, beispielsweise auf den Ankauf von Arbeitspferden und von Kraftfuttermitteln verzichtet, und die Verwendung künstlicher Düngemittel auf das notwendigste Maß eingeschränkt hat, konnte ja bei den hohen Preisen der meisten Agrarprodukte ganz hübsche Summen als Einnahmen buchen und in Kriegsanleihe oder bei den Sparkassen und Kreditgenossenschaften zinstragend anlegen. Aber diese vermeintlichen Ersparnisse solcher Landwirte entstammen doch nur einem allmählichen Ausverkauf der Produktivkräfte ihres Bodens und ihres lebenden Inventars, der Verringerung oder der übermäßigen ersatzlosen Ausnutzung ihres Viehbestandes. Sie gleichen objektiv (wenn auch nicht der Absicht nach) den Einnahmen eines betrügerischen Pächters, der gegen Ende der Pachtperiode sein Pachtgut ausraubt. Soll bei solchem Verfahren die landwirtschaftliche Produktion nicht auf die Dauer zurückgehen, so muß für die in Boden und in Viehstand aufgespeicherte produktive Kraft, die jetzt von solchen Landwirten ersatzlos in Waren umgewandelt und zu Geld gemacht wird, bald nach dem Krieg (bei dessen längerer Dauer noch während des Krieges) durch erhebliche Neuaufwendung Ersatz geleistet werden."

Damit hat Dr. Schulz das Wesen der Fragen, die bei der Abfassung von Reinertragsbilanzen in der Landwirtschaft während der Kriegszeit in Betracht kommen, treffend gekennzeichnet. Und er würde sich jedenfalls energisch dagegen verwahren, wenn solche auf Kosten des Betriebserfolges und der Produktivkräfte unterlassene Ausgaben als steuerpflichtiges Reineinkommen betrachtet würden.

Eine Angelegenheit, die übrigens auch zum Teile die gewerblichen Unternehmungen berührt. Gesetzt den Fall, eine Druckerei müßte auf das Schmieröl wegen des großen Mangels teilweise verzichten, oder auf die Seife, oder sie würde einen Teil der Lettern verkaufen, weil ihr momentan die Arbeitskräfte zu deren Ausnützung fehlen, so sind das Ersparungen und Einnahmen aus dem Titel des Betriebskapitals. Was würde man dazu sagen, wenn der Fiskus diese Gelder als Reineinkommen betrachten und der Besteuerung unterziehen wollte, trotzdem die Maschinen rascher abgenützt wurden und überhaupt die Arbeitspotenz infolge der unterlassenen Ausgaben einschrumpft?

Was in jedem Betriebe selbstverständlich ist, sollte man doch auch den Landwirten zubilligen.

## Eine Vermögenssteuer in der Schweiz.

### Zur Bestreitung der Mobilisierungskosten.

sl Zürich, 26. April. (Priv.-Tel.)

Die Schweizerische Depeschenagentur meldet halbamtlich: Das schweizerische Finanzdepartement beabsichtigt, nach erfolgter Beschlußfassung durch den Bundesrat, im Laufe des Monats Mai eine Konferenz von Vertrauensmännern der verschiedenen politischen Parteien und Berufsgruppen zur Besprechung des gesamten Fragenkomplexes der eidgenössischen Finanzreform einzuberufen. Dabei soll auch die Frage der Einführung einer temporären Kriegssteuer auf Vermögen erörtert werden, welche Steuer den Zweck hätte, einen bestimmt zu fixierenden Teil der Mobilisationsschuld zu verzinsen und zu amortisieren. Die Besprechung der Expertenkommission zur Schaffung einer Kriegsgewinnsteuer ist für kommenden Samstag nach Bern einberufen.

Wie die Neue Zürcher Zeitung hierzu erfährt, wird im Finanzdepartement außer an die Besteuerung des Tabaks auch an die Einführung einer Biersteuer gedacht.

Arbeiterzeitung 28./IV. 1916



# Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

**Die Bilanzkünste der Landwirtschaftsgesellschaft.** Die „Reichspost" veröffentlichte gestern einen Rechtfertigungsversuch der Landwirtschaftsgesellschaft in Bezug auf die Instruktionskurse, von denen wir jüngst berichtet haben, bei denen zum Zwecke der Beeinflussung der Einkommensteuerbekenntnisse die Landwirte angeleitet wurden, zu verhindern, „daß Werte im Reinertrag erscheinen, die keineswegs ein Einkommen darstellen". Als Kronzeugen führt die Landwirtschaftsgesellschaft den Dr. Arthur Schulz aus den „Sozialistischen Monatsheften".

Wie unseren Lesern erinnerlich ist, hat unsere Kritik der Kriegsgewinnsteuer zwei Punkte besonders berührt, erstens die mangelhafte Veranlagung des agrarischen Einkommens und zweitens die unzulängliche Bucheinsicht, die es ermöglicht, viel reales Einkommen zu verschleiern. Die Instruktionskurse der Schauflergasse stellen selbst als Unterweisungsgegenstand auf, Reinerträge als Betriebsreserven erscheinen zu lassen. Nun handelt es sich bei der die Landwirte betreffenden Kriegsgewinnsteuer nicht um eine Ertrags-, sondern um eine Personaleinkommensteuer. Steuerpflichtig ist das erhöhte Einkommen der Person — es ist nicht unsere Schuld, daß die Kriegsgewinnsteuer bei Besitzern von Grund und Boden nicht als Ertrags- oder Vermögenssteuer, sondern als Einkommensteuer behandelt wird. Darum ist die Anführung der Ertragsberechnung bei Schulz von vornherein auf den vorliegenden Fall nicht ohneweiters anwendbar. Das beweist schon der von Schulz gegebene Vergleich: Solche Ersparnisse gleichen den Einnahmen eines betrügerischen Pächters, der gegen Ende seiner Pachtperiode sein Pachtgut ausraubt. Nach der Art, wie die Schauflergasse Schulz zitiert, müßte dieser betrügerische Pächter von der Einkommensteuer frei bleiben, weil er die Einnahmen auf volkswirtschaftlich verderblichem Wege erzielt hat! Das wird die Landwirtschaftsgesellschaft doch nicht allen Ernstes behaupten wollen?

Was der im übrigen sachliche Artikel der Landwirtschaftsgesellschaft sonst ins Treffen führt, das wäre wohl am besten zu erreichen durch die obligatorische Bucheinsicht. Der Landwirt, der ein altes Inventarstück verkauft, um es für den Gelderlös durch ein neues zu ersetzen, kann durch sein Buch jeden Augenblick nachweisen, daß sich bloß Sachwert in Geldwert verändert hat und überhaupt keine Bilanzverschiebung eingetreten ist. Solche Posten können gar nicht als Reinertrag aufscheinen. Es handelt sich nicht um totes oder lebendes Inventar, sondern um die regelmäßigen Früchte. Nur der Gelderlös für sie kann bei einer geordneten Verwaltung und Buchführung als Ertrag gelten. Diese Erträge aber, aus denen sich — nicht allein — das Einkommen zusammensetzt, sind gewaltig gestiegen und die Gefahr besteht allerdings, daß diese Steigerung verschleiert wird. Einkommen aber entsteht nicht nur so, sondern auch durch realisierten Wertzuwachs. Wenn ein Landwirt ein Paar Pferde (des lebenden Inventars), die ihn auf 800 Kronen kamen, um 4000 Kronen verkauft hat, so hat er 3200 Kronen Einkommen als Kriegsgewinn erzielt, denn er hat unverdienten Wertzuwachs realisiert. Die Ausrede, er müsse im Frühjahr wieder zwei Pferde dafür kaufen, geht das Einkommensteuergesetz nicht das geringste an. Er hat auf Spekulation verkauft — ob er dabei sich verspekuliert hat oder ein schlechter Landwirt war, hat die Steuerbehörde nicht zu bekümmern.

Was die Landwirtschaftsgesellschaft berechtigterweise wünschen kann, ist am besten durch unsere Forderung obligatorischer Bucheinsicht zu erfüllen. Was sie darüber hinaus betreibt, widerspricht dem Einkommensteuergesetz. Wir halten darum unsere Kritik vollinhaltlich aufrecht.

Neue Freie Presse 28/III. 1916



anstaltungen...

# Die Lustbarkeitssteuer und die Kunst.

Von Emil Reich.

Es war an einem Abend der Karwoche. Die wundervolle Karlskirche leuchtete im Abendschein nochmals auf; aus dem Künstlerhaus lugten Verwundete und vor dem Musikvereinsgebäude stauten sich Mädchen, Frauen, ganz junge und schon ergraute Männer, auch Rüstige in Uniform, „wie in Hungersnot vor Bäckerstüren" nennt es vorahnend Goethe. Sie hungerten nach den göttlichen Gaben der Kunst. An vier Stunden sollten sie dann noch stehen, um die Matthäuspassion des hohen Meisters Bach billiger zu hören, in der die Worte des Evangeliums mit den Chorälen altberühmter Kirchenlieder so einzigartig ergreifend zusammenklingen. Die Elektrische sauste vorüber, aber die meisten kamen eilig zu Fuß. Der Professor der Aesthetik, der dort stand, wußte warum. Er sah es dem Studenten an, einem jener, deren unterernährte Schwächlichkeit nicht mit ins Feld darf, „wenn es gilt fürs Vaterland", wie der hageren blassen Handelsschülerin im mühselig geflickten Kleid, es langte nur dann für den Eintritt, wenn das (bis jetzt noch nicht erhöhte) Fahrgeld ebenso erspart werde wie das Nachtmahl, nur dann durften sich diese an den Klängen der Kunst sättigen. Er fühlte sich ein Menschenalter jünger und dachte an den halbverschollenen Freund aus der Gymnasialzeit, mit dem er oft nach langem Harren in rasender Eile die vielen Stufen zur vierten Galerie der Oper oder des alten Burgtheaters hinaufgestürmt war, um noch ein erträgliches Plätzchen zu ergattern, denn das Taschengeld war schmal und die Kunstfreudigkeit groß. Verschwendung auf der Pferdebahn wäre unziemliche Anmaßung gewesen, auch für den langen Mathematiklehrer, der es nach ihrer Meinung so gut hatte, weil er über die anderen weg auf die Bühne sehen konnte. „Wo sind sie, die vom vierten Stock nicht wankten und nicht wichen?" Die Türen öffneten sich, die Wartenden drängten aufwärts in den großen Saal, die Jugendträume verflogen. Er fühlt sich heruntergekommen — bis ins Parkett. Schade, daß die Obmännerkonferenz, die zur selben Stunde im Rathaus tagte, nicht hier gestanden hatte wie er, dachte der Einsame, sie und der Magistratsrat für die Lustbarkeitssteuer. Sollten ihre Jugendeindrücke so ganz anders geartet oder nur vergessen sein? Dann seien sie kurz daran gemahnt.

Sicherlich, die Gemeinde braucht neue Erträge, noch mehr der Staat. Wer nur einen Blick ins eben erschienene erste Bulletin der Kopenhagener „Selskabet for social Forsken af Kriegens Foelger" (Studiengesellschaft für soziale Folgen des Krieges) warf, weiß dies mit erschreckender Klarheit. Was liegt näher, als die Vergnügungen der Reichen für Zwecke der Armenpflege zu besteuern? Was könnte berechtigter sein, als solche sozialpolitische Ausgleichung? Sehr zutreffend in der Tat, jedoch gibt es nicht andere, immerhin anfechtbarere und steuerfähigere Lustbarkeiten als der Genuß an besseren Theatern und edleren Konzerten? Vor allem: Sollen die Theaterkarten mit Zuschlägen belegt werden, dann dürfen die Hoftheater nicht ausgenommen sein. Würde vorgeschlagen, alle Karten bis einschließlich zwei Kronen abgabefrei, bis vier oder fünf Kronen nur fünf Prozent, erst bei teureren Sitzen die vollen zehn Prozent, so ließe sich über diese Theatersteuer reden, in der vom Magistrat beantragten Schablonenform (zehn Prozent für jeden Sitz- oder Stehplatz) ist sie um so indiskutabler, als dabei die Wohlhabendsten, die Logen- und Parkettbesucher der Hofbühnen, nicht herangezogen würden. Das ist das gerade Gegenteil einer sozial gerechtfertigten Besteuerung. Wer für fünfzehn Kronen in der ersten Parkettreihe der Hofoper sitzt, braucht keinen Zuschlag zu entrichten, wer für eine schwer erworbene Krone auf der obersten Höhe der Volksoper klebt, muß zehn Heller der Gemeinde geben. Es genügt, dies anzuführen, um zu zeigen, daß es nicht geht. Die armen Besucher der Klassikervorstellungen des Deutschen Volkstheaters oder der Volksbühne sollen besteuert werden, die oft zitierten Komtessen in der Burgtheaterloge aber nicht? Ist das etwa die neue Uebersetzung von „Noblesse oblige"? Maßgebend ist der Vergleich mit Berlin, das 1913 diese Steuer einführte, aber von Theatern nur jene, wo geraucht und getrunken wird, einbezog, nicht nur weil die letzten Endes aus Staatsgeldern subventionierten Hoftheater sich weigerten. Ebenso sind dort, was der Magistratsbericht zu erwähnen vergißt, Konzerte ausgenommen, während in Wien merkwürdigerweise zwar die Heurigenschenken sowie ähnlich mit Alkohol verbundene Musik in Gast- und Schankgewerben steuerfrei bleiben, Konzerthaus, Musikverein usw. mit zehn Prozent Zuschlag bestraft werden. „Was er weise verschweigt, zeigt der magistratische Stil." Ich glaube, die wahren Volkssänger hört man in höherem Sinne in der Volksoper, und für die Pflege des Heurigen dürfen die ewigen Werte der Kunst nicht leiden. Bach und Beethoven stehen vielen Urwienern höher als der alte Drahrer. Der Grundgedanke der gewiß sehr gut gemeinten Vorlage ist verfehlt: die Auffassung der Kunst einfach als Lustbarkeit. Es gibt in Wien wie in Berlin Zehntausende, denen hohe und darum erhebende Kunst ebenso unbedingte Lebensnotwendigkeit wie seltener Feierabendgenuß ist. Ihnen soll diese für sie höchste, nach einem Goethe-Wort religiöse Freude nicht noch mehr erschwert werden. Ohne Zweifel, es gibt minderwertige Operetten und laszive Schauspiele, die so wenig wirklich künstlerisches Interesse beanspruchen dürfen, wie die Kabarette und sonstigen Nachtlokale, die der Entwurf ruhig statt mit zehn auch mit zwanzig Prozent besteuern dürfte. Die Ausstellungen der bildenden Kunst läßt der Entwurf mit Recht steuerfrei, aber Theater und Musik können und sollen im ethischen Sinne gleichfalls bildende Kunst sein. Besteuert das bloße Vergnügen, verbannt die champagnerschlürfende Obszönität, aber der hohen, herrlichen Göttin zu nahen, daran hindert nicht durch Stacheldrähte neuer Abgaben.

Die Kinoaufführungen werden in Berlin unbedingt, in Mähren mit zwanzig Prozent, in Innsbruck mit fünfzehn Prozent besteuert, in Wien künftig mit zehn Prozent. An sich könnten Lichtspiele Bildungs- und auch Kunstwert besitzen, allein bei den Darstellungen von Einbrüchen und Mordtaten, der Detektivabenteuer, Dampferexplosionen und läppischen, lüstelnden Liebesszenen, die viele unserer Kinos bevorzugen, ist dies allzu selten der Fall. Vielleicht vermöchte die Steuer hier erziehlich zu wirken, wenn sie für solche Darbietungen auf fünfzehn Prozent erhöht, für Naturschilderungen und wissenschaftliche Vorführungen, die als Ergänzung der Schule höchst ersprießlich sein können, gänzlich gestrichen würde. Das Kino von heute ist leider nicht das Theater, sondern das Kabarett des kleinen Mannes. Die bestehende Filmbegutachtung könnte bei der Besserung mitwirken. Jetzt ist es meist bedenkliche Lustbarkeit, ein Schrecken der Jugendgerichtshöfe.

Die Vorlage wirft bessere Musik, Bühnen, Lichtspiele, Varietés, Nachtlokale, alle in denselben Topf, besteuert alle gleich. Das ist bureaukratisch einfach, sachlich falsch. Will man Lustbarkeiten, die gegenwärtig recht schädlich sind, erfassen, so könnten Abgaben für unverständigen Stoffverbrauch bei Damentoiletten, zumal tückisch aus Paris eingewanderten, für übermäßige Ledervergeudung bei Schuhen, für einen Juwelenprunk neuen Reichtums, der an Vaterlandsverrat grenzt, mit großem Erfolg eingeführt werden. Für das Juwel Wiener Theaterkunst und edelster Musik sei die Gemeinde wenn nicht um Förderung, mindestens um Schonung gebeten.

Hamburger Fremdenblatt 28/IV. 1916



# Zur Tabaksteuervorlage.

Die bekannte Tabakfirma Joh. Wilh. von Eicken, Hamburg, veröffentlicht neuerdings ein längeres, für die Rauchtabakfabriken bestimmtes Rundschreiben, in dem der Inhaber der Firma, Herr Carl H. von Eicken, die Ausführungen wiedergibt, die er in der Generalversammlung des Deutschen Tabakvereins hatte vortragen wollen, aber leider hat nicht vortragen können, weil in dieser Versammlung die Rauchtabak-Industrie überhaupt nicht zu Worte gekommen sei.

Ausgehend von dem Zigarettensteuergesetz, das der Verfasser als unklar und unübersichtlich bezeichnet, wirft er zunächst die Frage auf: Wie konnte es zugehen, daß der Bundesrat als „feingeschnittenen Tabak" solchen bezeichnete, der unter und bis zu zwei Millimeter Schnittbreite hat? Das war, wie er sagt, nur möglich, indem das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen mit einer Hast zustande gebracht wurden, die keine Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse nahm und nehmen konnte. Ja, man hatte, wie der Referent der Steuerkommission, Abgeordneter Held, ausdrücklich erklärt hat, bestimmt, daß bei der Feststellung der Ausführungsbestimmungen Sachverständige der beteiligten Industrien zu Rate gezogen werden sollten, was aber nicht geschehen ist. Man hat nur Sachverständige der Zigarettenindustrie gehört, nicht aber solche der Rauchtabakindustrie.

So konnte in die Ausführungsbestimmungen die Bestimmung hineinkommen, daß als „feingeschnittener Tabak" solcher in der Schnittbreite von drei Millimetern bezeichnet wurde, wonach etwa 95 Prozent der gesamten Rauchtabake unter die Bestimmungen des Gesetzes gefallen wären. Es bedurfte des Protestes aller Beteiligten, um zunächst eine Herabsetzung auf 2½ Millimeter Schnittbreite zu erreichen, und nur die dringendsten Vorstellungen der angesehensten Mitglieder der Rauchtabakindustrie, die in letzter Stunde in Berlin bei den maßgebenden Persönlichkeiten vorstellig wurden, bewirkten, daß die Schnittbreite seitens des Bundesrats in seiner Schlußsitzung auf zwei Millimeter herabgesetzt wurde.

Es folgen nun in dem Rundschreiben eingehende Mitteilungen über die Zigaretten-Industrie und die von ihr erzielten günstigen Ergebnisse, und es wird gleichzeitig dem Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß durch die Trustbewegung in der Zigaretten-Industrie zwischen dieser und der Rauchtabak-Industrie eine Trennung herbeigeführt und eine Spaltung in dieselbe hineingebracht worden sei. Trotzdem wünscht der Verfasser, daß die Zigaretten-Industrie nicht dem Monopol anheimfallen möge.

Weiter heißt es in dem Rundschreiben: „Mag die Vorlage nun angenommen werden oder nicht, wir müssen verlangen, daß das Gesetz sinngemäß ausgelegt und uns die Herstellung von Feinschnitt gestattet wird, der mindestens einen Millimeter Schnittbreite hat, ohne dem Banderolezwang damit zu verfallen. Wir müssen ferner verlangen, daß die Banderolegrenze auf mindestens 8 Mark das Kilo erhöht werde; denn sonst sind wir genötigt, die Herstellung von billigem Feinschnitt gänzlich einzustellen. Es kann kein Zweifel darüber herrschen, daß in jedem Falle, bei Annahme oder Ablehnung der Regierungsvorlage sofort nach der gefallenen Entscheidung die Preise für allen Rauchtabak zum mindesten verdoppelt werden müssen, und daß unter 8 Mk. das Kilo Kleinverkaufspreis nichts mehr geliefert werden kann. Nur diese Maßnahme kann verhindern, daß wir nach etwa sechs Monaten überhaupt keinen Tabak mehr haben."

Dem Rundschreiben ist eine Liste von Rauchtabakfabriken beigegeben, aus der das Alter dieser Firmen ersichtlich ist. Danach besteht u. a. die Firma Friederich Justus, Hamburg, seit 1723, die Firma Joh. Wilh. von Eicken, Mülheim a. Ruhr, seit 1770 (in Hamburg seit 1886), die Firma Martin Brinkmann, Bremen, seit 1813, die Firma Barsdorf Gebr., Altona, seit 1833, die Firma Schlüter & Warneken, Altona, seit 1853 und die Firma D. Köhler, Kiel, seit 1860.

Tägliche Rundschau
29./III. 1916



**Bayern gegen die Besteuerung von Kunstwerken.** Die Sitzung des bayerischen Reichsrates beschäftigte sich, wie unser Sonderberichterstatter in München drahtet, am Freitag mit der Besteuerung der Kunstwerke. Akademiedirektor v. Miller sprach sich gegen die Besteuerung des Kunstbesitzes aus und erklärte, daß eine solche Besteuerung den Ruin bedeuten würde. Die Kunstwerke würden dadurch in das Ausland abwandern. Reichsrat Frhr. v. Cramer-Klett schloß sich diesen Ausführungen an und verlangte an Stelle der Besteuerung der Kunstwerke eine Besteuerung der Juwelen und Steine. Auf jeden Fall müsse ein in gewissen Grenzen gehaltenes Ausfuhrverbot der drohenden Gefahr der Abwanderung von Kunstwerken begegnen. Kultusminister v. Knilling erklärte sich mit diesen Ausführungen einverstanden und legte Wert darauf, festzustellen, daß er gleich bei Bekanntwerden der Vorschläge der Besteuerung des Kunstbesitzes in Berlin Einspruch erhoben und versucht habe, wenigstens einige Milderungsbestimmungen durchzuführen, und zwar derart, daß die Werke lebender und solcher Künstler, die erst nach dem 1. Januar 1910 gestorben sind, von der Besteuerung ausgeschlossen würden. Der Minister teilte mit, daß selbst dieser Vermittlungsvorschlag in dem Ausschuß abgelehnt worden sei; er hofft jedoch, seinen Vorschlag noch durchzubringen.

— **(Die Kriegsgewinnsteuer in Ungarn.)** Aus Budapest, 28. d., wird telegraphiert: Die Direktion des Landesverbandes ungarischer Fabriksindustrieller hielt heute abends unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Laurenz Hegedüs eine Sitzung ab, in der der Text des Memorandums festgestellt wurde, das in Angelegenheit der Besteuerung der Kriegsgewinne an den Finanzminister gerichtet werden soll. In dieser Denkschrift stellt der Landesverband bei voller Zustimmung zur Besteuerung an die Regierung das Ersuchen, sie möge bei der Steuerbemessung für die Berücksichtigung der in ausschließlich zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln errichteten Betriebe gemachten Investitionen Vorsorge treffen. Weiter wird die Regierung mit Rücksicht darauf, daß eventuelle irrige Feststellungen bei der Schaffung der Gesetzesvorlage schwere wirtschaftliche Schäden herbeiführen könnten, ersucht, den verschiedenen Interessentenkreisen vor der Einbringung der Vorlage in diese Einblick zu gewähren.

Reichspost 30./IV. 1916



Die von der Gemeinde geplante „Lustbarkeitssteuer" hat hohe Wogen der Erregung aufgeworfen. Daß eine solche Steuer, wie sie in Berlin seit 1913 besteht, eine innerliche Berechtigung hat, ist, unseres Wissens, von niemandem bestritten worden. Gewiß: Wer sich jetzt unterhalten will und kann, der soll sein Vergnügen einfach um zehn Prozent teurer bezahlen. Einwände sind nur dagegen laut geworden, daß diese Steuer alle Theater- und Konzertaufführungen treffen soll, ohne Unterschied, ob sie ausschließlich unterhaltender oder auch (vielleicht sogar: vorwiegend) erzieherischer Art sind, wobei bloß die Hoftheater ausgeschlossen erscheinen. Dieser Einwand hat einiges für sich und wird sicherlich von der Gemeinde der gebührenden Würdigung und Prüfung unterzogen werden. Wir können uns freilich nicht gut vorstellen, wem die Aufgabe, die haarscharfe Grenze zwischen Unterhaltung und Belehrung zu ziehen, übertragen werden sollte. — Ein bekannter Wiener Literat meint, man hätte lieber die „Heurigenschenken und ähnlich mit Alkohol verbundene Musik in Gast- und Schankgewerben" besteuern sollen. Er übersieht dabei, daß die Steuer nur als perzentueller Zuschlag zu feststehenden Eintrittspreisen gedacht ist, nicht aber dazu führen soll, daß bisher kostenlose Vergnügungen mit bestimmten Abgaben belegt werden sollen, die manchem, besonders jetzt im Kriege, ohnedies nur mehr spärlich flackernden Flämmchen von Wiener Volksmusik unfehlbar das Lebenslicht ausblasen würden.

1./IV. 1916.

der Mehrausgaben durch mächtige neue Gehaltsaufbesserungen. Im Jahre 1900 sank der sog. Reinüberschuß auf 3 v. H., im Jahre 1909 aber fiel er gar bis auf ½ v. H., war also nahe dem Nullpunkte. Von da ab zeigte unsere Reichspost aber eine wunderbare Spannkraft. Schon im Jahre darauf schnellte der Reinertrag wieder auf 72 Millionen empor und belief sich nach dem Voranschlage für 1913, das letzte volle Friedensjahr, auf 112,8 Millionen oder 13,4 v. H. der Einnahmen, während der eigentliche Ueberschuß ohne Abzug der einmaligen Ausgaben, mit 143 Millionen Mark angesetzt war, d. h. 17 v. H. der Einnahmen. Wenn auch gewisse Gehaltserhöhungen diese Summe minderten, so ersieht man daraus doch die stetig höher steigende finanzielle Ertragsfähigkit der Reichspost, wenn sie in ihrem ruhigen Laufe nicht gestört wird. Sie war jetzt eigentlich längst wieder über die zulässige Grenze (10—15 v. H.) hinaus lohnend, nach Stephanscher Ansicht. Dann aber kam plötzlich der Krieg.

Nach einem alten Grundsatz der Staatsweisheit sind gerade in Zeiten wirtschaftlichen Stillstandes oder Niederganges, wo das Geld knapp ist und die Werbetätigkeit doppelt rege einsetzen muß, Verkehrserleichterungen besonders am Platz. An sich wäre also jetzt zum mindesten keinerlei Grund zu Verkehrserschwerungen. Tatsächlich sind nun jetzt auch in einer Beziehung weitgehende Erleichterungen im Postverkehr eingeräumt worden. Nämlich bei der Feldpost, also für alle, die mit dem Heere Beziehungen haben und Briefe austauschen. Aber im Hinblick auf die Postfinanzen ist diese Feldpost, die bei früheren Kriegen immer nur geringe Opfer zu bringen hatte, ein wunder Punkt. Im gegenwärtigen Kriege hat sich ihr Verkehr zu einer märchenhaften Größe ausgewachsen. Man möchte es kaum glauben, aber nach den Zahlen amtlicher Veröffentlichungen ist es doch wahr: der Feldpostverkehr allein ist heute bereits größer als der sonstige allgemeine große Postverkehr des ganzen Deutschen Reiches, obwohl sich's bei jenem nur um die Beziehungen von und zu 6 oder 7 Millionen Soldaten handelt, schwerlich wesentlich mehr. Nach einer Zählung vom November 1915 stellte sich der Feldpostverkehr allein für die Reichspostgebietsbeziehungen täglich auf 18,7 Millionen Sendungen, für den gewöhnlichen allgemeinen portopflichtigen Verkehr der Reichspost aber auf 10,1 Millionen täglich, während sich im letzten Friedensjahre (1913) der durchschnittliche Verkehr eines Tages auf 17 Millionen belief. Der Gesamtverkehr ist also fast um 70 v. H. emporgeschnellt. Doch der dem normalen Porto unterliegende allgemeine Verkehr macht heute nur noch 60 v. H. des normalen Friedensverkehrs aus. Das ist natürlich finanziell höchst bedeutungsvoll. Wenn der Posthaushalt jetzt in den Einnahmen rund 880 Millionen als Voranschlag angesetzt hat, ebenso wie in Friedenszeiten, bei vollem Betrieb, so wird ein Verkehr von 60 v. H. des früheren Verkehrs auch die alten Einnahmen entsprechend verkürzen und statt 880 nur 530 Millionen im Jahr einbringen. Angesichts der alten Ausgaben von 780 Millionen bedeutet das eine Mindereinnahme von etwa 350 Millionen und einen Fehlbetrag von 250 Millionen, wenn man vom alten Ueberschuß ganz absieht. Soviel kommt uns ungefähr auch die Feldpost jährlich zu stehen. Ihren Einnahmen aus den Briefpäckchen und Postanweisungen werden übrigens wohl auch bedeutende Sonderausgaben entgegenstehen.

Während jetzt das deutsche Volk für etwa ⅔ seines normalen gesamten Postverkehrs, also für etwa 6 Milliarden Sendungen des Feldpostverkehrs, volle Portofreiheit oder halbes Porto genießt, sollen nun für die 3—4 übrigen Milliarden des sonstigen portopflichtigen Verkehrs Briefportoerhöhungen um 40 bis 50 v. H. eingeführt werden. Der einfache Brief soll von 10 auf 15, die Postkarte und der Ortsbrief von 5 auf 7 Pfennig gesteigert werden. Ist es aber an sich wahrscheinlich, daß ein zum großen Teil zwei Jahre hindurch an Portofreiheit gewöhntes Volk mit daniederliegendem Geschäftsleben besonders bereitwillig die erhöhten Gebühren bezahlen wird und kann? Ich persönlich stehe übrigens nicht an, im Gegensatz zu einer gegenteiligen Auffassung, die grenzenlose Portofreiheit und schrankenlose Ausnutzung der Feldpost für sehr bedenklich, ja unhaltbar zu erklären, ohne daß ich deshalb die sozialen Rücksichten auf die wirtschaftlich Schwachen und die Wichtigkeit eines Zusammenhangs der Krieger mit der Heimat irgendwie gering schätze. Die Feldpost von 1870-71 hat glänzend gearbeitet. Der Abgeordnete Bamberger bestätigte ihr im Reichstage, daß sie „Unerreichtes, ja vielleicht Unerreichbares geleistet habe". Die Feldpost von heute bewältigt in absoluten Zahlen aber ungefähr das 50- bis 60fache, und auch auf jeden Soldaten verrechnet reichlich das 10fache von damals. Und dabei mußte sie sich im Anfang, wo sie aus militärischen Rücksichten oft wochenlang stilliegen sollte, den Vorwurf gefallen lassen, daß sie „völlig versagt" habe.

Den Löwenanteil an den neuen Poststeuern sollen die Briefe tragen; die Postkarten und Ortsbriefe, etwa 40 Millionen; die Fernbriefe über 100 Millionen Mark, d. h. wenn der Verkehr so groß bleibt, wie er früher war. Darüber müssen wir die Erfahrung befragen. Ueber ihre Antwort soll ein zweiter Artikel berichten.

---

## Die Kämpfe in Südmazedonien.

Drahtmeldung.

**Paris**, 31. März.

Bericht der französischen Orientarmee über die Kampfhandlungen im März: In den ersten Tagen des März herrschte an der griechischen Grenze vollkommene Ruhe. Am 13. wurde eine gewisse Tätigkeit deutscher Erkundungsabteilungen festgestellt, französische Streitkräfte rückten infolgedessen gegen die Grenze südlich von Gewgheli vor. Am 16. nistete sich eine feindliche Abteilung in dem griechischen Dorfe Makukowo ein, wurde aber am folgenden Tage von unseren Vortruppen daraus vertrieben. Am 19. warf ein Zeppelin einige Bomben auf die Rede von Karaburun, wo zahlreiche Schiffe vor Anker liegen, ohne irgend welchen Schaden anzurichten. Am 20. beschoß unsere Artillerie feindliche Lager an der Grenze und am 24. die Bahnhöfe Mrzenti (?) und Gewgheli. An demselben Tage warf eine Abteilung unserer Flugzeuge, die aus 23 Apparaten bestand, zahlreiche Geschosse auf die feindlichen Lagereinrichtungen von Voloves westlich des Dojransees. Im Verlaufe dieser Operationen wurde einer unserer Piloten von einem Geschoß getroffen und fiel in den See, ein anderer mußte landen, konnte aber, nachdem er sein Flugezug in Brand gesteckt hatte, in unsere Linien zurückkehren. Am 25. fand ein Kampf zwischen einem Fokker-Flugzeug und einem unserer Flugzeuge statt, der in der gleichen Weise endete: der französische Flieger mußte landen und steckte sein Flugzeug in Brand. Aber auch ein feindliches Albatroßflugzeug wurde von einem unserer Flieger abgeschossen. An dem-

---

# In japanischer Gefangenschaft.

Von

**Erich von Salzmann.**

Das Los der Gefangenschaft ist für den guten Soldaten vielleicht schlimmer als der ehrenvolle Tod auf dem Schlachtfelde. So denken wohl alle deutschen Landsleute, die in diesem Krieg im grauen Rock hinausgezogen sind, gegen die Ueberzahl unserer Feinde zu kämpfen. Die Umstände waren aber teilweise stärker als der Wille tapferer Herzen. Mancher wanderte knirschend in Gefangenschaft, ohne gegen ungeheure Uebermacht etwas tun zu können. So unsere braven Tsingtauer, die wir nie vergessen sollen. Sie sind jetzt fern der Heimat in Lagern in Japan. Die Japaner behandeln sie nicht unmenschlich, trotzdem ist aus begreiflichen Gründen ihr Schicksal ein besonders schweres.

Hier unten zwei Briefe meiner Freunde aus dem fernen Osten. Namen der Sender und Ort des Abganges kann ich natürlich nicht angeben:

I.

„Herzlichsten Dank für Ihren Brief vom ...., über den ich mich außerordentlich freute. —f— hier, hat ihn auch vorwärts und rückwärts auswendig gelernt. Am meisten freut mich, daß es Ihnen gesundheitlich gut geht und — daß Sie wenn auch nicht für lange Zeiten, den fernen Osten nicht als Operationsfeld aufgeben wollen. — Was Sie über unsere Lage sagen, interessierte uns sehr. Zurzeit macht uns hier „The Appam Mystery" viel Freude. „Britannia rules the waves!" ... Weihnachten haben wir ganz leidlich gefeiert. In .... vor einem Jahr war es gemütlicher. — — Von Peking hatte ich letzthin nur von Marie Luise Nachrichten. Sie wissen wohl, daß auch Peking seinen deutschen Hilfsverein hat. Marie Luise ist die Vorsitzende. Es ist fabelhaft, was dieser kleine Kreis Pekinger deutscher Frauen schon geleistet hat. Wir leben hier im ewigen Einerlei dahin. Am letzten Mittwoch haben wir ein großes Konzert gegeben. — — v. Wittemberski ist in Hankau gestorben — woran, weiß ich nicht. — Mit der Bitte um meine besten Empfehlungen an Ihre Frau Gemahlin, bin ich mit vielen Grüßen ...."

II.

„Herzlichsten Dank für Brief und Buch, Sie haben mir eine große Freude bereitet, auf die ich leider nur mit einer Karte antworten kann, Sie wissen, wir haben nur 3 Briefe und 2 Karten im Monat. Befinden gesundheitlich zufriedenstellend, in anderer Hinsicht kann ich Ihnen nur sagen, daß ich Sie um Ihr Los beneide und Ihnen Glück dazu wünsche

Kölnische Zeitung 2./IV. 1916



Bezugspreis: in Köln 7 ℳ 50 ₰, in Deutschland 9 ℳ vierteljährlich.
Anzeigen 60 ₰ die Zeile oder deren Raum, Reklamen 3 ℳ
Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmt vorgeschriebenen Tagen oder in bestimmt bezeichneten Ausgaben wird keine Verbindlichkeit übernommen.
**Haupt-Expedition:** Breite Straße 64. — Postscheck-Konto 250.

**Vertretungen im Auslande:** Madrid E. Dossat, Plaza de S. Ana 9. New York E. Steiger & Co., 49 Murray Street. Rotterdam H. Nijgh & van Ditmar. Wien M. Dukes Nachf. A.-G., I., Wollzeile 16; H. Goldschmiedt, I., Wollzeile 11.

# don.

## Wirtschaftliche Betrachtungen zum Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes.

Von Syndikus Dr. Schröter (Duisburg).

In der Kölnischen Zeitung sind die steuertechnischen und rechtlichen Grundlagen des Gesetzentwurfs bereits eingehenden Erörterungen unterzogen worden. In den folgenden Ausführungen soll eine wirtschaftspolitische Seite besprochen werden. Es geschieht dies in Anerkennung des berechtigten Grundgedankens der Kriegsgewinnsteuer und auch in Anerkennung ihres geschickten Aufbaus. Vermögenszuwachs und Mehreinkommen bei den Einzelpersonen und das Verhältnis des Mehrgewinns sowie des Gewinns zum Gesellschaftskapital bei den Gesellschaften sind als durchaus brauchbare Bemessungsgrundlagen der Steuer anzusprechen.

Allerdings können die Meinungen darüber auseinander gehen, ob der Begriff des steuerbaren Gesellschaftskapitals richtig umschrieben ist. Es soll sich dabei nach dem Gesetzentwurf handeln um das eingezahlte Grund- oder Stammkapital, zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge. In Wirklichkeit arbeiten ja in dem Gesellschaftskapital auch noch andere Werte. Namentlich zu Gunsten der Gesellschaften m. b. H. möchte ich darauf hinweisen, daß der Vergleich des Gewinns und des Mehrgewinns mit dem Grund- oder Stammkapital zuzüglich der ausgewiesenen offenen Reservekontenbeträge wohl durchweg ein falsches Bild bietet. Dieses Gesellschaftskapital ist insbesondere bei den Gesellschaften m. b. H. häufig nur ein kleiner Teil des in ihnen arbeitenden Kapitals, das oft in der Hauptsache aus vertraglich gewährten Darlehen der Gesellschafter besteht. Im übrigen muß auch berücksichtigt werden, daß doch bei den kleinen Gesellschaften, wo die Person des Geschäftsführers mit der des Trägers des Unternehmens identisch ist, der Gewinn vielfach nichts anderes darstellt, als Arbeitseinkommen. Ist schon die Wahl der genannten Besteuerungsgrundlagen, vom Vermögenszuwachs hierüber abgesehen, neu, so liegt doch das Außergewöhnliche der Kriegsgewinnsteuer vor allem, im Zusammenhang mit der Beschränkung des Zugriffs auf wenige Jahre, in der außerordentlichen Höhe der Steuer. Während sonst Steuern als dauernde Abgaben und möglichst in mäßiger Höhe zur Einführung gelangen, ist mit dem Wehrbeitrag dieser Weg verlassen, und noch mehr wendet sich die Kriegsgewinnsteuervorlage von ihm ab, insofern als sie eine einmalige Abgabe mit bisher unbekannt hohen Sätzen einführen möchte. Eine Abweichung von den sonst in der Finanzwissenschaft beachteten Grundsätzen liegt weiter darin, daß keinerlei Angabe über die Höhe der durch die gesamte Kriegsgewinnsteuer aufzubringenden neuen Einnahmen gemacht wird. Der Entwurf ist offenbar von der Absicht getragen, soviel von dem Steuerpflichtigen zu nehmen, wie nur möglich ist. Er will bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen herangehen. Ob er aber dabei nicht zuweilen diese Grenze überschreitet, bedarf der Prüfung.

Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß die geplante Kriegsgewinnsteuer unter den Erwerbsständen in besonderm Maße, ja man kann sagen fast ausschließlich Industrie, Gewerbe und Handel trifft. Das geht schon daraus hervor, daß neben der Steuerpflicht der Einzelpersonen auch die Steuerpflicht der Erwerbsgesellschaften festgelegt wird. Daß in der Landwirtschaft auf Grund eines während der Kriegszeit gesteigerten Wertes des Grund und Bodens ein Vermögenszuwachs anzunehmen ist, entspricht offenbar nicht der Ansicht der Regierung, und auch von einem Mehreinkommen in der Landwirtschaft wird man kaum sprechen können, zumal 1914 in Preußen nur rund 27 500 einkommensteuerpflichtige Zensiten mit einem Einkommen von über 9500 ℳ auf dem Lande lebten, also den auf das Mehreinkommen entfallenden Teil der Kriegsvermögenszuwachssteuer allerhöchstens diese Zahl der Zensiten auf dem Lande zu entrichten haben würde. Auch wir wollen der Landwirtschaft nicht Lasten aufbürden, die ihr von der Regierung nicht zugemutet werden.

Hinsichtlich der Allgemeinheit der Besteuerung zieht der Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes weitere Kreise zur Steuer heran als das Besitzsteuergesetz, indem er die Grenze des nicht steuerbaren Vermögens bei 6000 ℳ, statt bei 20 000 ℳ und die Grenze des steuerfreien Vermögenszuwachses bei 3000 ℳ, statt 10 000 ℳ zieht. Ob damit das Richtige getroffen ist, will ich dahingestellt sein lassen; jenem Grundsatz der Allgemeinheit der Steuer scheint mir aber bei der Kriegsvermögenszuwachssteuer der Einzelpersonen insofern nicht genügend Rechnung getragen zu sein,

Tägliche Rundschau 4./10. 1916

7

ndschau

Politik

ller Stände

rt), durch
ng unter
uhgebiete,
Pfennig.
0 Pfennig.

Anzeigenpreise: Grundpreis der 6gespaltenen Kleinzeile oder deren Raum im Morgenblatt 60 Pfennig (Stellengesuche 30 Pfennig) die Zeile, im Abendblatt sowie in der Montagausgabe 75 Pfennig die Zeile. Reklamen: Die 3gespaltene Zeile 2,50 Mark.
Verlag der Täglichen Rundschau G. m. b. H. in Berlin SW. 68.

36. Jahrgang

# Blockade.

## erikas abwartende Haltung.

### Der Gesetzentwurf über die Kriegsgewinnsteuer.

Von Justizrat **Bamberger**.

Im achtzehnten Kriegsmonat haben die Verbündeten Regierungen den Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung der Kriegsgewinne vorgelegt. Es wäre müßig, über die Berechtigung des Grundgedankens der Maßregel noch ein Wort zu verlieren. Ebenso verbietet es sich, jetzt schon und an dieser Stelle in eine eingehende Prüfung der umfassenden Vorlage einzutreten. Sie hat für die Besteuerung der Gesellschaften eine andere Grundlage gewählt, als für die Besteuerung der Einzelpersonen. Bei den Gesellschaften werden mit Recht die Mehrgewinne versteuert, die in den Kriegsjahren erzielt sind. Dagegen sollen Einzelpersonen nicht den erzielten Mehrgewinn, sondern nur den Zuwachs am Vermögen versteuern, wenn und soweit ein solcher am 31. Dezember 1916 gegenüber dem Vermögensstande vom 31. Dezember 1913 vorhanden sein wird. Deswegen spricht der Entwurf bei Gesellschaften von Kriegsgewinnsteuer, bei Einzelpersonen von Kriegsvermögenszuwachssteuer. Die letztere ist auf der Besitzsteuer vom 3. Juli 1913 aufgebaut, die nur den Vermögenszuwachs trifft. Diese Verkoppelung der Sondersteuer mit der Besitzsteuer ist m. E. ein folgenschwerer Mißgriff. Er wird eine bedeutende Verminderung des Ertrages, eine in jetziger Zeit doppelt bedauerliche Verletzung des Rechtsgefühls der Bevölkerung und eine Verschlechterung der ohnehin brüchigen Steuermoral nach sich ziehen. Der unglückliche Gedanke rührt von Strutz her.*) Wie wenig notwendig es war, die fragwürdige Besitzsteuer heranzuziehen, ergibt sich schon aus dem Umstande, daß die übrigen Staaten, die die Kriegsgewinne besteuern, Dänemark, Norwegen, Schweden, Frankreich und England, sie einfach als Einkommensvermehrung behandeln und mit der Einkommensteuer erfassen. Die Begründung der Vorlage sagt zur Erklärung, es sei ein Gebot der Billigkeit, daß auch etwaige Verluste der Steuerpflichtigen — während der ganzen Kriegsdauer — ausgleichende Berücksichtigung finden. Wenn dies eine Forderung der Billigkeit wäre, so läge deswegen noch keine Notwendigkeit vor, nur den dunklen Vermögenszuwachs zu besteuern. Es ist aber nicht billig. Alle die Millionen, die durch den Kriegszustand Nachteil erleiden, ohne irgendeinen Vorteil zu genießen, finden nach keiner Richtung ausgleichende Berücksichtigung. Darum ist kein Grund ersichtlich, weswegen ein Heereslieferant, der 100 000 M. verdient hat, mit Steuerfreiheit bevorzugt werden soll, weil er sich einen Kursverlust in gleicher Höhe herausrechnen kann. Der Verlust der 100 000 Mark, der ihm entstanden, ist ja durch den Gewinn abgewendet, den er aus den Mitteln der Gesamtheit erlangt hat. Beides hat miteinander nichts zu tun. Denn der Gewinn hat das Einkommen erhöht, während der Verlust sein Vermögen verringert. Bei der Einkommensteuer werden ja nur die Ausfälle im Einkommen, und zwar nur die in einem Steuerjahr entstandenen, gegen den Gewinn verrechnet. Bei der Kriegsvermögenszuwachssteuer hingegen darf der Pflichtige auch die Verluste, die er am Vermögen, und zwar während voller drei Jahre, erleidet, in Abzug bringen. Bei der Steuer vom Einkommen ist es unerheblich, wie der Pflichtige es verwendet; bei der Steuer vom Vermögenszuwachs spart er mit jeder Mark, die er mehr ausgibt, 5 bis 50 Pf. Steuer zum Nachteil der Reichskasse. Diese Steuer, und zwar sowohl die ursprüngliche von 1913 wie ihr Ableger von 1916, spornt dazu an, recht viel auszugeben. Die Einziehung einer Steuer kann ferner unbestreitbar nicht schnell genug dem steuerpflichtigen Erwerbe folgen. Jeder Tag der Zögerung erhöht die Gefahr des Verlustes und die natürliche Neigung zur Hinterziehung. Je mehr Gelegenheit, um so größer die Verführung, sich zu bereichern und die

*) „Deutsche Juristen-Zeitung" vom 1. Juli 1915. Strutz hat freilich die großen Mängel des Besitzsteuergesetzes wohl erkannt. Und neuerdings gibt er bei einer Besprechung meiner Schrift „Kriegsgewinn- und Kriegserbschaftssteuer" (Finanzwirtschaftliche Fragen, herausgegeben von v. Schanz und Wolf, Ferd. Enke 1916) offen zu, er sei seinem eigenen Vorschlage gegenüber immer skeptischer geworden. Dem Gedanken der Kriegsgewinnsteuer liege in der Tat die Anknüpfung an das Einkommen näher, als die an das Vermögen. Er müsse zugeben, daß mit niedrigen Sätzen — ich empfahl 5—20 v. H. — vom erhöhten Einkommen dasselbe finanzielle Ergebnis zu erreichen sei, wie mit hohen Sätzen vom Vermögenszuwachs. Vgl. Strutz, die Besteuerung der Kriegsgewinne. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, Ferd. Enke 1916 S. 30.)

Vossische Zeitung 4. Apr. 1916



Dienstag, 4. April 1916

# Zeitung

ıd gelehrten Sachen

Fernsprech-Zentrale: Ullstein & Co. Moritzplatz 11 800. 11 801, 11 802, 11 803 bis 11 850. Zentrum 8689 und 8690.

## n genommen.

### Zaillette-Wald.

## Die Steuer auf den Briefverkehr.

Von

**Arved Jürgensohn.** *)

Mehr als die Hälfte der unserer Reichspost zugedachten Kriegssteuern von 200 Millionen Mark dürfte die geschlossenen Briefe treffen, die stets als das Rückgrat der Postfinanzen anzusehen sind. Die Ortsbriefe machen, wie in der Poststatistik früherer Jahre zu finden ist, etwa 20 v. H. aller geschlossenen Briefe aus. Der portopflichtige Briefverkehr, neben dem portofreien und ermäßigten Feldpostverkehr, ist heute allerdings gegenüber dem portopflichtigen Briefverkehr der Friedenszeit stark zurückgegangen. Er macht nur etwa 60 v. H. des Friedensverkehrs im Jahre 1913 aus, wo man im Durchschnitt am Tage 17 Millionen Briefsendungen zählte, während es 1916 etwa 16 Millionen waren. Heute macht dieser portopflichtige Briefverkehr nur noch etwa 10 Millionen am Tage aus, der Feldpostverkehr daneben aber 18,7 Millionen.

In runden Zahlen sollen nun, nach dem Jahre 1910 gemessen, 500 Millionen Ortsbriefe und 1500 Millionen Postkarten von 5 auf 7 Pf., daneben aber 2 Milliarden Fernbriefe von 10 auf 15 Pf. verteuert werden. Also um 40 und 50 v. H. Das ergibt eine rechnerische Mehreinnahme von 10 + 30 + 100 Millionen Mark, zusammen also 140 Millionen allein aus Karten und Briefen. Da der portopflichtige Briefverkehr heute aber fast um 40 v. H. kleiner ist als im Jahre 1910, so könnte man gegenwärtig, während des Krieges, auch nur mit einer entsprechend geringeren Mehreinnahme rechnen, also nicht mit 140 Millionen, sondern nur mit 85 bis 90 Millionen. Doch ist hierbei vorausgesetzt, daß die Kriegssteuer den heutigen, so viel kleineren Verkehr nicht noch weiter vermindert. Eine solche weitere Verminderung ist nach den bisherigen Erfahrungen mehr als wahrscheinlich. Bekanntlich sträubte sich Stephan aus finanziellen Gründen stets gegen die oft gewünschte Erhöhung des Briefgewichts für einfache Briefe von 15 auf 20 Gramm. Er berechnete den Ausfall auf „4 bis 5 Millionen". Sein Nachfolger, der diese Neuerung durchführte, schätzt die Mindereinnahme daraus noch auf 2,5 Millionen Mark jährlich. Die fröhliche Wirklichkeit, als die Reform am 1. April 1906 dann in Kraft getreten war, ergab schon in den ersten 9 Monaten nicht bloß keine Mindereinnahme, sondern eine Mehreinnahme von 12 Millionen Mark, die im dritten Jahre bis auf 16,8 Millionen Mark stieg. Diese Zahlen sind unanfechtbar aus der amtlichen Reichspoststatistik zu gewinnen.

Zu jener Zeit wurden auch die 81 deutschen Privatposten in den großen Städten aufgehoben, wo man z. B. in München und Nürnberg nur je 1½ Pf. für einen Brief oder eine Postkarte bezahlte, in Hamburg ebensoviel für eine Karte, doch 2 Pf. für einen Brief; in Köln je 2 Pf. für beides; in Hannover 2½ Pf.; ebenso in Breslau; in Berlin 3 Pf. für den Brief, 2 Pf. für die Karte usw. Die Reichspost setzte das Ortsbriefporto, allerdings zugleich auch das Nachbarortsbriefporto allenthalben auf 5 Pf. fest. Orts- und Nachbarortskarten machte sie jedoch in der Tat sehr wohlfeil und ließ sie nur 2 Pf. kosten. Diese Erinnerungen sind längst dahin. Seit dem 1. Juli 1906 zahlen wir auch für Ortskarten 5 Pf., also um 150 v. H. mehr. Man wollte durchaus mehr Geld machen. Darum die Preissteigerung. Die erhoffte Mehreinnahme wurde damals auf 10 Millionen Mark berechnet. Aber schon im November 1907 erklärte der Schatzsekretär Frhr. v. Stengel, es würde nur ein Mehr von 6 Millionen sein. Die Finanzreformvorlage teilte aber dann weiter mit, daß statt der anfangs veranschlagten 10 Millionen nur eine Mehreinnahme von 4—5 Millionen sich tatsächlich ergeben habe. Das bedeutete einen Verkehrsrückgang bei diesen Ortskarten (1895 etwa 300 bis 335 Millionen Stück) um 25 v. H. Die Vorlage der Regierung schlug nun eine Wiederherabsetzung wenigstens bis auf 3 Pf. vor. Aber der Reichstag wollte

*) Vgl. den Aufsatz in Nr. 169 der „Vossischen Zeitung".

Vossische Zeitung

6./IV. 1916



Mittwoch, 5. April 1916

# Zeitung

1704

nd gelehrten Sachen

lin monatlich 2 M. 70 Pf. bei täglich zweimaliger freier Zustellung. . 50 Pf. oder vierteljährlich 7 M. 50 Pf. ausschließlich Bestellgebühr. — e: Morgenausgabe 60 Pf., Abend- und Montags-Ausgabe 70 Pf., Stellen- e auch gegen Jahrespreis. — Anzeigenannahme: Kochstraße 22/26, llen Ullstein-Filialen. Fernsprech-Zentrale Ullstein & Co, 01 bis 11 850, 15 280, 15 281 bis 15 289. Amt Zentrum 8689 und 8690.

Verantwortlich für die Redaktion (mit Ausnahme des Handelsteils) H. Bachmann in Berlin.

## utralität.

## italienischen Kriegsschiffen.

## Die mögliche Umsatzsteuer.

Von

**Georg Bernhard.**

Wenn man sich auf den Standpunkt des Reichsschatzsekretärs stellt, daß wir noch im Kriege das Reichsbudget in Ordnung bringen wollen, so muß man allerdings auch die Folgerung ziehen, neue Steuern zu bewilligen. Aber es brauchen durchaus nicht die Steuern zu sein, die der Schatzsekretär vorschlägt. Bei näherer Untersuchung hat sich herausgestellt, daß die meisten dieser Steuern doch eine sehr arge Belästigung dem Verkehr zumuten. Es kommt hinzu, daß wegen der Erhöhung der Postabgaben es vielen einsichtigen Leuten immer deutlicher wird, wie groß die Gefahr dieser Sonderabgaben für die ordentlichen Einnahmen der Postverwaltung werden kann. Es ist deshalb verständlich, wenn Steuersachverständige, die den grundsätzlichen Standpunkt möglichst frühzeitiger Budgetordnung mit dem Staatssekretär teilen, darauf ausgehen, Ersatzsteuern zu suchen. Der Zentrumsabgeordnete Müller-Fulda hat als das Ergebnis solcher Steuersuche den Antrag auf Einführung einer Reichsumsatzsteuer eingebracht, den wir gestern im Wortlaut veröffentlicht haben.

Der Müller-Fuldasche Entwurf will jeden Verkauf und jede Lieferung von Waren irgendwelcher Art innerhalb des Reiches einer Abgabe von 1 vom Tausend, den Umsatz von Edelsteinen und Perlen einer solchen von 2 vom Tausend unterwerfen. Diese Umsatzsteuer hat vor der komplizierten Form des Quittungsstempels jedenfalls die außerordentliche Einfachheit voraus. Zu ihren Gunsten spricht ferner ihre ungeahnte Ertragsmöglichkeit. Sie ist in der Tat geeignet, einen Ertrag zu liefern, der viele der vorgeschlagenen Steuern, vielleicht sogar das gesamte Helfferichsche Steuerbukett unnötig macht. Die Steuer erscheint auch harmlos. Denn schließlich: wen schädigt bei einem Umsatz von 1000 Mark die Abgabe von einer Mark? Aber diese Harmlosigkeit mindert sich doch erheblich für den, der in die Einzelheiten des Entwurfes eindringt. Freilich eine Art von Schönheitsfehler läßt sich ja ohne weiteres beseitigen. Der Entwurf sieht nämlich vor, daß Bruchteile von tausend Mark bei der Berechnung für die Steuererhebung auf volle tausend abgerundet werden. Die Folge davon würde eine unverhältnismäßige Verteuerung gewisser Umsätze sein. Aber das ist, wie gesagt, ein Schönheitsfehler. Es liegt hier keine Veranlassung dazu vor, nur von vollen Tausenden die Steuer zu erheben. Man könnte durchaus auf hundert Mark aufrunden, wodurch sich glatte Steuerbeträge von 10 Pfennig errechnen ließen.

Viel ernster jedoch ist ein anderes Moment: Nach dem Entwurf soll jeder Umsatz besteuert werden. Der Umsatz im Großhandel ebenso wie im Kleinhandel, der Umsatz von Rohstoffen ebenso wie der von Fertigwaren. Die Folge davon ist, daß der Steuersatz von einer Mark für das Tausend sich in Wirklichkeit vervielfacht. Der Fabrikant muß diesen Satz beim Einkauf all seiner Rohstoffe, all seiner Hilfsartikel für die Fabrikation bezahlen. Dadurch werden natürlich die Produktionskosten der Waren verteuert. Dann muß weiter der Großhändler, wenn er die Ware vom Fabrikanten kauft, die Umsatzsteuer zahlen. Endlich muß der Kleinhändler, wenn er vom Großhändler seine Waren bezieht, den Steuersatz entrichten, und schließlich muß das Publikum, wenn es beim Detaillisten kauft, auch noch einmal den Aufschlag bezahlen. Das sind also schon rein mechanisch berechnet mehrere Mark Abgabe auf tausend Mark Umsatz. Dabei rechnen wir aber schon, was sehr unwahrscheinlich ist, daß jeweils der Käufer nur den festen Steuersatz zahlt. In Wirklichkeit aber entrichtet die Steuer natürlich der Verkäufer an den Staat, und der Staat erläßt es dem Verkäufer, die Steuer abzuwälzen. Nach alter Erfahrung wird jedoch an der Abwälzung verdient,

Vossische Zeitung 10./IV. 1916



# Zur Kriegsgewinnsteuer.

## Das Ergebnis der Ausschußberatung.

Wie schon in der Plenarverhandlung erster Lesung, so wurde auch in der Kommission für die Beratung des Kriegsgewinnsteuergesetzes die Frage erörtert, ob neben der Erfassung der eigentlichen Kriegsgewinne oder der während der Kriegszeit verzeichneten Vermögenszuwüchse nicht noch eine besondere Vermögenssteuer einzuführen sei. Ein fortschrittlicher Antrag wurde angekündigt, der in das Gesetz eine weitere Rate des Wehrbeitrags hineinarbeiten will. Dasselbe Ziel strebt ein Antrag der Sozialdemokratie an, der außerdem noch die Frage des Ausbaus der Erbschaftsbesteuerung berührt.

Als allgemeine Begründung für diese Anträge führte ein fortschrittlicher Abgeordneter aus, man verstände im Volke nicht, daß sehr viele große Vermögen, die zwar nicht im Kriege entstanden oder vermehrt sind, aber doch erhalten blieben, jetzt geschont werden sollten. Nach dem Kriege müßten besondere Steuern auf Vermögen und Einkommen auch für das Reich erhoben werden, da ausMonopolen und indirekten Steuern der Bedarf des Reichs allein nicht gedeckt werden könne.

Nachdem einige andere Abgeordnete für und gegen die Einbeziehung neuer Steuerpläne in die erste Beratung der Kommission über den Regierungsentwurf gesprochen hatten, entschied sich die Kommission dahin, daß zunächst der Regierungsentwurf zu behandeln und dann im Anschluß daran die weiteren Vorschläge zu beraten seien. Die endgültigen Beschlüsse der Kommission sollen zugleich mit dem Ergebnis dieser anschließenden Beratungen veröffentlicht werden, damit zwischen erster und zweiter Kommissionslesung die öffentliche Erörterung platzgreifen kann.

Der § 1, der den Kreis der steuerpflichtigen Einzelperson abgrenzt — die in § 11 des Besizsteuergesetzes vom 3. 6. 1913 bezeichneten Personen haben von dem Vermögenszuwachs, der vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1916 entstanden ist, eine Kriegsvermögenszuwachssteuer zu entrichten — wurde unverändert angenommen.

§ 2 definiert den abgabepflichtigen Vermögenszuwachs. Nach § 34 des Besitzsteuergesetzes sind für die Wertbemessung von Papieren die Kurse vom 31. Dezember 1913 eingesetzt worden. Da zurzeit keine Börsenkurse notiert werden, so ergibt sich die Frage, wie der Wert von Papieren nunmehr festzusetzen ist. Dies zu erleichtern bezweckt der Antrag eines Zentrumsabgeordneten, wonach der Kurswert der an einer deutschen Börse gehandelten Wertpapiere nach dem Durchschnitt des Verkaufswertes, den sie im Monat Dezember 1916 gehabt haben, vom Bundesrat nach Anhörung der Börsenausschüsse festzusetzen ist. Der Staatssekretär wies darauf hin, daß man nicht wissen könne, ob Ende 1916 die Börsen wieder eröffnet sind oder nicht. Deshalb könne man diese Frage zunächst zurückstellen und sie im Spätjahr durch ergänzende Maßnahmen zu lösen suchen.

Im Anschluß daran entspann sich eine Erörterung, ob es nicht möglich sei, die Börsennotierungen wieder zuzulassen. Der heutige Zustand sei, so meint ein fortschrittlicher Abgeordneter, geradezu ein Geschenk an die kleinen Bankiers. (Damit ist allerdings die Frage nicht erschöpft. Nach wie vor gibt es zwingende Gründe für die Schließung des offiziellen Börsenverkehrs. Der jetzige private Verkehr beschränkt sich auf eine kleine Zahl von Werten. Wer sich an ihm beteiligt, muß sich eines erhöhten Risikos bewußt sein.) Einstimmigkeit herrschte in der Kommission darüber, daß die verschiedene Bewertung von Aktien ohne Notierungen bei verschiedenen Steuerkommissionen zu Mißständen geführt habe. Es wurde angeregt, daß die Steuerbehörde am Sitz der Gesellschaften den Kurs der Anteile maßgeblich für alle Kommissionen festzusetzen habe. Die Regierung will diese Frage prüfen und gegebenenfalls durch die Ausführungsbestimmungen eine Einheitlichkeit herbeiführen. Mit Rücksicht darauf, daß angeblich für den Stichtag 31. Dezember 1913 die Kurse der Wertpapiere an den Börsen geworfen worden sind, wurde angeregt, die Bestimmung des Stichtags bei diesem Gesetz dem Bundesrat innerhalb einer gewissen Frist anheimstellen. Der Staatssekretär bemerkte, daß nach seinen Beobachtungen keine nennenswerte Beeinflussung der Börsenkurse am 31. Dezember 1913 festzustellen gewesen sei; im übrigen liege beim Kriegsgewinnsteuergesetz auch geradezu ein Interesse vor, die Kurse möglichst günstig zu gestalten.

Ein sozialdemokratischer Abgeordneter warf ein, viel wichtiger und schwieriger als die Wertfestsetzung von Papieren sei die der Grundstücke: Der Wert landwirtschaftlicher Grundstücke sei zweifellos infolge der gesteigerten Produktenpreise erheblich gestiegen, ohne daß es heute möglich sei, auf Grund des Besitzsteuergesetzes diesen Zuwachs zu erfassen. Der Staatssekretär bemerkte, daß der § 6 der Vorlage den ausgesprochenen Zweck habe, die Hinterziehung von Steuern in solchen Fällen zu verhindern, wo Liebhaberpreise für Grundstücke gezahlt worden sind. Im übrigen richte sich die Bewertung der Grundstücke nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes (§§ 33 und 34). Das bedeutet: zunächst ist der gemeine Wert zugrunde zu legen; der Steuerpflichtige hat aber das Recht, an Stelle des gemeinen Wertes den Erwerbspreis einzusetzen; und auch nach der Vorlage kann ein Grundstücksbesitzer verlangen, daß sein Grundbesitz am 31. Dezember 1916 nach den Gestehungskosten angesetzt wird. Dabei ergeben sich allerdings noch 2 Fragen: Der § 6 der Vorlage befaßt sich nur mit Grundstücken, die nach dem 1. August 1914 erworben sind; also muß geklärt werden, wie die Bestimmungen des Besitzsteuergesetzes auf die Grundstücke anzuwenden sind, deren Erwerb vor jenen Tag fällt. Von Bedeutung ist das, weil die Steuersätze der Vorlage erheblich über die des Besitzsteuergesetzes hinausgehen.

Nach einem Zentrumsantrag soll für Forderungen in ausländischer Währung der Kurswert nach dem Stand vom 31. Dezember 1916 maßgebend sein. Der Staatssekretär bemerkte, daß bei dieser Frage § 36 des Besitzsteuergesetzes Platz zu greifen habe. Auf den Hinweis, daß der 31. Dezember 1916 ein Sonntag sei, Kursnotierungen also nicht vorliegen könnten, auch wenn die Börsen inzwischen geöffnet würden, wies der Regierungsvertreter darauf hin, daß im Interesse formaler Uebereinstimmungen der Vorlage mit dem Besitzsteuergesetz doch am 31. Dezember festzuhalten sei.

Was die Bewertung von Grundstücken anlange, so herrschte in der Kommission Uebereinstimmung darüber, daß die Begriffe des gemeinen Werts und der Gestehungskosten vorwiegend wirtschaftlich und nicht juristisch zu fassen seien; jedenfalls solle für Grundstückserwerbungen nach dem 1. August 1914 nur der Erwerbspreis zu Grunde gelegt werden. Dank der Einschränkung in Absatz 2 des § 6 würde auch etwaigen Wertminderungen billig Rechnung getragen.

Nur auf einen Umstand wurde noch aus der Mitte der Kommission hingewiesen, nämlich, daß Grundstücke nicht nur freiwillig aus Spekulations- oder aus Hinterziehungsabsichten erworben seien, sondern auch vielfach im Wege der Zwangsversteigerung. Darauf müsse das Gesetz Rücksicht nehmen.

Der Staatssekretär gab zu, daß für die Bewertung von Grundstücken der § 30 des Besitzsteuergesetzes etwas eng gefaßt sei. Aber in der Begründung des jetzt behandelten Entwurfs sei ausdrücklich gesagt worden, daß die Behörden nicht engherzig verfahren sollen. Und ohne eine gewisse Freiheit für die Steuerbehörden könne in der Tat die richtige Bewertung der Grundstücke nicht einwandfrei vorgenommen werden.

Eine längere Erörterung knüpfte sodann an den 2. Absatz des § 6 an, wonach von den Gestehungskosten die durch Verschlechterung entstandenen Wertminderungen abzuziehen sind. Das Besitzsteuergesetz kennt nicht den Begriff der Verschlechterung, sondern nur den der Abnützung. Nun sind aber zweifellos infolge des Krieges Wertminderungen vorgekommen, die nicht unter den Begriff „Abnützung" zu bringen sind, während auf der anderen Seite gewissen Wertsteigerungen sicherlich Abnützungsbeträge gegenüberständen. Auch da findet sich in den Motiven des Gesetzes eine Bemerkung, daß der Begriff der Abnützung sehr weit ausgelegt werden soll und der Staatssekretär bemerkte ausdrücklich, daß unter der Verschlechterung auch die Abnützung inbegriffen sei. Im übrigen werde nach dem Besitzsteuergesetz nur der realisierte Wert herangezogen, da ein theoretischer Wertzuwachs dem Grundbesitzer ja nichts nützt.

Ausdrücklich festgestellt wurde, daß die Behandlung von ausländischem Grund- und Betriebsvermögen erschöpfend in § 5 des Entwurfs geregelt werde, § 6 sich also darauf nicht beziehe.

Nachdem die Abänderungsanträge abgelehnt worden waren, wurden § 2 und § 6 der Vorlage unverändert angenommen.

§ 3 stellt fest, was von dem nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes festgestellten Vermögenszuwachs abzuziehen ist. Dabei wird die Frage aufgeworfen, wie es mit der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen gehalten werden soll, die nicht etwa zum Zweck der Verschleierung, sondern auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen erfolgen. Dem Vorschlag einer generellen Lösung dieser Frage trat der Staatssekretär unter Anerkennung, daß einzelne Härten vorkommen könnten, mit wirksamen Argumenten entgegen. An einem besonders krassen Beispiel wies er selbst darauf hin, daß nach dem Wortlaut der Vorlage große Unzuträglichkeiten entstehen können; aber in solchen Fällen müsse der Bundesrat eingreifen. Von sozialdemokratischer Seite wies man darauf hin, daß der Entwurf zwar mit Recht die Erbanfälle anders als andere Vermögenszuwüchse ansehe, aber daß doch am Schluß der Beratung die allgemeine Frage der Erbschaftsbesteuerung wieder aufgenommen werden müsse.

§§ 3 und 4 wurden angenommen. § 5 behandelt ausländischen Besitz von Deutschen. Dieser ist beim Wehrbeitragsgesetz und beim Besitzsteuergesetz freigelassen worden. Es besteht die Gefahr, daß zum Zweck der Steuerhinterziehung Vermögensteile in ausländischen Werten angelegt sind, oder ins Ausland gebracht wurden. Aber auf der anderen Seite ist doch auch gutgläubig Geld nach dem 1. August 1914 im Ausland angelegt worden (z. B. in Italien). Die Regierung sicherte zu, daß keine Benachteiligung deutscher Kaufleute aus dem § 5 stattfinden solle.

Den Schluß der Verhandlungen des 1. Verhandlungstages bildeten noch nicht abgeschlossene Erörterungen über die Begriffe von Kunstgegenständen, Luxusartikeln, Pretiosen usw. Es ist wahrscheinlich, daß die Vorlage der Regierung im Absatz 1 des § 5 noch eine Verschärfung erfahren wird.

# Die Kriegsgewinnsteuer im Ausschuß.

Die Debatte wandte sich am zweiten Verhandlungstage der Kommission für die Kriegsgewinnsteuer zunächst wieder der Frage zu, wie der Hinterziehung von Kriegsgewinnen durch Anschaffung von Luxusgegenständen und Kunstwerken zu begegnen sei. Zwei Bestrebungen widerstreiten einander. Auf der einen Seite das Bestreben, die berechtigten Interessen der Kunst und des Kunstgewerbes zu schützen, also nicht durch Furcht vor einer eventuellen Besteuerung die Anschaffung von künstlerischen Gegenständen einzuschränken, und auf der anderen Seite der Wunsch, bewußte Steuerhinterziehung, die sich in die Formen der Anschaffung von Pretiosen, des spekulativen Kaufs auch von Kunstgegenständen und dergleichen hüllt, unmöglich zu machen. Aber die Schwierigkeiten eines richtigen Auswegs sind sehr groß. Die Begriffe von Kunstgegenständen und Gebrauchsgegenständen sind fließend. Schwer zu sagen, ob die Kommission in dieser ihrer ersten Lesung das Richtige getroffen hat, als sie die Erweiterung des vom Besitzsteuergesetz her übernommenen Vermögensbegriffes durch die Einfügung vornahm, daß nicht nur Kunstwerke, Schmuck- und Luxusgegenstände als Vermögen im Sinne des Kriegsgewinnsteuergesetzes zu gelten haben, sondern auch Sammlungen aller Art; als sie weiter feststellte, daß schon Gegenstände der erwähnten Art als Vermögen gelten, wenn sie als einzelne Stücke 500 M., oder wenn mehrere zusammengehörige und gleichartige Gegenstände 1000 M. und darüber wert sind; und endlich, als sie den dritten Absatz der Regierungsvorlage strich, der als „Künstlerschutzparagraph" eine gewisse Berühmtheit gewonnen hat. Danach sollten nämlich nicht dem der Besteuerung unterliegenden Vermögenszuwachs hinzugerechnet werden Kunstwerke lebender oder seit dem 1. Januar 1910 verstorbener deutscher Künstler, sowie im Deutschen Reich wohnenden Künstler. So viel kann man wohl sagen, daß die Hinterziehungsmöglichkeit durch die neue Fassung vermindert wurde; aber ob auf der anderen Seite nicht Schädigungen von Künstlern zu erwarten stehen, das ist die noch ungelöste Frage.

So wichtig diese Erörterungen für einzelne Kreise der Bevölkerung sein mögen, so treten sie doch ganz hinter dem zurück, was weiterhin den Gegenstand der Kommissionsberatungen bildete. Es stand zur Entscheidung, von welcher Höhe ab ein Vermögenszuwachs der Steuer unterliegen soll. Ferner mußte eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob das Prinzip der Regierungsvorlage überhaupt aufrecht zu erhalten sei oder nicht. Bei der Bemessung des Vermögenszuwachses, der überhaupt der Steuer unterworfen sein soll, kann man aus theoretischen und aus allgemein steuerpolitischen Rücksichten ziemlich tief heruntergehen, denn verglichen mit der Lage unserer Kämpfer draußen, ist diejenige eines Mannes, der auch nur in mäßigem Umfange sein Vermögen in der Heimat in dieser harten Zeit vermehren konnte, unzweifelhaft günstig, und es erscheint nur recht und billig, daß ein solcher Mann zu den Lasten des Krieges nach seiner Leistungsfähigkeit herangezogen wird. Aber der vollen Auswirkung dieser grundsätzlichen Erwägungen steht die harte Tatsache gegenüber, daß sich steuertechnische und verwaltungstechnische Schwierigkeiten an allen Ecken und Enden ergeben. Die Regierung hat vorgeschlagen, einen Vermögenszuwachs erst von 3000 M. ab der Abgabe zu unterwerfen. Ein nationalliberaler Antrag wollte stattdessen 10 000 M. setzen und seine Verfechter brachten beachtenswerte Argumente dafür vor. Nach der andern Seite hin ging ein Antrag vom Zentrum, der schon von 1000 M. Zuwachs ab die Besteuerung einsetzen läßt. Wenn auch in den Zeiten des Burgfriedens jene sonst so wirksamen Konkurrenzrücksichten zwischen den Parteien keine erhebliche Rolle spielen, so kann man doch, ohne irgendeiner Seite zu nahe zu treten, darauf hinweisen, daß ein so weitgehender Antrag eine starke suggestive Kraft ausüben muß. Ueberdies wurde er aber durch eine geschickte und eindringliche Begründung gestützt. Was die Regierung an technischen Einwendungen dagegen vorbrachte, konnte schließlich doch nicht durchgreifend wirken und prallte an dem einen Argument ab, daß jemand sehr wohl in der Lage ist, 50 oder 100 M. Steuer zu bezahlen, wenn er in der Kriegszeit 1000 M. seinem Vermögen zugelegt hat, auch wenn dieser Vermögenszuwachs (333 M. in einem Jahr) an sich und für normale Friedensverhältnisse gewiß kaum als besonders geeignetes Steuerobjekt angesehen werden würde. So kam es denn dahin, daß dieser Antrag, die Besteuerung bereits bei einem Zuwachs von 1000 M. einsetzen zu lassen, angenommen wurde.

Und nun wandte sich die Erörterung dem oben bereits angedeuteten prinzipiellen Gegensatz zu, ob man in erster Linie den Vermögenszuwachs als Steuerobjekt nehmen will und nur gleichsam behilfsmäßig die Einkommenverhältnisse heranziehen soll, oder ob man ungefähr das Einkommen, namentlich aber das Mehreinkommen während der Kriegszeit, ohne Rücksicht darauf, ob es auch zu einer Vermögensvermehrung geführt hat oder nicht, der Besteuerung zugrunde legen soll. Die Regierungsvorlage stellt sich auf den ersten Standpunkt: sie will den Vermögenszuwachs in Anlehnung an das Besitzsteuergesetz als Steuerobjekt und berücksichtigt das Einkommen nur insofern, als vermehrtes Einkommen in Verbindung mit Vergrößerung des Vermögens eine höhere Besteuerung rechtfertigt, als wie wenn die Vermögensvermehrung ohne Einkommensvergrößerung stattgefunden hat. Im Gegensatz dazu will ein Antrag des Zentrums grundsätzlich von der Besteuerung des Mehreinkommens ausgehen.

Der Unterschied liegt wesentlich darin, daß nach dem Regierungsentwurf nicht mehr erfaßt wird, was inzwischen vom Kriegsgewinn verbraucht worden ist, selbst wenn es sich um erhebliche Beträge handelt, auf der anderen Seite liegt aber bei dem Zentrumsantrag, dem grundsätzlich ein nationalliberaler Antrag an die Seite trat, die Sache so, daß Einkommen unter Umständen versteuert wird, welches gar nicht mehr da ist und daß weiterhin die neben der Einkommenserhöhung vielleicht eingetretene Vermögensminderung unberücksichtigt bleibt. Es lassen sich sehr wohl die Fälle denken — vielleicht sind sie auch zahlreicher, als man meint — in denen jemand während des Krieges durch seine Findigkeit, Rührigkeit, vielleicht auch durch seinen Eifer, dem Lande zu helfen, in die Lage gekommen ist, sein Einkommen erheblich zu vermehren, während er gleichzeitig sein Vermögen aus früheren Anlagen durch Kursrückgang, durch Konfiskation in fremden Ländern usw. dahinschwinden sah. Die Regierungsvorlage blickt auf den wirtschaftlichen Endeffekt der ganzen Kriegszeit; die beiden erwähnten Anträge schauen auf den Kriegsgewinn. Für die erste spricht, daß sie unzweifelhaft nur wirklich Leistungsfähige heranzieht. Für die Anträge spricht der allgemein im Volke verbreitete Wunsch, die Glückskinder des Krieges beim Schopfe zu fassen.

Eine Entscheidung in dieser grundlegenden Frage ist in der Vormittagssitzung der Kommission noch nicht getroffen worden, und es wird nötig sein, diesen wichtigen Gegenstand nach der wenigstens vorläufigen Entscheidung in der ersten Lesung noch einmal zusammenhängend und ausführlich darzustellen.

Die Kernfrage bei der Erörterung der §§ 10 ff. der Vorlage war die, ob es möglich sei, verbrauchtes Einkommen oder Mehreinkommen durch die Regierungsvorlage zu treffen oder nicht. Der Entwurf nimmt als Steuerobjekt den Vermögenszuwachs und berücksichtigt, wie bereits ausgeführt wurde, das Mehreinkommen nur insoweit, als die Höhe der Steuersätze davon berührt wird. Dadurch entfernt sich die Regierungsvorlage von dem ursprünglichen populären Ziel der Steuerabsichten, nämlich die hohen Gewinne, die Personen oder Körperschaften während der Kriegszeit gemacht haben, zugunsten des Reiches zu kürzen, ohne Rücksicht darauf, aus welcher Quelle sie stammen und zu welchem Zweck sie verbraucht wurden. Ein Blick auf die Kriegsgewinnsteuergesetze der fremden Staaten lehrt, daß sie in erster Linie das Einkommen oder das Mehreinkommen zu treffen suchen. Wenn die Regierungsvorlage in Rücksicht auf die besonderen deutschen Verhältnisse von diesem Grundgedanken abgewichen ist, so zeigt doch die Begründung, die sie selbst ihrem Entwurf beigegeben hat, daß der Gedanke der Einkommenbesteuerung der nächstliegende ist, und daß man eine Abweichung davon durch besondere Argumente stützen muß. Es kommt weiter hinzu, daß nach dem Regierungsvorschlag die Besteuerung in den einzelnen Bundesstaaten verschieden wirken muß, weil die Veranlagungsgrundsätze verschieden sind. In dem einen Lande veranlagt man das Einkommen nach dem Ergebnis eines Jahres, im anderen nach dem von drei Jahren; in dem einen Lande sind Durchschnittsberechnungen zulässig, die anderswo ausscheiden. Da hat der Gedanke sicherlich viel Verlockendes, dem festgestellten Friedenseinkommen das tatsächliche Einkommen während der Kriegszeit gegenüberzustellen und ohne sich auf Durchschnittsberechnungen einzulassen, den Mehrbetrag zum Steuerobjekt zu machen. Aber die Regierung wendete dagegen ein, daß der Zentrumsantrag zwei Steuern schaffe statt einer, nämlich neben der Vermögenszuwachssteuer eine reine Einkommensteuer, wodurch der Boden des bisherigen Reichssteuerrechts verlassen wäre. Den Hinweis auf fremde Steuergesetze suchte sie dadurch zu entkräften, daß sie auf die weite Spannung des Kreises der Steuerpflichtigen in Deutschland hinwies, wo nach der Vorlage nur eine einzige, nämlich eine quantitative Grenze der Steuerobjekte vorgeschlagen werde.

Der nationalliberale Antrag unterscheidet sich insoweit von dem Vorschlag des Zentrums, als er sich technisch viel enger an die Regierungsvorlage anlehnt und zur Vermeidung von allerhand Schwierigkeiten nicht nur die Feststellung des Mehreinkommens nach der Regierungsvorlage vorgenommen sehen will, sondern namentlich auch an dem fingierten Einkommen von 100 000 M. in den Fällen festhält, wo eine wirkliche Veranlagung nicht vorgenommen werden konnte oder vorgenommen worden ist. Aber er ist auf der andern Seite grundsätzlich wieder mit dem Zentrumsantrag übereinstimmend, weil auch er das Mehreinkommen treffen will.

Es liegt auf der Hand, daß die konservative Partei, die seinerzeit auch schon gegen das Zuwachssteuergesetz gestimmt hat, ihren Widerspruch auch gegen die beiden erwähnten Anträge laut werden läßt und dabei unterstützt wird von all denjenigen, die aus bekannten Gründen die direkten Steuern grundsätzlich den Einzelstaaten vorbehalten wollen. Wenn aber der Reichsschatzsekretär von einer kräftigen Erfassung des Mehreinkommens ohne Rücksicht darauf, ob ihm der Vermögenszuwachs zur Seite steht, eine grundstürzende Wirkung befürchtete und sich dabei auf die Verhältnisse in der Industrie berief, so mußte er sich den Hinweis gefallen lassen, daß maßgebende industrielle Kreise seine Befürchtung nicht teilen, vielmehr mit dem Grundgedanken des nationalliberalen Antrags durchaus einverstanden sind. Auch der mehrfach wiederholte Hinweis auf angeblich außerordentlich hohe Steuersätze greift nicht durch. Ein Zentrumsabgeordneter behauptete sogar, es handle sich um außerordentlich mäßige Steuersätze. Wenn jemand von 100 000 M. Mehreinkommen in drei Jahren 6,8 pCt. Steuern entrichten müsse, so könne man davon ganz bestimmt keine katastrophale Wirkung erwarten, selbst wenn das Mehreinkommen ganz oder zum Teil bereits aufgebraucht sei.

Unter diesen Umständen konnte auch der nachdrückliche Hinweis des Schatzsekretärs, daß die Verbündeten Regierungen vielleicht genötigt seien, das ganze Gesetz scheitern zu lassen, wenn der Reichstag auf den Boden der erwähnten Anträge trete, nicht den erwarteten Eindruck machen. So wurde denn der Streit dadurch ausgetragen, daß der nationalliberale Antrag mit großer Mehrheit angenommen wurde. § 10 der Vorlage lautete:

> „Hat der Steuerpflichtige ein (nach bestimmten Vorschriften zu berechnendes) Mehreinkommen gehabt, so wird von dem Vermögenszuwachs in Höhe dieses Mehreinkommens der doppelte Steuersatz erhoben."

Nach dem Beschluß der Kommission lautet die Bestimmung wie folgt:

> „Hat der Steuerpflichtige ein (nach denselben Grundsätzen zu berechnendes) Mehreinkommen gehabt, so wird von diesem Mehreinkommen (unter Zugrundelegung des Tarifs aus § 9) eine weitere Abgabe erhoben."

Wir haben also in der Tat nach diesen Beschlüssen jetzt es mit einer Vermögenszuwachssteuer und mit einer Steuer auf das Mehreinkommen zu tun. Für die Veranlagung und Berechnung sollen, vorbehaltlich etwaiger noch zu beschreibender Aenderungen, die Vorschläge der Regierung gelten.

Vossische Zeitung 13./IV. 1916

42

# Finanz- und Handelsblatt der Vossischen Zeitung.

№ 191 Donnerstag (Morgen) Zweite Beilage. Verantwortl. Redakteur: Georg Münch in Berlin. 13. April 1916

## Ausschußberatung der Kriegsgewinnsteuer.

**Die Steuerskala. — Der Begriff des Friedenseinkommens. — Die Kriegsbezüge der Offiziere. — Die Steuerpflicht der Gesellschaften.**

Neben der Bestimmung des Steuerobjekts und der Abgrenzung des Kreises der Steuerpflichtigen ist die Steuerskala der Kernpunkt eines jeden Steuergesetzes. Bei der Erörterung der in § 9 des Entwurfs von der Regierung vorgeschlagenen Skala der Besteuerung des Kriegsvermögenszuwachses wurde von verschiedenen Seiten betont, daß die niedrigen Sätze im allgemeinen im Volk Enttäuschung hervorgerufen hätten. Die Vorlage will die ersten 20 000 M. des Vermögenszuwachses mit 5 pCt., die nächsten 30 000 M. mit 6 pCt., die nächsten 50 000 M. mit 8 pCt., die nächsten 100 000 M. mit 10 pCt., die nächsten 300 000 M. mit 15 pCt., die nächste halbe Million mit 20 und weitere Beträge mit 25 pCt. treffen. Die Skala ist eine sogenannte Durchstaffelung, d. h. auch der höchste Vermögenszuwachs wird aufgelöst in seine einzelnen Bestandteile nach dieser Skala. Aber diese Skala gilt wohlgemerkt nur für die einfache Besteuerung, die unter gewissen Voraussetzungen einer Verdoppelung unterliegt. In der Literatur der Kriegsgewinnsteuer ist mehrfach sogar eine Konfiskation der Gewinne verlangt worden; aber in der Kommission herrschte Einmütigkeit darüber, daß man so große Teile übrig lassen müsse, um den Antrieb zur wirtschaftlichen Tätigkeit nicht zu vernichten.

Gegen den Vorschlag der Regierung wurde namentlich der Einwand erhoben, daß die unteren und mittleren Stufen zu gering besteuert würden, während doch gerade in diesen Grenzen sich die meisten Kriegsgewinne bewegten. Auch wurde darauf hingewiesen, daß man bei dieser Steuer nicht die allgemeinen Regeln, die sonst einem Steuergesetz zugrunde gelegt werden, beachten könne, da es sich nur um eine einmalige Steuer handle, die in ganz besonders schwerer Zeit den besonders hohen Bedarf des Reiches zu decken bestimmt sei.

Der Staatssekretär machte dagegen geltend, daß man zwar unter Ausnahmezuständen arbeite, aber doch gewisse allgemeine Grundsätze nicht außer Acht lassen dürfe. Die vorgeschlagene Staffel bemühe sich um die Anpassung an die wirkliche Leistungsfähigkeit der Zensiten, und wenn ihre niedrigen Sätze angegriffen würden, so dürfe man doch nicht übersehen, daß der Kriegsgewinn bei den Gesellschaften und dann noch einmal bei den Einzelpersonen besteuert werde. Nähme man die Besteuerung in den Einzelstaaten und in den Gemeinden, die doch auch wesentlich erhöht worden seien oder erhöht werden müßten, noch hinzu, dann komme man zu Sätzen, die wohl als die höchst zulässigen anzusprechen seien.

Ihm traten die nationalliberalen Kommissionsmitglieder in ihren Ausführungen bei, indem sie namentlich auf die Notwendigkeit hinwiesen, daß die Volkswirtschaft nach dem Kriege einer allgemeinen Umstellung bedürfe und für diesen Zeitpunkt auch mit Kapital gerüstet sein müsse. Es sei schon schlimm genug, daß vielleicht 80 pCt. aller Betriebe im Kriege nicht verdienten, oder gar noch zugesetzt hätten; nun dürfe man nicht bei dem verbleibenden Rest allzu fiskalisch den Verdienst beschneiden. In Wirklichkeit handle es sich also um das volkswirtschaftliche Problem, ob es für richtiger angesehen werde, in dieser Zeit die gemachten Kriegsgewinne zum größten Teil in den Besitz des Reiches überzuführen, oder ob man die zur Ausdehnung und Umstellung der Betriebe notwendige Kapitalakkumulation pfleglich behandeln wolle. Es ist eine Frage der Beurteilung dieses Problems, ob die Regierungsvorlage dabei das Richtige trifft oder der schließlich von der Kommission angenommene fortschrittliche Vorschlag, der folgende Skala enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| für die ersten | 10 000 | M. des | Vermögenszuwachses | 5 pCt. |
| „ „ nächst. | 20 000 | „ „ | „ | 6 „ |
| „ „ „ | 30 000 | „ „ | „ | 8 „ |
| „ „ „ | 40 000 | „ „ | „ | 10 „ |
| „ „ „ | 100 000 | „ „ | „ | 15 „ |
| „ „ „ | 300 000 | „ „ | „ | 20 „ |
| u. für die weiteren Beträge | | „ | „ | 25 „ |

Nach der Regierungsvorlage würde (zu doppelten Sätzen) ein Zuwachs von 300 000 M. mit 10,6 pCt. getroffen werden, nach dem fortschrittlichen Antrag, also nach den Beschlüssen der Kommission, mit 14,3 pCt.; ein Zuwachs von 400 000 M. würde entsprechend mit 11,7 oder mit 15,7 pCt. besteuert werden. Bei dem höheren und dem ganz hohen Zuwachs nähern sich die Steuerbeträge einander wieder etwas mehr, so daß bei einer Million Zuwachs die Regierungsvorlage 24,12 pCt., der Beschluß der Kommission 24,58 pCt. an Steuer nimmt.

Eine lebhafte Erörterung entspann sich über die Frage, ob dasjenige, was der Kriegsgewinnsteuer unterliegt, von der Staats- und Gemeindesteuer freizuhalten ist oder nicht. Wenn mindestens die Steuerbeträge selbst die Unkosten vor der Veranlagung zur einzelstaatlichen und Kommunalbesteuerung abgebrochen werden können, so ergibt sich daraus eine nennenswerte Erleichterung für die Zensiten. Diese Frage wird bei der zweiten Lesung in der Kommission noch eine erhebliche Rolle spielen.

Dadurch, daß die Kommission sich schließlich auf den fortschrittlichen Antrag einigte, fiel ein sozialdemokratischer Antrag, der die Skala nicht unerheblich erhöhte, so daß Steuerbeträge herausgekommen wären (immer doppelt gerechnet): bei 100 000 M. Zuwachs 42 pCt., bei 200 000 M. 51 pCt., bei 500 000 M. 59 pCt. und bei 1 Million 64,6 pCt.

Die nun folgenden Paragraphen der Vorlage beschäftigten sich mit der Begriffsbestimmung und der steuertechnischen Erfassung des Friedens- und des Kriegseinkommens. Grundsätzlich soll als Friedenseinkommen das Vielfache des Jahreseinkommens vor dem Kriege angenommen werden, das heißt: soviele Kriegsjahre als Besteuerungszeitraum gelten, so oft wird ein nach bestimmten Vorschriften zu berechnender Satz multipliziert, der dann das Friedenseinkommen darstellt. Das tatsächliche Einkommen während der Kriegsjahre wird dann mit diesem Friedenseinkommen verglichen, ein Ueberschuß des Kriegseinkommens über das Friedenseinkommen gilt als Kriegs-Mehreinkommen, welches sich im Regelfalle auch als Vermögenszuwachs ganz oder zum Teil wird nachweisen lassen. Als Ausgangspunkt für die Berechnung des Friedenseinkommens soll diejenige Veranlagung dienen, die den tatsächlichen Verhältnissen des Zensiten am besten gerecht wird. Es gibt aber Kriegssteuerpflichtige, die vorher überhaupt nicht zu einem Friedenseinkommen veranlagt worden sind, weil sie z. B. erst neuerdings vom Auslande nach Deutschland verzogen. In solchen und ähnlichen Fällen wird ein Friedenseinkommen fingiert. Die Regierung hatte vorgeschlagen, 10 000 M. anzunehmen, auch dann, wenn das veranlagte steuerpflichtige Einkommen bisher niedriger war. Die Kommission fügte hier aber eine erhebliche Verschärfung in die Vorlage ein, indem sie das fingierte Einkommen auf nur 5000 M. festsetzte. In Verbindung mit den bereits vorher angenommenen kleinen Beträgen, die eine Steuerpflicht von Vermögenszuwachs mit sich bringen soll (1000 M.), und weiterhin in Verbindung mit der verschärften Skala, stellt das eine nicht unerhebliche Verschärfung der gesamten Steuervorlage dar, die demnach wesentlich höhere Beträge erwarten läßt als die ursprüngliche Regierungsvorlage.

Dem Kriegseinkommen sind nach der Vorlage auch Erträge aus Steuerquellen hinzuzurechnen, die nach Landesrecht steuerfrei bleiben. An diese Bestimmungen knüpfte eine lange und wichtige Erörterung darüber an, ob das Kriegseinkommen von Offizieren und oberen Militärbeamten der Kriegsgewinnsteuer zu unterwerfen sei oder nicht. § 46, 2 des Reichsmilitärgesetzes von 1874 enthält die Bestimmung, daß die Kriegsbesoldungen von solchen Militärpersonen der staatlichen Besteuerung nicht unterworfen sein sollen. Man kann Zweifel daran hegen, ob diese gesetzliche Bestimmung auch eine reichsgesetzliche Besteuerung ausschließt oder nicht. Jedenfalls beabsichtigt die Regierungsvorlage, insofern Klarheit zu schaffen, als zwar ein aus anderen Quellen, z. B. Beteiligung an einer Aktiengesellschaft und dergl. einem Offizier zufließender Zuwachs an Vermögen und Einkommen der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegen soll, daß aber das erhöhte Diensteinkommen als solches ausscheiden solle.

Dagegen wandte sich grundsätzlich ein fortschrittlicher Antrag, der im Gegensatz zur Regierungsvorlage die stark erhöhten Bezüge der Militärpersonen der Besteuerung unterwerfen will. Zur Begründung verwies man darauf, daß im Reichstage beinahe einmütig die Meinung herrscht, die Besoldungsordnung sei reformbedürftig, weil sie für einen langen Krieg viel zu hohe Sätze enthalte. Die Regierung trat unter Verweisung auf den derzeitigen Rechtszustand diesen Darlegungen entgegen, und ein nationalliberaler Abgeordneter verwies darauf, daß die Sätze der Militärbesoldungsordnung doch eigentlich als Dienstaufwandentschädigung gedacht seien, die nicht zurückgelegt, sondern verbraucht werden sollten. Insofern könne man sie überhaupt nicht unter den Einkommensbegriff bringen, sondern müsse sie als Dienstzulagen ansehen. Wenn aber dennoch von den erhöhten Bezügen etwas erspart werde, dann werde es natürlich durch die Vermögenszuwachssteuer ohne weiteres erfaßt. Dabei ist aber ausdrücklich hervorgehoben worden, daß etwaige Kapitalsabfindungen nicht als Vermögenszuwachs zu rechnen sind, und man machte weiter darauf aufmerksam, daß bei einer Heranziehung der höher besoldeten Offiziere zur Einkommenzuwachsbesteuerung alle Härten vermieden werden müßten; so will man natürlich verwundete Offiziere, die für ihr Land geblutet haben, nicht noch nachträglich mit Steuern für vielleicht restlos ausgegebene Einkommenbeträge heranziehen. Mit diesen Verwahrungen wurde dann der fortschrittliche Antrag angenommen, der in seiner Wirkung darauf hinausgeht, tatsächlich die Kriegsbezüge der Offiziere, auch soweit sie nicht als Vermögenszuwachs in Erscheinung treten, der Besteuerung zu unterwerfen.

Der Gesetzentwurf erkennt in seinem § 17 an, daß die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht ohne weiteres anderen Gesellschaftsformen, z. B. der Aktiengesellschaft, gleichzustellen sind, für die die Vorlage ausdrücklich eine doppelte Besteuerung vorsieht. Die G. m. b. H. steht volkswirtschaftlich der offenen Handelsgesellschaft unzweifelhaft viel näher als der Aktiengesellschaft. In den Erträgnissen vieler G. m. b. H. steckt auch die Entschädigung für die Arbeit der Anteilseigner, sofern sie in dem Betriebe selbst mittätig sind. Ein nationalliberaler Antrag wollte über die Vorlage hinaus die Anteilseigner der G. m. b. H. vor Doppelbesteuerung sichern von der Erwägung ausgehend, daß man eigentlich diese Gesellschaften ganz freilassen und nur die Anteilseigner besteuern könne, weil auf diese Weise die Steuererträge infolge der Gestaltung der Steuerskala ziemlich erheblich geringere sein würden, als wenn sie in einer Summe erfaßt werden, sah man von diesem Gedanken ab. Der nationalliberale Antrag, den Steueranteil der G. m. b. H. an der Kriegsgewinnsteuer bei dem Anteil der Teilnehmer abzusetzen, wurde aber schließlich doch abgelehnt; die einzige Milderung des Paragraphen wurde insofern vorgenommen, als zugunsten der Familiengründungen eine Erleichterung geschaffen wurde: für den Fall, daß im Wege der Erbschaft oder durch einen ähnlichen Vorgang sich die Zahl der Anteilseigner über sechs vermehrt, soll auch die vom Entwurf vorgeschlagene Steuererleichterung Platz greifen.

Damit waren die Bestimmungen des Gesetzes, die sich auf die Steuerpflicht der Einzelpersonen beziehen, erledigt und die Erörterung wandte sich nunmehr der Steuerpflicht der Gesellschaften zu. Daß die Steuerpflicht der Gesellschaften anders geregelt werden muß als die der Einzelpersonen, ergibt sich aus dem allgemeinen Zweck der Gesellschaften; Aktiengesellschaften oder ähnliche Körperschaften sind nicht dazu da, um für sich Vermögen zu erwerben oder anzuhäufen, sondern sie sollen den erzielten Gewinn, natürlich abzüglich notwendiger Rücklagen, an die Anteilseigner jeweils verteilen. Es kann also bei solchen Gesellschaften von einer Besteurung des Vermögenszuwachses keine Rede sein, und die Steuer findet nur am Mehrgewinn ein brauchbares Objekt. Das Sperrgesetz vom Dezember 1915 hatte den Zweck, Teile des Mehrgewinns während der Kriegszeit für diese Besteuerung sicherzustellen.

Von der Regierungsvorlage werden aber, im Sinne des erwähnten Sperrgesetzes, nur solche Gesellschaften getroffen, die in der Lage gewesen sind, während der Kriegszeit höheren Gewinn zu erzielen, als ihnen in der vorausgehenden Friedenszeit möglich gewesen war. Daraus ergibt sich, daß gerade alte, gutfundierte und mit sicherem Absatz arbeitende Gesellschaften, die vielleicht erhebliche Friedensgewinne regelmäßig zu verzeichnen hatten, von dieser Kriegsgewinnsteuer ganz frei bleiben. Diesen Gesellschaften stehen andere gegenüber, die vielleicht zufällig vor dem Kriege nichts oder sehr wenig verdienten, aber in der Kriegszeit recht eigentlich ins Verdienen hineingekommen sind. Diese werden, obschon sie wirtschaftlich mit den erstgenannten gar nicht zu vergleichen sind, vielleicht erheblich zur Gewinnsteuer herangezogen.

Gegen diesen Stand der Dinge wandte sich ein Zentrumsantrag, der alle Gesellschaften der Besteuerung unterwerfen will, auch wenn sie keine höheren Gewinne während der Kriegszeit gemacht haben. Natürlich muß, um einen gerechten Vergleich mit den höher verdienenden Gesellschaften zu ermöglichen, dann ein gewisser Teil des Gewinnes von der Steuer frei bleiben.

Der Staatssekretär bezeichnete den Antrag als eine vollkommene Umstürzung des auch beim Sperrgesetz durchgeführten Prinzips; nach seiner Meinung müsse man an dem Grundgedanken der Kriegsgewinnsteuer festhalten und deshalb den Zentrumsantrag ablehnen. Uebrigens komme man auch, wenn man einen gewissen Teil des Gewinnes und der Reserven von der Steuer freilassen wolle, zu außerordentlichen Schwierigkeiten bei der Veranlagung. Ihm schlossen sich konservative Abgeordnete an, die den Zentrumsantrag deshalb bekämpften, weil er eine reine Reichseinkommensteuer schaffe; das würde ein ganz neues Prinzip in die Reichsgesetzgebung einführen. Von anderer Seite wurde noch darauf hingewiesen, daß sich Schwierigkeiten ergeben müßten, weil ja die Gesellschaften, welche keinen Mehrgewinn (verglichen mit den Friedensgewinnen) in der Kriegszeit gemacht hätten, gar nicht unter das Sperrgesetz fielen, also auch keine Gelder für die Steuerzahlung bereitgestellt hätten; wolle man diese zur Steuer heranziehen, so würde man die späteren Dividenden sehr erheblich damit belasten. Auch über die finanzielle Tragweite des Zentrumsantrages war keine Klarheit zu erzielen, aber sein Grundgedanke fand doch auch bei den Nationalliberalen Verständnis, da in der Industrie die Frage sehr lebhaft erörtert worden ist; Gesellschaften, die jetzt erst zum Verdienen kommen, wunderten sich, daß sie zur Kriegsgewinnsteuer beitragen sollten, während alte, fest eingeführte Gesellschaften frei blieben. Immerhin sei das erstrebte Ziel vielleicht besser durch eine nochmalige Erhebung des Wehrbeitrages zu erzielen, als durch eine vollständige Umgestaltung des jetzt vorliegenden Entwurfes. Ein sozialdemokratischer Redner bezeichnete den Zentrumsantrag geradezu als einen „Schrei nach dem Wehrbeitrag".

Die Zentrumspartei zog für die erste Lesung schließlich den Antrag zurück, der in der zweiten Lesung sicherlich noch eine erhebliche Rolle spielen wird.

Aus den übrigen Verhandlungen ist noch hervorzuheben, daß nicht wie im Sperrgesetz für die Berechnung des Friedensgewinnes fünf Jahre maßgebend sein sollen, von denen das Beste und das Schlechteste ausgeschieden werden müssen, sondern vielmehr drei aufeinanderfolgende Jahre; und endlich der Beschluß, dem auch die Regierung grundsätzlich zustimmte, daß nach Abschluß der ersten Lesung eine Redaktionskommission die materiellen Bestimmungen des Sperrgesetzes zur Erhöhung der Uebersichtlichkeit der schwierigen Materie in das Kriegsgewinnsteuergesetz hineinarbeiten soll.

* * *

### Vergleichende Darstellung der Kriegsgewinnsteuersätze.

Die vom Staatssekretär Dr. Helfferich gegebene vergleichende Darstellung der Steuersätze der Kriegsgewinnsteuer (§ 9) nach der Regierungsvorlage, nach dem sozialdemokratischen Antrag und nach dem angenommenen fortschrittlichen Antrag ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich, in der der doppelte Steuersatz dem Falle Rechnung trägt, daß das Mehreinkommen, das denselben Steuersätzen unterliegen soll, die Höhe des Vermögenszuwachses erreicht.

**Höhe der Steuersätze.**

| M. Vermögenszuwachs | nach Regierungsvorlage | | | | nach sozialdemokr. Antrag | | | | nach angenom. Fortschr.-Antrag | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | v. H. | M. Steuersatz einfach | v. H. | M. Steuersatz doppelt | v. H. | M. Steuersatz einfach | v. H. | M. Steuersatz doppelt | v. H. | M. Steuersatz einfach | v. H. | M. Steuersatz doppelt |
| 10 000 | 5 | 500 | 10 | 1 000 | 10 | 1 000 | 20 | 2 000 | 5 | 500 | 10 | 1 000 |
| 20 000 | 5 | 1 000 | 10 | 2 000 | 12,5 | 2 500 | 25 | 5 000 | 5,5 | 1 100 | 11 | 2 200 |
| 30 000 | 5,33 | 1 600 | 10,66 | 3 200 | 15 | 4 500 | 30 | 9 000 | 5,67 | 1 700 | 11,33 | 3 400 |
| 40 000 | 5,50 | 2 200 | 11 | 4 400 | 16,25 | 6 500 | 32,5 | 13 000 | 6,25 | 2 500 | 12,50 | 5 000 |
| 50 000 | 5,60 | 2 800 | 11,20 | 5 600 | 17 | 8 500 | 34 | 17 000 | 6,60 | 3 300 | 13,20 | 6 600 |
| 60 000 | 6 | 3 600 | 12 | 7 200 | 18,33 | 11 000 | 36,66 | 22 000 | 6,83 | 4 100 | 13,67 | 8 200 |
| 70 000 | 6,28 | 4 400 | 12,56 | 8 800 | 19 28 | 13 500 | 38.57 | 27 000 | 7,29 | 5 100 | 14,57 | 10 200 |
| 80 000 | 6,50 | 5 200 | 13 | 10 400 | 20 | 16 000 | 40 | 32 000 | 7,62 | 6 100 | 15,25 | 12 200 |
| 90 000 | 6,66 | 6 000 | 13,32 | 12 000 | 20,55 | 18 500 | 41,10 | 37 000 | 7,89 | 7 100 | 15,78 | 14 200 |
| 100 000 | 6,80 | 6 800 | 13,60 | 13 600 | 21 | 21 000 | 42 | 42 000 | 8,10 | 8 100 | 16,20 | 16 200 |
| 200 000 | 8,40 | 16 800 | 16,80 | 33 600 | 25,5 | 51 000 | 51 | 102 000 | 11.55 | 23 100 | 23,10 | 46 200 |
| 300 000 | 10,60 | 31 800 | 21,20 | 63 600 | 27,83 | 83 500 | 55,66 | 167 000 | 14,37 | 43 100 | 28,71 | 86 200 |
| 400 000 | 11,70 | 46 80 ) | 23,40 | 93 600 | 29 | 116 000 | 57,75 | 232 000 | 15,78 | 63 100 | 31,55 | 126 200 |
| 500 0 0 | 12,36 | 61 800 | 24,72 | 123 600 | 29.70 | 148 500 | 59,40 | 297 000 | 16,62 | 83 100 | 33,24 | 166 200 |
| 1 000 000 | 16,18 | 161 800 | 32,36 | 323 600 | 32,35 | 323 500 | 64,70 | 647 000 | 20,81 | 208 100 | 41,62 | 416 200 |

### Die Berliner Handelskammer zur Warenumsatzsteuer.

Die Handelskammer zu Berlin hat sich gegen den in dem sogenannten Antrage Müller (Fulda) ausgeführten Plan der Einführung eines Warenumsatzstempels ausgesprochen. Neben dem grundsätzlichen Bedenken gegen die Belastung des vom Ergebnis unabhängigen Umsatzes ist für diese Stellungnahme insbesondere der Gesichtspunkt maßgebend, daß eine derartige Steuer sich als eine Sondergewerbesteuer darstellen würde, die je nach der Zahl der Umsätze der einzelnen Ware auf dem Wege vom

Tägliche Rundschau 45
13./IV. 1916

# Die Kriegsgewinnsteuer im Reichstagsausschuß.

Der Hauptausschuß des Reichstags, der gestern die Besteuerung des Kriegsgewinns aus dem Mehreinkommen (§ 10) zu den für die Besteuerung des Vermögenszuwachses (§ 9) festzulegenden Sätzen beschlossen hatte, ging heute zur Beratung der Höhe dieser Sätze über. Mit zur Beratung standen die Anträge der Sozialdemokraten und der Fortschrittler, die gegenüber der Vorlage erhöhte Steuersätze vorschlagen.

In Begründung seines Antrags bezeichnete es ein sozialdemokratischer Redner als notwendig, die Kriegsgewinnsteuer auf weitere Kreise auszudehnen, wenn sie entsprechende Steuerträge einbringen solle. An den Kriegsgewinn müsse ein ganz anderer Maßstab angelegt werden als an die Heranziehung der Einkommen oder Vermögen in Friedenszeiten.

Der **Staatssekretär des Reichsschatzamts** erklärte, man könne über ein gewisses Höchstmaß an Steuer nicht hinausgehen. Bei all unseren Steuergesetzen sei die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen beachtet und die Staffelung zur Anwendung gebracht. Von diesem Grundsatz wolle man nicht abgehen. In England würden allerdings einheitlich und ohne Staffelung 50 v. H. des Kriegsgewinnes erfaßt. Es wäre aber zu beachten, daß dort die Steuer sich nur auf einen beschränkten Kreis von Personen, in der Hauptsache auf die gewerblichen Betriebe, erstrecke. In England wirke außerdem die Steuer auch nicht doppelt, wie bei uns. Bei uns werde zunächst die Gesellschaft als solche und dann noch einmal die Dividende beim Aktionär oder Gesellschafter erfaßt. Alle Parteien und die Verbündeten Regierungen seien einig darüber, einen erheblichen Teil der Kriegsgewinne der Allgemeinheit zuzuführen. Dabei dürfe man aber nicht so weit gehen, den Bestand und die Leistungsfähigkeit der Betriebe und Unternehmer anzutasten, dadurch würde auch die Arbeiterschaft geschädigt und der nicht leichte Uebergang in die Friedenswirtschaft zum Schaden unserer Zukunft erheblich erschwert.

Ein Fortschrittler erachtete den sozialdemokratischen Antrag für zu weitgehend, da er eine Besteuerung des Kriegsgewinns bis zu 70 v. H. zur Folge habe. Frankreich erhebe nur 30 v. H. und diesen Prozentsatz erreicht die Regierungsvorlage schon bei 500 000 M. Der fortschrittliche Antrag bringe eine Erhöhung der Sätze nach dem Grundsatze, daß die schärfere Heranziehung der Gesellschaften eine ebenso scharfe Heranziehung der Einzelpersonen als gerecht erscheinen lasse.

Ein nationalliberaler Redner konnte die Erzielung von Kriegsgewinnen nicht als ein Unrecht ansehen; deshalb dürfe auch bei der Besteuerung der Bogen nicht überspannt werden. Schon

**der Entwurf enthalte Härten,**

die allerdings unvermeidbar seien, da namentlich in den unteren Stufen Leute von der Besteuerung betroffen würden, bei denen keine Spur von Vermögenszuwachs aus Kriegsgewinnen zu finden sei, z. B. Kaufleute, die zur Sicherung Rücklagen machten. Für seine Partei sei der sozialdemokratische Antrag unannehmbar, während dagegen der fortschrittliche Antrag einen gangbaren Weg weise, zu dessen Beschreitung aber kein durchschlagender Grund vorliege.

Der **Staatssekretär des Reichsschatzamts** gab auf Anregung aus dem Ausschuß eine vergleichende Darstellung der Wirkungen der Anträge; so fordere der sozialdemokratische Antrag schon eine Abgabe von 25 v. H. von einem Vermögenszuwachs in Höhe von 20 000 M. Die Verkehrs- und Verbrauchssteuern seien bei aller Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Entwicklung wohl zu ertragen, und es sei nicht angängig, um diese Steuern entbehren zu können, um soviel höhere Summen aus der Kriegsgewinnsteuer herauszuholen.

Ein Zentrumsredner erklärte, dem sozialdemokratischen Antrag zustimmen zu können, wenn lediglich die Kriegsgewinne, nicht aber jeder Vermögenszuwachs von der Steuer getroffen würden. Demgegenüber treffe der Antrag der Fortschrittspartei wohl das Richtige. Der Ertrag der Kriegsgewinnsteuer müsse zur Deckung der außerordentlichen Kriegsausgaben, dürfe aber nicht zur Ausgleichung des Haushalts verwandt werden.

Der **Staatssekretär** verwies wiederholt auf die Landes- und Kommunalbesteuerung neben der Reichssteuer. In Preußen würden nach den neuesten Beschlüssen des Landtages Einkommen von 100 000 M. durch die Einkommens- und Vermögenssteuer des Staates und die Zuschläge der Kommunen usw. mit durchschnittlich 13,3 v. H. belastet. Die Gesellschaften hätten weiter bis zu 10,4 v. H. Staatseinkommensteuer zu zahlen. Man dürfe die wirtschaftlichen Unternehmungen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht aus fiskalischen Gründen erdrücken. Deshalb könne man mit der Steuer nach oben nicht weitergehen als bis zu der in der Vorlage gezogenen Grenze.

Ein konservativer Redner wandte sich ebenfalls gegen zu hohe Steuerskalen unter Hinweis auf die Doppelbesteuerung und die Gefahr der Ertötung des Erwerbslebens. Ein nationalliberaler Redner warnt vor einer allzu scharfen Besteuerung mit Rücksicht darauf, daß bei dem Uebergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft die Industrie, in der 60 v. H. der Betriebe ohnehin in einer nicht besonders günstigen Lage sich befänden, großer Kapitalien bedürfe. — Nachdem ein sozialdemokratischer Redner nochmals für die schärfere Heranziehung gerade der in außerordentlich günstiger Lage sich befindenden Unternehmungen eingetreten war, wurde **der sozialdemokratische Antrag gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt, der fortschrittliche Antrag dagegen mit Mehrheit angenommen.**

Nach diesem Antrag beträgt

**die Abgabe:**

| | |
|---|---|
| **für die ersten 10 000 M. des Vermögenszuwachses** | **5 v. H.** |
| **„ „ nächsten angefangenen oder vollen 20 000 M.** | **6 „ „** |
| **„ „ „ „ „ „ 30 000 „** | **8 „ „** |
| **„ „ „ „ „ „ 40 000 „** | **10 „ „** |
| **„ „ „ „ „ „ 100 000 „** | **15 „ „** |
| **„ „ „ „ „ „ 300 000 „** | **20 „ „** |
| **„ „ weiteren Beträge** | **25 „ „** |

Ein zu § 13 vorliegender fortschrittlicher Antrag, als Friedenseinkommen auf Antrag den Durchschnitt der drei letzten Jahreseinkommen vor dem Kriege anzusetzen, soweit der Friedensveranlagung nicht bereits ein mehrjähriger Durchschnitt zugrunde gelegt ist, wurde abgelehnt. Dem Antragsteller, der als Zweck die möglichste Vereinheitlichung der Steuerveranlagung für das ganze Reich bezeichnete, entgegnete der Generalsteuerdirektor, daß mit der vorgeschlagenen Bestimmung eine Verbesserung des Gesetzes nicht erreicht werde.

Zu § 14, der als Mindestgrenze des als Mehreinkommen zu berücksichtigenden Einkommens 10 000 M. festsetzt, beantragten die Sozialdemokraten 5000 M. als Mindestgrenze, zogen aber ihren Antrag zugunsten eines Zentrumsantrags zurück, der 3000 M. als Mindestgrenze bestimmen will. Der Antrag wurde gegen die Stimmen der Nationalliberalen und Fortschrittler angenommen.

Zu § 15 beantragte das Zentrum, um die Kriegsgewinnsteuer mit 1917 abschließen zu lassen, daß die Veranlagung für 1917 das Einkommen für 1916 zu umfassen habe. Nachdem der Generalsteuerdirektor diese Bestimmung als der Steuerpraxis in Preußen zuwiderlaufend bezeichnet hatte, zogen die Antragsteller den Antrag zurück mit dem Vorbehalt, in der zweiten Lesung darauf zurückzukommen.

Zu § 16 beantragte die Fortschrittspartei,

**das Kriegseinkommen der Offiziere**

usw., das die Vorlage nur in Höhe der Friedensbezüge berücksichtigen will, in vollem Umfange zu treffen. Diesem Antrage widersprechen entschieden Staatssekretär Dr. Helfferich und General Langermann v. Erlencamp, ersterer mit der Begründung, daß die höheren Bezüge während des Krieges gewährt würden, weil die in Frage kommenden Offiziere usw. im Kriege ganz anderes zu leisten hätten als in Friedenszeiten, letzterer mit dem Hinweis auf § 46 Abs. 2 des Reichs-Militärgesetzes, der den aktiven Offizieren, Beamten usw. während des Krieges Steuerfreiheit für ihre Bezüge zubilligt. Ein Zentrumsredner verwies auf die Einkommen vieler Offiziere, die im Frieden überhaupt keine Bezüge gehabt hätten; daher würde man es nicht verstehen, wenn dieses Mehreinkommen von der Steuer befreit bleibe. Auch ein sozialdemokratischer Abgeordneter forderte, daß ein Weg gefunden werde, um diesen Paragraphen auszuschalten; den Offizieren dürfe ein Steuervorrecht nicht eingeräumt werden, dadurch erweise man auch ihnen selbst keinen Gefallen. Dem pflichtete ein anderer Zentrumsredner bei mit der Einschränkung, daß bei verwundeten und invaliden Offizieren eine Ausnahme gemacht werden müsse. Ein konservativer Redner sprach sich gegen Heranziehung des Kriegseinkommens, aber für Heranziehung des Vermögenszuwachses der Offiziere usw. aus; es müsse berücksichtigt werden, daß die Offiziere während des Krieges erhöhte Aufwendungen hätten. Ein nationalliberaler Redner hegte schwere Bedenken, das Einkommen der Offiziere mit jedem beliebigen anderen Einkommen gleichzustellen; das führe zu materiellen Ungerechtigkeiten. Nachdem von Zentrums- und fortschrittlicher Seite festgestellt worden war, daß der angezogene § 46 des Reichsmilitärgesetzes nur auf die Landessteuergesetze, nicht aber auf die Reichssteuern Bezug nehme, hier also gar nicht in Frage käme, **wurde der fortschrittliche Antrag auf Heranziehung des Einkommens der Offiziere usw. in vollem Umfange gegen die Stimmen der Nationalliberalen und der Konservativen angenommen.**

Für den § 17, wonach von dem Kriegseinkommen auf Antrag das Einkommen abzusetzen ist, das nachweislich als Mehreinnahme aus Geschäftsanteilen einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht herrührt, beantragen die Nationalliberalen folgende Fassung:

„Rührt das Kriegseinkommen ganz oder zum Teil aus Geschäftsanteilen einer inländischen G. m. b. H. her, so ist von der Abgabe auf Antrag der Teil der Abgabe der G. m. b. H. abzusetzen, der nachweislich auf die Geschäftsanteile des Steuerpflichtigen entfällt."

Außerdem beantragen die Fortschrittler, wenn die Zahl der Gesellschafter durch Uebergang der Anteile im Wege des Erbgangs auf Ehegatten und Abkömmlinge sich vermehrt, diese nur als einen Gesellschafter zu zählen.

Der Staatssekretär hielt es für besser, die Fassung der Vorlage aufrecht zu erhalten; jedenfalls könne er nicht ohne weiteres dem nationalliberalen Antrag mit seiner neuen Fassung zustimmen. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ganz zu befreien, erscheine ihm angängig. Ein Mitglied der Deutschen Fraktion verwies demgegenüber auf das preußische Steuergesetz, das die Gesellschaften mit beschränkter Haftung steuerfrei lasse; demgegegenüber gehe die Vorlage den umgekehrten Weg.

In der Abstimmung wurde die von den Nationalliberalen vorgeschlagene neue Fassung des § 17 gegen 10 Stimmen abgelehnt und die Fassung der Regierungsvorlage mit dem fortschrittlichen Zusatzantrag angenommen.

Mit diesen Aenderungen wurden die Vorschriften des Entwurfs über die Steuerpflicht der Einzelpersonen angenommen.

Es folgte die Beratung der Bestimmungen über

**die Steuerpflicht der Gesellschaften.**

§ 21 bestimmt, daß die im Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 aufgeführten inländischen Gesellschaften eine Mehrgewinnsteuer zu entrichten haben.

§ 22 erhöht bei Berechnung des durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinns zur Feststellung des steuerpflichtigen Mehrgewinns die im Sicherungsgesetz vom 24. Dezember 1915 ausgesprochene 5 v. H. Verzinsung auf 6 v. H.

Das Zentrum schlägt hier, um auch diejenigen Gesellschaften (Waffen- und Munitionsfabriken) zu treffen, die vor dem Kriege große Gewinne erzielt haben, eine grundsätzlich andere Regelung vor. Nach seinem Antrage soll unter Wegfall des § 22 der § 21 folgende Fassung erhalten: „Die im § 1 des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne aufgeführten inländischen Gesellschaften haben von dem nach den Vorschriften des § 1 Abs. 3 und der §§ 2 und 3 des vorbezeichneten Gesetzes festgelegten Gewinn der Kriegsgeschäftsjahre, soweit solcher 8 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge übersteigt, eine Abgabe zu entrichten."

Der Staatssekretär betonte, **daß hiermit eine grundstürzende Aenderung der Vorlage herbeigeführt und alle durch das Sperrgesetz veranlaßten Vorarbeiten über den Haufen geworfen würden.** Der finanzielle Erfolg würde wahrscheinlich sogar geringer als der der Vorlage sein. Ein Abgeordneter der Deutschen Fraktion wandte sich ebenfalls gegen den Antrag, ebenso ein sozialdemokratischer Redner, der glaubte, daß er lediglich eine Unordnung in das Sperrgesetz hineinbringe. Ein fortschrittlicher Abgeordneter hielt die Absicht des Antrags für gut. Es sei nicht richtig, die kapitalkräftigen Gesellschaften nur deshalb frei zu lassen, weil sie nicht während des Krieges, wohl aber vorher Mehrgewinne gemacht hätten. Die Form des Antrages habe aber Bedenken. Aehnlich äußert sich ein nationalliberales Mitglied. Ein Zentrumsabgeordneter glaubte, das finanzielle Ergebnis seines Antrags werde jedenfalls besser sein, als das der Vorlage; das Sicherungsgesetz binde den Reichstag in keiner Weise, er könne frei entscheiden. Ein sozialdemokratischer Redner betonte, die Annahme seines Antrags auf Erhebung eines neuen Wehrbeitrages, der die Millionäre fassen wolle, die keinen Vermögenszuwachs hätten, mache den Zentrumsantrag überflüssig. Ein nationalliberaler Abgeordneter sah in dem Zentrumsantrag, der tatsächlich eine Ergänzung zum Wehrbeitrag darstelle, einen grundsätzlichen Widerspruch zur Regierungsvorlage, die den Vermögenszuwachs, nicht aber das Vermögen selbst erfassen wolle. Ein Fortschrittler vertrat die Auffassung, daß der Antrag Ungleichheiten in die Besteuerung und Härten für Einzelne bringe. Für eine Reichseinkommensteuer seien er und seine Freunde schon zu haben, nicht aber für die Heranziehung einzelner Gesellschaften.

Darauf wurde **§ 21 gemäß der Vorlage unverändert angenommen,** der Zentrumsantrag bis zur zweiten Lesung zurückgestellt.

Zu § 22 begründete ein nationalliberaler Redner einen Antrag, der die Gesellschaft berechtigt, an Stelle des durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinns den des letzten Geschäftsjahres zugrunde zu legen. Gleichzeitig wandte er sich gegen einen Antrag der Fortschrittler, der den § 22 folgenden Absatz anfügen will: „Ist eine Gesellschaft, welche noch nicht ein volles Geschäftsjahr vor den Kriegsgeschäftsjahren zurückgelegt hatte, aus der Umwandlung eines Privatbetriebes entstanden, so ist auf Antrag der vor der Umwandlung erzielte durchschnittliche Geschäftsgewinn zugrunde zu legen."

Ein Zentrumsabgeordneter beantragte für den § 22 nachstehende neue Fassung:

„Für die Feststellung des steuerpflichtigen Mehrgewinns wird der durchschnittliche frühere Geschäftsgewinn mit der Maßgabe berechnet, daß für die Berechnung die drei den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahre maßgebend sind und daß an Stelle von fünf Hundertsteln (§ 5 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 1915) sechs Hundertstel zugrunde gelegt werden."

Der Staatssekretär bezweifelte die Zweckmäßigkeit, den Antrag der Nationalliberalen in das Gesetz hineinzuarbeiten. In den Ausführungsbestimmungen zum § 9 des Sperrgesetzes sei schon vorgesehen, daß besondere Härten nachgesehen und beseitigt würden. Die Tragweite des Zentrumsantrags vermöge er im Augenblick nicht zu übersehen. Die maßgebenden Bestimmungen des Sperrgesetzes hier hereinzunehmen, erwecke keine Bedenken.

Gegen die Stimmen der Antragsteller wurden sodann **die Anträge der Nationalliberalen und Fortschrittler abgelehnt, der Zentrumsantrag mit der neuen Fassung des § 22 mit großer Mehrheit angenommen,** dazu der von den Polen beantragte Zusatz:

Bei eingetragenen Genossenschaften tritt an Stelle des Grundkapitals die Gesamtsumme der eingezahlten Geschäftsguthaben der Genossen.

Die vom Staatssekretär Dr. Helfferich gegebene **vergleichende Darstellung der Steuersätze der Kriegsgewinnsteuer** (§ 9) nach der Regierungsvorlage, nach dem sozialdemokratischen Antrag und nach dem angenommenen fortschrittlichen Antrag ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich, in der der doppelte Steuersatz dem Falle Rechnung trägt, daß das Mehreinkommen, das denselben Steueransätzen unterliegen soll, die Höhe des Vermögenszuwachses erreicht.

**Höhe der Steuersätze.**

| Vermögenszuwachs M. | Nach Regierungsvorlage v. H. | Steuersatz einfach M. | v. H. | Steuersatz doppelt M | Nach sozialdemokratischem Antrag v. H. | Steuersatz einfach M. | v. H. | Steuersatz doppelt M | Nach angenommenem fortschrittl. Antrag v. H. | Steuersatz einfach M. | v. H. | Steuersatz doppelt M. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 10 000 | 5 | 500 | 10 | 1 000 | 10 | 1 000 | 20 | 2 000 | 5 | 500 | 10 | 1 000 |
| 20 000 | 5 | 1 000 | 10 | 2 000 | 12,5 | 2 500 | 25 | 5 000 | 5,5 | 1 100 | 11 | 2 200 |
| 30 000 | 5,33 | 1 600 | 10,66 | 3 200 | 15 | 4 500 | 30 | 9 000 | 5,67 | 1 700 | 11,33 | 3 400 |
| 40 000 | 5,50 | 2 200 | 11 | 4 400 | 16,25 | 6 500 | 32,5 | 13 000 | 6,25 | 2 500 | 12,50 | 5 000 |
| 50 000 | 5,60 | 2 800 | 11,20 | 5 600 | 17 | 8 500 | 34 | 17 000 | 6,60 | 3 300 | 13,20 | 6 600 |
| 60 000 | 6 | 3 600 | 12 | 7 200 | 18,33 | 11 000 | 36,66 | 22 000 | 6,83 | 4 100 | 13,67 | 8 200 |
| 70 000 | 6,28 | 4 400 | 12,56 | 8 800 | 19,28 | 13 500 | 38,57 | 27 000 | 7,29 | 5 100 | 14,57 | 10 200 |
| 80 000 | 6,50 | 5 200 | 13 | 10 400 | 20 | 16 000 | 40 | 32 000 | 7,62 | 6 100 | 15,25 | 12 200 |
| 90 000 | 6,66 | 6 000 | 13,32 | 12 000 | 20,55 | 18 500 | 41,10 | 37 000 | 7,89 | 7 100 | 15,78 | 14 200 |
| 100 000 | 6,80 | 6 800 | 13,60 | 13 600 | 21 | 21 000 | 42 | 42 000 | 8,10 | 8 100 | 16,20 | 16 200 |
| 200 000 | 8,40 | 16 800 | 16,80 | 33 600 | 25,5 | 51 000 | 51 | 102 000 | 11,55 | 23 100 | 23,10 | 46 200 |
| 300 000 | 10,60 | 31 800 | 21,20 | 63 600 | 27,83 | 83 500 | 55,66 | 167 000 | 14,37 | 43 100 | 28,71 | 86 200 |
| 400 000 | 11,70 | 46 800 | 23,40 | 93 600 | 29 | 116 000 | 57,75 | 232 000 | 15,78 | 63 100 | 31,55 | 126 200 |
| 500 000 | 12,36 | 61 800 | 24,72 | 123 600 | 29,70 | 148 500 | 59,40 | 297 000 | 16,62 | 83 100 | 33,24 | 166 200 |
| 1 000 000 | 16,18 | 161 800 | 32,36 | 323 600 | 32,35 | 323 500 | 64,70 | 647 000 | 20,81 | 208 100 | 41,62 | 416 200 |

Vossische Zeitung 14./IV. 1916



# Die Kriegsgewinnsteuer im Ausschuß.

**Die Steuerpflicht der Gesellschaften. — Die Besteuerung der Fürsten. — Zahlung in drei Raten. — Ein neuer Wehrbeitrag von einem Drittel des alten. — Benennung als „Kriegssteuer-Gesetz".**

Bei der Besteuerung der Gesellschaften unterscheidet die Regierungsvorlage zwischen inländischen und ausländischen Gesellschaften. Bei den inländischen Gesellschaften, bei denen man nicht nur die genaue Höhe des Grund- oder Stammkapitals, sondern auch die Reservekonten kennt, baute die Regierungsvorlage die Besteuerung des Mehrgewinns auf einen Vergleich der früher erzielten Prozente und der während der Kriegszeit erzielten auf. Bei ausländischen Gesellschaften war dieser Maßstab nicht anwendbar, denn in ihrer Mehrzahl sind die in Deutschland arbeitenden ausländischen Gesellschaften Filialbetriebe, bei denen weder die Höhe des Grund- oder Stammkapitals, noch die der Reserven absolut oder anteilig genau nachweisbar ist. Deshalb ging die Regierungsvorlage bei der Besteuerung der ausländischen Gesellschaften von der absoluten Höhe des Mehrgewinns aus. Bei inländischen Gesellschaften sollte von einem Mehrgewinn von 2 pCt. des eingezahlten Kapitals und der Reserven 10 pCt. an Steuer entrichtet werden; von einem Gewinn bis 4 pCt. 12 pCt. usw., so daß bei einem 20 pCt. übersteigenden Mehrgewinn 30 pCt. des Mehrgewinns an Steuer abzugeben wären. Diese Abgabe sollte sich dann aber noch erhöhen, wenn der durchschnittliche Geschäftsgewinn in den Kriegsgeschäftsjahren 10 pCt. oder mehr Prozent übersteigt, und zwar sollte dann bei Gewinnen zwischen 10 und 15 pCt. nochmal ein Zehntel (10 pCt.) des Steuerbetrages mehr erhoben werden, ansteigend bis auf die Hälfte des Steuerbetrags (50 pCt.), wenn der Kriegsgewinn 30 pCt. übersteigt. Bei ausländischen Gesellschaften sollte bei einem Mehrgewinn bis 50 000 M. 10 pCt. des Mehrgewinns erhoben werden = 5000 M. ansteigend bis auf 45 pCt. des Mehrgewinns bei einem Gesamtgewinn von 2 Millionen und darüber abwärts.

In den Kommissionsberatungen traten nun verschiedene Tendenzen deutlich hervor. Einmal sollte vermieden werden, daß irgend eine ausländische Gesellschaft nach der Berechnungsart des Steuersatzes günstiger stehen könnte als eine etwa unter denselben Verhältnissen arbeitende inländische Gesellschaft. Dann aber — und das ist wichtiger — soll zwischen den sehr verschiedenen Arten der inländischen Gesellschaften unterschieden werden können. Schon aus einem früheren Anlaß wurde darauf aufmerksam gemacht, daß ein erheblicher Unterschied zwischen einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft besteht. Gesellschaften m. b. H. sind ebenso wie Genossenschaften in der Regel nicht überwiegend Kapitalgemeinschaften, sondern vielmehr Personengemeinschaften. Sie sind in der Regel auch nicht mit soviel Kapital ausgerüstet wie die Aktien- oder Kommanditgesellschaften; ihre geschäftliche Tätigkeit beruht auf dem Personalkredit und der Haftsumme der Gesellschaften, die in der überwiegenden Mehrheit der Fälle gleichzeitig in dem Geschäft mittätig sind. Diese Umstände müssen dahin führen, daß bei einer Unterstellung unter dieselbe Skala die Genossenschaften und Gesellschaften m. b. H. in der Regel viel stärker zur Kriegsgewinnsteuer herangezogen würden als vergleichbare Aktiengesellschaften; denn gemessen an dem eingezahlten Kapital würde der Geschäftsgewinn einer Genossenschaft prozentual viel höher sein als der einer Aktiengesellschaft. Dasselbe Geschäft kann von einer Aktiengesellschaft mit einer Million Kapital ausgeführt werden, welches eine G. m. b. H. mit vielleicht 200 000 M., gestützt auf den persönlichen Kredit ihrer Teilhaber und deren Haftpflicht, bewältigen kann. Ein Gewinn von 100 000 M. aus dem Geschäft würde bei der Aktiengesellschaft nur 10 pCt., bei der G. m. b. H. 50 pCt. ausmachen. Um diese Ungerechtigkeit zu vermeiden, hat die Kommission eine durchgreifende Aenderung der Regierungsvorlage beschlossen, die allerdings erst in der Nachmittagssitzung ihre endgültige Form finden soll

Bei den Formalbestimmungen, die von der Veranlagung und Erhebung der Kriegsgewinnsteuer, von den Rechtsmitteln usw. handeln, regte ein sozialdemokratischer Antrag die Einbeziehung der Fürsten in diese Steuer an. Schon bei früherer Gelegenheit hat sich die Mehrheit des Reichstags auf den Boden gestellt, daß die Reichssteuerpflicht der Bundesfürsten an sich feststehe; sie war auch in das Besitzsteuergesetz eingeführt worden, fiel aber in der dritten Lesung an dem Widerspruch der verbündeten Regierungen. Die Regierung steht auf einem anderen Standpunkt und hält daran fest, daß die Bundesfürsten der direkten Besteuerung des Reiches und des Staates nicht unterliegen. Aber wie beim Wehrbeitrag, so hat man auch bei diesem Gesetz den Ausweg gefunden, daß die Bundesfürsten sich freiwillig bereit erklären, die Kriegsgewinnsteuer zu bezahlen.

Von Wichtigkeit ist noch, daß nach einem Zentrumsantrag die Kriegsgewinnsteuer innerhalb eines Jahres in drei gleichen Raten gezahlt werden kann, doch so, daß die zurückbehaltenen Raten mit 5 pCt. zu verzinsen sind. Als Gegenstück dazu werden aber auch zu Unrecht erhobene Beträge dem Zensiten mit 5 pCt. vom Fiskus verzinst; dabei wurde materiell die Bestimmung des Besitzsteuergesetzes, die für solche Fälle eine vierprozentige Verzinsung vorsieht, geändert.

Eine ausgedehnte Debatte darüber, ob es in diesem Gesetz möglich sei, die Einzelstaaten zu zwingen, die Veranlagung zur Kriegsgewinnsteuer hauptamtlich beschäftigten und besonders vorgebildeten Beamten zu übertragen oder nicht, endete mit der Annahme des nationalliberalen dahinzielenden Antrags, gegen den sich die Regierung verwahrt hatte. Man erinnert sich, daß diese Frage der Steuerkommissare seit Jahren im preußischen Parlament eine erhebliche Rolle spielt. Die Tendenz geht unzweifelhaft dahin, daß auch die norddeutschen Staaten nach dem Vorbild der süddeutschen die Veranlagung durch besondere und besonders vorgebildete Beamte besorgen sollen.

Der von der Sozialdemokratie eingebrachte Antrag, mit dem Kriegsgewinnsteuergesetz gleichzeitig eine Besteuerung des Vermögenszuwachses aus Erbschaften zu verbinden, wurde abgelehnt. Dabei war, wie bemerkt sei, die Besteuerung der Erbschaften von solchen Erblassern, die im Felde den Tod gefunden haben, ausgeschlossen, dagegen

# Die vierte Kriegsanleihe in Oesterreich-Ungarn.

Von unserem ständigen Mitarbeiter.

**Wien**, 11. April.

Während die ersten drei österreichischen Kriegsanleihen in 5½-, 10- und 15jährigen Schatzscheinen ausgegeben worden sind, bietet Oesterreich für seine vierte Anleihe wahlweise siebenjährige Schatzscheine und 40jährige amortisable Anleihe der Bevölkerung an. Daß man nicht schon bei den früheren Emissionen einen langfristigen Anleihetypus wählte, war bekanntlich nicht in finanzpolitischen Erwägungen begründet, sondern beruhte auf einer staatsrechtlichen Schwierigkeit. Da das Parlament nicht versammelt ist und die Anleihe auf Grund einer § 14-Verordnung ausgegeben wird, so hat die Staatsschulden-Kontrollkommission, welche aus Mitgliedern des Abgeordnetenhauses und Herrenhauses besteht, bisher an dem Standpunkt festgehalten, daß eine längerfristige Verschuldung als auf 15 Jahre eine „dauernde Belastung des Staatsschatzes" bilde und daher nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht eingegangen werden könne. Innerhalb dieser Grenze hat daher die Finanzverwaltung die Dauer der ersten Kriegsanleihen nach und nach erstreckt. Bei der vierten Anleihe ist sie nun vor der Frage gestanden, entweder die Fälligkeiten für die nächsten fünfzehn Jahre durch die neuerlösten Beträge zu häufen oder die Kontrollkommission zur Abkehr von ihrer bisher hartnäckig vertretenen Anschauung zu veranlassen. Dies hat auch unter anderem die Ausgabe der Kriegsanleihe etwas verzögert. Die Kontrollkommission hat schließlich nach längeren Verhandlungen mit der Regierung die Gegenzeichnung der langfristigen Anleihe bewilligt. Außerdem gab es noch eine staatsrechtliche Schwierigkeit zu überwinden. Den Zeichnern der ersten drei Kriegsanleihen hat die Oesterreichisch-Ungarische Bank für die Dauer ihres Privilegiums, d. i. bis

[illegible] sie sich dem Verbrauch proportional anpasse. Im gewissen Umfange gelte das auch vom Frachturkundenstempel und den Postgebühren, die mindestens doch nicht die Aermsten treffen würde. Die vermögenden Kreise würden durch die Kriegsgewinnsteuer recht erheblich herangezogen, wie sie auch durch die Zuschläge in den Einzelstaaten und den Gemeinden stark betroffen würden. Der Wehrbeitrag sei nur von 6—7 pCt. der Bevölkerung überhaupt getragen worden, die erheblichen Steuerzuschläge in Preußen lasteten ausschließlich auf wenigen Prozenten der Zensiten. Bisher habe der Wehrbeitrag 973 Millionen Mark ergeben, von denen nur noch ein Rest von etwa 100 Millionen Mark ausstände. Bei seiner Einführung habe man ausdrücklich die formelle Versicherung gegeben, es handle sich dabei um eine einmalige, für einen bestimmten Zweck zu verwendende Abgabe. Wenn man nun noch eine Vermögens- und Einkommensbesteuerung in der Form des Wehrbeitrages dazu füge, dann treffe man sicherlich in vielen Fällen schonungsbedürftige Existenzen und beschwöre die Gefahr herauf, daß die Substanz des Vermögens selbst angerührt werden müsse. Auf keinen Fall könne man sagen, daß die Regierung vor einer Besteuerung der Reichen zurückschrecke, auch wenn sie dem Wehrbeitrag entschiedenen Widerstand entgegensetze.

Ein nationalliberaler Redner machte die ironische Einwendung, daß in den Beratungen des Wehrbeitrags das Wort von der einmaligen Abgabe immer nur mit sehr großen Gänsefüßchen gebraucht worden sei. Die Ausnahmezustände, in denen wir heute lebten, rechtfertigten Ausnahmemaßnahmen. Aber immerhin müsse er seiner Partei die endgültige Stellung zu dem Vorschlag vorbehalten, wenn ihre Vertreter auch in dieser ersten Lesung sich dafür erklären wollten. Die Bemerkung eines sozialdemokratischen Redners, daß zu seiner Genugtuung die früheren staatsrechtlichen Einwendungen gegen die im Wehrbeitrag durchgeführte direkte Besteuerung von Einkommen und Vermögen nicht wieder aufgetaucht seien, lockte einen Vertreter der bayrischen Regierung und der Konservativen auf den Plan, die beide nachdrücklich die bekannte Scheidung verteidigten: die direkten Steuern den Einzelstaaten, für das Reich zuerst die indirekten Steuern.

Die Erhebung von einem Drittel des Wehrbeitrags wurde schließlich mit 16 gegen 12 Stimmen angenommen. Dabei soll aber die Neuveranlagung nach der Besitzsteuerveranlagung vom 31. Dezember 1916 vorgenommen werden, auch sollen diejenigen Vermögensteile, die bereits der Kriegsgewinnsteuer unterliegen, nicht noch einmal zum Wehrbeitrag herangezogen werden

Was nun die endgültige Gestaltung der Besteuerung der Gesellschaften anlangt, so wird sie nach einem Kompromißantrag insofern einheitlich gestaltet, als der Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Gesellschaften fortfällt. In erster Linie wird die absolute Höhe des Mehrgewinns zugrundegelegt. Bei inländischen Gesellschaften soll jedoch der Betrag nicht höher sein, als sich nach einer prozentualen Berechnung ergibt. Bei Gesellschaften m. b. H., deren Kapital 300 000 M. nicht übersteigt und bei denen sich mehr als die Hälfte der Anteile in den Händen von im Betriebe tätigen Gesellschaftern befinden, wird die Abgabe nur zur Hälfte erhoben. Was die Sätze im einzelnen betrifft, so beträgt die Abgabe: bei einem Mehrgewinn

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| bis zu | 20 000 M. | | | 10 | pCt. | des Mehrgewinns |
| von | 20 000 | bis | 40 000 „ | 12 | „ | „ „ |
| „ | 40 000 | „ | 60 000 „ | 14 | „ | „ „ |
| „ | 60 000 | „ | 80 000 „ | 16 | „ | „ „ |
| „ | 80 000 | „ | 100 000 „ | 18 | „ | „ „ |
| „ | 100 000 | „ | 120 000 „ | 20 | „ | „ „ |
| „ | 120 000 | „ | 140 000 „ | 22 | „ | „ „ |
| „ | 140 000 | „ | 160 000 „ | 24 | „ | „ „ |
| „ | 160 000 | „ | 180 000 „ | 26 | „ | „ „ |
| „ | 180 000 | „ | 200 000 „ | 28 | „ | „ „ |
| „ | 200 000 | „ | 250 000 „ | 30 | „ | „ „ |
| „ | 250 000 | „ | 500 000 „ | 40 | „ | „ „ |
| und von mehr als | | | 500 000 „ | 45 | „ | „ „ |

Wenn der Mehrgewinn im Jahresdurchschnitt 2 pCt. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahrs ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge nicht übersteigt beträgt die Abgabe 10 pCt. des Mehrgewinns, wenn er 2 bis 4 pCt. beträgt, 12 pCt. des Mehrgewinns, 4—6 pCt.: 14 pCt., 6—8 pCt.: 16 pCt., 8—10 pCt.: 18 pCt., 10—12 pCt.: 20 pCt., 12—14 pCt.: 22 pCt., 14—16 pCt.: 24 pCt., 16—18 pCt.: 26 pCt., 18—20 pCt.: 28 pCt., und wenn er 20 pCt. übersteigt: 30 pCt. des Mehrgewinns.

Frankfurter Zeitung 14/IV. 1916



# Kriegsgewinnsteuer.

N Berlin, 13. April. (Priv.-Tel.) Die Beratung der Kriegsgewinnsteuervorlage wurde heute im Reichshaushaltsausschuß fortgesetzt.

§ 28. handelt von der Heranziehung der Schachtelgesellschaften. Er wurde nach vorläufiger Zurückziehung mehrerer Abänderungsanträge in der Lesung der Regierungsvorlage angenommen.

Die §§ 24 bis 29, die die Höhe der Abgaben der Gesellschaften festsetzen, werden einstweilen zurückgestellt.

§ 30 betrifft die Anwendung der Vorschriften des Besitzsteuergesetzes auf die Veranlagung zur Kriegsgewinnsteuer. Zu einem sozialdemokratischen Antrag auf

**Heranziehung der Bundesfürsten**

erklärte der Reichsschatzsekretär, daß die Bundesfürsten, wie beim Wehrbeitrag, bereit seien, sich der Steuer zu unterwerfen unter Wahrung des grundsätzlichen Standpunktes, daß sie der direkten Besteuerung durch das Reich nicht unterliegen. Der Paragraph wurde darauf mit dem Antrag angenommen, ebenso § 31, der die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung festlegt.

Die §§ 32 (Zeitpunkt der Veranlagung), 33 (Festsetzung der Abgabe der Gesellschaften), 34 (Veranlagungsbescheid) und 35 (Rechtsmittel) werden zum Beschluß erhoben.

Zu § 36 (Entrichtung der Abgabe drei Monate nach Zustellung des Bescheides, Vergütung von 5 Prozent auf Antrag bei Vorausbezahlung) begründet die Zentrumspartei einen Antrag, wonach die Zahlung innerhalb von 12 Monaten in drei Raten zu erfolgen habe. Die Fortschrittliche Volkspartei erklärt sich damit einverstanden, wenn die Beiträge verzinst würden. Ueberhaupt sollte bestimmt werden, daß sämtliche Abgaben von einem bestimmten Termin an verzinst würden, auch zurückgezahlte Beträge. Denselben Standpunkt vertreten die Nationalliberalen. Vom 1. Juli 1917 ab sollen die Abgaben mit 5 Prozent verzinst werden, soweit sie nicht bezahlt werden. Der Paragraph wird darauf mit dem erwähnten Zusatz angenommen.

Ebenfalls angenommen werden die §§ 37 (Annahme von Kriegsanleihen zum Nennwert als Zahlung, von Schatzanweisungen zu einem vom Reichskanzler festgesetzten Kurs), 38 (fünffache Abgabe bei wissentlich unwahren Abgaben), 39 (Gefängnis und Ehrverlust bei Hinterziehung von mehr als 300 Mark und bei Verbringung von Vermögen ins Ausland in der Absicht, es zu verheimlichen) und 40 (entsprechende Anwendung der §§ 78 bis 83 des Besitzsteuergesetzes).

§ 41 sagt, daß der Bundesrat zur Vermeidung von besonderen Härten einzelne außerordentliche Vermögensanfälle von der Abgabe befreien oder eine andere Berechnung des Vermögenszuwachses, Mehrgewinns oder Mehreinkommens bewilligen kann. Die Zentrumspartei wünscht dazu Streichung des Wortes „einzelne".

Dem Bundesrat steht die Bestimmung darüber zu, ob und unter welchen Voraussetzungen die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen erfolgen darf.

§ 79. Personen und Gesellschaften, die sich mit der Lieferung von Waren gewerbsmäßig befassen, entrichten die Abgabe vom Jahresumsatz ihres Betriebes in der Weise, daß sie den Gesamtbetrag ihrer Lieferungen am Schluß eines jeden Kalenderjahres festzustellen und auf vom Bundesrat vorgeschriebenen Vordrucken innerhalb 30 Tagen zur Versteuerung anzumelden haben. Für Betriebe, in denen eine Buchführung nicht stattfindet, hat der Bundesrat anstelle der vorgeschriebenen buchmäßigen Feststellung eine Abschätzung des Umsatzes anzuordnen.

§ 80. Die Abgabe ist zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt der Kontrolle fällig und mit der letzteren zu entrichten. Steuerpflichtige haben ihre Bücher (§ 79) fünf Jahre lang vom Schluß des Jahres ab, für das die Angabe zu entrichten ist, aufzubewahren und der Steuerbehörde jederzeit auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 81 Wer den Vorschriften des § 77, des § 79, Absatz 1 zuwiderhandelt oder über seinen Umsatz wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe bis zum 20-fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe verwirkt. Kann der Betrag der letzteren nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von 150 Mark bis zu 30 000 Mark ein. Wer den Vorschriften des § 80, Absatz 2 zuwiderhandelt, ist mit Geldstrafen bis 3000 Mark zu bestrafen.

In dieser Form wurde der Antrag gegen die Stimmen der fortschrittlichen Volkspartei und Sozialdemokraten angenommen. Der

**Quittungsstempel wurde einstimmig abgelehnt.**

Sodann wurden die Vorschriften über die Gut- und Lastschriften angenommen und die Befristung der Steuer dahin beschlossen, daß sie auf Verlangen des Reichstages mit Ablauf des zweiten Etatsjahres nach Friedensschluß fortfallen soll.

Bei der Besteuerung der Gesellschaften unterscheidet die Regierungsvorlage zwischen

**inländischen und ausländischen Gesellschaften.**

Bei den inländischen Gesellschaften, bei denen man nicht nur die genaue Höhe des Grund- oder Stammkapitals sondern auch die Reservekonten kennt, baute die Regierungsvorlage die Besteuerung des Mehrgewinns auf einen Vergleich der früher erzielten Prozente und der während der Kriegszeit erzielten auf. Bei inländischen Gesellschaften war dieser Maßstab nicht anwendbar, denn in ihrer Mehrzahl sind die in Deutschland arbeitenden ausländischen Gesellschaften, Filialbetriebe, bei denen weder die Höhe des Grund- oder Stammkapitals, noch die der Reserven absolut oder anteilig genau nachweisbar ist. Deshalb ging die Regierungsvorlage bei der Besteuerung der ausländischen Gesellschaften von der absoluten Höhe des Mehrgewinns aus. Bei inländischen Gesellschaften sollten von einem Mehrgewinn von 2 Prozent des eingezahlten Kapitals und der Reserve 10 Prozent an Steuern entrichtet werden, von einem Gewinn bis 4 Prozent 12 Prozent usw., sodaß bei einem 20 Prozent übersteigenden Mehrgewinn 80 Prozent des Mehrgewinns an Steuern abzugeben wären. Diese Abgaben sollten sich dann aber noch erhöhen, wenn der durchschnittliche Geschäftsgewinn in den Kriegsgeschäftsjahren 10 Prozent oder mehr übersteigt, und zwar sollte dann als Steuerbetrag bei Gewinnen zwischen 10 und 15 Prozent nochmals 1/10 (10 Prozent) des Steuerbetrages mehr erhoben werden, ansteigend bis auf die Hälfte des Stuerbetrages (50 Prozent), wenn der Kriegsgewinn 30 Prozent übersteigt. Bei ausländischen Gesellschaften sollten bei einem Mehrgewinn bis 50 000 Mark 10 Prozent des Mehrgewinnes erhoben werden gleich 5000 Mark, ansteigend bis auf 45 Prozent des Mehrgewinns bei einem Gesamtgewinn von 2 Millionen und darüber abwärts.

In den Kommissionsberatungen traten nun verschiedene Tendenzen deutlich hervor. Einmal sollte vermieden werden, daß irgend eine ausländische Gesellschaft nach der Berechnungsart des Steuersatzes günstiger stehen könnte, als eine etwa unter denselben Verhältnissen arbeitende inländische Gesellschaft. Dann aber, und das ist wichtiger, soll zwischen den sehr verschiedenen Arten der inländischen Gesellschaften unterschieden werden können. Schon aus einem frühren Anlaß wurde darauf aufmerksam gemacht, daß ein erheblicher Unterschied zwischen einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft und einer Gesellschaft m. b. H. oder einer Genossenschaft besteht. Gesellschaften m. b. H. sind, ebenso wie die Genossenschaften, in der Regel nicht überwiegend Kapitalsgemeinschaften, sondern vielmehr Personengemeinschaften. Sie sind in der Regel auch nicht mit so viel Kapital ausgerüstet, wie die Aktien- oder Kommanditgesellschaften. Ihre geschäftliche Tätigkeit beruht auf dem Personalkredit und der Haftsumme der Gesellschaften, die in der übersteigenden Mehrheit der Fälle gleichzeitig in dem Geschäft mit tätig sind. Diese Umstände müssen dahinführen, daß bei einer Unterstellung unter dieselbe Skala die Genossenschaften und Gesellschaften m. b. H. in der Regel viel stärker zur Kriegsgewinnsteuer herangezogen würden als vergleichbare Aktiengesellschaften, denn gemessen an dem eingezahlten Kapital würde der Geschäftsgewinn einer Genossenschaft prozentual viel höher sein als der einer Aktiengesellschaft. Dasselbe Geschäft kann von einer Aktiengesellschaft mit einer Million Kapital ausgeführt werden, das eine G. m. b. H. mit vielleicht 200 000 Mark, gestützt auf den persönlichen Kredit ihrer Teilhaber und deren Haftpflicht, bewältigen kann. Ein Gewinn von 100 000 Mark aus dem Geschäft würde bei der Aktiengesellschaft nur 10 Prozent, bei der G. m. b. H 50 Prozent ausmachen. Um diese Ungerechtigkeit zu vermeiden, hat die Kommission eine durchgreifende Aenderung der Regierungsvorlage beschlossen, die allerdings erst in der Mittagssitzung ihre endgültige Form finden soll.

Bei den Formalbestimmungen, die von der Veranlagung und Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer, von den Rechtsmitteln usw. handelt, regte ein sozialdemokratischer Antrag die Einbeziehung der Fürsten in diese Steuer an. Schon bei früherer Gelegenheit hat sich die Mehrheit des Reichstags auf den Boden gestellt, daß die Reichssteuerpflicht der Bundesfürsten an sich feststehe. Sie war auch in das Besitzsteuergesetz eingeführt worden, fiel aber in der dritten Lesung an dem Widerspruch der verbündeten Regierungen. Die Regierung steht auf einem anderen Standpunkt und hält daran fest, daß die Bundesfürsten der direkten Besteuerung des Reiches und des Staats nicht unterliegen. Aber wie beim Wehrbeitrag, so hat man auch bei diesem Gesetz den Ausweg gefunden, daß die Bundesfürsten sich freiwillig bereit erklären, die Kriegsgewinnsteuer zu bezahlen. — Von Wichtigkeit ist noch, daß nach einem Zentrumsantrag die Kriegsgewinnsteuer innerhalb eines Jahres in drei gleichen Raten gezahlt werden kann, doch so, daß die zurückbehaltenen Raten mit fünf Prozent zu verzinsen sind. Als Gegenstück dazu werden aber auch zu Unrecht erhobene Beiträge den Zensiten mit 5 Prozent vom Fiskus verzinst. Dabei wurde die Bestimmung des Besitzsteuergesetzes, die für solche Fälle eine 4prozentige Verzinsung vorsieht, geändert.

Eine ausgedehnte Debatte darüber, ob es in diesem Gesetz möglich sei, die Einzelstaaten zu zwingen, die Veranlagung zur Kriegsgewinnsteuer hauptamtlich beschäftigten und besonders vorgebildeten Beamten zu übertragen oder nicht, endete mit der Annahme des nationalliberalen dahinzielenden Antrages, gegen den sich die Regierung verwahrt hatte. Man erinnert sich, daß diese Frage der Steuerkommissäre seit Jahren im preußischen Parlament eine erhebliche Rolle spielt. Die Tendenz geht unzweifelhaft dahin, daß auch die norddeutschen Staaten nach dem Vorbild der süddeutschen durch besondere und besonders vorgebildete Beamte die Veranlagung besorgen sollen. Der von der Sozialdemokratie eingebrachte Eintrag mit dem Kriegsgewinnsteuergesetz gleichzeitig eine Besteuerung des Vermögenszuwachses aus Erbschaften zu verbinden, wurde abgelehnt. Dabei war, wie bemerkt sei, die Besteuerung der Erbschaften von solchen Erblassern, die im Felde den Tod gefunden haben, ausgeschlossen, dagegen die Besteuerung des Kindeserbes und des Gatten-erbes vorgesehen, und waren im übrigen die Sätze des bereits geltenden Erbschaftssteuergesetzes erheblich erhöht.

Bevor die Kommission zur endgültigen Gestaltung, den für die Besteuerung von Gesellschaften maßgebenden §§ 24 bis 26 des Entwurfes die endgültige Form gab, wandte sie sich zunächst den fortschrittlichen und sozialdemokratischen Anträgen auf eine

**erneute Erhebung des Wehrbeitrages**

zu. In dieser Erörterung wurde schweres parlamentarisches Geschütz aufgefahren. Der Verteidiger der Anträge ging von der Erwägung aus, daß, wie auch in früheren Erörterungen schon mehrfach hervorgehoben war, solche Vermögen und Einkommen, die an sich hoch sind, aber während der Kriegszeit keine Vermehrung erfahren haben, nicht steuerfrei bleiben dürfen. Man werde das im Volke, das so außerordentliche Lasten in schwerster Zeit zu tragen habe, nicht verstehen. Das Reich solle auch jetzt, wo es beinahe unabsehbaren Bedarf habe, eine Steuer nicht unbenützt lassen, die bei ihrer Einführung auch außerordentlich volkstümlich gewesen sei. Freilich seien in der letzten Zeit als Folgewirkungen des Krieges die direkten Steuern in den Einzelstaaten und in den Gemeinden stark erhöht worden. Aber diese Lasten seien doch nicht so groß, daß der Wehrbeitrag nicht noch einmal gezahlt werden könne. Jedenfalls bestehe keine Gefahr, daß durch die Erhebung von etwa 225 Millionen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der vermögenden Kreise ernsthaft angegriffen werde. Die Gegner der Anträge, an ihrer Spitze der Staatssekretär, nahmen ihre stärksten Argumente aus dem Gedanken, daß man die den Einzelstaaten und den Gemeinden in unserem Steuersystem vorbehaltenen Steuerquellen nicht der Gefahr der Erschöpfung aussetzen dürfe. Der Staatssekretär wies insbesondere darauf hin, daß man nicht von einer besonderen Belastung der Minderbemittelten durch die vorgeschlagenen indirekten Steuern reden könne, denn diese suchen sich, soweit das überhaupt möglich ist, der Leistungsfähigkeit der einzelnen Volkskreise anzupassen, und gerade die in einer anderen Kommission angenommene Umsatzsteuer habe den besonderen Vorzug, daß sie sich dem Verbrauch proportional anpasse. In gewissem Umfange gelte das auch vom Frachturkundenstempel und den Postgebühren, die mindestens doch nicht die Aermsten treffen würde. Die vermögenden Kreise würden durch die Kriegsgewinnsteuer recht erheblich herangezogen, wie sie auch durch die Zuschläge in den Einzelstaaten und den Gemeinden stark betroffen würden. Der Wehrbeitrag sei nur von 6 bis 7 Prozent der Bevölkerung überhaupt getragen worden. Die erheblichen Steuerzuschläge in Preußen lasteten ausschließlich auf wenigen Prozent der Zensiten. Bisher habe der Wehrbeitrag 973 Millionen ergeben, von denen nur noch ein Rest von 100 Millionen ausstand. Bei ihrer Einführung habe man ausdrücklich die formelle Versicherung gegeben, es handle sich dabei um eine einmalige, für einen bestimmten Zweck zu verwendende Abgabe. Wenn man nun noch eine Vermögens- und Einkommensbesteuerung in der Form des Wehrbeitrages dazu füge, dann treffe man sicherlich in vielen Fällen schonungsbedürftige Existenzen und beschwöre die Gefahr herauf, daß die Substanz des Vermögens selbst angerührt werden müsse. Auf keinen Fall könne man sagen, daß die Regierung vor einer Besteuerung der Reichen zurückschrecke, auch wenn sie dem Wehrbeitrag entschiedenen Widerstand entgegensetze. Ein nationalliberaler Redner machte die ironische Einwendung, daß in den Beratungen des Wehrbeitrages das Wort von der einmaligen Abgabe immer nur mit sehr großen Gänsefüßchen gebraucht worden sei. Die Ausnahmezustände, in denen wir heute lebten, rechtfertigten Ausnahmemaßnahmen. Aber immerhin müsse er seiner Partei die endgültige Stellung zu dem Vorschlage vorbehalten, wenn ihre Vertreter auch in dieser ersten Lesung sich dafür erklären sollten. Die Bemerkung eines sozialdemokratischen Redners, daß zu seiner Genugtuung die früheren staatsrechtlichen Einwendungen gegen die im Wehrbeitrage durchgeführte direkte Besteuerung von Einkommen und Vermögen nicht wieder aufgetaucht seien, lockte einen Vertreter der bayerischen Regierung und der Konservativen auf den Plan, die beide nachdrücklich die bekannte Scheidung verteidigten: die direkten Steuern den Einzelstaaten, für das Reich zuerst die indirekten Steuern.

Die Erhebung von einem Drittel des Wehrbeitrages wurde schließlich mit 16 gegen 12 Stimmen angenommen. Dabei ist aber die neue Veranlagung nach der Besitzsteuerveranlagung vom 31. Dezember 1916 vorgenommen worden. Auch sollen diejenigen Vermögensteile, die bereits der Kriegsgewinnsteuer unterliegen, nicht noch einmal zum Wehrbeitrag herangezogen werden.

Was nun die endgültige Gestaltung der

**Besteuerung der Gesellschaften**

anlangt, so wird sie nach dem Kompromißantrag insofern einheitlich gestaltet, als der Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Gesellschaften fortfällt. In erster Linie wird die absolute Höhe des Mehrgewinnes zu Grunde gelegt. Bei inländischen Gesellschaften soll jedoch der Beitrag nicht höher sein, als sich nach einer prozentualen Berechnung ergibt. Bei Gesellschaften m. b. H., deren Kapital 300 000 Mark nicht übersteigt und bei denen sich mehr als die Hälfte der Anteile in den Händen von im Betrieb tätigen Gesellschaftern befindet, wird die Angabe nur zur Hälfte erhoben. Was die Sätze im einzelnen betrifft, so beträgt die Abgabe bei einem Mehrgewinn bis zu 20 000 Mark 10 Prozent, von 20 000 bis 40 000 Mark 12 Prozent, von 40 000 bis 60 000 Mark 14 Prozent, von 60 000 bis 80 000 Mark 16 Prozent, von 80 000 bis 100 000 Mark 18 Prozent, von 100 000 bis 120 000 Mark 20 Prozent, von 120 000 bis 140 000 Mark 22 Prozent, von 140 000 bis 160 000 Mark 24 Prozent, von 160 000 bis 180 000 Mark 26 Prozent, von 180 000 bis 200 000 Mark 28 Prozent, von 200 000 bis 250 000 Mark 30 Prozent, von 250 000 bis 500 000 Mark 40 Prozent, von mehr als 500 000 Mark 45 Prozent des Mehrgewinns.

Wenn der Mehrgewinn im Jahresdurchschnitt 2 Prozent des eingezahlten Grund- und Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge nicht übersteigt, beträgt die Abgab 10 Prozent des Mehrgewinns, wenn er 2 bis 4 Prozent beträgt 12 Prozent des Mehrgewinns, 4 bis 6 Prozent 14 Prozent, 6 bis 8 Prozent 16 Prozent, 8 bis 10 Prozent 18 Prozent, 10 bis 12 Prozent 20 Prozent, 12 bis 14 Prozent 22 Prozent, 14 bis 16 Prozent 24 Prozent, 16 bis 18 Prozent 26 Prozent, 18 bis 20 Prozent 28 Prozent und wenn er 20 Prozent übersteigt 30 Prozent des Mehrgewinns.

Damit das Kind nun auch einen rechten Namen erhalte, beschloß die Kommission nach einem sozialdemokratischen Antrage, es nicht „Kriegsgewinnsteuergesetz", sondern

**Kriegssteuergesetz**

zu nennen.

Die Kommission vertagte sich bis zum 2. Mai. Der Berichterstatter Abg. Südekum versprach, den Bericht über die erste Lesung so rasch wie möglich fertigzustellen. Er soll mit einer Reihe von Beispielen dann sofort der Oeffentlichkeit übergeben werden. Alle Interessenten erhalten also Gelegenheit, sich zu den Dingen zu äußern und ihre Wünsche der Kommission vor der zweiten Beratung zu übermitteln.

Tägliche Rundschau 14/IV. 1916 50

# Das Kriegssteuergesetz im Ausschuß.

## Die Erhebung eines neuen Wehrbeitrags beschlossen.

Der Hauptausschuß des Reichstags setzte gestern die Beratung des Kriegsgewinnsteuergesetzes bei § 23 fort, dessen beide ersten Absätze eine Doppelbesteuerung bei sogenannten Schachtelgesellschaften beseitigen wollen. Diese Bestimmungen blieben unverändert, ebenso Absatz 3 betreffend Kommanditgesellschaften auf Aktien. Ein Zentrumsantrag, wonach bei diesen Gesellschaften die Gewinnerträge, welche den persönlich haftenden Gesellschaftern nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages zufallen, außer Ansatz bleiben sollen, jedoch nur insoweit es sich nicht um Erträge aus Teilen des Grundkapitals der Gesellschaft handelt, wurde zurückgezogen, nachdem der Generalsteuerdirektor erklärt hatte, daß er im Wesen mit der Vorlage übereinstimme.

Es folgte die Beratung der „gemeinsamen Vorschriften". Ein Antrag der Sozialdemokraten zu § 30, daß die für die Veranlagung und Erhebung der Kriegsvermögenszuwachssteuer der Bundesfürsten zuständigen Behörden vom Bundesrat bestimmt werden sollen, wurde angenommen. In einer Erklärung hierzu erinnerte der Staatssekretär des Reichsschatzamtes an die Rechtslage, wie sie bei der Beratung des Wehrbeitrags und des Besitzsteuergesetzes erörtert worden ist. Die Verbündeten Regierungen standen damals und stehen heute noch auf dem grundsätzlichen Standpunkt, daß

**die Bundesfürsten und ihre Gemahlinnen**

der direkten Besteuerung durch das Reich nicht unterliegen. Beim Wehrbeitrag haben sich die Bundesfürsten und ihre Gemahlinnen freiwillig bereit erklärt, einen nach den Vorschriften des Gesetzes zu berechnenden Wehrbeitrag zu bezahlen. Auf Grund dieser Erklärung konnten damals die Verbündeten Regierungen sich damit einverstanden erklären, daß in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen wurde, die vorsieht, daß der Bundesrat die für die Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrages der Bundesfürsten zuständigen Behörden bestimmt. Im vorliegenden Falle ist der Reichsschatzsekretär in der Lage mitzuteilen, daß die Bundesfürsten und ihre Gemahlinnen sich ebenso wie beim Wehrbeitrag freiwillig bereit erklärt haben, an der Steuer teilzunehmen. Der Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung wie im Wehrbeitragsgesetz steht also nichts entgegen.

Die §§ 31 bis 35 blieben unverändert.

In § 36 wurde entsprechend einem Zentrumsantrag festgesetzt, daß die Abgabe binnen 12 Monaten in drei gleichen Raten zahlbar ist.

Die §§ 37 und 40 blieben unverändert.

Im Hinblick auf die vorgenommene Verschärfung des Gesetzes wurde von mehreren Abgeordneten die

**Verschärfung des § 41,**

des sogenannten Härteparagraphen, beantragt.

Ein sozialdemokratischer Abgeordneter wollte nur unbedingte Härten einzelner gemildert wissen. Der Vorsitzende äußerte sich ähnlich. Ein Mitglied der Nationalliberalen wollte auch nach außen hin betont wissen, daß dieser Paragraph nicht dazu da sei, allgemeine Steuererleichterungen zu ermöglichen; nur in ganz besonderen Fällen solle dies geschehen. Deshalb müsse der Paragraph in seiner Fassung belassen und der Bundesrat nicht in eine noch schwierigere Lage gebracht werden. Dem wurde entsprochen und § 41 unverändert angenommen, ebenso § 42. — Bei

**Beratung der Ausführungsbestimmungen zur Kriegsgewinnsteuer**

verlangte ein Antrag der Nationalliberalen, besonders vorgeschulte technische Beamte im Hauptamte anzustellen und diesbezügliche Vorschriften in den Bundesstaaten zu erlassen. Der Staatssekretär äußerte dagegen große Bedenken. Es sei nicht angängig von Reichs wegen in die bundesstaatliche Organisation einzugreifen und sie zu Aenderungen zu zwingen. Während der Kriegszeit sei dies auch materiell undurchführbar. Ein sozialdemokratischer Abgeordneter stimmte dem Antrag zu, da er keine Vorschrift der Reichsgesetzgebung über einen Eingriff in die bundesstaatliche Organisation kenne.

Der Generalsteuerdirektor betonte, der Antrag richte sich gegen die preußischen Veranlagungsstellen. Es sei aber unmöglich, jetzt die entsprechenden Beamten zu erhalten. Solche Stellen und die Mittel dazu zu genehmigen, sei überdies Sache des Landtags, der nicht übergangen werden könne.

Der Staatssekretär sagte, er könne sich in seiner Auffassung nicht beirren lassen; die Bundesstaaten hätten das Recht, ihre Organisation so auszugestalten, wie sie ihren Bedürfnissen entspräche. Eine Befugnis zur Entlastung der Landräte stehe dem Reiche nicht zu. Eine neue Organisation von Reichs wegen zu schaffen, sei keineswegs so leicht. Ein großer Beamtenapparat mit großen Kosten würde auch im Reichstag Widerspruch finden.

Der nationalliberale Antrag, wonach die Beamten der Besitzsteuerämter technische Vorbildung haben und im Hauptamt von den Landesverwaltungen angestellt werden sollen, wurde sodann mit 15 Stimmen angenommen.

Die Beratung wandte sich sodann einem sozialdemokratischen Antrag zu betreffend Besteuerung des Vermögenszuwachses aus Erbschaften durch

**Erweiterung des Erbschaftssteuergesetzes auf Kinder und Ehegatten.**

Die Ansicht des Antragstellers, als ob die Verbündeten Regierungen aus Rücksicht auf Parteien, die früher der Erbschaftssteuer starken Widerstand entgegengesetzt haben, eine Reform der Erbschaftssteuer nicht vorgeschlagen hätten, wies der Staatssekretär als irrig zurück. Der gegenwärtige Zeitpunkt, in dem viele Familien durch die Kriegsverhältnisse ohnehin schwer getroffen und deren Verhältnisse vielfach unübersichtlich geworden seien, erschiene der ungeeignetste für eine Reform der Erbschaftssteuer. Die Verbündeten Regierungen seien zurzeit nicht in der Lage, dem sozialdemokratischen Antrag näherzutreten. Vertreter der bürgerlichen Parteien äußerten sich ebenfalls ablehnend gegenüber dem Antrag, der eine Reihe von Mängeln aufweise und in vielen Teilen undurchführbar sei. Auch ein Mitglied der sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft sprach sich gegen den Antrag aus, weil er der Regierung mehr Mittel geben wolle, als diese verlange, und das sei bedenklich. Bei der Abstimmung wurde der sozialdemokratische Erbschaftssteuerantrag gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Ein Fortschrittler begründete hierauf den Antrag, von den wehrbeitragspflichtigen Personen und Gesellschaften nach den Grundsätzen des Wehrbeitragsgesetzes

**eine besondere Abgabe**

in Höhe von einem Drittel der in §§ 32 und 33 des genannten Gesetzes enthaltenen Sätze zu erheben, insoweit das vom Wehrbeitrag getroffene Vermögen und Einkommen nicht zu der Kriegsgewinnsteuer herangezogen wird. Der Antrag wolle, wie auch das Zentrum wünsche, die großen, ohne Zuwachs gebliebenen Vermögen zu einer einmaligen Abgabe heranziehen. Seine Freunde hätten von einem Antrag auf Ausbau der Vermögens- und Einkommensteuer für das Reich abgesehen, weil schon die Not der Zeit die Reichsregierung zwingen werde, an diese Frage heranzutreten. Er habe von der Regierung erwartet, daß sie aus sich heraus die Erhebung eines Wehrbeitrages vorgeschlagen hätte, um einen Ausgleich gegenüber den Verbrauchs- und Verkehrssteuern zu haben. Jetzt und nach dem Kriege müßten von den Besitzenden weit höhere steuerliche Opfer verlangt werden als bisher, und diese Opfer könnten auch gebracht werden.

Staatssekretär Dr. Helfferich erklärte,

**die Frage des Wehrbeitrags**

sei im Kreise der Verbündeten Regierungen eingehend geprüft worden, und zwar mit dem im Plenum bereits mitgeteilten Ergebnis, daß nach der bestimmten Auffassung der Verbündeten Regierungen eine weitere direkte Steuer, wie sie in der Kriegsgewinn- und Kriegsvermögenszuwachssteuer vorgesehen sei, nicht in Betracht komme. Was jetzt gleichzeitig an indirekten Steuern vorgeschlagen und vorgelegt worden sei, davon könne man doch nicht sagen, daß sie in besonderem Maße nach unten wirkten. Wenn man diesen indirekten Steuern die Kriegsvermögenszuwachssteuer und dann die Landes- und Kommunalsteuern auf Einkommen und Vermögen gegenüberstelle, so werde man nicht bestreiten können, daß darin ein volles Gegengewicht bestehe. Das Zuwachssteuergesetz ergreife steuerlich alle, die ihr Vermögen während des Krieges vermehren konnten, während der Wehrbeitrag auch die Vermögen fassen würde, die während des Krieges eine Verminderung, in häufigen Fällen sogar eine starke Verminderung erfahren hätten. Es sei sehr gefährlich, in der heutigen Zeit der großen Vermögensumwälzung hier vorzugehen und die ohnehin verminderte Vermögenssubstanz anzugreifen. Unsere wirtschaftlichen Kräfte für die Zeit nach dem Kriege zu erhalten, liege in aller Interesse.

Ein nationalliberaler Abgeordneter sprach die vorläufige Zustimmung seiner Partei zur Erhebung eines abermaligen Wehrbeitrags aus, um die Frage nicht ganz auszuschalten. Ein Redner des Zentrums bezweifelte, ob neben den eben beschlossenen Steuern jetzt auch noch ein Wehrbeitrag erhoben werden könne. Diese Frage bei der Hauptkostendeckung und der kommenden großen Steuerreform zu lösen, müßten sich seine Freunde vorbehalten.

Demgegenüber traten Redner der Sozialdemokraten und der Fortschrittspartei erneut für die Erhebung eines Wehrbeitrags ein. Die Kriegsgewinnsteuer sei eine Gewinn-, nicht eine Vermögenssteuer. Handel und Gewerbe erzielten den Gewinn und würden getroffen, nicht aber das Vermögen. Nur um die Bundesstaaten zu schonen, dürfe man nicht von der direkten Steuerquelle des Wehrbeitrags Abstand nehmen.

Der Staatssekretär betonte, den Bundesstaaten seien im Laufe der Zeit viele Steuerquellen entzogen worden, weiter könne man in dieser Beziehung nicht gehen, da ohne gutes Gedeihen der Bundesstaaten auch das Reich nicht gut vorwärts kommen könne. Ein konservativer Redner hob hervor, daß die Einzelstaaten große Kulturaufgaben und mit dem Reiche gemeinsame Aufgaben zu erfüllen hätten. Schon das beschlossene Steuergesetz bedeute einen Eingriff in das Steuerrecht der Einzelstaaten, der nicht noch durch Annahme der Wehrbeitragsanträge erweitert werden dürfe. Zur Ausgleichung des Etats sei der Wehrbeitrag auch ganz nicht erforderlich. Auch der Staatssekretär erklärte, was zur Ausgleichung des Haushalts nötig sei, werde durch das Gewinnbesteuerungsgesetz in der Hauptsache eingekommen. Damit solle man sich jetzt begnügen und nicht Fragen aufwerfen, die jetzt nicht gelöst werden und lediglich Grund zu Mißstimmungen geben könnten. Der bayerische Bundesratsbevollmächtigte sprach aus staatsrechtlichen Gründen gegen die Anträge. Wenn den Bundesstaaten noch weitere Steuerquellen genommen würden, dann wären sie außerstande, ihre Aufgaben zu erfüllen. Der bayerische Landtag habe sich einmütig, einschließlich der sozialdemokratischen Vertreter, gegen eine weitere Beschränkung des steuerlichen Gebiets durch das Reich ausgesprochen.

**Schließlich wurde der fortschrittliche Antrag auf Erhebung eines abermaligen Wehrbeitrags mit den Stimmen der Fortschrittspartei, der Nationalliberalen und der Sozialdemokraten angenommen.**

Hierauf griff die Beratung auf §§ 24ff. des Kriegsgewinnsteuergesetzes zurück. Inzwischen hatten sich zur Frage der Besteuerung der Gesellschaften die bürgerlichen Parteien auf einen gemeinsamen Antrag geeinigt, der die in §§ 24 und 26 der Vorlage getroffene Unterscheidung nach inländischen und ausländischen Gesellschaften beseitigt und für beide die Abgabe nach folgenden Sätzen regelt:

Die Abgabe beträgt bei einem Mehrgewinn

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bis zu | 20 000 | M. | . . . . . | | | | 10 | v. H. |
| von mehr als | 20 000 | bis zu | 40 000 | M. | . . | | 12 | v. H. |
| von mehr als | 40 000 | bis zu | 60 000 | M. | . . | | 14 | v. H. |
| von mehr als | 60 000 | bis zu | 80 000 | M. | . . | | 16 | v. H. |
| von mehr als | 80 000 | bis zu | 100 000 | M. | . . | | 18 | v. H. |
| von mehr als | 100 000 | bis zu | 120 000 | M. | . . | | 20 | v. H. |
| von mehr als | 120 000 | bis zu | 140 000 | M. | . . | | 22 | v. H. |
| von mehr als | 140 000 | bis zu | 160 000 | M. | . . | | 24 | v. H. |
| von mehr als | 160 000 | bis zu | 180 000 | M. | . . | | 26 | v. H. |
| von mehr als | 180 000 | bis zu | 200 000 | M. | . . | | 28 | v. H. |
| von mehr als | 200 000 | bis zu | 250 000 | M. | . . | | 30 | v. H. |
| von mehr als | 250 000 | bis zu | 500 000 | M. | . . | | 40 | v. H. |
| | | | 500 000 | M. | . . | | 45 | v. H. |

des Mehrgewinns.

Die Abgabe darf jedoch bei inländischen Gesellschaften den Betrag nicht übersteigen, der nach den Vorschriften in Abs. 3 bis 5 berechnet ist.

Die Abgabe beträgt,

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| wenn der Mehrgewinn im Jahresdurchschnitt 2 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahrs ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge nicht übersteigt . . . . . | | | | | | | | 10 | v. H. |
| wenn er | 2 | v. H., | aber | nicht | 4 | v. H. | übersteigt | 12 | „ |
| „ „ | 4 | „ | „ | „ | 6 | „ | „ | 14 | „ |
| „ „ | 6 | „ | „ | „ | 8 | „ | „ | 16 | „ |
| „ „ | 8 | „ | „ | „ | 10 | „ | „ | 18 | „ |
| „ „ | 10 | „ | „ | „ | 12 | „ | „ | 20 | „ |
| „ „ | 12 | „ | „ | „ | 14 | „ | „ | 22 | „ |
| „ „ | 14 | „ | „ | „ | 16 | „ | „ | 24 | „ |
| „ „ | 16 | „ | „ | „ | 18 | „ | „ | 26 | „ |
| „ „ | 18 | „ | „ | „ | 20 | „ | „ | 28 | „ |
| „ „ | 20 | „ | übersteigt | | | | | 30 | „ |

Die nach Abs. 3 festzusetzende Abgabe erhöht sich, wenn der durchschnittliche Geschäftsgewinn in den Kriegsgeschäftsjahren 10 v. H., aber nicht 15 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahrs ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge übersteigt, um 10 v. H. ihres Betrages, wenn er 15 v. H., aber nicht 20 v. H. übersteigt, um 20 v. H. ihres Betrages, wenn er 20 v. H., aber nicht 25 v. H. übersteigt, um 30 v. H. ihres Betrages, wenn er 25 v. H., aber nicht 30 v. H. übersteigt, um 40 v. H. ihres Betrages, wenn er 30 v. H. übersteigt, um 50 v. H. ihres Betrages.

Hat sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft während der Kriegsgeschäftsjahre vermehrt, so ist der Berechnung der Abgabe ein den Zeitraum, innerhalb dessen die Gesellschaft mit dem veränderten Grund- oder Stammkapitale bestanden hat, berücksichtigender Durchschnittsbetrag des Grund- oder Stammkapitals zugrunde zu legen.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Kapital 300 000 M. nicht übersteigt und bei denen sich mehr als die Hälfte der Anteile in den Händen von in dem Betrieb tätigen Gesellschaftern befindet, wird die Abgabe nur zur Hälfte erhoben.

**Dieser gemeinsame Antrag fand einstimmig Annahme.**

Frankfurter Zeitung 14/IV. 1916



# Die Finanzhoheit des Reiches.

Die jetzigen Steuerdebatten sind nur Vorboten der großen finanzpolitischen Auseinandersetzung, die dem Kriege folgen wird. Erst am Ende des Krieges wird es möglich — dann aber auch unvermeidlich — sein, die finanzpolitische Hinterlassenschaft des Krieges zu regulieren und das deutsche Steuerwesen auf Grund der geänderten Verhältnisse nach wohldurchdachtem Plane neu zu ordnen. Was jetzt geschieht, ist lediglich Vorarbeit zu diesem Werk, das wahrlich nicht die geringste Aufgabe der Friedenszeit bilden wird, und es kann aus oft erörterten Gründen nichts anderes sein. Indessen: auch diese Vorarbeit kann nicht geleistet werden ohne den Gedanken an das, was nachher kommen soll, und so verfehlt es wäre, über die tiefgreifenden Gegensätze, die bei der endgültigen Auseinandersetzung zum Ausbruch kommen werden, jetzt schon eine Entscheidung herbeiführen zu wollen, so wenig lassen sich diese Gegensätze aus der gegenwärtigen Debatte etwa ausschalten. Die Reichstagsverhandlungen sind erfüllt gewesen von ihnen, trotz der Selbstdisziplinierung, die alle Fraktionen übten, und auch die weitere Diskussion wird immer wieder zu ihnen zurückführen. Es ist unter diesen Umständen keineswegs unzeitgemäß, die wichtigsten allgemeinen Fragen, um die es sich dabei handelt, jetzt schon zu erörtern und eine Reihe von Irrtümern und Mißverständnissen aufzuklären, die in diesem Zusammenhang üblich geworden sind.

Vor allem sind es zwei Grundfragen, die in Deutschland hinter jeder Steueraktion lauern: die Aufteilung der Steuereinnahmen zwischen dem Reich und den Bundesstaaten, sowie die Heranziehung des leistungsfähigen Besitzes zu dem, was Reich und Bundesstaaten brauchen. Man könnte es so formulieren, daß es sich um die beiden Gegensätze dreht: Reich und Staat, sowie arm und reich. Beide Fragen sind aufs engste miteinander verknüpft, sie laufen beide auf eines hinaus, auf das Problem der Beteiligung des Reiches an den direkten Steuern, aber jede von ihnen hat doch auch durchaus ihre selbständige Bedeutung, und speziell die erste, die Frage des finanzrechtlichen Verhältnisses zwischen dem Reich und den Einzelstaaten, hängt nicht so ausschließlich von der Erledigung der Besitzsteuerfrage ab, wie es vielfach den Anschein hat. Auch wenn es richtig wäre — was von der Gegenseite gern behauptet wird — daß die Belastung des Besitzes in Deutschland schon am Ende ihrer Steigerungsfähigkeit angelangt oder ihm nah sei, so würde die Forderung einer Neuregelung der steuerlichen Kompetenzen des Reiches damit nicht widerlegt sein; sie würde unabhängig von jener Frage fortbestehen. Die allzu unbedingte Durcheinandermengung beider Probleme hat manche Unklarheit geschaffen und die Bedeutung der verfassungspolitischen Frage der Reichskompetenz gegenüber der sozialpolitischen des Besitzsteuerpostulats ungerecht verkürzt. Es wird nützlich sein, diese verfassungspolitische Frage zunächst einmal für sich allein und unabhängig von der Besitzsteuerfrage zu behandeln.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts hat zu diesem Thema im Reichstag jüngst ausgeführt, das Reich könne nicht derartig wirtschaften, daß wir im Reich Steuern erheben, ohne uns darum zu kümmern, was bei den Einzelstaaten und bei den Kommunen geschieht; da sei eine Verständigung, „so etwas wie ein Programm“ notwendig, auch in Kriegszeiten. Bis dahin wird natürlich jeder dem Staatssekretär zustimmen; die Meinungsverschiedenheit beginnt aber gleich danach, bei der Auffassung, die der Staatssekretär über den Inhalt dieses Programms entwickelte. Das Programm des Staatssekretärs ist einfach; es ist die alte Forderung der einzelstaatlichen Finanzminister, daß das Reich dem Gebiete der direkten Steuern fernbleiben und sich auf indirekte Abgaben beschränken müsse. Wir meinen, daß diese Formel allzu traditional ist und daß sie zugleich von dem wahren Sinn der finanzpolitischen Entwicklung in Deutschland eine irreführende Vorstellung gibt.

Denn es ist nicht richtig, daß das Reich jemals rechtlich oder tatsächlich ausschließlich auf Einnahmen aus indirekten Abgaben angewiesen gewesen wäre. Die Formel „direkte Steuern für die Einzelstaaten, indirekte für das Reich“ gibt auch den bisherigen Zustand nur halb wieder; sie bedarf einer theoretischen wie praktischen Ergänzung, die sehr wichtig ist. Einer theoretischen Ergänzung insofern, als dem Reich verfassungsrechtlich das Betreten des Gebietes der direkten Steuern niemals untersagt worden ist; der Artikel 70 der Reichsverfassung läßt vielmehr sowohl in seiner ursprünglichen Form wie nach der Aenderung, die ihm im Jahre 1904 zu teil wurde, die Möglichkeit direkter Reichssteuern durchaus offen. Praktisch aber liegt die Korrektur jener einseitigen Auffassung in der Institution der Matrikularbeiträge, die die Bundesstaaten an das Reich zu leisten haben. Die Matrikularbeiträge waren gewiß ihrer ursprünglichen Idee und auch ihrer zeitweiligen Wirkung nach ein mehr oder weniger partikularistisches Mittel der Finanzpolitik. Es ist die einem Staatenbund, nicht aber dem Bundesstaat angemessene Methode, welche die Einnahmen des Bundes aus Umlagen auf die Bundesstaaten beschafft und dem Bunde selbständige Einnahmequellen ganz oder zum Teil versagt. Tatsächlich waren die Beiträge in den achtziger und neunziger Jahren ein Teil jenes kunstvoll ausgeklügelten Apparats, der sogenannten Franckensteinschen Klausel, der darauf hinauslief, dem Reich eine wahre finanzielle Eigenkraft vorzuenthalten. Dem Fürsten Bismarck war dieser Apparat vom Zentrum aufgenötigt worden; ihm waren die Beiträge nur ein Provisorium, und er hatte schon 1879 ihre Abschaffung erstrebt, weil er sie dem Reichsgedanken für schädlich hielt. Indessen war der Charakter der Beiträge schon damals zwiespältig; eine der Wirkungen, die jenem künstlichen finanztechnischen Apparat nachgesagt wurden, war konstitutioneller Natur; es sollte durch das Hin und Her von Matrikularbeiträgen der Staaten an das Reich und von Ueberweisungen des Reiches an die Staaten dem Reich eine bewegliche Einnahme gegeben und dadurch das Bewilligungsrecht des Reichstages gesichert werden. Unter diesem Gesichtspunkt aber befreundeten sich mit der Franckensteinschen Klausel als mit einem Uebergangszustand auch Parteien, die eine Erweiterung der Reichskompetenz durch die Schaffung direkter Reichssteuern vertraten. In den letzten Jahrzehnten nun haben die Matrikularbeiträge ihren früheren Sinn mehr und mehr verloren, und sie sind umgekehrt in zunehmendem Maße ein Druckmittel des Reichs gegen die Einzelstaaten geworden. Was überhaupt in den harten Steuerkämpfen seit 1906 an Fortschritten durchgesetzt worden ist, mußte den einzelstaatlichen Finanzministern in aller Freundschaft abgerungen werden; die Drohung erhöhter Matrikularbeiträge, die neben jedem ungedeckten Reichsdefizit stand, machte sie wenigstens schrittweise zu Konzessionen geneigt und wird sie in Zukunft für größere Zugeständnisse empfänglich machen müssen. So sind die Matrikularbeiträge im Laufe der Zeit zu einer Art Ausgleich für die unvollkommene eigene Finanzkraft des Reiches und zu einem Wegbereiter für die Behebung dieser Unvollkommenheit geworden. Und darum enthält die Feststellung, daß das Reich nach dem bisherigen Gang der Dinge auf indirekte Steuern beschränkt sei, nur die halbe Wahrheit; in den Matrikularbeiträgen, die so alt sind wie das Reich selbst, steckt vielmehr bereits der Keim zu einer Anteilnahme des Reichs auch an der direkten Besteuerung.

Allerdings war es ein höchst unzulänglicher Ausgleich, den die Matrikularbeiträge boten; er war mit schweren Mängeln behaftet und büßte auch von dem beschränkten Wert, den man ihm zubilligen konnte, im Laufe der Zeit mehr und mehr ein. Die Matrikularbeiträge sind — dies ist ihr entscheidender Mangel — eine Kopfsteuer, die auf die einzelnen Bundesstaaten lediglich nach deren Bevölkerungszahl verteilt wird. Von den Gegnern direkter, nach der individuellen Leistungsfähigkeit abgestufter Reichssteuern wird zwar gern behauptet, daß auch die Matrikularbeiträge mittelbar eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit darstellten, weil ja die Einzelstaaten ihrerseits die ihnen obliegenden Beiträge vorwiegend aus direkten Steuern deckten. Dem muß indes entgegengehalten werden, daß die Ausbildung der direkten Steuern in den einzelnen Staaten auf sehr ungleicher Höhe steht, daß bis heute nicht einmal alle Bundesstaaten überhaupt eine Einkommensteuer besitzen und daß bei keiner Erhöhung der Beitragssumme eine Gewißheit darüber besteht, aus welchen Quellen in den verschiedenen Staaten der Mehrbedarf entnommen wird. Vor allem aber bezieht sich die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit auch da, wo sie wirklich stattfindet, immer nur auf die Aufbringung innerhalb des Einzelstaats; dagegen bleibt die Gesamtleistungsfähigkeit der Bundesstaaten selbst vollkommen außer Ansatz, obwohl die Finanzkraft dieser Staaten ganz ungeheuer verschieden ist. Wenn das Reich dem preußischen Staat die Zahlung einer Summe auferlegt, die eine Mark auf den Kopf der preußischen Bevölkerung ausmacht und wenn es das gleiche von Lippe oder auch etwa von Baden verlangt, so ist das äußerlich eine ganz gleichmäßige Verteilung, in Wahrheit aber wirkt es durchaus ungleichartig; denn während Preußen die Summe wahrscheinlich spielend aufbringt, wird Lippe dadurch möglicherweise in schwere Not geraten. Man hat, um diese Ungleichmäßigkeit zu beheben, lange von einer sogenannten Veredelung der Matrikularbeiträge geträumt, aber es hat sich herausgestellt, daß schon eine solche Veredelung eine gewisse Vereinheitlichung des gesamten direkten Steuerwesens in Deutschland, also die Abkehr von unserem ganzen bisherigen finanzpolitischen System zur Voraussetzung hätte, weil nur so der Maßstab für eine gerechtere Verteilung gewonnen werden könnte. So lange man das bisherige System beibehält, ist eine wirksame Erfassung der individuellen Steuerkraft durch das Reich unmöglich; die Matrikularbeiträge machen zwar durch die von den einzelstaat-

Reichspost 14./IV. 1916



## Wertzuwachs- und Lustbarkeitssteuer.

Ueber Verfügung des Bürgermeisters wurden dem Wiener Gemeinderate die vom Magistrate bereits vor Ausbruch des Weltkrieges fertiggestellten Gesetzentwürfe betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse der Liegenschaften und die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Vorführungen, Lustbarkeits- oder „Spektakelsteuer" vorgelegt. Die Entwürfe bedürfen selbstverständlich in Einzelheiten einiger Aenderungen; auch die Berechnungen stimmen in manchen Ziffern nicht mehr. Doch die Hauptsache ist, daß die Gemeinde Wien darangeht, zur Stärkung der Finanzen Steuereingänge zu schaffen, die dort geholt werden sollen, wo sie billiger und gerechterweise geholt werden können und auch vorhanden sind. Womit wir die Wertzuwachssteuer vornehmlich meinen, die den Zweck erfüllen soll, einen Teil des arbeitslos, und zwar oft gerade durch Aufwendungen auf Kosten der Allgemeinheit, wie Straßen- oder Bahnbauten erworbenen Vermögens des Grundspekulanten, wieder der Allgemeinheit zugute kommen zu lassen. Daß dieses Kapitel der Bodenreform nun wieder auf der Tagesordnung erscheint, ist um so mehr zu begrüßen, als ja vielfach die Kriegsverdienste in spekulativem Grundbesitz angelegt werden, auf daß die fetten Jahre andauern . . .

Bezüglich der Kartensteuer, die nun die Gemeinde bei allen Aufführungen in Theatern und Kinos, bei Bällen und Sportfesten, und zwar in der Höhe von 10% einheben will, meinen wir, daß die Kartensteuer für das wettende Publikum auf dem Trabrennplatz und auf den anderen Rennplätzen wesentlich höher sein könnte, als in den Theatern, die ja doch — wenigstens bestimmungsgemäß — Bildungsstätten sein sollen. Wir hören auch, daß man im Rathause bereits daran denkt, hier den Tarif entsprechend zu erhöhen.

Als Abgabefrei werden 10% abgezogen. Die Wertzuwachsabgabe beträgt in Perzenten:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 10% | bei Wertsteig. | über | 10 | bis | einschl. | 20% | des | Erwerbswertes |
| 11% | „ | „ | 20 | „ | „ | 30% | „ | „ |
| 12% | „ | „ | 30 | „ | „ | 40% | „ | „ |
| 13% | „ | „ | 40 | „ | „ | 50% | „ | „ |
| 14% | „ | „ | 50 | „ | „ | 60% | „ | „ |
| 15% | „ | „ | 60 | „ | „ | 70% | „ | „ |
| 16% | „ | „ | 70 | „ | „ | 80% | „ | „ |
| 17% | „ | „ | 80 | „ | „ | 90% | „ | „ |
| 18% | „ | „ | 90 | „ | „ | 160% | „ | „ |
| 19% | „ | „ | 100 | „ | „ | 110% | „ | „ |
| 20% | „ | „ | 110 | „ | „ | 120% | „ | „ |
| 21% | „ | „ | 120 | „ | „ | 130% | „ | „ |
| 22% | „ | „ | 130 | „ | „ | 140% | „ | „ |
| 23% | „ | „ | 140 | „ | „ | 150% | „ | „ |
| 25% | „ | „ | 150 | „ | „ | 175% | „ | „ |
| 27% | „ | „ | 175 | „ | „ | 200% | „ | „ |
| 30% | „ | „ | 200. | | | | | |

### Das Ausmaß der Abgabe: 10 bis 30%.

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes lauten: Als Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Veräußerungswerte der Liegenschaft (des Liegenschaftsanteiles), das ist dem Werte bei der den Anlaß der Abgabenbemessung bildenden Uebertragung und dem Erwerbswerte. Als Veräußerungs- und Erwerbswerte gelten grundsätzlich die festgestellten Veräußerungs- und Erwerbspreise, welchen die vom Veräußerer vorbehaltenen Nutzungen und die vom Erwerber übernommenen Lasten sowie der Wert sonstiger außer dem Preise bedungener Nebenleistungen, insbesondere die vom Erwerber allenfalls zur Zahlung übernommene Wertzuwachsabgabe selbst, hinzuzurechnen sind. An Stelle dieser Preise haben in besonders angeführten Fällen die gemeinen Werte zur Zeit der Veräußerung, beziehungsweise des Erwerbes zu treten. Bei Ermittlung des Wertzuwachses ist nur der Preis (Wert) der Liegenschaft selbst in Rechnung zu ziehen; der Erwerbs- und Veräußerungspreis (-wert) des Zugehörs bleibt außer Betracht.

### Ermäßigungen und Befreiungen.

Bei Veräußerung einer im Zeitpunkte des Erwerbes bereits verbaut gewesenen Liegenschaft ermäßigt sich die Abgabe

bei einer Besitzdauer von mehr als 5 bis zu 10 Jahren um 10%
„ „ „ „ „ „ 10 „ „ 15 „ „ 20%
„ „ „ „ „ „ 15 „ „ 20 „ „ 30%
„ „ „ „ „ „ 20 „ „ 25 „ „ 40%
„ „ „ „ „ „ 25 Jahren um 50%.

Für diese Ermäßigung wird nur die Besitzdauer seit 1. Jänner 1891 berücksichtigt. Wird eine im Zeitpunkte der Erwerbung noch unverbaut gewesene Liegenschaft binnen drei Jahren (vom Tage der Erwerbung bis zum Tage der Erteilung des 1. Benützungskonsenses gerechnet) verbaut, so ermäßigt sich für die nächste Veräußerung die Wertzuwachsabgabe um ein Viertel, falls aber die Verbauung mit Kleinwohnungshäusern im Sinne des Gesetzes vom 28. Dezember 1911 erfolgt ist, um ein Drittel.

## Die Wertzuwachssteuer.

Bezüglich der seit Jahr und Tag auf dem christlichsozialen Programm stehenden Einführung einer Wertzuwachssteuer werden folgende Grundsätze festgelegt:

Die Wertzuwachssteuer ist die Abgabe vom Wertzuwachs bei der bücherlichen oder außerbücherlichen Uebertragung einer im Wiener Gemeindegebiete gelegenen, bebauten oder unbebauten Liegenschaft oder eines Liegenschaftsanteiles. Die Abgabe ist nur vom realisierten Wertzuwachs einzuheben. Sie ist progressiv zu gestalten nach der perzentuellen Höhe des Wertzuwachses und soll einen geringen Wertzuwachs (etwa bis 10%) ganz freilassen, dann etwa mit 10% einsetzen und langsam ansteigen bis zu einem Höchstsatz von etwa 30% bei einem Wertzuwachs von mehr als 200%. Der konservative Hausbesitz wird durch Ermäßigung der Abgabe bei verbauten Grundstücken um 10 bis 50% nach Maßgabe der Besitzdauer (5 bis 25 Jahre) berücksichtigt. Im Interesse des Baugewerbes und der Wohnungsfürsorge wird für den Verkauf von Liegenschaften, welche binnen drei Jahren nach Erwerb verbaut wurden und zwar um ein Viertel, bei Kleinwohnungshäusern um ein Drittel die Abgabe ermäßigt; die Ermäßigung tritt jedoch beim Verkaufe von unverbauten Grunde nicht ein. Die Bemessung der Abgaben erfolgt durch die staatlichen Gebührenbehörden, die Einhebung durch die Gemeindeämter.

Von der Abgabe sind befreit: der Kaiser, der Staat, das Land Niederösterreich, die von Stadt oder Land verwalteten oder dotierten Fonds, die Kirchen- und Religionsgesellschaften sowie die zur Bestreitung des Gottesdienstes, der Seelsorge und des Religionsunterrichtes bestimmten Fonds und Anstalten derselben bezüglich der unmittelbar den kirchlichen oder Unterrichtszwecken dienenden Liegenschaften. Der Abgabe unterliegen auch nicht Uebertragungen zum Zwecke der Arrondierung; Uebertragungen von Todes wegen an Erben oder Legatare, oder durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden; Uebertragungen von Nachlaßrealitäten an Erben, Legatare und Pflichtteilsberechtigte im Zuge der Auseinandersetzung über eine Verlassenschaft vor deren Einantwortung; entgeltliche Uebertragung von Aszendenten an Deszendenten und zwischen Ehegatten. Von der Entrichtung der Wertzuwachsabgabe sind weiter befreit Uebertragungen: soferne der Wertzuwachs 10 Prozent des Erwerbswertes nicht übersteigt und solche im Wege der Zwangsversteigerung.

### Die Ertragsziffern aus deutschen Städten.

Ueber den voraussichtlichen Ertrag der Steuer läßt sich eine Berechnung nicht aufstellen. Es kann nur so viel gesagt werden, daß (nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre) für die jährliche Bevölkerungszunahme von rund 34.000 Personen in Wien jährlich 47 Hektar Baugrund in Anspruch genommen werden. Schon den Verkaufswert für diesen Grund festzustellen, ist aber schwierig, da die Preise in den verschiedenen Stadtgebieten stark variieren, und die Verbauung in den einzelnen Gebieten nicht gleichmäßig fortschreitet. Ganz ausgeschlossen ist es aber, auch nur annähernd den Wertzuwachs festzustellen, welcher in dem Verkaufswerte liegt, da jede Statistik darüber fehlt, wie viel Grund sich noch im Urbesitze und wie viel schon in zweiter Hand befindet. Dazu kommt dann noch der Wertzuwachs, der sich aus der Citybildung, d. i. durch den für Umbauzwecke erfolgten Verkauf von Häusern in lebhaften Geschäftsstraßen, deren Wert wesentlich gestiegen ist, ergibt. Aus dem Gesagten geht auch hervor, daß das Erträgnis der Wertzuwachssteuer in den einzelnen Jahren ein sehr schwankendes sein wird. Ein ungefähres Bild dieser Schwankungen geben die Erträgnisse der Wertzuwachssteuer in einigen deutschen Städten.

Nach den Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages (vom Mai 1910, Seite 364) betrug z. B. die Steuer in den Jahren 1907 und 1908 in Breslau (471.000 Einwohner) 58.000, beziehungsweise 195.000 Mark, in Köln (429.000 Einwohner) 385.000, beziehungsweise 70.000 Mark, in Frankfurt a. M. (335.000 Einwohner) 498.000, beziehungsweise 257.000 Mark, in Essen (231.000 Einwohner) 164.000, beziehungsweise 142.000 Mark, in Dortmund (176.000 Einwohner) 151.000, beziehungsweise 221.000 Mark und in den Berliner Vororten: Weißensee (40.000 Einwohner) 252.000, beziehungsweise 319.000 Mark, Groß-Lichterfelde (37.000 Einwohner) 29.000, beziehungsweise 52.000 Mark, Pankow (29.000 Einwohner) 146.000, beziehungsweise 86.000 Mark, Reinikendorf (25.000 Einwohner) 124.000, beziehungsweise 83.000 Mark, Zehlendorf (12.000 Einwohner) 170.000, beziehungsweise 271.000 Mark. Die Ziffern der Vororte von Berlin zeigen zugleich, daß das Haupterträgnis der Wertzuwachssteuer aus jenen Gründen fließt, welche in die Bauzone der Großstadt vorrücken. (In Berlin selbst wurde die Wertzuwachssteuer erst im Jahre 1910 eingeführt.)

## Die Kartensteuer für Armenzwecke.

Im Hinblicke auf die hohen Erträgnisse, welche reichsdeutsche Städte (Berlin zum Beispiel 900.000 Mark) und auch manche österreichische Städte aus der Spektakelsteuer ziehen, hat die Abteilung „Armenwesen" des Wiener Magistrats dem Gemeinderate nahegelegt, durch eine entsprechende Neuordnung der Spektakelgebühren neue Einnahmsquellen für das Armenwesen zu schaffen, und zwar hat der Magistrat empfohlen, den Weg der direkten Besteuerung des eine Lustbarkeit genießenden Publikums durch Einhebung einer prozentuell vom Eintrittspreise zu bemessenden Kartensteuer zu wählen, von der außer den Kinos sämtliche Theater (mit Ausnahme der Hoftheater), Kabaretts, Varietés, Konzerte, Bälle und Kränzchen, Ausstellungen, sportliche Veranstaltungen usw. ergriffen würden. Diese breite Grundlage würde es möglich machen, die Höhe der Abgabe in bescheidenen Grenzen zu halten. Auf eine Besteuerung der kleinen Unternehmungen, wie Ringelspiele, Schießbuden, Heurigenmusiken usw., die nur durch eine Pauschalsteuer zu treffen wären, könnte eventuell verzichtet werden, was den Vorteil böte, daß dann diese Abgabe zumeist doch nur von vermögenden Schichten der Bevölkerung, und zwar direkt getragen würde. Den Weg der indirekten Besteuerung durch Belastung der Unternehmer, von denen dann diese Steuer auf das Publikum abgewälzt werden könnte, zu wählen, dürfte sich nicht empfehlen, da hier die Gemeinde sicher das ganze Odium, aber sehr wahrscheinlich nur den halben Gewinn hätte.

### 10 Prozent Aufschlag pro Karte bei allen öffentlichen Aufführungen.

Der vom Magistrate fertiggestellte Gesetzentwurf beanschlagt die Abgabe mit 10 Prozent gegen 20 Prozent Kinosteuer in Mähren, 15 Prozent in Innsbruck usw. Die Gemeinde Wien ist nach dem Gesetzentwurf berechtigt, bei den folgenden, in ihrem Gebiete veranstalteten öffentlichen Vorführungen, und zwar Theateraufführungen aller Art, Varieté-, Kabarett-, Zirkusvorstellungen, Musikaufführungen mit oder ohne Text, Lichtbildervorführungen, sportlichen Vorführungen und Wettbewerben eine Abgabe von 10 Prozent des Eintrittspreises für Zwecke der Armenpflege einzuheben. Ausgenommen sind: Vorführungen des Hofes oder der Hoftheater; Vorführungen, bei denen die Absicht auf Erzielung eines Reinertrages fehlt; Vorführungen, die der Inhaber eines Gast- oder Schankgewerbes in seinem Gewerbebetriebe veranstaltet; Vorführungen, die nicht gegen ein im voraus bestimmtes Entgelt veranstaltet werden.

Als Eintrittspreis gilt die Summe aller Teilbeträge, die der Besucher für die Teilnahme an den Veranstaltungen aus was immer für einen Titel zu entrichten hat. Vereinzelt gewährte Begünstigungen bleiben außer Betracht; doch dürfen hiefür 2% der auf die einzelne Veranstaltung entfallenden Abgaben von dieser abgerechnet werden. Von Beträgen, die für Fonds eingehoben werden, welche rechtsverbindlich der Fürsorge für Angestellte der Unternehmung gewidmet sind, ist keine Abgabe zu entrichten. Für die Einhebung und rechtzeitige Abfuhr der Abgabe haftet der Unternehmer der Vorführung. Wer abgabepflichtige öffentliche Vorführungen veranstaltet, hat dies dem Magistrate spätestens an dem Werktage vor Beginn der einzelnen Veranstaltungen oder einer Reihe von Veranstaltungen oder der Spielsaison anzuzeigen.

### Der finanzielle Erfolg

der beantragten Abgabe läßt sich natürlich nur ungefähr einschätzen. Am ertragreichsten werden selbstverständlich die Vorführungen in den Theatern und Kinos sowie in den Rauchtheatern (Varieté und Kabarett) sein. Rechnet man nur die Hälfte der Wiener Theater täglich weniger als zur Hälfte besetzt an, so ergibt das bei 300 Spieltagen (die Nachmittagsvorstellungen an Sonn- und Feiertagen wieder außer Rechnung gestellt) 600.000 Kronen an Abgabe.

Bei den 150 Wiener Kinos kann wohl mit Rücksicht darauf, daß die meisten von ihnen Dauervorstellungen oder doch mehrmalige Vorführungen im Tage haben, als Rechnungsgrundlage angenommen werden, daß jeder Platz wenigstens einmal im Tage besetzt wird. Die 80 Kinos der Bezirke 1 bis 9 haben einen Fassungsraum von rund 25.000 Personen, die 70 der Bezirke 10 bis 21 einen solchen von zirka 20.000 Personen. Als Jahresgesamtertrag für Armenzwecke dürften die Kinos nach der Berechnung des Magistrates 420.000 Kronen abwerfen. Von den Rauchtheatern erwartet man ein Kartensteuerergebnis von 195.000 Kronen im Jahre. Bei vorsichtiger Schätzung ergäben sich also aus der Abgabe von den Eintrittspreisen in die Theater und Kino und Rauchtheater allein 1,215.000 Kronen per Jahr. Für eine Schätzung des sicher nicht gering zu wertenden Betrages aus den Musikaufführungen (Großer und Kleiner Musikvereinssaal, Konzerthaus), aus sportlichen Wettbewerben (Freudenau) sowie der anderen minder ins Gewicht fallenden Veranstaltungen mangelt jede Grundlage

Vossische Zeitung
15./IV. 1916


# Zur Warenumsatzsteuer.

Es scheint die durch Gewohnheit geheiligte Taktik der Volksvertretung zu sein, Steuervorlagen der Regierung in ihren Ausschüssen in zwei deutlich voneinander unterschiedenen Phasen behandeln zu lassen: zunächst werden in der ersten Lesung die Entwürfe in Grund und Boden kritisiert, umgestaltet, erweitert, verschärft, wohl gar ganz verworfen; in der zweiten Lesung beginnt dann die Kommission die sehr mühevolle und viel Zeit raubende Arbeit, die Scherben zusammenzulesen und nach Möglichkeit wieder in der ersten Form zu verkitten. Auch bei der den Reichstag jetzt beschäftigenden „provisorischen Steuerreform" spricht manches für einen ähnlichen Verlauf der Dinge. Zum mindesten ist der erste Teil des Programms schon so gut wie durchgeführt. Von den Regierungsvorlagen bestehen in der ursprünglichen Fassung jetzt nur noch die Tabaksteuern — weil sie nämlich in der Kommission noch nicht bearbeitet worden sind. Manche Sachkenner stellen ihnen deshalb ein düsteres Horoskop, doch wollen wir solche Vermutungen und Prophezeiungen beiseite lassen, da sie höchstens für Wettlustige ein Interesse haben könnten.

Was die anderen Regierungsvorlagen anlangt, so ist die vorläufige Gestaltung der Postgebührenordnung in den Spalten dieser Zeitung eingehend dargestellt worden, und die besonderen Berichte über die Beratung der Kriegsgewinnsteuer (jetzt: Kriegssteuer) haben die grundsätzliche Abänderung der Vermögenszuwachsbesteuerung in eine Besteuerung jeder während der Kriegszeit festgestellten Einkommens- und Vermögensmehrung und ihre Ergänzung durch eine nochmalige Heranziehung des unvermehrten Vermögens und Einkommens zum Wehrbeitrage klar zum Ausdruck gebracht. Es bleiben nun noch die Wandlungen zu beschreiben, die gleichzeitig mit der Kriegsgewinnsteuer in einem anderen Ausschuß die Quittungssteuervorlage der Regierung erlitt. Sie übertreffen die alten Ovidschen Metamorphosen-Kunststückchen, und man könnte begreifen, daß der Schatzsekretär bei einer Musterung seiner Kindlein in die klassischen, nur leicht abgeänderten Worte ausbräche: „Ach, wie habt ihr euch verändert!"

Die Quittungssteuer ist zu einer „Warenumsatzsteuer" geworden. Solches geschah nach dem Vorschlag des Zentrumsabgeordneten Müller-Fulda. Nicht für ihn, wohl aber für einige mehr regierungsfromme Nationalliberale scheint es indessen ein quälender Gedanke gewesen zu sein, daß von der ersten Vorlage so rein gar nichts übrig bliebe, und sie eilten daher, ein Erinnerungstäfelchen am Neubau anzubringen: „Dies war einmal eine Quittungssteuer."

Betrachten wir uns Aufbau, Zweck und Wirkung der so plötzlich über uns gekommenen neuen Steuer etwas näher und gehen wir dabei von dem ursprünglichen Regierungsvorschlag aus. Das war ein Fixstempel, d. h. es sollte der Quittungszwang in unser Geschäftsleben eingeführt und jede über einen bestimmten Mindestbetrag hinausreichende Quittung sollte mit einem unabgestuften Stempel beklebt werden. Die einzige Rechtfertigung für eine so offenbar ungerechte und trotz einigen vorgesehenen Ausnahmen durchaus unsoziale Stempelsteuer ist die Sicherheit eines verhältnismäßig hohen Ertrags. Wenn man sich auf den Standpunkt stellt: das Reich braucht Geld und wir haben keine Freiheit der Wahl, wo wir's holen sollen — gut, dann kann man auch den klobigen, schikanereichen, ärgernisbereitenden Quittungsstempel empfehlen; aber sonst nicht. Und da wir im Deutschen Reich weder so weit sind, noch jemals so weit zu kommen fürchten, daß wir das nötige Steuergeld ohne alle weitere Rücksicht da aufklauben, wo wir's fassen zu können hoffen, so war nach unserer Ansicht das Schicksal der Quittungssteuer von vornherein besiegelt. Vielleicht hat auch ein „gewisser Jemand" den Entwurf mehr als einen harmlosen Umweg zu einem lockenden Ziel angesehen . . .

Der Quittungsstempel setzt sozusagen den Schlußpunkt unter ein Geschäft, handele es sich dabei um einen Kauf, eine Leihe, eine Dienstleistung oder um zweiseitige Rechtsgeschäfte gemischten Charakters. Aber er berücksichtigt nicht (oder nur sehr unvollkommen) die Höhe des in den Geschäften umgesetzten Geldwerts. Beispiel: ein Kohlenbergwerk, das seine Jahresproduktion im Werte von 12 Millionen Mark an vier Großhändler durch Jahreskontrakt verkauft, hat vielleicht 80 Pfennig Quittungsstempel zu zahlen; ein Schneider, dessen Jahresumsatz in 300 Anzügen zu je 100 Mark besteht, hat für die Verstempelung dieser 30 000 M. bei Zahlungen und Teilzahlungen vielleicht 80 M. zu entrichten. Wenn man sich derartige Gegensätze vor Augen führt und dabei gleichzeitig mit dem Gedanken der Verkehrsbesteuerung liebäugelt, dann bedeutet es einen Schritt näher zum Rationellen, die Quittungssteuer ihres aleatorischen Charakters durch ihre Ausweitung zur reinen Umsatzbesteuerung zu entkleiden. Die Umsatzsteuer trifft jeden Uebergang von Waren aus einer Hand in die andere nach der Höhe des Wertes. Der [illegible]ben erwähnte Kohlenbergwerk hätte dann beispielsw[illegible] 12 000 M. Umsatzsteuer zu zahlen, der Schneider Zwirn [illegible] M. Da Dienstleistungen, Mieten und Rechtsgeschäfte e[illegible]ten Charakters von der Steuerpflicht nicht einbegriffen w[illegible]n, so ergibt sich ferner eine Vereinfachung im Aufbau und in der Anwendung der Steuer. Formal gestalten sich die Dinge wie folgt.

**Regierungsvorlage:**
Steuerpflichtig ist der gesamte Zahlungsverkehr. Quittungszwang. Quittungen über Beträge unter 10 M. bleiben frei; über Beträge von 10 bis 100 M. 10 Pf. Stempel; über höhere Beträge 20 Pf. Ausnahmen besonders zugunsten der Lohn- und Gehaltsquittungen und der Mietsquittungen bei ganz kleinen Wohnungen. Besondere Regelung für den Bank- und Postscheckverkehr.

**Umsatzsteuervorschlag**
Steuerpflichtig ist jede Zahlung über verkaufte oder gelieferte Waren. Die Steuer beginnt bei Quittungsbeträgen von 50 M. mit 10 Pf., ansteigend nach Hunderten des Betrags mit je 10 Pf. bis zum Normalsatz von 1‰. Zur Vermeidung von Belästigung des Geschäfts (nicht Belastung!) soll die Steuerzahlung nach dem Bücherausweis in bestimmten Zeiträumen zulässig sein. Besondere Bestimmungen für Edelmetallverkehr.

Materiell ist noch die unbezweifelbare Ergiebigkeit hervorzuheben. Niemand kann die zu erwartenden Erträge einer solchen Umsatzsteuer mit einiger Sicherheit schätzen, aber alle wissen, daß sie sehr hoch sein werden. Vielleicht so um 1 Milliarde herum. Aber das ist auch nur „aus dem Handgelenk" geschätzt.

So weit, so gut. Nun kommen die „Aber", und deren gibt es sehr viele. Das allererste und allerwichtigste knüpft an die einer gewissen suggestiven Kraft gewiß nicht entbehrende Erwägung, daß Steuern mit der berühmten „vierten Dimension" nichts zu tun haben; sie kommen nicht aus unbekannten Fernen zu uns in die Kassen, sondern irgend jemand, der unter uns wandelt, muß sie bezahlen. Wer ist in diesem Fall der Jemand? Ist es jenes Kohlenbergwerk, ist es der Schneider Zwirn? Vielleicht, vielleicht auch nicht. Oder besser gesagt: jeder, der die Steuer zunächst auslegen muß, wird sie abzuwälzen suchen. Dem einen wird das gelingen, dem anderen nicht. Schneider Zwirn muß wohl die auf ihn entfallenden 30 Mark seinen Geschäftsunkosten zuschreiben, d. h. seinen Verdienst um so viel kürzen, während es der Direktion des Kohlenbergwerks möglich ist, die 12 000 Mark in ihre Rechnungen hineinzukalkulieren und somit frei auszugeben. Würde es restlos gelingen, auf allen Stufen der Produktion und des Handels, die irgendein Rohstoff auf dem langen, langen Weg von seiner Entstehung bis zum endgültigen Verzehr oder Verschleiß zu durchlaufen hat, die Umsatzsteuer abzuwälzen, dann hätten wir es bei ihr mit einer reinen Konsumsteuer zu tun. Wäre umgekehrt die Abwälzung nirgends möglich, dann hätten wir eine reine Gewerbesteuer vor uns. (Wobei wir ausdrücklich von der schwierigen und auf ein sehr weites Feld führenden Frage der Ueberwälzbarkeit dieser „reinen Gewerbesteuer" für jetzt absehen wollen.) In der Praxis werden die Mischformen vollständig überwiegen: in 99 von 100 Fällen würde die Umsatzsteuer einen Gegenstand von der Stätte der Urproduktion bis zum Konsumenten bald in Form einer Gewerbesteuer, bald in Form einer Konsumsteuer begleiten — und verteuern! Auch über das gebotene Maß der Verteuerung durch den Steuersatz hinaus, denn nirgends sind „Abrundungen nach oben" so beliebt, wie auf dem Gebiete der indirekten Steuern.

Hier werden aber die Freunde der Steuer auf einen Einwurf kommen, der jedenfalls beachtet werden muß. Wir greifen wieder zum Beispiel, um die Sache klarzumachen: Eine Biersteuer wird verdoppelt. Die Wirkung? In der Regel restlose Abwälzung auf die Konsumenten. Diese suchen auszuweichen, indem sie entweder den Verbrauch einschränken oder zu einem anderen Genußmittel, z. B. zum Branntwein oder zum Kaffee, übergehen. Das kann sehr komplizierte wirtschaftliche und soziale Folgen haben. Daher auch der Widerstand gegen solche Maßnahmen. Aber ist durch eine allgemeine Umsatzsteuer eine ähnliche Revolution zu befürchten? Liegt nicht gerade in ihrer Allgemeinheit die Gewähr, daß die relativen Verschiebungen im Konsum ausbleiben müssen? Es hat offenbar keinen Sinn, die Scylla nur deshalb zu vermeiden, um mit Sicherheit in der Charybdis zu ertrinken. Danach bliebe zu untersuchen, welche voraussichtlichen volkswirtschaftlichen und sozialen Folgen eine allgemeine Erhöhung des Preisniveaus unseres Lebensbedarfs hätte.

Diese Untersuchung kann natürlich in ihrer ganzen Ausdehnung hier nicht angestellt werden; dazu gehört mehr Zeit und mehr Raum. Indessen stoßen wir hier schon nach kurzer Ueberlegung auf das zweite bedeutende Aber. Es leuchtet ein, daß von der Umsatzsteuer — ganz gleich, welches ihr besonderer Charakter sein möge — diejenigen am leichtesten betroffen werden, die der Urproduktion der wichtigsten Bedarfsgegenstände am nächsten stehen; das ist die ländliche Bevölkerung. Und wenn gar die Umsatzsteuer überwiegend zur Gewerbesteuer werden sollte, dann ist sie so gut wie ganz eine die städtische und gewerblich (industriell) tätige Bevölkerung belastende. Sie ist dann (und wahrscheinlich überhaupt) doch nicht eine allgemeine, vielmehr im Effekt eine Sondersteuer. Von der vom Schatzsekretär mit verdächtigem Eifer rühmend hervorgehobenen „Anpassung an die Proportionen des Bedarfs und damit der Leistungsfähigkeit" ist unter sotanen Umständen keine Rede. Man muß sich also die Sache sehr gründlich ansehen und sehr genau prüfen, ob dem gemeinen Wohl kein Schaden droht.

Die fortschrittliche Volkspartei und die Sozialdemokratie haben nach unserem Ermessen rechtgetan, als sie dem Vorschlag die Zustimmung versagten.

# Volkswirtschaft

## und kaufmännische Interessen.

### Die österreichische Kriegsgewinnsteuer.

Mit dem gestrigen Tage ist, ähnlich wie in anderen kriegführenden Staaten, auch in Oesterreich die Kriegsgewinnsteuer eingeführt worden. Gerade zum richtigen Zeitpunkt. Die vierte Kriegsanleihe wurde vor kurzem emittiert; sie trägt alle Vorbedingungen des Erfolges in sich, wenn zugleich von der Regierung die ersten wichtigen Maßnahmen zu ihrer Verzinsung und Tilgung durch Erschließung einer ergiebigen Steuerquelle getroffen werden. Jedem Zeichner wird dadurch deutlich vor Augen geführt, daß die österreichischen Kriegsanleihen nicht nur eine ausgezeichnete, sondern, in der Arbeits- und Steuerfähigkeit der gesamten Bevölkerung fest verankert, die denkbar sicherste Kapitalsanlage bilden. Da überdies die vierte Kriegsanleihe zur Zahlung der Kriegsgewinnsteuer (auf Grundlage des Emissionskurses) verwendet werden kann, so ist der Steuerpflichtige nunmehr in der Lage, nach dem untenstehenden Gesetzestext seine Steuerschuldigkeit zu berechnen und sie bei der Zeichnung der Anleihe mit ins Kalkül zu ziehen.

Die Kriegsgewinnsteuer ist — darüber besteht kein Zwiespalt der Meinungen — die denkbar gerechteste Steuer. Wer in der Zeit ungeheuerer, zu Nutz und Frommen des Vaterlandes dargebrachten Blutopfer und allgemeiner wirtschaftlicher Bedrängnis in der glücklichen Lage ist, sein Einkommen zu mehren, der darf getrost einer mit dem Mehreinkommen steigenden, also progressiven Sondersteuer unterzogen werden. So wird aus dem Milliardenstrom, der sich während des Krieges aus den Staatskassen ergießt, ein Teil wenigstens abgefangen und gleichsam dem Nilwasser zur Düngung der Staatswirtschaft verwendet.

Das Subjekt der Kriegsgewinnsteuer sind Gesellschaften und Einzelpersonen. Bei beiden wird der Besteuerung das Mehreinkommen unterzogen, das sie während der einzelnen (in die Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1916 fallenden) Kriegsgeschäftsjahre im Vergleich zur normalen Wirtschaftsgebarung der Friedenszeit aus welcher Ursache immer erzielt haben. Dieses Mehreinkommen wird bei den inländischen Gesellschaften (Aktiengesellschaften, Aktienvereinen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) auf dem Rentabilitätsprinzip aufgebaut, wobei als Vergleichsgrundlage eine längere Friedensperiode angenommen wird. Die Steuerskala beginnt mit 10 Prozent und endigt mit 35 Prozent. Bei den ausländischen Gesellschaften hingegen ist eine nicht nach der Rentabilität, sondern nach den absoluten Mehrerträgnissen ausgestaltete Skala von 20 bis 40 Prozent vorgesehen. In beiden Fällen wird von einer Besteuerung abgesehen, wenn der Mehrertrag 10.000 Kronen nicht übersteigt. Bei Bemessung des Steuersatzes der Gesellschaften hat sich der Gesetzgeber mit Recht von der Erwägung leiten lassen, daß wir eine außerordentlich hohe Aktiensteuer haben, die, samt den Zuschlägen und Umlagen, 20 bis 30 Prozent (und zuweilen einen noch höheren Prozentsatz) des steuerpflichtigen Reinertrages erfaßt. Mit dieser laufenden Steuer konkurriert die Kriegsgewinnsteuer, die beispielsweise bei inländischen Gesellschaften bei einem Rentabilitätszuwachs von 5 Prozent 10 Prozent des Mehrerträgnisses, von 10 Prozent 12·5 Prozent, von 20 Prozent 17·5 Prozent, von 100 Prozent rund 31 Prozent, von 300 Prozent rund 33¾ Prozent beträgt. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen werden solche Gesellschaften berücksichtigt, die mehr als ein Fünftel der Aktien oder Anteile einer anderen, der Kriegsgewinnsteuer unterliegenden Gesellschaft besitzen, ferner in gewissen Fällen (§ 12 des Gesetzes) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, insofern sie nicht aus mehr als sechs Gesellschaftern bestehen.

Bei Einzelpersonen ist für das Steuerausmaß die absolute Höhe des Mehreinkommens maßgebend, das unter 3000 Kronen steuerfrei ist. Die Steuerskala beginnt mit 5 Prozent und erhebt sich bis zum Höchstsatz von 45 Prozent, ist somit höher als in Deutschland, wo, nach dem im Steuerausschuß angenommenen fortschrittlichen Antrag, der einfache Steuersatz sich zwischen 5 Prozent und 20·81 Prozent und der doppelte zwischen 10 Prozent und 41·62 Prozent bewegt. Letzterer kommt bei einer Verbindung des Mehreinkommens mit einem Vermögenszuwachs in Betracht, der bei uns keinen Gegenstand der Besteuerung bildet. Als Beispiel der Steuerbelastung der Einzelpersonen sei angeführt, daß sie bei einem Mehreinkommen von 10.000 Kronen 5 Prozent, bei 50.000 Kronen 13 Prozent, bei 100.000 Kronen 19·5 Prozent, bei 200.000 Kronen 27·2 Prozent, bei 500.000 Kronen 33·9 Prozent beträgt und dann entsprechend der Erhöhung des Mehreinkommens weiter bis zum Steuermaximum (45 Prozent) steigt.

Die neue Verordnung bemüht sich, die schwächeren Wirtschaftselemente, gleichgültig, ob es sich um Einzelpersonen oder Gesellschaften handelt, besonders zu berücksichtigen; dies geschieht dadurch, daß die Annahme einer normalen Mindestrentabilität von 6 Prozent bei Gesellschaften und eines normalen Mindesteinkommens von 10.000 Kronen bei Einzelpersonen statuiert wird, so zwar, daß in jedem Falle, auch wenn die durchschnittliche Rentabilität der Friedensperiode 6 Prozent oder das Einkommen dieser Periode 10.000 Kronen nicht erreicht, nur das Mehr über diese Minimalgrenze der Besteuerung zu unterziehen ist.

Während in Deutschland beschlossen worden ist, die Kriegsbezüge der Offiziere, auch soweit sie nicht als Vermögenszuwachs in die

1916

67

oft.

reich-Ungarn.

**Bezugspreise:**
**bei täglich zweimaliger Zustellung für Wien:**
monatlich . . . . . K 3.70
vierteljährlich . . . . . „ 11.—
halbjährlich . . . . . „ 22.—
**für Oesterreich-Ungarn:**
monatlich . . . . . K 4.20
vierteljährlich . . . . . „ 12.—
halbjährlich . . . . . „ 24.—
**Bei täglich einmaliger Zustellung** (das Morgenblatt zugleich mit der Nachmittagsausgabe des vorherigen Tages) **für auswärts:**
monatlich . . . . . K 3.70
vierteljährlich . . . . . „ 11.—
halbjährlich . . . . . „ 22.—
**Für Deutschland:**
vierteljährlich Kreuzbandsendung K 16.—
und durch die Postämter laut dort aufliegender Postzeitungsliste.
**Länder des Weltpostvereines:**
vierteljährlich Kreuzbandsendung K 22.—
und durch die Postämter laut dort aufliegender Postzeitungsliste.

6 XXIII. Jahrgang

# n zur Kriegszeit

## Kammer.

Aber wo seid Ihr Oesterreicher? Wir sehen Euere wackeren Soldaten, Euere trefflichen Offiziere, Euere aufopferungsvollen, kunstreichen Aerzte in den schönen Spitälern, die Ihr uns gegeben habt, ab und zu auch einen eiligen Einkäufer, aber jene, die zielbewußt für die Friedensarbeit als berufene, legitimierte Vertreter tätig sein sollen, sehen wir nicht. Und dieser Teil der Arbeit kann nicht von Euren Diplomaten gemacht werden. Ihr solltet doch die Früchte langjähriger Arbeit der Monarchie pflücken wollen! Welche Formen Ihr dafür wählet, um diese engen Zusammenhänge mit Bulgarien von Wien aus konsequent aufzurichten und zu pflegen, das ist nicht unsere Sache. Nur das eine wollen wir, daß wir für den Frieden mitsammen arbeiten, nachdem wir für den Sieg im Kriege gemeinsam unser Blut vergossen haben! Nach dem Schwert der Pflug.

Dies schreiben Euch Freunde aus Bulgarien.

# Die Kriegsgewinnsteuer in Oesterreich.

**Für Einzelpersonen: 5 bis 45 Prozent vom Mehreinkommen (Mehreinkommen unter 3000 Kronen sowie die Mehrbezüge der öffentlichen Beamten bleiben abgabenfrei, bei Privatangestellten beginnt die Steuer bei Mehrbezügen von 4000 Kronen an).**

**Für inländische Gesellschaften: 10 bis 35 Prozent vom Rentabilitätszuwachs (Zuwachs unter 5 Prozent, bzw. unter 10.000 Kronen bleibt abgabenfrei.**

**Für ausländische Gesellschaften: 20 bis 40 Prozent vom absoluten Mehrertrag (Mehrertrag unter 10.000 Kronen bleibt frei.)**

*

**Wien, am 17. April.**

Eine kaiserliche Verordnung, die morgen im Reichsgesetzblatt verlautbart wird, führt eine außerordentliche Besteuerung der Kriegsgewinne, bzw. der Mehreinkommen während der Kriegszeit ein, und zwar für die Jahre 1914, 1915 und 1916.

Die Regierung beruft sich in ihrem Kommentar zur Verordnung auf das Beispiel anderer Staaten und fügt hinzu, daß die mit der außerordentlichen Besteuerung der Mehrverdiener im Kriege „angestrebte stärkere Heranziehung solcher Steuerträger zur Aufbringung der dem Staate durch den Krieg erwachsenen Ausgaben sich als durchaus gerechtfertigt erweist und einem in der Oeffentlichkeit mit Nachdruck geäußerten Wunsche entspricht." — Wenn jemals eine Regierung einen zutreffenden Satz zur Begründung einer neuen Steuer vorgebracht hat, so ist es der hier zitierte. Daß die Kriegsverdiener besteuert werden müssen und daß dadurch wenigstens ein Bruchteil dessen wieder der Allgemeinheit zurückerstattet werde, was sie während der Kriegszeit gewonnen haben, die für Millionen eine Zeit der Opfer an Gut und Blut, oft der bittersten Entsagungen und Entbehrungen, der Hingabe des Familienglückes und der wirtschaftlichen Existenz ist, darüber gibt es bei Billigdenkenden keinen Zweifel, kann es keinen geben. Selbst wenn der Staat nicht zur Heilung der Kriegsschäden gewaltiger Summen bedürfte, selbst dann, wenn auch er nicht unter den Opferbringern, sondern unter den Verdienern wäre und aus dem Ueberflusse nach allen Seiten in beliebiger Höhe Gaben auszuteilen vermöchte, selbst dann entginge er nicht der Pflicht, den ungeheuren Vermögensumzug, den der Krieg zur Folge hatte, durch wirksame Maßnahmen wieder mög-

Von den Details wäre insbesondere noch die Berücksichtigung jener Gesellschaften hervorzuheben, die mehr als ein Fünftel der Aktien oder Anteile einer anderen, der Kriegsgewinnsteuer unterliegenden Gesellschaft besitzen, wie auch der Abzug des Mehreinkommens aus Anteilen an Gesellschaften m. b. H. bei der Besteuerung der Teilnehmer dieser Gesellschaften, insoferne sie nicht aus mehr als sechs Gesellschaften bestehen, welch beide Ausnahmsbestimmungen die möglichste Vermeidung von Doppelbesteuerungen bezwecken.

Das Mehreinkommen an Dienstbezügen öffentlicher Beamten wird von der Steuer freigelassen, jenes der Privatangestellten, falls es 4000 Kronen nicht übersteigt. Die vollständige Freilassung des Mehrbezuges der Privatangestellten wäre nicht begründet gewesen, weil bei diesen gerade in der Kriegsperiode Steigerungen ihrer Bezüge vorkommen, welche die bei öffentlichen Beamten üblichen Bezugserhöhungen mitunter weit übersteigen.

Bei Erbschaften würde das hiedurch zugewachsene Einkommen gewiß ein nach der Struktur der Kriegsgewinnsteuer steuerpflichtiges Mehreinkommen bilden. Aus Billigkeitsrücksichten wird jedoch von der vollen Erfassung durch die gegenwärtige Steuer abgesehen und nur die eigentliche Erhöhung dieses Einkommens gegenüber dem aus dem ererbten Vermögen in der Friedensperiode erzielten Einkommen als steuerpflichtig erklärt.

Die Kriegsgewinnsteuer bildet weder bei der Bemessung dieser Steuer selbst noch bei der Erwerbsteuer und Einkommensteuer eine Abzugspost. Diese Bestimmung rechtfertigt sich dadurch, daß — abgesehen von dem allgemein geltenden Grundsatze, daß keine Steuer ihre eigene Bemessungsgrundlage kürzen darf — die Zulässigkeit des Abzuges einer Ermäßigung des Steuersatzes gleichkäme und überdies bei der Erwerbsteuer auch die Grundlage für die Vorschreibung der Umlagen kürzen würde. Eine solche Schmälerung der Einnahmen der autonomen Körperschaften ließe sich aber um so weniger begründen, als auch diesen, insbesondere den Gemeinden, erhöhte Ausgaben aus Anlaß des Krieges erwachsen.

Die Steuer wird für jedes der drei in Betracht kommenden Jahre abgesondert bemessen, doch wird auf die in einem der Jahre etwa erlittenen Verluste in den anderen Jahren entsprechend Rücksicht genommen.

Die Bemessung der Steuer wird sich im wesentlichen — mit den durch die Natur der Steuer bedingten Abweichungen — an die Bemessung der bestehenden Steuern, das ist der besonderen Erwerbsteuer bei den Gesellschaften und der Einkommensteuer bei den Einzelpersonen, anlehnen. Die näheren Bestimmungen über das hiebei zu beobachtende Verfahren werden dem Verordnungswege vorbehalten.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, auch weitere territorische Detailbestimmungen zu erlassen, insbesondere auch ausnahmsweise Vorkehrungen zur Vermeidung von Härten zu treffen, die sich aus der strengen Anwendung der Grundsätze in gewissen Ausnahmsfällen ergeben könnten. Von dieser Ermächtigung wird insbesondere in jenen Fällen Gebrauch gemacht werden müssen, in denen das Einkommen der Friedensperiode durch außerordentliche Ausfälle, z. B. durch Elementarereignisse, abnormal geschmälert oder in dem Einkommen der Kriegsjahre Einnahmen enthalten sind, die aus einer längeren Vorperiode stammen und nur billigerweise in der Kriegsperiode perzipiert würden, wie Erlöse aus Waldabstockungen u. dgl. Ferner soll dafür Vorsorge zu treffen sein, daß bei Ermittlung des steuerpflichtigen Mehrertrages der Kriegsgeschäftsjahre auf jene Gewinnbeträge gebührend Rücksicht genommen wird, rücksichtlich welcher der Steuerpflichtige durch Vorlage von Fakturen, amtlichen Preisbüchern, Sachverständigengutachten oder in anderer glaubwürdiger Weise dartut, daß sie aus einer der letzten Friedensbilanz zugrunde liegenden, den kaufmännischen Grundsätzen Rechnung tragenden Minderbewertung von Warenvorräten herrühren.

Im IV. Abschnitte der kaiserlichen Verordnung werden Maßnahmen zur Sicherung der Kriegsgewinnsteuer getroffen, die außerdem den Zweck verfolgen, die finanzielle Rüstung der Gesellschaften für die Zeit der wirtschaftlichen Retablierung nach dem Kriege zu fördern. Diesen beiden Zwecken wird im wesentlichen durch die Anordnung Rechnung getragen, daß Gewinnverteilungen über den Durchschnitt aus der Zeit vor dem Krieg an die Bedingung geknüpft werden, daß den Gesellschaften an Reserven mindestens ein der Mehrverteilung gleichkommender Betrag verbleibe. Von ausländischen Gesellschaften werden Sonderklagen verlangt, die bei der Oesterreich-ungarischen Bank oder einer anderen inländischen Kreditanstalt zu hinterlegen sind.

Die weiter, insbesondere auch rücksichtlich der Einzelpersonen vorgesehene Exekution zur Sicherung ist nur für die Fälle der äußersten Gefahr gedacht und demnach auch entsprechend verklausuliert.

*

### Die Abstufungen

**für Gesellschaften (§ 6 der Verordnung):**

Die Steuer ist bei den inländischen Gesellschaften für jenen Teil des Mehrertrages, welcher 5% des Anlagekapitals nicht übersteigt mit 10%, für jenen Teil des Mehrertrages, welcher 5%, aber nicht 10% des Anlagekapitals übersteigt, mit 15%, für jede weitere angefangene oder volle 5% mit einem um je

Neues Wiener Tagblatt 18./IV. 1916



# Die österreichische Kriegsgewinnsteuer.

**Eine kaiserliche Verordnung „über die Einführung einer außerordentlichen Steuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen (Kriegsgewinnsteuer) sowie Sicherungsmaßnahmen für die Einhebung dieser Steuer".**

Die heutige „Wiener Zeitung" veröffentlicht eine kaiserliche Verordnung, womit in Oesterreich eine Kriegsgewinnsteuer angeordnet und die gesetzliche Grundlage für die Veranlagung und Einhebung derselben festgestellt wird. Von der Kriegsgewinnsteuer ist zu behaupten, daß sie längst erwartet wurde. Und was kaum von einer andern Steuer oder öffentlichen Abgabe sich sagen läßt: sie wurde in den weitesten Kreisen nicht nur erwartet, sondern auch gefordert, und zwar nicht etwa nur von jenen, welche annehmen konnten, daß sie durch diese Steuer nicht in Mitleidenschaft gezogen würden, sondern bemerkenswerterweise auch von den Betroffenen selbst. In ganz unzweideutiger Weise war in den Kreisen, welche Kriegsgewinne erzielten, nachdrücklichst und wiederholt erklärt worden, daß man die Verpflichtung empfinde, von diesen außerordentlichen Erträgnissen während des Krieges dem Staat einen angemessenen Teil zu steuern. Das ethische Bewußtsein und das Solidaritätsgefühl, welches heutzutage in jedem Kulturstaat in den öffentlichen Angelegenheiten durchdringt, mußte gerade in der epochalen Zeit, die wir jetzt durchleben, Ausdruck finden; eine Abgabe an den Staat von dem während des Krieges und durch den Krieg erlangten Zuwachs an Einkommen mußte deshalb als durchaus begründet und gerechtfertigt erscheinen.

Tatsächlich ist eine Kriegsgewinnsteuer in allen europäischen und in einzelnen überseeischen Staaten, deren Wirtschaftsträger vom Krieg direkt oder indirekt Nutzen zogen, entweder schon zur Einführung gelangt oder in Vorbereitung. England hat mit einer Kriegsgewinnsteuer, die zunächst nur in den Umrissen veröffentlicht wurde, den Anfang gemacht, und auch in den übrigen Staaten des Vierverbandes ist diese Steuer bereits angeordnet, desgleichen in einzelnen neutralen Staaten. Bekannt ist ferner, daß in Ungarn ebenso wie in Deutschland, wenn auch nicht durch genau ausgearbeitete Gesetzesbestimmungen, sondern vorerst gewissermaßen nur durch Rahmengesetze eine Kriegsgewinnsteuer vorgekehrt ist.

Das österreichische Gesetz über die Kriegsgewinnsteuer, das heute zur Veröffentlichung gelangt, steht insofern ohne Vorbild da, als es das erste ist, welches die Veranlagung dieser Steuer präzis formuliert. In Deutschland ist das einschlägige Gesetz noch in parlamentarischer Beratung, und in den letzten Tagen wurde bekannt, daß der Reichstag Abänderungsanträge beschlossen hat, gegen welche sich zum Teil die Regierungsvertreter aussprachen, so daß vorerst noch weitere Verhandlungen bis zur Votierung des Gesetzes erforderlich erscheinen. In Ungarn wurde bisher vor einigen Monaten bloß eine Dividendenbeschränkung und Reservensperrung für Zwecke der erst zu beschließenden Kriegsgewinnsteuer angeordnet. Ein vollständiges Gesetz existiert auch dort noch nicht. Eine selbst oberflächliche Durchsicht des österreichischen Gesetzes erklärt die Schwierigkeiten der Gesetzwerdung in den andern Staaten. Diese Schwierigkeit beginnt gleich bei der Definition des Steuerobjektes. Denn es ist zweierlei, von Kriegsgewinnsteuer glattweg zu sprechen und diesen Begriff anderseits in Paragraphenform zu bringen. Gleichwie die Präzisierung der Veranlagungsgrundlagen ist auch weiter die Scheidung des seitens der Erwerbsgesellschaften und des einzelnen durch den Krieg erzielten Mehrgewinnes für die Zwecke der Besteuerung nicht leicht. Endlich hatte sich die Verordnung mit den verschiedenen Anschauungen und Forderungen auseinanderzusetzen, die bezüglich der zulässigen Steuerbelastung im Laufe der letzten Monate laut wurden. Man darf nicht ohne weiteres über die Ansicht hinweggehen, daß der rücksichtslose Fiskalismus auch bezüglich der Kriegsgewinne Nachteile zu stiften geeignet wäre, wenn durch einen zu weit gehenden Steuerdruck die Produktionsmittel in unzulässiger Weise geschädigt würden. Demgegenüber meinte die in den weitesten Schichten verbreitete Auffassung, daß der Staat in bezug auf die Forderung einer Kriegsgewinnsteuer gar nicht radikal genug vorgehen könne. Die Verordnung müßte naturgemäß bestrebt sein, zwischen diesen Gegensätzen einen Mittelweg zu finden, der einen wie der andern Auffassung Rechnung zu tragen. Aus den anschließend mitgeteilten Einzelbestimmungen ist zu ersehen, inwieweit die Verordnung diese schwierige Aufgabe gelöst hat.

Das Gesetz über die Kriegsgewinnsteuer folgt unmittelbar dem Beginn des Zeichnungstermins der vierten Kriegsanleihe. Unter dem ersten Eindruck könnte man leicht zur Meinung veranlaßt werden, daß die Gleichzeitigkeit von Kriegsgewinnsteuer und Kriegsanleihe der letzteren nicht zum Vorteil gereichen könne. Unsres Dafürhaltens wäre diese Annahme nicht gerechtfertigt und irrtümlich. Ganz im Gegenteil muß die Gleichzeitigkeit ein günstiges Ergebnis der Kriegsanleihe dadurch fördern, daß nunmehr die lähmende Ungewißheit bezüglich der Kriegsgewinnsteuer beseitigt ist. Jeder wußte, daß die Steuer bevorsteht. Völlig unbekannt war aber, wieviel man vom erzielten Kriegsgewinn abzugeben haben werde. Und demgemäß war man auch in seinen Dispositionen behindert, in welchem Ausmaße man dem Appell des Staates, an der Erwerbung der vierten Kriegsanleihe nach Kräften teilzunehmen, Folge zu leisten in der Lage sein werde. Indem nunmehr das Kriegsgewinnsteuergesetz diese Zweifel behebt, schafft es eine klare Situation. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die Gleichzeitigkeit von Steuer und Anleihe gewiß nicht als ein zufälliges Ereignis, sondern als eine beabsichtigte Maßnahme. Die volle Aufrichtigkeit, die der Finanzminister damit bekundet, in welchem Grad er seinen Anspruch auf den staatlichen Anteil an den Kriegsgewinnen geltend macht, wird der Kriegsanleihe gewiß zustatten kommen; zumal nicht außer acht bleiben kann, daß im gegenwärtigen Augenblick das patriotische Gefühl, das Bewußtsein der Pflichten gegen den Staat es gebietet, dem Staat seinen Anteil an dem Mehreinkommen und Vermögenszuwachs, welche der Krieg den Glücklichen, die von ihm Nutzen zogen, gebracht, bereitwilligst zuzumessen und zugleich durch Zeichnung von Kriegsanleihe zu den Mitteln zur weiteren Kriegführung in erforderlichem Maße beizutragen. Denn Kriegsgewinnsteuer und Kriegsanleihe haben die gleiche Bestimmung, dem Staat in seinem Existenzkampf zu kräftigen und zu helfen, den Sieg herbeizuführen. Daran sind wir alle ohne Ausnahme interessiert.

## Der Wortlaut der Verordnung.

Die kaiserliche Verordnung über die Kriegsgewinnsteuer trifft auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes folgende Anordnung:

### Veranlagungsjahre 1914, 1915, 1916.

§ 1. Die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 erzielten höheren Geschäftserträgnisse der Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (im folgenden Gesellschaften genannt), ferner die in diesen Jahren erzielten Einkommensmehrbeträge der physischen Personen und ruhenden Erbschaften (Einzelpersonen) unterliegen einer außerordentlichen Steuer (Kriegsgewinnsteuer).

### 1. Die Kriegsgeschäftsjahre der Gesellschaften.

§ 2. Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Inlande haben, bildet die Besteuerungsgrundlage der Mehrertrag, den sie während der einzelnen, ganz oder teilweise in dem Zeitraum vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1916 fallenden Geschäftsjahre (Kriegsgeschäftsjahre) gegenüber dem durchschnittlichen Reinertrag aus den Friedensgeschäftsjahren (§5) erzielt haben.

Bei neu entstehenden inländischen Gesellschaften, deren erstes Geschäftsjahr bereits als Kriegsgeschäftsjahr zu gelten hat, ist der im

Neues Wiener Tagblatt 18/III. 1916
die österreichische Kriegsgewinnsteuer
II
72

Sinne des § 4 ermittelte Reinertrag ihrer Unternehmungen der Kriegsgewinnsteuer insoweit zu unterziehen, als er sechs Prozent des Anlagekapitals (Grundkapitals zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven) übersteigt.

Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten, gilt als Mehrertrag jener Betrag, um den der in den einzelnen Kriegsgeschäftsjahren aus dem inländischen Betriebe erzielte Reinertrag (§ 4) den durchschnittlichen Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre (§ 5, Absatz 1) übersteigt. Wurde der inländische Betrieb erst in den Kriegsgeschäftsjahren eröffnet, so ist als Mehrertrag der in diesen Jahren aus dem Betriebe erzielte Reinertrag anzunehmen.

§ 3. Endigt das erste Kriegsgeschäftsjahr vor dem 31. Dezember 1914, so ist die auf Grund des Rechnungsabschlusses für das letzte Kriegsgeschäftsjahr zu bemessende Steuer nur mit jenem Betrage vorzuschreiben, um welchen sie die auf Grund des Rechnungsabschlusses für das erste Kriegsgeschäftsjahr bemessene Steuer übersteigt.

§ 4. Als Reinertrag hat der nach den Bestimmungen des zweiten Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGB. Nr. 220, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, RGB. Nr. 13, ermittelte, beziehungsweise zu ermittelnde Ertrag abzüglich der nach § 94, lit. c, zugerechneten Darlehenszinsen und der von diesem Ertrag entfallenden Erwerbsteuer samt Zuschlägen zu gelten. Bei Beurteilung der Angemessenheit der Abschreibungen und Hinterlegungen in besondere Fonds (§ 95, lit. f, Absatz 2, PStG.) ist auf die durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Wertverminderungen und Verluste Bedacht zu nehmen. In den Reinertrag der inländischen Gesellschaften sind auch die im Ausland erzielten Geschäftsergebnisse einzubeziehen.

## Der Reinertrag der letzten fünf Friedensjahre und die Kriegsgewinnsteuer.

§ 5. Der durchschnittliche Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre (§ 2) ist nach den gemäß § 4, Absatz 1 und 3, ermittelten Ergebnissen der fünf dem 1. August 1914 vorausgegangenen Geschäftsjare zu berechnen, wobei die beiden Jahre, in welchen der höchste und niedrigste Reinertrag erzielt wurde, auszuscheiden sind. Bei Gesellschaften, die noch nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, ist der durchschnittliche Reinertrag nach den Ergebnissen der letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit ihres Bestandes zu berechnen.

Hat innerhalb der Durchschnittsjahre eine Vermehrung des Anlagekapitals (§ 2, Absatz 2) stattgefunden, so ist dem Reinertrag für die vor der Kapitalsvermehrung liegende Zeit ein Betrag von jährlich 6 Prozent der Kapitalsvermehrung zuzurechnen.

Ergibt sich im Durchschnitte kein Reinertrag oder erreicht der durchschnittliche Reinertrag nicht 6 Prozent des Kapitals des letzten maßgebenden Durchschnittsjahres, so ist er mit 6 Prozent dieses Kapitals anzunehmen.

Ist das Kapital eines Kriegsgeschäftsjahres höher als das Kapital des letzten maßgebenden Durchschnittsjahres, so sind zur Berechnung des Mehrertrages für ein solches Kriegsgeschäftsjahr dem nach den vorstehenden Absätzen ermittelten durchschnittlichen Reinertrag 6 Prozent der Kapitalserhöhung zuzurechnen; ist die Kapitalserhöhung erst im Laufe des Kriegsgeschäftsjahres eingetreten, so hat die Zurechnung nur mit jener Quote zu erfolgen, die dem Reste des Jahres nach eingetretener Kapitalserhöhung entspricht.

## Steuerstufen für die Gesellschaften.

### 10 bis 40 Prozent.

§ 6. Die Steuer ist bei den inländischen Gesellschaften für jenen Teil des Mehrertrages, welcher 5 Prozent des Anlagekapitals (§ 2, Absatz 2) nicht übersteigt, mit 10 Prozent für jenen Teil des Mehrertrages, welcher 5 Prozent, aber nicht 10 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit 15 Prozent für je weitere angefangene oder volle 5 Prozent mit einem um je 5 Prozent höheren Satze bis zum Höchstausmaße von 35 Prozent zu entrichten.

Die Steuer der ausländischen Gesellschaften beträgt bei einem steuerpflichtigen Mehrertrag von nicht mehr als 200,000 K. 20 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 200,000 K. bis zu 400,000 K. 25 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 400,000 K. bis zu 700,000 K. 30 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 700,000 K. bis zu 1,000,000 K. 35 Prozent dieses Ertrages, von mehr als 1,000,000 K. 40 Prozent dieses Ertrages.

Die Steuerpflicht entfällt sowohl bei den inländischen als auch bei den ausländischen Gesellschaften, wenn der Mehrertrag 10,000 K. nicht übersteigt.

§ 7. Die Einstellung der Unternehmung oder deren Uebertragung auf eine andre juristische oder auf eine physische Person sowie andre Aenderungen in den Verhältnissen der steuerpflichtigen Gesellschaft stehen der Vorschreibung der Kriegsgewinnsteuer nach diesem Abschnitt auf Grund der Ergebnisse jenes Kriegsgeschäftsjahres, in welchem sich diese Aenderungen ereignen, nicht entgegen. Wird bei Uebertragung der Unternehmung auf eine der Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften nicht unterliegende Person der Betrieb vom Uebergeber für Rechnung des Uebernehmers fortgeführt, so ist die Steuer vom Mehrertrag aus der Zeit dieser Betriebsführung vom Uebergeber zu entrichten.

## Die Behandlung der Portefeuilleaktien.

§ 8. Gesellschaften, die mehr als ein Fünftel aller Aktien oder Anteile einer andern der Kriegsgewinnsteuer unterliegenden Gesellschaft besitzen, dürfen von dem Reinertrag (§ 4) eines Kriegsgeschäftsjahres die Mehreinnahme in Abzug bringen, welche sie in diesem Jahre aus den Aktien und Anteilen über den Durchschnitt der im § 5, Absatz 1, bezeichneten Friedensgeschäftsjahre hinaus bezogen haben.

Ist der Erwerb der Aktien und Anteile erst in den Kriegsgeschäftsjahren erfolgt, so ist als Mehreinnahme im Sinne des vorstehenden Absatzes der eine 6prozentige Verzinsung der Aktien und Anteile übersteigende Bezug anzunehmen.

## II. Die Kriegsgewinnsteuer der Einzelpersonen.

§ 9. Bei den Einzelpersonen ist der Steuer das Mehreinkommen zu unterziehen, welches sie in den Jahren 1914, 1915 oder 1916 im Vergleiche zum Einkommen des Jahres 1913, auf Wunsch des Steuerpflichtigen im Vergleich zum durchschnittlichen Einkommen der Jahre 1911, 1912 und 1913, tatsächlich erzielt haben.

Beträgt das Einkommen des Jahres 1913, beziehungsweise das durchschnittliche Einkommen weniger als 10,000 K., so ist es behufs Ermittlung des Mehreinkommens mit 10,000 K. anzunehmen.

Das Einkommen ist mit dem Betrage anzunehmen, mit dem es der Veranlagung der Einkommensteuer zugrunde gelegt wurde. Insofern das tatsächlich erzielte Einkommen der Einkommensteuerveranlagung nicht zugrunde gelegt wurde, hat eine selbständige kommissionelle Ermittlung dieses Einkommens stattzufinden.

## Das Mehreinkommen aus Dienst- und Lohnbezügen.

§ 10. Mehreinkommen an Dienst- und Lohnbezügen sowie Versorgungsgenüssen aus inländischen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekassen oder aus den k. u. k. gemeinsamen Kassen unterliegen nicht der Kriegsgewinnsteuer, Mehreinkommen an andern Dienst- und Lohnbezügen sowie Versorgungsgenüssen, wenn sie 4000 K. nicht über-

Neues Wiener Tagblatt 18/IV. 1916 IV.
die österreichische Kriegsgesetzgebung 74

Haben inländische Gesellschaften in den Durchschnittsjahren einen Reinertrag überhaupt nicht erzielt oder erreichte dieser Reinertrag nicht den Betrag von 6 Prozent des Anlagekapitals (§ 2, Absatz 2) des Kriegsgeschäftsjahres, so gilt dieser Betrag als durchschnittlicher Reinertrag.

Der Sicherstellungsauftrag, in welchem der zu sichernde Höchstbetrag anzugeben ist, kann im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege vollstreckt werden. Der Bescheinigung einer Gefahr bedarf es nicht. — Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages über Antrag der Steuerbehörde die Exekution zur Sicherstellung für den angegebenen Höchstbetrag bis zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer zu bewilligen. — Gegen den Sicherstellungsauftrag kann der Rekurs an die Finanzlandesbehörde und gegen deren Entscheidung an das Finanzministerium eingebracht werden. Die Entscheidung ist von der Finanzlandesbehörde binnen 14 Tagen, vom Finanzministerium binnen vier Wochen zu fällen, widrigens die Sicherstellung erlischt.

### 5. Schlußbestimmungen.

§ 28. Diese kaiserliche Verordnung findet auf die Oesterreichisch-ungarische Bank, deren Besteuerung abgesondert geregelt werden wird, keine Anwendung.

§ 29. Die Regierung wird ermächtigt, die weiteren Bestimmungen über die Kriegsgewinnsteuer, über das zu beobachtende Verfahren und über ausnahmsweise Vorkehrungen zur Vermeidung von Härten in der Steuerbelastung im Verordnungswege zu erlassen.

§ 30. Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 31. Mit dem Vollzuge sind die Minister der Finanzen und der Justiz im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern betraut.

* * *

### Eine offizielle Erläuterung der Verordnung

Offiziell geht uns folgende Darstellung zur Verordnung zu:

Heute wird in der „Wiener Zeitung" und im Reichsgesetzblatt eine kaiserliche Verordnung vom 16. April d. J., betreffend die Einführung einer außerordentlichen Steuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen (Kriegsgewinnsteuer) sowie Maßnahmen für die Einhebung dieser Steuer, verlautbart werden. Hienach wird — ähnlich wie in andern Staaten — auch in Oesterreich eine außerordentliche Besteuerung der in den Kriegsjahren von den Erwerbsgesellschaften und den -personen mit 5 Prozent und verläuft bei den ersteren bis 35 Prozent, bei den letzteren bis 45 Prozent.

Auch für die Filialen ausländischer Gesellschaften ist eine progressive, jedoch nicht nach der Rentabilität, sondern nach den absoluten Mehrerträgen ausgestaltete Skala von 20 bis 40 Prozent vorgesehen.

Die effektive Steuerbelastung der Einzelpersonen beträgt zum Beispiel bei einem Mehreinkommen von 10,000 K. 5 Prozent, bei 50,000 K. 13 Prozent, bei 100,000 K. 19·5 Prozent, bei 200,000 K. 27·2 Prozent, bei 500,000 K. 33·9 Prozent und steigt dann entsprechend der Erhöhung des Mehreinkommens weiter bis zum Steuermaximum (45 Prozent).

Bei den Gesellschaften mußte dagegen zunächst in Betracht gezogen werden, daß ihre Erträgnisse schon durch die zehnprozentige Erwerbsteuer getroffen sind, woraus sich unter Berücksichtigung der Zuschläge, von welchen die Einkommensteuer bekanntlich befreit ist, eine Belastung ergibt, die 20 bis 30 Prozent und bei besonders hohen Zuschlägen einen noch höheren Prozentsatz erreicht. Erst an diese nicht unerhebliche Belastung durch die laufende Steuer schließt sich die Kriegsgewinnsteuer an, und es erschien daher eine differentielle Behandlung zugunsten der Gesellschaften geboten. Die Kriegsgewinnsteuer der inländischen Gesellschaften beträgt daher zum Beispiel bei einem Rentabilitätszuwachs von 5 Prozent 10 Prozent des Mehrerträgnisses, von 10 Prozent 12·5 Prozent, von 20 Prozent 17·5 Prozent, von 100 Prozent zirka 31 Prozent, von 300 Prozent zirka 33¾ Prozent.

Mehrerträgnisse der Gesellschaften bis 10,000 K. und Mehrgewinne der Einzelpersonen bis 3000 K. bleiben frei; überdies trägt die kaiserliche Verordnung der Berücksichtigung der Schwächeren dadurch Rechnung, daß sie die Annahme einer normalen Mindestrentabilität von 6 Prozent bei Gesellschaften und eines normalen Mindesteinkommens von 10,000 K. bei Einzelpersonen statuiert, so zwar, daß in jedem Falle, auch wenn die durchschnittliche Rentabilität der Friedensperiode 6 Prozent oder das Einkommen dieser Periode 10,000 K. nicht erreichte, nur das Mehr über diese Minimalgrenze der Besteuerung zu unterziehen ist.

Von den Details wäre insbesondere noch die Berücksichtigung jener Gesellschaften hervorzuheben, die bis im Frieden eingerichtet, die aber im Kriege Erweiterungen vorgenommen haben, die sich erst in der Zukunft rentieren werden. Hiebei wird auch auf die Erhöhung des Kapitals Rücksicht genommen werden, die in der Absicht der Gesellschaft gelegen hat, während des Jahres weitere Investitionen vorzunehmen, die aber infolge des Krieges unterblieben sind. Ferner wird auf die Verhältnisse jener Gesellschaften Rücksicht genommen werden, die ihre Betriebseinrichtungen für Kriegszwecke umgestalten mußten und deren Friedensbetrieb daher vorübergehend eingestellt ist. Auch wird auf die Verhältnisse jener Gesellschaften Rücksicht genommen werden, die ihre Betriebseinrichtungen für Kriegszwecke umgestalten mußten und deren Friedensbetrieb daher vorübergehend eingestellt ist.

Die Regierung wird ermächtigt, die weiteren Bestimmungen über die Kriegsgewinnsteuer, über das zu beobachtende Verfahren und über ausnahmsweise Vorkehrungen zur Vermeidung von Härten in der Steuerbelastung im Verordnungswege zu erlassen.

§ 30. Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 31. Mit dem Vollzuge sind die Minister der Finanzen und der Justiz im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern betraut.

* * *

### Eine offizielle Erläuterung der Verordnung

Offiziell geht uns folgende Darstellung zur Verordnung zu:

Heute wird in der „Wiener Zeitung" und im Reichsgesetzblatt eine kaiserliche Verordnung vom 16. April d. J., betreffend die Einführung einer außerordentlichen Steuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen (Kriegsgewinnsteuer) sowie Maßnahmen für die Einhebung dieser Steuer, verlautbart werden. Hienach wird — ähnlich wie in andern Staaten — auch in Oesterreich eine außerordentliche Besteuerung der in den Kriegsjahren von den Erwerbsgesellschaften und den einer Ermäßigung des Steuerfußes gleichkäme und überdies bei der Erwerbsteuer auch die Grundlage für die Vorschreibung der Umlagen kürzen würde. Eine solche Schmälerung der Einnahmen der autonomen Körperschaften ließe sich aber um so weniger begründen, als auch diesen, insbesondere den Gemeinden, erhöhte Ausgaben aus Anlaß des Krieges erwachsen.

Die Steuer wird für jedes der drei in Betracht kommenden Jahre abgesondert bemessen, doch wird auf die in einem der Jahre etwa erlittenen Verluste in den andern Jahren entsprechend Rücksicht genommen.

Die Bemessung der Steuer wird sich im wesentlichen — mit den durch die Natur der Steuer begründeten Abweichungen — an die Bemessung der bestehenden Steuern, das ist der besonderen Erwerbsteuer bei den Gesellschaften und Einkommensteuer bei den Einzelpersonen, anlehnen. Die näheren Bestimmungen über das hiebei zu beobachtende Verfahren werden dem Verordnungswege vorbehalten.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, auch weitere meritorische Detailbestimmungen zu erlassen, insbesondere auch ausnahmsweise Vorkehrungen zur Vermeidung von Härten zu treffen, die sich aus der strengen Anwendung der Grundsätze in gewissen Ausnahmsfällen ergeben könnten. Von dieser Ermächtigung wird insbesondere in jenen Fällen Gebrauch gemacht werden müssen, in denen das Einkommen der Friedensperiode durch außerordentliche Ausfälle, zum Beispiel durch Elementarunfälle, abnormal geschmälert oder in dem Einkommen der Kriegsjahre Einnahmen enthalten sind, die aus einer längeren Vorperiode stammen und nur zufälligerweise in der Kriegsperiode perzipiert wurden, wie Erlöse aus Waldabstockungen und dergleichen. Ferner wird dafür Vorsorge zu treffen sein, daß bei Ermittlung des steuerpflichtigen Mehrertrages der Kriegsgeschäftsjahre auf jene Gewinnbeträge gebührend Rücksicht genommen wird, rücksichtlich welcher der Steuerpflichtige durch Vorlage von Fakturen, amtlichen Preislisten, Sachverständigungsgutachten oder in andrer glaubwürdiger Weise dartut, daß sie aus einer der letzten Friedensbilanz zugrunde liegenden, den kaufmännischen Grundsätzen Rechnung tragenden Minderbewertung von Warenvorräten herrühren.

Im vierten Abschnitt der kaiserlichen Verordnung werden Maßnahmen zur Sicherung der Kriegsgewinnsteuer getroffen, die außerdem den Zweck verfolgen, die finanzielle Rüstung der Gesellschaften für die Zeit der wirtschaftlichen Retablierung nach dem Kriege zu fördern. Diesen beiden Zwecken wird im wesentlichen durch die Anordnung Rechnung getragen, daß Gewinnverteilungen über den Durchschnitt aus der Zeit vor dem Krieg an die Bedingung geknüpft werden, daß den Gesellschaften an Reserven mindestens ein der Mehrverteilung gleichkommender Betrag verbleibe. Von ausländischen Gesellschaften werden Sonderrücklagen verlangt, die bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder einer andern inländischen Kreditanstalt zu hinterlegen sind. Die weiter, insbesondere auch rücksichtlich der Einzelpersonen vorgesehene Exekution zur Sicherstellung ist nur für die Fälle der äußersten Gefahr gedacht und demnach auch entsprechend verklausuliert.

Kölnische Zeitung 18/IV. 1916



neutrale 03. M.000 000 " " gibt unter französischer oder englischer Beschützung.

## Die Kriegsbesteurung der Einzelpersonen.

Von Syndikus Dr. Schröter, Duisburg.

Der Haushaltsausschuß des Reichstags hat die erste Lesung des Entwurfs eines Kriegsgewinnsteuergesetzes beendet und in ihr zahlreiche Abänderungsanträge angenommen. Aus dem „Kriegsgewinnsteuergesetz" ist ein „Kriegssteuergesetz" geworden. Am wichtigsten und von grundsätzlicher Bedeutung erscheint mir die Umgestaltung der in dem Regierungsentwurf vorgesehenen Kriegsgewinnsteuer der Einzelpersonen. Sie sollten eine „Kriegsvermögenszuwachssteuer" entrichten; Steuergelle und Gegenstand der Besteurung sollte hierbei der nach den nähern Vorschriften des Gesetzentwurfs zu ermittelnde Vermögenszuwachs sein. Die auf diesem lastenden und aus ihm zu entrichtenden Abgabensätze sollten sich auf das zweifache erhöhen, wenn und soweit der Steuerpflichtige ein Mehreinkommen während des Veranlagungszeitraumes gehabt hätte. Das Mehreinkommen war also nicht selbst Gegenstand der Besteurung und noch weniger Steuerquelle; es wurde nur als Bemessungsgrundlage der Besteurung des Kriegsvermögenszuwachses mit herangezogen. Demgegenüber hat der Haushaltausschuß einen von nationalliberaler Seite eingebrachten Antrag angenommen, wonach unter Zugrundelegung der für den Vermögenszuwachs geltenden Steuersätze auch das zu berechnende Mehreinkommen besteuert wird. Damit wird auch das Mehreinkommen Gegenstand der Besteurung, und dies ist aus guten Gründen gerechtfertigt; sie sind zum Teil in der Begründung des Gesetzentwurfs selbst schon angedeutet. Wiederholt ist darauf hingewiesen worden, wie wichtig gerade jetzt in Deutschland die Kapitalbildung ist, welche von der Regierung selbst als „ein notwendiges Stück des Durchhaltens, des Wiederaufbaues und der weitern Entwicklung unserer Volkswirtschaft" bezeichnet worden ist. Nichts aber fördert die Kapitalbildung mehr als die Sparsamkeit. Es gilt deshalb, dafür zu sorgen, daß der Spartrieb allen Schichten unseres Volkes erhalten bleibt; ihn sollte man fördern, wo sich nur Gelegenheit bietet. Wenn also etwas jetzt der Einschränkung in Deutschland bedürfte, so wäre es der Aufwand, der unnötige Aufwand. Anstatt dessen würde aber bei einer Besteurung nur des Vermögenszuwachses gerade das nicht verbrauchte, das ersparte Einkommen, das als Kapital das wirtschaftliche Leben befruchten kann, Gegenstand der Besteurung sein. Der Gesetzentwurf sagte selbst, daß das kombinierte System der Besteurung des Vermögenszuwachses in Verbindung mit dem Mehreinkommen den Nachteil habe, daß das verbrauchte Mehreinkommen freibleibe; darin lag das Zugeständnis, daß eine ausschließliche Besteurung des Mehreinkommens an sich gerechtfertigter wäre. Der Entwurf glaubte nur, daß die technischen Schwierigkeiten hier zu groß seien, weil die Einkommensteuerveranlagung nicht von Reichs wegen, sondern von Landes wegen geschehe und dabei mannigfache Verschiedenheiten vorliegen. Auch aus andern, nicht so sehr ins Gewicht fallenden Gründen lehnte er die Besteurung der Kriegsgewinne lediglich in der Form der Steuer auf das Mehreinkommen ab. Kann man dem zustimmen, so mußte man gleichwohl der Ansicht sein, daß es im Interesse der Kapitalbildung und einer günstigen Entwicklung unseres Wirtschaftslebens ungleich vorteilhafter wäre, die Kriegsbesteurung der Einzelpersonen nicht allein auf dem Vermögenszuwachs, sondern auch auf dem Mehreinkommen als zwei voneinander unabhängigen Steuerobjekten aufzubauen. Dieses Ziel wird mit dem nationalliberalen Antrag verwirklicht. Seine Bedeutung soll an einigen Beispielen klargestellt werden.

Hatte nach dem Regierungsentwurf jemand ein Mehreinkommen von 100 000 ℳ gehabt, ohne daß ein Vermögenszuwachs bei ihm

---

an unsere Vorzeit werde dem Besitzer dieser Sammlung danken, daß er an seinem Teile in erfolgreicher Weise zur Erhaltung des heimatlichen Kunstbesitzes beigetragen hat.

[Bildende Kunst in Düsseldorf.] Bald ein Sechziger ist Helmuth Liesegang, aber so jung und mutig wirkt vieles in dem großen Ausstellungssaale der Kunsthalle, in dem an fünfzig Gemälde und eine Anzahl farbiger Zeichnungen des Künstlers vereinigt sind, daß verblaßt, was in Nachbarräumen von jüngern Malern gezeigt wird. Zu selten ist in Düsseldorf, zumal seit der Schließung der privaten Kunstsalons, Gelegenheit gegeben, einen der führenden Düsseldorfer nicht nur in einzelnen Kunstwerken, sondern in einer sorgfältig zusammengestellten Auswahl als zielvoll Strebenden kennen zu lernen. Liesegangs Entwicklung ist eine ganz folgerichtige. Von Dückers solider Schulung ausgehend eroberte er sich selbst den Niederrhein und Flandern als künstlerische Domäne, dabei aber durchaus abweichend von dem Stile etwa des berühmten EugenKampf. Die satten pastosen Farben Kampfs und seiner Schüler bringt Liesegang nur selten; sein Pinselstrich ist viel lockerer, nervöser, man möchte sagen: empfindlicher. Selten finden wir über seinen Dünen und Beguinenhöfen die zusammengeballten bleigrauen Wolken, die uns aus des wenig jüngern Meisters Landschaften vertraut sind; auch das Rot seiner Ziegeldächer ist matter, oft fast verschossen und zart wirkend; die Gesamtstimmung ist selten pathetisch, eher zu einer sanften Schwermut neigend. Aber es fehlt nicht das Sonnenlicht, das hier ein Stückchen Wiesengrün funkeln und blitzen läßt, dort über Türme und Giebel altertümlicher Städtchen gleitet. Die Abendstimmungen am „Altwasser am Niederrhein" fesseln vielleicht noch stärker; sie bannen den Blick auch durch den kompositionellen Aufbau, der in hohen, am Ufer aufgereihten Pappeln ein klug abgewogenes Gegengewicht schafft gegen die weite, horizontale Wasserfläche. Die Farbe ist hier auf Blaugrün gestellt, dumpf, aber noch durchsichtig. Immer wieder überrascht die Lustmalerei. Ohne auftrumpfende Technik weiß Liesegang atmosphärische Besonderheiten darzustellen, wie sie nur ein sehr empfindliches und gleichzeitig geübtes Künstlerauge zu schauen weiß. Besonders die im Formate kleinen Schneelandschaften zeigen hier eine wirkliche Meisterschaft. Man verläßt die Ausstellung mit einem tiefen Respekt für diesen ernsten und oft großen Künstler, der seit O. Iernbergs Fortzug als der bedeutendste Landschaftsmaler der rheinischen Kunststadt gelten kann. — Die sonderbar zerrissen wirkende Sammelausstellung von „mondainen" Bildnissen und großen freskoartigen Bildern des Schweizers G. Schneeli ist bereits in einem Berliner Berichte geschildert worden. Neu dagegen sind Bildnisse und Sittenbilder des stets geschmackvollen, aber oft konventionellen Hermann Angermeyer. In einigen Landschaften beweist Erich v. Perfall sein bedeutendes Können und fesselt durch die Leuchtkraft der Farbe, Ilse Forberg, die Tochter des verstorbenen Kupferstechers, zeigt künstlerische Photographien.

## Theater und Musik

# Die Kriegsgewinnsteuer.

(Von besonderer Seite.)

Mit der gestern im Reichsgesetzblatte vom 1[8] 1916 unter Nr. 103 publizierten kaiserlichen Verordnu[ng] 16. April 1916 wird in Oesterreich eine außerordentl[iche] steuerung der übernormalen, in der Kriegsperiode [erzielten] Gewinne, die sogenannte Kriegsgewinnsteu[er] geführt. Hiemit wird einer längst zum Gemein[platz] Kriegsfinanzpolitik gewordenen Forderung Rechnun[g] gen, die in einigen Staaten bereits verwirklicht ist, [und] deren — so vor allem in Deutschland — der Verw[irklichung] entgegengelegt und auf der ebenso einfachen wie gerech[ten] wägung beruht, daß die finanziellen Opfer des Kri[eges] erster Linie denjenigen treffen sollen, dessen Leistun[gs]keit durch den Krieg nicht gemindert, vielmehr [gesteigert] worden ist.

Nicht minder besteht volle Einigkeit darüber, d[aß] Steuer alle Erwerbswirtschaften, bei denen diese [Voraus]setzung zutrifft, herangezogen werden sollen. De[n] werden ihr auch nach der vorliegenden kaiserlichen [Verord]nung sowohl Erwerbsgesellschaften (Akt[ien]schaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf [Aktien], Gewerkschaften, Gesellschaften m. b. H. und Erwerb[s- und] Wirtschaftsgenossenschaften), als auch Einzelper[sonen] unterworfen werden, und zwar die Gesellschaften ne[ben] höheren Geschäftserträgnissen, die E[inzel]sonen nach dem Mehreinkommen, die sie [in den] Kriegsjahren im Vergleich zur normalen Gebarung d[er] denszeit erzielt haben.

Während also die Besteuerungsgrundlage der [Gesell]schaften die gleiche sein wird, wie sie im deutschen [Entwurfe] vorgesehen ist, wird in Oesterreich bei den physischen [Personen] statt — wie in Deutschland projektiert — des Vermö[gens]zuwachses der Einkommenszuwachs versteuert [werden], was prinzipiell natürlich einen großen Unterschied [bedeutet]. Erwägt man jedoch, daß der deutsche Entwurf die [Steuer]sätze verdoppelt, wenn der Vermögenszuwachs auf ein[er] Einkommensvermehrung beruht, so ergibt sich zunächst, [daß] die Verschiedenheit praktisch erheblich reduziert [ist]. selbst insoweit sie wirklich besteht, ist sie kaum mehr, [als] Folge des Zustandes der beiderseitigen Steuergesetz[e] vor Ausbruch des Krieges. Denn wie in Deutschland [bereits] durch die Matrikularumlagenberechnung vor allem aber d[ie] [Einkommen]steuer [und] Ergänzungssteuer [die] Einkünfte [der] Gesellschaften [und] Einzelpersonen [in] sehr [verschiedener] Weise [mit]steuern [und] [dadurch] [eine] [ver]schiedene [Belastung] [der] [Steuer]pflichtigen [bewirken], [so] [ist] [auch] [in] [Oesterreich] [die] [Steuer] [nach] [der] [Höhe] [des] [Einkommens] [abgestuft]. [Die] [Steuer] [beträgt] [bei] [Einkommen] [bis] [zu] [2000] [Kronen] [1] [Prozent], [bis] [zu] [3000] [Kronen] [2] [Prozent], [bis] [zu] [4000] [Kronen] [3] [Prozent], [bis] [zu] [5000] [Kronen] [4] [Prozent], [bis] [zu] [6000] [Kronen] [5] [Prozent], [bis] [zu] [7000] [Kronen] [6] [Prozent], [bis] [zu] [8000] [Kronen] [7] [Prozent], [bis] [zu] [9000] [Kronen] [8] [Prozent], [bis] [zu] [10.000] [Kronen] [9] [Prozent], [bis] [zu] [11.000] [Kronen] [10] [Prozent], [bis] [zu] [12.000] [Kronen] [11] [Prozent], [bis] [zu] [13.000] [Kronen] [12] [Prozent], [bis] [zu] [14.000] [Kronen] [13] [Prozent], [bis] [zu] [15.000] [Kronen]

Neues Wiener Tagblatt 19./IV. 1916



# Die österreichische Kriegsgewinnsteuer für Einzelpersonen.

Von Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Leo Munk.

Seit dem gestrigen Tage erscheint in das österreichische Steuersystem eine neue Abgabe eingefügt: Die Kriegsgewinnsteuer ist bereits in Wirksamkeit getreten, und es kann, nicht nur theoretisch genommen, bereits heute ein „Zahlungsauftrag über die Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1914" (auch für das Jahr 1915, nicht aber 1916) zugestellt sein.

Der zweifellos wichtigste Teil der kaiserlichen Verordnung über die Einführung der Kriegsgewinnsteuer ist derjenige, welcher sich auf die Steuer der Einzelpersonen bezieht. Wer ist steuerpflichtig? Zunächst darf nicht das Wort „Einzelpersonen" irreführen. Da nämlich die Normen des Personalsteuergesetzes grundsätzlich zur Anwendung kommen, gilt auch für die Veranlagung der neuen Abgabe das Prinzip der Haushaltbesteuerung, so daß im allgemeinen kein Unterschied gemacht wird, ob etwa die Voraussetzungen der kaiserlichen Verordnung auf seiten des Gatten oder der Gattin zutreffen, sobald die Zurechnung nach dem Personalsteuergesetz gegeben erscheint. Ein „Existenzminimum" im Sinne des geltenden Gesetzes festzulegen, war natürlich nicht notwendig. Aber die neue Norm will sich nicht mit Kleinigkeiten abgeben, und läßt demnach Einkommen der Kriegsjahre, welche 13,000 K. nicht übersteigen, von der Abgabe frei. Zu diesem Betrage gelangt man dadurch, daß einerseits Mehreinkommen der Kriegsjahre gegenüber den Friedensjahren pro 3000 K. nicht besteuert werden, anderseits Einkommen der Friedensjahre von weniger als 10,000 K. für die Ermittlung des Mehreinkommens auf 10,000 K. hinaufgesetzt werden. (Auf ähnliche Weise gelangt man zu einer Steuerfreiheit Privatangestellter bis zur Einkommenshöhe von 14,000 K.)

Die Kriegsgewinnsteuer der Einzelpersonen ist eine Abgabe von demjenigen Betrag, um welchen das Gesamteinkommen des einzelnen (der Haushaltung) in den drei Kriegsjahren 1914, 1915 und 1916 das Einkommen vor dem Krieg übersteigt. Es kommt also nicht auf die absolute Höhe an, sondern darauf, ob eine Steigerung des Einkommens stattgefunden hat. Jedes der drei Kriegsjahre ist ein Steuerjahr, so daß man im allgemeinen mit drei Zahlungsaufträgen zu rechnen hat. Ob ein Mehreinkommen in einem der Kriegsjahre stattgefunden hat, wird nun ermittelt durch einen Vergleich des bezüglichen Einkommens mit dem Einkommen im letzten Friedensjahr, das ist 1913. Der Tatsache, daß die Novelle zum Personalsteuergesetz vom Jahre 1914 einerseits die Amnestie schuf, anderseits die Berechnung des dreijährigen Durchschnittes schwankender Einkünfte aufhob, so daß für die Veranlagung der Einkommensteuer pro 1914 lediglich das Einkommen des Vorjahres maßgebend blieb, dieses aber im Hinblick auf die Amnestie wohl in den meisten Fällen richtig einbekannt worden ist, kommt also große Bedeutung zu. Wer für das Jahr 1914 das Einkommen aus dem Jahr 1913 verhältnismäßig hoch einbekannte, demnach eine entsprechende Einkommensteuer auf sich genommen hat, wird nun mit einer um so kleineren Kriegsgewinnsteuer rechnen dürfen; die Steuerehrlichkeit wird sich also rentieren.

Der Betrag der Steuer ist weder perzentuell noch skalamäßig festgestellt, sondern ergibt sich aus der Aufstellung von Staffeln. Es wird nämlich zum Beispiel von einem Mehreinkommen per 70,000 K. bemessen:

| | | Prozent | Steuer |
|---|---|---|---|
| Von den ersten | 10,000 K. | 5 | 500 K. |
| „ „ nächsten | 10,000 „ | 10 | 1000 „ |
| „ „ „ | 20,000 „ | 15 | 3000 „ |
| „ „ „ | 20,000 „ | 20 | 4000 „ |
| Von den restlichen | 10,000 „ | 25 | 2500 „ |
| | Von 70,000 K. | | zus. 11,000 K. |

Die in dem Beispiel angegebene Staffel, welche Mehreinkommen zwischen 60,000 und 80,000 K. mit 25 Prozent belastet, ist aber nicht die höchste; die folgenden steigen derart, daß, sofern das Mehreinkommen 500,000 K. übersteigt, von dem Mehrbetrag (der Staffel) 45 Prozent eingehoben werden. Die prozentuelle Umrechnung ergibt bei einem steuerpflichtigen Mehreinkommen von 100,000 K. 19·5 Prozent, von 200,000 K. 27·2 Prozent, von 500,000 K. 33·9 Prozent des Mehreinkommens.

Obgleich jedes der drei Kriegsjahre ein Steuerjahr für sich bedeutet, stehen diese doch insofern in Zusammenhang, als der Verlust in einem der Kriegsjahre für die Besteuerung der übrigen von Belang ist. Wenn zum Beispiel erbracht hat

| | | | |
|---|---|---|---|
| das Jahr | 1913 | ein Reineinkommen per | 10,000 K. |
| „ „ | 1914 | „ „ „ | 100,000 „ |
| „ „ | 1915 | „ „ „ | 120,000 „ |
| „ „ | 1916 | einen Verlust „ | 40,000 „ |

so ergibt sich eine Besteuerungsgrundlage an Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1914 von 90,000 K., für das Jahr 1915 aber nicht etwa von 110,000 K. (Differenz zwischen 120,000 und 10,000 K.), sondern von 70,000 K. und für 1916 von Null.

Veranlagt wird die Kriegsgewinnsteuer nicht auf Grund von Bekenntnissen, sondern nach der Bemessungsgrundlage, welche für die Vorschreibung der Einkommensteuer maßgebend war. (Ein solcher Vorgang ist für unser Steuersystem nicht neu; er gilt auch für die Bemessung der Militärtaxe.) Man sieht, welche Bedeutung den Einkommensteuerbekenntnissen und -zahlungsaufträgen betreffend die Jahre 1914, 1915 und 1916 zukommt.

Diese Beziehung zwischen Einkommensteuerveranlagung und Kriegsgewinnsteuerveranlagung erfährt jedoch eine Unterbrechung in zwei Belangen: War ein tatsächlich erzieltes Einkommen der Einkommensteuerveranlagung nicht zugrunde gelegt worden, so hat eine selbständige kommissionelle Ermittlung dieses Einkommens stattzufinden; es wird dies etwa der Fall sein, wenn eine Ehefrau ein Fabriksunternehmen betreibt, dessen Erträgnis mit dem Einkommen des Gatten zusammen veranlagt wird.

Weiter sind Gegenstand des Bekenntnisses die Erträgnisse aus Geschäften der Kriegsjahre, welche in diesen noch nicht abgerechnet wurden; es handelt sich hauptsächlich um Konsortialgewinne. Einzubekennen sind dieselben binnen vier Wochen nach Ablauf des Jahres, in welchem die Verrechnung stattfand. Als letzter Termin für die bezüglichen Nachweisungen wird ausdrücklich der 31. Jänner 1919 angegeben. Derartige nachträglich ermittelten Beträge führen also zur „Reassumierung", doch kann auf dieselben auch schon bei einer früheren Veranlagung Bedacht genommen werden. Wer also stille Reserven anlegt, muß doch mit der Steuer rechnen.

Schließlich sei bemerkt, daß, da die allgemeinen Normen des Personalsteuergesetzes auch auf die neue Abgabe Anwendung finden, insbesondere die Strafbestimmungen jenes Gesetzes auch hinsichtlich des Kriegsgewinnes Geltung haben werden. Nicht etwa die im § 26 der kaiserlichen Verordnung nur für gewisse Zuwiderhandlungen von Vorständen von Aktiengesellschaften und dergleichen vorgesehene Geldstrafe bis zu 50,000 Kronen kommt in Betracht, sondern die Steuerstrafe des alten Gesetzes, welches einen Strafbetrag bis zum Neunfachen des Verkürzungsbetrages vorsieht.

Auf andern Grundsätzen beruht die Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften, nämlich der Aktiengesellschaften usw. Die Besteuerungsgrundlage kann hier natürlich nur der Mehrertrag bilden, welcher sich aus der Vergleichung der Kriegsgeschäftsjahre und der Friedensgeschäftsjahre ergibt. Die Steuerskala nimmt Rücksicht auf die bereits sehr hohe Erwerbsteuer der Gesellschaften und steigt an von 10 Prozent des Mehrertrages bis zu 35 Prozent bei inländischen Gesellschaften.

Nicht beunruhigen darf, daß, wenn die Steuerbehörde die Einbringung der Kriegsgewinnsteuer für gefährdet erachtet, sie die Sicherstellung verlangen kann. Daß hier kein Mißbrauch des freien Ermessens erfolgen werde, wird dadurch verbürgt, daß die amtliche Erläuterung erklärt, es sei die Exekution zur Sicherstellung „nur für die Fälle der äußersten Gefahr" gedacht. Die Behörde erscheint demnach angewiesen, zwar das Interesse des Staatsschatzes zu wahren, ebenso aber jegliche Schikane zu vermeiden. Die außerordentlichen Verhältnisse haben eine außerordentliche Steuer gezeitigt; außerordentlich vorsichtig sollte aber deren Handhabung sein.

Gemeinden besondere, den Verhältnissen an gemessene Bestimmungen schaffe.

Abg. Glöckner tritt gleichfalls für die Aufrechthaltung der Gemeindeautonomie ein und verweist als Bürgermeister einer Grenzgemeinde darauf, daß ihm in Besprechungen mit reichsdeutschen Gemeindevertretern wiederholt bekannt geworden sei, wie sehr man uns in Preußen um unsre Autonomie beneide. Ein Reform der Verwaltung mag notwendig sein, sie muß aber jedenfalls bei den staatlichen Behörden beginnen.

Abg. Dr. v. Licht führt Klage darüber, daß in vielen Landgemeinden die Industrie als Steuerobjekt geradezu ausgebeutet werde. In dieser Beziehung sei jedenfalls eine Reform nötig, allein er stehe auf dem Standpunkt, daß die städtische Autonomie nicht einzuschränken sei.

Abg. Dr. Freißler wünscht, daß der Standpunkt der Städtevertreter der Regierung zur Kenntnis gebracht werde.

Abg. Dr. Redlich schlägt vor, daß eine Abordnung der Städtevertreter des Nationalverbandes gemeinsam mit Vertretern des Städtebundes der Regierung die Forderung nach Aufrechthaltung der Städteautonomie zur Kenntnis bringe.

Dieser Antrag wird angenommen.

Hierauf erstattet Abg. Dr. Freißler einen ausführlichen Bericht über die Approvisionierungsfragen.

Zum Schluß berichtet Abg. Kraft über die Gründung und über die bisherige Tätigkeit des Bundes der deutschen Städte Oesterreichs. Hierauf wurde die Sitzung nach fast vierstündiger Dauer geschlossen.

# Wiener Angelegenheiten.

## Die Erhöhung der Straßenbahntarife.

### Der Vorschlag der Straßenbahndirektion.

In der gestrigen Obmännerkonferenz wurde die von uns bereits vor längerer Zeit angekündigte Erhöhung der Fahrpreise auf der elektrischen Straßenbahn wie im Stellwagenbetrieb einer Erörterung unterzogen. Die Beschlüsse werden in der nach den Osterfeiertagen stattfindenden neuerlichen Obmännerkonferenz des Gemeinderates festgestellt werden.

Wir sind in der Lage, nachstehend den Vorschlag der Direktion der Straßenbahnen, der der gestrigen Sitzung vorlag, wiederzugeben.

Der Einzelfahrpreis von 14 Heller im Tarifgebiet I wird auf **16 Heller** und der Fahrpreis von 20 Heller in beiden Tarifgebieten auf **22 Heller erhöht.** Weiter wird der Sonderfahrpreis auf der Linie Kaiser Franz Josef-Brücke-Lusthaus oder Freudenauer Rennplatz an Renntagen für eine Fahrt, die in der Zeit zwischen 12 Uhr mittags und 7 Uhr abends angetreten wird, von 12 Heller auf **22 Heller** erhöht.

Es bleiben also aufrecht:

Der ermäßigte Fahrpreis von 12 H. im Werktagsfrühverkehr, der Kinder- und Schülerfahrpreis von 12 H., der Sonderfahrpreis in derselben Höhe auf den übrigen Linien am Steinhof und nach Rothneusiedl sowie zum Lusthaus, außer der Zeit der Pferderennen, und der Fahrpreis von 30 H. für eine Fahrt über mehr als vier Teilstrecken, von denen wenigstens eine außerhalb der Zonengrenze 4/5 liegt.

Unverändert bleiben ferner die Fahrpreise auf der südlichen Linie der Dampfstraßenbahn zwischen Mauer und Mödling.

**Die Monats- und Halbjahrskarten.**

Die Preise der Netzkarten werden **von 24 K. auf 30 K. und von 120 K. auf 160 K. erhöht.**

Aus dem Geltungsumfang der Netzkarten werden die Aufzahlungsstrecken und der außerordentliche Nachtverkehr ausgeschieden. Die Ausgabetermine zum April und Oktober werden aufgehoben.

Für die Ausdehnung der Gültigkeit der Netzkarten auf die Aufzahlungsstrecken wird ein Zuschlag von K. 7·50, beziehungsweise 40 K. berechnet.

Die Gültigkeit der Netzkarten an Sonn- und Feiertagen bleibt aufrecht.

Ebenso behalten die bis zum Inkrafttreten des neuen Tarifs ausgegebenen Netzkarten ihre Gültigkeit in

rechnet werden, wovon jedoch ein namhafter Teil für die Kriegszulagen der Angestellten der Straßenbahnen zur Verwendung kommt. Es mußte daher für den Fall, daß der letztere Vorschlag angenommen werden sollte, an weitere Einnahmsquellen gedacht werden.

Als solche wurden zunächst die Einführung der schon vor Kriegsbeginn geplanten Bodenwertzuwachs- und Lustbarkeitssteuern ins Auge gefaßt, deren Erträgnis mit einiger Wahrscheinlichkeit mit je 1 Million eingeschätzt werden kann. Ferner eine Erhöhung des 40prozentigen Armenfondszuschlages zur Totalisateursteuer, der in den letzten Jahren vor dem Kriege rund 650,000 K. getragen hatte, und eine Plakatsteuer über deren Form und Erträgnis allerdings bisher Klarheit nicht gewonnen werden konnte. Da aber das Erträgnis aller dieser neuen Steuern zur Deckung der Mehrauslagen noch nicht hinreicht, wurde noch untersucht, inwiefern auch die übrigen städtischen Unternehmungen weiter herangezogen werden könnten.

Was zunächst die Gaswerke betrifft, stehen einer Erhöhung der Gaspreise insofern schwere Bedenken entgegen, als fast zwei Drittel der Gasabgabe für Heizzwecke erfolgt, eine Preiserhöhung aber die Entwicklung der Heizgasabgabe, in welcher die Zukunft des Gaswerkes liegt, unterbinden könnte, und insbesondere auch jene Gewerbetreibenden schwer treffen würde, die in den letzten Jahren in immer steigendem Maße Gas als Wärme- und Kraftquelle in Verwendung genommen haben. Eine Erhöhung der Gaspreise bloß für Lichtzwecke würde aber die Einführung doppelter Gasmesser zur Voraussetzung haben, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen aus Mangel an Material und geschulten Kräften nicht zu beschaffen sind, unter allen Umständen aber für die Gasabnehmer und für die Administration eine erhebliche Erschwerung bilden würden. Aus diesem Grunde erschien es zweckmäßig, nicht die Gaspreise, sondern die Gasmesserrenten in mäßigem Umfange zu erhöhen, wobei auf die Schonung der kleineren Abnehmer und insbesondere auch der Gasautomatenkunden Rücksicht genommen werden müßte. Immerhin könnte durch eine solche Erhöhung der Gasmesserrente eine Mehreinahme von etwa 1½ Millionen erzielt werden. Aehnliche Gründe sprechen auch gegen eine Erhöhung des Preises für elektrische Energie, da schon jetzt größere Verbraucher für Licht- wie für Kraftzwecke nur durch Gewährung entsprechender Rabatte gewonnen werden können. Es erscheint aber auch hier möglich, durch eine mäßige Erhöhung der Stromzählermiete eine Mehreinnahme zu erzielen, und überdies könnte auch durch eine immerhin noch zulässige Verminderung der Abschreibungsprozente die Abfuhr der Elektrizitätswerke an die Gemeindekasse um etwas mehr als eine Million Kronen erhöht werden.

Ueber diese Anträge der Aemter und Unternehmungsdirektionen entspann sich eine eingehende vierstündige Debatte, in welcher alle Teilnehmer der Obmännerkonferenz das Wort ergriffen, um zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. Die Anträge werden nunmehr in den Klubs der einzelnen Parteien geprüft und in einer Freitag, den 28. d., stattfindenden Obmännerkonferenz voraussichtlich zum Abschluß gebracht werden.

Frankfurter Zeitung 19/IV. 1916



# Die Grenze der Besitzbelastung.

Die allgemeinen Gründe, die früher oder später zu einer Beteiligung des Reichs an den direkten Steuern werden führen müssen, haben wir vor einigen Tagen in dem Artikel „Die Finanzhoheit des Reichs" (Vgl. 1. Morgenblatt vom 14. April) dargelegt und dabei den Einwand zurückgewiesen, daß die Rücksicht auf die Einzelstaaten eine solche Beteiligung dauernd verbiete. Aber neben diesem staatsrechtlichen Einwand taucht gleich ein finanzpolitischer auf: die Behauptung, in den Einzelstaaten und Kommunen seien die direkten Steuern bereits jetzt so stark angespannt, daß für das Reich nichts mehr übrig bleibe. Auch dies Argument fehlt in der Rede des Schatzsekretärs Helfferich vom 22. März nicht. Der Minister warnte in dieser Rede vor einer Ueberspannung der direkten Besteuerung, da an der Erhaltung der Kapitalbildung nicht nur der Unternehmer, sondern in gleichem Maße auch der letzte Arbeiter interessiert sei; er legte weiterhin auf Grund statistischer Angaben dar, daß speziell die Belastung der Einkommen in Preußen außerordentlich hoch sei und selbst den Vergleich mit der englischen Einkommensteuer nicht zu scheuen brauche.

Ueber die abstrakten Grundsätze besteht hier ebenso wie bei der staatspolitischen Frage Uebereinstimmung. Wie es klar ist, daß das Reich in seinem Steuersystem nicht ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse und Lebensnotwendigkeiten der Einzelstaaten verfahren darf, so ist es auch selbstverständlich, daß die Belastung des Besitzes nicht beliebig hoch gesteigert werden kann. Der Streit geht nur darum, wo die Grenze des Möglichen konkret zu ziehen sei, und in dieser Beziehung muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß der Krieg den Maßstab für das, was möglich ist und was nicht, geändert hat, und daß heute manches als unvermeidliche Folge des Krieges hingenommen wird, was vor zwei Jahren hellste Empörung hervorgerufen hätte. Es ergibt sich demnach die Frage, wieweit die drei direkten Personalsteuern (Einkommen-, Vermögens- und Erbschaftssteuer) im Reich oder in den Bundesstaaten bereits entwickelt sind und ob tatsächlich auch bei Anwendung der durch den Krieg geschaffenen Maßstäbe die Rede davon sein kann, daß eine wesentlich gesteigerte Ausnutzung dieser Steuerquellen unzulässig wäre. Die Erbschaftssteuer wird dabei den direkten Steuern zugezählt, obwohl diese Zugehörigkeit bestritten ist; aber man bekommt so die drei großen, in sich zusammenhängenden Steuern zusammen, die nach der individuellen Gesamtleistungsfähigkeit abstufbar sind und auf die jede Besitzbelastung immer wieder zurückkommen muß.

Es ist im Augenblick nicht möglich, die gesamte Belastung des deutschen Steuerzahlers durch direkte und indirekte Steuern statistisch zu erfassen, da sich die Kommunalabgaben, vor allem in den zahllosen Zwerggemeinden, nicht feststellen und nur schwer schätzen lassen. Die letzte amtliche Berechnung rührt aus dem Jahr 1908 her. Danach trugen die gesamten deutschen Steuern im Jahr 1907 annähernd 3100 Millionen Mark ein und zwar im Reich rund 1200 Millionen, in den Bundesstaaten nahe an 800 und in den Kommunen etwa 1100 Millionen. Auf direkte Steuern überhaupt (wobei außer den oben genannten drei großen Personalsteuern auch die Ertragsteuern, also vor allem Grund- und Gewerbesteuern, in Betracht kommen) entfielen von diesen insgesamt 3100 Millionen rund 1600 Millionen, das sind 52½ Prozent. Wieviel Einkommen-, Vermögens- und Erbschaftssteuern allein aufbrachten, läßt sich aus den Zahlenangaben der damals veröffentlichten Denkschrift nicht genau feststellen; man kann schätzen, daß sie zwischen 35 und 40 Prozent der gesamten Steuersumme eingetragen haben. Die Entwicklung seit 1907 läßt sich nur durch Teilzahlen andeuten; so ist der Ertrag der Zölle und indirekten Steuern im Reich seither von 1180 auf 1680 Millionen gestiegen, der Ertrag der preußischen Einkommen- und Vermögensbesteuerung von 280 auf 420 Millionen Mark.

Diejenige direkte Steuer, die innerhalb des Deutschen Reiches und namentlich in Preußen den verhältnismäßig stärksten Ausbau bereits vor dem Kriege erfahren hat, ist die Einkommensteuer. In Preußen beginnt die Einkommensteuer, wie bekannt, bei einem Einkommen von 900 Mark mit einem Satz von 0,62 Prozent; sie steigt dann langsam an, erreicht in der ursprünglichen Skala bei 10 000 Mark Einkommen den Satz von 3 Prozent und bei 100 000 Mark den Höchstsatz von 4 Prozent. Zu diesen Grundbeträgen werden seit einigen Jahren bei Einkommen, die 2400 Mark und darüber betragen, Zuschläge erhoben, die mit 5 Prozent des Normalsatzes beginnen und bis zu 25 Prozent ansteigen; der frühere Höchstsatz von 4 Prozent erhöht sich dadurch auf 5 Prozent. Die preußische Kriegssteuervorlage, die augenblicklich den Landtag beschäftigt, setzt diese Zuschläge auf 8 bis 100 Prozent hinauf, sodaß danach der Höchstsatz 8 Prozent betragen wird. Dies sind die Ziffern der Staatssteuern; es kommen hinzu die Zuschläge der Kommunen, die aber lediglich nach dem Grundbetrag der Staatssteuer berechnet werden. Die kommunalen Zuschläge haben im Laufe der Zeit eine außerordentliche Steigerung erfahren; sie betragen heute nicht selten 250, ja selbst 300 Prozent. Im Durchschnitt war der Satz schon im vergangenen Jahr 200 Prozent, und es ist sicher, daß er 1916 noch höher steigen wird.

Zur Beurteilung der Frage, wie weit etwa hier noch ein weiteres Anziehen sich durchführen läßt, ist ein Vergleich mit England lehrreich. Wir haben wiederholt auf die enorme Steigerung hingewiesen, die die englische Einkommensteuer seit dem Ausbruch des Krieges erfahren hat. Eben jetzt ist eine weitere Erhöhung angekündigt worden, über die aber abschließende und völlig zweifelsfreie Mitteilungen noch nicht vorliegen. Die nachfolgende Tabelle stellt einige Sätze der englischen Kriegssteuer vom November 1915 sowie der noch nicht verabschiedeten preußischen Steuer einander gegenüber. (Kirchensteuer und kommunale Ertragssteuern sind hierbei für beide Länder unberücksichtigt geblieben.)

| Einkommen | Englische Steuer | Preußische Steuer | |
|---|---|---|---|
| | | insgesamt: | Staatssteuer allein: |
| 4 000 Mark | 4.2 % | 7.2 % | 2.6 % |
| 8 000 „ | 6.33 „ | 9.2 „ | 3.6 „ |
| 20 000 „ | 10.5 „ | 10.5 „ | 4.5 „ |
| 60 000 „ | 17.5 „ | 13.3 „ | 6.3 „ |
| 200 000 „ | 25.3 „ | 16 „ | 8 „ |
| 2 000 000 „ | 34.1 „ | 16 „ | 8 „ |

Die charakteristische Verschiedenheit in der Entwicklung der beiderseitigen Steuersätze ergibt sich aus dieser Gegenüberstellung sehr klar: bis zu Einkommen von 20 000 Mk. sind die preußischen Steuerzahler höher belastet als die englischen, die darüber hinausgehenden Einkommen aber werden in England schärfer herangezogen, vor allem deshalb, weil in England die Progression nicht, wie bei uns, mit Einkommen von 100 000 Mark abschließt, sondern bis zu Einkommen von 2 Millionen Mark fortgesetzt wird. Eine Uebertragung dieser englischen Sätze, die für sehr hohe Einkommen gelten, auf die preußische Steuer würde hier nicht den gleichen finanziellen Effekt haben wie in England, weil die Vermögensschichtung bei uns anders ist. In Deutschland entfällt vom gesamten Volkseinkommen ein relativ höherer Teil als drüben auf die kleinen und mittleren Leute, während der Anteil des Reichtums, besonders des ganz großen Reichtums, nicht so hoch ist. In dieser guten und festen Ausstattung des sozialen Unterbaus liegt unsere Stärke; für die Staatsfinanzen aber führt sie zu einer geringeren Ergiebigkeit der oberen Steuerstufen. Darüber muß man sich klar sein, aber natürlich ist damit gegen den hohen Steuersatz selbst in Zeiten ungewöhnlichen Geldbedarfs nichts gesagt. Die wichtigste Möglichkeit für eine bessere Ausnutzung der Einkommensteuer liegt indes für Preußen gar nicht auf dem Gebiet der Steuersätze, sondern auf dem der Veranlagung. Es ist eine Hauptforderung, die an jede Reform des preußischen Einkommensteuergesetzes wird gestellt werden müssen, daß die in vielen ländlichen Bezirken noch als Steuerkommissare wirkenden Landräte ausnahmslos durch Kommissare im Hauptamt ersetzt werden.

Weit weniger ausgebaut ist bisher in Deutschland die Vermögenssteuer. Preußen belegt das Vermögen mit einer als Ergänzung der Einkommensteuer konstruierten Vorbelastung, die nach der neuen Vorlage auf rund 0.8 vom Tausend erhöht werden soll. Das macht, wenn man eine durchschnittliche Verzinsung auch nur von 5 Proz. annimmt, noch nicht 2 Proz. des Einkommens aus Vermögen aus, wobei zu beachten ist, daß hier keinerlei kommunale Zuschläge erhoben werden dürfen. Mit anderen Worten: ein noch so hohes Einkommen aus dem Vermögen, auch wenn es lediglich aus Rente stammt, zahlt knapp 2 Prozent mehr Steuer als ein gleich hohes, ausschließlich durch Arbeit erworbenes Einkommen. Eine Erweiterung dieses Unterschiedes wäre durchaus gerechtfertigt; denn die Rente ist nicht nur eine bequemere, sondern auch eine sicherere Einkommensquelle als die Arbeitskraft; sie verleiht daher höhere steuerliche Leistungsfähigkeit.

Die Belastung der Erbschaften schließlich steckt in Deutschland für den wichtigsten Fall des Kindererbes noch ganz in den Anfängen. Das Reichserbschaftssteuergesetz von 1906, dessen Sätze im Jahre 1913 zum Teil erhöht wurden, scheidet das Erbe der Kinder und Gatten überhaupt aus. Es belegt die übrigen Erbfälle je nach dem Grade der Verwandtschaft mit einer Abgabe von 4 bis 12 Prozent; bei Vermögen, die mehr als 20 000 Mark ausmachen, erhöhen sich diese Sätze derart, daß bei einer Million das 2½fache erhoben wird, womit der Höchstsatz erreicht ist. Wer also von einem sehr entfernten Verwandten oder lediglich durch Testament von einem Nicht-Verwandten ein Vermögen von einer Million erbt, hat davon 30 Prozent Steuer zu entrichten. Das ist sicherlich ein recht hoher Satz; man muß aber bedenken, daß es sich hier um sogenannte lachende Erben handelt, deren gesetzliches Erbrecht (wenn keine testamentarische Einsetzung vorliegt) nach einem seit Jahren schwebenden Projekt überhaupt aufgehoben werden soll. Außer durch die Reichserbschaftssteuer werden die Erbfälle mittelbar noch im Rahmen des Vermögenszuwachssteuergesetzes erfaßt, und hier bildet auch das Erbe der Kinder und Gatten keine Ausnahme: auch soweit ein Vermögenszuwachs darauf beruht, daß die Kinder das Vermögen der Eltern oder der eine Gatte das des andern geerbt haben, ist die Zuwachssteuer zu zahlen. Doch sind die Sätze sehr niedrig; sie steigen von ¾ bis zu 1½ Prozent je nach der Höhe des Gesamtzuwachses und erfahren je nach der Höhe des bisherigen Vermögens keine weitere Steigerungen, die bei Vermögen von 10 Millionen Mark 1 Prozent erreichen. Ein zehnfacher Millionär, der, sei es aus Erbschaften, sei es auf irgend eine andere Weise, innerhalb des dreijährigen Veranlagungszeitraums eine weitere Million erworben hat, zahlt demnach von dieser Million 2½ Prozent Steuer. Daß hier noch bedeutende Steigerungsmöglichkeiten vorliegen, wenn man das Erbe der Kinder und Gatten mit vernünftigen Sätzen in die Reichserbschaftssteuer einbezieht und die längst beabsichtigte Reform des gesetzlichen Erbrechts durchführt, liegt auf der Hand.

Ist nach alledem im deutschen Steuersystem die Grenze der Besitzbelastung bereits erreicht? Für die Vermögen und ganz besonders für Erbschaften zweifellos nicht, während man auf dem Gebiet der Einkommenbesteuerung, wenigstens in Preußen, der Grenze näher ist. Als nächstliegende Schlußfolgerung ergäbe sich aus dieser Sachlage eine Verteilung, die den Einzelstaaten die Einkommen, dem Reich die Erbschaften zur alleinigen Besteuerung überläßt, dagegen an der Vermögensbelastung sowohl die Bundesstaaten wie das Reich beteiligte. Die Bundesregierungen selbst haben dem Reich den Weg einer Beteiligung an der Vermögenssteuer vorgezeichnet, indem sie ihm die Belastung des Zuwachses, also eine Teilvermögenssteuer bewilligten, — eine Maßnahme, die den Keim nicht nur zu einer Verallgemeinerung der Erbschaftsbelastung, sondern auch zur allgemeinen Vermögenssteuer in sich trägt und die dringend nach einer Entwicklung in diesen beiden Richtungen verlangt. Als natürliche weitere Konsequenz würde sich daran anschließen eine gewisse Vereinheitlichung des Schemas der Einkommensteuer für alle Bundesstaaten, weil nur so das ganze System von Einkommen-, Vermögens- und Erbschaftsbelastung zu einem sinnvoll ineinandergreifenden Werke werden kann.

Der Schatzsekretär Helfferich hat vor nicht langer Zeit im Reichstag die Wendung gebraucht, daß sich der deutsche Patriotismus nach dem Kriege im Steuerzahlen zeigen werde. Ohne Zweifel eine kühne Erwartung, deren Erfüllung jedenfalls die höchste Stufe des Patriotismus bedeuten würde; denn man erfährt es in der gegenwärtigen Zeit auf Schritt und Tritt, wie schwer in wirtschaftlichen Fragen die Alleinherrschaft des kapitalistischen Egoismus einzudämmen ist. Ein in Steuerdingen so erfahrener Mann wie der Senatspräsident Strutz hat sich denn auch beeilt zu erklären, daß er diesen Optimismus nicht teile, weil man vom Steuerzahler nichts Unnatürliches verlangen könne. Immerhin, die Einsicht von der Notwendigkeit schwerer Opfer ist heute unter den Besitzenden selbst weit verbreitet, und wenn es anfangs manches Murren geben wird, so wird schließlich die Gewohnheit auch hier ihre beruhigende Wirkung tun. Vielleicht wird eines ein dauernder Gewinn des schmerzlichen Eingriffs sein, über dessen Unvermeidlichkeit ja kein Zweifel wird aufkommen können: ein erhöhtes Gefühl der engen Verbundenheit von Staat und Individuum und damit zugleich eine heilsame Stärkung des Verantwortlichkeitsgefühls, das in dem Einzelnen für das Ganze lebt.

Neue Freie Presse
19./IV. 1916



# Die österreichische Kriegsgewinnsteuer.

**Von hervorragender steuerpolitischer Seite.**

Wien, 18. April.

Das Reichsgesetzblatt publiziert die kaiserliche Verordnung über die Einführung einer außerordentlichen Steuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen (Kriegsgewinnsteuer) sowie über Sicherungsmaßnahmen für die Einhebung dieser Steuer.

Die Einführung einer Kriegsgewinnsteuer in Oesterreich wird der Oeffentlichkeit kaum mehr überraschend kommen. Haben ja doch schon mehrere Staaten ähnliche Gesetze bereits erlassen oder stehen solche in Vorbereitung; auch bildete die Frage einer Kriegsgewinnsteuer wiederholt den Gegenstand publizistischer Erörterung, die sich namentlich auch eingehend mit der Frage beschäftigte, ob die Heranziehung der sogenannten Kriegsgewinne zu einer außerordentlichen Steuer vom wirtschaftlichen und steuerpolitischen Gesichtspunkte aus zweckmäßig und gerechtfertigt erscheint. Die Berechtigung einer derartigen Steuer kann hienach wohl nicht mehr in Abrede gestellt werden und wurde auch in den breiten Schichten der Bevölkerung, die die Besteuerung der mitunter enormen Kriegsgewinne dringend verlangte, um so mehr anerkannt, als die Seuer nur jene Gesellschaften und Personen trifft, die in einer für die Mehrzahl der Staatsbürger opfervollen Zeit in der glücklichen Lage waren, ihre wirtschaftliche Position zu verbessern und neues Vermögen zu erwerben.

Nach der kaiserlichen Verordnung bilden den Gegenstand der Besteuerung nicht bloß die Kriegsgewinne im engeren Sinne (Gewinne aus Heereslieferungen u. dgl.), sondern überhaupt alle aus der Kriegszeit stammenden Gewinne ohne nähere Untersuchung, ob deren Erzielung mittelbar oder unmittelbar mit den durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnissen im Zusammenhange steht oder nicht. Der Versuch einer Beschränkung der Steuer auf die Kriegsgewinne im engeren Sinne würde schon an der Schwierigkeit der Umgrenzung des Begriffes „Kriegsgewinn" und an der Unmöglichkeit der Feststellung scheitern, ob im einzelnen Falle ein Gewinn auch unter normalen Friedensverhältnissen zu erzielen gewesen wäre.

Im Sinne des § 1 unterliegen der Kriegsgewinnsteuer sowohl Erwerbsgesellschaften als auch Einzelpersonen, und zwar von dem Mehrerträgnis, beziehungsweise Mehreinkommen, welches sie während der Kriegsperiode gegenüber den normalen Ergebnissen der Friedenszeit erzielt haben.

## Die Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften.

Zu den steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften, die in der Verordnung taxativ aufgezählt sind, gehören die Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften m. b. H. und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Die Besteuerungsgrundlage bildet bei den Erwerbsgesellschaften der Mehrertrag, den sie in einem der Kriegsgeschäftsjahre im Vergleiche zum durchschnittlichen Reinertrage aus den Friedensgeschäftsjahren erzielt haben. Als Kriegsgeschäftsjahre erklärt die Verordnung jene Geschäftsjahre, die ganz oder teilweise in den Zeitraum vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1916 fallen. Danach werden also in der Regel drei, in manchen Fällen vier Kriegsgeschäftsjahre in Betracht kommen. Bilanziert eine Gesellschaft zum Beispiel mit 31. August, so gilt das Geschäftsjahr vom 1. September 1913 bis 31. August 1914 als erstes und jenes vom 1. September 1916 bis 31. August 1917 als viertes Kriegsgeschäftsjahr. Um nun einer Benachteiligung der Gesellschaften mit vier Kriegsgeschäftsjahren vorzubeugen, bestimmt § 3, daß die für das letzte Kriegsgeschäftsjahr zu bemessende Erwerbsteuer nur mit jenem Betrage vorzuschreiben ist, um welchen sie die für das erste Kriegsgeschäftsjahr bemessene Steuer übersteigt, so daß demnach auch bei solchen Gesellschaften die Steuer faktisch nur für drei Jahre zur Einhebung gelangt.

Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Mehrertrages ist von der für die Bemessung der Erwerbsteuer maßgebenden Besteuerungsgrundlage auszugehen. Hievon werden, um möglichst dem kaufmännischen Gewinne nahezukommen, die eventuell gemäß § 94, Lit. c des Personalsteuergesetzes einbezogenen Zinsen von Prioritätsobligationen, sonstigen Teilschuldverschreibungen und von Hypothekarschulden abgerechnet. Ferner ist in Abzug zu bringen die Erwerbsteuer samt Zuschlägen, und zwar zugunsten der steuerpflichtigen Gesellschaften nicht die tatsächlich entrichtete Vorjahrssteuer, sondern die von dem laufenden Ertrage entfallende Steuer. Eine weitere Richtigstellung erfährt die Besteuerungsgrundlage noch durch Zurechnung der seitens der inländischen Gesellschaften im Auslande erzielten Geschäftsergebnisse, soweit sie nicht ohnehin bereits in der Bemessungsgrundlage für die besondere Erwerbsteuer enthalten waren.

Beträgt zum Beispiel die Besteuerungsgrundlage der besonderen Erwerbsteuer für das Kriegsgeschäftsjahr 1915 600.000 Kronen, wovon die 10prozentige Erwerbsteuer samt 100 Prozent Zuschlägen 120.000 Kronen ausmacht, so sind von dem Betrage per 600.000 Kronen die darin enthaltenen, nicht anrechenbar behandelten Darlehenszinsen im angenommenen Betrage per 50.000 Kronen und die für das Jahr 1915 mitfallende Erwerbsteuer per 120.000 Kronen abzurechnen, die darin nicht enthaltenen von der Gesellschaft im ausländischen Geschäftsbetrieb erzielten Gewinne im angenommenen Betrage per 30.000 Kronen jedoch zuzurechnen, so daß sich zum Zwecke der Ermittlung des Mehrertrages ein Reinertrag von 460.000 Kronen ergibt.

Der auf diese Weise festgestellte Reinertrag des Kriegsgeschäftsjahres ist in Vergleich zu setzen mit dem durchschnittlichen Reinertrage der fünf dem 1. August 1914 vorausgegangenen Friedensgeschäftsjahre, von denen aber für die Berechnung des Durchschnittes nur drei Jahre in Betracht kommen werden, da gemäß § 5, Absatz 1, die beiden Friedensjahre, in denen der im Verhältnis zum Anlagekapital höchste und niedrigste Reinertrag erzielt wurde, außer Anschlag zu lassen sind. Als Anlagekapital gilt das Grundkapital zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen echten Reserven, mithin ohne Berücksichtigung der lediglich zum Ausgleich von Wertverminderungen und Verlusten dienenden Fonds der sogenannten Bewertungskonten (§ 20).

Beispiel:

| Geschäftsjahr | Anlagekapital | Reinertrag gemäß § 4 | Rentabilitätsprozent |
|---|---|---|---|
| 1909 | 2,000.000 | 200.000 | 10 |
| 1910 | 2,050.000 | 123.000 | 6 |
| 1911 | 2,080.000 | 187.200 | 9 |
| 1912 | 2,600.000 | 312.000 | 12 |
| 1913 | 2,700.000 | 321.300 | 11·9 |

Es sind also vorweg auszuscheiden die beiden Jahre 1910 und 1912 mit den Reinerträgen per 123.000 Kronen und 312.000 Kronen.

Die gemäß § 5 weiter vorzunehmenden Rechnungsoperationen haben den Zweck, bei steigender Tendenz des Anlagekapitals in den in Betracht kommenden Geschäftsjahren die miteinander in Vergleich zu setzenden Ertragsziffern nach Tunlichkeit auf eine einheitliche Kapitalsbasis zu bringen. Im gegebenen Beispiel müssen sonach dem Reinertrage des Geschäftsjahres 1909 per 200.000 Kronen 6 Prozent der Kapitalsvermehrung gegenüber dem Jahre 1913 per 700.000 Kronen, demnach der Betrag per 42.000 Kronen zugerechnet werden; in derselben Weise ist auch der Reinertrag des Jahres 1911 richtigzustellen, so daß sich der durchschnittliche Reinertrag folgendermaßen berechnet:

| Geschäftsjahr | | Reinertrag in Kronen | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1909 | ..... | 242.000 | = 200.000 | + | 42.000 |
| 1911 | ..... | 224.400 | = 187.200 | + | 37.200 |
| 1913 | ..... | 321.300 | | | |
| | | 787.700 | | | |

Der durchschnittliche Reinertrag beträgt mithin 262.567 Kronen.

Weist die Bilanz eines Kriegsgeschäftsjahres ein höheres Anlagekapital auf als die Bilanz des letzten maßgebenden Durchschnittsjahres (hier des Jahres 1913), so sind dem durchschnittlichen Reinertrage noch weitere 6 Prozent der Kapitalsvermehrung zuzurechnen. Hat die Gesellschaft beispielsweise im Kriegsgeschäftsjahre 1915 ein Anlagekapital von 3,000.000 Kronen, so sind dem vorhin ermittelten Durchschnittsreinertrage per 262.567 Kronen noch 6 Prozent der Kapitalserhöhung per 300.000 Kronen, das ist der Betrag per 18.000 Kronen, zuzurechnen, so daß sich ein durchschnittlicher Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre von 280.567 Kronen ergibt. Die Differenz zwischen dem Reinertrage des Kriegsgeschäftsjahres und dem so gefundenen Durchschnittsreinertrage aus den Friedensgeschäftsjahren ist der steuerpflichtige Mehrertrag.

Als durchschnittlicher Reinertrag sind mindestens 6 Prozent des Anlagekapitals des letzten maßgebenden Durchschnittsjahres, beziehungsweise wenn das Anlagekapital des Kriegsgeschäftsjahres höher ist, mindestens 6 Prozent dieses Kapitals anzunehmen (§ 5, Absatz 3 und 4). Es kann sonach von einem steuerpflichtigen Mehrertrage erst die Rede sein, wenn der Kriegsgewinn die normale Verzinsung des Anlagekapitals übersteigt.

Bei neu entstandenen Gesellschaften, deren erste Bilanz bereits in die Kriegsperiode fällt, bei denen sonach die Ermittlung des durchschnittlichen Reinertrages aus den Friedensgeschäftsjahren nicht erfolgen kann, haben 6 Prozent des Anlagekapitals des betreffenden Kriegsgeschäftsjahres als Vergleichsbasis zu dienen (§ 2, Absatz 2).

Bei Gesellschaften, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten, hat die Ermittlung des steuerpflichtigen Mehrertrages aus ihrem inländischen Geschäftsbetriebe in derselben Weise wie bei den inländischen Gesellschaften durch Vergleichung des Reinertrages des Kriegsgeschäftsjahres mit dem Durchschnitt der fünf Friedensgeschäftsjahre zu erfolgen, nur bleibt hier das Anlagekapital vollständig außer Betracht. Dafür dürfte analog wie im deutschen Gesetzentwurfe die Erwägung entscheidend gewesen sein, daß eine klaglose Ermittlung der auf die inländischen Betriebsstätten entfallenden Teile des Gesamtanlagekapitals zumeist mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, ganz abgesehen davon, daß zahlreiche ausländische Gesellschaften (zum Beispiel Versicherungsgesellschaften) im Inlande trotz einer ausgedehnten geschäftlichen Tätigkeit ein nennenswertes Anlagekapital überhaupt nicht besitzen.

Die im § 6 enthaltene Steuerskala der inländischen Gesellschaften, welche stufenweise von 10 Prozent bis zu 35 Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages ansteigt, ist milder als jene des deutschen Entwurfes.

Die Steuer entfällt von jenem Teile des Mehrertrages, welcher 5 Prozent des Anlagekapitals des betreffenden Kriegsgeschäftsjahres nicht übersteigt, mit 10 Prozent und für je weitere 5 Prozent des Kapitals mit einem um 5 Prozent höheren Betrage. Beträgt zum Beispiel das Anlagekapital (zuzüglich der echten Reserven) 2,000.000 Kronen und der Mehrertrag 450.000 Kronen, so ist die Steuer in folgender Weise zu bemessen:

| | | Kronen | Kronen | Steuer in Prozenten | Kronen |
|---|---|---|---|---|---|
| 5 | Prozent von | 2,000.000 | = 100.000 | 10 | = 10.000 |
| weitere 5 | „ „ | 2,000.000 | = 100.000 | 15 | = 15.000 |
| 5 | „ „ | 2,000.000 | = 100.000 | 20 | = 20.000 |
| 5 | „ „ | 2,000.000 | = 100.000 | 25 | = 25.000 |
| die restlichen | ..... | | 50.000 | 30 | = 15.000 |
| | | Mehrertrag .... | 450.000 | Steuer .... | 85.000 |

Die Kriegsgewinnsteuer macht sonach im gegebenen Beispiel ungefähr 18·89 Prozent des Mehrertrages aus.

Wie aus dem obigen Beispiele zu ersehen ist, richtet sich die Steuerbelastung nach der Höhe des aus dem Verhältnisse zwischen Anlagekapital und steuerpflichtigem Mehrertrag resultierenden Rentabilitätszuwachses; die Steuer hat daher den Charakter einer Rentabilitätszuwachssteuer.

Bei einem Mehrertrage von 100.000 Kronen und einem Rentabilitätszuwachs

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| von 10 | Prozent | beträgt | die | Steuer | 12.500 K. = | 12·5 Prozent |
| „ 20 | „ | „ | „ | „ | 17.500 „ = | 17·5 „ |
| „ 30 | „ | „ | „ | „ | 22.500 „ = | 22·5 „ |
| „ 50 | „ | „ | „ | „ | 27.500 „ = | 27·5 „ |
| „ 100 | „ | „ | „ | „ | 31.250 „ = | 31·25 „ |
| „ 300 | „ | „ | „ | „ | 33.750 „ = | 33·75 „ |

Bei den ausländischen Gesellschaften kann die Steuerskala in Ermangelung einer entsprechenden Kapitalsbasis nicht an den Rentabilitätszuwachs, sondern nur an die absoluten Ziffern des steuerpflichtigen inländischen Mehrertrages anknüpfen.

Die Steuerpflicht sowohl der inländischen als auch der ausländischen Gesellschaften tritt erst bei einem 10.000 Kronen übersteigenden Mehrertrag ein.

Behufs Hintanhaltung von Doppelbesteuerungen ist im § 8 vorgesehen, daß bei Gesellschaften, welche in ihrem Portefeuille mehr als ein Fünftel der Aktien oder Anteile einer anderen, ebenfalls der Kriegsgewinnsteuer unterliegenden Gesellschaft besitzen, die daraus bezogenen Mehreinnahmen bei Ermittlung der Besteuerungsgrundlage außer Anschlag zu bleiben haben.

Der steuerpflichtige Mehrertrag kann eine weitere Minderung dann erfahren, wenn sich in einem Kriegsgeschäftsjahre ein Verlust ergeben hat; ein solcher Verlust ist von dem Mehrertrage der anderen Jahre in Abzug zu bringen (§ 16). Hat die Gesellschaft zum Beispiel in den Jahren 1914 und 1915 einen steuerpflichtigen Mehrertrag von je 100.000 Kronen, im Jahre 1916 aber einen Verlust von 120.000 Kronen gehabt, so ist die für das Jahr 1915 bereits bemessene Kriegsgewinnsteuer zur Gänze in Abfall zu bringen, jene pro 1914 aber auf den einem Mehrertrag von nur 80.000 Kronen entsprechenden Betrag herabzusetzen.

Die Kriegsgewinnsteuer selbst bildet bei Ermittlung des steuerpflichtigen Mehrertrages keine Abzugspost, wohl in Konsequenz des in der Theorie allgemein anerkannten und in den Steuergesetzen des In- und Auslandes zur Anwendung gebrachten Grundsatzes, daß keine Steuer ihre eigene Bemessungsgrundlage kürzen darf. Die Kriegsgewinnsteuer kann aber auch bei der Bemessung der besonderen Erwerbssteuer nicht in Abzug gebracht werden (§ 15); der Grund liegt hier, abgesehen von dem vorerwähnten prinzipiellen Standpunkte, auch noch darin, daß bei anrechenbarer Behandlung die Bemessungsgrundlage der besonderen Erwerbsteuer eine zu starke Schmälerung erfahren würde, was einer Herabsetzung der Erwerbsteuer gleichkäme, so daß die Erfassung der Kriegsgewinne hiedurch teilweise wieder wettgemacht würde. Diese Herabsetzung hätte überdies für die autonomen Körperschaften eine empfindliche Kürzung der Zuschlagsbasis und damit einen bedeutenden Ausfall an Umlagen zur Folge, ohne daß ihnen hiefür in der Kriegsgewinnsteuer ein Ersatz geboten wäre, da diese zuschlagsfrei ist.

Eine wichtige Bestimmung enthält § 14; hienach sind die Gesellschaften verpflichtet, alle aus welchem Grunde immer nicht zur Verrechnung gebrachten Kriegsgewinne der Steuerbehörde behufs Einbeziehung in die Kriegsgewinnsteuer nachzuweisen. Die Bestimmung bezweckt die volle Erfassung aller in den Kriegsgeschäftsjahren erzielten Mehrerträgnisse mit der Kriegsgewinnsteuer und sucht einer Verkürzung dieser Steuer durch Unterlassung oder Hinausschiebung der Verrechnung solcher Gewinne in die Zeit nach dem Kriege vorzubeugen.

Ueber die Kriegsgewinnsteuer der Einzelpersonen wird im nächsten Artikel gesprochen werden.

Neue Freie Presse 21.IV.1916



# Der Economist.

## Einige Bemerkungen zur Kriegsgewinnsteuer vom Standpunkte der österreichischen Industrie.

Von **Kommerzialrat Heinrich Vetter.**

Präsident des Bundes Oesterreichischer Industrieller.

Wien, 20. April.

Die österreichische Industrie hat sich schon seit langer Zeit mit dem Gedanken einer Kriegsgewinnsteuer vertraut gemacht und nach Einbringung der Vorlage im deutschen Reichstag mußte sie auch darauf gefaßt sein, daß nicht bloß die durch direkte oder indirekte Lieferungsaufträge erzielten Mehrgewinne, sondern sämtliche während der Kriegsdauer ins Verdienen gebrachten Mehreinnahmen einer Sonderbesteuerung unterworfen würden. Auch über die Höhe der zu gewärtigenden Steuersätze waren Schätzungen im Umlauf, welche ungefähr denen, wie sie in der jetzt erschienenen Verordnung festgelegt sind, entsprachen oder nicht wesentlich von ihnen abwichen. Insofern hat also das gestern publizierte Gesetz den Industriellen keine Ueberraschung gebracht.

Wenn ich mir nun — Ihrer Aufforderung folgend — gestatte, an einigen Bestimmungen des Gesetzes vom Standpunkte der Industrie aus Kritik zu üben, so muß ich in loyaler Weise derselben vorausschicken, daß die Regierung verschiedenen Einwendungen, welche von den Vertretern der Industrie gegen den Vorentwurf des Gesetzes eingebracht wurden, Rechnung getragen hat. So war rücksichtlich der Besteuerung der Einzelpersonen der Einwand erhoben worden, daß die damals vorgeschlagene Staffelung, welche schon bei dem Satze von 100.000 Kronen mit der Höchststeuer von 40 Prozent endete, eine zu steile wäre. Das Gesetz bringt nun eine minder steile Staffelung, dafür aber eine neue Steuerstufe von 45 Prozent, welche allerdings erst bei einem Mehreinkommen von 500.000 Kronen ihren Anfangspunkt nimmt. Ich bin aber der Meinung, daß die Verbesserung der Skala vom Standpunkte der kleinen und mittleren Industrie entschieden zu begrüßen und jedenfalls als eine den industriellen Gesamtinteressen günstigere zu bezeichnen ist. In dem Vorentwurf sollte bei Einzelpersonen ausschließlich die Einkommensteuergrundlage vom Jahre 1913 die Vergleichsbasis bilden, von der aus die Kriegsgewinnsteuer zu berechnen wäre. Es wurde nun darauf hingewiesen, daß in dieser Festsetzung eines einzigen Vergleichsjahres ein aleatorisches Moment liege, überdies zahlreiche Industrien gerade im Jahre 1913 besonders ungünstig abgeschnitten hätten, weswegen für diese die Annahme des Jahres 1913 als Vergleichsjahr eine direkte Unbilligkeit bedeuten würde. Dem Vorschlage der Industriellen entsprechend soll nun je nach Wahl der Zensiten entweder das Jahr 1913 oder der Durchschnitt der drei letzten Friedensjahre als Besteuerungsbasis genommen werden. Nicht berücksichtigt blieben jedoch die Bedenken dagegen, daß die Ziffer von 3000 Kronen als Minimum der Sondersteuer entschieden zu niedrig bemessen wäre. Man ging hiebei von dem Standpunkte aus, daß zum Beispiel bei einem Einkommen von 10.000 Kronen eine Mehreinnahme von 3000 Kronen angesichts der gegenwärtigen Teuerungsverhältnisse gewiß keine derartige Besserung der Situation bedeute, daß eine Berechtigung zu einer Sonderbesteuerung vorliege. Ebenso unbillig wurde empfunden, daß bei Privatbeamten Mehreinnahmen von mehr als 4000 Kronen schon die Grundlage für die Kriegsgewinnsteuer bilden sollen. Auch hier gilt das eben Gesagte. Ein Beamter selbst mit 5000 Kronen Mehreinnahmen hat bei den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen entschieden keine Besserung seiner wirtschaftlichen Situation erfahren. Rücksichtlich der Besteuerung der Aktiengesellschaften hat wohl der Wunsch der Industrie Berücksichtigung gefunden, daß nach deutschem Muster gewisse Vorsorgen gegen eine Doppelbesteuerung der sogenannten Portefeuilleaktien, sowie rücksichtlich der Gesellschaften m. b. H. getroffen wurden.

Das allerschwerste Bedenken jedoch, welches darin bestand, daß nach der Vorlage die Kriegsgewinnsteuer für die Steuerbemessung der Jahre 1915, 1916 und 1917 keine Abzugspost bilden solle, wurde nicht berücksichtigt, und auch der neue Entwurf bestimmt, daß die Kriegsgewinnsteuer keine Abzugspost zu bilden habe, also der Besteuerungsgrundlage zuzuschlagen sei. Die hiefür von der Regierung vorgebrachte Begründung, welche in dem den Gesetzentwurf begleitenden Communiqué wiederholt wurde, erscheint nach meinem bescheidenen Ermessen nicht stichhältig. Ich will mich hier mit den steuertheoretischen Argumenten nicht befassen, denn mich als Praktiker interessiert einzig und allein der Effekt; durch die Tatsache, daß die Kriegsgewinnsteuer keine Abzugspost bildet, erfährt aber nicht bloß die Kriegsgewinnsteuer im nächsten Jahre, sondern auch die ordentliche Erwerbsteuer eine wesentliche Erhöhung. Wohl wurde gegenüber dem Vorentwurf die Maximalhöhe der Steuer von 45 auf 35 Prozent herabgesetzt, offenbar als Konzession dafür, daß dem Verlangen der Industrie rücksichtlich der Statuierung der Kriegsgewinnsteuer als Abzugspost nicht entsprochen wurde. Nominell bleibt die Steuer mit 35 Prozent begrenzt. Im Effekt kann aber namentlich bei aufeinanderfolgenden günstigen Erträgen durch die Erhöhung der Aktiensteuer und die nochmalige Versteuerung der Kriegsgewinnsteuer als neuerliches Steuerobjekt die Besteuerung in Einzelfällen auf 70 Prozent des Mehrgewinnes und darüber ansteigen. Die Regierung behauptet nun, daß die Zulässigkeit des Abzuges einer Ermäßigung des Steuerfußes gleichgekommen wäre. Dies vermag ich nicht zu verstehen. Sicher ist, daß durch die Nichtzulässigkeit des Abzuges der Steuerfuß wesentlich erhöht wird. Als weiterer Grund wird angeführt, daß durch diese Hinaufsetzung der Steuergrundlage, durch welche auch die Erwerbsteuer steigt, die Einnahmen der autonomen Körperschaften erhöht werden sollen. Ich kann darauf nur bemerken: es mag vielleicht richtig sein, daß die autonomen Körperschaften erhöhte Einnahmen brauchen; ich sehe aber nicht ein, warum einzig und allein die Aktiengesellschaften diese Mehreinnahmen liefern sollen, und stelle die Frage, ob es nicht gerechter gewesen wäre, aus dem Ertrag der Kriegsgewinnsteuer überhaupt den Ländern irgendwelche Zuweisungen zu machen.

Wichtiger als das Gesetz selbst wird allerdings die Steuerpraxis sein, welche die Härten des Gesetzes ebenso verschärfen wie mildern kann. So werden die Abschreibungen und deren Passierbarkeit durch die Steuerbehörde ein wichtiges Kapitel bilden. Es ist sicher, daß der ganze industrielle Apparat durch die intensive Arbeit einerseits, die Bedienung durch minder geschultes Personal anderseits in den Kriegsjahren eine wesentlich größere Abnützung erfahren hat als in Normaljahren. Sicher ist, daß viele Maschinen angeschafft wurden, welche in Friedenszeiten keine Verwendung finden können. Sicher ist, daß selbst größere bauliche Veränderungen, um den Ansprüchen der Kriegsverwaltung zu genügen, geschaffen werden mußten. An all diesen Objekten sind nun vom kaufmännischen Standpunkte aus weit höhere Abschreibungen zu machen als die normalen, und es ist nur zu hoffen, daß die Steuerbehörde dies einsehen wird. Rücksichtlich der Aktiengesellschaften weist der § 4 des Gesetzes ausdrücklich auf diese außerordentlichen Abschreibungen und Wertverminderungen hin, rücksichtlich der Einzelpersonen, respektive der Einzelunternehmungen fehlen derartige Bestimmungen. Der § 29 verspricht aber, daß in der Vollzugsverordnung auch diesbezüglich Vorkehrungen zur Vermeidung von Härten in der Steuerbelastung getroffen werden. Es muß hiebei mit Befriedigung konstatiert werden, daß die Regierung in den Erläuterungen zu dem Gesetze auf einen wichtigen Punkt hinweist, welcher von Seite der Industrie hervorgehoben wurde. Zahlreiche Industrien haben nach richtiger kaufmännischer Anschauung bei der Bewertung ihrer Vorräte im Frieden vorsichtsweise Minderschätzungen vorgenommen, durch welche sich die Erträge natürlich verminderten, welche Minderschätzungen aber eine latente Gewinnreserve zur Ausgleichung allfälliger Verluste in späteren Jahren bilden. Diese Praxis, die vom kaufmännischen Standpunkte aus vollkommen gerechtfertigt erscheint, wurde auch von der Steuerbehörde gebilligt. Nun wird sich im Laufe der Kriegsjahre ergeben, daß zahlreiche Industrien einen vollkommenen Ausverkauf gehalten haben, die Vorräte verschwinden, sie wurden verkauft, und in den Verkaufserlösen erscheinen auch plötzlich die latenten Gewinne infolge der früheren Minderbewertung der Vorräte. Diese Gewinne als Kriegsgewinne zu betrachten, wäre absolut unbillig, denn sie wurden entschieden in Friedenszeiten verdient und treten nur durch die eigentümlichen Verhältnisse des Krieges jetzt in die Erscheinung. Die Regierung verspricht nun, daß diese außergewöhnlichen Verhältnisse auch Berücksichtigung finden können und sohin die Vergleichsbilanz des Jahres 1913 eine entsprechende Erhöhung erfahren kann. Selbstverständlich nur für die Zwecke der Kriegsgewinnsteuer, denn der ordentlichen Personaleinkommensteuer sind eben diese Mehreinnahmen zu unterziehen. Sie dürfen nur nicht die Grundlage der Sonderbesteuerung bilden. Ich hoffe nun, daß diese Zusicherung der Regierung auch in der Durchführungsverordnung einen klaren, deutlichen Ausdruck findet, wie daß überhaupt die Durchführungsverordnung eine versprochene Milderung der Härten bringt und nicht, wie dies bei manchen Durchführungsverordnungen schon der Fall war, die Lasten der Steuer noch zu erhöhen versucht.

Weiter will ich noch erwähnen, daß ich eine Bestimmung in dem Gesetze vermisse, durch welche eine Doppelbesteuerung vermieden wird für den Fall, als auch in Ungarn eine Kriegsgewinnsteuer eingeführt wird; eine solche Bestimmung ist unbedingt notwendig, da viele Unternehmungen und Personen sowohl in Ungarn wie in Oesterreich durch die Kriegsgewinnsteuer getroffen werden könnten und, wenn nicht besondere Vereinbarungen bestehen, die Gefahr einer Doppelbesteuerung entstünde. Vielleicht wäre es auch notwendig, eine ähnliche Bestimmung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gegenüber Deutschland einzufügen. Als Kuriosum muß ich noch eine Bestimmung des Gesetzes erwähnen. Im § 9 heißt es, daß das Einkommen mit dem Betrag anzunehmen ist, mit dem es der Veranlagung der Einkommensteuer zugrunde gelegt wurde. Insofern aber das tatsächlich erzielte Einkommen der Einkommensteuerveranlagung nicht zugrunde gelegt wurde, hat eine selbständige kommissionelle Ermittlung dieses Einkommens stattzufinden. Was bedeutet dies? In manchen Fällen, und zwar hauptsächlich in denen, in welchen das Einkommen aus einer bestimmten Quelle noch nicht ein Jahr gedauert hat, wird das mutmaßliche Einkommen eines Jahres der Steuerbemessung zugrunde gelegt. Diese etwas widersinnige Bestimmung ist die Folge der unglücklichen Quellentheorie. Erfahrungsgemäß wird nun in solchen Fällen meist ein höheres Einkommen der Besteuerung zugrunde gelegt als dasjenige, welches tatsächlich erzielt wird, und zwar mit vollem Bewußtsein der Steuerbehörde, welche auch die infolgedessen höher bemessene Steuer ruhig akzeptiert und einnimmt. Nun könnte in Einzelfällen der Steuerbehörde rücksichtlich der Kriegsgewinnsteuer ein Vorteil daraus erwachsen, wenn nicht dieses fingierte Einkommen, für welches aber die absolut nicht fingierte Steuer gezahlt wird, sondern das wirkliche, meist niedrigere Einkommen zur Grundlage der Berechnung genommen würde. Ist das nicht eine Absonderlichkeit? Im Effekt wird diese Bestimmung vielleicht nicht von Bedeutung sein, aber sie verdient doch hervorgehoben zu werden, um die etwas kleinliche Tendenz unserer Steuerverwaltung zu charakterisieren. Hiebei erlaube ich mir aber die Frage, ob dem Zensiten dann auch jener Betrag der gezahlten Personaleinkommensteuer rückvergütet werden wird, den er nach der erfolgten kommissionellen Erhebung seines Einkommens klarerweise mit Unrecht gezahlt hat.

Wenn ich mir zum Schlusse noch eine Bemerkung erlauben darf, so ist es die, daß ich glaube, daß der Ertrag der Kriegsgewinnsteuer, insofern es sich um industrielle Mehrgewinne handelt, einige Enttäuschung bringen dürfte. Man sieht immer nur die Riesengewinne einzelner, vergißt aber, daß viele Industrien doch sehr hart unter dem Kriege gelitten haben, manche, die zur Erzeugung von Kriegsbedarfsartikeln übergegangen sind, hieraus keinen großen Gewinn gezogen haben, sondern nur zufrieden sein mußten, ihre Betriebe aufrechtzuerhalten und ohne Schädigung ihrer Existenz durchzukommen. Industrielle Mehrgewinne lassen sich nicht verbergen. Hiefür gibt es zu viel leicht kontrollierbare äußere Merkmale. Schwerer zu fassen werden die Mehrgewinne gewisser Zwischenpersonen, gewisser Handelskreise und insbesondere der Landwirtschaft sein. Nur wenn es gelingen wird, diese schwer faßbaren Gewinne faßbar zu machen, wird die Kriegsgewinnsteuer denjenigen Ertrag liefern, welchen gute Kenner unserer Volkswirtschaft erwarten, aber auch dies werden Ziffern sein, die durch ihre nicht allzu hohen Beträge manche in unserer an Milliarden gewohnten Zeit überraschen werden.

# Gemeindesteuern und Erhöhung der Straßenbahntarife.

Ein vom Bürgerklub des Wiener Gemeinderates eingesetzter Ausschuß hat sich in einer Sitzung am Donnerstag mit den Teuerungsvorlagen im Wiener Gemeinderat beschäftigt. Dieser Ausschuß hat grundsätzlich den Zuschlägen zu den Erwerbsteuern, und zwar zur Grund- und Hausklassensteuer von zwei vom Hundert; zur Renten- und Besoldungssteuer und Erwerbsteuer zweiter Klasse um drei vom Hundert und um vier vom Hundert bei der Erwerbsteuer erster Klasse und bei den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen um fünf vom Hundert zugestimmt. Dann billigte der Ausschuß die Einführung von Kriegszulagen auf die gemeindlichen Bier- und Spiritussteuern; er sprach aber kein Wort über die Totalisateursteuer, die gleichfalls in Vorschlag gebracht wurde, und ebensowenig von der Wertzuwachssteuer. Besonders ausführlich aber beschäftigte er sich mit den neuen in der letzten Obmännerkonferenz aufgetauchten Vorschlägen, nicht nur die Straßenbahntarife zu erhöhen, sondern auch Aufschläge auf die Zählermiete des Elektrizitätswerkes und die Gasmesserrente zu machen. Der Ausschuß einigte sich dahin, daß künftig bis zu 10 Hektowatt jährlich 10·20 Kronen, bis zu 20 Hektowatt jährlich 21 Kronen, bis zu 50 Hektowatt 33 Kronen, bis 100 Hektowatt 45 Kronen, bis zu 150 Hektowatt 60 Kronen und mehr als 150 Hektowatt 72 Kronen einzuheben sind. Der Mehrertrag, der daraus kommen soll, ist mit 215.000 Kronen jährlich veranschlagt, also kaum, daß es dafürsteht. Die Gasmessermiete soll für drei Flammen von 34 auf 60 Heller, für fünf Flammen von 36 auf 60 Heller, für sieben bis zehn Flammen von 60 auf 120 Heller, für zwanzig Flammen von 84 auf 180 Heller erhöht werden. Diese Erhöhung würde 1,400.000 Kronen jährlich betragen. Die Hauptmehreinnahme aus den städtischen Betrieben versprechen sich aber die Herren vom christlichsozialen Bürgerklub nach wie vor aus der Erhöhung der Straßenbahntarife. Welche Wandlungen diese Vorschläge durchgemacht haben, ist für sich allein schon eine Wissenschaft. Von der allgemeinen Erhöhung von zwei Heller für jede Karte scheint nun das Rathaus endgültig abgekommen zu sein. Der Bürgerklub hat sich kurz auf folgende Vorschläge geeinigt: Einführung eines Einheitstarifes mit zwanzig Heller, Beibehaltung der Frühtarifkarten zu zwölf Heller, zu denen Rückfahrkarten zu achtzehn Heller ausgegeben werden sollen, Aufhebung des Dreißighellertarifes, Einführung von Streckenkarten.

Der Bürgerklub will also die Mehreinnahme der Straßenbahnen daraus erzielen, daß er die 14 und 30 Heller-Karten aufgibt und daß an ihre Stelle überall die 20 Heller-Karte zu treten hätte. Obgleich der letzte Bericht der städtischen Straßenbahnen außerordentlich umfangreich ist und mehr als hundert Druckseiten im großen Kanzleiformat umfaßt, ist eines nicht herauszubekommen. Das ist das Verhältnis zwischen den einzelnen Gruppen der verkauften Fahrscheine. Eine einzige Stelle des Berichtes, in der erzählt ist, um wie viel die Ausgabe an 14 Heller-Fahrscheinen zurückgegangen und die der 20 Heller-Scheine gestiegen ist, gibt einen Anhaltspunkt für eine ungefähre Berechnung. Danach sind im Jahre 1914/15 um etwas mehr als drei Millionen 14 Heller-Fahrscheine weniger ausgegeben worden als im Jahre vorher und um 4·6 Millionen 20 Heller-Fahrscheine mehr. Bei den 14 Heller-Fahrscheinen macht es nach den Angaben des amtlichen Berichtes 2·3 vom Hundert der Scheine aus und bei den 20 Heller-Fahrscheinen beträgt die Steigerung 3·8 vom Hundert.

Nimmt man diese Angaben zur Grundlage einer Berechnung, so bekommt man heraus, daß etwa 134 Millionen Fahrscheine zu 14 Heller und 127 Millionen Fahrscheine zu 20 Heller ausgegeben wurden, zusammen 261 Millionen Fahrscheine. Im ganzen hat die Stadt Wien im Berichtsjahr 310 Millionen Fahrscheine verkauft. Es bleiben also rund 50 Millionen Fahrscheine für die Frühkarten zu 12 Heller und für die Fahrkarten zu 30 Heller. Da die 14 Heller-Karte nach dem Antrag des christlichsozialen Bürgerklubs ganz verschwinden soll, so würde sich daraus für die Gemeinde Wien bei einer Steigerung von je 6 Heller für eine Karte **ein Mehrertrag von rund acht Millionen Kronen** ergeben. Demgegenüber steht der Verlust bei der Verbilligung der 30 Heller-Karten. Hier fehlt jede genaue Angabe und man kann nur schätzungsweise annehmen, daß etwa ein Fünftel der restlichen 50 Millionen ausgegebener Fahrscheine auf 30 Heller-Fahrscheine entfällt, also 10 Millionen. Bei jedem Fahrschein eine Einbuße von 10 Heller gerechnet, würde das eine Million Kronen Einbuße bedeuten, so daß sich aus dem Plan des Bürgerklubs **ein Mehr an Einnahmen aus den Straßenbahnfahrscheinen,** dieselbe Benützung der Straßenbahnen vorausgesetzt wie im vorigen Jahre, **von etwa sieben Millionen Kronen ergeben würde.**

Das ist eine ungeheuerliche Belastung der Wiener Bevölkerung, die obendrein vorwiegend Leute trifft, die in den etwas billigeren Außenbezirken wohnen, während sie in den inneren Geschäftsbezirken ihre Arbeitsstelle haben. Wenn es auch der Bürgerklub nicht gewagt hat, die 12 Heller-Fahrscheine des Frühtarifes anzutasten, weil er das Unvolkstümliche einer solchen Maßnahme, die gerade den Arbeitern eine harte Steigerung auferlegen würde, schon aus dem Widerstand der sozialdemokratischen Gemeinderäte in der Obmännerkonfereuz herausgespürt haben mag, so bleibt dennoch auch mit diesem Straßenbahntarif eine außerordentliche Besteuerung weiter Volkskreise übrig. Die acht Millionen Kronen, die durch die Erhöhung der 14 Heller-Fahrscheine hereingebracht werden sollen, werden zum größten Teil von Arbeitern und Angestellten geleistet werden. Sie machen die Masse aus, die Masse der Außenwohner sowohl als auch die Masse derer, die gezwungen sind, regelmäßig die Straßenbahn zu benützen. Sie sind es auch, die sich die Wohnung auch schon nach dem Gesichtspunkt gesucht haben, um noch mit einer 14 Heller-Karte bei ihren regelmäßigen täglichen Fahrten durchzukommen. Für alle diese bedeutet die Erhöhung der Straßenbahnkarte der einzelnen Straßenbahnfahrten um 6 Heller eine Erhöhung um 12 Heller im Tag, wenn sie nur früh und abends, um 24 Heller im Tag, wenn sie aber auch mittags ihre Wohnung aufsuchen, um dort ihr Mittagessen einzunehmen. Für die erste Gruppe ist das, 300 Arbeitstage im Jahre gerechnet, eine Steuer von 36 Kronen, für die zweite Gruppe **eine Steuer von 72 Kronen,** also schon ein ganz außerordentlich fühlbarer Betrag, der viele, die heute noch draußen wohnen, veranlassen wird, sich ihren Betrieben oder Arbeitsstellen im Geschäft so nahe zu ziehen, daß sie die Straßenbahnfahrt überhaupt vermeiden können, das heißt es wird die erste Folge dieser Erhöhung eine abermalige Verschlechterung der Wohnweise der Arbeiterklasse sein. Nur zum Teil wird diese Erscheinung durch die günstige Wirkung der Aufhebung der 30 Heller-Karten ausgeglichen. Diese waren bisher für viele ein ernstes Hindernis, weiter draußen zu wohnen, weil sie die hohen Fahrkosten als Zuschlag auf die Miete allzusehr empfinden. Das spüren ja auch die Herren vom christlichsozialen Bürgerklub und sie geben sich nun den Schein, als ob sie die durch die Verteuerung des Tarifes getroffenen Schichten durch Einführung von Streckenkarten begünstigen wollten. Aber auch hier sind solche Preise angesetzt, daß von einer Begünstigung oder von einem Gewinn bei Lösung der

**Streckenkarten**

gar keine Rede sein kann. Für zwei Teilstrecken mit einmaligem Umsteigen sollen Streckenkarten im Monatspreis von 14 Kronen, Streckenkarten bis zu vier Teilstrecken zum Monatsbetrag von 20 Kronen ausgegeben werden, für mehr als vier Teilstrecken im Betrag von 25 Kronen. Die Netzkarte für das gesamte Gebiet kostet heute monatlich 30 Kronen. Schon aus dieser einzigen Gegenüberstellung ersieht man, wie hoch der Preis für die Streckenkarten bemessen ist. Rechnet man aber an praktischen Beispielen nach, so sieht man, daß ein Mann, der etwa in der Webgasse wohnt und in der Nähe des Eislaufvereines zu tun hat, also zwei Teilstrecken durchfährt, 14 Kronen monatlich zu zahlen hätte für folgende Leistung: bei einmaliger Hin- und Rückfahrt im Tage (früh und abends) ergeben sich an den 26 Wochentagen 52 Fahrten, deren eine heute 14 Heller kostet. Sie kostet ihn also heute 7 Kronen 28 Heller; benützt er diese Karte auch mittags, um seinen Wohnort zu erreichen, so hätte er heute 14 Kronen 56 Heller zu zahlen. Er hätte also nach dem heutigen Tarif bei viermaliger Benützung der Straßenbahn einen monatlichen Gewinn von 56 Heller, bei zweimaliger Benützung aber einen monatlichen Verlust von 6 Kronen 72 Heller. Nimmt man aber den geplanten höheren Tarif von 20 Heller zur Grundlage desselben Beispiels, so würde der Mann bei 52 Fahrten 10·40 Kronen zahlen, also noch immer 3·60 Kronen gegenüber der Streckenkarte gewinnen, und erst wenn er viermal die Strecke im Tage fährt, was weniger häufig der Fall ist, würde er 6·80 Kronen ersparen. Da die Streckenkarte in der größeren Hälfte eine wesentliche Verteuerung sogar gegenüber dem erhöhten Tarif bedeutet, so ist der Einfall, so hohe Preise anzusetzen, fast danach angetan, die sehr gute und notwendige Einführung einer billigen Streckenkarte von vornherein als unmöglich abzutun. Bei diesen Preisansätzen muß natürlich die Streckenkarte versagen und es wird sehr wenig Narren geben, die sich unter solchen Umständen um eine Streckenkarte bewerben werden. Was also da vom Bürgerklub ausgeheckt worden ist, ist eitel Geflunker: es soll der Bevölkerung, der sieben Millionen aus der Erhöhung der Straßenbahntarife herausgezogen werden sollen, Sand in die Augen gestreut werden. Wacker hilft bei diesem unrühmlichen Tun des christlichsozialen Bürgerklubs die „Reichspost" mit, die, als der Plan im Rathause auftauchte, den Anlauf nahm, als ob sie ihn ernst bekämpfen wollte. Schon als in Deutschland einzelne privatkapitalistische Straßenbahngesellschaften davon sprachen, daß sie die Tarife erhöhen müßten, rief sie frohlockend aus, so etwas sei nie in einem Straßenbahnbetrieb möglich, der von Bürgern verwaltet wird, und als auch aus dem Wiener Rathause die Nachricht kam, daß man Erhöhungsgelüste habe, da zog sie ernst gegen das Unsoziale eines solchen Planes zu Felde, ließ die Leute aufmarschieren, die in eigenen Wagen und Autos fahren und die an dieser Steuer gar nicht Anteil haben, oder die dadurch, daß sie jedes Jahr regelmäßig längere Zeit von Wien abwesend sein können, nur einen bescheidenen Anteil an dieser Steuer haben, während die arbeitenden Menschen, die ständig an die Stadt gefesselt sind, die ganze Steuer zu tragen haben. Nach diesem Anlauf, der uns bei der „Reichspost" gleich sehr wunderlich vorkam, ist sie schon wieder in den alten Verleumdungston verfallen und sie möchte nun am liebsten so tun, als hätte die Arbeiter-Zeitung die Erhöhung der Tarife gewissermaßen den Herren im Rathause eingegeben. Es fällt uns gar nicht ein, uns weiter mit der „Reichspost" darüber auseinanderzusetzen. Aber notwendig ist, festzuhalten, daß die „Reichspost" vollkommen umgefallen ist und daß heute nichts mehr von ihren hochtrabenden Worten zu entdecken ist, die sie zu Beginn des Kampfes gegen die höheren Tarife gefunden hat. Die Herren von der „Reichspost" sind vollkommen zufrieden damit, daß auf die Taschen der Wiener Bevölkerung dieser Anschlag gemacht werden soll. Wir aber werden treue Wacht halten und diese Versuche, die Stadtkassen zu füllen, weiter redlich bekämpfen.

Neues Wiener Tagblatt 26./IV. 1916



# Das Einkommen freier Berufe und die Kriegsgewinnsteuer.

Angehörige freier Berufe (Aerzte, Advokaten, Schriftsteller, Künstler u. dgl.) haben mehrfach Zweifel darüber geäußert, was als in den Jahren 1914, 1915 und 1916 erzielter „Einkommenmehrbetrag" zu gelten hat, der nach § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916 der Kriegsgewinnsteuer unterliegt, respektive was überhaupt unter in einem bestimmten Jahre „erzielten Einkommen" hier zu verstehen ist.

Ein Kaufmann versteht unter seinem Einkommen eines bestimmten Jahres den buchhalterisch-bilanzmäßigen Ertrag seines Geschäftes. Bei der Aufstellung dieser Bilanz setzt er selbstverständlich seine unberichtigten Forderungen für verkaufte Ware, ihm zustehende Provisionen und dergleichen unter die Aktiven ein. Anders pflegt fast durchweg der Advokat, der Arzt, der Schriftsteller und der Künstler zu bilanzieren und demgemäß für die Einkommensteuer zu fatieren: Sie rechnen ihre effektiven Bareingänge zusammen und bringen hievon ihre Regieauslagen in Abzug. Der Advokat rechnet als Einkommen des Jahres 1916 noch nicht den Expensenbetrag, den er einem Klienten, wie üblich, in der Jahresnote, die er im Jänner 1917 überreicht, verrechnet, obwohl er eigentlich die betreffenden Expensen durch seine Arbeit im Jahre 1916 ins Verdienen gebracht hat. Diese Expensen wird er erst als Einkommen des Jahres 1917 fatieren; ebenso pflegt dies der Arzt mit seinen jährlichen Honorarrechnungen zu machen; der Schriftsteller bucht das Autorenhonorar als Einkommen des Jahres, in dem er es erhalten hat, nicht in dem Jahre, in dem er es durch die Verfassung des Werkes verdiente, und ebenso rechnet der Maler als Verdienst eines Jahres nicht den Wert der Bilder, die er in diesem Jahre gemalt hat, sondern die Summe der Honorare, die er für in diesem Jahre verkaufte Bilder erhalten hat, gleichgültig, ob er sie in dem betreffenden Jahre oder in früheren Jahren geschaffen hat.

Diese Art der Bilanzierung, respektive Steuerfassion, bei den Angehörigen der freien Berufe zum Unterschied von der Ertragsberechnung der Kaufleute und Gewerbetreibenden hat eine Reihe von leicht erklärlichen Gründen: „Honorare" hat man zum Unterschied von „Kaufpreisen" erst dann sicher, wenn man sie wirklich bekommen hat — Kaufpreise werden sofort bei Abschluß des Kaufes vereinbart, Honorare oft nicht, oft hängt deren Höhe von einem erst nachträglich eintretenden Erfolg ab; auf Kaufpreise verzichtet man nie, auf Honorare pflegt man manchmal zu verzichten usw. Die Steuerbehörden erheben zwar manchmal gegen die geschilderte Art der Bilanzierung bei Angehörigen freier Berufe Einwendungen, aber sie akzeptieren dieselben in den meisten Fällen, und zwar abgesehen von den angegebenen sachlichen Gründen einerseits, weil das Personalsteuergesetz den Begriff des Einkommens einer bestimmten Zeitperiode nicht klar genug definiert, anderseits weil es normalerweise dem Fiskus gleichgültig sein kann, ob ein bestimmtes Einkommen für das Jahr 1916 oder 1917 fatiert wird: der Besteuerung entgeht es ja doch nicht.

Von großer Tragweite wird aber die Art der stattgefundenen Bilanzierung und die auf derselben gegründete Steuerfatierung und Steuervorschreibung für die Kriegsgewinnsteuer. Hier kommt es doch darauf an, das Durchschnittseinkommen, das in den Jahren 1911 bis 1913, respektive auf Wunsch des Steuerpflichtigen das Einkommen, welches im Jahre 1913 allein erzielt wurde, mit dem Einkommen der Jahre 1914, 1915 und 1916 zu vergleichen. Dieser Vergleich erfolgt nach der Verordnung auf Grund der Einkommensteuervorschreibungen für die in Betracht kommenden Jahre. Hat zum Beispiel ein junger Maler, der jahrelang fast nichts verdiente, das heißt, für seine Bilder keine Käufer gefunden hat, etwa im Frühjahr 1914 Anerkennung erlangt und auf einmal Bilder um 50,000 K. verkauft, die er im Laufe von sechs Jahren gemalt hatte, so würde ihm, da in diesem Falle das Einkommen für das Jahr 1913 mit 10,000 K. anzunehmen ist, mit Rücksicht darauf, daß er für das Jahr 1915 auf Grund seines fatierten Einkommens des Jahres 1914 die Einkommensteuer für 50,000 K. vorgeschrieben erhalten hat, für das Jahr 1914 eine Kriegsgewinnsteuer für ein Mehreinkommen von 40,000 K. vorzuschreiben sein, also eine Kriegsgewinnsteuer von 4500 K.

Eine solche Besteuerung wäre gewiß ungerecht. Die Besteuerung jedes Mehreinkommens — nicht nur des eigentlichen Kriegsgewinnes — hat ihre innere Berechtigung darin, daß derjenige, dem es vergönnt ist, erfolgreich zu arbeiten, während andre im Felde stehen oder wirtschaftliche Einbuße erleiden, hiefür besteuert werden soll. Hier handelt es sich aber nicht um den Ertrag einer Tätigkeit, die während des Krieges geleistet worden ist, sondern um den Eingang eines Verdienstes für eine Tätigkeit, die vor dem Krieg erfolgte und der nur zufällig in dem Jahre eingeflossen ist, in dem der Krieg begonnen hat. Es wäre ja möglich, daß der junge Maler, der im Frühjahr 1914 endlich zu Ansehen und einem kleinen Vermögen gekommen ist, im Juli 1914 einrücken mußte und daher während des Krieges nichts mehr verdienen konnte.

Zu besonders harten Konsequenzen könnte die Kriegsgewinnsteuer bei solchen Personen führen, bei denen es vermöge ihres Berufes häufig vorkommt, daß sie für jahrelange Arbeit auf einmal bezahlt werden. Dies ist zum Beispiel oft bei Advokaten für ihre Tätigkeit bei Verlassenschaftsabhandlungen, Konkursen und dergleichen der Fall. Ein Beispiel, das Tatsache ist, sei angeführt: Ein junger Advokat, der sich 1911 etabliert hat, hat von 1911 bis 1914 nicht mehr eingenommen als 6000 bis 8000 Kronen jährlich, sich also nichts ersparen können. Er wurde aber im Jahre 1912 zum Masseverwalter in einem großen Konkurse bestellt. Er arbeitete als solcher von 1912 bis zum Sommer 1914, wo er einrücken mußte. Noch im Jahre 1914 ging das Honorar für die Führung des Konkurses im Betrage von 25,000 Kronen ein. Der Advokat ist seit Herbst 1914 leider vermißt; er ist also tot oder in Kriegsgefangenschaft. Seine Kanzlei, die von einem Freund und Kollegen geführt wird, trägt jetzt kaum die Regie. Aber wenn er nach Jahr und Tag aus der Kriegsgefangenschaft zurückkommen sollte und sich eine neue Kanzlei wird gründen müssen oder wenn im Falle seines Todes seine arme Witwe (er hat Frau und Kind) sich nach den Vermögensverhältnissen erkundigen wird, so wird sie folgende Steuerberechnung vorfinden:

Einkommen des Jahres 1914 (Konkurs und übriges Einkommen) 31,000 K., daher Personaleinkommensteuer für 1915 1169 K., „Kriegsgewinn"steuer von einem Mehreinkommen für 1914 gegenüber dem für 1913 angenommenen Einkommen von 10,000 K., also von einem Mehreinkommen von 21,000 K., 1650 K., daher Gesamtsteuer 2819 K., es verbleiben sohin 28,181 K.

Bei dem Mann, der durch Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflichten um sein Leben oder wenigstens um seine wirtschaftliche Existenz gekommen ist, würde also unter dem Titel der „Kriegsgewinnsteuer" eine etwa zehnprozentige Quote von dem Ertrag seiner Tätigkeit vor dem Kriege in Wegfall kommen.

Daß die Intentionen der kaiserlichen Verordnung wirklich dahin gehen, nur das, was durch die Tätigkeit während der Jahre 1914 bis 1916 ins Verdienen gebracht wurde, der Kriegsgewinnsteuer zu unterziehen, ergibt sich argumento a contrario aus § 14 der kaiserlichen Verordnung, in der es heißt, daß Erträgnisse, die aus den Jahren 1914 bis 1916 stammen, aber später verrechnet werden, nachträglich zur Kriegsgewinnsteuervorschreibung einzubekennen sind. Daß dies verordnet ist, ist recht und billig. Umgekehrt aber müßten auch Erträgnisse, die aus der Zeit vor 1914 stammen und in den Jahren 1914, 1915 oder 1916 verrechnet worden sind, auch dann von der Einbeziehung in die Kriegsgewinnsteuer ausgeschlossen werden können, wenn sie von den betreffenden Personen als Einkommen dieser Jahre fatiert worden sind.

Es ist zu hoffen und zu wünschen, daß die im § 29 der kaiserlichen Verordnung vorgesehene Durchführungsverordnung, die ja unter anderm auch den Zweck haben soll, überflüssige Härten zu vermeiden, auf die geschilderten Bilanzierungsgepflogenheiten bei den Angehörigen der freien Berufe Rücksicht nimmt. Dies könnte ja in der Weise geschehen, daß Angehörigen dieser Berufe das Recht eingeräumt werden soll, zwecks Veranlagung der Kriegsgewinnsteuer über ihr in den Jahren 1911 bis 1913 einerseits und in den Jahren 1914 bis 1916 anderseits tatsächlich erzieltes, das heißt in jedem einzelnen Jahre nicht vereinnahmtes, sondern durch Arbeit ins Verdienen gebrachtes Einkommen separate Fassionen abzugeben.

Pester Lloyd 27/IV 1916



# Besteuerung der Kriegsgewinne.

Budapest, 26. April.

Die Besteuerung der Konjunkturen ist ein altes Problem der Finanzpolitik. Die Kriegsgewinnsteuer der verschiedenen Länder ist nun ein einzelner, allerdings mächtiger Vorstoß in dieser Richtung. Wie wenig es sich hiebei um eine eigentliche Kriegsgewinnsteuer im engeren Sinne handelt, dafür ist nichts bezeichnender, als daß eigentlich diese Steuer zunächst von Ländern eingeführt wurde, die in der glücklichen Lage sind, das Weltdrama als Neutrale von ihrem Logensitz betrachten zu können. So haben Dänemark, Norwegen, Schweden, die Schweiz durchweg aus Anlaß des Krieges beträchtliche Sondersteuern noch vor Einreichung des bezüglichen deutschen Entwurfes und vor Verlautbarung der bezüglichen österreichischen Verordnung denjenigen auferlegt, deren Einkommen infolge des Weltkrieges sich erhöht haben, durchgehends mit der Motivierung, daß der Krieg zahlreichen Steuerpflichtigen viele Nachteile, anderen wieder, die die Umstände zu benützen wußten, außerordentliche Einkünfte gebracht habe.

Die kaiserliche Verordnung vom 16. April 1916 über die Einführung einer außerordentlichen Steuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Einkommen der Einzelpersonen, sowie Sicherungsmaßnahmen für die Einhebung dieser Steuer in Oesterreich ist ebenfalls diesem Leitmotiv entsprungen. Die Verlautbarung dieser Verordnung hat für Ungarn eine große unmittelbare Bedeutung. Hat doch Finanzminister Teleßky in seiner im Abgeordnetenhause am 10. Dezember vorigen Jahres gehaltenen Rede erklärt, daß infolge unseres wirtschaftlichen Verhältnisses zu Oesterreich es notwendig ist, daß den Kriegslieferanten jeder Sorte in den beiden Staaten der Monarchie eine gleiche Last auferlegt werde, da sonst die ungarischen Lieferanten im Nachteil gegenüber den österreichischen Lieferanten sich befinden würden, demzufolge diese Frage im Einvernehmen mit der österreichischen Regierung zu lösen wäre. Hieraus läßt sich darauf schließen, daß eine etwaige ungarische Kriegsgewinnsteuer das Maß der in folgendem wiedergegebenen österreichischen Besteuerung nicht überschreiten dürfte.

Laut der österreichischen Verordnung wird die Steuer der inländischen Gesellschaften derart bemessen, daß der Gewinn aus jedem der Kriegsgeschäftsjahre 1914, 1915 und 1916 dem durchschnittlichen Reinertrag aus den Friedensgeschäftsjahren von 1909 bis 1. August 1914, wobei die zwei Jahre, in welchen der höchste und der niedrigste Reinertrag erzielt wurde, ausgeschieden sind, gegenübergestellt wird. Ein Mehrertrag von 10.000 Kronen bleibt steuerfrei. Die Steuer beträgt zumindest zehn Prozent, höchstens 35 Prozent des Mehrertrages. Uebersteigt der Mehrgewinn nicht fünf Prozent des Aktienkapitals, so sind davon zehn Prozent als Steuer abzuführen; für jenen Teil des Mehrgewinns, welcher zwischen fünf und zehn Prozent sich bewegt, beträgt die Steuer 15 Prozent. Dann steigt die Steuer von fünf zu fünf Prozent des Reingewinns, gleichfalls um je fünf Prozent des Satzes, und der höchste Satz beträgt 35 Prozent. Bei einem Rentabilitätszuwachs von zehn Prozent absorbiert die Steuer insgesamt 12½ Prozent des Mehrerträgnisses; hat der Zuwachs 20 Prozent erreicht, so sind 17½ Prozent als Steuer zu bezahlen. Ist eine Verdoppelung des Gewinns eingetreten, so sind 31 Prozent zu bezahlen, bei einer Verdreifachung erhöht sich die Steuer auf zirka 33¾ Prozent. Bei ausländischen Aktiengesellschaften ist der Steuersatz ein höherer und steigt bis zu 45 Prozent. Auch für die Filialen ausländischer Gesellschaften ist eine progressive Skala von 20 bis 40 Prozent vorgesehen, wobei sich aber die Steuer nicht nach der Rentabilität, sondern nach dem absoluten Mehrertrag richtet. Für schwächer rentierende Gesellschaften wird eine Mindestrentabilität von sechs Prozent des Kapitals zugrundegelegt; erreichte in der Friedensperiode die durchschnittliche Rentabilität die Höhe von sechs Prozent nicht, so ist nicht das Mehrerträgnis über den tatsächlichen Ertrag, sondern nur über einen sechsprozentigen Gewinn abzuführen. Als Reinertrag hat der Gewinn zu gelten, wie er im Gesetze über die Aktiensteuer festgestellt ist, jedoch mit einem gewichtigen Unterschied. Bei Bemessung der österreichischen Aktiensteuer gelten nämlich die Passivzinsen, insbesondere auch die Zinsen von Prioritätsobligationen, Geschäftseinlagen, Kommanditeinlagen usw., sowie die Darlehenszinsen nicht als Abzugsposten. Eine Gesellschaft, welche große Prioritätsschulden besitzt, kann daher eine sehr bedeutende Aktiensteuer zahlen, auch wenn ihre Bilanz mit einem Defizit schließt. Bei der Bemessung der Kriegsgewinnsteuer ist hingegen der Reinertrag in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 13. Januar 1914 maßgebend, somit sind solche Schuldzinsen und die Erwerbsteuer samt Zuschlägen vom Gewinne sowohl des Friedens- als des Kriegsjahres abzuziehen, so daß nur die Erträgnisse nach Abschlag dieser Schuldzinsen einander gegenübergestellt werden.

Bei der Besteuerung der Einzelpersonen, also auch der Privatfirmen der offenen Handelsgesellschaften, der privaten Kommanditgesellschaften und der privaten Vermögensbesitzer und Angestellten ist das der Personaleinkommensteuer zugrundeliegende Einkommen maßgebend, und zwar wird das Einkommen der Kriegsjahre nicht einem vorausgegangenen mehrjährigen Durchschnitte, sondern dem letzten Friedensjahre 1913 zugrunde gelegt; nur dann, wenn der Steuerpflichtige es verlangt, kann bei der Vergleichung auf den Durchschnitt der Jahre 1911, 1912 und 1913 zurückgegriffen werden. Ein Mehreinkommen gegenüber dem Friedensjahre 1913 unterliegt der Kriegsgewinnsteuer, doch bleibt ein Plus von 3000 Kronen steuerfrei. Ist das Einkommen des Friedensjahres geringer als 10.000 Kronen, so wird das Mehreinkommen des Kriegsjahres nicht mit dem tatsächlichen Friedenseinkommen, sondern mit 10.000 Kronen verglichen. Für die Steuer ist eine Skala festgesetzt, die bei 10.000 Kronen mit 5 Prozent beginnt und sich sukzessive erhöhend bei einem Mehreinkommen von 200.000 Kronen 40 Prozent und für die Mehrbeträge über 500.000 Kronen 45 Prozent beträgt. Für die Kriegsgewinnsteuer ist kein besonderes Steuerbekenntnis einzubringen, sondern die Vorschreibung geschieht auf Grund der Bekenntnisse zur Erwerbsteuer von Aktiengesellschaften, beziehungsweise zur Personaleinkommensteuer.

Die Sonderbesteuerungen im Bereiche der direkten Steuer haben die Eigentümlichkeit, daß aus denselben, wie aus einer Zelle eines Organismus, der ganze Aufbau des Systems sich rekonstruieren läßt. Die österreichische Kriegsgewinnsteuer ist auf der Personaleinkommensteuer und auf der Aktiensteuer, als Erwerbsteuer, aufgebaut. Die Kriegsgewinnsteuer der Einzelpersonen erfaßt also zum dritten Male alle Objekte der direkten Steuern, die zum ersten Male unter die Realsteuern und zum zweiten Male unter die Personaleinkommensteuer fielen; die Steuer der Gesellschaften aber repräsentiert sich als Doppelbesteuerung und ist in Oesterreich die erste Durchlöcherung des Prinzips, wonach einer Einkommensteuer nur physische Personen unterliegen. Ihre Verschiedenheit von der deutschen Vorlage wurzelt in der Verschiedenheit des deutschen Steuersystems von dem österreichischen. Da die deutsche Kriegsgewinnsteuervorlage sich als Verbindung der Reichs- und Landessteuern repräsentiert, mußte sie auf beiden Grundlagen aufgebaut werden. Eine solche bildete für die Reichssteuern die im Jahre 1913 im Rahmen der Wehrbeitragsgesetze eingeführte, auf natürliche Personen sich erstreckende, Besitzsteuer (Vermögenszuwachssteuer), welche den in der Veranlagungszeit von drei Jahren erfolgten Vermögenszuwachs mit einem Steuersatz von 0·75 Prozent bis 1½ Prozent des Zuwachses nebst Zuschlägen belegt. Die deutsche Kriegsgewinnsteuer unterzieht bei den Einzelpersonen den in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember desselben Jahres entstandenen Vermögenszuwachs einer besonderen Abgabe, welche für die ersten 10.000 Mark des Vermögenszuwachses fünf Prozent beträgt, sich nach Größe des Vermögenszuwachses stufenweise erhöht und bei einem Vermögenszuwachs über 500.000 Mark bereits auf 25 Prozent hinaufgeht. Das Element der Landessteuern, in deren Rahmen in Deutschland die Personaleinkommensteuer besteht, bildet wieder die Verfügung, wonach alle jene Steuerpflichtigen, welche ein Mehreinkommen aufweisen können, von dem Vermögenszuwachs in der Höhe des Mehreinkommens das Zweifache der obigen Sätze zu entrichten haben. Die Gesellschaften zahlen laut der Vorlage eine von 10 bis 30 Prozent betragende Steuer nach dem Mehrgewinn, welche sich bei den Gesellschaften, deren Geschäftsgewinn 10 Prozent des Aktienkapitals und der Reserven übersteigt, noch um weitere 10 bis 50 Prozent erhöht.

Wie aus dem Gesagten hervorgeht, ist die Besteuerung der Gesellschaften in dem österreichischen Gesetz und der deutschen Vorlage ungefähr dieselbe, und auch die Besteuerung der Einzelpersonen weist keinen sehr großen Unterschied in der Belastung auf, denn obwohl der Vermögenszuwachs hauptsächlich beim mobilen Vermögen sich viel schwerer ermitteln läßt, als eine Einkommenvermehrung, da aber der Vermögenszuwachs meistens die Folge des Mehreinkommens ist und im Falle eines Mehreinkommens die doppelten Sätze angewendet werden, kann die deutsche Kriegsgewinnvorlage im Vergleich zur österreichischen als keine gelindere Besteuerungsmethode des Kriegseinkommens im allgemeinen betrachtet werden.

Was das Ausmaß und die Konstruktion der zu gewärtigenden ungarischen Kriegsgewinnsteuer anbetrifft, kann nebst dem Regierungserlaß vom 18. Januar l. J. Z. 269/1916 M. E., welcher die Ausschüttung einer größeren als dem Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre entsprechenden Dividende, im Falle aber keine Dividende gezahlt worden ist, die Zahlung einer fünf Prozent übersteigenden Dividende untersagt, nur die erwähnte Rede des Finanzministers Teleßky irgendeinen Anhaltspunkt bilden, derzufolge die Belastung der Steuersubjekte kaum eine größere sein dürfte als in Oesterreich. In dieser Hinsicht bildet, wie der Finanzminister entwickelte, eine große Schwierigkeit der Umstand, daß bei uns vor dem Kriege eine Personaleinkommensteuer nicht bestand, auf deren Grundlage der Unterschied im Einkommen, beziehungsweise das Mehreinkommen festgestellt werden könnte. Es gibt aber bei uns auch keine Besitzsteuer, auf Grund deren, so wie es in Deutschland geschieht, der Vermögenszuwachs feststellbar wäre. Eine Handhabe zur Besteuerung der Kriegsgewinne soll die in den § 8 des Gesetzartikels XXI: 1915 aufgenommene Verfügung bieten, wonach all jene Personen, die eine solche nutzbringende Beschäftigung betreiben, welche mit der Erwerbsteuer dritter Klasse noch nicht besteuert wurde, diese Beschäftigung behufs Veranlagung der Steuer anmelden müssen. Dies kann ebenso, wie die den Zwecken der Kriegsfürsorge dienende Personaleinkommensteuer des Gesetzartikels XLVI: 1914, welche nicht das Mehreinkommen im allgemeinen, sondern nur das Einkommen über 20.000 Kronen zu erreichen berufen war, selbstredend nur eine sehr schmale Unterlage bilden, zumal doch die Landwirtschaft eine ebenfalls sehr erhöhte Rentabilität hatte, welche schwer zu erreichen ist. Es fragt sich ferner, ob in der Kriegsgewinnsteuer der ungarischen Aktiengesellschaften bei der Feststellung des Reingewinnes vom Brutto-

# Eine Steuer auf Volksbildung.

Die christlichsozialen Verwalter der Gemeinde Wien be[illegible]en, erhöhte Einnahmen notwendig zu haben, um [illegible] durch den Krieg hervorgerufenen Mehrbedarf zu decken. In höchst antisozialer Weise gehen sie dabei zu Werke. Im Steuerbouquet der Rathausherren ist die Erhöhung der Straßenbahnfahrpreise das Hervorstechendste. Aber der Geist der nur du[illegible] ungeheuerliche Wahlprivilegien aufgerichteten Herrschaft im Rathause äußert sich nicht bloß in der Festsetzung von Steuern, bei welchen die Belastung der breiten Volksmassen und damit die Einseitigkeit zum Schaden der Besitzlosen offenkundig ist. Er tritt auch in Vorlagen zu Tage, die Steuern bezwecken, gegen welche an und für sich nichts einzuwenden ist. Denn nichts ist so vernünftig und zweckmäßig, als daß es nicht verhunzt und mißbraucht werden könnte. Da sollen wir nun in Wien zu den althergebrachten Spektakelgebühren noch eine Lustbarkeitssteuer bekommen. Wien ist — angeblich — eine lustige Stadt. Da verlohnt es sich also, das Vergnügen zu besteuern. Die Zeiten sind traurig und bitter ernst. Wer noch Geld und Sinn für Vergnügen hat, mag für die Allgemeinheit eine Abgabe entrichten. Aber man darf dabei zweierlei nicht vergessen. Es ist ein Unterschied zwischen dem Armen, der sich einmal in der Woche am Sonntag in seinen kargen Feierstunden vergnügt, und dem Reichen, der sich alle Tage Vergnügungen zu schaffen vermag. Es ist ein Unterschied zwischen dem Vergnügen, das nur der Belustigung dient, und dem Vergnügen, das einem Bildungsbedürfnis entspringt. Die christlichsoziale Steuervorlage macht nun allerdings auch Unterschiede zwischen den einzelnen Vergnügungen, aber vorwiegend in anderer Richtung. Die Lustbarkeitssteuervorlage beweist, daß die Herren im Rathause an die Arbeiter und ihre Kulturinteressen nicht denken oder, wenn sie daran denken, keine Rücksicht auf sie nehmen.

Was läge näher und wäre gerechter, als alle Lustbarkeiten, die einen bildenden Zweck erfüllen und keine Erwerbsunternehmungen sind, von der Steuer auszunehmen? Unsere Volksschule ist schlecht, vermag bei weitem nicht zu leisten, was eine Schule leisten soll. Neben der schlechten Volksschule sind aber in Wien verschiedene Einrichtungen emporgewachsen, die zum Teil gutzumachen berufen sind, was die Volksschule versäumt hat. Alle diese volkstümlichen Bildungseinrichtungen haben im Rathause niemals Förderung gefunden. In der Liste der von der Gemeinde Wien subventionierten Vereine und Einrichtungen, in der christlichsoziale Winkelvereine mit sehr hohen Summen erscheinen, fehlt gar manche Vereinigung, die auf dem Gebiet der Volksbildung segensreich wirkt.

Nach dem Kriege wird man schon im Interesse des Staates selbst an der Hebung der Volksbildung noch ganz anders arbeiten müssen als früher. Alle Tätigkeit, die privater Schöpfung entspringt, zu fördern wäre danach gebieterische Pflicht der Behörden und öffentlichen Körperschaften. Was geschieht aber jetzt? Da die Gemeinde Wien darangeht, ihr Budget ins Gleichgewicht zu bringen, wendet sie sich nicht in allererster Linie an die Besitzenden und Reichen. Sie sucht das Geld nicht dort, wo es in Mengen geholt werden kann. Immer und immer sind es die breiten Massen, ihre Verkehrsmittel und ihre Konsummittel, nun auch ihre Bildungsmittel, die besteuert werden.

Wohl macht die Lustbarkeitssteuervorlage allerhand Ausnahmen. Die Veranstaltungen bei Hofe und die Hoftheaterkarten bleiben steuerfrei. Bei der Feststellung dieser Ausnahmen — für die Besucher der vierten Galerie und des Stehparterres in den Hoftheatern könnten auch in anderer Art Ausnahmen geschaffen werden — waren natürlich Gründe maßgebend, die mit demokratischen Anschauungen nichts zu tun haben. Befreit von der Lustbarkeitssteuer sind auch alle Veranstaltungen, die von Wirten in ihren eigenen Lokalen gemacht werden. Warum gerade diese? Weil man sich hier als Retter des „kleinen Mannes“ zeigen kann und weil es sich um Spießervergnügungen handelt. Der Wirt, der zur Hebung des Bier- und Weinausschanks in seinem Gasthause Konzerte veranstaltet, soll nicht getroffen werden. Eine Steuer auf das Heurigenvergnügen? Das wäre eine Sünde wider den christlichsozialen Geist. Und auch der Wurstelprater bleibt natürlich steuerfrei. Ringelspiel, Rutschbahn u. s. w. sind Volksvergnügungen. In der Begründung der Steuervorlage nimmt es sich sehr hübsch aus, die Steuerfreiheit dieser Volksvergnügungen zu betonen. Warum vergißt aber die Steuervorlage, die anderen Volksvergnügungen ausdrücklich von der Steuer auszunehmen? Das Volk geht erfreulicherweise nicht bloß Ringelspielfahren und Heurigen trinken. Es besucht auch Lichtbildervorträge, Konzerte und Theatervorstellungen bildenden Charakters. Haben die christlichsozialen Rathausherren noch nichts von den volkstümlichen Sonntagskonzerten gehört, zu denen sich das Volk drängt? Sind ihnen die Arbeiter-Symphoniekonzerte, die jedesmal bis aufs letzte Plätzchen gefüllt sind, unbekannt geblieben? Wissen sie nichts von der Existenz der Volksbühnenbestrebungen, von den Arbeitern, die am Sonntag nachmittag statt zum Heurigen zu einer Hamlet-Vorstellung gehen? Haben sie noch nie etwas von den vielen Vereinen gehört, die zu belehrenden Zwecken Lichtbildervorträge veranstalten und dabei ein kleines Eintrittsgeld einheben müssen? Das alles soll besteuert werden! Das heißt es soll durch eine Lustbarkeitssteuer verteuert werden! Die ungeheure Verteuerung aller Lebensmittel und Bedarfsartikel, die auch nach dem Kriege nicht sofort verschwinden wird, macht es den Arbeitern und weiten Kreisen der Angestellten und Beamten ohnedies außerordentlich schwer, ihre kulturellen Bedürfnisse zu befriedigen. Nun sollen sie auch noch mit einer Steuer dafür bestraft werden, daß sie solche Bedürfnisse haben. Wozu auch Werke von Schubert, Mozart und Beethoven anhören? Wären sie beim Heurigen geblieben, dann brauchten sie bloß dem Wirt und nicht auch der Gemeinde ihren Tribut zu entrichten. So sie sich aber ins Konzerthaus oder in eine Klassikervorstellung verirren, müssen sie dafür büßen.

Es ist kein schlechter Scherz, sondern trauriger Ernst: in einer Zeit, in der alle Welt die Volksbildung preist, ersinnt der christlichsoziale Wiener Magistrat eine Steuer auf Volksbildung und geht dabei noch erbarmungslos zu Werke. Die Bestimmung im Entwurf, welche Vorführungen von der Steuer ausnimmt, bei denen die Absicht auf Erzielung eines Reinertrages fehlt, bietet gar keine Sicherheit dafür, daß Bildungsveranstaltungen steuerfrei bleiben. Die würde nur Streitfragen aufrollen und dem Magistrat die Handhabe zu willkürlichen Entscheidungen geben. Eine Bildungsorganisation muß in der Regel bei Aufstellung ihrer Berechnungen kleine Gewinne ins Auge fassen, da sie oft auch Verluste zu decken hat. Brauchbarer wäre eine Bestimmung, die alle Veranstaltungen ausnimmt, die nicht privaten Erwerbszwecken dienen. Am zweckmäßigsten wäre es, alle Theater- und Konzertkarten bis zu einem Preise von zwei Kronen und alle sonstigen Vergnügungen — etwa vom Kino abgesehen, das, heute in den Händen gerissener Plusmacher, fast ausschließlich zur Aufstachelung und Befriedigung der wüstesten Sensationsgier dient — mit Eintrittspreisen bis zu einer Krone lustbarkeitssteuerfrei zu lassen. Dann würden wohl alle Vergnügungen, die von den Besitzlosen aus Freude am Schönen und zur Förderung ihrer Bildung benützt werden, der Steuer entgehen. In der Vorlage wird in dieser Richtung keine Ausnahme gemacht. Es ist gar kein Mindesteintrittspreis festgesetzt, bei dem erst die Steuer beginnt. Es gibt auch keinerlei Staffelung. Zehn Prozent soll der Besucher eines volkstümlichen Konzerts zahlen, zehn Prozent auch der Besucher irgend einer Protzenveranstaltung, bei der die elegante Welt ihre Toiletten zeigt.

In der nächsten Obmännerkonferenz sollen die Vorlagen noch einmal beraten werden, ehe sie in den Gemeinderat kommen. Die sozialdemokratischen Gemeinderäte werden selbstverständlich Vorschläge machen, welche die der Volksbildung dienenden Vergnügungen von der Lustbarkeitssteuer ausnehmen. Ob sie Verständnis bei den Herren des Bürgerklubs finden werden? Wir wollen die Hoffnung nicht aufgeben. Von einem Distelstrauch sind keine Feigen zu ernten und von Klerikalen kann nicht Förderung der Volksbildungsbestrebungen erwartet werden. Aber daß die Rathausgewaltigen einer Millionenstadt die Volksbildungsarbeit, die ohne sie gemacht wird, nicht noch überflüssig belasten und erschweren, kann man wohl verlangen. Der Gemeinderat ist uns die Einführung der Wertzuwachssteuer schuldig. Eine halbwegs vernünftige Ausgestaltung dieser Steuer, über welche sich die Christlichsozialen von Herrn Damaschke schon oft haben belehren lassen, brächte ein Vielfaches von dem ein, was die Steuer auf Bildungsveranstaltungen tragen könnte. Entschließen sich die Herren der Gemeinderatsmehrheit dazu, die Lustbarkeitssteuervorlage so abzuändern, daß bildende Veranstaltungen nicht getroffen werden, dann ladet die Gemeinde Wien wenigstens nicht die Schuld auf sich, in [illegible]age Zeit, in welcher die Bedeutung alle[illegible] geistigen Volkskräfte in der stärks[illegible] tritt, die Bevölkerung mit einer [illegible] widrigen Steuer zu belasten.

# Zur ersten Lesung der Kriegssteuern im Reichstagsausschuß.*)

Von

**Dr. jur. G. Strutz,**

Senatspräsidenten des preußischen Oberverwaltungsgerichts, Wirklichem Geheimen Oberregierungsrat.

Beispiele der angeführten Art ließen sich leicht vermehren. Es treten ihnen noch die Ungleichmäßigkeiten hinzu, die sich aus anderen Verschiedenheiten der Landeseinkommensteuergesetze ergeben. Solche Ungleichmäßigkeiten würden die notwendige Folge jedes Aufbaues einer einheitlichen Reichs-Einkommenszuwachssteuer auf den Veranlagungsergebnissen der sehr verschieden gestalteten Landeseinkommensteuern sein. Allenfalls erträglich wären sie bei einer mäßigen Belastung des sich im Jahresdurchschnitt ergebenden Mehreinkommens, woran ich nur gedacht habe, als ich am 1. Juli 1915 in der „Deutsch. Jur.-Ztg." eine Ergänzung der Kriegs-Vermögenszuwachs- durch eine solche Einkommenszuwachssteuer anregte. Nach dem Ausschußbeschlusse wird aber die Sache gerade umgekehrt; denn der nicht ersparte, sondern verbrauchte Einkommenszuwachs dürfte in Deutschland während des Krieges schon infolge der Teuerung größer sein, als der nicht aus erspartem Einkommen herrührende Vermögenszuwachs. Bei gleichen Prozentsätzen der Abgabe auf den einen und den anderen Zuwachs würde sich daher diejenige auf den am Einkommen für zahlreiche Steuerpflichtige höher wie die auf den Vermögenszuwachs stellen als umgekehrt. Ganz besonders würde dies der Fall sein bei den kleineren und mittleren Einkommen und Vermögen. Denn infolge der ungeheuren Teuerung der Lebensbedürfnisse während des Krieges ist die Kaufkraft der überwiegend für diese in Anspruch genommenen kleineren und mittleren Einkommen sehr erheblich gesunken. Die Bezieher nur solcher Einkommen sind daher in weitem Umfange gezwungen, ein etwaiges Mehreinkommen oder sogar noch einen Teil ihres Vermögens für ihre und der Ihrigen Lebenshaltung auszugeben. Für diese gestaltet sich eine hohe Steuer auf ein zur Zeit, wo diese erhoben wird, längst verbrauchtes Mehreinkommen früherer Jahre ungeheuer drückend. Es ist befremdlich, daß man im Ausschuß diesen eminent antisozialen, den Grundsätzen einer gerechten Besteuerung tunlichst nach der Leistungsfähigkeit zur Zeit der Besteuerung widerstreitenden Zug der beschlossenen Einkommensvermehrungssteuer nicht erkannt und gewürdigt hat. Ueberhaupt ist sie in der beschlossenen Gestalt, Ausdehnung und Höhe in hohem Grade mittelstandsfeindlich. Man denke sich z. B. einen mittleren Gewerbetreibenden, der am 1. Januar 1911 sein Geschäft aufgemacht, im ersten Jahre, was bei Anfängern doch nichts Seltenes ist, 2000 M. zugesetzt, 1912 4000 und 1913 10 000 M. verdient hat; im Jahre 1914 steigt sein Verdienst durch glänzenden Absatz nach Kriegsausbruch auf 20 000 M., aber 1915 geht er auf 7000, 1916 auf 6000 M. zurück, weil der Mann seine Vorräte nicht genügend ergänzen kann, durch die behördlichen Maßnahmen beeinträchtigt, schließlich selbst zum Militärdienst, von dem er als „dauernd untauglich" befreit war, bei der Nachmusterung eingezogen wird; 1917, wo er zurückgekehrt ist, erzielt er, weil er inzwischen seine Kundschaft verloren hat, nur 5000 M. In Preußen wäre er, wenn er als ordentlicher Geschäftsmann Bücher führt, zur Einkommensteuer zu veranlagen für 1914 nach einem Einkommen von $\frac{-2000 + 4000 + 10\,000}{3} = 4000$ M. für 1915 nach $\frac{4000 + 10\,000 + 20\,000}{3} = 11\,333$, für 1916 nach $\frac{10\,000 + 20\,000 + 7000}{3} = 12\,333$ und für 1917 nach $\frac{20\,000 + 7000 + 6000}{3} = 11\,000$ M., zur Kriegs-Einkommenszuwachssteuer nach $11\,333 + 12\,333 + 11\,000 - (3 \times 4000 =) 12\,000 = 22\,666$ mit 5 pCt. von 10 000 plus 6 pCt. von 12 666, zusammen 1260 M. Wohnt er in einer Gemeinde, wo 200 pCt. Zuschlag zur Einkommensteuer und 15 pCt. Kirchensteuer erhoben werden, dann würde er 1917 zu zahlen haben: Staatseinkommensteuer 330 M., Staatszuschlag hierzu nach dem dem Landtage vorliegenden Gesetzentwurf 35 pCt. hiervon = 105 M., Gemeindezuschlag 660 M., Kirchensteuer 49,5 M., Kriegssteuer von der Einkommensvermehrung 1260 M., zusammen 2404 M., das sind 48 pCt. seines tatsächlichen Einkommens 1917, ohne Gewerbesteuer und die etwaige Kriegssteuer von seinen Ersparnissen. Das ist für ein Einkommen von 5000 M. geradezu exorbitant und widerstreitet der nach dem Kriege, unter dem sie am meisten gelitten haben, doppelt gebotenen Schonung der mittleren Einkommens- und Vermögensschichten.

Dieses Beispiel, das keineswegs kraß gewählt ist, zeigt aber auch das Verfahlte des ganzen Gedankens einer hohen Steuer auf eine Einkommensvermehrung, die vielleicht schon Jahre zurückliegt und längst einem Einkommensrückgang Platz gemacht haben kann. Eine Steuer nach der Leistungsfähigkeit hat sich, soweit das steuertechnisch möglich ist, der Leistungsfähigkeit anzupassen, die zu der Zeit vorhanden ist, wo die Steuer zu leisten ist, also die Opfer zu bringen sind, deren tunlichste Gleichheit die Besteuerung anstrebt. Eine solche Einkommenszuwachssteuer, wie sie der Ausschuß will, wäre ebenso zu beurteilen wie eine effektive hohe Vermögenssteuer, nicht nach dem zur Zeit ihrer Veranlagung vorhandenen, sondern nach einem früher einmal vorhanden gewesenen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Vermögenslage zur Zeit der Veranlagung. Ebenso wie das Vermögen ist auch das Einkommen nur in seinem tatsächlichen oder vermutlichen Zustande zur Zeit der Veranlagung ein brauchbarer Maßstab der Leistungsfähigkeit, nicht in einem unter Umständen Jahre zurückliegenden Zustande. Deshalb haben auch fast alle Einkommensteuergesetze zum Gegenstande nicht ein Einkommen der Vergangenheit, sondern dasjenige des Steuerjahres und liegt der Berechnung nach der Vergangenheit nur die praesumtio juris et de jure zugrunde, das Einkommen des Steuerjahres, das ja zur Zeit der Veranlagung vor oder bei dessen Beginn noch nicht feststeht, werde dem des letzten Jahres oder des Durchschnitts mehrerer letztvorangegangener Jahre entsprechen, und bildeten deshalb diese früheren Einkommen den relativ besten Maßstab für die Vorausveranschlagung des künftigen, des Steuerjahres; deshalb schließt auch z. B. das preußische Einkommensteuergesetz die Bemessung nach der Vergangenheit aus, wenn infolge Aenderung der Einkommensquellen jene Vermutung von vornherein unzutreffend erscheint (§ 9), und deshalb sieht es ferner bei erheblichen Aenderungen im Laufe des Steuerjahres auch Aenderungen der Veranlagung vor (§§ 62—64). (Vgl Fuisting-Strutz, großer Kommentar zum Eink.-St.-G., 8 Aufl., Anm. 16 zu § 9; Strutz, Einkommensteuerpflicht und Einkommensteuerveranlagung im Kriege, S. 25 ff.)

Im Kriegsgewinnsteuergesetz werden nun überdies in dieser Weise nach den Ausschußbeschlüssen zur Erfassung derselben Leistungsfähigkeit zwei zeitlich auseinanderliegende Merkmale zusammengekoppelt, die sich zur Zeit der Veranlagung ergebende Vermögensvermehrung und eine unter Umständen Jahre zurückliegende Einkommensvermehrung, also ein Merkmal der gegenwärtigen und ein solches einer früheren Leistungsfähigkeit. Abgesehen von der Folgewidrigkeit einer solchen Kombination gerät diese in Widerspruch mit dem Grundgedanken der ganzen Kriegsgewinnsteuer, der nach der Begründung eine „Sonderbesteuerung der Personen und Unternehmungen, die aus der während der Kriegszeit sich vollziehenden Wertverschiebung mit einer Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage hervorgehen", oder, wie ich es in einem in der „Deutschen Gesellschaft 1914" gehaltenen Vortrage ausgedrückt habe, ein außerordentlicher Ausgleich der außerordentlichen Verschiebungen in der steuerlichen Leistungsfähigkeit durch Vorwegbelastung der tragfähiger gewordenen Schultern vor der allgemeinen Mehrbelastung der Gesamtheit nach dem Kriege ist; an anderer Stelle („Besteuerung der Kriegsgewinne" S. 28) habe ich die Kriegsgewinnsteuer als „ein Mittel zur Wiederanpassung des bisherigen Steuersystems an die durch den Krieg eingetretene wirtschaftliche Umwälzung" bezeichnet. Ueberall, hier wie auch in den Aeußerungen des Schatzsekretärs im Reichstage, kehrt derselbe Gedanke wieder, die einzelwirtschaftlichen Ergebnisse des Krieges zu berücksichtigen, soweit sie günstig für die wirtschaftliche Lage des einzelnen sind, steuerlich zu erfassen. Dieses „Ergebnis" der Kriegszeit, die sich in ihm vollziehende „Wertverschiebung" und wirtschaftliche „Umwälzung", das „Hervorgehen" einzelner aus dieser Wertverschiebung „mit einer Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage" kommt wohl in der Vermögensvermehrung während des Krieges und momentan in dem nach dem Kriege gegenüber der Zeit unmittelbar vorher bezogenen Einkommen zum Ausdruck, aber weder in den einzelnen Verschiebungen des Einkommens zwischen den einzelnen Kriegsjahren, noch in ihrem ziffernmäßigen Saldo, soweit es nicht seinen Niederschlag in einem am Ende des Krieges vorhandenen Vermögenszuwachs findet. Wer zwar während der Kriegsjahre zusammengenommen mehr Einkommen als das entsprechende Vielfache des letzten Friedenseinkommens gehabt, dieses Kriegseinkommen aber während der Kriegsjahre restlos verbraucht und nach dem Kriege weder mehr Vermögen, noch mehr Einkommen hat, von dem kann man nicht sagen, daß er „aus der während der Kriegszeit sich vollziehenden großen Wertverschiebung mit einer Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage hervorgeht". Und nicht genug damit, die Ausschußbeschlüsse führen sogar dahin, daß, wer im Kriege sein Vermögen verloren, aber ein Mehreinkommen gehabt, dieses verbraucht und nach dem Kriege nicht nur überhaupt kein Vermögen mehr, sondern auch noch weniger Einkommen als vor dem Kriege hat, wegen „Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage" einer hohen Sondersteuer unterworfen wird! Insofern läßt sich allerdings der Vorschlag des Entwurfes, nur den ersparten Einkommenszuwachs zu besteuern, eher vertreten, aber auch nur insofern. Im übrigen stehen ihm dieselben Bedenken entgegen und daneben noch das Besondere der Verdoppelung der in jeder Vermögenszuwachssteuer liegenden Benachteiligung des Sparsameren gegenüber dem Mindersparsamen. Ein Hinweis auf die als Einkommenszuwachssteuern gestalteten Kriegsgewinnsteuern fremder Staaten ist nicht zugkräftig. Denn dort bleibt entweder dasjenige Mehreinkommen, von dem glaubhaft gemacht wird, daß es nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Kriege steht, frei, oder die Steuer beschränkt sich auf das Mehreinkommen aus Handel und Gewerbe.

Die relativ befriedigendste und dabei steuertechnisch unendlich vereinfachende Lösung bleibt, davon überzeuge ich mich immer mehr, die Beschränkung der Kriegsgewinnsteuer lediglich auf den Vermögenszuwachs unter Ausscheidung der Berücksichtigung des Einkommenszuwachses, dagegen unter Verdoppelung der für den Vermögenszuwachs vorgesehenen Steuersätze nach der Staffelung des Ausschusses. Damit kommt man auch auf dem einfachsten und einwandfreiesten Wege um die Frage der Behandlung des Mehreinkommens der Offiziere herum: indem dann selbstverständlich ihr Vermögenszuwachs wie der jedes anderen Steuerpflichtigen besteuert wird, entfällt der der Vorlage zu machende Vorwurf ihrer Begünstigung einerseits, andererseits die Erörterung, ob und welcher Teil der Mehrbezüge im Kriege etwa als Dienstaufwand und daher nicht als Einkommen anzusehen, ist, eine Frage, deren Lösung sich der Reichstag nicht würde entziehen können, da sie dem Ermessen des Ressorts nicht überlassen werden kann. Der hierdurch erwachsende etwaige Mindererertrag gegenüber den Ausschußbeschlüssen oder der Vorlage würde nicht so erheblich sein, daß er die Nachteile dieser Vorschläge überwöge. Denn die dann doppelt so hoch wie nach diesen erfaßten, nicht aus erspartem Einkommen, sondern aus Kursgewinnen usw. herrührenden Vermögensvermehrungen sind hauptsächlich bei den größeren Vermögen zu suchen, und dort handelt es sich dann meist um höhere und daher in höhere Staffeln fallende Beträge als bei den umgekehrt überwiegend bei den mittleren und kleineren Einkommen und Vermögen zu suchenden, nicht zur Vermögensbildung verwandten, sondern verbrauchten Mehreinkommen. Jedenfalls dürfen gerade bei einer Steuer von so enormer Höhe am wenigsten die Rücksichten auf die Gerechtigkeit in einer zu großen Härten führenden Weise lediglich um fiskalischer Rücksichten willen vernachlässigt werden. Es würde das wenig damit stimmen, daß man die niemanden drückenden Quittungsstempel und Postabgaben um bloßer Unbequemlichkeiten willen verwirft. Damit, daß § 41 den Bundesrat ermächtigt, „zur Vermeidung besonderer Härten auf Antrag eines Steuerpflichtigen einzelne außerordentliche Vermögensanfälle von der Abgabe zu befreien oder eine anderweite Berechnung des Vermögenszuwachses, des Mehreinkommens oder Mehrgewinns" zu bewilligen, wird den organischen Mängeln des Einkommenszuwachses als Maßstab der einmaligen Kriegssteuer nicht abgeholfen, sondern nur der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung verletzt, überdies eine ungleichmäßige Behandlung des Vermögenszuwachses und des Einkommenszuwachses herbeigeführt, indem ersterer völlig befreit werden kann, letzterer, bei dem es viel nötiger wäre, nicht.

(Schluß folgt.)

*) Fortsetzung aus Nr. 216 der „Voss. Ztg." vom 28. April.

Vossische Zeitung 28. IV. 1916



# Zur ersten Lesung der Kriegssteuern im Reichstagsausschuß.

Von

**Dr. jur. G. Strutz,**

Senatspräsidenten des preußischen Oberverwaltungsgerichts, Wirklichem Geheimen Oberregierungsrat.

Die Aufnahme, die bis jetzt die Abgabenvorlagen bei den ersten Lesungen in den Reichstagsausschüssen gefunden haben, ist vielleicht geeignet, geteilte Empfindungen hervorzurufen. Auf der einen Seite kann es wohltuend berühren, daß die Ausschüsse bis jetzt den Willen gezeigt haben, ihren Ansichten mit demjenigen Nachdruck Geltung zu verschaffen, der des Parlaments eines Verfassungsstaates auch während eines Krieges in Fragen ziemt, welche nicht unmittelbar die Kriegführung und die äußere Politik betreffen. Auf der anderen Seite läßt die Art und Weise, wie manche wohlerwogenen Vorschläge der verbündeten Regierungen beiseite geschoben sind, die alte leidige Neigung zu einem gut gemeinten, aber nicht von gleich eindringender Sachkunde und gleich reiflicher Erwägung getragenen Besserwissenwollen erkennen, durch das dem Reiche schon manche in der Wahl oder in der Ausgestaltung verfehlte Steuer beschert worden ist. Es mag sein, daß man in dem jetzigen Reichsschatzsekretär jetzt bei seinen ersten eigentlichen Steuervorlagen noch nicht dieselbe Autorität auf dem ihm bisher ferner liegenden Gebiete der Steuerpolitik sieht, die er auf anderen Gebieten der Finanzpolitik anerkanntermaßen ist. Aber hinter ihm steht doch der in den Steuerkämpfen der letzten zehn Jahre und länger erprobte Generalstab des Reichsschatzamtes, stehen die Finanzminister der Einzelstaaten, unter denen sich so erfahrene Steuerpolitiker von anerkanntem Rufe, wie Breunig in Bayern, Rheinboldt in Baden und Becker in Hessen, befinden, und denen Berater zur Seite stehen, die zum Teil schon die großen Steuerreformen eines Miquel, Buchenberger, Küchler, Riedl und Pfaff in dieser Stellung mitgemacht haben. Und die Steuerprobleme sind heutzutage nicht so einfach, daß man sie zwischen Fisch und Braten lösen kann, sondern es gehört eine intensivere Beschäftigung mit ihnen als nur nebenbei neben der mit allen möglichen anderen Gebieten der Politik dazu, an die Stelle der Vorschläge der bewährtesten Fachmänner wirklich Besseres zu setzen.

Diesen Eindruck des Hinweggehens über wohldurchdachte Vorschläge zugunsten in ihren Folgen minder reiflich erwogener und im einzelnen minder gründlich durchgearbeiteter können insbesondere die Beschlüsse des Steuerausschusses über den Quittungsstempel hervorrufen. Allerdings ist es eine Verbesserung, wenn der Feststempel durch einen Wertstempel ersetzt ist. Darüber, daß an sich der Wertstempel eine gerechtere Abgabe als der Feststempel ist, ist sich sicherlich aber auch das Reichsschatzamt von vornherein klar gewesen. Wenn es trozdem den Feststempel vorgeschlagen hat, so mag bestimmend der nach den früheren vergeblichen Versuchen, zu einem Quittungsstempel zu gelangen, doppelt begreifliche Wunsch einer möglichst einfachen Gestaltung der Abgabe gewesen sein. Wenn der Ausschuß sich also auf die Ersetzung des Fest- durch einen Wertstempel beschränkt hätte, so wäre das mit Genugtuung zu begrüßen gewesen. Statt dessen hat er aber den Quittungsstempel für den gewerbsmäßigen Warenumsatz überhaupt abgelehnt und durch eine Umsatzsteuer ersetzt. Dabei scheint die Wesensverschiedenheit und die sich daraus ergebende Verschiedenheit der Wirkungen zwischen Quittungsstempel und Warenumsatzsteuer nicht klar erkannt zu sein. Der Quittungsstempel, wie ihn die verbündeten Regierungen vorschlugen, würde, was sie auch richtig hervorhoben, zu einer ziemlich sicheren Abwälzung auf den Verbraucher geführt haben, aber auch nur in Höhe der erhobenen Steuer und vermöge der allgemeinen Freigrenze von 10 M. und der besonderen für Mietszahlungen bis zu 30 M. monatlich unter Verschonung des größten Teil der notwendigen Lebensbedürfnisse der unbemittelten Klassen. Inwieweit dagegen eine allgemeine Warenumsatzsteuer abgewälzt wird, ist nicht vorauszusehen; gelingt aber ihre Abwälzung, so vollzieht sie sich gleichmäßig auf Bemittelte und Unbemittelte, wenn nicht gar infolge höherer Preisaufschläge für kleine Warenmengen in noch höherem Maße auf die auf die Entnahme solcher angewiesenen Minderbemittelten und ohne jede Sicherheit, daß die Abwälzung nicht zu höheren Preisaufschlägen als den durch die Umsatzsteuer bedingten benutzt wird. Es ist auffallend, daß der Ausschuß dieser im Vergleich zum Quittungsstempel minder sozialen Wirkung der Umsatzsteuer kein größeres Gewicht beigelegt hat. Soweit aber die Umsatzstuer nicht abgewälzt wird, ist sie nichts anderes wie eine direkte Gewerbesteuer nach dem, weil keinen Rückschluß auf den Ertrag und die sonstige Prosperität des Gewerbebetriebes zulassend, überaus rohen Maßstabe des Umsatzes.

Auch die erste Lesung des Kriegsgewinnsteuergesetzes im Hauptausschusse hat zum Teil Beschlüsse gezeitigt, die zu ernsten Bedenken Anlaß geben. Wohl ist es mit Genugtuung zu begrüßen, daß der Ausschuß ungeachtet des Widerspruches der Regierungsvertreter die sich aus dem Entwurfe ergebende steuerliche Bevorzugung der während des Krieges infolge der nur auf einen kurzen Krieg zugeschnittenen Kriegsbesoldungsvorschriften, wie kaum noch von einer Seite ernstlich bestritten wird, übermäßig hohen Militäreinkommen der Offiziere beseitigt hat, und es ist nur dringend zu wünschen, daß Ausschuß und Plenum des Reichstages hier fest bleiben, wenn es überhaupt bei einer Milberücksichtigung des Mehreinkommens bei der Kriegsgewinnsteuer bleibt. Ich habe mich über die Kriegsbesoldungen und die Unzulässigkeit ihrer Bevorzugung bei einer auf Gerechtigkeit Anspruch erhebenden Kriegsgewinnsteuer in Nr. 1/2 und 7/8 der „Deutschen Juristen-Zeitung" am 1. Januar und 1. April d. J. und in meiner Ende Februar d. J. erschienenen Schrift „Die Besteuerung der Kriegsgewinne" („Finanzwirtschaftliche Zeitfragen", Heft 22; Ferd. Enke in Stuttgart) S. 35 ff. ausführlicher ausgesprochen und brauche das dort Gesagte hier nicht zu wiederholen. Widerlegt ist es auch im Ausschusse nicht. Wenn darauf hingewiesen wurde, die hohen Bezüge würden den „Offizieren usw." gewährt, weil sie „im Kriege ganz anderes zu leisten hätten, als in Friedenszeiten", so steht das zunächst in Widerspruch mit den früheren Anerkenntnissen, daß die Kriegsbezüge bei der Länge des Krieges über das angemessene Maß hinausgehen. Dann aber gibt es auch noch andere Leute, die „im Kriege ganz anderes zu leisten haben, als in Friedenszeiten", und trotzdem nicht derart erhöhte Bezüge erhalten. Endlich würde jenes Argument des Reichschatzsekretärs logischerweise dahin führen, daß man alle Dienstbezüge, die nur eine angemessene Entlohnung für die Leistungen darstellen, steuerlich privilegieren müßte. Dem Hinweis auf § 46 Abs. 2 des Reichs-Militärgesetzes gegenüber aber genügt es — abgesehen davon, daß dort nur von Landes-, aber nicht von Reichssteuern die Rede ist —, darauf hinzuweisen, daß jedes Reichsgesetz durch ein anderes Reichsgesetz abgeändert und aufgehoben werden und es in dieser Beziehung keinen Unterschied machen kann, ob es sich um Vorschriften zugunsten von Offizieren oder von anderen Personen handelt; die Gewerbefreiheit beruht auch auf Reichsgesetz und wird tagtäglich nicht einmal durch Reichsgesetz, sondern durch bloße Verordnungen des Bundesrats oder des Reichskanzlers, ja durch bloße Verfügungen der Militärbehörden außer Kraft gesetzt, ohne daß es irgend jemandem einfällt, hiergegen aus dem reichsgesetzlichen Schutz einen Einwand oder einen Anspruch auf Entschädigung der Geschädigten herzuleiten!

Es ist auch zuzugeben, daß durch den Beschluß des Ausschusses, nicht bloß den ersparten, sondern den gesamten Einkommenszuwachs mit gleichen Prozentsätzen wie den Vermögenszuwachs zur Kriegsgewinnsteuer heranzuziehen, dem einen der von mir in der „Deutsch. Jur.-Ztg." vom 1. April gegen die Art der Berücksichtigung des Mehreinkommens im Entwurf erhobenen Einwand der Begünstigung des Sparsameren vor dem Mindersparsamen Rechnung trägt. Um so schwerer fallen dafür infolge der größeren Höhe des Steuerobjektes, des ganzen Mehreinkommens dreier Jahre, die andern von mir geltend gemachten Bedenken in die Wagschale, die Begünstigung des nicht erarbeiteten vor dem erarbeiteten Vermögenszuwachs und die Ungleichmäßigkeit des Einkommensbegriffes nach den einzelstaatlichen Einkommensteuergesetzen sowie der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens. Waren z. B. A und B, A in Preußen, B in Baden vor dem Kriege zuletzt nach einem Einkommen von 10 000 M. veranlagt und haben sie beide in jedem Kriegsjahre ein solches von 13 000 M. gehabt und beide im letzten Friedensjahre eine Lebensversicherung für sich und ihre Ehefrauen mit einer Prämie von zusammen 1200 M. genommen, sowie beide die Tilgung auf ihren Grundstücken haftender Hypotheken von je 60 000 M. mit jährlich 1 v. H. mit den Gläubigern vereinbart, dann kann A von seinem Kriegseinkommen von $3 \times 13\,000 = 39\,000$ M. $3 \times 1200 + 3 \times 600 = 5400$ M. abziehen, B nicht. Der Badenser B zahlt dann nach den Ausschußbeschlüssen von einem Mehreinkommen von 9000 M. 450 M., der Preuße A von einem solchen von nur 3600 M. nur 180 M. Kriegssteuer an das Reich, obwohl die in Betracht kommenden Verhältnisse bei A und B genau dieselben sind und der Unterschied nur darin besteht, daß Preußen und Baden verschiedene Einkommensteuergesetze haben. Aehnliche Ergebnisse zeitigen die sonstigen Unterschiede zwischen den Landesgesetzen hinsichtlich anderer Abzüge vom Roheinkommen, noch viel tollere aber der Gegensatz, der zwischen dem preußischen und einzelnen anderen Einkommensteuergesetzen einerseits und denen anderer Bundesstaaten bezüglich der Behandlung des Gewinnes und Verlustes aus Gelegenheitsspekulationen besteht, weil es sich hier um außerordentlich große Beträge handeln kann: haben der preußische Steuerpflichtige C und der bayerische, sächsische oder badische D während des Krieges den gleich hohen Gewinn von 100 000 M. aus einer Gelegenheitsspekulation gemacht, daneben nur ein Kriegsmehreinkommen von alljährlich 3000, also 9000 M. gehabt und jene 100 000 M. zur Vermögensvermehrung verwandt, dann zahlt an Kriegssteuer der Preuße C von 100 000 Mark Vermögenszuwachs 5 v. H. von 10 000 plus 6 v. H. von 20 000 plus 8 v. H. von 30 000 plus 10 v. H. von 40 000 M., also 8100 M., und von 109 000 M. Einkommenszuwachs ebensoviel zuzüglich 10 v. H. von den weiteren 9000 M., somit 9000 M. und im ganzen 17 100 M., der Bayer, Sachse oder Badenser D nur die 8100 M. vom Vermögenszuwachs und 5 v. H. von 9000 M. Einkommenszuwachs, mithin im ganzen 8550 M. oder die Hälfte dessen, was der preußische Steuerpflichtige zu zahlen hat. Durch § 16 des Entwurfes wird diese Ungleichheit nicht verhütet; denn der Gewinn aus einer nicht gewerbsmäßigen spekulativen Veräußerung eines Vermögensbestandteils ist überhaupt nicht „Ertrag aus einer Erwerbstätigkeit", sondern ebenso Vermögensvermehrung wie der Mehrerlös aus jeder nicht spekulativen Veräußerung eines Vermögensstükes.

Zu ähnlichen Ungleichmäßigkeiten führt es, daß z. B. die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer bei Gleichbleiben des Bestandes der Einkommensquellen in Preußen nach dem letzten Jahresergebnis und nur bei ordnungsmäßiger kaufmännischer oder landwirtschaftlicher Buchführung nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre erfolgt, während andere Bundesstaaten diese Durchschnittsrechnung ohne Rücksicht auf Buchführung bei allen schwankenden Einkommen oder doch denen aus Handel, Gewerbe und Landwirtschaft eintreten lassen. Hatten also z. B. zwei Landwirte ohne dem § 9 Ziff. 4 des preußischen Einkommensteuergesetzes genügende Buchführung, E in Preußen und F in Sachsen, folgende gleiche Jahreseinkommen: 1911: 20 000, 1912: 15 000, 1913: 10 000, 1914: 20 000, 1915: 15 000, 1916: 24 000 M., so ist der Einkommensteuerveranlagung zugrunde zu legen bei dem Preußen E für 1914: 10 000, für 1915: 20 000, für 1916: 15 000 und für 1917: 24 000, bei dem Sachsen F für 1914: $\frac{20\,000 + 15\,000 + 10\,000}{3} = 15\,000$, für 1915: $\frac{15\,000 + 10\,000 + 20\,000}{3} = 15\,000$, für 1916: $\frac{10\,000 + 20\,000 + 24\,000}{3} = 18\,000$ M. Als Kriegseinkommenszuwachs würde sich demnach ergeben für E in Preußen $20\,000 + 15\,000 + 24\,000 - (3 \times 10\,000)\ 30\,000 = 29\,000$, für F in Sachsen $15\,000 + 15\,000 + 18\,000 - (3 \times 15\,000)\ 45\,000 = 3000$ M., und der Preuße C hätte Kriegs-Einkommenszuwachssteuer zu zahlen ($^5/_{100}$ von 10 000 + $^6/_{100}$ von 19 000 =) 1640, der Sachse F nur ($^5/_{100}$ von 3000 =) 150 M.!

(Fortsetzung folgt.)

Vossische Zeitung 29/IV. 1916



# Zur ersten Lesung der Kriegssteuern im Reichstagsausschuß.*)

Von

**Dr. jur. G. Strutz,**

Senatspräsidenten des preußischen Oberverwaltungsgerichts, Wirklichem Geheimen Oberregierungsrat.

(Schluß.)

Ganz erheblich verschärft werden die Mängel einer Einkommenszuwachssteuer durch die vom Ausschusse vorgenommenen Herabsetzungen der Freigrenzen. Ich habe diese schon nach dem Entwurf als viel zu niedrig bezeichnet, und dabei bleibe ich. Der Ausschuß aber hat nicht nur Anträge auf mäßige Heraufsetzung abgelehnt, sondern die Freigrenzen noch weiter herabgesetzt, auf Vermögen und Einkommen von 3000 M., einen Vermögenszuwachs von 1000 M. und, wie ich annehme, aus den mir vorliegenden Zeitungsberichten aber nicht klar hervorgeht, auch einen Einkommenszuwachs von nur 1000 M. in 3 Jahren. Jeder kleine Landwirt, Gewerbetreibende oder Beamte, der vor dem Kriege ein Jahreseinkommen von 3000 M. und während des Krieges durchschnittlich im Jahre 333⅓ M., noch nicht 1 M. pro Tag, mehr zu verzehren hatte, würde also nach dem Kriege, weil er aus ihm „mit einer Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage hervorgeht", 50 M. Extrasteuer bezahlen, obwohl die Kosten seiner Lebenshaltung in den Jahren, in denen er dieses Mehreinkommen von jährlich 333⅓ M. oder 11 pCt. bezog, unendlich mehr als um diesen Prozentsatz gestiegen sind und auch nach dem Kriege außerordentlich viel höher sein werden! Eine antisozialere Ueberspannung des Grundgedankens der Kriegsgewinnsteuer würde man sich schwer denken können.

Jene Beschlüsse gefährden aber auch im höchsten Grade die Gerechtigkeit der Durchführung. Der Schatzsekretär und der preußische Generalsteuerdirektor, letzterer sicherlich der erfahrenste Steuerpraktiker unter den Vertretern der verbündeten Regierungen, haben gegen die 1000-M.-Grenze mit Recht eingewendet, daß die praktische Durchführbarkeit überhaupt zweifelhaft sei; eine gerechte Durchführung ist unzweifelhaft unmöglich. Glaubt denn jemand, daß die erstmalige Veranlagung der preußischen Einkommensteuer eine im einzelnen leidlich gerechte und gleichmäßige gewesen ist? Dazu hat es der fortgesetzten Korrekturen bei jeder späteren Veranlagung bedurft. Bei der einmaligen Kriegssteuer fehlt dieses Korrektiv späterer Veranlagungen. Eine Erstreckung auf Vermögens- und Einkommensvermehrungen von durchschnittlich 333 M. im Jahre und Gesamtvermögen und -einkommen von 3000 M. schließt es aus, daß die Steuerbehörden in die Verhältnisse aller einzelnen Steuerpflichtigen bei einer Veranlagung auf einmal soweit eindringen, daß gröbliche Ungleichmäßigkeiten und Ungerechtigkeiten zum Schaden der gewissenhaften und ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu übersehen sowie das Gesetz zu verstehen befähigten Steuerpflichtigen in Hülle und Fülle zu vermeiden wären, auch wenn, was der Ausschuß prinzipiell mit Recht verlangt, die Veranlagung überall in die Hände steuertechnischer Beamter gelegt würde und hierzu 1917 überhaupt derartige Beamte in hinreichender Zahl zur Verfügung ständen. Wie denkt man sich die Durchführung der Fassionspflicht und der Prüfung der Deklarationen bei so niedrigen Freigrenzen? Je mehr die Steuerbehörden ihre Kräfte und Zeit auf die Unmenge jener kleiner Steuerfälle verzettelten, um so weniger bliebe ihnen für die Durcharbeitung der finanziell lohnenderen größern, um so mehr größere Steuerzahler würden mit einer zu niedrigen Steuer durchschlüpfen. Zu der 3000-M.-Grenze für das ganze Jahreseinkommen hat allerdings der Schatzsekretär nach den Zeitungsberichten nur bemerkt, sie „bedeute eine Demokratisierung der Vorlage und treffe Kreise, die die Vorlage nicht treffen wolle, wenn aber der Reichstag weitere Kreise treffen wolle, so sei es nicht Sache der Finanzverwaltung, dem zu widersprechen". Ich kann dieser letzteren Auffassung nicht beipflichten. Aufgabe der Finanzverwaltung ist nicht nur das Steuerhamstern, d. h. soviel Geld herauszuschlagen, wie sie bekommen kann, sondern auch, in den Grenzen des Möglichen auch dafür zu sorgen, daß die Steuern gerecht, sozial- und wirtschaftspolitisch richtig gestaltet werden. Sollte meine Annahme, daß der Ausschuß nicht bloß die Freigrenze des Vermögens-, sondern auch die des Einkommenszuwachses von 3000 auf 1000 M. herabgesetzt habe, irrig sein, so würden sich die vorstehenden Bedenken zwar mildern, aber nicht beheben. Die sonstigen Aenderungen des Ausschusses an den Vorschriften über die Besteuerung der Einzelpersonen scheinen mir, soweit ich es nach den mir bislang nur allein vorliegenden Presseberichten zu übersehen vermag, und soweit sie nach ihnen überhaupt zu übersehen sind, von minder prinzipieller Bedeutung. Zu bedauern ist, daß der freisinnige Antrag, statt von dem Einkommen des letzten Friedensjahres von dem Durchschnitt der drei letzten Friedensjahre auszugehen, abgelehnt worden ist. Richtiger wäre es allerdings, wie ich in der „Deutschen Juristen-Zeitung" vom 1. April ausgeführt habe, ein Wahlrecht des Steuerpflichtigen zwischen dem einen und dem andern. Dadurch würden die groben Unbilligkeiten vermieden, die eintreten, wenn zufällig das der letzten Friedensveranlagung zugrunde gelegte Einkommen ein vorübergehend abnorm niedriges war, z. B. bei Landwirten infolge der Witterungsverhältnisse der maßgebenden Jahre, bei Gewerbetreibenden infolge der Balkanwirren. Es würde damit weiter auch gemildert der Uebelstand, daß der einzigen letzten Friedensveranlagung der einzelnen Steuerpflichtigen je nach ihren Geschäfts- oder Wirtschaftsjahren die Ergebnisse verschiedener solcher Jahre zugrunde gelegt sind. Ob die Veranlagung der Kriegsgewinnsteuer sich beim Ausgehen vom letzten Friedenseinkommen etwas einfacher gestaltet, kann demgegenüber nicht ausschlaggebend sein. Das richtigste ist und bleibt freilich, auch aus diesem Grunde, das Einkommen überhaupt aus dem Gesetze auszumerzen.

Besonders wenig klar zu ersehen ist aus den Zeitungsberichten, welche Tendenzen der Ausschuß bei der Umgestaltung der Bestimmungen der Vorlage über die Steuerpflicht der Gesellschaften verfolgt hat. Der Zentrumsantrag, um auch diejenigen Gesellschaften (Waffen- und Munitionsfabriken) zu treffen, die vor dem Kriege große Gewinne erzielt haben, nicht den gegen die Gewinne vor dem Kriege währenddessen erzielten Mehrgewinn, sondern den 8 v. H. des Stammkapitals übersteigenden Gewinn der Kriegsgeschäftsjahre zum Gegenstand der Besteuerung der Gesellschaften zu machen, ist bis zur zweiten Lesung zurückgestellt. Seine Annahme würde zunächst nicht nur, wie der Schatzsekretär hervorhob, das Sperrgesetz über den Haufen werfen, sondern auch im Widerspruche mit der von dem Ausschusse beschlossenen Einkommenszuwachssteuer der Einzelpersonen stehen, deren Wiederbeseitigung aber, wie oben ausgeführt, m. E. die dringendste Aufgabe der zweiten Lesung sein wird. Der Zentrumsantrag verläßt indes überhaupt den Grundgedanken der Kriegsgewinnsteuer, diejenigen zu treffen, die aus der Kriegszeit mit einer Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage hervorgehen. Denn er bedeutet eine Besteuerung der mit Rücksicht auf die prozentuale Höhe ihrer Gewinne für besonders leistungsfähig erachteten Gesellschaften und wäre insofern gleichwertig mit einer Besteuerung derjenigen Einzelpersonen, deren Kriegseinkommen oder Vermögen nicht das frühere, sondern eine bestimmte Höhe übersteigt, also mit einer glatten Reichseinkommens- und Reichsvermögenssteuer im Gegensatz zu einer bloßen Zuwachssteuer. Namentlich aus diesem Gesichtspunkt heraus müssen m. E. um des damit beschrittenen Weges willen die Verbündeten Regierungen dem Antrag ihre Zustimmung versagen. Sie können es um so mehr, als sein Gedanke in gewisser Weise im § 24 Abs. 2 der Vorlage — Erhöhung der Abgabe um 10 bis 50 v. H. ihres Betrages je nach der prozentualen Höhe des durchschnittlichen Kriegsgeschäftsgewinns — zur Geltung kommt.

Freilich hat ja nur der Ausschuß die grundlegenden Bestimmungen der §§ 24—26 über die objektive Steuerpflicht der Gesellschaften insofern umgekrempelt, als er nicht nur die ausländischen, sondern grundsätzlich auch die inländischen Gesellschaften mit nach der absoluten Höhe des Mehrgewinns steigenden Hundertteilen belasten, die Progressionen nach dem prozentualen Verhältnisse des Mehrgewinns und des ganzen durchschnittlichen Kriegsgeschäftsgewinns in der im § 24 des Entwurfs vorgesehenen Art und Weise nur als Höchstgrenze für die Belastung der inländischen Gesellschaften beibehalten will. Damit wird allerdings eine größere Einheitlichkeit in der Besteuerung der inländischen und der ausländischen Gesellschaften und äußerlich auch zwischen der Kriegsvermögenszuwachssteuer der Einzelpersonen und der Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften hergestellt. Aber ich habe bereits in der „Deutschen Juristen-Zeitung" vom 1. April dargelegt, daß der Mehrgewinn der Gesellschaften in Wahrheit gleichartig weder mit einem Vermögenszuwachs, noch mit einem Mehreinkommen von Einzelpersonen ist. Ebenso habe ich schon früher wiederholt (u. a. in „Neuordnung der direkten Staatssteuer in Preußen" S. 115 ff.) auseinandergesetzt, daß sich das prozentuale Maß der Steuerfähigkeit der Erwerbsgesellschaften nicht mit der absoluten Höhe des Ertrages, sondern mit seinem Verhältnisse zum Geschäftskapitale steigt und fällt. Will man also nicht auf das Vermögen der Gesellschaften zurückgreifen, dann ist das Merkmal ihrer „wirtschaftlichen Lage" nicht die absolute Höhe ihrer Gewinne, sondern ihr Verhältnis zum Gesellschaftskapital und daher auch Maßstab der Verbesserung dieser wirtschaftlichen Lage und die Besserung dieses Verhältnisses, nicht die ziffernmäßige Höhe eines Mehrgewinns. Die Vorlage war daher nicht nur leichter verständlich und leichter zu handhaben, sondern verdient auch grundsätzlich vom Standpunkt einer Besteuerung nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit den Vorzug. Welche Erwägungen für den Beschluß des Ausschusses maßgebend gewesen sind, lassen die mir vorliegenden Zeitungsberichte nicht ersehen. Vielleicht war es der Wunsch größerer Schonung der kleinen Gesellschaften mit geringem Stammkapital und geringen Reserven, die allerdings eintritt, wenn die Steuer nach dem Betrage des Mehrgewinns und nicht nach dessen oder des ganzen Gewinnverhältnisses zum Stammkapital und den Reserven gestaffelt wird. Dann hätte man aber auch kleine Vermögen und Einkommen der Einzelpersonen schonen müssen und namentlich nicht die Freigrenzen in der oben besprochenen Art herabsetzen dürfen, und bei den Gesellschaften müßte man, um allen Gesichtspunkten gerecht zu werden, die Maßstäbe des Betrages des Mehrgewinns einerseits, seines und des Gesamtgewinnverhältnisses zum Stammkapital anderseits nicht alternativ, sondern kumulativ anwenden.

Am meisten Ueberraschung unter den Beschlüssen des Ausschusses hat wohl der hervorgerufen, von den wehrbeitragspflichtigen Einzelpersonen und Gesellschaften eine besondere Abgabe in Höhe eines Drittels des Wehrbeitrags zu erheben, soweit das Vermögen und Einkommen nicht zur Kriegsgewinnsteuer herangezogen wird, um die großen, ohne Zuwachs gebliebenen Vermögen zu einer einmaligen Abgabe heranzuziehen. Ich hatte („Besteuerung der Kriegsgewinne" S. 17 f.) auf diesen Ausweg hingewiesen, wenn wir 1917 noch keinen Frieden haben und deshalb die Besitzsteuer nicht erstmalig ordnungsmäßig veranlagen können. Die „Kreuzzeitung" schrieb daraufhin am 21. März, mein Vorschlag zeige abermals, „wie leicht man sich über moralische Bindungen, die bei Einführung einer Steuer eingegangen worden sind, hinwegzusetzen geneigt ist". Als jene „Bindungen" eingegangen wurden, ging aber ihr Sinn schwerlich dahin, daß unter keinen Umständen auch während eines jedes für möglich gehaltene Maß an Dauer und an finanziellen Aufwendungen noch so sehr übersteigenden Existenzkampfes Deutschlands eine nochmalige effektive Vermögenssteuer nach Art des Wehrbeitrags und in für eine effektive Vermögenssteuer so mäßigen Höhe erhoben werden dürfe. An solche Verhältnisse hat man damals bei jener „moralischen Bindung" und bei den Bewegungen, sie gesetzlich festzulegen, nicht gedacht, und für solche Verhältnisse konnte man eine solche Bindung vernünftigerweise auch nicht übernehmen. Der gegenwärtige Krieg hat uns gezwungen, uns noch über ganz andere nicht bloß „moralisch", sondern sogar gesetzlich, ja verfassungsmäßig eingegangene Bindungen hinwegzusetzen, weil sie auf solche Verhältnisse nicht zugeschnitten waren. Man denke nur an die nun schon seit sieben Vierteljahren in ganz Deutschland suspendierten verfassungsmäßigen Grundrechte, an die tagtäglichen Eingriffe in das Privateigentum und die Gewerbefreiheit. Daß ich von dem Wehrbeitrag in der Gesetz gewordenen Gestalt, namentlich mit der Verletzung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch Bevorzugung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, nicht begeistert war, habe ich seinerzeit deutlich genug ausgesprochen. Aber hier handelt es sich eben um einen durch die Kriegsverhältnisse notwendig werdenden Notbehelf. Davon kann freilich nur die Rede sein, soweit nicht trotz des Krieges andere, unbedenklichere, mit einer solchen „moralischen Bindung" nicht behaftete Abgaben eingeführt und erhoben werden können. Deshalb würde ich allerdings die Erhebung einer weiteren Rate des Wehrbeitrags, abgesehen von dem seinerzeit allein von mir ins Auge gefaßten Falle einer Hinausschiebung der Erhebung der Besitz- und der Kriegsgewinnsteuer bis nach dem Friedensschlusse, nur dann für unbedenklich erachten, wenn sie neben andern möglichen neuen Abgaben notwendig ist, nicht zu dem Zweck, etwa die Postabgaben, den Quittungsstempel und die Tabaksteuererhöhung entbehrlich zu machen. Daneben kann eine einmalige Abgabe nach Art des Wehrbeitrags diejenige Funktion übernehmen, auf die ich a. a. O. S. 29 hinwies, wo ich bemerkte, ich würde „an sich die Erstreckung einer einmaligen Vorbelastung sogar auf die ziffernmäßig gleich gebliebenen Steuerkräfte für rechtfertigungsfähig halten, weil eben das Durchschnittsniveau der Steuerkräfte infolge des Krieges gesunken ist, also schon in der Erhaltung der bisherigen ein den Durchschnitt übersteigendes günstiges Ergebnis der Kriegszeit liegt". Aber das setzt die Feststellung, ob ein solches Ergebnis vorliegt, voraus, mit andern Worten eine neue Veranlagung, nicht die bloße Erhebung einer weiteren Rate des 1914 veranlagten Wehrbeitrags. In der Tat scheinen ja auch die Antragsteller eine neue Veranlagung im Auge zu haben; wenigstens schließe ich das daraus, daß die Erhebung nur stattfinden soll, soweit das Vermögen und Einkommen nicht zur Kriegsgewinnsteuer herangezogen wird. Dann aber bedarf der Beschluß des Ausschusses noch einer weiteren Ausarbeitung.

Schon diese Hinzufügung einer weiteren „Kriegssteuer" machte die Ersetzung der Ueberschrift des Gesetzentwurfs „Kriegsgewinnsteuer" durch eine andere erforderlich, die ich in den mehrerwähnten Auslassungen schon aus anderen Gründen — wegen des üblen Beigeschmacks, den nun einmal der Begriff des „Kriegsgewinns" hat, und weil der Entwurf tatsächlich über eine Besteuerung der „Kriegsgewinne" weit hinausgeht — empfohlen hatte. Der Ausschuß hat die Ueberschrift „Kriegssteuergesetz" gewählt, die aber insofern auch nicht ganz einwandfrei ist, als „Kriegssteuergesetze" auch die übrigen dem Reichstage vorliegenden Steuergesetze sind. Uebrigens bedürfte es, wenn der Ausschuß bei seinen Beschlüssen über die Besteuerung auch des Einkommenszuwachses bleiben sollte, auch einer Ausmerzung der Parenthese „(Kriegsvermögenszuwachssteuer)" im § 1; denn darunter kann man unmöglich auch die jetzt beschlossene Einkommenszuwachssteuer begreifen.

*) Siehe Nr. 216 und 217 der „Voss. Ztg.".

ben an alle industriellen Betriebe gerichtet, in dem er eine Zählung aller industriellen Hilfsquellen Amerikas für Kriegszwecke empfiehlt.

---

# Lokal-Anzeiger.

## Neue Steuerprojekte.

**Besteuerung der Beleuchtung und des Wassers. — Grundwerth- und Verkehrssteuer.**

Ebenso wie der Staat, steht auch die Hauptstadt im Begriffe, neue Steuerquellen zu eröffnen, nicht nur um das zum Theil durch den Krieg entstandene große Defizit in ihrem Haushalte zu decken, sondern mehr noch, um die Mittel zu beschaffen, die erforderlich sein werden, um die schweren Wirthschaftsverhältnisse, die für die Zeit nach dem Kriege zu erwarten stehen, überwinden zu können. Der Haushalt der Hauptstadt hat sich in den letzten Jahren in einer Weise erweitert, daß ihr Budget die Grenzen der Einnahmsfähigkeit weit überschritten hat, und es bildet kein Geheimniß mehr, daß das Gleichgewicht des Budgets nur durch Inanspruchnahme von Anlehensgeldern aufrecht erhalten werden konnte. Es soll bei Feststellung dieser Thatsache nicht verschwiegen bleiben, daß der Staat der Hauptstadt nicht nur auf dem Gebiete des Unterrichtswesens, sondern auch in anderen Fällen Lasten aufbürdet, die die Finanzkraft der Hauptstadt weit überschreiten, ohne ihr Gebiete für neue Steuerquellen zu überlassen. Im Gegentheil. Der Staat befolgt die Tendenz, die ausgiebigen Steuergebiete für sich zu okkupiren, und wir wollen nur auf die Umschreibegebühren im Häuserhandel und auf die Weinsteuer verweisen, die doch vermöge ihres durchaus lokalen Charakters der Hauptstadt gebührten, dennoch eine Einnahmsquelle des Staates bilden, von welcher der Hauptstadt nur ein ganz minimaler Bruchtheil zufällt.

Auch jetzt, angesichts des Umstandes, daß der Staat nach neuen Einnahmequellen Umschau halten muß, richtet er in erster Reihe auf solche Gebiete sein Augenmerk, die wieder der Hauptstadt zunächst liegen. Es verlautet nämlich — um nur auf einen Fall zu verweisen —, daß der Staat die Beleuchtungssteuer einführen will. In diesem Falle würde die Hauptstadt wieder verkürzt werden, weil diese Steuergattung auch in ihrem Programm enthalten ist. Die Hauptstadt ist gezwungen, neue Steuergebiete zu eröffnen, und wenn der Staat sich dieser Einkunftsquelle thatsächlich bemächtigt, wird sie statt der Steuer mit einer Preiserhöhung des Stromes einsetzen müssen, was ihr Einkommen allerdings vergrößern würde, für die Konsumenten aber einer doppelten Besteuerung gleichkäme. Die doppelte Belastung wäre, unseres Erachtens, zu vermeiden, wenn bei der Hauptstadt die Frage der neuen Steuern, die — wie wir wissen — einen ganzen Komplex bilden, in etwas schleunigerem Tempo als bisher behandelt würde.

Es handelt sich um eine ganze Reihe neuer Steuern. Das Steuerprojekt der Hauptstadt umfaßt die elektrische und Gasbeleuchtung, das Wasser, die leerstehenden Gründe, die Grundwerthsteigerung und schließlich die Verkehrssteuer. Außerdem käme noch eine Reihe von Steuern in Betracht, die jedoch keine nennenswerthen Einkünfte bedeuten, so die Vergnügungssteuer ꝛc. Es wäre heute noch verfrüht, die vorausgesehenen Steuerquellen daraufhin zu prüfen, welchen wirthschaftlichen Effekt sie haben würden, vielmehr wollen wir sie ihrem Werthe nach für die Finanzen der Hauptstadt einschätzen. Da die Frage sich noch im Anfangsstadium der amtlichen Behandlung befindet, können wir nur annähernde Berechnungen stellen. Von der Besteuerung der leerstehenden Gründe und der Grundwerthsteigerung wird eine Einnahme von acht Millionen Kronen jährlich erwartet, während von der Verkehrssteuer oder der Erhöhung des Tarifs der elektrischen Bahnen, die nur in dem Falle eintreten wird, wenn bezüglich der Ablösung der Straßenbahn eine Vereinbarung zustande kommt, zweieinhalb Millionen Kronen zu erwarten sind.

Als Basis für die Beleuchtungssteuer dient der Gas- und Stromkonsum des vorigen Jahres mit einer Besteuerung des Kubikmeter Gases oder des Hektowatt Stromes mit je zwei Hellern. Als Grundlage für das zu erwartende Einkommen dienen beim elektrischen Licht die vorjährige Produktion sowohl in den beiden städtischen Werken als in dem Budapester Allgemeinen Elektrizitätswerk, beim Gas die

Journal
1916
140

Bezugspreis: in Köln 7 ℳ 50 ₰, in Deutschland 9 ℳ vierteljährlich.
Anzeigen 60 ₰ die Zeile oder deren Raum, Reklamen 3 ℳ
Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmt vorgeschriebenen Tagen oder [illegible] bestimmt bezeichneten Ausgaben wird keine Verbindlichkeit übernommen.
**Haupt-Expedition:** Breite Straße 64. — Postscheck-Konto 250.

**Vertretungen im Auslande:** Madrid E. Dossat, Plaza de S. Ana 9. New York E. Steiger & Co., 49 Murray Street. Rotterdam H. Nijgh & van Ditmar. Wien M. Dukes Nachf. A.-G., I., Wollzeile 16; H. Goldschmiedt, I., Wollzeile 11.

Kölnische Zeit

## Die Einkommens- und Vermögensbelastung.

Der in Nr. 437 angezeigte Aufsatz der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung lautet:

Für die Beurteilung der neuen Steuervorlagen des Reiches ist von besonderer Wichtigkeit die Frage, wie hoch die Belastung von Einkommen und Vermögen im Deutschen Reiche vor dem Kriege gewesen ist und in welchem Umfang diese Belastung jetzt schon während des Krieges eine Steigerung erfahren hat, einerseits durch die von den meisten Bundesstaaten seit Kriegsausbruch vorgenommenen oder eingeleiteten Steuererhöhungen, anderseits durch die Erhöhung der von den Kommunen erhobenen Zuschläge. Genaue und umfassende statistische Feststellungen nach dieser Richtung hin für die Bundesstaaten und Kommunen vorzunehmen, ist schon für die Friedenszeit eine gewaltige Arbeit, in der Kriegszeit aber geradezu eine Unmöglichkeit. Nachstehende einzelne Angaben geben jedoch bereits ein zutreffendes Bild.

Der Höchstsatz der staatlichen Einkommensteuer betrug vor dem Kriege in den meisten deutschen Staaten 5 v. H., vor wenigen Jahren vorwiegend sogar nur 4 v. H. Dazu kommen vielfach Abgaben vom Vermögen. Die Kommunen erheben Zuschläge, die innerhalb sehr weiter Grenzen schwanken, in ihrem Durchschnitt aber vor dem Kriege hinter einem Satze von 200 Prozent wohl erheblich zurückblieben. Außer den Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern erheben die Kommunen in den wichtigsten Bundesstaaten, vor allem in Preußen, als direkte Steuern die sogenannten „Ertragssteuern" (Gewerbe-, Gebäude- und Grundsteuern). Ein einheitliches Bild der Gesamtbelastung ist wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten und Kommunen natürlich nicht möglich. Aber der bloße Augenschein ergibt bereits, daß auch schon vor dem Kriege die Belastung der mittlern und namentlich der größern Einkommen eine nicht ganz leichte war, bei großen Einkommen wird man mit einer durchschnittlichen Belastung durch Staat, Kommunen und Kommunalverbände mit durchschnittlich 12 Prozent des Einkommens an Einkommen- und Vermögenssteuer nicht zu gering rechnen; zuzüglich der Ertragssteuer hat die Belastung in vielen Fällen 20 Proz. überschritten.

Während des bisherigen Verlaufs des Krieges ist diese Belastung durch Maßnahmen der Einzelstaaten und Kommunen bereits erheblich gesteigert worden. In nahezu allen Bundesstaaten sind infolge des Druckes der wachsenden Anforderungen, welche der Krieg an ihre Finanzen stellte, Steuererhöhungen vorgenommen, zum Teil auch neue Steuern eingeführt worden. Die beschlossenen Steuervermehrungen betreffe n fast durchweg das Gebiet der direkten Steuern, denn die Quellen der indirekten Besteuerung sind den Bundesstaaten und Gemeinden bekanntlich nur im beschränktem Maße zugängig. Preußen hat einen vor der Verabschiedung stehenden Gesetzentwurf vorgelegt, durch den für die Dauer des Krieges eine Erhöhung der bisherigen Einkommensteuer und Ergänzungssteuer eingeführt wird. Die seit 1909 bestehenden Zuschläge, welche bei einem Einkommen von 1260 ℳ mit 5 v. H. des normalen Steuersatzes begannen und bei einem Einkommen von mehr als 30 500 ℳ 25 v. H. des normalen Steuersatzes betrugen, werden nicht unerheblich erhöht; denn die bei einem Einkommen von 2400 ℳ mit 8 v. H. beginnenden Zuschläge sollen fortan so steigen, daß sie bei einem Einkommen von 18 500 ℳ bereits 50 v. H. und bei einem solchen von 100 000 ℳ sogar 100 v. H. betragen. Ein Einkommen von 100 000 ℳ hat in Preußen also demnächst, wenn die Vorlage auch in der dritten Lesung angenommen wird, statt 4 v. H. 8 v. H. an staatlicher Einkommensteuer zu entrichten. Bei der Ergänzungssteuer sollen die seit 1909 bestehenden Zuschläge von 25 v. H. des normalen Satzes allgemein auf 50 v. H. dieses Satzes erhöht werden. Die bayrische Regierung hat sich genötigt gesehen, für den Haushaltszeitraum von 1915 bis 1917 eine Erhöhung der Einkommensteuer und der sämtlichen staatlichen Ertragssteuern (oder Grundsteuer, Haussteuer, Gewerbesteuer und Kapitalrentensteuer) um 25 v. H., sowie der Wandergewerbesteuer um 50 v. H. vorzuschlagen. Im Königreich Sachsen haben vom Jahre 1917 an die Einkommen von 2200 ℳ an Zuschläge zur Einkommensteuer zu entrichten, und zwar die Einkommen von 2200 bis 4000 ℳ 10 v. H., die von 4000 bis 12 000 ℳ 15 v. H., die von 12- bis 25 000 ℳ 20 v. H., die von 25- bis 50 000 ℳ 25 v. H. und diejenigen über 50 000 ℳ 30 v. H. der bisherigen Steuersätze. In Württemberg ist durch Gesetz vom 31. Juli 1915 eine Vermögenssteuer auf Vermögen von mehr als 20 000 ℳ eingeführt; der Steuersatz beträgt 1 ℳ auf je 1000 ℳ; daneben wird für den nächsten Etat eine Erhöhung der Einkommensteuer erwogen. In Baden sind mit Finanzgesetz vom 24. Dezember 1915 für die Jahre 1916 und 1917 die Sätze des Einkommensteuertarifs für Einkommen von 2400 bis 10 000 ℳ um 20 v. H. und für Einkommen über 10 000 um 25 v. H. erhöht worden. Ähnlich starke Steuererhöhungen sind, um einige weitere Beispiele anzuführen, in Hessen, Braunschweig, den thüringischen Staaten und in den Hansestädten vorgenommen. Infolge der Kriegszuschläge sind die Staffelsätze der staatlichen Einkommensteuer bis auf 6,25 v. H. (Bayern, Baden), 7 v. H. (Sachsen-Weimar), 7,5 v. H. (Schwarzburg-Sondershausen) und 8 v. H. (Preußen) erhöht worden. In den Hansestädten hat der Höchstsatz sogar eine Steigerung von 8 auf 12 v. H. erfahren. Was die Kommunalzuschläge anlangt, so hat der Staatssekretär des Reichsschatzamts am 22. März 1916 im Reichstag einige Zahlenangaben gemacht und mitgeteilt, daß bereits vor dem Kriege, im Jahre 1911, in Preußen allein 12 208 Städte und Landgemeinden, also nahezu zwei Drittel der Gesamtzahl, gezwungen gewesen seien, über 200 v. H. Kommunalsteuerzuschläge zu erheben, davon 296 Städte und 5751 Landgemeinden zwischen 200 und 250 v. H., 85 Städte und 3762 Landgemeinden zwischen 250 bis 300 v. H., 20 Städte und 2294 Landgemeinden mehr als 300 v. H. Der Staatssekretär fügte hinzu, daß die in den letzten Jahren nicht unerheblich gesteigerten Kommunalzuschläge für das Steuerjahr 1916 eine neue Erhöhung erfahren würden. Inzwischen ist z. B. bekannt geworden, daß die Stadt Berlin ihren von 100 auf 125 v. H. erhöhten Zuschlag weiterhin auf 160 v. H. erhöht hat. Zu ähnlichen, zum Teil sogar noch höhern Sätzen sahen sich die Berliner Vor- und Nachbarorte veranlaßt. Auch sind aus andern Teilen Preußens und aus andern Bundesstaaten gleich starke Steigerungen bekannt geworden. Im Durchschnitt der preußischen Monarchie und wohl auch im Durchschnitt des Deutschen Reichs dürften jetzt die Kommunalzuschläge zur Einkommensteuer den Satz von 200 Prozent erheblich übersteigen.

An einigen konkreten Beispielen erläutert die Norddeutsche Allgemeine Zeitung die Belastung, wie sie sich im Kriege auf dem Gebiete der direkten Steuern gestaltet hat. Danach beträgt bei einem Einkommen von 10 000 ℳ in Berlin die Belastung vor dem Kriege 6,90 Prozent, nach Inkrafttreten der neuen Zuschläge 9,45 Prozent, bei einem Einkommen von 50 000 ℳ vor dem Kriege 8,45 Prozent, nach Inkrafttreten der neuen Zuschläge 12,45 Prozent und bei einem Einkommen von 100 000 ℳ vor dem Kriege 9,80 Prozent und nach Inkrafttreten der neuen Zuschläge 15,20 Prozent.

Ein Kommunalzuschlag von 160 Prozent, wie ihn Berlin hat, ist mäßig und bleibt erheblich hinter dem Durchschnitt zurück. Bei einem Kommunalzuschlag von 200 Prozent, der immer noch niedriger als der heutige Durchschnitt, stellt sich die Belastung mit Einkommensteuern: bei einem Einkommen von 10 000 ℳ auf 10,65 Prozent, bei einem Einkommen von 50 000 ℳ auf 13,83 Prozent, bei einem Einkommen von 100 000 ℳ auf 16,8 Prozent. Stammt das Einkommen aus Vermögen, so ist ferner die Ergänzungssteuer zu entrichten, die vor dem Kriege 1¼ Prozent, jetzt 1½ Prozent vom Einkommen (eine 5prozentige Verzinsung des Vermögens vorausgesetzt) beträgt. Damit erhöht sich die Belastung für die oben bezeichneten Steuerstufen auf 12,15 Prozent, 14,33 Prozent und 18,3 Prozent.

Auf Grundlage der Berliner Verhältnisse ergibt sich während des Krieges an Einkommen- und Ergänzungssteuer eine Mehrbelastung: bei einem Einkommen von 10 000 ℳ um 2,8 Prozent, bei einem Einkommen von 50 000 ℳ um 4,25 Prozent, bei einem Einkommen von 100 000 ℳ um 5,65 Prozent.

Bei den vorstehenden Berechnungen sind die in Preußen den Gemeinden überwiesenen Gewerbe-, Gebäude- und Grundsteuern noch nicht berücksichtigt. Die durchschnittlichen Prozente der von den preußischen Städten und Landgemeinden erhobenen Zuschläge zu den staatlich veranlagten Realsteuern betrugen für die Rechnungsjahre 1911 und 1915 203 bzw. 218 v. H., für das laufende Rechnungsjahr 1916 wird der Durchschnittssatz ungefähr 230 v. H. sein. Die Bedeutung dieser Realsteuern für die Belastung des Einkommens wird meistens unterschätzt, aber doch ist die Belastung allein schon durch die Ge-